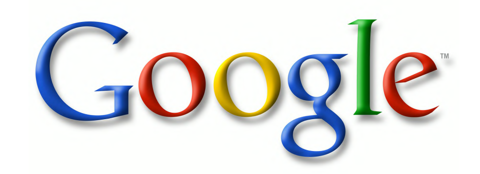






[redacted]

Erinnerungen,

Ueberblicke und Maximen

aus der

Staatskunst des Alterthums,

in Gemählden

aus dem städtischen Leben und aus den Geschichten und Verfassungen der Phönizier, Griechen, Karthaginenser und Römer

zusammengestellt

von

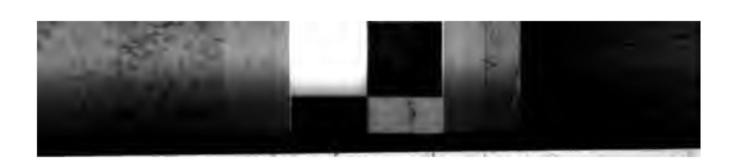
Heinrich Gottlieb Reichard,

Doctor der Rechte und Fürstlich Reußischem Regierungs- und Consistorialrathe zu Gera.

Leipzig 1829

Weidmann'sche Buchhandlung.

G. Reimer.



Vorwort.

Auf den Geist des Alterthums zurückzublicken, den Wechsel der Bewegungen im innern Staatsleben der berühmtesten Völker zu verfolgen, und nach den Ursachen zu forschen, welche die Staaten erhoben und gekräftigt, oder ihren Verfall und Untergang bewirkt haben, fand der Verfasser durch die politischen Erscheinungen der neuesten Zeiten sich vielfach aufgefordert. Sehr nahe lag der Gedanke, daß unter den Wallungen einer Zeit, wo die Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnung so vielfach in Frage gestellt sind, wo Ereigniß an Ereigniß sich drängt, wo in den Thatsachen so abweichende Systeme der Politik sich offenbaren, und wo so viel daran gelegen ist, die Einseitigkeit der Richtungen zu verhüten, die fortgesetzte Forschung in den Erinnerungen und Vermächtnissen aus dem Leben der alten Völker für doppelt fruchtbar erkannt werden möge. Daß die Erscheinungen im Leben der Völker zu allen Zeiten aus den natürlichen Gesetzen sich ableiten, nach welchen die geistigen Anlagen und Kräfte des Menschen sich bewe-

gen, kann die Politik sich nicht verhehlen. Die Gesetze der Natur sind beharrlich, und gleichförmige Erfahrungen wiederholen sich in Zeitaltern, die durch Jahrtausende getrennt sind. Es muß sonach, was das Alterthum erfahren hat, auch für die Gegenwart als lehrreich, entweder als aufmunternder Ruf oder als abmahnende Warnung sich geltend machen. Ist es eine sichere Wahrnehmung, daß die gegenwärtige Zeit den edelsten Ueberlieferungen aus dem classischen Alterthume, allen Werken der Wissenschaft und der Kunst, wodurch die alten Völker die menschliche Erkenntniß erweitert und das häusliche und öffentliche Leben verschönert und erhöht haben, große Aufmerksamkeit widmet, daß sie alle dem Raube der Barbarei entrissenen Monumente der antiken Kultur sorgfältig zu erhalten bedacht ist, daß sie das Verdienst der neuesten Ausgrabungen aus den Schätzen der alten Historie mit der rühmlichsten Anerkennung zu würdigen weiß, so sind die untrüglichen Zeichen gegeben, daß eine solche Zeit vorzügliche Empfänglichkeit dafür gewonnen hat, die Reliquien aus den Staatsbildungen der Alten zu betrachten.

Zum Gegenstande seiner Untersuchungen hat der Verfasser diejenigen Völker des Alterthums gewählt, welche auf die Civilisation des Abendlandes am entscheidendsten eingewirkt haben; er hat sich in der Reihe der Abhandlungen, die er dem öffentlichen *Urtheil hiermit* in Bescheidenheit unterlegt, mit den

Phöniziern, den Griechen, den Karthaginensern und den Römern beschäftigt.

Die Geschichte dieser Völker knüpft sich an das Leben der großen Städte, von welchen die mächtigsten Strebungen ausgegangen sind, und die daher eine welthistorische Wichtigkeit erlangt haben. Dies hat den Verfasser veranlaßt, einige allgemeine Betrachtungen über den Werth der Städte für die Menschenkultur voranzustellen. Es konnten darin die ältesten Sagen von der Gründung der Städte, als Nachklänge wirklicher Ereignisse, ihren Platz finden. Es konnte ferner, mit einigen Blicken auf den Zug des Tyrischen Hercules, auf die Argonautenfahrt, auf den Krieg gegen Troja und auf den Auszug der Dido von Tyrus nach der Africanischen Küste die Periode angedeutet werden, wo, unter den Uebergängen von der Mythe zur Geschichte, das Aufblühen und die erweiterte Ausbildung des städtischen Lebens, und die Entwickelung städtischer Kraftfülle im Streben zu größeren gesellschaftlichen Unternehmungen sich kund giebt. Es schien auch dem Zwecke nicht fremd zu seyn, die Bedeutung besonders hervorzuheben, mit welcher der Trojanische Krieg unter den Hebeln zu Griechenlands Größe sich darstellt. Der Bund der Hellenischen Stammfürsten vernichtete die Hemmnisse, welche der Bestand des Trojanischen Reiches dem Handel und Verkehr der Griechischen Städte entgegensetzte. Den Helden des Trojanischen Krieges ver-

dankten die Hellenen den freien Zutritt zu den Reichthümern des Orients. Hellas gewann offenen Weg für die Schiffahrt nach dem Propontis und dem Pontus Euxinus, und Kleinasiens West- und Nordküsten konnten sich mit Griechischen Kolonieen füllen. Homer sah die Schöpfungen schon groß erwachsen, zu welchen die Kraft der Heroen die Impulse gegeben hatte. Die Muse der Dichtkunst verewigt den Ruhm der Thaten, welche das Leben der Gesellschaft bereichern, die Bahn der Civilisation erweitern und die Schwungkraft der Völker beflügeln.

Der Verfasser hat sich den Zweck gestellt, von der innern Politik der genannten Völker nach ihren Anfängen und nach ihrer Entwickelung gedrängte Ueberblicke und allgemeine Zusammenfassungen zu geben. Hauptgesichtspunct ist ihm geblieben, nach dem Gange der innern politischen Veränderungen die Ausbildung der öffentlichen Macht und die wichtigsten gesellschaftlichen Classificationen (die Morphologie der Regierungs-Thätigkeit und der Volksabtheilungen, die Abfachungen und Verkettungen der gesellschaftlichen Elemente) in möglichst klaren Umrissen zu zeichnen und die innern politischen Gestaltungen in ihrer Wechselwirkung zu schildern. Zugleich ist von der äußern Geschichte der Staaten so viel eingewebt, als nöthig erschien, um den Standpunct des Besondern unter dem Allgemeinen bestimmter erkennen zu lassen, den Zusammenhang des *innern und äußern* Staatslebens zu erklären, und den

hochwichtigen Einfluß, welchen die innern gesellschaftlichen Einrichtungen auf die äußere politische Stellung der Staaten ausüben, zu beweisen.

Die Kapitel über Phönizien und Karthago sind in engern Grenzen geblieben, da von den Verfassungen dieser Staaten nur spärliche und dunkle Nachrichten vorhanden sind. Größere Ausdehnung konnten, bei der Reichhaltigkeit der Quellen und gelehrten Vorarbeiten, die Darstellungen über Griechenland und Rom erhalten. Von dem umfassenden Cyclus der Griechischen Verfassungen sind vorzugsweise die Spartanische und die Athenische, als Haupttypen der Griechischen Staatskunst herausgehoben und genauer beleuchtet worden. In Hinsicht auf die übrigen Griechischen Stämme und auf das Bundesverfassungswesen der Griechischen Staaten schienen wenige Hauptzüge und allgemeine Andeutungen dem vorgesetzten Zwecke zu genügen. Am längsten glaubte der Verfasser bei den Metamorphosen der Römischen Politik verweilen zu müssen. Der Standpunct, welchen der Römische Staat in der Weltgeschichte einnimmt, die unermeßlichen Wirkungen, welche sein Daseyn hinterlassen hat, die lebendigen Beziehungen, in welchen die Gesetzgebungen und Verfassungen der heutigen Europäischen Staaten mit den Römischen Rechts- und Verfassungsbildungen stehen, und die Rücksicht auf den umfassenden Kreis politischer Systeme und Erfahrungen, welche in den Entwickelungen des

Römerthums begriffen sind, mußten zur größern Ausführlichkeit auffordern. Es sind daher in der Staatsentwickelung die Hauptepochen mit möglichster Bestimmtheit unterschieden und die wichtigsten Momente mit umständlichern Schilderungen ausgezeichnet worden. Der Verfasser hat allenthalben die Namen und Hauptacte der Männer eingewebt, von welchen die vorzüglichsten gesellschaftlichen Veränderungen ausgiengen und die durch ihre Kriegsthaten die Römische Weltherrschaft begründen halfen. Die Blicke in den Heldensaal des Römerthums sollten bestätigen, welchen Reichthum an großen Männern eine Verfassung, wie ihr Wesen in den Darstellungen des 21sten und 27sten Kapitels aufgefaßt ist, habe erzeugen können.

Die vorliegenden Zusammenstellungen sind für ein größeres Publicum berechnet. Den Verfasser hat die Voraussetzung geleitet, daß es vielen denkenden Geschichtsfreunden, besonders unter dem ausgedehnten Kreise der Männer, welche ihre Thätigkeit dem Oeffentlichen zu widmen berufen sind, angenehm seyn könnte, sich das Interessanteste aus den Vorräthen des behandelten Stoffes in lebendigen Gemählden vor die Augen geführt zu sehen. Männern der Rechtspflege, Gliedern der Staats- und der Communal-Verwaltung, Mitgliedern von ständischen Corporationen, und von städtischen Gemeinde-Repräsentationen, Lehrern auf Schulen und Universitäten, allen Gebildeten in den verschiedenen Classen des Privatstandes, die mit

geschichtlicher und politischer Litteratur vertraut sind, sollte diese Arbeit als Handbuch für die Wiederholung des Bekannten, als gedrängte Recapitulation mehrerer Hauptresultate aus den einschlägigen neuern Geschichtsforschungen, oder als ein Hülfsmittel dienen, den Geist der innern Staatskunst bei den berühmtesten Völkern des Alterthums mit schnellem Ueberblick sich zu vergegenwärtigen.

Nach diesem Zwecke hat der Verfasser nicht schwierige Controversen untersuchen, zweifelhafte und dunkle Materien kritisch beleuchten oder über den höhern und mindern Werth der verschiedenen Meinungen entscheiden wollen. Er hat für seine Darstellungen dasjenige ausgewählt, was ihm die meiste innere Wahrscheinlichkeit zu haben schien und mit den glaubwürdigsten Autoritäten unterstützt war. Sorgfältig bemüht, seiner Auswahl die möglichste Zuverlässigkeit zu verschaffen, hat er nicht nur ältere antiquarische Untersuchungen verglichen und die Stimmen eines Montesquieu, Gibbon und Johann von Müller beachtet, sondern auch für seine Zielpuncte vorzüglich berücksichtigt, was die noch Lebenden aufgestellt, was Heeren, Hugo, Lesvesque, Niebuhr, Böckh, Buchholz, Hüllmann, Tittmann rc. durch die gründlichste nnd umfassendste Gelehrsamkeit, durch unermüdlichen Fleiß und mit dem geübtesten Scharfblick aufgesucht, verglichen, geprüft, gesichtet und in höchst schätzbaren Werken niedergelegt haben.

Auf dem Wege, in den Erfahrungen des Alterthums Wahrheit für das Reich der Politik zu suchen, hat es dem Verfasser als erste Pflicht gegolten, sich auf der Linie der Unparteilichkeit zu erhalten. Er wird sich für seine wohlgemeinten Bestrebungen reich belohnt finden, wenn seine Argumentationen bei den geneigten Lesern die Ueberzeugung begründen sollten, daß er den Verfassungen, deren Darstellung unternommen wurde, in der Reihe der politischen Schöpfungen ihr Recht habe widerfahren lassen.

Gera den 29sten September 1829.

Inhalt.



Erstes Kapitel.

Die Bedeutung der Städte bei dem Gange der Menschenkultur überhaupt.

In der Reihe der Gestaltungen, unter welchen der Entwickelungsgang der hinabgeflossenen Zeitalter das Leben der Völker und Staaten dem forschenden Auge vorüberführt, treten höchst bedeutsam die Städte hervor. Sie waren in der Vorzeit, sie sind in der Gegenwart und sie werden durch die künftigen Zeiten seyn: die Lagerstätten, die Asyle, die Rüsthäuser, die Vesten der Menschenkultur.

Die angewachsenen Menschengesellschaften irrten zuerst vereinzelt im Nomadenzustande umher. Sie vereinigten sich allmählig zu größern Volksstämmen. Die Menschen wurden nunmehr unter den erweiterten geselligen Berührungen auf höhere Bedürfnisse geleitet und schritten von den frühesten einfachen Beschäftigungen, der Jagd, dem Fischfange und der Viehzucht, zu verfeinerten Thätigkeiten fort. Die Volksstämme wählten feste Wohnsitze; sie lagerten sich zum Ackerbau und nahmen die anderſehenen Landstrecken ausschließlich in Besitz. Unter jedem Volke wurde nach und nach, im nothwendigen Naturgange, durch den engern Zusammentritt und durch das Kraftgefühl der Führer, Aeltesten und Weisen der einzelnen Stämme ein sichtbares Organ der gesellschaftlichen Einheit, eine Repräsentation

des gesellschaftlichen Willens, eine selbstständige Regierungsgewalt hervorgerufen und ausgebildet. Der Einfluß und die Gewalt der Stärksten und Angesehensten wandelte sich im natürlichen Fortschreiten zum stetigen vernünftigen Gesellschaftsrecht. Die Oberhäupter fanden sich auf dem Standpunkte, die Regeln für das ruhige Nebeneinanderbestehen zahlreicher Persönlichkeiten zu erforschen; sie erkannten durch Erfahrung die natürlichen Bedingungen und Grenzen der in jedem einzelnen Gesellschaftsgliede zu achtenden Willensfreiheit und Selbstthätigkeit, und sie fühlten sich berufen, das von ihnen aufgefundene, die Erhaltung des Ganzen bezweckende gesellschaftliche Recht durch Verkündigung ihrer Gesetze in positive feste Norm zu bringen. Hierdurch wurde das Gesammtleben in der Gesellschaft in friedliche Sicherheit gestellt; die Ueberlieferungen der Gewohnheit und Sitte brachten bestimmtere Richtungen in die gesellschaftliche Bewegung; eine festere Ordnung der Dinge konnte sich unter den Völkern ausbilden.

Als das Menschengeschlecht diese Perioden der Civilisation schon durchlebt hatte, als die Bänder der Gesellschaft zusammengezogen waren, als die Idee des Staats unter den Menschenvereinen sich deutlicher zu regen und zu gestalten begann — da richteten die Städte sich empor. An den Erbau der Städte banden sich die Zeichen der Staatengründung; an den Anwachs der Städte, an die Ausbildungen des städtischen Lebens knüpften sich die Fäden der fortschreitenden Kulturentwickelung.

Der regsame Stadtbewohner ergriff zuerst den Gedanken, die Bestrebungen seiner Thätigkeit über die beschränkten Kreise seines Wohnsitzes zu erweitern. Der aufgeweckte Stadtbewohner fühlte zuerst die Sehnsucht, fremdes Land zu erforschen, mit entfernten Völkern Bande zu knüpfen, und die Güter, welche die einheimische Erfindsamkeit und Betriebsamkeit für den Gebrauch der Menschen erdacht und geschaffen, für das Eigen-

thum eines andern Bodens auszutauschen, um durch veränderte Thätigkeiten neues zu gestalten. Der unternehmende Bürger ersann die Mittel, die Kräfte des Windes und Wassers zum Dienste für die erweiterten Gedanken-Richtungen zu rufen. Er wagte zuerst, den festen Boden der vaterländischen Erde zu verlassen; mit dem Tritte in das leicht bewegliche Schiff gebot er der tosenden Welle, ihn und sein Glück nach der Ferne zu tragen; durch den ragenden Mastbaum und das gespannte Segel zeigte er das erfundene Geheimniß, auf den Höhen der Meereswogen die dahin fliehenden Winde zu ergreifen und als stemmende Hebel an das Fahrzeug zu fesseln.

Phönizien erhellt das Dunkel seines Alterthums durch den Thatenglanz des *Tyrischen Herkules*. Der Phönizische Heros vergrößert, beschützt die Städte, er bringt Leben und Bewegung in das Bürgerthum, er sammelt die Schiffe der Phönizischen Städte nach Kreta; er führt die Flotte nach Afrika, leitet die Nomaden zum Ackerbau und richtet neue Städte auf. Er rückt im Norden Afrika's die Bahn der Civilisation bis zur Meerenge im Westen vor, setzt über nach Iberien, unterwirft die rohen Einwohner, öffnet die Reichthümer des erzerfüllten Bodens, durchzieht die Küsten Galliens, Italiens, Sardiniens, Siciliens und kehrt zurück nach Phönice, um das Bürgerthum zur Thätigkeit, zur Verfolgung der Entdeckungswege anzufeuern.

Die *Griechische Sage* führt ihre Heroen, die Führer und Lehrer, die mit Hochgesang gefeierten Wohlthäter ihrer Zeitgenossen mit großartiger Stellung in die Handlung ein. Die Heroen richten ihre Thatkraft auf die Bändigung der rohen Gewalt, auf die Vertilgung der Räuber, die Herstellung öffentlicher Sicherheit, die Oeffnung des Länderverkehrs, auf die Gründung, die Befestigung, die Vertheidigung der Städte. Die Heroen ziehen von der Heimath aus zur Anstrengung

in fruchtbringenden Waffenzügen; sie wählen für die Genossen ihrer Kämpfe bequemen Wohnsitz; sie bezeichnen die Plätze für neue Pflanzstädte; sie bestimmen die innere Einrichtung, sie umgeben die Städte mit Mauern, sie erbauen bewehrte Burgen, sie vertheilen die umliegende Feldmark, sie sammeln die zerstreuten Menschen unter sicheren Schutz, um den Mittelpunkt einer obrigkeitlichen Gewalt, zum gemeinschaftlichen Genusse einer bürgerlichen Ordnung, eines geregelten Gemeinwesens; sie lehren religiöse Begriffe, sie setzen das Priesterthum ein, sie bauen Tempel für den religiösen Kultus.

Cecrops führt Egyptische Schaaren nach Attika's Gestaden und gründet auf einem Felsen die Cecropia, in der sich ein rüstiges Volk sammelt und den Bau der Burg bald zur kräftigen, weit gebietenden Stadt vergrößert. Cadmus landet mit Phönizischen Seefahrern in Böotien, besiegt die rohen Einwohner des Landes und erbaut die Cadmea; und unter dem Schirme und Gesetze der herrschenden Burg richtet sich auf das kriegerische Theben. Danaus zieht mit Egyptischen Kriegern nach der großen Halbinsel der Hellenen und vergrößert Argos, wo nachher Pelops, der Abkömmling Lydischer Könige, ein berühmtes Fürstengeschlecht gründet und von wo aus die Macht der Pelopiden sich über die ganze Halbinsel verbreitet und den Namen des Landes verwandelt. Sisyphus, der Enkel Hellens, des Königs in Phthiotis, wählt einen wohlgelegenen Port an der Erdenge zwischen dem Peloponnes und dem Festlande, und giebt der Stadt Corinth das Daseyn, die sich im Verkehr der Völker zur reichsten und prächtigsten in Griechenland erhebt.

Ergriffen von der Lebendigkeit eines thätigen Bürgerthums, ermessend den Werth und die Bedürfnisse eines fleißigen Volkes, erschauend die wohlthätigen Folgen eines erweiterten Länderverkehrs ruft Jason, der Thessalische Königssohn, die Heroen

Griechenlands zusammen, um mit ihm den Zug nach neuen Entdeckungen, nach den gepriesenen Schätzen des goldreichen Colchis zu beginnen. Die Söhne der Herrschergeschlechter verstehen den ruhmversprechenden Aufruf und folgen dem kühnen Führer. Auf der künstlich gefügten Argo schifft die muthgerüstete Heroenschaar durch unbekannte Meere, sie durchforscht die aufgefundenen Küsten und Inseln, und kämpft sich, oft versucht in Gefahren, standhaft durch bis an das Ziel. Der Geist der Helden hat die nie betretenen Bahnen geöffnet; ermuthigt durchschiffen nunmehr die Hellenen das erkundigte Meer, um den Reichthum der neu entdeckten Länder den vaterländischen Städten zuzuführen.

Den hohen Werth des väterlichen Erbes, die Bedeutung der Cecropia, die große Bestimmung des aufblühenden Athens ermißt des Cecrops ruhmvoller Sprößling, der vielerfahrne, durch den Argonautenzug und durch den Kampf zur Befreiung seines Vaterlandes von den entnervenden Fesseln ausländischer Unterjochung erprobte Theseus; der kräftige Held, der gereifte und menschenfreundliche Regent giebt dem Baue der Minervenstadt feste Dauer durch Gründung religiöser und gesetzlicher Ordnung.

Durch die frühen Entdeckungsreisen war ein unternehmender Geist in den Griechischen Völkern geweckt, die Thätigkeit der aufstrebenden Städte genährt und die Bekanntschaft mit den Kunsterzeugnissen und dem Metallreichthume der Völker in Lydien und in den nördlichen Landstrichen Kleinasiens angeknüpft worden. Die gehobene Schifffahrt und der erweiterte Verkehr zogen das Achäische Bürgerthum in Verbindungen mit den Küstenländern Kleinasiens. Dem rüstigen Helenenthum setzte die Eifersucht der Trojaner, welche schon die Argonauten feindselig empfangen hatten, Widerstand entgegen. Die gemeinschaftlichen Interessen, die gemeinschaftlichen Bedürfnisse vereinigten die Stammfürsten der Griechischen Völker zum gemeinsamen Heereszuge gegen Troja.

Die Könige Griechenlands sammeln ihre Völker zur Auskämpfung der gemeinschaftlichen gesellschaftlichen Frage und die verbündeten Flotten führen das vereinigte Heer, dessen Leitung der Herrscher in Mycenä, der mächtige Pelopide Agamemnon übernimmt, vor das hochummauerte Ilium. Dem andringenden Feinde setzt das Troische Königshaus die Rüstungen seines Reiches und die Heerhaufen der mit ihm verbündeten Völker entgegen. Das Ringen der feindlichen Heere dauert zehn Jahre vor den Thoren der waffenerfüllten Pergamos, bis die Kriegskunst und die ausharrende Tapferkeit der Griechen den letzten Widerstand des sinkenden Reiches überwältigt und die gewaltigen Mauern und Thürme der erstürmten Königsstadt niederstürzt.

Der Ruf der Thaten, welche in jenem Kampfe für die Erhebung der Nation, für das gesellschaftliche Leben im Hellenischen Vaterlande geschehen, hallte durch Griechenland wieder und entflammte den Nationalgeist. Was das Atridenpaar Agamemnon und Menelaus, was Odysseus, Achilleus, Ajax Telamonius, Ajax Oileus, Diomedes im harten Streite mit Hector, Aeneas und Glaucus, den Dardanischen Helden, Großes gethan, was in den Erinnerungen der Kampfgenossen und Augenzeugen mit mächtiger Schwingung nachgetönt, was erquickend in die Tiefen der Gemüther sich niedergelassen hatte, was in den ruhmausbreitenden Gesängen des Volkes muthschaffend von Generation zu Generation wiederklang, das ergriff Homer. Der schöpferische Geist des großen Dichters bemächtigte sich der Hellenischen Lieblingssagen, um das rein Natürliche, das Blühende und Lebenskräftige, das Thatenerweckende, das ursprünglich Schöne und das Erhabene mit ewig frischen Farben der Nachwelt zur Anreizung aufzuzeichnen.

In der gemeinsamen Anstrengung hatten die Hellenischen Völker höheres Kraftgefühl errungen. Der Preiß des Sieges

war für alle erkämpft. Der aufgeregten Thätigkeit, den erweiterten Strebungen der durch die kriegerische Bewegung geübten Kräfte waren neue Richtpunkte aufgesteckt. Dem Handel und der Schifffahrt der Griechischen Städte war die Freiheit des Meeres, dem Verkehr mit den asiatischen Völkern, mit productenreichen Ländern sicherer Weg erworben. Die Wirkungen jener Völkerbewegung dauerten belebend fort. Einzelne Stämme der Hellenen, denen die Heimath zu enge wurde, rafften sich auf und begannen Wanderzüge; Volk drängte auf Volk. Die Wohnsitze wechselten; die zahlreichen Hellenenschaaren, welche auf vaterländischem Boden nicht Raum fanden, begannen folgenreiche Unternehmungen nach Osten und Westen. Die Bürger der Hellenischen Städte zogen nach den Inseln des Archipelagus, nach dem durch die Griechischen Waffenthaten schon geöffneten Kleinasien und nach Ausonien; und unter den Händen der aus thätigen Volksstämmen entsprungenen Ansiedler erwuchsen frische Reihen blühender Pflanzstädte.

Phönizische und Punische Sage meldet, daß aus der prächtigen Tyrus, der lebenerfüllten Handelsstadt, die Königstochter Dido mit großen Schätzen der tödtlichen Verfolgung habgieriger Verwandten entflieht und von erlesener Schaar begleitet an Libyens Küste eine freie Kolonie gründet. Die neue Hafenstadt Karthago, von Phönizischer Bildung beseelt, steigert im freien Völkerverkehr ihre Kraft; sie tritt mächtig neben das Mutterland und erhebt sich zum Mittelpunkte eines unermeßlichen Handels, zum hochragenden Sitze der Herrschaft über zahlreiche Völker und weite Länderstrecken.

Die älteste Italische Sage nennt die frühester Führer und Könige der Ausonischen Volksstämme als Gründer der Städte. Vom Troischen Königssohne Aeneas leitete Lavinium, von Askanius Alba Longa den Ursprung her. Romulus, der Sprößling der Troischen und Lateinischen Kö-

nige, legt den Grund zu einer Stadt, die in ihrem Wachsthume eine Kraft ausbildet, welche die Gestalt der Welt verändert.

Die Geschichte deutet auf die ältesten Gesetzgeber der Staaten, wie sie ihre Einsicht in die Natur und das Wesen der Gesellschaft, ihre Klugheit und die Mannhaftigkeit ihres Geistes an der Einrichtung der Städte erprobt, wie sie die Verhältnisse der Stadtbewohner geordnet, wie sie die sittliche und rechtliche Gestaltung des städtischen Lebens, die Entwickelung und Steigerung städtischer Kraftfülle zum Ziele ihres Strebens aufgestellt, wie sie die Ordnung des ganzen Staats mit der städtischen Ordnung verflochten, wie sie in den Städten die Sitze der Staatsverwaltung befestigt und durch die geregelte Bewegung der städtischen Gesellschaft die Richtungen der gesammten Staatsgesellschaft bestimmt haben.

Die weisesten Beherrscher der alten Völker vergrößerten und verschönerten die Städte, oder bauten neue, um die Kultur zu befestigen und die Bürgschaften für ein ruhmvolles Gedächtniß ihres Namens zu verstärken.

Die Heerführer der Völker richteten ihre Plane auf die Gewinnung der Städte; sie verbündeten sich mit den Städten, um ihre Hülfsmittel zu erweitern, zu verstärken; sie zerstießen ihre gesammelten Massen an den Mauern der Städte, sie erstürmten mit großen Opfern die festen Burgen, um die drohenden Pfeiler der Widerstandskraft niederzuwerfen.

Aus den Gräbern des frühen Alterthums blicken zur Nachwelt herauf die Namen der großen Städte, als unverlöschbare Anzeiger eines reich ausgestatteten Volkslebens, als Zeugen mächtiger Menschenkraft. Die Menschenbewegung, die Geisterentwickelung in den Städten rief hervor die Erfindungen, die Gewerbe, die Künste und die Wissenschaften, zur Erhaltung, Verschönerung und Veredlung des menschlichen Daseyns; die rüh-

rigen Hände der Städte schufen weit um sich her den trägen Boden zum fruchtbedeckten Ackerland; die Erfindsamkeit des sorgsamen Bürgers wandelte das von der Natur roh gegebene Material zum Dienste, zur Bequemlichkeit für das Menschenleben; mit kunstgeübten und fleißgewohnten Bürgern richteten die Machthaber der Staaten die großen Werke des gemeinen und öffentlichen Nutzens auf. Die vom frohbelebten Bürgerthume angeregten Geister ersannen Mittel auf Mittel, die Kräfte der Natur zu enthüllen und zu beseelen, die Kunst mit der Naturkraft zu verbinden, die Elemente des Erdballs dem Menschenwillen dienstbar zu machen. Dem sinnenden Bürger trat ermunternd und lehrend zur Seite, die in der vorwärtsstrebenden Menschenbildung geweckte, nach der Natur und Bedeutung der Dinge und nach ihrem Verhältnisse zum Menschenleben forschende Wissenschaft. Die Wissenschaft erspähte die Bahnen der Weltkörper; sie erkundigte die Beziehungen des gestirnten Himmels mit der Bewegung und dem Zeitwechsel der Erde; sie erfand Gesetze, um die Sternkunde den menschlichen Bestrebungen dienstbar zu machen; sie lehrte den Schiffer, in der Wüste des weiten Meeres und durch das Dunkel der Nacht am Sternenhimmel seine sichern Wegweiser zu suchen und zu erkennen. Den vom Meeresufer nach der Ferne schauenden Städten enteilten in lustausjauchzendem Gewimmel die kriegsgerüsteten Flotten, die festgebildeten Träger des Kunst- und Gewerbfleißes, die tausendfältigen Arme des länderbefreundenden Handels, die geflügelten Boten von volkbedeckten Küsten zu meerumrauschten Eilanden, zu weithinragenden Länderstrecken. Durch die vielverschlungene Kette der Städte wand sich das Band, welches Länder mit Ländern vereinte. Aus den großen, auf engem Raume friedsam geordneten, in der unendlichen persönlichen Wechselwirkung sich weckenden Gemeinheiten, aus dem durch *den Ueberblick größerer Verhältnisse,* durch den erweiterten Kreis

der gesellschaftlichen Thätigkeit, durch umfassenden Verkehr gehobenen Geiste der Stadtbewohner entsprangen die Strebungen der Kultur, um, den Strahlen der Sonne gleich, die Oeden todter Ländermassen zu erhellen und zu beleben, um die Errungenschaft menschlicher Geistesentwickelung, die Gewinne wohlthätiger Entdeckungen und gefährlicher Anstrengungen, die sittenmildernden Ausbildungen des gesellschaftlichen Lebens zu neuer Fruchterzeugung von Zone zu Zone zu verpflanzen. Durch den aus den Städten aufflammenden Geist sprachen Völker mit Völkern; der aus den Städten hervorströmende Geist überwältigte das Wilde und Widerstrebende und zog entfernte Völker aus der schwachen Vereinzelung in kräftige Einheit zusammen. Durch den Geist der Städte kämpften Reiche mit Reichen, rangen Welttheile mit Welttheilen.

Noch zeigt die Geschichte auf Ninive, Babylon, Ctesiphon, Damaskus, Heliopolis, Palmyra, Persepolis, Susa, Ekbatana, Artaxata, auf Sidon, Tyrus, Karthago, Jerusalem, Troja, auf Meroe, Thebä, Memphis, auf Athen, Sparta, Theben, Corinth, Syrakusä, auf Rom u. a. m. als sprechende Zeugen tief begründeter sittlicher, religiöser und gesetzlicher Ordnung, als Denksäulen, um welche die Erinnerungen an die Anstrengung, die Bildung, den Reichthum, den Ruhm und die Größe zahlreicher kräftiger Völker und mächtiger Staaten sich reihen. Noch mißt die Gegenwart die Herrlichkeit des Untergegangenen an den durch Jahrtausende aufbewahrten Zeichen großgedachter Anstalten für das Bedürfniß einer höheren Geistesbildung, eines bestrebsamen Bürgerthums, einer umfassenden, thätigen Staatsverwaltung. Aus den Trümmern der erhabenen Tempel, der prachtvollen Königsburgen, der geräumigen Berathungshallen, der gastlichen Säulengänge, der weltnachbildenden Theater, der volkaufreihenden Amphitheater, der feindabwehrenden Mauern

und Thürme, der städterfrischenden Wasserleitungen — aus den verwitterten und verstreuten Spuren der verkehrleitenden Straßen, der landeinkreisenden Wälle, der stromabweisenden Dämme, der unterirdischen Kanäle, der fluthbrechenden Häfen weht noch der schöpferische Geist, der seiner Forschungen, seinen Entdeckungen, seiner Bildung, seiner Thatkraft dauernde Merkmale setzen wollte.

Nicht konnte vergehen, was Geister für Geister gedacht, gewollt, vollführt. Nur die Körperwelt verwandelt sich in Staub. Unter den Verwandlungen des Staubes dauert unvergänglich fort das Urwesen des menschlichen Geistes und schafft neues Leben. Die Entfaltungen der Menschheit, die Bildungen des Geisterreichs werden durch die Reihefolge der Jahrhunderte fortgetragen von Geschlechtern zu Geschlechtern. Jede neue Zeit tritt vor als freier Ausfluß des innersten Menschenwesens, als lebendige Fortsetzung der Uranfänge, als naturgemäße Ausbildung der gegebenen Elemente, als vereinigte Wirkung der vorausgegangenen Gestaltungen, als Ursache der nachfolgenden Erscheinungen. Die vergehenden Zeitalter lassen den folgenden zurück ihre Erkenntnisse, ihre Ueberzeugungen, ihre Erfahrungen, ihre Einrichtungen — zur Lehre, zur Bewahrung, zur weitern Forschung, zur Vervollkommnung. Das aus wohlangeordneter Naturnothwendigkeit, aus den innersten heiligsten Tiefen des Menschengeistes entsprungene, in unmerklicher Stufenfolge gereifte Gute dauert fort und gestaltet sich fest im Wechsel der Zeiten. Was lichtgeboren und unendlich, was reinen, geistigen und ewigen Wesens ist, was dem Göttlichen zustrebt, steht unzerstörbar in den Fluthen verheerender Völkerzüge, wirkt ungeirrt fort in der stürmischen Verwirrung verfallender Länder und Reiche. Die Gährungen feindlich empörter Elemente bekunden den siegenden Anzug neuer Schöpfungen, welche das wankende und *lückenhafte Alte zu unterstützen* und zu ergänzen, das Rohe

stadt Sidons, erhob sich zur größten und prächtigsten in Phönizien. Nördlich von Sidon erwuchsen nach einander die Städte Aradus, Antaradus, Berytus, Byblus, Tripolis. Den Raum zwischen den größern Städten füllten zahlreiche kleinere Orte, welche die Erzeugnisse ihrer Industrie dem Handel der Hafenstädte übergaben.

Das mächtige Tyrus unterwarf sich die nahe gelegene Insel Cypern und befestigte seine Herrschaft durch Anlegung neuer Städte. An einer Bucht am östlichen Ufer der Insel wurde Citium von den Tyriern aufgebaut.

Die Phönizischen Städte bestanden, jede mit einem besondern Gebiete, als unabhängige Staaten neben einander. In die Gebiete der größern Städte waren die kleinern Orte eingeschlossen. Die gesammten Städte Phöniziens hielten unter sich Bündnisse zu gemeinschaftlichem Schutze gegen äußere Angriffe und zur vereinigten Ausführung größerer Unternehmungen zur See.

Von den ältesten Zeiten her hatten erbliche Könige die oberste Gewalt in den Phönizischen Staaten. Die königliche Herrschaft war nicht regellose, unumschränkte, willkührliche Despotie, sondern gemäßigte, durch das Herkommen beschränkte, durch Gesetze gebundene Machtübung. Die Verwaltung der Könige war durch Einrichtungen unterstützt und befestigt, welche den Phöniziern ein freies Verfassungsleben, ein selbstthätiges Bürgerthum bewahrten. Bei den Königen standen die Magistrate der Phönizier, um die öffentlichen Angelegenheiten mit zu leiten. Die Könige und die Magistrate schickten die Gesandtschaften. Zur Verständigung über Gesammtangelegenheiten Phöniziens hielten die großen Städte Versammlungen (Synedrien), in welchen die Könige und die Magistrate den gemeinsamen Nutzen beriethen und übereinstimmende Maaßregeln beschlossen. In Tripolis, welches die drei größten Städte,

idon, Tyrus und Aradus erbaut hatten, war der Sitz der
hönizischen Bundesberathung.

Die königliche Gewalt wurde lange Jahrhunderte hindurch
st ununterbrochen aufrecht erhalten. Sie wirkte wohlthätig
nd war dem Volke werth, weil sie bestimmte Grenzen hatte.
ie Einheit der Staatsleitung durch die Macht der Könige,
ne kräftige Verwaltung im Einzelnen durch die Autorität selbst-
ändiger Magistrate und die Beförderung freier Thätigkeit un-
r dem Volke gewährten die Dauerhaftigkeit den Phönizischen
Staaten. Die Phönizischen Stadtverfassungen bildeten ein
eies Volk, welches zu umfassender gesellschaftlicher Thätigkeit,
i großen Unternehmungen Beruf in sich fand.

Die Phönizische Bildung erfand oder vervollkommnete die
ichtigsten Hülfsmittel für den Verkehr der Geister und für
n Handel der Völker, die Buchstaben, die Rechenkunst und
e Münze. Das Phönizische Volk erfüllte vor andern Völkern
e Bestimmung, zu den Gebäuden der Civilisation im Abend-
nde die Grundsteine anzulegen und die Hebel für den Aufbau
 vertheilen. Die Phönizische Erfindsamkeit verschaffte dem
edürfnisse des häuslichen Lebens und den Forderungen des
uxus das Glas, die Wollenweberei, die Farbenmischungen für
e Wollenzeuge und andere Kleidungsstoffe, die künstlichen Ar-
iten in Gold und Elfenbein, die Verbindung der Edelsteine
r geschmackvollen Verzierung, die mannigfaltigsten Geräthschaf-
n von Metall u. a. m. Aus Tyrus, der kunsterfüllten Han-
elsstadt, zog Salomo zum großen Tempelbaue in Jerusalem
e erfahrnen Baumeister, die erfinderischen Kunstbildner in
rz, die geübten Werkleute.

Das kleine Phönizien erhob sich zum Gebieter des mäch-
gsten Handels zu Lande und zu Meer. Die Phönizier traten
üdlich mit Arabien, Egypten, Aethiopien und den Küsten
ndiens, östlich mit Syrien, Palästina, Mesopotamien

Assyrien, Babylonien, Persien und dem nördlichen Indien, nördlich mit Cappadocien, Armenien und den Ländern am Caucasus in Verkehr. Die Phönizischen Schiffe durchkreisten den Arabischen und Persischen Meerbusen und das Indische Meer. Die unermeßlichen Naturproducte der gesegneten Morgenländer strömten auf hundert Wegen nach den Phönizischen Handelsstädten. Mit den eingetauschten Producten, mit den durch eigenen Kunst- und Gewerbfleiß geschaffenen Waaren sendete Phönizien seine Flotten zu den Inseln des Aegäischen Meeres, zu den Gestaden der vielumbuchteten Hellas, nach dem Pontus Euxinus, zu den fernen Küsten Ausoniens und Siciliens, Libyens, Hispaniens, durch die Meerenge an den Säulen des Herkules, zur Westküste von Afrika, nach Britannien, zu den Ländern an der Ostsee.

Die Flottenführer aus Phönizischen Städten nahmen Sitz, wo die Schiffe sichern Port und anmuthiges Land entdeckten, und frische Pflanzstädte blühten auf, die Herrschaft des Mutterlandes in fremder Erde anzuknüpfen und der aus den Mutterstädten empfangenen Kultur neue Bahnen zu bereiten. Die Töchterstädte, von den heimathlichen Antrieben belebt, aber der einengenden Vormundschaft der Mutterstaaten bald enthoben, nur auf die eigene Kraft beschränkt, die Sicherheit und den Wohlstand in der eigenen Anstrengung zu suchen angewiesen, erwuchsen in raschen Fortschritten zu selbstständigen Staaten. Die erwachsenen Kolonieen, in Selbstständigkeit ermuthigt und erkräftigt, erfaßten neue Richtungen der Industrie und der Künste, des Handels und der Schiffarth.

An die Mutterstädte Sidon, Tyrus, Aradus, Berytus, Byblus reiheten sich in erweiterten Strebungen die Kolonialstädte Utika, Karthago, Adrumetum, Tysdrus, Groß-Leptis, Klein-Leptis, Tartessus, Gades u. a. m. als fortschreitende Eroberungen der Civilisation.

Den innern Frieden der Phönizischen Staaten konnte keine Anhäufung unbeschäftigter, eigenthumsloser Volksmassen stören. Diese Stoffe verderblicher Gährung blieben fern von den Phöniziern. Nicht auf den engen Raum, welcher den Phönizischen Namen trug, war die Erhaltung der Phönizischen Bevölkerung gegründet. Der weithintreffende Phönizische Verkehr, die umfassende Thätigkeit der Phönizischen Städte lehrte die nahen und fernen Völker, die Reichthümer ihres Bodens zu suchen und zu finden, und bei sich selbst die Mittel zum Eintausch der Phönizischen Gewerbserzeugnisse zu gewinnen. Die vom Phönizischen Handel in Bewegung gebrachten Völker schafften die Nahrung für das zahlreiche Volk. Die ungehemmten Richtungen der städtischen Industrie verbreiteten Selbstthätigkeit, Zufriedenheit und Wohlstand. Die glücklichen Erfolge weckten den Muth zu erhöhter Betriebsamkeit. Die anwachsende Bevölkerung verbreitete sich in die Kolonien; der Vermögenslose fand Arbeit und Eigenthum; er wurde auf den kulturfähigen Boden angewiesen; er mußte durch Selbstanstrengung zum nützlichen Bürger sich bilden. Jede neue Pflanzstadt erweiterte die Verbindungen des Muttervolks; das Aufsteigen der Kolonien erfrischte und verstärkte die Lebenskraft der thätigen Mutterstaaten.

Eine verheerende Invasion der Babylonier erschütterte die Phönizischen Staaten und verschlang ihre Unabhängigkeit. Aus der Oberherrschaft der Babylonier trat Phönizien unter die Bothmäßigkeit des Persischen Reiches. Die Könige Persiens ließen die Phönizischen Staatseinrichtungen bestehen; sie erkannten die Verfassungen, unter welchen die Phönizische Bildung erwachsen war, für nützliche Kräfte im größeren Reichsverbande; sie gestatteten den Phöniziern, sich selbst nach ihren eigenen Gesetzen zu regieren. Die Könige der Phönizischen Städte blieben tributpflichtige Bundesgenossen der Perser; sie entrichteten Geld und *stellten Landtruppen und* Flotten für die Kriegszüge

schaft im Norden Griechenlands und im Peloponnes. Die Stammgenossen zerspalteten sich in kleinere Aeste und die verbreiteten Volksabtheilungen traten in die Reihe selbstständiger Staaten.

Aus den Stämmen der Hellenen traten nach einander als Namen kraftvoller Städte und als Mittelpuncte unabhängiger Staaten hervor: in Hellas, Athen, Theben; im Peloponnes, Corinth, Sparta, Argos, Mycenä, Sicyon, Aegium, Elis, Mantinea, Megalopolis u. a. m.

In der unruhigen Bewegung, welche nach dem Trojanischen Kriege die Hellenischen Volksstämme gegen einander trieb, wechselten viele Stämme ihren Wohnsitz. Den siegenden Stämmen wichen die besiegten. Die von den Pelasgern gedrängten Aeolier wendeten den Blick nach den fruchtbaren Gefilden Kleinasiens; sie verließen das südöstliche Thessalien und stifteten neue Kolonien an den Küsten Mysiens. Den Aeoliern folgten die in Nordwesten Thessaliens angesiedelten, gleichfalls von den Pelasgern verdrängten Dorier; sie wählten am südlichsten Theile der Westküste Kleinasiens ihre Wohnplätze. Durch die Dorische Wanderung aus dem Norden Griechenlands nach dem Peloponnes wurden die Achäer aus ihren Sitzen vertrieben. Die wandernden Achäer verjagten die Jonier aus ihren Wohnungen an der Nordküste des Peloponnes. Die vertriebenen Jonier, welchen Attika keinen hinreichenden Raum geben konnte, zogen durch irrende Haufen aus andern Stämmen verstärkt nach Kleinasien, wo sie zwischen den Aeoliern und Doriern sich niederließen. Auf den eröffneten Wegen folgten Züge auf Züge nach dem Festlande Kleinasiens und nach den Inseln.

Neue Strahlen der Griechischen Kultur giengen auf über den Küsten Kleinasiens und über den Inseln des Aegäischen Meeres. Die aufblühenden Kolonien der Hellenen riefen eine Menge volkreicher Städte ins Daseyn, die gleich leuchtenden

Perlenreihen an der Nordseite des Aegäischen Meeres die Landschaften Chalcidice, Edonis, Rhodopaea, den Thracischen Chersones und die Thracische Küste am Propontis, ferner die Landschaften Kleinasiens, Pontus, Paphlagonien, Bithynien, Mysien, Aeolis, Jonien, Doris, von Carien, Lycien, Pamphylien, Cilicien durchzogen. Die Städte: Potidäa, Mende, Scione, Olynthus, Acanthus in Chalcidice; Amphipolis, Sestos, Perinthos, Selymbria, Byzanz an den Thracischen Küsten; Trapezus, Tripolis, Cerasus, Cotyora, Boon, Amisus in Pontus; Sinope, Amastris in Paphlagonien; Tium, Heraklea, Chalcedon, Nicomedia in Bithynien; Abydus, Alexandria Troas, Antandrus, Adramyttium, Cyzikus, Dardanus, Lampsakus, Pergamus in Mysien; Mitylene auf Lesbos; Cyme, Temnos in Aeolis; Phocäa, Smyrna, Klazomenä, Erythrä, Ephesus, Kolophon, Priene, Miletus in Jonien; Knidos, Halikarnassus, Kalymna in Doris; Aphrodisias, Antiochia ad Maeandrum, Jassos, Mylassa, Cibyra, Nysa, Stratonicea, Tabä, Trapezopolis in Carien; Dädala, Telmessus, Calabantia, Xanthus, Patara, Phaselis in Lycien; Tenedos, Attalia, Carmasa, Side in Pamphylien; Sagalassus, Termessus in Pisidien; Selinus, Anemurium, Soloe, Tarsus, Aegä in Cilicien erhoben sich nacheinander als unabhängige Handelsstaaten, die mit ihren Mutterstaaten in Hellas die Herrschaft des Meeres theilten und den Griechischen Namen durch ganz Westasien trugen, die selbst wieder neue Pflanzstädte ins Leben riefen.

Mit den Städten des Festlandes wetteiferten die Städte der Inseln, Hephästia, Mitylene, Chius, Samos,

Stadt bildete eine Rathsversammlung, die sich bald
eine bleibende Auswahl der Aeltesten, Erfahrensten und Verm
gendsten (Rath der Geronten, Gerusia, Gerontion
bald als eine von Alten und von jährlich wechselnden, aus
len Bürgerclassen gewählten Gliedern zusammengesetzte Dopp
Körperschaft (Gerusia und Bule), bald als einen in jed
Jahre sich gänzlich erneuernden Bürgerausschuß darstellte. Neb
dem Senate besorgten die Magistrate, die öffentlichen Bea
ten (Archonten, Nomotheten, Prytanen, Strategen, Polem
chen, Kosmen, Demiurgen, Epidemiurgen, Demarchen, E
staten, Prostaten) das Einzelne der Verwaltungsgeschäfte u
die Leitung der Gerechtigkeitspflege. Mit dem Staatsrathe u
mit den Magistraten theilte die Gesammtheit der freien Bür
die Thätigkeit für das Gemeinwesen. Auf den Genossen
Bürgerrechts beruhte die Wahl zur Mitgliedschaft in der Bu
zu den Magistraturen. Die Angelegenheiten von allgemei
Wichtigkeit, die Gesetze, die folgenwichtigen öffentlichen Ma
nehmungen wurden, nachdem sie in den Rathsversammlun
erörtert und zur förmlichen Gestaltung gebracht waren,
Bürgerversammlung (Ecclesia) vorgelegt, um an
von denjenigen Staatsgenossen, die nicht in der Vorberathu
begriffen waren, das Urtheil über die Sache zu vernehmen, u
die Reife des Beabsichtigten zu versichern, um die Wirkung d
sen, was für die gesammte Staatsgesellschaft als feste Re
aufgestellt werden sollte, im Voraus zu erforschen, um
Maaßnehmungen des öffentlichen Willens mit der Gesinnu
der Mehrzahl in Uebereinstimmung zu setzen, um die Reg
rungshandlungen mit den erkundigten Zuständen der Staats
gehörigen mögstlichst in Einklang zu bringen.

Jede Stadt war im Besitze einer Verfassung, die aus ih
Oertlichkeit, aus dem Geiste ihrer Bewohner entsprungen w
die mit den wechselnden Schicksalen der Einwohner, mit d

Veränderungen der Sitten sich fortgebildet hatte. Von der großen Anzahl Griechischer Städte lebte jede nach selbst gewählten Gesetzen, hatte jede ihre eigenthümlichen Einrichtungen, bestimmte jede ihre Angelegenheiten als selbstständiges, in sich geordnetes Gemeinwesen. Kein naturwidriges Centralisationssystem konnte die Geistesentwickelung unter den Griechen lähmen; jedem Gau blieb sein eigenthümliches Leben, seine freie locale Bewegung; auf allen Puncten Griechenlands war selbstständige öffentliche Thätigkeit.

Die stammverwandten, im Bereich jeder Landschaft begriffenen Städte bildeten für die gemeinsame Sicherheit, für die Anordnung der nachbarlichen Verhältnisse und für gemeinschaftliche Bedürfnisse einen engeren Verein, einen Städtebund, in welchem der größten und mächtigsten Stadt die Leitung des Gesellschaftlichen (die Hegemonie) überlassen war.

Es wurden ferner durch die geographische Lage der einzelnen Landschaften, durch die näheren verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen verschiedenen Volksstämmen und durch Verknüpfung mannigfacher allgemeinen Interessen mehrere Städtebündnisse zu einem gemeinsamen Föderativsysteme, zu einem erweiterten Staatenbunde hingeleitet, in welchem wieder die mächtigsten Städte der bedeutendsten Landschaften die Oberleitung ergriffen.

So waren die Städte in Böotien, Phocis, Lokris, Aetolien, Acarnanien, Thessalien, in Achaja und Arcadien, auf den Inseln Euböa und Kreta, und im Thracischen Chersones durch Bündnisse vereinigt. So hatten sich, nach dem Beispiele der Mutterstädte, die Griechischen Kolonien in Kleinasien, die Aeolischen, Jonischen und Dorischen Städte in ein engeres Föderativwesen zusammengeschlossen.

Die vereinigten Städte hatten ihre regelmäßigen Zusammenkünfte, ihre Bundestage, zu denen Ausschüsse aus den Rathsversammlungen und Oberbeamte als Abgeordnete geschickt wurden. Der Versammlung des Bundes war die Entscheidung über auswärtige Bündnisse, über Krieg und Frieden, über die gemeinschaftlichen auswärtigen Verhältnisse überhaupt anvertraut. Die Bundesglieder hatten ihre gemeinschaftliche Kriegsverfassung, ihre gemeinschaftlichen Feldherren.

Ein erweitertes Socialverhältniß wurde sehr früh zwischen zwölf Stämmen des Griechischen Volkes, den Oetäern, Maliensern, Phthiotern, Thessalern, Magnetern, Perrhäbern, Dolopern, Lokrern, Doriern, Phociern, Böotiern und Joniern geknüpft und lange erhalten. Die vereinigten Völker hatten das gemeinsame Gericht der Amphiktyonen, welche die Streitigkeiten zwischen den einzelnen Städten untersuchten und schlichteten, gegen die Verletzungen des Völkerrechts Strafe erkannten und die Waffen des ganzen Bundes zur Ausführung des Richterspruches aufriefen, wenn einzelne Staaten der Folgeleistung sich weigerten *).

In der Zeit der Persischen Angriffe, in der allen Stämmen gleichmäßig drohenden Gefahr der Unterjochung traten fast alle Griechischen Städte in Hellas, im Peloponnes und auf den Inseln zu engem Schutz- und Trutzbündniß zusammen. Der Gemeingeist der Griechischen Städte, denen Athen und Sparta den Weg des Ruhmes zeigten, schützte das freie Vaterland durch die Thaten bei Marathon, Thermopylä, Salamis, Platäa.

---

*) Der Ursprung des Amphiktyonen-Gerichts wird in das Jahr 2477 der Zeitrechnung vor Christi Geburt (nach Petav) gesetzt. Jede der verbündeten Völkerschaften schickte zwei Deputirte zur Versammlung, die ursprünglich zu Anthela bei Thermopylä, in der Folge *abwechselnd* zu Delphi und bei Thermopylä gehalten wurde.

Das Bündniß der Griechischen Städte unter Athens Hegemonie gründete die Freiheit der Griechischen Pflanzstädte in Kleinasien. Die Athenienser trugen den Krieg in die Provinzen des Persischen Reiches und erwarben, unter Cimons Führung siegreich zu Lande und zu Meer, den unsterblichen Ruhm, durch völlige Befreiung der Griechischen Kolonien das Reich der Civilisation zu erweitern und zu befestigen.

Noch in den letzten Zeiten der Griechischen Unabhängigkeit, unter den Spaltungen der einzelnen Volksstämme und unter dem beständigen Andrange auswärtiger Feinde rief das Gefühl für die Behauptung der Selbstständigkeit gegen eifersüchtige Nachbarn und das Bedürfniß verstärkter Vertheidigungsmittel den Aetolischen und den Achäischen Städtebund nach einander ins Daseyn.

Unter dem Achäischen Bunde traten anfänglich zwölf Städte, nach und nach alle im Peloponnes begriffenen Staaten, und die nächsten Nachbarn gegen das Festland, Megara und Athen, zusammen. Die aufbewahrten Züge seiner Verfassung *) bieten merkwürdige Vergleichungspuncte für die Bundesbildungen der neuern Zeit.

Alle Bundesstaaten waren mit völliger Selbstständigkeit für ihre innere Verfassung und Verwaltung und mit völliger Rechtsgleichheit unter sich durch eine Bundesverfassung vereinigt, mittelst welcher eine gemeinschaftliche Berathung über öffentliche Angelegenheiten von allgemeinem Interesse, ein übereinstimmendes Handeln in wichtigen Verwaltungs-Maaßregeln, eine enge Gemeinschaft für die Verhältnisse gegen das Ausland und für die Kriegsführung, und die friedliche Erörterung und Entscheidung der zwischen den einzelnen Bundesgliedern entstehenden

---

*) Der Achäische Bund wird hier nach der Gestalt, die er seit seiner Wiederherstellung im Jahre 3698 der Zeitrechnung vor Christo angenommen hatte, und nach den seit 3733 durch Aratus getroffenen *Einrichtungen betrachtet.*

Streitigkeiten begründet war. Die Bundesgewalt wurde durch den Bundesrath, durch Bundesbeamte und durch Volksversammlungen ausgeübt. Der Bundesrath (Bulá) bestand aus Beamten, die von den Rathsversammlungen der einzelnen Städte abgeordnet waren. Die Volksversammlung (Ecclesia) war ein Zusammentritt von Bürgern aus den Achäischen Städten, wobei ein Bürger in denselben, der das dreißigste Lebensjahr überschritten hatte, erscheinen durfte. Die Bundesbeamten — ein Strateg, eine Anzahl Archonten und zehn Demiurgen (wahrscheinlich auch aus den Staatsräthen oder den Beamten der einzelnen Städte gewählt) — waren die Organe zur Einleitung und Vollziehung der Bundesbeschlüsse. Die Dauer ihrer Amtswirksamkeit war auf ein Jahr beschränkt.

Die Zusammensetzung des Achäischen Bundestags gab den Widerschein der demokratischen Verfassungen. Im Bundesrathe war die Idee der Gerusia und der Bulá, in den Bundesbeamten die Wirksamkeit der Magistrate, in der Volksversammlung der Einfluß der Bürgermenge ausgeführt und abgebildet.

Die Mitglieder des Bundesraths (der Bulá) waren die Vertreter der einzelnen Regierungen, um bei den Maaßnehmungen der Bundesgesammtheit die eigenthümlichen Verhältnisse der verschiedenen Staaten zu wahren, um das Bundes-Interesse und das Local-Interesse in zweckmäßiger Uebereinstimmung zu erhalten. Der Zutritt der Achäischen Bürger sollte, im Sinne des Demokratismus, die Volksmeinung für die Rathschläge der Staatsmänner gewinnen und den Bundesbeschlüssen allenthalben freiwillige und kräftige Ausführung verschaffen. Die Bundesbeamten handelten in Pflichten der gesammten Staaten; sie waren die Repräsentanten und Vollstrecker des verfassungsmäßig *ausgesprochenen* gesellschaftlichen Willens.

Auf dem Bundestage hatten die Bundesbeamten die Geschäftsleitung, den Vorsitz und den Vortrag. Die bei dem Bundesrathe erörterten und gebilligten Beschlußentwürfe und Maaßregeln wurden durch die Bundesbeamten den zur Versammlung erschienenen Achäischen Bürgern eröffnet. Ein Herold rief die Anwesenden auf, ihre Meinung über die vorgetragenen Sachen kund zu geben und den Einzelnen stand frei, in Bezug auf die vorgelegten Beschlußentwürfe ihre Erinnerungen und Vorschläge mitzutheilen. Die Bundesbeamten ordneten die Abstimmung in der Versammlung. Was die Zustimmung der Mehrheit erlangte, wurde als Bundesbeschluß zur Ausführung gebracht.

Regelmäßig wurde der Bundestag zweimal im Jahre, im Anfange des Sommers und beim Eintritte des Winters zu Aegium (am Corinthischen Meerbusen) *) gehalten. Auf der in den Anfang des Sommers verlegten Bundesversammlung wurden die Beamten des Bundes gewählt. Die Verhandlungen des Bundestags mußten in drei Tagen zum Schluß gebracht werden. In dringenden Fällen von größerer Wichtigkeit, wo schnell gehandelt werden mußte, konnten der Strateg und die Demiurgen außerordentliche Versammlungen des Bundes ausschreiben.

Die Bundesverhältnisse waren durch allgemeine Bundesgesetze festgestellt. Es bestanden Gesetze für die Geschäftsführung des Bundestags, für die Bundesrechtspflege, und für einzelne Gegenstände der Verwaltung in den Bundesstaaten.

Der Bundestag hatte für die Bundesgesammtheit über Bündnisse, Krieg und Frieden, und über die Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund zu beschließen; er konnte, im Namen aller Bundesstaaten, den Fremden die Zollfreiheit, die Sicher-

*) Die Stelle der Achäischen Bundesstadt Aegium nimmt heut zu Tage der Ort *Vonidoja* am Meerbusen von Lepanto ein.

heit gegen Kaperei und das Recht, in den Bundesgebieten sich anzukaufen (die Proxenie) bewilligen. Mittheilungen auswärtiger Staaten wurden der allgemeinen Versammlung vorgelegt; vor ihr hielten fremde Gesandte ihren Vortrag und wurde mit denselben unterhandelt. Der Bundestag beschloß die Absendung von Gesandtschaften für den Bund, und in der Versammlung hatten die Abgesandten den Bericht über die Ausführung ihres Geschäfts zu erstatten. Ueber die Art der Kriegsführung, über die Operationen gab der Bundestag, nachdem er das Gutachten des Strategen vernommen, die allgemeine Anweisung.

Die Bundesglieder hatten die unter ihnen entstandenen Streitigkeiten vor den Bundestag zu bringen, der zur Erörterung und Entscheidung jeder Sache besondere Richterdeputationen (wahrscheinlich aus dem Mittel der unter den Bundesbeamten mit begriffenen Archonten) niedersetzte. In Sachen, bei welchen die Verletzung der Bundesverfassung oder die Verwaltung der Bundesämter in Frage kam, wurde entweder von der Bundesversammlung selbst, oder durch die von ihr zur Untersuchung besonders ernannten Richter geurtheilt.

Die Kriegsverfassung des Bundes verpflichtete die einzelnen Bundesglieder, bestimmte Truppencontingenter zu stellen und gewisse Geldbeiträge flossen in eine Bundeskasse, die auf die Dauer der Kriegsoperationen errichtet wurde.

Den wichtigsten Einfluß auf die Bundesberathungen hatten der Staatssekretair des Bundes (Grammateus) und der Strateg. Der letztere bewahrte das Bundessiegel und erließ die Ausschreiben des Bundes an seine Glieder. Kraft des übertragenen Oberbefehls im Felde erließ der Strateg die Aufforderungen zur Ausrüstung der Mannschaften und Geldbeiträge und das Aufgebot zum Ausrücken der Contingenter auf die Sammelplätze des Bundesheeres. Bei eiligen Fällen, während der Kriegsoperationen, war dem Strategen und den übri-

gen Bundesbeamten verstattet, in auswärtigen Angelegenheiten selbstständig anstatt des Bundestags zu handeln.

Unter der Bundesverfassung behauptete jeder Bundesstaat seine Selbstständigkeit und Unabhängigkeit für die innere Verwaltung und Gesetzgebung, und für die auswärtigen Verhältnisse. Unbeschadet der Bundespflicht konnten die einzelnen Staaten Gesandtschaften an fremde Völker schicken, auswärtige Bündnisse eingehen und für ihr gesondertes Interesse Kriege führen. Angelegenheiten, die den ganzen Bund betrafen, wurden auch in den Volksversammlungen der einzelnen Staaten vorgetragen und beurtheilt.

In den Thaten des Achäischen Bundes traten noch schöne Blüthen des Geistes, der Bildung und der Kraft hervor, welche die freie Bewegung des Staatslebens in den Griechischen Städten erzeugt hatte. Die Namen Aratus und Philopömen mahnten zurück an die Staatsmänner und Feldherren, die mit ihrer Geistesgröße den Griechenbund gegen die Perser geschaffen und die Freiheit des Hellenenthums erkämpft hatten.

Also walteten neben einander, in freier natürlicher Bewegung, die freien Stadtverfassungen, die Gesellschaftsverfassungen der freien Stadtgemeinden in der landschaftlichen Verbindung, die erweiterten Bundesverfassungen zwischen den Föderativsystemen der einzelnen Landschaften. Aus diesen Mannigfaltigkeiten und freien Selbstständigkeiten der Griechischen Volksfamilien, aus der freien Entwickelung der Localgesetzgebungen, unter den Stadtverfassungen und unter den kleinern und größern Bundesvereinen entsprang der öffentliche Geist, der Gemeinsinn der Griechen; in der Erziehung des Volksgeistes für das Oeffentliche ruht der Aufschluß der mächtigen Antriebe, die das Griechische Leben von kleinen Anfängen zu welthistorischer Größe fortgeführt haben.

Viertes Kapitel.

Allgemeine Züge aus den Verwandlungen der Gr chischen Stadt- und Staatsverfassungen.

In der Geschichte des Griechischen Staatslebens läßt sich Aufeinanderfolge von vier Hauptgestaltungen unterscheiden. S Staaten erscheinen zuerst unter Fürstenherrschaft; sie gehen da über in die Verwaltung durch eine Mehrheit von ausgezeich ten Geschlechtern; sie unterwerfen sich weiterhin dem Einflusse Reichthums; sie endigen mit der Auflösung der festen Centr gewalt, mit der Vertheilung der öffentlichen Geschäfte un periodisch wechselnde Volksausschüsse und unter die Volksv sammlungen.

Die Kennzeichen dieser Staatsformen, wie sie sich aus zerstreuten Ueberlieferungen in den Schriften der Alten mehr oder weniger Bestimmtheit auffassen oder vermuthen sen, können auf folgende Züge zurückgeführt werden.

1. Fürstenherrschaft.

Die ältesten Fürsten erscheinen als die Häupter herrsch der Geschlechter, die ihre Sitze in befestigten Orten, in St ten, oder auf Burgen haben. Unter dem Gebot des Für bewohnt das Volk, in verschiedene Stammgenossenschaften getheilt, das Land umher. Dem Könige gehören große Gru flächen als Eigenthum. Das übrige Land ist unter die ein nen Stammgenossenschaften vertheilt.

Der König bildete die Einrichtungen für das gesellsch liche Leben, er beschützte den religiösen Kultus, er führte A *sicht über die religiösen* Opfer, er hatte den Oberbefehl im Kri

entschied die Streitigkeiten unter dem Volke. In der Per-
n des Königs waren die Functionen des Gesetzgebers, des
berpriesters, des Oberrichters und des Kriegsführers vereinigt.

Dem Könige zunächst standen die erblichen Häupter und
elteſten der im Volke vereinigten Stämme, die Vorneh-
en, die Edlen. Den Edlen in jeder Stammgenossenschaft
aren die Landflächen, welche nicht dem Fürsten vorbehalten
aren, zur Benutzung erblich angewiesen. In die Besitzungen
r edlen Geschlechter waren die Familienväter aus dem gemein-
ten Volke zum Ackerbau auf kleineren Loosen des Grundes
d Bodens, unter Klientel des Adels und mit Verpflichtung
Naturalabgaben für denselben, eingetheilt.

Wo das Land von eingewanderten Völkern erobert wurde,
rloren die Einwohner das Eigenthum ihrer Feldmarken, ihrer
ndereien. Die Anführer der Einwanderer (die in den Sa-
n des Volkes gepriesenen Heroen) wählten sich Grundeigen-
um aus im eroberten Gebiete und vertheilten das übrige
nd unter ihre Kampfgenossen, unter die Häupter der Volks-
mme und unter das gemeinfreie Volk. Die Unterjochten
rden als unfreie, mit landwirthschaftlichen Abgaben und mit
rsönlichen Diensten belastete Hintersassen, als Hörige unter
utsherrlicher Gewalt auf die Nutzungen kleiner Grundtheile
wiesen.

Die Edlen, die vorzüglichsten Landbegüterten waren die
ken im Waffendienste, die Unteranführer in den Districten
Staats; sie umringten den König als Rathgeber zur Staats-
ung, als Mitverwalter der Rechtspflege. Mit den Vorneh-
n rathschlagte, beschloß, handelte der König in öffentlichen
gelegenheiten. Die Vornehmen sprachen in Gemeinschaft
t dem Könige oder statt seiner das Recht, sie untersuchten
rbrechen und verhängten Strafen.

Das Volk war in Stammgenossenschaften vertheilt, welche die Bewohner der Hauptstadt und die Landdistricte des Staatsgebiets verbanden. Um Sachen von allgemeiner Wichtigkeit zu berathen, um das Bedürfniß der Gesammtheit zu erforschen, auch um Recht zu sprechen, berief der König die Vornehmen und das gemeinfreie Volk zur Versammlung. Die großen Grundherren und die kleinern Landbesitzer reiheten sich zu ihren Stammgenossenschaften und erschienen an der königlichen Burg. In der Volksversammlung hielten die Vornehmen, die stammführenden Edlen, die Untergebietiger sich in gesonderten Kreisen um den König; sie leiteten unter dem Könige die Berathung. Die erkundige Meinung des Volkes zu beachten, im Sinne des Volkswunsches zu handeln, ward für allgemeine Pflicht des Königs gehalten. Die Königsgewalt war in Einung mit dem Willen der Aeltesten und Edlen (der Geronten) und des freien Volkes. Zur Vertheidigung des Staats trug die Gesammtheit der großen Landbegüterten und der Gemeinfreien die Waffen.

Der König bezog die Einkünfte von den mit seiner Würde verknüpften Ländereien; er empfieng von dem Volke Gaben; er forderte vom Volke Beiträge zu außerordentlichen Ausgaben und sie wurden ihm bewilligt.

Drei Grundbestandtheile bildeten in dieser Epoche das Gemeinwesen des Staats, der König, die Vornehmen oder die Gesammtheit der erblichen großen Ländereibesitzer und das gemeinfreie Volk. Der König trug das Recht seiner Herrschaft in sich, er war Herrscher aus selbst ergriffener und behaupteter und aus anerkannter Macht; er verbreitete die Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit seiner Herrschaft durch den Beweis der Kraft und Stärke im Schutze für die Schwachen, durch die Tapferkeit in der Vertheidigung des Gemeinwesens gegen innere und äußere Feinde, durch die Klugheit und Weisheit in den öffentlichen Anordnungen, durch die Gerechtigkei

und Unparteilichkeit in der Ausübung des Richteramts, durch die Befestigung guter Sitten, durch die Erhaltung des religiösen Kultus. Selbstständig galt zwischen dem Könige und dem Volke, anerkannt und geachtet von beiden, *das Recht und der Einfluß der Edlen*. Dem Könige gehorchten eben so die Edlen wie das Volk. Die Königsgewalt wurde bei der Entscheidung wichtiger Gegenstände durch den Rath und das selbstständige Ansehen der Vornehmen und Aeltesten und durch die öffentliche Stimmäußerung des Volkes in seinen Versammlungen gestützt und gemäßigt.

Die oberste Herrschaft wurde von den Vätern auf die Söhne überliefert. Die selbstständigen Oberverwalter, Gesetzgeber, Richter und Kriegsführer wurden mit Anerkennung des gesammten Staatsvereins die Stammväter erblicher rechtmäßiger Herrschergeschlechter für die gestifteten Königreiche.

2. Geschlechterherrschaft.

Im Fortgange der Zeit erschütterten innere Spaltungen und kriegerische Bewegungen die Hellenischen Staaten. Die Zahl der Könige minderte sich; die alten Geschlechter der Erbfürsten erloschen, oder wurden durch den Aufstand der Optimaten-Geschlechter verdrängt.

Die erledigte Obergewalt in der Hand eines Einzigen wurde nicht wieder hergestellt. Das innere Getriebe des Staats blieb stehen. Die Häupter der dem Königsstamme verwandten oder zunächst gestellten Geschlechter, — die Vornehmen, ergriffen die Gewalt, um sie unter sich zu theilen. An die Stelle der Königsherrschaft trat die *Geschlechterherrschaft* (Genokratie). Die Herrschaft der Edlen, großbegüterten Geschlechter (Eupatriden), welche unter den Königen die öffentlichen Angelegenheiten zur Zufriedenheit des Volkes mit verwaltet, fand willige Anerkennung.

Die gemeinheitliche Verfassung der Griechische Staaten nahm ihren Anfang. Das Gemeinwesen des Staat faßte nun noch zwei gesonderte Abtheilungen, die Gesammthe der herrschenden, erblich begüterten Geschlechter und das gemeit freie Volk.

Nach dem Verschwinden der königlichen Herrschaft besaße die Vornehmen aus eigenem, in der Entstehung des Staat mit entsprungenen und in der Entwickelung der gesellschaftliche Verhältnisse befestigten Rechte die oberste Gewalt. Aus de Gesammtheit der herrschaftlichen Geschlechter wurde die oberst Behörde in der bürgerlichen Ordnung, die Rathsversammlun des Staats gebildet. Der Staatsrath war ein selbst ständiger Körper, der aus eigenem Rechte, nicht i Auftrag des Volkes, sein Amt versah. Die Glieder des Staats raths erhielten auf Lebenszeit ihre Würden und ergänzten ihre Abgang aus den Genossen ihres Standes. Der Staatsrat führte die Oberaufsicht in den öffentlichen Angelegenheiten; e verwaltete das Richteramt, er sorgte für das Staatseinkomme und bestimmte über die Verwendung desselben; er organisir das Kriegswesen; er verhandelte mit den auswärtigen Staaten Im Staatsrathe, als dem Mittelpuncte der öffentlichen Ve waltung, wurden die gesetzlichen Anordnungen entworfen, ber then, beschlossen. Durch den Staatsrath wurden die entwo fenen Maaßregeln ausgeführt. Aus den Eupatriden wurden au schließlich die Magistraturen, die wichtigern Aemter für die la fenden Geschäfte der öffentlichen Verwaltung und für das Ei zelne in der Ausübung der Staatsgewalt besetzt. Im zeitli wiederkehrenden Personenwechsel bei den Aemtern suchte ma das Mittel, das Ueberhandnehmen persönlichen Einflusses, da Uebergewicht der Einzelnen zu hindern. Die Edlen vollzog die Religionshandlungen, sie waren die Führer im Kriege.

Das Volk blieb in die ursprünglichen Stammgenossenscha

eingetheilt. Die sämmtlichen Genossen des eigentlichen
irgerrechts, die theils in der Hauptstadt, theils in den Land:
ricten begriffenen freien Grundbesitzer und Hausväter wurden
ch Ermessen der obersten Rathsbehörde durch die öffentlichen
:amten zu Versammlungen berufen, um in Sachen von all:
meiner Wichtigkeit ihre Stimme zu äußern.

Den Staat im Kriege zu vertheidigen, blieb erste Pflicht
d wesentlicher Vorzug der Bürger, die Vermögen besaßen. Die
rnehmsten und Reichsten, die großen Grundbesitzer stellten sich
schwerer Waffenrüstung mit Pferden. Ihnen folgten die
ldbauenden Hintersassen, als Leichtbewaffnete. An den Hee:
zug reihete sich die verschieden gerüstete Schaar des gemein:
ien, mit Eigenthum begabten Volkes aus den Städten. Die
genthumslosen, die Tagelöhner blieben von der Bewaffnung
sgeschlossen.

3. Reichthumsherrschaft.

Unter dem Anwachs der Bevölkerung, im natürlichen
ange der Staatsentwickelung lehrte die Erfahrung, daß die
erwaltung der öffentlichen Angelegenheiten durch den Zusam:
entritt einiger wenigen bevorzugten Geschlechter der fortge:
hrittenen Bildung der Gesellschaft nicht angemessen bleibt. Die
:rrschaftlichen Geschlechter beharrten zu lange in der irrigen
Meinung, daß das Staatsgebäude auf ihrem eng geschlossenen
rkel beruhe, daß den übrigen Staatsangehörigen unthätiges
ischauen und lautlose Passivität für immer beschieden sey.
ie fiengen an, zu vergessen, daß die Verwaltung des Staats
cht für gesonderte Familien:Interessen, sondern zum Besten
ler geführt werden soll. Durch den unrichtigen Gebrauch
r Gewalt, durch die Verfolgung selbstsüchtiger Zwecke erregten
: Widerstand gegen ihre Herrschaft.

Es zeigte sich die Nothwendigkeit, dem Leben des Staat
welches unter den einseitigen Bestrebungen der Genokraten u
unter den unzureichenden Verwaltungsorganen in Lähmung ve
fallen war, freiere Bewegung zu verschaffen. Es galt, Inst
tutionen aufzustellen, wodurch die Theilnahme einer größe
Bürgerzahl für den Staatszweck, womit die Thätigkeit f
die öffentliche Verwaltung erweitert, mit deren Hülfe da, w
die gesetzliche Vorschrift mangelte, die dem Gesammtwohl en
sprechende Regel aufgefunden, die für die Staatsleitung passend
Maaßnehmung mit mehr Sicherheit ausgemittelt würde. E
war die Aufgabe, neben den alten Staatsrath und die Mag
strate in den gesellschaftlichen Organismus ein Institut einzuf
gen, welches als Gegengewicht die Stockung im Getriebe d
Staats zu verhüten geeignet wäre, welches durch seine Stimm
kraft die Feder, die Räder und die Verkettungen des groß
Uhrwerks in ununterbrochener Bewegung erhalten könnte.

In der bürgerlichen Bewegung unternahm der zum Selb
gefühl erwachte Theil des Volkes, die erweiterte Zahl der B
güterten, aus der politischen Nichtigkeit herauszutreten. D
Vermögenden im gemeinfreien Volke forderten Gleichheit in d
Vorzügen des Bürgerrechts, gleichen Antheil an der öffentlich
Verwaltung, an den Ehrenstellen und Würden. Die Vorne
men, im Laufe der Zeit an Zahl, Macht und Vermögen g
schwächt, wurden genöthigt, nachzugeben; sie mußten auf ih
ausschließlichen Vorrechte verzichten. Die streitenden Partei
wurden einig, die staatsbürgerlichen Rechte und die Leistung
für den Staat nach dem Vermögensbesitze zu bemessen. N
ben der Geburt wurde von nun an die Wohlhabenheit ei
Recht, die Staatswürden zu erlangen. Die Erträgnisse d
Grundbesitzes und das übrige Vermögen wurden geschätzt, un
die Bürger in zwei Hauptordnungen, in geschatzte und ung
schatzte eingetheilt. Die geschatzten wurden in verschiedene Cla

sen abgesondert. Zur Nachtragung der im Vermögensbesitze vorgehenden Veränderungen und des dadurch bedingten Wechsels der Einzelnen in den Classen wurde die Schatzung (der Census) in bestimmten Zeiträumen — in einigen Staaten jährlich, in andern um das zweite, das vierte, oder das fünfte Jahr — wiederholt.

Den Mitgliedern der in der Schatzung begriffenen Classen, in welche sich die Altbevorrechteten einreihen ließen, blieb die Leitung des Staats, der Einfluß auf die öffentliche Verwaltung als ausschließliches Recht. Die Vermögenden allein wurden zum Staatsrathe, zu den Magistraturen berufen. Für die reichste Ordnung wurden die höchsten Stellen vorbehalten; den nächst folgenden Ordnungen wurde, in fortgesetzten Stufen, die Wahlfähigkeit zu den andern Magistraturen ertheilt.

Neben den alten permanenten Staatsräthen, zu welchen vorher ausschließlich die Mitglieder der edlen Geschlechter gewählt worden waren, erhoben sich nunmehr neue Rathskörper, zur Mitleitung bei der Verwaltung und bei der Gesetzgebung, zur Mitleitung der Rechtspflege, zur Mitaufsicht über die Geschäftsführung der Magistrate. In den neuen Staatsräthen nahmen gewählte Bürger aus allen Theilen des Staats, aus allen Ordnungen der Schatzung neben einander Platz. Für die zahlreichen Glieder in den neuen Verwaltungskörpern wurde jährlicher Wechsel eingeführt. Durch den oft wiederkehrenden Personenwechsel sollte bei der Mehrzahl der wohlhabenden Bürger Einsicht in die Staatsangelegenheiten verbreitet werden; die öffentliche Verwaltung sollte mehr Lebendigkeit, mehr geistigen Umschwung, mehr Gewandtheit nach den wechselnden Verhältnissen und Bedürfnissen und nach der Richtung der Meinungen gewinnen.

Den unvermögendern, den nicht in die Schatzung aufgenommenen Bürgern blieb der Zutritt zu den obersten Rathskörpern und zu den Magistraturen verschlossen. Ihr Einfluß

auf die öffentlichen Angelegenheiten wurde auf die Theilnahme an der Rechtspflege und an den Volksversammlungen beschränkt.

Die Eintheilung des gesammten Volkes nach den Stammgenossenschaften dauerte fort. Für die Berathung allgemeiner Angelegenheiten blieben die Volksversammlungen, bei welchen auch die kleinsten, nicht in den Schatzungsclassen begriffenen freien Grundbesitzer erschienen, in Uebung. In die Gemeinschaft des Kriegsdienstes für alle Waffengattungen wurden, bei gehäuften Kriegen und stärkern Verlusten an waffenfähigen Bürgern, die unvermögenden Classen herangezogen.

Das Gemeinwesen des Staats war verändert. Die Geschlechterherrschaft verwandelte sich in Reichthumsherrschaft (Timokratie). Die Grundlage der Verwaltungsordnung, die Ausübung der staatsbürgerlichen Gerechtsame dehnte sich aus. Die Altbevorrechteten, die grundherrlichen edlen Geschlechter standen nicht mehr vom übrigen Volke weit abgesondert; sie waren den übrigen Ständen genähert; sie standen voran unter der Reihe der Genossen eines erweiterten freien Bürgerthums, aber ihre Beziehungen zum Staate waren unter einem veränderten Unterscheidungszeichen, unter dem allgemeinen Gesichtspuncte des Vermögensbesitzes und der verhältnißmäßigen Steuerleistung geordnet.

Die Stiftung der neuen Rathskörperschaften entsprach dem Bedürfniß einer thätigern, über die Zustände der Landesdistricte und die Verhältnisse der Bürger wohl unterrichteten Verwaltung; der Druck und Gegendruck zwischen den alten und neuen Staatsräthen gab verstärkte Antriebe für die freie geistige Bewegung im Staate.

Auf der andern Seite führte der Mangel an klaren gesetzlichen Bestimmungen über die Grenzen, in welchen die alten und die neuen Staatsräthe neben einander für die Interessen der Gesellschaft sich bewegen sollten, schädliche Reibungen zwi-

schen beiden Verwaltungskörpern, und vielfache Verwickelungen und Hemmungen der Staatsleitung herbei. Die neuen Senate traten bald über ihren ursprünglichen Wirkungskreis und lernten als bestimmende Behörden in den wichtigsten innern und auswärtigen Verhältnissen handeln. Es ließen ferner die Wirkungen der gesellschaftlichen Veränderung erkennen, daß zu wenig dafür gesorgt war, die obersten Organe der öffentlichen Macht, oder der Staatsgewalt dem Volke gegenüber im Besitze der Selbstständigkeit zu erhalten, mit welcher der Staatsrath unter der Genokratie bekleidet war. Die alten Staatsräthe hatten am Wesen ihrer öffentlichen Autorität verloren. Die neuen Rathskörper konnten eben so wenig in Unabhängigkeit, als Selbstverwalter des Oeffentlichen verfahren, sondern sie waren in Abhängigkeit; sie kamen in die Lage, mehr als Werkzeug für die Interessen bestimmter Bürgerclassen, für die Gesammtzahl der Reichen zu dienen.

In so fern in den Zeiträumen der Geschlechterherrschaft und der Reichthumsherrschaft aus den Familien der Optimaten und Reichen vorzugsweise die unterrichteten, erfahrnen und uneigennützigen Männer zu den obrigkeitlichen Aemtern gelangten, konnte die Verfassung aristokratisch genannt werden. In so fern die öffentliche Verwaltung auf einer beschränkten Zahl von Beamten beruhte und die Zahl der Familien, aus welchen der Staatsrath sich ergänzte und die obrigkeitlichen Aemter besetzt wurden, im Vergleiche mit der Bürgerzahl die Minderheit bildeten, erschien die Verfassung oligarchisch.

4. Verwaltung durch wechselnde Volksausschüsse und durch Volksversammlungen (Demokratismus.)

Die Erweiterung des Staats, des gemehrten Volkes Gesammtdienst in den Kriegen, des Volkes vorzüglicher Antheil an

Der Erfolg der Staatsentwickelung lehrt, daß die Edl
und Reichen die volle Bedeutung des Moments, das Walt
einer naturgemäßen Nothwendigkeit nicht wahrgenommen, d
sie versäumt hatten, die öffentliche Bewegung zu mäßigen,
regeln, die streitenden Gegensätze zu vermitteln. Die zahlreich
Bürger der niedern Classen vergrößerten ihre Ansprüche.
wichen die Dämme der öffentlichen Ordnung. In den Wirr
der Parteikämpfe wurde die Grenze des Bedürfnisses nicht u
terschieden, wurden die Forderungen nicht gemäßigt, wurd
die wahren Mittel zur dauernden Abhülfe verfehlt. Nunme
griffen die Irrthümer in die Zügel der Herrschaft.

Die Fehler der Genokratie und der Timokratie erzeugt
den Demokratismus. In den Irrungen der Gesellschaft,
der Verwirrung, der Vermengung der Begriffe und Ansprü
entwickelte sich die ordnungzersplitternde, staatsverkehrende Me
nung: „Die für die Erhaltung des Staats, für die Handh
„bung der gesellschaftlichen Ordnung bestehende Centralgew
„habe ihren Ursprung in der Gesammtmasse des Volkes;
„Obrigkeit sey nicht das selbstständige, dauernde Organ der
„fentlichen Verwaltung der gesellschaftlichen Einheit, sonde
„ihre Wirksamkeit bestehe nur durch den erklärten Willen u
„durch den unmittelbaren, beständig zu wiederholenden Auftr
„des ganzen Volkes." Diese Meinung rief die ganze Kopfz
der Bürger zur unmittelbaren Einwirkung auf die Verwaltun
thätigkeit; sie erzeugte den irrigen Glauben, daß die Freih
der Bürger dadurch am besten gesichert würde, wenn in
obrigkeitlichen Aemtern öfterer Personenwechsel einträte, wen
die Wahl der Magistrate der Gesammtheit der Bürger üb
lassen bliebe, oder durch das Loos entschieden würde, wenn all
Bürgern ohne Unterschied der Bildung und der Kenntnisse
Zutritt zum Staatsrathe und zu allen Aemtern bei der V
waltung sich öffnete, wenn die sämmtlichen Genossen des V

gerechts auch die Verrichtungen der Gerechtigkeitspflege unter sich theilten.

Diese Meinungen, einmal in die Ueberzeugungen des Volks verwebt, öffneten der Willkühr und den Leidenschaften einer zahlreichen Menge zum Hindernisse des eigenen Wohls, oft zu eigenem Verderben freien Weg. In Folge der durch die herrschend gewordene Volksmeinung entschiedenen Staatsveränderung wurde ohne Einschränkung dem Volke der Beruf beigemessen, die Beamten selbst zu ernennen, die wichtigsten Staatssachen selbst zu entscheiden.

Die neuen Rathsversammlungen, welche sich unter der Timokratie neben den alten Senatskörpern erhoben hatten, erhielten zahlreiche Erweiterungen, durch Zusatz aus den minder vermögenden Bürgerclassen, fast bis zu den Eigenthumslosen herab. Durch diese Veränderung wurden größere Massen der Individuen zur unmittelbaren Einwirkung auf die Staatsbewegung aufgerufen. Eben dadurch war die Möglichkeit gegeben, die Festigkeit der Gesetze zu lösen. Der Verwaltung entwich die Stetigkeit; die öffentlichen Maaßnehmungen verloren den sichern Gang, die Consequenz. Die neuen Rathskörper mußten in ihrer zu wandelbaren Zusammensetzung nothwendig dahin kommen, sich als vollstreckendes Organ der wankenden Volksmeinungen, nicht als selbstständige Vertreter und Verfechter der festen Ordnung eines freien Gemeinwesens im höheren Sinne zu betrachten. Diese staatswidrige Richtung wirkte gemeinschädlich auf die ältern Rathsbehörden. Der Wirkungskreis der letztern wurde von Stufe zu Stufe eingeengt; die neuen Senate zogen eine Function nach der andern in ihre durch fortschreitende Uebergriffe erweiterte Sphäre. Die Glieder der wechselnden Rathsversammlungen, welche nunmehr aus den Bürgern aller Classen — ohne Unterschied der Bildung und Beschäftigung, ohne die *gehörige* Sorgfalt und Vorsicht in der

Auswahl — zusammengesetzt waren, entfernten sich immer mehr von ihrer ersten Stellung; sie verfielen, unter der Ausübung einer ungemäßigten Macht, in bedrohende Willkühr, in übermüthige Verletzung aller gesetzlichen Regeln.

Die ernste, schwierige und folgenwichtige Arbeit der Gerechtigkeitspflege war der gesammten Bürgerzahl, ohne Bedingung der nothwendigen Kenntnisse und Erfahrungen bei dem Einzelnen, zur Besorgung neben den verschiedenartigsten Beschäftigungen überliefert.

Für die Ordnung und Einsicht in der Staatsleitung, für die Maaßnehmungen der Staatsräthe konnte wenig gewonnen werden, wenn der Beurtheilung zahlreicher Volksversammlungen auch solche Fragen überlassen wurden, bei welchen es nicht die genaue Untersuchung des Zustandes in allen Districten des Staats und in allen Bürgerclassen, nicht die nähere Erforschung der Wirkungen, welche von allgemeinen schon ausgeführten oder noch zu nehmenden Verwaltungsmaaßregeln sich schon gezeigt hätten oder zu erwarten wären, nicht die Erörterung und Abhülfe erhobener allgemeinen oder besondern Beschwerden galt, sondern wo war die gründliche Sachkenntniß, die geläuterte Wissenschaft, der Reichthum der Erfahrung, die Gewandtheit der Geschäftsübung Rath zu ertheilen und Stimmen zu geben berufen war?

Das Schicksal des Staats war einem unsteten, regellosen Willen übergeben.

Unter der Verwandlung des Gemeinwesens waren die Vorrechte der Adelgeschlechter und der Reichen erloschen, die Standesabsonderungen verwischt. Die durch Geburt und Reichthum ausgezeichneten Classen und die übrigen Bürger waren in eine Gesellschaft, in eine Gemeinde vereinigt, in welcher die einzelnen Glieder bei der Ausübung der auf die Gesellschaft bezüglichen Gerechtsame sich gleich standen, in welcher alle Ein

nur das Ganze der Gemeinde oder des Staats über sich
nten.

Die Geschichte Griechenlands knüpft ihre wichtigsten Mo-
te an zwei Hauptgestalten, die Staaten von Sparta und
en, beide verschieden in ihren öffentlichen Einrichtungen,
Geiste ihrer Völker, aber übereinstimmend in gewissen Grund-
n des innern Staatslebens, in gewissen Grundanlagen des
chischen Nationalcharakters. In Athen sind die Verände-
gen umfassender, eingreifender geworden als in Sparta.
Athen trifft die Entwickelung der Verfassung in den mei-
der übrigen Griechischen Städte und Staaten zusammen.

Fünftes Kapitel.

Die Verfassung in Sparta.

Laconica, der südlichsten Landschaft des Peloponnes, hatten
ersten Ansiedler, die Leleger, sich frühzeitig den vom Nor-
eingezogenen Achäern unterwerfen müssen. Achäische Für-
, unter welchen die Eingewanderten und die Unterworfenen
der Vermischung den gemeinschaftlichen Namen Lacedä-
nier erhielten, herrschten lange zu Sparta, bis die Wan-
ng der Dorier den Peloponnes überschwemmte und die
ier aus ihren Sitzen verdrängte. In der Stadt Sparta,
n Bürger ihren Stammfürsten zur Aufsuchung neuer Wohn-
e gefolgt waren, ließ der Kern der siegenden Dorier sich
er. Die neuen Bürger der Hauptstadt behaupteten die
chließliche Herrschaft über das Land. Den Bewohnern der
nischen Landschaften blieb nur das Verhältniß der dienstba-

ren Untergebenen. In die Lacedämonischen Landstädte wurden Spartanische Bürger als Vorsteher (Basileis) gesetzt.

Zwei Könige (Prokles und Eurysthenes), unter deren Anführung die Dorier das Land bezwungen hatten, theilten sich in die Obergewalt zu Sparta und vererbten sie auf ihre Nachkommen. Die Dorischen Edlen und Krieger, welche die Stadt neu bevölkert und in die Feldmarken um die Stadt sich getheilt hatten, behielten das eigentliche Bürgerrecht und nahmen durch dasselbe Theil an der öffentlichen Verwaltung.

Die Herrschaft der Spartanischen Bürger (der Spartiaten) artete in Druck aus. Die zahlreichen Lacedämonier empfanden es als Unrecht, daß sie blos dienen und leisten, daß sie nicht auch Theil an den Bestimmungen über ihre Verhältnisse, an den Rechten der Spartanischen Bürger nehmen sollten. Das öffentliche Mißverhältniß führte zur Empörung mehrerer Districte. Die Aufgestandenen, nach ihrem Anführer Helos die Heloten genannt, wurden zwar besiegt; allein das Uebel wurde nicht gehoben, sondern ein neues Mißverhältniß ward in den Staat eingeführt. Die Heloten wurden in ewige Dienstbarkeit versetzt; nie sollten sie mit dem Bürgerthume verbunden werden, sondern als Knechte für die Bürger des Staats und für den ganzen Staat ihr Leben verbringen.

Die Ungleichheit des Vermögens, der Reichthum und der große Landbesitz der in Sparta herrschenden Bürger auf der einen, die Armuth und Hülflosigkeit der angewachsenen, ohne Eigenthum herumirrenden Bevölkerung auf der andern Seite setzten den Staat in verderbliche Gährung. Die innere Unruhe schwächte die Kraft zur Abwehrung der Feinde von außen. Durch die öffentliche Noth getrieben entschloß Sparta sich zur Heilung des Uebels. Lykurg unterzog sich der Aufgabe, eine neue Gesetzgebung zu gründen. Er bewog die Spartaner, ihren Rechten hinsichtlich ihrer großen Grundbesitzungen zu entsagen,

mittelst einer genauen Vermessung eine neue Abtheilung des Grundes und Bodens nach Loosen von gleicher Größe durchzuführen und die bestimmten Portionen unter den Spartiaten und Lacedämoniern zur Benutzung auszutheilen *). Auf diesem Wege wurde der Zweck, die vorher Eigenthumslosen durch sichere Landanweisung zu beruhigen und mit dem Staate zu verbinden, vom Gesetzgeber erreicht. Die drückenden Vorrechte der Spartiaten wurden aufgehoben; die Lacedämonier erhielten das völlige Bürgerrecht. Die inneren Spaltungen waren von Grund aus gestillt **). Von der Theilnahme am Bürgerrechte und von der Befähigung zum Erwerb eigenen Grundbesitzes blieben allein die Heloten ausgeschlossen. Die Heloten wurden in strenger Dienstbarkeit festgehalten; aus dem Helotenstamme nahmen die Spartiaten fortwährend die Arbeiter für den Anbau ihres Landeigenthums.

Die Hauptleitung der öffentlichen Verwaltung und die Rechtspflege behielt ein Ausschuß der vornehmsten und erfahrensten Bürger, der Rath der Geronten (Gerusia). Den Königen war die Vollziehung der Gesetze, die Aufsicht über das Religiöse und die Anführung im Kriege vorbehalten. Zum Beistande für die Gerusia in den öffentlichen Geschäften, zur Wachsamkeit über die Erfüllung der Gesetze und zur Abwendung drückender Maaßregeln wurden Nomophylaces (Gesetzwächter, später die Ephoren genannt) eingesetzt. Der Bürgergemeinde der Spartaner wurde die Wahl der Geronten und der Gesetzhüter überwiesen und Antheil an der Gesetzgebung bewilligt.

Die Erziehung der Jugend beider Geschlechter wurde dem inneren häuslichen Kreise der Familien entrückt und ganz der Oeffentlichkeit übergeben. In der öffentlichen Leitung einer streng

*) An die Spartaner sollen 9000, an die Lacedämonier 30,000 Portionen vertheilt worden seyn.

**) Die Gesetzgebung Lykurgs wird in das Jahr 3100 gesetzt.

geregelten Erziehung suchte der Gesetzgeber das Mittel, um feste Gesundheit, Abhärtung des Körpers für anhaltende Beschwerden, eine gleichförmige geistige Ausbildung, und die völlige Hingebung an den Staat bei den aufwachsenden Bürgern zu bewirken. Den erwachsenen Bürgern wurde nicht verstattet, sich mit dem Ackerbau, mit gewinnbringenden Gewerben, mit den Künsten und Wissenschaften zu beschäftigen; sie konnten nicht für sich leben und arbeiten, sondern sie mußten ihr Daseyn ganz dem Staate widmen. Die Beschäftigungen im Frieden waren nur Vorbereitungen auf den Krieg. Die Spartiaten theilten ihre Zeit in Kriegsübungen und in die Beaufsichtigung und Leitung der jugendlichen Gymnastik. Sämmtliche Bürger, mit ihnen die Könige, die Geronten und die Ephoren, hielten öffentlich in Vereinigung ihre Mahlzeiten, zu denen jeder seinen Beitrag zu entrichten hatte. Wer diese Beiträge zahlen konnte, hatte alle Rechte des Staatsbürgers.

Durch die Gestalt, welche die Lykurgischen Gesetze dem Staate gegeben hatten, war der Grund gelegt, daß in Bezug auf den Staat und dessen Verwaltung keine Untersuchung von Ständen oder Classen mit mehreren oder mindern Rechten sich erhalten konnte. Die Bewohner der Hauptstadt (Spartiaten) und die Bewohner der Landdistricte, die Periöken, hatten völlig gleiches Bürgerrecht, gleichen Anspruch auf die Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung. Jeder, der die gesetzlichen Vorschriften in der Erziehung, in der Lebensweise und in den Erfordernissen zur tüchtigen Geschäftsführung erfüllen konnte, war fähig zu den obersten Aemtern. Nach dem Geiste der Gesetze sollte nur der persönlichen Würdigkeit der Vorrang angewiesen, der Eintritt in die wichtigsten Staatsämter nur denen eröffnet seyn, die durch Leutseligkeit gegen die Bürger das öffentliche Vertrauen, durch eigene Anstrengung für das Gemeinwesen den Vorzug des Verdienstes sich erworben hatten.

Die Lykurgischen Einrichtungen verloren im Fortgange der Zeit ihre ursprüngliche Gestalt und Bedeutung. Die Gewalt der Könige und der Gerusia wurde mehr und mehr eingeschränkt, der Einfluß der Ephoren erweitert. So entstand nach und nach eine Staatsverfassung, in welcher die Functionen der öffentlichen Macht zwischen der Gerusia, den Königen, den Ephoren und den Volksversammlungen getheilt waren. In dieser gesellschaftlichen Ausbildung lassen sich folgende Hauptzüge unterscheiden.

1. Der Rath der Geronten.

Die Versammlung der Geronten (Gerusia), die älteste Rathsbehörde der Spartaner, sorgte für die öffentliche Sicherheit, wachte über die Sitten, verwaltete die peinliche Gerichtsbarkeit, verhandelte über die auswärtigen Angelegenheiten, und berieth zuerst die wichtigsten Sachen.

Jeder Vorschlag zu einem allgemeinen Gesetze, zu einer organischen Einrichtung mußte zuerst an die Gerusia gebracht und in derselben berathen werden. Erst wenn der Vorschlag durch die Mehrheit der Stimmen im Rathe angenommen war, konnte derselbe der Volksversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Geronten wurden vom Volke gewählt, in den frühern Zeiten, nach der Lykurgischen Anordnung, aus den Dorisch-Spartanischen Optimaten-Geschlechtern, späterhin aus den Bürgern ohne Unterschied. Die Wahl wurde nur auf Männer gerichtet, die das sechzigste Jahr ihres Alters überschritten hatten, und die Ernannten bekleideten auf Lebenszeit ihre Würde. Vorzüglich wurden die Bürger, welche das Ephorenamt bekleidet hatten, bei den Wahlen zur Gerusia berücksichtigt. Die Versammlung bestand aus 28 vom Volke gewählten Geronten und aus zwei Gliedern durch Erbrecht, den Königen. Die Stimme jeden Königs *wurde im Rathe für zwei Stimmen* gerechnet.

2. Die Könige.

Die zwei Könige hatten, nachdem ihre ursprünglich ausgedehntere Macht durch das Volk beschränkt worden, nicht eine selbstständige höchste Gewalt, sondern waren Beamte des Staats. Sie waren Mitglieder der Gerusia, sie hatten im Rathe den Vortrag und brachten Gesetzvorschläge zur Deliberation. Sie hatten Antheil an der Gerichtsbarkeit in Civilsachen. Sie waren die erblichen Aufseher der religiösen Angelegenheiten und vollbrachten als Priester die Opferfeierlichkeiten im Frieden und auf den Feldzügen. Die Könige führten den Oberbefehl bei Landkriegen.

Die Könige wachten mit für die Erhaltung und Vollziehung der Gesetze, sie zogen die Ephoren zur Verantwortung, wenn diese die Gesetze verletzten.

Die Könige waren selbst wieder verantwortlich, wenn sie die Gesetze des Staats verletzt hatten. Solche Handlungen der Könige wurden vor dem Gerichte der Ephoren untersucht.

Die Könige hatten ihre Wohnung in einem öffentlichen Gebäude, sie bezogen die Einkünfte von gewissen Staatsgütern in der nächsten Umgebung von Sparta.

Die Königswürde war lebenslänglich und erblich in zwei von den Dorischen Königen abstammenden Familien, von Agis und Eurytion, den Enkeln der zwei ersten Könige, die Agiden und Eurytioniden genannt. Für die Nachfolge in der Königswürde war das Erstgeburtsrecht eingeführt.

Jeden Monat leisteten die Könige und die Ephoren, letztere im Namen des Volks, sich gegenseitige Eide, wodurch, unter der Bedingung gesetzmäßiger Regierung, die Unverletzbarkeit des Königthums angelobt wurde.

Die Könige hatten mit den Geronten und den Ephoren den Vorsitz, den Vortrag, und die Geschäftsleitung in den Volksversammlungen.

3. Die Ephoren.

Die fünf Ephoren waren ursprünglich die untergeordneten Gemeindevorsteher oder Vertreter des Volkes, zum Behuf der Ordnung und Mäßigung in der Einwirkung des Volkes auf die Staatsverwaltung. Sie erhoben sich aber im Fortgange der Zeit, zu selbstständigen Theilnehmern an der obersten Leitung des Staats; sie bildeten einen neuen Staatsrath an der Seite des ältern, und beschränkten den Wirkungskreis des letztern. Die Ephoren wurden von der Gesammtheit der Bürger und aus den Bürgern ohne Unterschied gewählt und bekleideten ein Jahr lang ihre Stellen. Sie führten die oberste Aufsicht über die Staatsverwaltung und über die Verwendung der Staatseinkünfte, sie wachten für die Erhaltung der Verfassung, sie hatten die Gerichtsbarkeit über die Könige, sie zogen die Beamten zur Rechenschaft über ihr Verhalten und übten das Strafrecht in Sachen des öffentlichen Dienstes. Bei den Ephoren war die Gerichtsbarkeit über Contractverhältnisse und in Sachen über Mein und Dein überhaupt; sie verwalteten mit der Gerusia die Ordnungs- Sicherheits- und Sittenpolizei, handhabten die Polizeistrafgewalt, untersuchten das Verbrechen des Hochverraths und sorgten für die öffentliche Erziehung.

Die Ephoren besorgten auch bald mit den Geronten, bald unabhängig von der Gerusia, die auswärtigen Angelegenheiten.

Den Ephoren war die Einrichtung des Kriegswesens, die Aushebung der Kriegsmannschaft, die Aufstellung und die Ergänzung des Heeres übertragen; von ebendenselben wurde über die Eröffnung des Feldzuges, über die Richtungen der Operationen, über die Beendigung des Kriegszugs bestimmt und der

Oberbefehlshaber zur See ernannt. Zwei Ephoren begleitete den König oder die andern Feldherren (zur See) in den Feld zug, sie führten Aufsicht über das Betragen des Heeres od der Flotte, sie ertheilten Vorschriften über die Kriegsdisciplin sie entschieden über das Verfahren gegen die Besiegten. An die Ephoren erstatteten die Feldherren ihre Berichte; von eben denselben ergiengen die Befehle an die Feldherren; vor dem Rathe der Ephoren hatten die Feldherren gleich nach der Rück kehr aus dem Kriege Rechenschaft abzulegen.

Die Ephoren theilten mit den Königen und den Geronten den Vorsitz bei den Volksversammlungen, und sie besorgten di Abstimmung. Sie veranstalteten auch unabhängig für sich di die Versammlung des Volks.

Die Ephoren waren ermächtigt, neue Gesetze und Ein richtungen vorzuschlagen, und hatten ihren Vorschlag zuerst de Gerusia zur Berathung vorzulegen. Wenn der Vorschlag durc die Stimmenmehrheit in der Gerusia gebilligt war, kam de Ephoren zu, denselben in der Volksversammlung zur Genehmigun vorzutragen. Der Name der Ephoren wurde den Verträgen un andern öffentlichen Urkunden vorgesetzt. Einer unter den fünf Ephe ren (wahrscheinlich der Aelteste) hatte den Vortritt vor den übrige und sein Name wurde zur Bezeichnung des Jahres gebrauch Für die Handlungsweise während der Amtsführung waren di Ephoren den Königen und den folgenden Ephoren verantwor lich. Ephoren wurden bisweilen von den Königen in der Am übung ihrer Functionen gehindert, auch des Amtes entsetz oder nach beendigter Verwaltungszeit von den Nachfolgern i Amte vor Gericht gezogen.

Sämmtliche Beamten hatten sich nur als Organe der Ge setzvollziehung zu betrachten. Jeder Beamte war in der Amt übung seines Amtes höchste Behörde im Staate, welche fü die Vollstreckung des Gesetzes allen andern übergeordnet wa

Das Gesetz stand über Allen und war für Alle gleichgeltend. Die Gerusia, die Könige, die Ephoren, die übrigen Bürger des Staats waren, jedes in seinem Kreise, dem Gesetze in gleichem Maaße, mit völlig gleicher Verbindlichkeit unterworfen.

4. Die Volksversammlung.

Zur Volksversammlung gehörten ohne Unterschied alle Bürger, die das dreißigste Lebensjahr erreicht hatten. Jeden Monat, zur Zeit des Vollmonds, wurde die Versammlung berufen. Die Berathung wurde von den Verwaltungsbehörden geleitet *).

Das Volk war in sechs Phylen, Stammgemeinheiten (Canton- Kreis-Genossenschaften) geschieden und die Phylen waren zusammen in dreißig Oben (besondere Gemeinheiten oder Genossenschaften in den Phylen) eingetheilt. Aus den Phylen wurde das Kriegsheer zusammengezogen, welches nach der Unterscheidung der Stammgemeinheiten in sechs Lochen und sechs Moren eingetheilt war. Unter dem Oberbefehl der Könige wurden die Truppen geführt durch den Befehlshaber der Hülfsvölker, Anlokarater, und durch sechs Lochagen und sechs Morägen. Die Kriegsdienstpflicht war allen Staatsbürgern gemein.

Die Verwaltungsbehörden waren verpflichtet, die von ihnen entworfenen Gesetze der Volksversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Volksversammlung beschloß über die wichtigsten, den ganzen Staat betreffenden Angelegenheiten; sie be-

*) Die Stadt Sparta zählte bei einem Umfange von einer geographischen Meile 8 — 9000 waffenfähige Bürger und faßte ohngefähr 60,000 Menschen. Die gesammte Bevölkerung von Laconice, in einem Umfange von 100 geographischen Quadratmeilen, betrug ohngefähr 320,000 Seelen. Im Kriege wurden die sonst in strenger Dienstbarkeit gehaltenen Heloten für den leichten Waffendienst bestimmt. *An waffenfähigen Heloten wurden* 56,000 gerechnet.

Zustande, den Bedürfnissen und den Meinungen des Volkes, und für die persönliche Selbstständigkeit der freien Staatsbürgerschaft, durch den Einfluß der Volksversammlungen bei der Berathung und Entscheidung öffentlicher Angelegenheiten;

e) für die selbstständige und unabhängige Justizpflege, durch die Verbindung des Richteramts mit der obrigkeitlichen Verwaltung;

f) für den festen Bestand und die Heilighaltung der in den Gesetzen bestimmten Rechte der Könige und der freien Staatsbürger, durch die periodisch wiederkehrenden eidlichen Versicherungen zwischen den Königen und den Ephoren.

g) für die Erhaltung gleichmäßiger Sitten, gleichförmiger Geistesbildung, gleichen Gehorsams gegen die Gesetze durch die Gleichförmigkeit in der Jugenderziehung, in der Lebensweise und Beschäftigung der Bürger.

Dieses Forschen in die Natur der Gesellschaft zeigt die Grundanlage und den Synthetismus eines Gemeinwesens, dessen Bewegung von monarchischen, aristokratischen und demokratischen Elementen ausgehen sollte. Erhaben war der Gedanke, zwischen diesen verschiedenen Hebeln eine Verbindung zu gründen, in welcher die eine Kraft den andern zu Hütern bestellt wäre; in welcher jede einzelne Kraft die übrigen in Bewegung setzen, jede Kraft die übrigen in der Mäßigung erhalten sollte. Das Schwerste war erreicht, wenn die gegenseitigen Beschränkungen alle drei Kräfte zur Gesammtrichtung auf das Gemeinwohl verweisen und in derselben erhalten konnten. Das Monarchische und Aristokratische gewährte Festigkeit und Consequenz der Staatsleitung im Innern und gegen das Aeußere, das *Demokratische gab* freie Entwickelung des Volksgeistes, lebendige

Antrieb aller Kräfte des Staats. Nüchtern und praktisch war das Bedürfniß der Rechtspflege aufgefaßt, indem die Verwaltung der Gerichtsbarkeit nicht unter die Willkühr einer rechtsunkundigen Menge vereinzelt, sondern in der Obhut der gesetzkundigen und geschäftserfahrnen Obrigkeit zusammengehalten, indem die wahre Unabhängigkeit der Justiz behauptet wurde. Kluge Vorsicht offenbarte sich in dem Bestreben der Gesetzgebung; die Erziehung der Jugend mit dem Geiste der Verfassung in Harmonie zu setzen, und durch leitenden Einfluß auf die Sitten und Beschäftigungen der Bürger die Staatseinrichtung selbst zu unterstützen und zu kräftigen.

Allein, durch den Gang der Geschichte wurde klar, daß die Spartanische Verfassung, wie sie in der Wirklichkeit ausgebildet war, sich nicht dazu eignete, die höhern Zwecke des Gemeinwesens zu verwirklichen, die wahren Gewährschaften für die Erhaltung der gesetzlichen Freiheit der Bürger, für die natürliche selbstständige Entwickelung des Einzellebens unter den Staatsgenossen und für die Erhaltung der Volkskultur darzubieten. Die praktische Ausführung des Lacedämonischen Verfassungswesens und Gesetzthums blieb weit entfernt von jenem großen Ziele.

Die königliche Gewalt war der Kraft beraubt, die ihr zur Erhaltung des gesellschaftlichen Bestandes, zur Sicherung des Gesetzthums und der Stetigkeit in der öffentlichen Bewegung, zur Einschränkung aristokratischer Anmaaßung und zur Zügelung der staatszersplitternden Richtungen des Demokratismus nothwendig ist.

Die Absichten der Gesetzgeber bei der den Ephoren gegebenen Stellung wurden verfehlt. Bei der den Ephoren eingeräumten Gewalt entstand und erhielt sich das Streben, die Würde und das Ansehen der Könige und der Gerusia, auf welchen die Staatsverwaltung ursprünglich beruhte, zu schmä-

lern und herabzusetzen. Die Ephoren erhoben sich nach un
nach über alle andern Magistrate; sie legten die Eigensch
der Volksvertreter ab und maßten sich eine selbstständige un
grenzte Macht an; sie gelangten dahin, daß sie gegen die G
rusia, die Könige und das Volk eine willkührliche tyrannisch
Gewalt ausüben durften.

Die Vernichtung des häuslichen Einflusses auf die Jugen
bildung, die einförmige öffentliche Erziehung nach einem eing
schränkten Plane, ausschließlich für öffentliche Zwecke, die au
gedehnte Gemeinschaftlichkeit in den wichtigsten wie in den gleic
gültigsten Dingen, die starre Eintönigkeit in der Lebensweis
in den Beschäftigungen der Bürger waren Anstrebungen wid
die innersten Gefühle der Natur. Die Spartaner wurden d
durch nicht zu geistiger Unabhängigkeit, nicht zur Aufklärun
des Verstandes, nicht zur Bereicherung der Einsichten, nic
zur selbstständigen Ausbildung der jedem Einzelnen eigenthüm
lichen Seelenkräfte, angeregt, ermuntert und erhoben, son
dern sie wurden zu einem müssig beschaulichen Leben, zu e
ner jeden Selbstzweck der Persönlichkeit auflösenden Hi
opferung für den Staat geführt. Ein Grundgesetz der Na
tur, die unendliche Verschiedenheit der geschaffenen Wese
der Unterschied der Geister, von welchen kein einziger de
andern ganz gleicht, zeigt die Ohnmacht der Versuche, d
Individuen oder die Massen unter einförmige Erziehungsme
thoden, die Staatsgenossen unter einförmige Beschäftigunge
zu zwingen. Durch den Staat soll der Menschengeist nic
an einseitige Richtungen festgebunden, nicht in lähmende Fo
men eingewöhnt, sondern die freie Entwickelung der Geiste
kräfte soll unter wirksamen Schutz gestellt, die Ausbildun
der individuellen Eigenthümlichkeiten gesichert und geförde
werden. Die Spartanische Erziehung und die Einengun
der Volksbeschäftigung konnte die wahre Geisteskultur nicht b

gründen. Die Spartanische Verfassung zog wohl abgehärtete, gehorsame, für das Vaterland entflammte Krieger — allein, die Verschönerungen des Lebens, die frohe Bewegung der Industrie und der Gewerbe, die Erheiterung durch die schönen Künste, der fruchtbringende Anbau der Wissenschaften blieben dem Spartaner fremd. Von glänzenden Kriegsthaten, aber nicht auch von Erfindungen und Eroberungen im Gebiete der Wissenschaften und Künste weiß die Geschichte Lacedämons zu erzählen.

Eben so groß im Waffenruhme, wie Sparta, eben so groß in den Thaten der Vaterlandsliebe, aber höher in der geistigen Kultur, voran auf den Bahnen der Civilisation steht Athen.

Sechstes Kapitel.

Die Verfassung in Athen.

Mit dem Griechischen Urstamme, der den Boden von Attika zuerst bevölkerte, mischten sich frühzeitig Pelasgische Einwanderer. Die noch unstät herumirrenden Haufen entriß Cecrops *), der Führer einer Kolonistenschaar aus Sais in Egypten, dem Stande der Roheit. Er errichtete an der Südwestküste der eingenommenen Landschaft, auf einer weitum gebietenden Berghöhe, die Feste Cecropia und rief das Volk zum Stadtbau am Fuße des Berges gegen das Meer. Die Volkshaufen umher wurden in feste Sitze gesammelt. Menschliche Sitte, bürgerliche Ordnung und religiöser Kultus wurden eingeführt. Willig unterwarfen sich die Einwohner den Gesetzen des Weisen.

*) Die Erscheinung des Cecrops in Attika soll, nach der gewöhnlichen Meinung, in das Jahr 2401 fallen.

im collegialischer Verbindung, sondern jedem in abgesondert Kreise, der größte Theil der Verwaltung und die Ausübu des Richteramtes, letztere ohne Mitwirkung des Volkes. I die Beschließung der wichtigsten Sachen behielt das Volk du seine Versammlungen fortwährend Einfluß. Auch diese einj rigen Archonten wurden aus der Classe der Eupatriden gewäh

In der Entwickelung der Staatseinrichtung bildete zur Mitverwaltung des Staats berufene Rathskörper sich m aus. Er bekam nach und nach als permanenter Staatsr festere Stellung, unter dem Namen des Areopags. Se Mitglieder, lauter Eupatriden, behielten auf Lebenszeit i Stellen. Dem Areopag wurde die Polizei, die hohe Str gerichtsbarkeit und die Wachsamkeit für die Erhaltung der G setze übertragen. Die Verwaltung war noch genokratischer (o garchischer) Natur.

Solon erkannte, daß die ausgedehnten und ausschli lichen Vorrechte der Eupatriden (Hopleten) dem Kulturzustan des Landes nicht mehr angemessen waren und daß die lähmen Abhängigkeit, in welcher die zahlreiche Classe der Ackerbau unter den großen Grundherren gehalten wurde, dem Sta die Wirksamkeit nützlicher Kräfte entzog und verderblichen M muth erregte. Er hob den Grund des Uebels, indem er Abhängigkeits-Verhältniß (Leibeigenschaft, Hörigkeit, Hin sassenschaft) der Geomoren auflöste und auf diese das volle B gerrecht ausdehnte.

Ein zahlreicher Theil des Volkes war unter den vorheri Verhältnissen tief in Schulden gerathen und zeigte die höch Unzufriedenheit, da nach dem rohen Gesetze der frühern Z jeder Schuldner, der nach der Verfallzeit nicht bezahlen konn dem Gläubiger zur Sklaverei verfallen war. Durch So wurde bei den Reichen vermittelt, daß die gedrückten Schu

ner in ihren Verbindlichkeiten erleichtert wurden und daß die Verpflichtung der Person zur Sklaverei für immer aufhörte.

Solons Gesetzgebung führte die Schatzung, eine Eintheilung der Bürger in vier Classen nach dem Maaßstabe des Vermögens ein. In die erste Classe wurden gerechnet, die aus ihren Grundbesitzungen in Trockenem und Flüssigem wenigstens 500 Maaße ernteten, die Pentakosiomedimnen; in die zweite gehörten, die einen Ertrag von 300 bis 499 Maaßen von ihrem Eigenthume und ein Streitroß neben ihrem Ackergespann unterhalten konnten, die Hippeis oder Ritter; zur dritten wurden gezählt, die 150 bis 299 Maaße ernteten und ein Ackergespann (Maulthiere, Pferde oder Ochsen) hielten, die Zeugiten. Der vierten Classe, den Theten wurden alle zugezählt, welche weniger als die Zeugiten-Schatzung besaßen. Nach den Classen wurden die Leistungen für den Staat abgestuft.

Der Zutritt zu den Staatsämtern, den bis dahin noch die bevorrechteten Geschlechter beschränkt hatten, wurde für alle ohne Unterschied, die in den drei ersten Classen der Schatzung begriffen waren, eröffnet. Die Verwaltung der Rechtspflege wurde wechselnden Bürgerausschüssen, deren Leitung die Magistratspersonen übernahmen, anvertraut. Der Classe der Thetes wurde Stimmrecht in der Volksversammlung und Antheil an der bürgerlichen Gerichtsbarkeit eingeräumt.

Dem Areopag wurde neben seiner vorherigen Bestimmung ein erweiterter politischer Wirkungskreis beigelegt; er wurde beauftragt, über Sittlichkeit, Religion, Erziehung zu wachen, mithin für das geistige Leben des Volkes zu sorgen. Zur Mitberathung und Mitverwaltung der wichtigsten Staatsangelegenheiten ließ aber der Gesetzgeber dem Areopag einen neuen Rathskörper zur Seite treten. Er errichtete die Bulä, deren Mitglieder, vierhundert an der Zahl — mit hundert aus jedem

der vier Stämme, in welche das Volk eingetheilt war — jährlich aus dem Volke gewählt werden sollten *).

Nach und nach traten weitere Veränderungen der Verfassung ein. Die Eintheilung des Volkes in vier Stammgenossenschaften (Phylen) wurde beim Anwachs des Staats für unzureichend befunden. Clisthenes bewirkte eine neue Abtheilung in zehn Phylen. Die Phylen theilten sich in Demen, kleinere Gemeinheiten nach den Wohnorten. Die Gewalt der Archonten und des Areopags wurde mehr eingeschränkt. Die Mitglieder der Bulä wurden um hundert Personen verstärkt. In jeder der neu gebildeten zehn Stammgenossenschaften wurden nunmehr funfzig aus den in der Schatzung begriffenen Bürgern für die große Rathsversammlung gewählt.

Aristides sah in der großen Bewegung der Persischen Kriege den Patriotismus des gesammten Atheniensischen Volkes; er beobachtete als Staatsbeamter die Bürger aller Classen in der Thätigkeit für die gesellschaftlichen Interessen; er erkannte als Feldherr auf den Heerzügen und in den Schlachten, daß Geist und Muth, Geschicklichkeit und Tapferkeit unter allen Bürgern, den geringsten und ärmsten, wie den geachtetsten und reichsten vertheilt war, daß die Natur die höchsten Anlagen des Geistes mit gleicher Gerechtigkeit über alle Staatsangehörigen ausgegossen hatte. Der Staatsmann und Feldherr hatte sich in den Erfahrungen seines vielbewegten Lebens die Ansicht gebildet, daß nicht Geburt und Vermögensbesitz allein die Fähigkeit verleihe, bei der Staatsverwaltung zu nützen, sondern daß auch die in der bürgerlichen Ordnung noch hintangesetzten Classen von der Natur befähigt seyen, an den Arbeiten für das öffentliche Gemeinwesen einigen Theil zu nehmen; er achtete für nütz-

*) Die Solonische Gesetzgebung wird gewöhnlich in das Jahr 3390 der vorchristlichen Zeitrechnung gesetzt.

lich und nothwendig, daß der Geist überall hervorgesucht und zur Thätigkeit gerufen, daß den Talenten, ohne Unterschied der Classen, wo sie sich zeigten, der Weg in die öffentliche Verwaltung frei werde. Auf seinen Vorschlag wurde nach der Platäensischen Schlacht allen Bürgern ohne Unterschied der Anspruch auf die Erlangung der Staatsämter zugesichert.

Die Standeseintheilungen, welche sich unter den Sitten und Gesetzen der frühern Zeit gebildet hatten, wurden in die neuen Verhältnisse mit übergetragen. Durch alle Phylen blieben Eupatriden, Geomoren und Demiurgen gemischt.*) Allein zwischen diesen Classen der Staatsangehörigen war in staatsrechtlicher Beziehung der Unterschied aufgehoben. In der Ausübung des Bürgerrechts waren die verschiedenen Stände einander gleich gesetzt. Den Eupatriden, den geachtetsten Familien, blieb nur der Vorzug und der Einfluß, welchen die bei ihnen in reicherem Maaße bewahrten Mittel zur sorgfältigern Erziehung und zur Erwerbung ausgezeichneter Geistesbildung und Staatskenntniß gewähren mußten.

Nach jenen Veränderungen beruhte die gesammte Verwaltung des Staats, die ganze Gliederung des Athenischen Staatslebens, im Wesentlichen auf zwei obersten Rathskörperschaften, dem Areopag und der Bulä, auf wechselnden Oberbeamten, den Archonten, Thesmotheten und Strategen, auf wechselnden Volksausschüssen für die Rechtspflege (den Geschwornengerichten) und auf den Volksversammlungen.

Das Hauptsächlichste aus diesen Verfassungsverhältnissen und aus den hierauf näher sich beziehenden Bildungen der Athenischen Staatswirthschaft, ist in gedrängtem Ueberblick durch folgende Puncte ausgehoben.

*) Die Beschaffenheit des Sklaventhums, welches auch bei den Atheniensern einheimisch war, wird hier nicht betrachtet.

5*

1. Der Areopag.

Der Areopag war durch die Einführung des neuen Staatsraths (der Bulá) in seiner ursprünglichen Wirksamkeit sehr beschränkt. Er behielt jedoch die Aufsicht über das Ganze der Staatsverwaltung und hatte über die Erhaltung der Staatsverfassung und über die Beobachtung der Gesetze von Seiten der Beamten zu wachen. Er führte Aufsicht über die Religionsangelegenheiten und über die Sitten; er verwaltete die Gewerbs- und die Straßenpolizei; er ertheilte die öffentlichen Ehrenbezeigungen. Von der peinlichen Gerichtsbarkeit war ihm die Untersuchung und Bestrafung der schwersten Verbrechen (z. B. des vorsätzlichen Mords, der Vergiftung, der Brandstiftung, des Ueberganges zum Feinde, des Tempelraubs, des falschen Zeugnisses, des Betrugs, der Religionsverletzung u. a. m.) vorbehalten. Gegen Entscheidungen des Areopags in Strafsachen konnte Berufung an die Volksversammlung eingewendet werden.

Der Areopag war außerdem, wegen der ihm übertragenen Aufsicht über den gesetzlichen Zustand, befugt, über die zu seiner Kenntniß gelangten Frevel, besonders über die Verbrechen gegen das gemeine Wesen, Nachforschungen anzustellen und das gerichtliche Verfahren einzuleiten. Dieses geschah durch Berichtserstattung an die Bulá oder an die Volksversammlung, welche hierdurch von den mittelst der ergriffenen Maaßregeln erlangten Resultaten in Kenntniß gesetzt wurden, und welche darüber zu entscheiden hatten, ob ein gerichtliches Verfahren Statt finden, oder der Angeschuldigte von der Untersuchung befreit werden sollte. Zuweilen wurden dem Areopag durch Beschluß der Volksversammlung Untersuchungen übertragen. In diesen Fällen bestand die richterliche Thätigkeit des Areopags darin, die Wahrheit zu erforschen oder den Thatbestand auszumitteln und diesem

gemäß sein Urtheil über Schuld und Unschuld des Inculpaten auszusprechen. Er hatte hierauf die auf solche Weise instruirte Sache an den Gerichtshof (das Geschwornengericht) zur Abfassung des Straferkenntnisses abzugeben.

Die Mitglieder des Areopags (200 bis 300 an der Zahl) blieben auf Lebenszeit im Amte. Die abgegangenen wurden durch die jährlich abgetretenen Archonten ersetzt.

2. Die Bulä.

Die Bulä war die später eingeführte, dem Areopag an die Seite gesetzte Rathsbehörde, der große Rath. Ihm waren, zum Theil mit Einwirkung in den dem Areopag verliehenen Geschäftskreis, übertragen: die höhere Sicherheitspflege des Staats, die Oberaufsicht über die Religionsübungen und die Tempel, die Erhebung, Verwaltung und Verwendung der Staatseinkünfte, die Armenpflege, die Untersuchung und Bestrafung der Veruntreuungen am öffentlichen Gute, die Prüfung über die Geschäftsführung der abgegangenen Beamten. Er sorgte für die Vertheilung der Kriegsbewaffnung auf die zehn Stammgenossenschaften (Kreis- oder Kanton-Gemeinheiten, Phylen) des Athenienſischen Staats, er verzeichnete die junge Mannschaft in den Phylen, er musterte die Reiterei, er bestimmte über die Kriegsoperationen, er ertheilte den Truppenanführern Befehle und empfing deren Berichte aus dem Felde; er verwaltete das Seewesen und versah die auswärtigen Verhältnisse. Der Rath handelte in diesen Sachen als selbstständige oberste Verwaltungsbehörde. Untersuchungen über Vergehen, die eine höhere Strafe, als die Summe von 500 Drachmen (100 thlr. 16 gl. 8 pf.) nach sich zogen, mußten von der Bulä den treffenden Gerichtshöfen überwiesen werden.

Dieser Staatsrath war ein Ausschuß der Bürger; er zählte fünfhundert Mitglieder, welche aus dem Volke, nach den zehn

Stammgemeinheiten der Athenienser, mit 50 aus jedem Sta
durch das Loos auf ein Jahr gewählt wurden. Beim L
zum Behufe des Eintritts in den Rath konnten alle B
berücksichtiget werden, die das dreißigste Lebensjahr überschr
hatten. Die Geschäfte des Raths wurden von den Vertr
jeder Stammgenossenschaft abwechselnd, nach einer Einthei
des Jahres in zehn Zeitabschnitte, verwaltet. Die Gesa
heit der zeitlichen Geschäftsführer (die Prytania) hielt
Sitzungen im Prytaneum (im Rathhause). Die Gl
der Prytania, die Prytanen speisten daselbst auf Kosten
Staats täglich zusammen. In jeder an die Reihe komme
Prytanie selbst wurde auf die Zeit ihrer Verwaltung ein
steher durch das Loos gewählt, unter dessen Leitung je auf si
Tage ein Ausschuß oder Collegium von zehn Mitgliedern
Besorgung der Geschäfte gleichfalls durch das Loos ern
wurde. In jedem dieser engern Ausschüsse (Proedr
aber wurde auf jeden der sieben Tage ein anderer Obervors
wiederum durch das Loos bestimmt. Die Vorzüge des
lichen Obervorstehers (Epistaten) bestanden hauptsächlic
der Bewahrung des Staatssiegels und der Schlüssel zur
Urkundensammlung und zur Schatzkammer.

Die Beschlüsse, welche der Rath der Fünfhundert in
unter seiner selbstständigen Wirksamkeit begriffenen Angele
heiten gefaßt hatte, behielten, wenn die Genehmigung
Volks nicht hinzugekommen war, auf das Jahr seiner Regie
Gültigkeit. Gegen die Beschlüsse des Raths konnte Beru
an die Volksversammlung erhoben werden.

Der Rath war in engster Einigung mit der Bürg
sammtheit, er war das Werkzeug des Volkswillens. Er b
beitete fast alle vor die Volksversammlung gehörigen Ge
stände, insbesondere die Gesetze und Anträge zu allgeme
Einrichtungen; er hatte den Vorsitz in der Volksversammlu

er trug die von ihm gefaßten Beschlüsse (Probuleumata) vor; er sammelte und verzeichnete die Abstimmungen, er ordnete und vollzog die Beschlüsse, er empfing die Aufträge des Volks für einzelne Handlungen.

3. Die Oberbeamten, Archonten, Thesmotheten und Strategen. Beamtenwahl.

Die Archonten — in der frühern Zeit, nach Erlöschung der königlichen Herrschaft, die Oberverwalter der Staatssachen und die selbstständigen Verwalter der Gerichtsbarkeit — waren in den Zeiten des Demokratismus die Vorsteher des gerichtlichen Verfahrens sowohl in den Volksversammlungen, als auch in den Gerichtshöfen. Dieser Beamten waren neun. Dem ersten Archon waren die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit übertragen. Der zweite, Archon König (Fürstpriester) hatte die Oberleitung bei gewissen hohen Festlichkeiten und die Aufsicht mit schiedsrichterlicher Gewalt in Bezug auf die kirchliche Gemeinschaft der Stammgenossenschaften, der Landgemeinen und der altbürgerlichen Geschlechter. Der dritte Archon, der Polemarch, führte die Aufsicht über das Fremdenwesen, verwaltete die bürgerliche Gerichtsbarkeit über die Beisassen und die Freigelassenen, ingleichen die Vormundschaft über die Minderjährigen, und besorgte die Leichenbegängnisse für die im Kriege gebliebenen Bürger. Den sechs übrigen Archonten, Thesmotheten genannt, war überlassen: die Prüfung der Zulässigkeit zum Archontenamte bei den durch das Loos dazu erkohrnen Personen, die Loosung der Richter aus den Bürgern überhaupt, die Verloosung der durch das Loos bestimmten Richter unter die einzelnen Gerichtshöfe oder Richtercollegien, die Aufzeichnung der Gesetze, die Bestätigung der Verträge mit auswärtigen Staaten. Sämmtliche neun Archonten waren für die Dauer ihrer Würde, Mitglieder des Areopags. Nach Ver-

schluß ihres Amtsjahres blieb deren Beibehaltung im Collegi von dem in der Untersuchung über ihre Amtsführung gefäll Aussprüche abhängig.

Strategen, Kriegsanführer, wurden jährlich zehn dur die Bürgerversammlung, je einer aus jeder Stammgenossensch gewählt. Sie beriefen Volksversammlungen, in Bezug auf Führung des Krieges und auf auswärtige Verhältnisse, sie setzt mit den Prytanen Versammlungen des großen Raths an u verhandelten über die Beschlüsse des Volkes. Die Strateg hatten das Einzelne der Kriegsverwaltung überhaupt zu besc gen; sie vollzogen nach den Beschlüssen des großen Raths Truppenaushebung in den Phylen und Demen, ernannten Befehlshaber auf den Kriegsschiffen (Trierarchen), erließen de Befehl zum Ausrücken ins Feld, vermittelten die Beischaffu des Kriegsaufwandes und vertheilten die Lebensmittel und de Sold. Unter Aufsicht der Strategen geschah die Untersuchu und Bestrafung der Vergehen im Kriegsdienste.

Die Ernennung der Beamten geschah theils durch das Loo theils durch die Wahl des Volkes.

Durch das Loos wurden überhaupt ernannt: die Mitgli der für den Rath der Fünfhundert, die zeitlichen Prytanen diesem Rathe, die Archonten, die Thesmotheten, die Richt in den Gerichtshöfen. In die Loosung um die Aemter wur aufgenommen, wer sich dazu meldete. Das Loosen geschah m schwarzen und weißen Bohnen.

Durch Wahl der Bürger wurden auf besondere Bewe bung der Personen oder nach eigener Neigung des Volkes e nannt: die jährlichen zehn Strategen, die Anführer für einzel Feldzüge, die Gesandten, die Abgeordneten zu den Versammlung der Amphiktyonen, die Schatzmeister, und Vorsteher der Staat einkünfte. Auf gleiche Weise wählten die einzelnen Stammg nossenschaften und Gemeinheiten ihre Vorsteher und Schatzmeist

Ueber sämmtliche durch das Loos oder durch die Wahl berufene Beamten wurde eine Prüfung, gewöhnlich durch das große Gericht (die Heliäa) vorgenommen. Für die Bewerber um die Archonten- und Thesmothetenwürde geschah diese Prüfung im großen Rathe und in der Heliäa; für die Bewerber um die Mitgliedschaft im großen Rathe durch diesen selbst. Die Prüfung beschäftigte sich mit dem Rechte des Erwählten (als Bürger des Staats) auf das Amt, mit dem sittlichen Werthe, mit der Fähigkeit und Tüchtigkeit des Mannes. Die untauglich befundenen wurden abgewiesen. Mitglieder der Bulä, welche ihres Amtes sich unwürdig zeigten, konnten vom Rathe, durch eine in seinem Mittel veranstaltete Abstimmung, ausgestoßen werden.

Sämmtliche Beamten, die Mitglieder der Volksausschüsse für die Rechtspflege (Geschwornengerichte) ausgenommen, hatten über ihre Amtsführung, nach Beendigung derselben, Rechenschaft abzulegen. Ueber die Verwaltung öffentlicher Gelder mußte jedesmal binnen dreißig Tagen nach Niederlegung des Amtes die Rechnung übergeben werden.

4. Allgemeines über das Gerichtswesen.

Die Rechtspflege wurde, so weit sie nicht dem Areopag und der Bulä vorbehalten war, allgemein in bürgerlichen und peinlichen Sachen vom Volke, durch wechselnde Ausschüsse aus der Bürgerschaft ausgeübt. Zur Besetzung der Gerichtshöfe wurden aus den zehn Stammgenossenschaften der Athenienser 6000 Bürger ausgewählt, die in zehn aus den Bürgern sämmtlicher Phylen gemischten Sectionen, jede zu 800 Gliedern, eingetheilt waren. Die Auswahl geschah aus der Gesammtheit der Bürgerschaft, durch das Loos. Zur Loosung wurde gelassen, wer dreißig Jahre alt war, das Athenien-

Außerdem bestanden in Athen noch: Handels- u Schiffereigerichte, Gerichte für die Processe d Bundesgenossen, Gerichte für die Fremden, G richte für Dotalsachen, Berggerichte u. a. m.

Die wichtigsten Anklagen oder Denunciationen (Eisan lieen) wegen Vergehen wider den Staat und die Religion w den zuerst an den Areopag oder an den großen Rath gebrac und von diesem nach erfolgter Vorberathung, welche die v läufige Zusammenstellung der Anzeigen und die Bestimmu des Begriffs des begangenen Verbrechens zum Zweck hatte, d versammelten Staatsgemeine vorgelegt. Die Volksversam lung entschied, ob die Anklage Statt haben sollte oder nicht. J Bejahungsfalle bezeichnete das Volk den Gerichtshof, vor w chem die Untersuchung geführt werden sollte. Das Volk b stimmte zugleich in den einzelnen Fällen, ob die gewöhnlic Richterzahl zu entscheiden hätte, oder ob mehr Richter aus de Volke hinzutreten sollten. Die Richterzahl in den Gerichtsh fen wurde nach Belieben der Bürgerversammlung verdoppel verdreifacht. Den Gerichten war überlassen, die Beschaffe heit, die Gattung des Verbrechens durch die Untersuchung n her zu ermitteln und die Strafe zu erkennen. Anklage u Vertheidigung geschah öffentlich. Die Redekunst vor Geri wurde die Vorübung zur Laufbahn in der öffentlichen Verw tung. Die Führer der Processe, die Vertheidiger der Ang klagten verhandelten über das Privatleben wie über die öffen lichen Interessen.

5. Das Bürgerthum; die Volksversammlun das Gemeinde- und Corporationswesen.

Das Atheniensische Volk war in zehn Phyle Stammgenossenschaften innerhalb gewisser Districte, eingethei Den Phylen untergeordnet waren die Demen (174 in d

[redacted]

nzen Zahl), kleinere Gemeinheiten nach den Wohnorten. Jede Phyle mit den ihr untergeordneten Demen hatte ein gemeinschaftliches Besitzthum, eine selbstständige Gemeindeverwalung mittelst selbstgewählter Beamten, ihre gesonderte Gerichtsarkeit für die Theilhaber der Phyle, ihre besondern Statun, ihren gemeinschaftlichen Gottesdienst. Jeder Demos hatte leder ein besonderes Gemeinwesen, was von der Genossenhaft selbstständig verwaltet wurde. Das Bürgerrecht war von er Theilnahme an einem Gemeindeverbande abhängig. Jeder Bürger war in die Corporation einer Phyle und eines Demos ngereihet. Jede Gemeinde entschied selbstständig über die Zulssung in ihre Genossenschaft.

In den Rechten eines Atheniensischen Bürgers war begiffen: der Gerichtsstand vor den öffentlichen Gerichtshöfen, e Theilnahme am Rechtsprechen, die Mitwirkung bei der Wahl der öffentlichen Beamten, der Anspruch auf die Erlanung aller Staatsämter, der freie Grundbesitz, die Waffenführung, die Theilnahme an den Volksversammlungen.

Freie Eingeborne, die nicht das Bürgerrecht als Glieder nes Demos besaßen, und Fremde, die auf längere Zeit im thenischen Gebiete Aufenthalt nahmen, gehörten in die Klasse der Schutzverwandten *).

---

*) Die Zahl der Einwohner in Attica, auf einem Raume von 45 Quadratmeilen, wird auf 150,000 Freie mit Einschluß der Schutzverwandten, und auf 400,000 Sklaven angegeben. Die Stadt Athen, mit einem Umfange von $1\frac{1}{2}$ geographischen Meilen, und die Hafenstädte sollen nach Xenophon über 10,000 Häuser in sich begriffen haben. Die Hauptstadt und der Hafen enthielten 180,000 Einwohner, und in den auf eine Meile in der Breite ausgedehnten Bergwerksbezirken bei Athen lebten 20,000 Menschen. Athen war der Mittelpunct des Verkehrs im Aegäischen Meere und mit Corinth der Stapelplatz für den Griechischen Handel mit den Städten Kleinasiens. Der Staat unterhielt in den Zeiten seiner Größe 300 Kriegsschiffe. An den das Aegäische Meer einschließenden Küsten

Mit der ältern Abtheilung des Volkes in vier Stämm hing noch zusammen die Abtheilung des ursprünglichen Ath niensischen Volkes in Phratrien (Kultusgenossenschaften woven drei in jedem Stamme enthalten waren und wov jede wieder dreißig Geschlechter (Genea) in sich faßt An der Gemeinschaft mit diesen Phratrien und Geschlechter welche jedoch nicht auf eigentliche Gemeinschaft der Abstam mung sich bezog und durch die spätere Einführung der je Kreis- oder Kanton- Gemeinden (Phylen) und der Wohn ortsgemeinden (Demen) nicht getrennt wurde, erkannt die Athenischen Familien das alte Bürgerrecht ihrer Vorfa ren, zum Unterschiede von den eingewanderten Fremden, d jedesmal in eine Phyle und in einen Demos eingeschrieb werden mußten, aber dadurch an den mitten durch die späte Phylen und Demen vermischt gebliebenen Phratrien und Ge schlechtern keinen Theil erhielten. Jede Phratrie und jed Geschlecht (Genos) hatte eine besondere selbstständige Gemeind Einrichtung und besaß ein Gesammteigenthum, welches g wählte Vorsteher aus den Genossen der Gemeinde verwaltete

Die Gesammtheit der Athenienfischen Bürger nahm u mittelbaren Antheil an der Ausübung der öffentlichen Gewa im Staate. Diese Mitwirkung bei der Verwaltung gesch durch die Volksversammlung.

---

von Hellas, Thessalien, Thracien und Kleinasien, und auf d Inseln des Archipelagus waren 1000 Städte von ihm abhängi aus welchen ihm Tribut entrichtet und Contingente gestellt werd mußten. Auf der Akropolis hatte sich unter der Verwaltung d Pericles ein Staatsschatz von 9700 Talenten gemünzten Silbe (= 13,337,500 Rthlr.) gesammelt. Athen fühlte sich während d Peloponnesischen Krieges stark genug, auf Anrathen des Alcibiad jene berühmte (aber unglücklich beendigte) Expedition nach Sicili zu unternehmen, bei welcher nach und nach 200 Kriegsschiffe u 65,000 Mann Landtruppen gegen die Syrakusaner und deren Be bündete in den Kampf geführt wurden.

[redacted]

:e Versammlung des Volks geschah regelmäßig viermal
b 35 Tagen, der ordentlichen Verwaltungszeit jeder
e (des an der Reihe stehenden Ausschusses des großen
Jede dieser Versammlungen hatte ihre angewiesene
ıung für die Berathung der verschiedenen Gegenstände
ern Verwaltung. Vor der Volksversammlung verhan
uswärtige Gesandten ihre Aufträge.
ı der Versammlung der Staatsgemeine nahmen Platz
ɔpag, der große Rath, die einzelnen Oberbeamten, die
es erschienen alle Bürger, die das zwanzigste Lebens
:icht hatten. Den Bürgern, welche in der Versamm
ch ihren Stammgenossenschaften sich abtheilten, wurden
Phyle durch die aus demselben Stamme gewählten
er des großen Raths Vorträge über die von den Pry
der dem gesammten Rathe der Fünfhundert durch die
thung schon behandelten Sachen gehalten. Jeder Bür
e das Recht, über den von den Prytanen behandelten
ınd zu sprechen. Die erfahrnen Redner vor Gericht
n hier als Glieder der Bürgerversammlung ihren Rath
ıer Staatsangelegenheiten. Nach Aufforderung des
rs in jeder Stammgenossenschaft legten die Anwesenden
ahende oder verneinende Stimme schweigend ab, durch
ı der Hände. Der Beschluß der Mehrheit, die Ge
mme in der Genossenschaft wurde durch den Vorsteher
ßen Rathe vorgelegt.
as die Mehrheit der Gesammtstimmen der Phylen be
hatte, wurde ausgeführt. Jedem in der Versammlung
nen Bürger wurde ein Tagegeld verabreicht.
der Bürger konnte Vorschläge zur Abschaffung eines
er Einführung eines neuen Gesetzes und zu Volksbe
zur Sprache bringen. Der Antragsteller war verpflich
nen Vorschlag durch öffentliches Anschlagen an einem

dazu angewiesenen Orte (den Bildsäulen der in den Atheni-
schen Volkssagen erhaltenen Namen von zehn alten Stamm-
führern) dem Volke kund zu machen und die Nachtheile des
bestehenden alten Gesetzes und die Vortheile des dafür einzufüh-
renden neuen Gesetzes darzuthun. Der Gesetzvorschlag mußte
aber mit dem Wesen der Staatsverfassung überhaupt überein-
stimmen und auf den allgemeinen Nutzen gerichtet seyn; er
durfte kein anderes schon bestehendes Gesetz verletzen und nicht
den Vortheil Einzelner bezwecken, oder Einzelne mit Nachtheil
bedrohen. Der Antrag wurde sodann den Thesmotheten zur
Behandlung in der Volksversammlung übergeben.

In der Verwaltungszeit der ersten Prytania jeden Jahres
wurde auf den Vortrag der Thesmotheten in der Volksver-
sammlung berathen und abgestimmt, ob die alten Gesetze in
Kraft bleiben, und ob neue eingeführt werden sollten. Die
Berathung und die Abstimmung über die abzuschaffenden und
die neuen Gesetze wurde wenigstens in zwei Volksversammlun-
gen wiederholt. Fand der Antrag auf Abschaffung eines alten
oder auf Einführung eines neuen Gesetzes Beifall in der Volks-
versammlung, so wählte dieselbe einen Bürgerausschuß. Die
Glieder dieses Ausschusses, 1001 an der Zahl, hießen Nomo-
theten; sie wurden aus dem Gerichtshofe der Heliäa genom-
men. In der Versammlung der Nomotheten wurde über den
neuen Gesetzvorschlag und über das alte Gesetz verhandelt;
für das bestehende Gesetz wurden fünf vom Volke dazu erwählten
Syndicen zu sprechen berufen; die Gründe für das neue Ge-
setz brachten die Urheber desselben zur Erörterung. Zwischen
dem alten und dem neuen Gesetze gab zuletzt die Mehrheit der
Stimmen unter den Nomotheten die Entscheidung.

Die Volksversammlung entschied über die Angelegen-
heiten der städtischen innern Verwaltung, sie be-
stimmte über das Bürgerrecht, über die Aufnahme neuer Bür-

r, über Münze, Maaß und Gewicht, über Markt- und Ha-
neinrichtung, Handelspolizei, über die bürgerlichen Abgaben,
ber die Verwaltung des Stadtvermögens; sie ernannte (durch
wse) die öffentlichen Gemeindebeamten, die ordentlichen Rich-
r. Die Volksversammlung erstreckte ihre Wirksamkeit auf
e wichtigsten Gegenstände der gesammten Staats-
erwaltung; sie bestimmte über religiöse Angelegenheiten,
ählte die höchsten Staatsbeamten, verwaltete in Masse das
ichteramt bei wichtigern Vergehen wider den Staat, beschloß
er Verfassungssachen, über die Kriegseinrichtung; sie ent-
hied über Krieg *) und Frieden.

Die Volksversammlung übte großen Einfluß auf die Fi-
nzverwaltung. Der Gesammtheit der Bürger wurde öffent-
h verrechnet, was von den gesammten Bürgern des Staats
r das Bedürfniß des Gemeinwesens aufgebracht werden mußte.
Die Volksversammlung entschied über die dauernden ordentli-
en Abgaben und andern Staatsleistungen, über die Zölle,
ber die außerordentlichen Kriegssteuern. In der Volksver-
mmlung wurden Beschwerden über den Druck in den Aufla-
n angebracht, wurden Erleichterungen von Abgaben zugestan-
n. Die Volksversammlung beschloß über die Verwendung
r Staatseinkünfte; nach den Beschlüssen der Bürgergesammt-
eit wurde die Ausgabe für die verschiedenen Staatsbedürfnisse,

*) Einen sehr merkwürdigen Zug des Staatsrechts im Griechischen Alterthum bildet die Nothwendigkeit der Rücksicht auf die Gesinnung der Staatskörper bei der Unternehmung der Kriege. Die Gesetzgeber des Alterthums hielten dafür, daß Kriege, die gegen die öffentliche Stimme, gegen die Meinung der Bürger angefangen würden, keinen glücklichen Fortgang und Ausgang nehmen könnten. Die Zustimmung der freien Bürger in die Erklärung des Kriegs war eine Verstärkung der geistigen Kraft in den Kriegerschaaren. Die Geschichte der Griechen zeigt aber auch Beispiele, wo Kriege, die ganz nach den Wünschen des Volkes unternommen wurden, die verderblichsten Folgen für den Staat nach sich zogen.

für die einzelnen Zweige der öffentlichen Verwaltung z. B. f den Gottesdienst, für die Tempel, für andere öffentliche Gebäu und Anstalten, für den Hafenbau, für den Schiffbau, für d Befestigung der Stadt, für den Krieg, für den Sold des He res eingetheilt.

Der Eingang der Volksbeschlüsse bezeichnete den Gang d Berathung. Die Formel lautete:

„es sey von dem Rathe und dem Volke für gut a „gesehen worden"

„es sey auf Antrag des Raths (des Raths und d „Strategen, der Prytanen, des Polemarchen) beliebt worden

„es habe dem Rathe und dem Volke gefallen"

„auf Gutdünken des Raths und des Volkes sey b „schlossen worden."

Die Gesammtheit des Staats wurde in den öffentlichen Ur kunden durch zwei Hauptbegriffe, den Rath und das Volk bezeichnet; unter der Aufschrift: „an Rath und Volk" gelangten die Mittheilungen auswärtiger Völker an den Athe niensischen Staat.

Die Städte und übrigen Ortschaften in Attika waren i größere und kleinere Gemeinheiten (unter die Phylen und i besondere Demen) eingetheilt. Jeder Demos hielt Versamm lungen seiner Bürger, jeder hatte seine Beamten, Demar chen genannt, die von den Bürgern selbst auf Jahresdaue gewählt wurden. Die Beamten hatten den Vorsitz und d Geschäftsleitung in den Bürgerversammlungen; sie bewahrte die Bürgerverzeichnisse, nach welchen die Verloosung der Aem ter geschah; sie legten der Bürgergemeine öffentliche Rechnun ab über die Verwaltung des Gemeindevermögens. Die Dema chen waren die Vertreter der Gemeinden, wenn Klagen geg diese erhoben wurden. Die innern Angelegenheiten der Ge meinden wurden durch Beschluß der Mehrheit in der Gemein

erſammlung entſchieden. Jeder Demos hielt ſeine Volksver⸗
mmlungstafel. Die Bedürfniſſe des Demos wurden, ſo weit
: Einkünfte aus ſeinem Beſitzthume nicht zureichten, durch
nlagen unter ſeinen Gliedern aufgebracht. Die Gemeindebe⸗
nten hatten die Untereinnahme der öffentlichen Gutseinkünfte
ıd der Staatsleiſtungen.

Allgemeines aus der Staatswirthſchaft und dem Kriegsweſen.

Die Atheniſchen Staatsbedürfniſſe wurden gewöhnlich,
ı Friedenszuſtande, durch Einkünfte gedeckt, welche aus der
erwaltung der Staatsgüter, aus den Gefällen
n Zöllen, aus den Gericht⸗ und Strafgeldern und
on confiscirten Gütern, aus den Tributen der
erbündeten oder Unterthanen und aus den ordent⸗
chen Staatsleiſtungen der Bürger gezogen wurden.

Die Staatsgüter beſtanden in Ackerland, Waldungen, Trif⸗
n, Fiſchereien, Salzwerken, Bergwerken *), Häuſern u. a. m.

Die Zölle wurden vom Großhandel in den Häfen und
om kleinen Verkehr auf den Märkten erhoben. Der Zoll
ar für den Großhandel gleichmäßig in der Einfuhr und Aus⸗
ıhr auf zwei vom Hundert des Waarenwerths beſtimmt und
urde von den eingehenden und ausgehenden Waaren gleich beim
usladen oder Einladen durch öffentliche Einnehmer (Penteko⸗
ologen) erhoben. Für den Gebrauch des Hafens mußten von
en einlaufenden Schiffen Hafenzölle, für das Unterbringen

*) Vorzüglich einträglich waren die Silbergruben von Laurion (an der ſüdlichſten Spitze von Attika) und die ſchon von den Phöni⸗zien eröffneten Goldbergwerke auf der von Cimon eroberten, der Inſel Thaſus (Taſſo) gegenüber liegenden Küſtenſtrecke der Thrazi⸗ſchen Landſchaft Edonis, bei den Städten Gapſelus, Oeſyma, Scapte Hyle, Neapolis, Daton (in der Gegend des heutigen Eski Kavala, Kavala, Neapolis).

und Aufbewahren der Kaufmannsgüter in Niederlagen und Kaufhäusern besondere Abgaben entrichtet werden.

Die Staatsgüter und die Zolleinnahmen waren verpachtet.

Die für den Staat bestimmten Gerichts- und Strafgelder wurden theils beim Anfange der Civil-Rechtshändel von beiden Parteien, nach dem Maaßstabe einer Geldschätzung über die Sache, theils im Fortgange der Processe bei eingewendeten Appellationen, von dem appellirenden Theile (als Succumbenzgelder), theils in Folge öffentlicher Anklagen bei zuerkannten Bußen entrichtet. Gütereinziehung wurde verhängt gegen Schuldner des Staats (aus Käufen, Pachten u. a. m.), die mit den Zahlungsterminen nicht einhielten, oder auf vorgängige Klage zur Zahlung verurtheilt, nicht sofort ihre Verpflichtung erfüllen konnten, gegen die wegen absichtlichen Mords Verurtheilten, die vom Areopag Verbannten, gegen Tempelräuber, Verräther u. a. m.

Die Tribute der unterworfenen Staaten (Städte) *) bestanden anfänglich in fixirten Steuern aus jedem derselben und wurden später bei allen an der See gelegenen Städten in

---

*) Der Athenischen Macht waren in den Zeiten der höchsten Blüthe des Staats (von den Persischen Kriegen bis zum Peloponnesischen Kriege) unterworfen: die Insel Aegina, die Insel Euböa mit ihren fünf Hauptstädten Chalcis, Eretria, Karystos, Styra und Histiäa, die Cycladen, die Inseln des Aegäischen Meeres; an den Küsten Cariens und Lydiens, in Doris, Jonien und Aeolis, die Städte Cnidos, Halikarnassus, Miletus, Priene, Ephesus, Kolophon, Teos, Erythrä, Smyrna; an der Mysischen Küste, am Hellespont, am Propontis, am Thracischen Bosporus und an der Thracischen Halbinsel die Städte Antandrus, Sigäum, Abydus, Lampsacus, Parium, Priapus, Cyzicus, Chalcedon, Byzanz, Selymbria, Perinthos, Sestus; die Thracische Südküste, die Insel Thasus, endlich die Macedonische Küste (worunter Chalcidice) mit den Städten Amphipolis, Stageiros, Akanthus, Olynthus, Scione, Menda, Potidäa.

eine Zollentrichtung zum Betrage eines Zwanzigstels vom Werthe der Ein- und Ausfuhr zur See verwandelt.

Die ordentlichen Staatsleistungen (Liturgieen) ruheten in der frühern Zeit auf dem Grundeigenthume, weshalb schon zu Solons Zeit Grundkataster über ganz Attika aufgenommen waren. Späterhin, bei vergrößerten Staatsbedürfnissen, wurde die Mitleidenheit auf das ganze übrige Vermögen der Bürger ausgedehnt, und wurde der ganze Betrag der beweglichen und unbeweglichen Güter *) einer Abschätzung unterworfen. Es wurde aber nicht der ganze durch die Abschätzung gewonnene Vermögensanschlag als unmittelbare Grundlage der Besteuerung angenommen, sondern es wurde nur eine gewisse Quote des Vermögens (bei der reichsten Classe $\frac{1}{5}$, bei den minder Begüterten in Stufenfolge $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{10}$) als das Steuercapital oder der Schatzungsanschlag angesehen, von welchem ein bestimmter Theil als Steuer entrichtet werden mußte. Sonach wurde eine höhere Belastung der Reichen durch das höhere Verhältniß des Schatzungscapitals gegen die Vermögenssumme, die angemessene Erleichterung der minder Wohlhabenden durch den verminderten Ansatz des Schatzungscapitals vermittelt. Befreiung von diesen Leistungen war Niemanden zugelassen. Nur diejenigen Bürger, deren Vermögen ein gewisses Quantum nicht überstieg, blieben verschont.

In jedem Demos wurde vom Demarchen neben der Liste über die Grundstücke (dem Grundkataster) auch ein allgemeiner Vermögenskataster wegen der Schatzung unterhalten. Veränderungen, die im Vermögen der Bürger vorgiengen, wurden in den von Zeit zu Zeit wiederholten Revisionen des Katasters be-

*) Bei der Veranschlagung des Vermögens wurden Ländereien, Häuser, zinsbare Kapitalien, todt liegendes Geld, Sklaven, rohe und verarbeitete Erzeugnisse, Viehbestand und Hausgeräthe in Ansatz gebracht.

rücksichtigt; es wurden die Versetzungen aus einer Classe in andere zeitig verfügt.

Die Schutzverwandten hatten außer einer Kopfsteuer ((tökion) auch die Vermögenssteuer zu entrichten, worüber besonderer Kataster gehalten wurde.

Bei eingetretenen außerordentlichen Bedürfnissen in Kri zeiten, wurde der regelmäßige Betrag der Steuerleistungen erh

Die Vermögenssteuer gab Veranlassung zur Einführ der Symmorien (Collegien, Gesellschaften). Jede di Corporationen, deren zwei in jeder Phyle, also zwanzig di ganz Attika bestanden, begriff sechzig der reichsten Bürger der ganzen Stammgenossenschaft, und theilte sich wieder zwei Classen von gleicher Anzahl, wovon die erste die dre Höchstbesteuerten in sich faßte. Diese Reichsten und Höch steuerten nahm der Staat in Fällen der Noth für die Aufb gung der Geldbedürfnisse zuerst in Anspruch. Die zehn S morien der reichsten Bürger, dreihundert in den zehn Phy von Attika, mußten zugleich für die übrigen zehn Symmor die nächste Classe der Hochbesteuerten, den Vorschuß leisten, dessen Rückvergütung den Letztern Zeit gelassen wurde.

Neben den Vermögensteuern bestanden noch Liturgi welche nur die vermögendsten Classen trafen. Unter diese Sta leistungen gehörten vorzüglich die Choregie und die Tr rarchie. Die Choregie begriff die Besorgung der öffentli Schauspiele und andern Festlichkeiten. Jede Phyle wählte ter den Begütertsten ihre Choregen, welche ein Jahr um andere unter sich abwechselnd die Chöre in den Schauspi die Tänze und die Musik im Einvernehmen mit den Dich zu ordnen und den Aufwand dafür größten Theils zu be ten hatten. Die Trierarchie betraf die Rüstung und B gung der Kriegsschiffe der Trieren, von welchen aus j Phyle eine gleiche Anzahl (zuerst fünf, dann zehn, später z

zig und mehr) gestellt werden mußten. Vom Staate wurde nur der Rumpf und die Bemastung des Schiffes angewiesen. Dagegen mußte das Geräthe zur Ausrüstung und die Unterhaltung des Schiffes im dienſttauglichen Stande in den einzelnen Phylen besonders herbeigeschafft und bestritten werden. Das Geschäft der Instandsetzung der Kriegsschiffe und die Aufbringung des Kostenaufwandes war der ersten (der reichsten) Classe der Symmorien, mit jährlichem Wechsel unter deren Mitgliedern, überlassen. Wer die Trierarchie hatte, war auf die Dauer derselben von den übrigen Staatsleistungen befreit. Die Trierarchen waren Befehlshaber auf den Schiffen und bekamen durch den Feldherrn den Sold und die Verpflegungsgelder für die Mannschaft zur Vertheilung. Ebendieselben besorgten auf Staatskosten die Herbeischaffung der Lebensmittel und hatten über die zu ihrer Verfügung gestellten öffentlichen Gelder Rechnung abzulegen.

Auf die einzelnen Phylen und Demen wurde die Aufbringung des Kriegsheeres vertheilt. In den Demen wurden, nach Anordnung der Strategen, die zugetheilten Landtruppen und die Schiffsbesatzungen zusammengebracht und die Ausrüstungen der Mannschaft besorgt. Nach Phylen war der Heeresztug im Landkriege und die Flottenordnung im Seekriege gebildet. In der Gefahr der Schlacht standen die enger befreundeten Bürger, die Stammesgenossen bei einander. Nach der Abtheilung in zehn Phylen waren die Unteranführer und die zehn Strategen gewählt. Zwischen den Strategen, den Häuptern der nach den Phylen geordneten Heeresabtheilungen, wechselte täglich der Oberbefehl des Heeres. Nach Phylen wurden die vor dem Feinde gefallenen Bürger verzeichnet.

7. Ueber die politischen Maximen in der Athen schen Verfassung.

In der Bildung des Athenischen Staats und in der B wegung des Athenischen Volkslebens liegen die Urkunden üb die Begriffe, welche die Gesetzgeber nach und nach vom Staa und von dessen Zwecken durch eigene Erfahrung sich erworbe oder aus den herrschenden Meinungen ihrer Zeitgenossen si angeeignet hatten. Theseus, Solon, Aristides dachten und ha delten im Sinne der Politik und nach dem Maaße der Ei sichten ihrer Zeiten, nach dem Bedürfnisse der Localverhältniß in welchen sie lebten und wirkten; sie suchten zu bestimme was die Aufgabe der Regierung und der Gesetzgebung, was d Verhältniß der Regierenden und der Regierten, was das Rec der Staatsbürger sey. Sie strebten nach dem großen Verdienst den Staat in sich zu befestigen, die streitenden Interessen versöhnen und den Umtrieb der Lebenskräfte zu erhöhen.

Der Zusammenhang der Atheniensischen Gesetzgebung b zeichnet als Richtpuncte für das Leben im Staate:

a) Leitung der Staatsangehörigen zum innern Gefühl u zum lebendigen Bewußtseyn der Würde des Mensch und des Bürgers im Staate;

b) Aufrichtung der Geister durch Erziehung des Bürg zur selbstständigen Thätigkeit für das Gemeinwesen, z Theilnahme an den Verrichtungen des öffentlichen Willen

c) Zugänglichkeit der öffentlichen Aemter für alle Bür ohne Unterschied der Geburt und des Vermögens, n Maaßgabe des von jedem durch eigenes Verdienst in öffe licher Thätigkeit erworbenen öffentlichen Zutrauens in nen Fähigkeiten;

d) Innige Befreundung und harmonische Thätigkeit

Staatsbehörden und der Bürger für die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten;

e) Sicherung einer lebendigen Verwaltung in allen Theilen des Staats durch die Erhaltung selbstständiger Bürgerthätigkeit in allen Landbezirken und in allen Gemeinden;

f) Sicherung der Gesetze und der Stetigkeit in den öffentlichen Einrichtungen, und Behauptung des obrigkeitlichen Ansehens, durch die ausschließliche Befugniß des Staatsraths zur Entwerfung neuer Gesetze und Beschlüsse für den Staat und dessen Verwaltung;

g) Sicherung des erträglichen Maaßes in den Abgaben, durch den entscheidenden Einfluß der Bürgergesammtheit auf die Bestimmung der Leistungen für den Staat;

h) Nothwendigkeit der öffentlichen Rechenschaft über die Führung der Staatsangelegenheiten, über die Verwaltung des Staatsvermögens und über die Verwendung der erhobenen Abgaben.

Den Athenienfischen Gesetzgebern wurde, jedem für sein Zeitalter, die Aufgabe, das zu mäßigen und zu regeln, was in den Sitten, Meinungen und Ueberzeugungen des Volkes schon als unabweisliche Forderung der gesellschaftlichen Verhältnisse auf dem gegebenen Boden bezeichnet war. Die Aufgabe war, die bürgerliche Freiheit fest zu begründen. Die Gesetzgeber wollten die Kennzeichen dieses unschätzbaren Gutes aufstellen und die Bürgschaften für dessen Erhaltung geben; sie wollten einen kräftigen Gemeinsinn, eine fruchtbringende Vaterlandsliebe erwecken. Ihre Anordnungen beriefen den Bürger zur selbstthätigen Mitwirkung bei der Verwaltung des Gemeinwesens.

Die Gesetzgeber handeln im Sinne, nach den vorherrschenden Richtungen und nach den erkannten Bedürfnissen ihrer Zeit. Was sie für ihre Zeitgenossen bilden, verändert seine Bedeutung, *seine ursprüngliche* Bestimmung unter dem Wechsel

der Generationen, unter dem Wandel der Sitten, unter
veränderten Richtungen der menschlichen Gesellschaft. Jede
übt das Recht, selbstständig zu handeln. Jedem Menschenal
liegt der Beruf und die Pflicht vor, zu pflegen, auszubild
zu stützen, zu befestigen, was die vorausgegangenen Geschle
ter als Samenkorn, als rohen Keim, als aufwachsende Pfla
hinterlassen haben. Wo die sorgsame Pflege entsteht, so
wilde Ausrankung, Entartung, Verderben.

Von tiefer Menschenkenntniß und wahrer Staatsweis
zeugte der Gedanke Solons, neben den Areopag, als den d
ernden Mittelpunct der Staatsleitung, als den Schwerpu
der Staatsbewegung, als beständigen Depositär der öffentlic
Macht, als Hauptorgan der Staatsverwaltung eine Körp
schaft, eine Gegenbehörde zu stellen, welche durch ihre
sammensetzung (aus den verschiedenen Classen des Bürgerthu
in allen Theilen des Staats) die Bestimmung erfüllen sol
den obersten Repräsentanten der Verwaltung und Gesetzgeb
über die Wirkungen der Gesetze auf die Bürgergesammt
aufzuklären, die Abweichungen der Magistraturen von den N
men der Verfassung zu bemerken und einzuschränken, für
oberste Rathsversammlung selbst durch ununterbrochene Ve
genwärtigung des öffentlichen Zustandes und der allgemei
Bedürfnisse die Richtpuncte der legislativen und administrati
Thätigkeit zu vervollständigen und die Last der Regierungs
tigkeit, durch Eingreifen in verschiedene Verrichtungen des Sta
raths und der Magistrate mehr zu vertheilen und zu erleicht
Die Aufstellung der Bulá konnte (im Sinne des Gesetzgeb
das Mittel werden, den ursprünglich aus den Eupatriden=G
schlechtern gewählten Areopag vor jeder einseitigen selbstsüchti
Richtung, vor der Einbildung der Unfehlbarkeit zu bewah
seine Thätigkeit für das Gesammtwohl zu controlliren,
Einschlummern des öffentlichen Machtwillens zu begegnen.

etwaigen Einflüsse der Vorurtheile, des Eigennutzes und beschränkter Alltäglichkeit zu dämmen, das Zurückbleiben der Verwaltung und Gesetzgebung hinter den Fortschritten der allgemeinen Geistesbildung und der bürgerlichen Regsamkeit zu verhüten. Den Staatsmännern der folgenden Zeiten kam zu, den Areopag und die Bulä in der durch den Geist der Stiftung angewiesenen Bestimmung zu erhalten und jedes Institut consequent nach seinem Principe auszubilden.

Die Einführung der Volksgerichte geschah, weil im Anwachs der Bevölkerung die Arbeit bei der Rechtspflege sich vervielfältigt hatte, weil die vorherige Gestalt des Gerichtswesens und die blos durch Optimaten besorgte Justizverwaltung dem Bedürfniß nicht genügte, weil Klagen über Parteilichkeit und Unterdrückung sich erhoben hatten. Was der Jugend des Staats, dem minder kultivirten Zustande angehörte, mußte durch die Gesetzgebung in der folgenden Zeit, bei einer reifern Ausbildung der gesellschaftlichen Verhältnisse, besser gestaltet, mehr vervollkommnet werden. Die Staatsmänner mußten sorgen, daß das Richteramt aus den Händen der für die wissenschaftliche Arbeit der Rechtspflege nicht befähigten Menge nach und nach wieder entfernt und den geprüften, aus allen Classen der Staatsgenossen nur nach Verdienst gewählten Rechtsverständigen und Geschäftskundigen überliefert würde.

Die Erforschung der Volksgesinnung durch das Zusammenrufen der Individualitäten, durch die Versammlung aller Bürger war thunlich, so lange die Kopfzahl sich in gewissen Schranken erhielt. Die Volksversammlungen mußten aber alle Wirksamkeit verlieren, und mußten ihres Zwecks verfehlen, so bald die Bevölkerung zur größern, nicht zu übersehenden Masse anschwoll. Unter einer zahlreichen Menge, deren Bestandtheile nach dem Alter, der Erfahrung, der Bildung, der Beschäftigung, den Sitten so sehr verschieden waren, konnte nicht die

Ruhe, die Mäßigung, die ungetheilte Aufmerksamkeit gewon
nen werden, welche die Zwecke der Versammlung, das Ve
ständniß, die Würdigung der vorgetragenen Gegenstände forder
ten. Es konnte nicht verhindert werden, daß die Verhandlun
gen nicht oft in ein zweckwidriges Durcheinanderreden, in ei
rathloses Hin- und Herschwanken, in ein Urtheilen und A
stimmen ohne Sachkenntniß sich verirrten. Die Staatsmä
ner mußten sich nun von der Nothwendigkeit überzeugen, mi
möglichster Schonung der bestehenden Verhältnisse das Vol
durch alle Gebietstheile in Classen oder Corporationen zu theilen
jede Corporation zu einem in sich zusammenhängenden Ganzen
zu einem selbstständigen, jedoch dem Staate untergeordnete
Gemeinwesen gestalten, in dem Lebensorganismus jeder Ve
bindung einen Zusammentritt der Einsichtsvollsten aufzustellen
und die Regierungsorgane in den einzelnen Districten so wi
die Centralverwaltung des Staats mit dieser für sich bestehen
den Auswahl der Corporationen in deliberative Wechselwi
kung zu bringen. Eine wohlgegliederte Versammlung der au
gewählten Erfahrnen mußte die unorganische Volksversamm
lung ersetzen.

Nicht dem Gesetzgeber kann die Schuld beigemessen werden
wenn in Athen die Bulá nach und nach von ihrer wohlthätige
Bestimmung abwich und die Competenz des Areopags und d
Bulá ins Schwanken gerieth, wenn der letztere Rathskörper i
den Wirkungskreis des erstern immer mehr übergriff und z
letzt das Wichtigste in der öffentlichen Verwaltung an sich ri
wenn die Volksgerichte blieben und die Gerechtigkeitspflege vo
der übelgeleiteten Bürgermenge zur Sättigung der Habsuch
zur Befriedigung des Parteihasses, zur Verfolgung der Ve
mögenden, der Ausgezeichneten gemißbraucht wurde; wenn d
den verstärkten Volksversammlungen gelassene Einmischung
die öffentlichen Angelegenheiten nach und nach die Anarchie e

herrschenden Zustand einführte. Es war nicht in der Macht des Gesetzgebers, solche Mittel auszufinden, die unter allen Veränderungen der menschlichen Verhältnisse die Erreichung seiner edlen Zwecke hätten sichern können. Den Staatsmännern der folgenden Geschlechter blieb es vorbehalten, die Richtungen der Geister zu beherrschen, die Verfassung mit practischem Sinne zu veredeln, und das Staatsleben auf ein höheres Ziel hinzulenken.

Die Gesetzgeber der Athenienser behaupten den Ruhm, als Menschen den Werth des Menschen erkannt zu haben. Ihre Handlungen bekundeten, daß sie die Güte und Bildsamkeit der Menschennatur erforscht hatten, daß sie den Werth des Menschengefühls und der angefachten Geisteskraft für die Zwecke des Staats zu würdigen verstanden. Der höchsten Weisheit war es würdig, daß sie im Staatsorganismus die Aufgabe zu lösen suchten, *die freie Entwickelung der geistigen Kräfte bei allen Gliedern der Gesellschaft zu sichern, und den Volksgeist auf selbstständige Thätigkeit für die Interessen des Gemeinwesens zu lenken.*

Größeres kann im Staate und für den Staat geschehen, wenn seine Verfassungsformen die Mittel darbieten, den Enthusiasmus der Bürger zu erregen, wenn die Hebel der Staatsbewegung verlängert und verstärkt werden.

Männer, welche die Natur des Menschen, die Bestimmung des Staats und den Beruf des Gesetzgebers in solchem Sinne erfaßten, waren Männer des Lichts, stehen den wahren Großen, den Unsterblichen aller Jahrhunderte gleich.

Siebentes Kapitel.

Hauptzüge aus den Verfassungen der übrigen vorzüglichsten Städte in Hellas und im Peloponnes.

Nächst Sparta und Athen sind als Städte von größerer Bedeutung und als Hauptsitze von Staaten die Namen **Theben**, **Corinth**, **Argos**, **Elis**, **Mantinea** ausgezeichnet. Die Spuren, welche in den Schriften der Alten von den Verfassungen dieser Städte aufbehalten sind, zeigen viele Gleichförmigkeit mit den Athenischen Einrichtungen.

1. Theben.

In Theben war sehr frühzeitig Demokratie eingeführt, die in den Zeiten des Persischen Einfalls in Griechenland und des Peloponnesischen Krieges mit Oligarchie wechselte und späterhin, von den Zeiten der Thebanischen Kriege an, sich dauernd erhielt.

Als regelmäßige Behörde für die Staatsverwaltung war ein **Rath** eingesetzt, welcher mit den innern und äußern Angelegenheiten sich beschäftigte. Als Beamte für die einzelnen Gegenstände der Verwaltung waren bestellt: **Archonten** und **Polemarchen**, letztere zugleich für die Leitung der Rechtspflege, **Böotarchen**, als Anführer im Kriege, ein **Demarch**. Neben den Polemarchen, als Vorstehern des Gerichtsverfahrens, war ein **Grammateus** beschäftigt.

Die öffentlichen Aemter wurden auf die Dauer eines Jahres verliehen. Die Ernennung der Beamten geschah durch die Bürgerversammlungen, welche mit Bohnen darüber abstimmten.

Die Volksversammlung wurde regelmäßig, zu bestimmten *Zeiten gehalten.* Sie hatte Einfluß auf die wichtigsten Staats-

angelegenheiten; sie entschied über Krieg und Frieden, über Bündnisse, über die Abordnung von Gesandtschaften, über die Größe der Abgaben, über die Verwaltung des Staatseinkommens; sie beschloß über die Zutheilung von Ehrenbezeigungen und Geschenken, über die Aufstellung von Denkmälern.

Das Thebanische Volk war in Gemeinden eingetheilt.

Als Repräsentation des Thebanischen Staats wurden in öffentlichen Urkunden Rath und Volk zu Theben bezeichnet *).

2. Corinth.

Auf das Königthum, welches von der Gründung des Staats durch Sisyphus an beinahe 700 Jahre läng zu Corinth geherrscht hatte, folgte die Geschlechterherrschaft der 200 Bacchiaden. Diese wählten jährlich unter sich einen Prytanis, als Oberbeamten, dessen Gewalt der königlichen glich. Die Oligarchie der Bacchiaden wurde, nachdem sie ohngefähr 150 Jahre gedauert hatte, durch den Aufstand des Cypselus geendigt, der mit Hülfe des Volkes eine Tyrannis gründete. Diese Regierungsform erhielt sich unter dem ersten Nachfolger des Cypselus, Periander. Dem zweiten Nachfolger würde die Herrschaft entrissen und Demokratie trat an die Stelle der Tyrannis.

Unter der Demokratie führte ein Rath, die Gerusia, die Staatsverwaltung. Der Rath besorgte die innern und auswärtigen Angelegenheiten, nahm die fremden Gesandten an, und verwaltete die peinliche Gerichtsbarkeit. Die Functionen der Epidemiurgen, welche als Beamte genannt werden,

---

*) Die Stadt Theben besaß zu der Zeit, als es durch Alexander den Großen eine Zerstörung erlitt, eine Bevölkerung von mehr als 40,000 Seelen und hatte nach seiner kurz darauf erfolgten Wiederherstellung zwei Stunden im Umfange.

bezogen sich auf eine Vorsteherschaft bei den Geschlechtsgenossenschaften oder den Kreisgemeinheiten der Corinther.

Die Volksversammlung entschied in den Angelegenheiten von allgemeiner Wichtigkeit: sie beschloß über Krieg und Frieden, und wählte die Feldherren. Das Volk war auch in Phratrien (Stammgenossenschaften) abgetheilt. In der Ausübung des Bürgerrechts waren die Handwerktreibenden Stadtbewohner den Landeigenthümern weit früher gleich gesetzt, als in den meisten der übrigen Griechischen Staaten, in welchen die Handwerker zu den öffentlichen Aemtern lange keinen Zutritt hatten. Die Industrie der Künste und Gewerbe, durch welche der Staat von Corinth reich und groß geworden war, hatten gleiches Recht und gleiche Achtung mit dem Grundbesitze und dem Landbau sich verschafft *).

8. Argos.

Bei den Argivern waren die Könige frühzeitig durch das Volk sehr beschränkt worden, und noch vor Eintritt des Peloponnesischen Krieges hatte die königliche Gewalt dort ganz aufgehört. Bei dieser Veränderung hatte kein Zwischenübergang durch Geschlechter-Herrschaft (Genokratie) Statt gefunden.

An der Spitze der Verwaltung in den Zeiten der Demokratie stand ein Rath, welcher mehr als fünfhundert Glieder

*) Die Stadt Corinth war durch ihre Lage zwischen zwei Meerbusen (dem Corinthischen und Saronischen) und durch die Nähe zweier bequemen Häfen an der Ost- und Westküste des Isthmus der Stapelplatz für den Verkehr zwischen dem nördlichen und südlichen Griechenland und ein Hauptsammelpunct für den Handel aus Illyrien, Asien und Italien geworden. Corinth galt für die größte, prächtigste und reichste Stadt Griechenlands, die zugleich als Sitz der ausgezeichnetsten Künstlerwerkstätten und der thätigsten Manufacturen berühmt war. Der Umfang der Stadt betrug zwei geographische Meilen. Die Bevölkerung wurde auf 300,000 Seelen geschätzt, worunter die Sklaven mit ohngefähr drei Viertheilen dieser Summe begriffen waren.

in sich begriff. Außerdem finden sich Spuren von einem engern Ausschusse, einem Rathskörper von achtzig Gliedern. Bei der innern Verwaltung waren Artynen und Demiurgen als Beamte mit beschäftigt. Die Behörden für die Verwaltung wurden auch mit der allgemeinen Benennung „Vorsteher des Volkes" bezeichnet,

Das Volk, welches in Phylen eingetheilt war, entschied in seinen Versammlungen über die wichtigsten Staatssachen. Ein Beispiel ist angemerkt, wo die Volksversammlung von einem Volksvorsteher (Prostates), also nicht durch das Ermessen und das Gebot des Raths, zusammen gerufen wurde.

Von dem Volke zu Argos wurde der Ostracismus ausgeübt.

Die Kriegsmacht wurde nach den Phylen aufgebracht. Zur Untersuchung der Vergehungen im Felde war ein besonderer Gerichtshof, der Charadron bestellt *).

4. Elis.

Die Nachrichten über die ältere Verfassung der Elier deuten auf eine Oligarchie, die mit der Spartanischen Verfassung Ähnlichkeit hat. Der Staat wurde durch einen Rath von neunzig Gliedern, die vom Volke gewählt wurden und auf Lebenszeit ihre Stellen erhielten, verwaltet. Späterhin entspann sich ein Kampf zwischen der Oligarchie und einer demokratischen Partei, die sich mit dem Siege der letztern endigte.

Unter der Demokratie beruhte die Verwaltung des Staats auf den Demiurgen (Bürgervorstehern), den Beamten und einem Bürgerausschusse von sechshundert Mitgliedern. Unter den letztern sind wahrscheinlich die Thesmophylaces (Gesetzbewahrer), von welchen außerdem Meldung geschieht,

*) Argos war eine der größten und volkreichsten Städte im Peloponnes. Genauere Angaben über ihren Umfang und über ihre Bevölkerung sind in den Schriften der Alten nicht zu finden.

mit begriffen. Ein Beamter, durch den einst ein Frieden mi
Lacedämon abgeschlossen wurde, ist unter dem Namen eine
Volksvorstehers (Epistates) aufgeführt.

Die Volksversammlungen in Elis übten denselben Einfluß
wie in den übrigen Demokratien. Die Elier waren in Phy
len und Demen abgetheilt. Die Beziehung der Phylen au
die Eintheilung des Staats in verschiedene Districte beweist de
Umstand, daß die Zahl der Phylen von 12 auf 8 herabgese
wurde, als die Elier einst im Kriege Verlust an Gebiet erli
ten hatten.

Charakteristisch erscheint der Zug, daß denen, die auf de
Lande wohnten, an Ort und Stelle Recht gesprochen wurde *)

5. Mantinea.

Die Demokratie in Mantinea hatte mehrere eigenthümlich
von den Einrichtungen der übrigen Staaten abweichende Form

Die Verwaltung des Staats wurde durch einen Ra
und durch Demiurgen, Theoren und Polemarche
versehen. Die Beamten, welche auch mit dem allgemein
Namen Archonten, Prostaten (Vorsteher) bezeichnet werd
wurden durch eine bestimmte Anzahl Bürger gewählt. Die
Wahlberechtigten hatten nicht sämmtlich an jeder Wahl The
zu nehmen, sondern wechselten in der Ausübung ihres Recht
nach einer bestimmten Reihefolge unter sich ab.

Das Volk nahm durch seine Versammlungen, welche nu
durch die Beamten berufen werden konnten, an der Berathun
und Entscheidung der wichtigsten Angelegenheiten Theil **).

---

*) Von der Stadt Elis ist bekannt, daß sie ein offener Ort vo
beträchtlichem Umfange war und viele ansehnliche öffentliche Ge
bäude besaß.

**) Mantinea, die größte der alten Arkadischen Städte, war aus de
Vereinigung von fünf Flecken entstanden. Ueber die Größe un
die Bevölkerung giebt es keine bestimmten Nachrichten.

Achtes Kapitel.

...uptzüge aus einigen Verfassungen in Kleinasien und auf den Inseln.

...ie kriegerischen Bewegungen, welche im Laufe des ersten ...hrhunderts nach dem Trojanischen Kriege die Griechischen ...ämme durch einander warfen, das Andringen der Pelasger ...n Epirus gegen das von Aeoliern und Doriern besetzte Thes... ...lien, die Eroberung des Peloponnes durch die zur Wande... ...ng getriebenen Dorier hatten zahlreiche Auswanderungen nach ...leinasien und den Inseln zur Folge. Aus dem südlichen ...hessalien zogen zuerst Aeolier, nächst diesen Dorische ...btheilungen nach Kleinasien, wo die erstern an den sonst von ...roja beherrschten Küsten Mysiens, die letztern am südlichen ...heile der Westküste Kleinasiens neue Städte erbaüten und den ...ndschaften ihre Namen gaben. Diesen Stämmen folgten ...ei Menschenalter später auch die Jonier, welche von den ...chäern aus dem Peloponnes vertrieben, sich zwischen den Aeo... ...ern und Doriern an derselben Küste festsetzten.

Hinsichtlich der demokratischen Verfassungen, unter welchen ...e von den Griechischen Ansiedlern erbauten Städte nach ver... ...hiedenen Wechseln in ihren Regierungsformen in der spätern ...eit lebten, bieten die Nachrichten über Smyrna und Ephe... ...us in Jonien, über das von den Doriern erbaute Rhodus, ...nd über die Städte auf Kreta noch den meisten Zusam... ...enhang, daher diese vor den übrigen hier ausgehoben werden.

1. Smyrna.

In Smyrna, einer Jonischen Kolonie, war zur allgemei... ...n Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten ein Rath

(Bulá) bestellt, unter dessen Mitgliedern monatlich die Würde eines Vorstehers wechselte.

Als Beamte werden Archonten, Strategen und Prytanen, ferner ein Grammatophylax des Raths und Volkes, als Bewahrer der Staatsurkunden ein Agoranomos (wahrscheinlich Marktaufseher) und ein Schatzmeister genannt. Die Beamten wurden durch das Volk, auf vorgängige Deliberation des Raths und auf dessen Vorschlag, gewählt.

Das Volk war in Phylen eingetheilt. Die Volksversammlung hatte über die Verträge mit fremden Staaten, über die Wahl der Gesandten zu entscheiden. Vom Rathe und vom Volke gemeinschaftlich wurden Ehrenbezeigungen zuerkannt *).

2. Ephesus.

Zu Ephesus, welches zu den Jonischen Städten gehörte, war ein Rath, die Gerusia (sonst auch Bulá genannt), welcher in Gemeinschaft mit einem Volksausschusse, den Epikleten, die Behörde für die allgemeine Verwaltung bildete.

In der Eigenschaft von Beamten werden aufgeführt: Prytanen, Grammateis des Raths und des Volkes, Archonten, Strategen.

Zur Verwaltung der Rechtspflege waren Dikasterien vorsitzende oder dirigirende Richter nebst Beisitzern bestellt. Den Blutbann übten der Rath und die Prytanen.

Auch in Ephesus findet sich Eintheilung des Volkes in Phylen. Der Volksversammlung wurden die wichtigsten öffentlichen Angelegenheiten zur Entscheidung vorgetragen. Ehrenbezeigungen und Denkmäler wurden vom Rathe und vom Volke

*) Smyrna war eine der größten und schönsten Städte und hatte sehr ausgebreiteten Handel. Die Smyrnäer rühmten sich mit den meisten Zuversicht, daß Homer unter ihnen geboren sey. Unter der Römerherrschaft galten Smyrna, Ephesus und Pergamus für die Hauptstädte des Griechischen Kleinasiens.

bald gemeinschaftlich, bald von jedem allein zuerkannt und gesetzt. Die Leitung der Geschäfte und den Vortrag in der Volksversammlung hatten hauptsächlich die Prytanen und die Strategen *).

3. Rhodus.

Die Stadt Rhodus, welche in der Zeit des Peloponnesischen Krieges durch Vereinigung der drei Städte Lindus, Kamirus und Jalysus entstanden war, hatte einen Rath, der das Wichtigste in der Staatsverwaltung mit mehr Selbstständigkeit als in den übrigen Demokratien, besorgte und den Staat gegen das Ausland repräsentirte.

Neben dem Rathe erscheinen Prytanen, die vom Volke gewählt wurden, als Beamte mit ausgedehnter Gewalt. Die Prytanen machten den Vortrag in den Volksversammlungen.

Einem Schatzmeister waren die öffentlichen Einnahmen anvertraut.

Vor der Volksversammlung wurden die Fragen über auswärtige Angelegenheiten, über Krieg und Frieden, über die Absendung von Gesandten, über die Verwendung der Kriegsrüstungen zu Lande und zur See verhandelt und entschieden.

Fremde Gesandte brachten ihre Anträge an den Rath oder die Prytanen, und konnten auch vor der Volksversammlung darüber verhandeln. Was die Gesandten bei den Prytanen angebracht hatten, wurde von den letztern dem Volke zur Deliberation vorgelegt. Den Prytanen war die Abordnung der in der Volksversammlung beschlossenen Gesandtschaften überlassen **).

*) Ephesus war eine der größten und reichsten Städte und galt unter den Römern für die erste unter den drei Hauptstädten des Griechischen Asiens und für den wichtigsten Handelsplatz in ganz Kleinasien.

**) Die Stadt Rhodus war eine der schönsten Handelsstädte; sie war mit prachtvollen öffentlichen Gebäuden angefüllt und machte

4. Die Städte auf der Insel Kreta.

Die sämmtlichen Städte in Kreta waren zu einem Bunde vereinigt, in welchem jede einzelne Stadt einen abgesonderten Staat mit selbstständiger Verwaltung bildete.

Die oberste Verwaltung in jeder Stadt wurde von einem Rathe (Bulä genannt) und von Oberbeamten, die den Namen Kosmen führten, geleitet.

Der Rath bestand aus achtundzwanzig Gliedern, die Geronten genannt wurden und auf Lebenszeit im Amte blieben; er verwaltete höchst wahrscheinlich das Richteramt und war keiner Verantwortung über seine Geschäftsführung unterworfen.

Der Kosmen (auch Archonten genannt) waren zehn. Diese Beamten hatten vorzüglich die Verwaltungssachen zu besorgen; sie versahen die auswärtigen Angelegenheiten und hatten die Verträge mit andern Staaten zu vollziehen; sie führten den Oberbefehl im Kriege. In den wichtigsten Staatssachen traten die Kosmen mit dem Rathe zur Deliberation zusammen.

Die Kosmen wurden aus gewissen Familien (den ausgezeichnetern) durch das Volk gewählt und blieben nur auf ein Jahr in ihren Stellen. Aus den Bürgern, welche die Function der Kosmen bekleidet hatten (also aus den Erfahrnen in der Verwaltung), wurde der Abgang an den Gliedern des Raths ergänzt.

Die Volksversammlung (Ecclesia) wurde bei allgemein wichtigen Angelegenheiten um ihre Meinung befragt. Die vom Rathe und den Kosmen gefaßten Beschlüsse wurden dem Volke vorgelegt, welches dieselben mit Ja oder Nein genehmigen oder

---

sich durch die Pflege der Künste und Wissenschaften berühmt. Die zwei Häfen der Stadt beförderten lebhaften Verkehr zur See. Die Rhodier machten nützliche Erfindungen, und in großem Rufe standen die über den Handel und die Schifffahrt in Rhodus eingeführten Gesetze.

oder ablehnen konnte. In der Volksversammlung hatten fremde Gesandte ihren Vortrag zu thun. Ebendieselbe entschied über Verträge mit andern Staaten.

Die Volksbeschlüsse, die Schreiben der Kretischen Städte an andre Staaten und sonstige Staatsurkunden wurden unter den Namen der Kosmen und der Stadtgemeinde ausgefertigt.

Die Bürger der Kretensischen Städte hielten in Vereinigung ihre Mahlzeiten, deren Kosten aus den öffentlichen Einkünften bestritten wurden. Die Kinder erhielten eine gleichförmige öffentliche Erziehung. *).

Mehrere Züge dieser Einrichtungen erinnern an die Verfassung in Sparta. Eine Nachricht in den Alten meldet, daß Lykurg, ehe er zur Gesetzgebung für Sparta schritt, auch nach Kreta gereist war und mit den dasigen städtischen Verfassungen sich bekannt gemacht hatte.

Die Gleichförmigkeit dieser Stadtverfassungen, in welcher vorzüglich die Mäßigung der Demokratie durch oligarchische Einrichtungen hervortritt, beweist, daß die ganze Insel in früherer Zeit einer Herrschaft unterworfen war.

Die dem Rathe und den Kosmen gegebene Stellung, die Beschränkung der Wahlfähigkeit zu dem Amte der Kosmen, der festgesetzte Stufengang von den Kosmen zu den Stellen der Geronten und die Vernehmung der Bürgergemeine über allgemein wichtige, durch den Rath und die Kosmen schon vorbereitete und zur gehörigen Form ausgebildete Gegenstände deuten auf einen vorsichtigen und humanen Gesetzgeber. Einsicht

*) Unter den Städten in Kreta werden Gnossus, Gortynia und Cydonia als die ansehnlichsten genannt. Die beiden ersten behaupteten einen vorherrschenden Einfluß auf die übrigen Städte. Gnossus soll von Minos erbaut und zur Residenz genommen worden seyn. Ebendaselbst *soll dieser König* das berühmte Labyrinth angelegt haben.

in die Natur des Menschen und in das Bedürfniß der in ein
größeren Staatsgebiete vereinigten Gesellschaften bekunden je
Anordnungen, die bei einer wohlberechneten, die Verbindu
mit dem Ganzen sichernden Gleichförmigkeit doch durch a
Städte und Stadtgebiete ein selbstständiges Leben jeder G
meinde walten ließen und in der von der Selbstthätigkeit d
Bürger ausgehenden Entwickelung der Lokaleinrichtungen d
Wohlbefinden und die Zufriedenheit der Gemeindeglieder v
bürgen sollten.

Die Uebereinstimmung des Kretischen Verfassungswese
mit den Staatsbildungen des Dorischen Volksstammes erklä
sich durch die Nachrichten von uralter Dorischer Ansiedelu
auf Kreta *). Von diesen Doriern stammte Minos, d
König auf Kreta, den die Sage als Gesetzgeber der Kreten
schen Städte und als Wohlthäter seines Volkes nennt. Dies
Name leuchtet als eine glänzende Erscheinung aus dem dunke
sten Alterthume. Die Sage läßt durch Minos eine Seemac
für die Kretenser schaffen und die Seeräuber, welche den Ve
kehr auf dem Meere störten und die Sicherheit an den Küst
bedrohten, vertilgen. Hierdurch ist ein König von großer Tha
kraft, ein hochgebildeter Staatsverwalter bezeichnet, der auf da
Bedürfniß seiner Städte, auf die Entwickelung der Volksth
tigkeit sich verstand.

Minos hatte auch Recht und Gerechtigkeit für seine Bürg
gehandhabt. Der Ruhm seines Richteramtes wurde durch d
Griechische Mythe fortgepflanzt; sie verlieh ihm eine erhaben
Wirksamkeit, als Richter der Todten in der Unterwelt.

Die Regierung des Minos hatte ein selbstthätiges, erfi
derisches Volk gebildet. Die Kretensischen Städte verbreitet

*) Schon fünf Generationen vor dem Trojanischen Kriege sollen D
rier aus Hestiäotis nach der Insel Kreta gewandert seyn.

re Kunsterzeugnisse, ihre Arbeiten in Erz und Eisen weitum
ı den Küsten und auf den Inseln des östlichen Mittelmeeres.
m wechselseitigen Verkehr hielten die Kretenser Bündniß mit
n stammverwandten Hellenen. Aus hundert Städten auf
reta führt Idomeneus, der Enkel des Minos, gerüstete
eerhaufen vor Troja, um als Bundesgenosse der Hellenischen
Stammfürsten die Feinde Griechenlands zu entwaffnen.

Neuntes Kapitel.

Hauptzüge aus einigen Verfassungen in Großgriechenland und Sicilien.

Die Bewegung, welche nach dem Trojanischen Kriege die
Griechischen Völker gegen einander führte, in welcher Stamm
uf Stamm sich drängte, und die Sieger nur zwischen Unter-
erfung und Auswanderung die Wahl ließen, führte auch nach
Italien und Sicilien zahlreiche Schaaren von Flüchtlingen.
Die lange im Peloponnes mächtigen Achäer mußten vor den
Dorern weichen. Ein Theil der Achäer vertrieb die Jonier
on der Nordküste des Peloponnes und nahm die Landschaft,
elche nach ihnen Achaja genannt wurde, in Besitz. Andre
endeten sich nach den Südküsten der Italischen Halbinsel, wo
e Gestade Oenotriens sich am großen Meerbusen ausründeten.
n dieser Küste entstanden nach einander die Achäischen Kolo-
en Sybaris, Kroton, Siris, Metapontium. Von
halcidensern und Messeniern wurde Rhegium, von Lokri-
en Einwanderern Lokri, von Spartanern Tarentum
baut. Die von den Griechischen Kolonisten in Kultur gesetz-

ten Landschaften empfiengen den Gesammtnamen Großgrie-chenland.

Andere Griechische Wanderer giengen nach den Ost- und Südküsten von Sicilien. An der Ostküste wurden von Joniern und Dorern die Städte Naxos (nahe am spätern Tauromenium), Syrakusä, Megara, an der Südküste von andern Griechischen Ankömmlingen die Städte Gela und Herakles gegründet.

Diesen ersten Griechischen Kolonien am Meerbusen von Oenotrien (später den Tarentischen) und an den Sicilischen Küsten entwuchsen neue Pflanzstädte in Menge.

Hier sollen die Hauptzüge aus den Verfassungen der Städte Kroton, Tarentum, Syrakusä, Agrigentum nach den darüber vorhandenen Nachrichten ausgehoben werden.

1. Kroton.

Ein Rath stand an der Spitze des Staats. Für die Theilnahme an den Deliberationen über die Gesetze und für die Verwaltung des Gerichtswesens bestand ein Bürger-Ausschuß von 1000 Personen, die aus den Meistbesteuerten gewählt waren. Die Beamten, unter welchen ein Prytanis bei der Verwaltung und Strategen genannt sind, wurden vom Volk durch Loosung ernannt; sie hatten von ihrer Verwaltung Rechenschaft abzulegen. Ueber die wichtigsten Angelegenheiten wurde in der Versammlung des Raths und des Volkes entschieden *).

*) Kroton erhob sich auf eine lange Zeit zur mächtigsten Stadt in Großgriechenland. Diese Kolonie führte mit großen Anstrengungen mehrere Kriege gegen Sybaris, Lokri, Siris und Syrakusä. Von ihrer Größe zeugt, daß sie einst ein Heer von 130,000 Mann ins Feld stellte. Ihre Mauern hatten vier Stunden im Umfange. Sie soll mehrere hunderttausend Einwohner gezählt haben. In Kroton hatte Pythagoras nach langen Reisen in Griechenland, Asien und Egypten, seinen Wohnsitz gewählt und die berühmte Schule für Philosophie gestiftet. Er suchte durch seine Lehren auch Aufklärung

2. Tarentum.

Die Verfassung zu Tarent, welche ursprünglich mit der partanischen Aehnlichkeit hatte, verwandelte sich nach den Zei ı der Perserkriege in Demokratie.

Die Verwaltung des Staats wurde durch einen Rath führt. Für die innere Verwaltung waren Prytanen als eamte in Thätigkeit. Strategen wurden auf ein Jahr nannt. Ein Theil der öffentlichen Aemter wurde durch Loo- ng, ein anderer durch Wahl besetzt. Kein Bürger konnte ehr als einmal für die Aemter gewählt werden.

Die Volksversammlung entschied über Krieg und Frieden; bestimmte auch über die Größe der Schiffsrüstungen. In n Volksversammlungen wurde über die verhandelten Sachen ırch Erhebung der Hände abgestimmt *).

3. Syrakusä.

In Syrakusä, einer Kolonie der Corinthier, blieb die emokratie zu allen Zeiten vorherrschend. Zwar führten, auf

über das Wesen des Staats zu verbreiten. Aus seiner tiefen Kenntniß des Menschen, aus seiner genauen Bekanntschaft mit den Verfassungen vieler Länder gab er seinen Schülern Anweisung, wie die öffentlichen Einrichtungen zu verstehen, wie sie zu gestalten seyen. Er war den Menschen Freund und sprach gegen den Druck willkührlicher, gewaltthätiger Tyrannis, unter welcher mehrere Städte Großgriechenlands und Siciliens litten, und gegen selbstsüchtige Oligarchie. Die Verkündigung menschenfreundlicher Warnungen brachte dem Greisenalter des Weltweisen Verbannung und Verfolgung bis zum Tode.

*) Tarentum war eine Stadt von großem Umfange. Sie behauptete eine Zeit lang vorherrschendes Ansehen unter den Städten Großgriechenlands. Der Tarentinische Handel, welchen ein vortrefflicher Hafen begünstigte, war weit ausgebreitet und die Stadt unterhielt eine beträchtliche Flotte. Aus den Angaben einiger alten Schriftsteller, nach welchen die Stadt 22,000 waffenfähige Bürger

die Dauer mehrerer Menschenalter Einzelne eine Herrschaft, die durch Beschluß der Volksversammlung übertragen war. Allein diese Herrschaft, Tyrannis genannt, welche in ihrer Ausübung keine gesetzlichen Schranken hatte, die sich daher als unumschränkte, ungeregelte Machtübung, als Herrschaft durch Gewalt und Willkühr zeigte, war stets mit Demokratismus verknüpft. Bei wiederholten Unterbrechungen der Tyrannis und nach völliger Abschaffung derselben blieb die Staatsform demokratisch.

Die öffentliche Verwaltung führte ein Rath (Bulä), welcher aus sechshundert der vornehmsten Bürger bestand. In den Zeiten der Tyrannis handelte der Rath unter dem vorherrschenden Machtgebote derselben. Es gab auch Geronten; ob als Glieder eines besondern Rathskörpers (Gerusia), oder in Verbindung mit der Bulä, ist nicht ausgemittelt. Es ist wahrscheinlich, daß dem Rathe die Rechtspflege übertragen gewesen ist.

Unter den Staatsämtern werden Strategen und Volksvorsteher (Prostaten des Demos) besonders hervorgehoben. Die Strategen hatten den Vorsitz und die Geschäftsleitung bei den Volksversammlungen; sie verhandelten mit den fremden Gesandten. Vor ebendenselben wurden Anklagen über Verletzung der Verfassung untersucht. Die Volksvorsteher waren bei der Ordnung der Volksversammlungen beschäftigt und hatten Vorträge in denselben zu halten.

Die Strategen wurden vom Volke gewählt. Ueber die Ernennung zu den übrigen Staatsämtern wurde durch Loosung unter dem Volke entschieden. Zur Loosung für die Beamten

---

in ihren Mauern zählte und der Staat einige Male ein Heer von 38,000 Mann stellen konnte, läßt sich die Bevölkerung der Stadt und die Kraft des ganzen Staats bemessen.

[redacted]

llen wurden nur Männer bezeichnet, welche ein gesetzlies Alter reicht hatten.

Der Volksversammlung waren sehr wichtige Befugnisse ngeräumt; sie entschied, auch unter der Tyrannis, über krieg und Frieden, über die Art der Kriegsführung, über die öhnung der Krieger, über das Schicksal der Gefangenen; sie eschloß über die Finanzangelegenheiten, über die Absendung on Gesandten. Die Volksversammlung übte das Richteramt über ie Strategen und erkannte über ihre Bestrafung; sie richtete auch über die Vergehungen wider den Staat und seine Verfassung.

An dem Wahlrechte in Bezug auf die Beamten und an en Volksversammlungen nahmen die Geringsten aus dem Volke Theil. Jeder Bürger war befugt, das Wort in der Volksversammlung zu nehmen. Die Volksredner loosten unter sich über ie Reihe zum Sprechen *).

4. Agrigentum.

Durch Gela, eine Kolonie der Rhodier, war Agrigentum (Akragas) gegründet, später von Einwanderern aus Jonien und Elis erweitert worden.

In Agrigent war vom Anfange an Demokratie. Sie urde auf einige Zeit, gleich der Verfassung in Syrakusä, it Tyrannis gemischt.

---

*) Syrakus war eine der größten Städte des Alterthums. Sie war nach und nach aus zwei Städten, aus zwei angebauten Vorstädten und aus dem Anbau der benachbarten Höhe gegen Nordwesten angewachsen und ihr Umfang betrug $4\frac{1}{2}$ geographische Meilen. Der Staat hatte unter der Tyrannis des Gelon so viel Macht, daß er den Griechen gegen die Perser 200 Triremen und 28,000 Mann Landtruppen zur Hülfe stellen konnte. Die Nachfolger Gelons in der Tyrannis unterwarfen sich den größten Theil von Sicilien, unterhielten eine große Flotte, so stark wie die Athenienfische, und stellten zahlreiche Heere zu Lande, mit denen sie wiederholte Kriege mit Karthago unbesiegt bestanden. Die Bevölkerung der Stadt wird auf 800,000 Einwohner angegeben.

Für die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten w ein Rath (Bulå) bestellt, der von Ausschüssen aus den Ph len, in welche das Volk sich theilte, zusammengesetzt wa Die Abgeordneten der Phylen hatten in der Verwaltung na der Reihe unter einander abzuwechseln (die Prytanie gieng v einer Phyle zur andern). Im Rathe war ein Priester (Hi rothytes) zugleich Vorsteher (Paraprostes), nach dessen Nam das Jahr bezeichnet wurde. Außerdem hatte der Rath ein Sprecher (Proagoron) und einen Sekretair oder Protokollfü rer (Grammateus).

Bei der innern Verwaltung waren Archonten mit i Thätigkeit. Die Justiz wurde wahrscheinlich von den Beamte mit Beisitzern aus dem Volke, gehandhabt. Es wird gemeld daß die Gerichte auch unter der Tyrannis ihre Unabhängigke behauptet haben.

Die Volksversammlung hatte über Krieg, Friedensschlü und Bündnisse zu entscheiden. Zuweilen traten der Rath u die Volksversammlung zur Deliberation zusammen. Eine sol Versammlung des Raths und des Volkes wurde Synedri genannt *).

*) Agrigentum war schon vor der Zeit der Punischen Kriege ei große, mit den prächtigsten Gebäuden angefüllte Stadt, deren Um fang zwei geographische Meilen betrug. Sie trieb großen Han zur See und gerieth mit Karthago in Krieg, der ihre Belagerun und Zerstörung durch ein Karthaginensisches Heer zur Folge hatt Zu jenen Zeiten wurde die Bevölkerung auf 200,000 Einwohn geschätzt. Die Stadt wurde nach der Zeit wieder aufgeba konnte aber ihre Größe nicht wieder erreichen. Die Punisch Kriege, in welchen sie zu mehreren Malen von den Römern u Karthagern belagert und erobert wurde, hinderten ihr Wiederau kommen. Erst nach dieser Zeit, in der Ruhe unter Römisch Schutze, erholte sie sich wieder und blieb dann eine der wichtigst Städte in der Provinz Sicilien.

Zehntes Kapitel.

Uebereinstimmende Charakterzüge aus den Griechischen Verfassungen.

Das Atheniensische und das Lacedämonische Volk, wie die übrigen Griechischen Volksstämme in Hellas, im Peloponnes, in Kleinasien und Italien wurden im Wesentlichen von einem und demselben Geiste bewegt. Uebereinstimmende Richtungen beherrschten die Verfassungen der Griechen.

In die Stadt- und Staatsverfassungen war der wohlthätige Hebel der selbstständigen Ausbildung gelegt. Der Griechische Staat sollte das Volk nicht blos zur Begründung sicheren Schutzes für das Recht, sondern überhaupt zur selbstthätigen Entwickelung seiner geistigen Kräfte vereinigen.

Die sämmtlichen Bürger des Staats stellten sich in das Verhältniß einer Gemeine, in welcher die einzelnen Glieder sich einander gleich sind. In die Sitten und Gesetze war die Meinung verwachsen, daß allen Bürgern in Beziehung auf den Staat und zu dessen Verwaltung ein gemeinsames gleichförmiges Recht zukomme. Die Extreme der Griechischen Demokratie verirrten sich bis zu der Forderung, daß Geburt, Bildung, Kenntnisse, Vermögen, Beschäftigung keinen rechtlichen Unterschied zwischen den Staatsgenossen begründen dürften, sondern alle sich bei der Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte völlig gleich stehen müßten.

Als wesentliche Bestandtheile des Bürgerrechts wurden durch den Geist der Griechischen Verfassungen bezeichnet: der *Gerichtsstand vor den öffentlichen Gerichtshöfen*, die Theilnahme

am Rechtsprechen, die Mitwirkung bei der Wahl der öffe
lichen Beamten, der Anspruch auf die Erlangung aller Staa
ämter, der freie Grundbesitz, die Waffenführung und die Th
nahme an den Volksversammlungen. Die Bürgerversammlung
hatten Einfluß auf die wichtigsten Angelegenheiten des Staa

Die Mängel der Genokratie und der Timokratie hätten
solcher Stärke auf das Volk gewirkt, daß die Besorgniß v
der Wiederkehr solcher Staatsleitung, und das standhafte B
streben, jede oligarchische Unterdrückung durch das Gegengewi
eines erweiterten Bürgereinflusses auf die Verwaltung zu v
hüten, den öffentlichen Meinungen der Bürger und den Ve
fassungsformen eine entschiedene Richtung gaben. Dahin ist
mit zu rechnen, wenn die Griechen, deren Verfassungen sch
in der Urgestalt unter den Königen demokratische Keime in si
trugen — nach mannigfaltigen Wechseln, nach öfteren Kämpf
mit der Oligarchie, sich die Ansicht bildeten, daß die Staat
gewalt im Willen des Volkes ihren Ursprung habe, daß na
dem Willen und in unmittelbarem Auftrage der Bürger d
ganze Verwaltung im Innern des Staats zu besorgen sey; da
die Verwaltung im Einzelnen durch Beamte zu führen se
deren ganze Gewalt vom Volke ausgehe *). Es wurde für d
Mittel zur Sicherung der Freiheit angesehen, daß die gewäh
ten Beamten nur auf kurze Zeit in der Geschäftsführung bli
ben. Das Volk übte das Recht der Gesetzgebung durch sei
Versammlungen und versah die Functionen der Justizpfle
durch seine Geschwornengerichte. Die Magistratspersonen ha
ten die Einleitung und Execution der in der Volksversammlun
zu beschließenden Maaßregeln und der in den Volksgerichten z
sprechenden Erkenntnisse.

*) Das Irrige, Unpractische und Schädliche in diesen Grundsätzen i
im vierten Kapitel unter Ziffer 4 und in zwölften Kapitel unt
Ziffer 1 — 4 angedeutet.

Es war also leitende Maxime in den Staatsverfassungen der Griechen, daß die Gesammtheit der Bürger in die Verwaltung des öffentlichen Gemeinwesens eingreife. Der aus den Bürgern gewählte Staatsrath und die Beamten bereiteten die Staatssachen vor; die Bürger wurden berufen, über die öffentlichen Angelegenheiten ihre Meinung zu erklären; die Staatsbeschlüsse wurden durch Zusammenwirken des Staatsraths, der in der Geschäftsführung begriffenen Beamten, und der freien Bürger gefaßt. Alle Bürger waren in Thätigkeit gesetzt für den Staat; alle Bürgerclassen sollten in der Richtung auf das Gemeinwesen zusammentreffen.

Für die Rechte der Staatsgewalt, an welcher alle Bürger durch die politische Gleichstellung ihren Antheil nahmen, gaben die Griechischen Verfassungen keine feste urkundliche Bestimmung. Die Griechen vermeinten, daß die Ausübung der höchsten Gewalt im Staate dadurch von selbst in ihren natürlichen Grenzen gehalten werde, daß den Staatsbürgern durch den freien Zutritt zu den öffentlichen Aemtern, durch die Wahl der Beamten, und durch die unmittelbare Theilnahme an der Entscheidung der wichtigsten Angelegenheiten und an der Gesetzgebung ein ununterbrochener Einfluß auf die öffentliche Verwaltung versichert bliebe.

Das Gesetz, welches die Staatsgemeine nach den vorgeschriebenen Formen sich gegeben hatte, herrschte gleichmäßig über Alle. Keine Person stand so hoch, daß sie nicht dem Gesetze sich vollkommen hätte unterordnen müssen. Die Wirkung der Gesetze traf gleichmäßig den Staatsrath, die Beamten, die Bürger. Der Grundsatz strenger Gleichmäßigkeit in der Anwendung der Gesetze auf alle Staatsangehörigen und in der Ausübung öffentlicher Functionen war in den Verfassungen der Griechen durchgängig festgehalten.

Den Griechen erschien demnach der Staat als ein Ver freier Menschen, die, unter dem Begriffe der Selbstständig ihres Handelns, ihres ganzen äußern Wirkens, für selbst gew und gewählte Zwecke neben einander für sich und für die E haltung des Gesellschaftlichen thätig sind, die das Wohl Einzelnen wie der Gesellschaft unter Gesetzen, welche au freier Zusammenwirkung der in der Staatsgemeine begriffen selbstthätigen Persönlichkeiten gefaßt und welchen alle Sta angehörigen gleichmäßig unterworfen sind, zu erstreben suchen

---

Eilftes Kapitel.

Vorzüge im Griechischen Staatsleben.

Aus der Achtung der Menschenwürde im Staate entspri die Liebe für den Staat. In der Vaterlandsliebe ruht d Bürgschaft für die Dauer des Staats. Aus der gesetzlich Befähigung der Bürger zur Arbeit für das Staatswohl, a der Erweckung und Belebung des Gemeinsinnes geht herv die wahre Größe des Staats.

Die Gesetzgeber Griechenlands wollten, daß das Sinn des Bürgers nicht beschränkt bliebe auf die eigene Person, a bloßen Erwerb, auf Selbsterhaltung, auf eigenen Nutzen, auf sin lichen Genuß; der Bürger sollte den Blick auf das Allgemein auf das Gedeihen seiner Gemeinde, auf die Wohlfahrt d ganzen Staats richten. Die Gesetzgebung beabsichtigte, d Antriebe zum Gemeinsinn in die Brust des Staatsbürgers fe zupflanzen. Die sämmtlichen Bürger sollten sich als selbstth tige Mitträger des Staatsgebäudes, als Mitwächter der Staa

rgerlichen Gerechtsame betrachten. Der Bürger sollte nicht
os für seine Privatangelegenheiten denken und handeln; sein
sunder Menschenverstand sollte auch in den öffentlichen Sachen
h vernehmen lassen; er sollte eine Stimme in der Gemeinde
ssen. Die Gesetzgeber Griechenlands hatten einstimmig die
leinung, daß es mit der reinen Natur, mit dem dem Men-
hen vom gerechtaustheilenden Schöpfer unvertilgbar eingepflanz-
n Rechtsgefühle übereinstimme, wenn keiner Classe der Staats-
gehörigen das belebende Gefühl der Selbstbefriedigung in den
sellschaftlichen Maaßnehmungen fehle, wenn keine Classe in
n gesellschaftlichen Berührungen zur geistlähmenden Müssig-
kit, zur abstumpfenden Gleichgültigkeit, zur stummen Duldung
wiesen sey. Der Bürger aus jeder Classe sollte sich in der
Würde seiner Menschheit, in der gesetzmäßigen Freiheit seiner
leinungen, in dem ursprünglichen Rechte der selbstständigen
estimmung über seine Verhältnisse geachtet fühlen.

In diesem Sinne nahmen die Griechen das Recht des
ürgers im Staate, das Wesen der bürgerlichen Freiheit.

Durch die Staatsverfassung fühlte der Bürger sich geho-
n, als selbstständiges Glied einer vergrößerten Wirksamkeit.
ie Geisteskräfte wurden geweckt, die erweiterte Thätigkeit gab
nregung, die Gedanken auszutauschen und zu läutern; die
nsichten schritten fort und breiteten sich aus. Die Einzelnen
men zum innern lebendigen Bewußtseyn ihrer Kräfte; die
kannten Kräfte erregten den Muth zu Verbesserungen, zu
tzlichen Unternehmungen. Die Einzelnen knüpften engere
ande mit Gleichgesinnten; die vereinten Bürger strebten in
regelter Bewegung nach einem Ziele und die vereinigten
räfte sicherten das Gelingen. Was die Gesammtheit der Bür-
r mit berathen und beschlossen hatte, wurde von jedem Ein-
lnen als eigene Sache betrachtet, wurde mit Vorliebe, mit
m ermunternden Gefühle der Selbstachtung, mit der stärken-

den Ueberzeugung von der Anerkennung der persönlichen S
ständigkeit und der bürgerlichen Freiheit ausgeführt.

Ein fröhlich thätiger Geist belebte alle Classen der Bi
Der freie Handelsbürger war innig vereint mit dem
Landbesitzer. Die Fluren des Landes blühten für die S
die Früchte des Ackerbaues strömten in die bevölkerte
und den errungenen Wohlstand theilte der Handelsgenoss
dem landbauenden Staatsbürger. Die Gewerbe und di
findungen des regsamen Bürgers verschafften alle Bedür
des Lebens. Die Häfen füllten sich mit Schiffen, welch
Erzeugnisse des Ackerbaues und des städtischen Gewerbf
zuführten und ausführten. Handel und Verkehr durchkr
die zahlreichen Städte und knüpften sich an die wiederkehr
festlichen Kampfspiele *), in welchen die Griechischen V
stämme den Nationalsinn erfrischten. Der Ueberfluß der
zeugnisse ward in die Ferne verschifft und Reichthum st
mit den Seefahrern zurück.

Unter den Gewerbsthätigkeiten erwachten die Künste und
ten neue Bedürfnisse, neue höhere Genüsse in das Privatl
neue Verschönerungen in die öffentlichen Anstalten ein.
Bürger, welche durch ihre Verfassung zur Thätigkeit für

*) Die berühmtesten Kampfspiele waren die Olympischen, die
thischen, die Isthmischen und die Nemeischen, wovon die
ohngefähr 800 Jahre v. Chr., die übrigen später, in der Zei
600 bis 580 v. Chr. gestiftet waren. Die Olympischen w
alle fünf Jahre zu Olympia, einem durch Tempel, andere
Gebäude, Haine und Altäre ausgezeichneten geräumigen Plat
Flusse Alpheus in der Landschaft Elis, die Pythischen alle
Jahre auf den Krissäischen Feldern bei Delphi, die Isthmische
drei Jahre, später alle fünf Jahre mitten auf dem Isthmus,
Korinthischen Landenge), die Nemeischen alle drei Jahre zu N
in der Landschaft Argolis gefeiert. Die Reihefolge der Spiele
so bestimmt, daß sie in den treffenden Jahren nach einander im F
ling und im Sommer abwechselten.

Gemeinwesen aufgerufen waren, erkannten die Bedeutung der Künste für das Staatsleben. Die Regungen einer höheren Geistesbildung, eines werkthätigen Kraftgefühls riefen die Baukunst, die Skulptur und die Malerei auf, für den religiösen Kultus und für die öffentliche Thätigkeit des Bürgerthums die herrlichen Tempel, die ehrwürdigen Prytaneen, die langgezogenen Stoen, die geräumigen Hallen, die hochanstrebenden Säulengänge um die volkbelebten Versammlungsplätze, die geräumigen Amphitheater und Odeen, die Gymnasien, die Musäen aufzurichten und ihrer Bestimmung würdig auszuschmücken. In die Tempel, in die Prachtgebäude wurden die von der Kunst geweihten Denkmäler der Thaten für das Vaterland, die Trophäen des Ruhms, die Zeichen der öffentlichen Dankbarkeit zur Anregung für den Bürgergeist aufgestellt. Aus der Beweglichkeit, dem Gemeingeiste und der Thatkraft der Griechischen Staatsversammlungen, aus dem Enthusiasmus, welcher in dem harmonischen Zusammenwirken der Staatsräthe, der Oberbeamten und der Bürgerversammlungen sich entzündete, nahmen die gewaltigen Befestigungen der Städte, die großen Hafenbauten, die umfassenden Einrichtungen für die Belebung des Handels und der Schifffahrt, die mächtigen Flottenausrüstungen ihren Ursprung. Viel Schönes und Großes wurde gedacht, unternommen und ausgeführt, wo die Bürger als Mitverwalter der öffentlichen Angelegenheiten die im Gemeinwesen ruhenden Kräfte selbst erforschten, wo sie das Geheimniß lernten, die Gesammtkraft aller Staatsgenossen in fruchtbringende Bewegung zu setzen.

In der mannigfaltigen Bewegung des freien Bürgerthums, unter den kräftigen Richtungen des Nationalgeistes, aus den wohltönenden Bildungen der vielgewendeten Sprache erhob sich die Dichtkunst. Die flammende Ode des Lyrikers rief das Volk zum Kampfe für das Vaterland und die Freiheit, zur muthigen Aufopferung auf die Bahnen des Ruhmes und der Tugend.

Das erhabene Epos sang die Verbindung der Götter mit d
Menschen, die Thaten der Heroen, die Schicksale der Köni
und Völker, die Gründung, die Blüthe, den Verfall, d
Untergang der Städte. In buntem Farbenspiele zeigte die h
tere Comödie den gemüthlichen Kreis der Familie, die Bez
hungen, die Meinungen der Stände, die Lebensweisen des V
kes, die Unbeständigkeit der Sitte, die Macht und den Sch
der Gewohnheit, die Verneinungen zwischen Weisheit und Th
heit, die Wechselwirkung zwischen Stärke und Schwäche, zw
schen Regsamkeit und Stumpfsinn, die Kluft zwischen Ho
nung und Erfüllung. Durch den Ernst der Handlungen, dur
das Gemählde der Schicksalsverkettungen, durch die Anfachun
des Sinnengelüsts, durch die Anzündung der Begierde, dur
den Abstand zwischen Kraft und Zweck, durch den Kampf zw
schen Wollen und Sollen, zwischen fortreißender Leidensch
und hemmender Gewissenswarnung, durch das Würfelspiel zw
schen Freiheit und Nothwendigkeit, durch das Schwanken d
Willens zwischen der guten und der bösen That, durch die mor
lischen Wirkungen der gewählten That mahnte die Tragödie a
die Bedeutung des Menschenlebens, an die Beziehungen d
Geistes zum Göttlichen, an die Größe der Selbstbeherrschun
an die Erhabenheit der Selbstüberwindung. Die Bewegun
des feierlichen Chors zeigte die wechselnde Empfindung der A
genzeugen; den Handelnden verkündigten Stimmen des Cho
das Urtheil der Gesellschaft; in volltönender Rede warnte d
Chor vor der Gefahr niedriger Leidenschaft, vor der Ohnmac
schnöder Selbstsucht, vor fluchbringendem Verbrechen, vor de
ernsten Gericht der Nemesis, vor der gerechten Rache der Gött

In dem Haine, vor den Altären, unter den Tempelh
len zu Olympia, vor den Stufen der Tempel zu Delph
zu Nemea und auf dem Isthmus hörten die zu den N
tionalfesten versammelten Hellenen auf die Wettkämpfe d

Dichtkunst, der Redekunst, der Musik. Die Töne aus der Vorzeit, der Thatenruhm der Helden, die Anklänge aus der Gegenwart, die Lobpreisung der Sieger in den Kampfspielen griffen in die innersten Saiten der Gemüther.

In den anmuthigen, schönverzierten Räumen der Theater horchten die Hellenen aufmerksam der lustreizenden Comödie, der ahnungsvollen Tragödie. Die selbstständigen, selbstdenkenden Staatsbürger waren befähigt, zu erkennen, was des Dichters schöpferische Kunst in lebendiger Nachbildung vorüberführte, nachzuempfinden, was des Dichters tiefbewegte Brust in flammender Rede ausgehaucht hatte.

In der steigenden Kultur der bürgerlichen Verhältnisse erhoben sich Lehrer, die über Religion, über die Bestimmung des Menschen, über das Wesen des Staats, über die Verwaltung des Gemeinwesens tiefsinnige Forschungen anstellten und die Früchte ihres Denkens, ihrer Erfahrungen in den aufstrebenden Geist einer wißbegierigen Jugend niederlegten.

Unter den vielfachen Erscheinungen des Staatslebens, unter den Wechselwirkungen der gesellschaftlichen Bewegung, unter den eifersüchtigen Berührungen mit den Nachbarstaaten, unter den Reibungen mit mächtigen Reichen, unter der öffentlichen Verhandlung der Staatssachen bildeten sich die Beamten, Staatsmänner und Redner. In der Rennbahn der Staatsführung eröffneten Bildung und Talent die ruhmvollsten Wettkämpfe. Die Staatsmänner waren eng befreundet mit den Bürgern, und in der freundlichen Gewohnheit mit den Bürgern verstanden sie den Sinn, erfuhren sie die Wünsche und Bedürfnisse des Volkes. Die Staatsmänner hielten Reden in der Versammlung der Bürger, sie zeigten, welche Entschlüsse in entscheidenden Momenten der Staatsgemeine frommten. Die Redner konnten verstanden werden von Bürgern, deren größerer Theil mit dem Gemeinwesen des Staats vertraut war,

die selbst, als thätige Theilnehmer der Verwaltung, das Bedürfniß des Staats zu erkundigen sich geübt hatten.

Mängel, Mißbräuche und Gesetzwidrigkeiten wurden von denen, die unter dem Uebel litten, vor den Richterstuhl der öffentlichen Berathung gebracht. Der Staatsrath, die Oberbeamten und die Bürgergemeinde vernahmen das Wort der Klagenden. Die Männer der Staatsverwaltung hatten die unausweichliche Pflicht, öffentlich zu antworten, zu untersuchen, zu widerlegen. Die gerechte Klage mußte gehört und gestillt, die grundlose Beschwerde in ihrer Nichtigkeit öffentlich ausgestellt werden.

In den Gefahren des Staats brachte der freie Bürger willig die von der Noth geheischten Opfer; er folgte willig dem Feldherrn in den Krieg; in seine Brust drang lebendig, was der Feldherr im Angesicht der Gefahr von der Bedeutung des Kampfes, von dem Werthe des Vaterlandes, von dem Preise der Tapferkeit zu ihm sprach. Der freie Bürger, eng geschaart mit seinen Stammesbrüdern, mit den ihm schon in der Heimath befreundeten Gefährten der Friedensordnung vertheidigte mit Heldenmuth das Gemeinwesen, worin er sich als selbstständige Persönlichkeit, als Mitverwalter der öffentlichen Ordnung erkannt und geachtet wußte.

Die hohe Geisteskraft, die Liebe für das Vaterland, welche durch die bürgerliche Freiheit entzündet war, weckte den Durst nach Thaten; sie begeisterte die kleine Schaar der Athener und rüstete den Strategen Miltiades aus, in der Ebene von Marathon den Kampf mit zehnmal stärkerer Uebermacht *) zu unternehmen und durch die Trophäen des herrlichsten Sieges dem Vaterlande, den Zeitgenossen und der Nachwelt die Gewalt

*) Miltiades überwand mit 9000 Athenern und 1000 Platäensern das mehr als 100,000 Mann zählende Heer der Perser.

der Geistesbildung und des Freiheitsgefühls über die Rohheit, Sklaverei und Weichlichkeit kund zu thun; sie führte beim erneuten Anstürmen der Persermacht den Spartanerkönig Leonidas an den Thermopylen mit der an Zahl schwachen, durch Heldenmuth gewaltigen Vorhut des Griechischen Heeres zum nächtigen schreckenverbreitenden Ueberfall ins Persische Lager; sie verwandelte die schwachen Kriegerreihen der verbündeten Hellenen in unüberwindliche Phalangen, die belebt vom Kriegsbefehl der Klügsten und Tapfersten, eines Themistokles, Pausanias, Aristides, durch ihre Großthaten bei Artemisium, Salamis und Platäa *) die zahllose aber ungeregelte Heermasse des Persischen Reiches zernichteten. Die Thaten der Freiheit verbannten das Joch der Barbarei und des Despotismus. Die entwickelte Volkskraft schirmte die Blüthe und die Frucht der Griechischen Kultur zur dereinstigen Erhaltung des gesammten Europa's.

Einrichtungen, die solches Leben unter den Griechen hervorrufen, die den Geist des Griechenvolkes zu jener Höhe emporführen konnten, müssen im Grundwesen der menschlichen Natur, in den von der Allmacht und Güte des Schöpfers dem Menschengeiste verliehenen Anlagen ihren Ursprung haben. Die Geschichte der Griechen stellt für die Könige und die Nationen die ewig wahre Lehre auf, daß die Geistesanlagen bei jedem Volke sich zu schöner Blüthe und Frucht entwickeln, wenn die öffentlichen Einrichtungen die Freiheit und Selbstständigkeit des Staatsbürgers sichern, wenn die oberste Verwaltung allenthalben darauf hinwirkt, die Selbstständigkeit der Staatsangehöri-

*) Die Perser mit ihren Hülfsvölkern hatten eine Flotte von 1207 großen Kriegsschiffen (Triremen) und 3000 Transportschiffen. Gegen die Persische Kriegsflotte waren bei Artemisium 271, bei Salamis 366 Griechische Triremen im Treffen. Bei Platäa vernichteten *110,000 Griechen ein Heer von 300,000 Persern.*

gen, zu wecken und zu nähren. Aus der Erziehung des Bürgers zur Wirksamkeit für das Gemeinwesen entspringt nothwendig die Freiheit der Geister. Die Theilnahme an der öffentlichen Verwaltungsthätigkeit lehrt die Vernunft in erweiterten Kreisen üben, und diese Uebung wird die belebende Anregung zur höheren Ausbildung. Ein Volk, für welches Pythagoras, Anaxagoras, Sokrates, Plato, Aristoteles ihre philosophischen Lehren verkündigten — vor welchem Isokrates, Demosthenes, Aeschines, ihre Gedanken über Staatssachen aussprachen — für welches Tyrtäus und Pindar ihre Oden, Aeschylus, Sophokles, Euripides ihre Tragödien dichteten, Herodot, Thucydides, Xenophon, Polybius ihre Historien niederschrieben, Ctesiphon, Kallimachus, Kallikrates, Iktinus, Dinokrates ihre Bauwerke aufrichteten, Phidias, Alkamenes, Polyklet, Praxiteles, Lysippus, Polygnotus, Mikon, Apelles die Kunstwerke der Skulptur, der Plastik und Malerei schufen — ein Volk, unter welchem wißbegierig aufgefaßt und verstanden wurde, was die größten Denker als Frucht ihrer Forschungen zur freien Prüfung öffentlich vortrugen — mußte durch den Geist seiner Staatseinrichtungen zu hoher Bildung geleitet worden seyn. Die freien Stadtverfassungen der Griechen wurden die mächtigen Hebel der Denkkraft und der Thatkraft für die Bürger.

Aus dem freien Bürgerthume der Griechischen Staaten, aus der freien Entwickelung der in jedem Volksstamme thätigen Kräfte erwuchs die Geistesgröße der Griechen. Die Thaten der Griechischen Selbstständigkeiten durchliefen vierzehn Jahrhunderte *). Griechische Heerschaaren zogen mit Alexander dem Großen und halfen

*) Von der Gründung der Hellenischen Staaten bis zur Besiegung des Achäischen Bundes durch die Römer, von 2426 bis 3837, oder von 1411 bis 146 vor Christi Geburt.

das Weltreich der Macedonier errichten. Im Triumphzuge des Völkerbezwingers breitete sich die Griechische Kultur über die Binnenländer Kleinasiens, über die weitläuftigen Provinzen des eroberten Persischen Reiches, über Medien, Babylonien, Parthien, Hyrkanien, Baktrien, Sogdiana, über Syrien, Palästina, Egypten. Durch die kunstgeübten Griechen ließ der auch auf die Bildung der bezwungenen Völker bedachte König und Feldherr in den weiten Provinzen seines Reiches neue Tempel und andere große Gebäude für öffentliche Zwecke errichten; auf seinen Wink sammelten sich Griechische Kolonien in den eroberten Landschaften, um durch den Bau neuer Städte festen Sitz für die Macedonische Herrschaft und die Griechischen Sitten zu bereiten. Die Griechische Bildung erzwang die Achtung der welterobernden Römer; die Sieger erkannten die Vorzüge in den Griechischen Staatseinrichtungen; sie achteten die Mittel zur Entwickelung des öffentlichen Geistes für vereinbar mit ihrer Herrschaft; sie gewährten, aufgeklärt über ihren wahren Vortheil, die Fortdauer der freien Verfassungen der Griechischen Städte. Die Söhne der Römischen Machthaber zogen nach Athen, um Griechische Bildung zu erwerben, um durch Wissenschaft und Aufklärung sich auf öffentliches Wirken vorzubereiten. Griechische Sprache, Wissenschaft und Kunst drang als erobernde Macht in den Sitz des Römerstaats und erhob sich als belebende und erleuchtende Trägerin der von funfzig thätigen Menschengeschlechtern errungenen Kultur zum Gemeingute des im Abendlande neu errichteten Weltreichs.

In dem Schauplatze jener Zeiten weiset die Geschichte auf die frühen Ahnungen von der Würde des Menschen und von der Bestimmung des Bürgers im Staate; sie zeigt auf glänzende Reihen großer Handlungen, sie mahnt an die edelsten Regungen der Geister. Diese Mahnungen schwingen sich mit verjüngter Springkraft von Zeitalter zu Zeitalter; die Stim-

men der Weisen in Griechenland tönen fort, als die mächti gen Grundanklänge in den Harmonien der Europäischen Ci vilisation *).

---

*) Unter dem Gesichtspuncte der allgemeinen Verbreitung höhere Geisteskultur und der Grundursachen zur Belebung der National bildung hat kein Land in Europa mit dem alten Griechenland s viel Aehnlichkeit, als Deutschland. In der Entstehung und Ent wickelung des Deutschen Reichsverbandes behielten die einzelnen Volksstämme ihr selbstständiges Leben und Daseyn. Zu dieser Rich tung der Deutschen Staatsentwickelung war schon durch die frü here Eintheilung der Reichsländer in größere und kleinere Verwal tungsbezirke und Gemeinheiten (Herzogthümer, Gaue und Hund reden) und durch die gesonderte Verfassung und Verwaltung der von der Geistlichkeit angebauten oder sonst erworbenen Landschaften der Grund gelegt. Jedem größeren und kleineren Reichsbistrict wurde durch die Einsetzung der Herzöge, Grafen und Centgrafen und durch die den Bischöfen und Aebten für ihre Kirchensprengel bewilligten Immunitäten die freie Bewegung in ihrem Innern gelassen. Das Aufkommen eines kräftigern städtischen Lebens begün stigte die Einsicht der Kaiser durch die den größeren Städten bewil ligten Privilegien, durch welche diese als freie, nur der kaiser lichen Hoheit unmittelbar unterworfene Gemeinheiten für sich selbst zu sorgen, gesetzliche Ermächtigung und wirksame Aufmunterung erhielten.

Die Reichsbeamten mußten sich gegen den Kaiser verpflichten, die Angehörigen ihrer Herzogthümer und Grafschaften nach ihren Gesetzen und Gewohnheiten zu richten, über Religion und Sittlichkeit zu wachen, die Gefälle für den kaiserlichen Schatz zu erheben, und im Kriege die Dienstpflichtigen zum Heerbanne zu führen. Die Deutschen Herzöge und Grafen, welche ihre Aemter und Würden nach und nach als Erbgut für ihre Familien erhielten, erkannten als Organe der Reichsgewalt, als Verweser der Regie rungsthätigkeit in ihren wichtigsten Aeußerungen, sehr bald den Werth selbstständiger Wirksamkeit in der Verwaltung ihrer Reichs bezirke; sie strebten consequent nach freier Bewegung und sie gewan nen mit der durch den Kaiser Friedrich II. sanctionirten Landesho heit die Freiheit der Verwaltungsthätigkeit für die besondern Be dürfnisse jedes Reichslandes, jedes Volksstammes, für die allge meinen Zwecke des Reichs. Mit den Reichsfürsten erwarben di kaiserlichen freien Städte die Befestigung ihrer Privilegien.

Die Landeshoheit der Reichsstände legte den Grund zur Geistes *freiheit* der Deutschen Volksstämme. Die kaiserliche Obergewal

Zwölftes Kapitel.

Mängel im Griechischen Staatsleben.

Neben den Lichtglanz des Vernunftmäßigen und Verständigen, des Großen und Herrlichen stellt die Geschichte den Schatten der Gebrechen in den menschlichen Einrichtungen.

Unter den Ausbildungen der einzelnen Verfassungen in Griechenland schwebt die Idee eines auf selbstständiger, freier Bewegung der Geister beruhenden Gemeinwesens; sie erscheint

---

erhielt nach und nach ihre Mäßigung, ihre urkundliche feste Regel durch Verträge, durch Kapitulationen mit den Stammfürsten und mit der höheren Geistlichkeit Deutschlands, durch allgemeine Reichsgesetze. Eben so gaben die Reichsgesetze für die Ausübung der Landeshoheit die zweckmäßige Beschränkung, die nähere Bestimmung. In der Verwaltung und der Gesetzgebung für das ganze Reich griff die kaiserliche Gewalt und der gesetzlich bestimmte und befestigte Einfluß der Reichsstände zusammen.

Unter dem allgemeinen wohlthätigen Bande der Reichsverfassung, unter dem Schutze der Reichsgewalt, unter der Verbindung der Reichskreise wurde die befestigte reichsständische Autonomie, der Talisman der Deutschen Kulturentwickelung. Für das Interesse des ganzen Reichs, für die richtige Verwaltung der Reichsprovinzen und für das Wohl des Volkes zu denken und zu handeln, war nunmehr nicht blos ein Reservat des höchsten Reichsoberhaupts und der um dasselbe beschäftigten Centralbehörden: sondern die Bewegung des Regierungslebens vertheilte sich in Frische durch alle Glieder des großen Reichskörpers. Nur vermöge der Autonomie der Reichsstände konnte in allen Ländern Deutscher Zunge, bei allen größern und kleinern Volksfamilien, nach der Lage und nach den besondern Bedürfnissen jedes Gebiets, eine unabhängige, ununterbrochene Thätigkeit der Verwaltung und Gesetzgebung sich entfalten. Die Entwickelung des Volkslebens in jedem Gau blieb den auf seinem Boden gebornen und herangewachsenen, seiner Localität und seiner Eigenthümlichkeit angemessenen Einrichtungen überlassen. Die

aber in der Wirklichkeit, in den Thatsachen der Ausbildungen nur unter rohen, schwankenden Umrissen, in unvollkommenem Gepräge, in Verwickelung mit schädlichen Irrthümern.

Die Zeitgenossen, die Augenzeugen geben warnende Kunde wie von den Griechen die bürgerliche Freiheit in der Demokratie mißverstanden, wie statt Uebung gesetzlicher Freiheit und

---

schwierige Arbeit der Landesverwaltung und Gesetzgebung blieb nicht auf den engern Kreis des kaiserlichen Hofes beschränkt, sondern sie war durch alle Theile des Reichs, durch alle Herzogthümer, Mark- und Pfalzgrafschaften, Fürstenthümer und Grafschaften, durch die Bisthümer und Abteien verbreitet. In den einzelnen Reichsgebieten bildeten sich innere Verfassungen, welche die großen politischen Gestaltungen des Reichs, die Gliederungen der Gesellschaft in verjüngtem Maaßstabe bis zu den engern Kreisen des Provinzial- und Gaulebens fortsetzten. In den Reichsstädten, in den unter dem Schutze der Landesherren herangewachsenen größeren Landstädten entwickelte sich die Positivität der städtischen Einrichtungen, es entstand und verbreitete sich das Statutenwesen, es traten die zahlreichen Stadtverfassungen ins Leben. Fast in allen Reichsländern rief der nothwendige Naturgang Landstände ins Daseyn, die ihren Landesfürsten in der Ausbildung der Gesetze und der öffentlichen Einrichtungen berathend beistanden. Auf ähnliche Weise traten die Bürgerordnungen in den Städten den Rathskörperschaften zur Berathung der Gemeindesachen an die Seite.

In natürlicher Freiheit und zweckmäßiger Beschränkung waltete das politische Leben Deutschlands in dem Nebeneinanderbestehen der allgemeinen Reichs- und Kreisverfassung, der Landesverfassungen, der städtischen Verfassungen. Die öffentlichen Angelegenheiten des Reichs in der Gesammtheit, der Kreise, der einzelnen Reichsterritorien, der Reichsstädte wurden auf Reichstägen, auf Kreistägen, auf Landtägen, in Raths- und Bürgerversammlungen (Bürgertägen) verhandelt und entschieden.

Durch alle Reichstheile war freie Entwickelung der Intelligenz und der Nationalität.

Es waren Deutsche Fürsten, die vom Gefühl der politischen Selbstständigkeit erwärmt und erkräftigt, und durch die Selbstverwaltung über das wahre Interesse ihrer Länder belehrt, die von Luther verkündigten Wahrheiten zu würdigen verstanden. Deutsche Fürsten unternahmen, erleuchtet über das Wohl des Deutschen Volkes, das Werk der Wiederherstellung religiöser Freiheit, und sie schützten, in hartem Kampfe mit dem religiösen Fanatismus

rdnung das unruhige Treiben zweckloser Geschäftigkeit, die
edrohliche Bewegung zügelloser Anarchie nach und nach ein-
eimisch gemacht worden; wie Parteihäupter durch verführeri-
che Künste sich der Leidenschaften einer ununterrichteten Menge
emächtigt, wie sie durch List und Gewaltthätigkeit mitten unter
er (übel bewachten) Freiheit despotische Macht errichtet und
urch tyrannischen Druck (länger oder kürzer) zu behaupten
ewußt haben; wie auch im anscheinenden Genusse der Freiheit
ie höchsten Bedingungen des Staatswohls verletzt, wie den
Personen und dem Eigenthum die Sicherheit entzogen, wie
urch unablässige im vagen Treiben der Parteien genährte Zwie-
racht das Gemeinwesen im Innern zerrüttet, wie die Staa-

---

und mit dem Despotismus, die Aufklärung für Deutschland, für ganz Europa. Eben so mächtig ergriff die Idee der Kirchenreformation den Geist der freien Städte Deutschlands, die durch ihre Stadtverfassungen für selbstständige Bestimmung ihrer Angelegenheiten erzogen waren, und die religiöse Freiheit für unzertrennlich von ihren staatsbürgerlichen Gerechtsamen erkannten. Die meisten freien Reichsstädte traten in Bund mit den gegen Geistesfesselung protestirenden Fürsten Deutschlands und blieben der Sache der Reformation treu, als die Rechte der Deutschen Fürsten und Volksstämme die Feuerprobe des dreißigjährigen Krieges zu bestehen hatten. Aus der Selbstständigkeit der Deutschen Volksstämme, aus der Autonomie der Reichsstände entsprangen die bessern Ausbildungen des Staats und der Kirche, die Befestigungen der gesetzlichen Ordnung, die wohlthätigen Vervollkommnungen der Justizpflege, die vielfältigen Ausprägungen der Verwaltungsthätigkeit; daher rühren die mannigfachen öffentlichen Einrichtungen für die Forderungen der Humanität und für die Beförderung geistiger Kultur, die zahlreichen Volksschulen, Lyceen und Gymnasien, die berühmten Universitäten, die ausgebreiteten Academien der Wissenschaften und Künste; aus diesen Keimen erblühten die in den fürstlichen Residenzen und in den übrigen großen Städten Deutschlands aufgerichteten Anstalten für die öffentliche Wohlthätigkeit, für die Verbreitung nützlicher Kenntnisse, für die Befestigung der Aufklärung, für die Erweckung der Volksthätigkeit, für die Belebung der Industrie, für die Bildung des Geschmacks, für alle Verschönerungen des Lebens.

ten von der Schwäche zur Auflösung geführt, wie sie in Auflösung von fremden Völkern unterjocht worden.

Als wesentliche, die Erreichung der Staatszwecke erschi rende Gebrechen und als schädliche Irrthümer stellen sich der Griechischen Demokratie unter andern dar:

1) der Mangel an einem feststehenden unabhängigen Orga der Staatsgewalt;
2) der zu weit getriebene Personenwechsel in den Staa behörden und in den Magistraten, und die Beamtenwa durch die Bürgermenge;
3) die unbeschränkte Einwirkung des Volkes in die Verw tung der Rechtspflege, durch zahlreiche, stets wechseln Bürgerausschüsse;
4) die unmittelbare und ungemessene Einwirkung der gesam ten Bürgermenge auf die Verwaltung und Gesetzgebu des Staats.

1. Zerstückelung der Staatsgewalt.

Die Staatsgewalt, die gesellschaftliche oder die öffentlic Macht muß, wenn sie ihre Bestimmung zu erfüllen vollkomm befähigt seyn soll, ein Organ haben, *welches unabhä gig und selbstständig ist, welches den Grund un das Recht seiner Wirksamkeit in sich selbst träg welches in der aus der gesammten Geschichte, a der sittlichen und gesetzlichen Ausbildung d Staats hervorgegangenen Ordnung fest begrü det ist.* In der Selbstständigkeit der Regierung ruht die wo thätige geistige Kraft des Staatsvereins, die wirksame Han habung der Gesetze, die Unverletzbarkeit des Eigenthums, d Sicherheit und die Freiheit aller Bürger. Die Beständigk des höchsten Organs für die Verwaltung und Gesetzgebu sichert die fortschreitende Entwickelung der gesellschaftlichen Grun

;e, gewährt dem Staate mit der Befestigung im Innern die ırdige Haltung nach außen.

Die selbstständige Obergewalt ist der wahre und gentliche Repräsentant für die Lebendigkeit des Gesetzes, für : Festigkeit in der Verwaltung und Gesetzgebung, für : consequente Erhaltung und Verknüpfung der verschiede- :n Staatsinteressen, für die gerechte und billige Entscheidung ler Gegenstände, wofür in den Gesetzen noch keine positive orm vorgeschrieben ist; sie bleibt das zuverlässigste Organ für s Fortschreiten der Gesetzgebung in der Angemessenheit it den bestehenden Rechtsverhältnissen, welche) des Schutzes der Gesetze zu erfreuen haben und auf welche : geselligen Beziehungen zwischen den Staatsangehörigen baut sind.

Die Staatsgewalt, unter welcher die allgemeine Verwal- ng der öffentlichen Angelegenheiten, die Ausübung der Ge- ;gebung, die Rechtspflege und die Vollstreckung aller für die :haltung der Gesellschaft nöthigen Maaßregeln als integrirende estandtheile begriffen sind, muß zur Einheit geordnet seyn. ie verschiedenen Formen, unter welche die eine Staatsge- alt in ihrem Ausflusse auf die Gesellschaftsglieder, in ihrer estimmung für die mannigfachen Verhältnisse im Staate sich fentlich äußert, dürfen nicht als wesentlich getrennte, selbst- ändige, sich gegenseitig beschränkende Kräfte (sogenannte Ge- alten) betrachtet werden. Jede Aeußerung der Staatsgewalt mit den übrigen verknüpft. Jede bedarf der andern, jede zelne wird geläutert, gemäßigt, geregelt, bekräftigt durch e andere.

Die fest als Einheit organisirte Obergewalt, welche ihres erufs sich klar bewußt ist, und ihre Pflicht zu erfüllen strebt, thätig und wachsam, die geistigen Anlagen und Kräfte, die Fortgange der Zeit unter dem Volke sich regen und ent-

wickeln, zu erhalten und zu pflegen; sie ist besorgt, die gähren den Stoffe zu besänftigen, zu mäßigen und zu regeln; sie brauch ihre Macht und Einsicht, um die aus der gesteigerten gesel schaftlichen Bewegung hervortretenden, für das Staatsleben bedeutsamen Gestaltungen zu veredeln, zu befestigen und den bestehenden Organismus des Staats anzupassen. Die erleuch tete Obergewalt ermißt, unberührt von der Leidenschaft und von der Reibung untergeordneter Interessen, ungeirrt über da Ziel und den Zweck der Staatsleitung, die Aufgabe jeder Zeit stufe; sie unterscheidet die Momente, wo die Thatsachen ein entscheidende Wendung nehmen, wo die gebieterische Nothwen digkeit eintritt; sie erschaut die Gelegenheit zum Handeln; si wählt für ihre Maaßregeln die rechte Stunde, den günstig Augenblick; sie zeigt ihre Kraft in vernünftiger Mäßigung, si behauptet ihre Selbstständigkeit, sie beherrscht die Ereignisse, si erhält den Strom in seinen Ufern.

Eine Obergewalt, welche das Recht ihrer Wirksamkeit nu von der Voraussetzung eines willkührlichen, periodisch wieder kehrenden oder zu erneuernden Auftrags der Staatsbürger her nimmt, welche das Subject in periodischem Wechsel ändert welche in ihren Handlungen unaufhörlich die Autorisation eine großen Bürgerzahl einholen muß, hat keine Haltung; sie ha keine Freiheit, keine Sicherheit des Handelns für den Staa In solcher Verfassung hat die öffentliche Gewalt keinen fest stehenden Mittelpunct, kein der Parteiung zwischen den ver schiedenen Bürgerclassen oder unter dem Volke unzugängliche Organ. Die Staatsgewalt ist zerstückelt, sie ist aufgelöst i ein gestaltloses Wesen, in die unbestimmte, unsichere Meinun einer zahlreichen Menge, in den schwankenden Willen eine Bürgervielheit von der verschiedensten Gesinnung und Bildung Die Staatseinsicht ist gebunden, sie ermangelt der zur Einhei *gesammelten* Kraft, da die Theilnahme der Bürger falsch geregel

da Alles von Allen verwaltet werden will. Es besteht
e organische Staatsgewalt, kein selbstständiger gesellschaft-
er Wille, der dem Einzelnen, wie den größeren gesellschaft-
en Gruppen oder dem ganzen Gemeinwesen wirksamen Schutz
gewähren, der dem Staate im Innern und gegen Außen
e Haltung zu verschaffen vermag.

2. Wahl und Wechsel der Beamten.

Das Bedürfniß des Staats verlangt, daß in der öffent-
en Verwaltung stets Festigkeit, Folgerichtigkeit, Einsicht,
schäftsübung und Erfahrung vorherrschend bleiben. Die Or-
e der Verwaltung, die Beamten müssen befähigt seyn, die-
Charakter der Staatsleitung durch alle Verzweigungen zu
aupten. Nach den Forderungen einer reiferen Kultur muß
er, zur Erhaltung und Verstärkung der öffentlichen Ordnung,
ch das Gesetz dafür gesorgt seyn, daß der allgemein geöff-
e Zutritt zu den obrigkeitlichen Aemtern durch die Bedin-
ng gehöriger Befähigung, nach Verschiedenheit der Amtsver-
ltung durch Nachweisung angemessener Bildung, der nöthigen
nntnisse und Erfahrungen beschränkt bleibe, und daß die
swahl immer auf die durch den begründeten Ruf der Sitt-
hkeit, der Ordnungsliebe und der Achtsamkeit gegen die Ge-
e ausgezeichneten Staatsbürger geleitet werde. Der Zulas-
ng in ein öffentliches Amt muß daher eine zuverlässige Prü-
ng vorausgehen. Die Personen, welche die Prüfung bestan-
n haben, und in ein Staatsamt eingetreten sind, können die
ätigkeit in ihrem Wirkungskreise immer mehr erweitern,
besser sie dessen Umfang und Bedeutung durch verlängerte
sführung begriffen haben.

Es mag seyn, daß ein öfter wiederholter Personenwechsel
den hauptsächlich für die laufende Verwaltung gebildeten zahl-
ten Staatsrathskörpern und in den Stellen der Oberbeam-

ten die Möglichkeit gewährte, nach und nach eine größere M
von Einsichten und Talenten für den Staat in Thätigkeit
setzen und in Bezug auf die Leitung des Oeffentlichen
wichtige Rücksichten geltend zu machen, welche den perma
ten Rathsversammlungen oder Oberbeamten fremd geblie
wären; es mag seyn, daß ein solcher Wechsel in der öffen
chen Dienstführung sich zugleich als ein Mittel empfahl,
schädlichen Einfluß der nicht zu vermeidenden Mißgriffe bei
sen Wahlen zu beschränken, und dem Ueberhandnehmen
Eintönigkeit, dem Einschleichen lähmender Gewohnheiten,
Ueberschätzung des Herkömmlichen, der Einwurzelung verde
licher Vorurtheile, der Unbehülflichkeit in der Berücksichtig
der fortschreitenden Gestaltungen der gesellschaftlichen Verh
nisse vorzubeugen; es mag die Wahrscheinlichkeit für sich hab
wenn man in diesem Personenwechsel bei einem großen Th
der öffentlichen Aemter eine der wirksamsten Ursachen erken
will, daß in der Griechischen Staatsentwickelung, die ohne
keinen selbstsüchtigen Kastengeist um sich greifen ließ, ein gem
schädlicher Nepotismus nicht aufkommen konnte; — allein,
ist von der andern Seite nicht zu verkennen, daß da, wo
jedem Jahre die Personen wechselten, auf welchen viele w
tige Handlungen der Staatsgewalt beruhten, die Handhab
der öffentlichen Macht nicht jene ruhige Besonnenheit, j
bestimmte Richtung, jene planmäßige Consequenz, jene Sta
keit gewinnen konnte, durch welche die Ordnung und Haltl
keit für alle inneren gesellschaftlichen Beziehungen und die sel
ständige sichere Stellung nach außen begründet und befes
wird. Wenn in Athen die Archonten und Thesmotheten
die Mitglieder der Bulä, in Sparta die Ephoren aus a
Bürgerclassen nur auf die Dauer eines Jahres zu ihrer a
lichen Wirksamkeit berufen wurden, wenn nicht genug da
gesorgt war, daß diese Glieder der höchsten Verwaltung

nter den in öffentlichen Functionen schon hinreichend erprob-
n Männern gewählt werden durften, so waren die einzelnen
Staatsrathsglieder und Oberbeamten nicht in die Lage gesetzt,
as Wesen ihrer Bestimmung für das Oeffentliche genau zu
rforschen, den angemessenen sichern Tact sich anzueignen und
ollkommen das für den Staat zu werden, wozu sie durch ihre
Stellung berufen werden sollten. Der unaufhörliche Wechsel
r Bürgerzahl, welche durch Wahl der Volksmenge in kur-
n Zeiträumen in den Staatsrath und in die Magistratu-
n gerufen wurden, setzte den Staat in die Gefahr, daß bei
n Organen der öffentlichen Macht die Unerfahrenheit, die
nbehülflichkeit, die Unsicherheit, die Inconsequenz und die
äuschung über die wahre Lage der Dinge und über die Wahl
r Entschlüsse in den wichtigsten Sachen herrschend werden
nnten.

Ein offenbarer Irrthum war es, wenn in der Demokra-
: erwartet wurde, daß die Beamtenwahl durch die große Bür-
rmenge dafür Bürgschaft leiste, daß die zur Bewahrung der
ürgerlichen Freiheit geeignetsten Männer mit der öffentlichen
ewalt bekleidet würden.

Die unmittelbare Wahl der Bürgergesammtheit ist nicht
eignet, eine zweckmäßige Besetzung der öffentlichen Aemter
ı vermöglichen. Wenn auch in der Regel der öffentliche Ruf
n Werth oder Unwerth der Bildung und des Charakters bei
n in der Thätigkeit für das Oeffentliche begriffenen Personen
chtig bezeichnet, so liegt doch in dieser allgemeinen Erfahrung
ch kein hinreichender Grund, ohne Weiteres vorauszusetzen,
ß es einer großen Bürgerzahl leicht seyn werde, die Wahl
den obrigkeitlichen Aemtern unter sich jederzeit auf die Wür-
ysten zu lenken. Der größere Theil des Volkes hat nicht
strenge Aufmerksamkeit, die scharfe Beobachtung, den Ue-
blick des Bedürfnisses, die Summe der Einsichten, um den

Wahlgeschäft für die öffentlichen Stellen im Sinne des Staat wohls zu begreifen und auszuüben. Die Erfahrung bestäti vielmehr, daß eine wählende Menge leichter der Gefahr ausg setzt ist, auf andere Gesichtspuncte, als die uneigennützige Be förderung des gemeinen Wohls, gelenkt zu werden.

In den Griechischen Demokratien lernten die stimmende Bürger das unter ihnen herumirrende Wahlrecht als Erwerb mittel, als verkäufliche Waare zu gebrauchen. Die Bestechun der Bürger zum Behufe des Eintritts in die öffentlichen Ae ter wurde herrschende Gewohnheit.

Die Prüfung, welche die wechselnden Rathsversammlun gen, oder die großen, eben so wandelbaren Richter-Collegie über die Zulässigkeit der vom Volke gewählten Senatsglied und Oberbeamten anzustellen hatten, konnte keine hinreichen Sicherheit geben, daß nur die tüchtigsten Männer für die Thei nahme an der Staatsverwaltung bestimmt würden. Die Beu theilung der Fähigkeiten durch Versammlungen, bei welch unter dem beständigen Gliederwechsel die zu einer zuverlässig Prüfung und Würdigung nothwendigen Eigenschaften nic genug aufkommen konnten, war nicht das geeignete Mitt dem Mangel abzuhelfen.

Bei weitem mehr befanden sich die Räthe der Alten (d Areopag, die Gerusien) auf dem Standpuncte, die Tüchtigk der von den Wahlstimmen der Bürger empfohlnen Männer prüfen und die Besten auszusondern. Von den in länge Amtsführung gereiften Beamten, von den Erfahrnen war m mehrerem Grunde vorauszusetzen, daß sie unter den Bew bern die Würdigsten vorzusuchen, daß sie dem Verdienste u dem Talent stets lebendigen Schutz gewähren, daß sie die E sicht und die Thatkraft der Unterrichtetsten, der Klügsten und G mäßigtsten mit der öffentlichen Macht zu vereinigen wissen würd

Staatsbehörden, die durch unmittelbare Einmischung des Volkes, durch die Kopfzahl der Bürger aller Classen gewählt wurden, konnten nicht jene unabhängige Stellung, jene Fülle von Autorität und Selbstständigkeit erlangen, welche ihnen zu einer genügenden Handhabung der Gesetze unentbehrlich ist. Die Beamten waren der Menge gegenüber nicht in der Lage, ihr Amt mit aller der Kraft, mit dem Nachdruck, mit der Freimüthigkeit und mit der durchgreifenden Unparteilichkeit zu verwalten, welche das öffentliche Wohl forderte. Die Demokratie machte die Zumuthung an den Beamten, daß er den wandelbaren, in dem Wogen der Meinungen, Wünsche und Ansprüche kaum zu unterscheidenden Willen des Volkes zur Richtschnur seiner öffentlichen Handlungen nehme; die Beamten sollten sich nicht als selbstständige Werkzeuge des Gemeinwesens, als durchgreifende Vorsteher der Gesetze, als Vollstrecker des Vernunftwillens im Staate, als Vertreter der Civilisation nach der Idee des Staats betrachten, sondern sie sollten als abhängige Instrumente den schwankenden, unsichern Volksmeinungen dienen.

Mit der Würde der Staatsverwaltung, mit der Selbstständigkeit und vernünftigen Willensfreiheit der Gesellschaft war es nicht zu vereinigen, wenn dem blinden Zufalle des Looses die Verantwortlichkeit mancher Aemterbesetzungen überwiesen wurde.

Unsicherheit der Rechtspflege.

In der demokratischen Verfassung der Griechen war in Bezug auf die hochwichtige Anstalt des Staats, die Verwaltung des Richteramts, der ewige Grundsatz der Vernunft: daß jeder nur in dem, was er wirklich erforscht hat, Rath und *Urtheil zu geben berufen ist* — nicht zu der für das Wohl

der Einzelnen und der Gesellschaft nothwendigen Anerkennung und Ausübung gelangt.

In wenig Staaten war die Justizpflege den obrigkeitlichen Behörden vorbehalten. Durch die meisten Verfassungen war der großen Zahl der Bürger die entscheidende Mitwirkung beim Rechtsprechen zugetheilt. Die meisten Griechischen Staaten waren über ihren Vortheil noch nicht so aufgeklärt, um ihre Richtersprüche blos von Justizbehörden, die aus Rechtsgelehrten und Gesetzkundigen, Sachverständigen und Geschäftserfahrnen zusammengesetzt waren, zu erwarten. Die große Bürgerzahl hielt sich für befähigt, auch im Gebiete der Wissenschaft das öffentliche Wohl zu handhaben.

Es würde für eine zweckmäßige Einrichtung in den größern Städten haben gelten müssen, wenn Bürgerdeputationen unter der Leitung von Rechtskundigen und Geschäftserfahrnen in hinreichender Anzahl für den Zweck bestanden hätten, um die Rechtsstreitigkeiten gütlich zu vermitteln; wenn zu solchen Gerichten Beisitzer aus den verschiedenen Ständen und Berufsarten mit dazu aufgefordert worden wären, nach allgemeiner Kenntniß von Recht und von den Gesetzen, und nach dem natürlichen Gefühl für Unparteilichkeit und Billigkeit zu schiedsrichterlichen Aussprüchen mitzuwirken. Eine solche organische Einrichtung zur Verhütung der Processe, zugleich benutzt und ausgebildet als richterliche Anstalt zur schnellen Beendigung der Processe über geringfügige Sachen, war dem Bedürfnisse der Rechtspflege unter einer großen Bürgermenge vollkommen entsprechend. Es war um so mehr für wahrhaft nützlich anzuerkennen, wenn die zu reiferem Alter gelangten Bürger, mit angemessenem Wechsel unter der größern Zahl, an der Justizpflege zu solchem Zwecke Theil nehmen durften, da die Bürger hierdurch angeleitet wurden, sich mit den Gesetzen bekannt zu machen, da sie auf diesem Wege die Gründe der Gesetze und ihre

ohlthätigkeit für den Staatsverein besser einsehen, und mit
r Erkenntniß der Gesetze in ihrem Zusammenhange die Staats-
rfassung achten und lieben lernten. Es mußte für eben so
eckmäßig gehalten werden, wenn zum ordentlichen Rechtspre-
en in denjenigen Sachen, deren Beurtheilung die genaue
ekanntschaft mit besondern Geschäften und Thätigkeiten z. B.
it dem Handel und dem Seewesen, mit den Künsten, mit
n eigenthümlichen Regeln und Gewohnheiten bestimmter Ge-
erbsclassen voraussetzt, Bürger aus den betroffenen Berufsar-
ten in die Richter-Collegien zugezogen wurden, wenn in
n Handels-, Schifffahrts-, Berggerichten u. a. m. Rechts-
undige und Sachverständige (Techniker) sich zusam-
enfanden.

Nicht eben so sachgemäß war es aber, nicht dem Bedürf-
isse der Rechtspflege konnte es entsprechen, wenn die Bürger
hne Unterschied zur selbstständigen Ausübung des eigentlichen
ichteramts *), zur Prüfung des von den Parteien Vorge-
rachten und zur Selbstabfassung der Urthelsprüche berufen
urden, wenn das Rechtsprechen als ein neben den Verrich-
ungen jedes bürgerlichen Gewerbes, oder neben den mannig-
altigsten Berufsarten leicht abzufertigendes Geschäft behandelt
erden durfte. Ein offenbarer Irrthum war es, wenn bei
en Griechen für möglich gehalten wurde, daß der bloße Be-
itz des Bürgerrechts, die bloße Wahl der Bürger oder die
Entscheidung des Looses und die bloße Ableistung des Richter-
ides den freien, selbstständigen Gebrauch der zum richterlichen

*) In den Sitzungen der Geschwornengerichte zu Athen hatten die Präsidenten derselben, ob diese gleich in der Regel, aus den erfahrensten und rechtskundigsten Bürgern gewählt waren, keinen Einfluß auf die Fassung der Urthelsprüche. Die vereideten Gerichtsbeisitzer stimmten mit völliger Freiheit unter sich ab, um nach ihrer aus dem Vorbringen der Parteien genommenen Ansicht das Erkenntniß, lossprechend oder verdammend, zu ertheilen.

Amte nothwendigen Einsichten, die Vorzüge der Wissens
und der Geschäftserfahrung, die vollkommene geistige Be
gung zum Rechtsprechen verleihe. Die Griechische Demok
unterließ, darauf zu achten, daß die Rechtspflege immer sch
riger und verwickelter wird, je mehr sich die bürgerlichen
hältnisse erweitern und ausbilden, je mannigfaltiger die r
lichen Beziehungen werden, welche die Staatsgenossen u
sich anknüpfen, je umfassender das Feld der Rechtsregeln,
weitläuftiger die Gesetzgebung über das gesellschaftliche Le
werden muß. Das Griechische Volk befand sich daher in e
auffallenden Täuschung, wenn es wähnte, daß ein Gesch
wozu der allgemeine gesunde Menschenverstand, die Bekanntsc
mit einigen Gewerben und die Fertigkeit in der Verwalt
eines größern oder kleinern Grundbesitzes, oder die Gewand
in der Benutzung eines Capitalvermögens nicht ausreicht, son
regelmäßiges ausgebildetes Denken, gründlic
umfassenderes Wissen, scharfsinnige Prüf
und besonnenes aufgeklärtes Urtheilen unentbeh
ist, von einer zahlreichen, aus den verschiedensten Eleme
zusammengesetzten Menge genügend erledigt werden könnte. D
wo die wesentlichsten Functionen des Richteramts sowohl
die civil- als für die strafrechtlichen Sachen nicht der d
Vorbildung, Geschäftskenntniß und Erfahrung erworb
Wissenschaft vorbehalten blieben, wo zum Rechtsprechen o
Unterschied eine große Anzahl aus den in vielfachen
rufsarten beschäftigten Bürgern zugezogen wurden, wo P
nen, welche auf die Wichtigkeit und die Schwierigkeiten
Richteramts nur ein flüchtiges Augenmerk richteten, welche
über die mit ihren besondern Beschäftigungen zusammenhän
den Sachen Auskunft ertheilen konnten, welche einem Auft
von solcher Bedeutung überhaupt nicht gewachsen waren,
Rechtserkenntnisse zu fällen hatten: da mußte die Justiz

fernd in unsicherem Schwanken erhalten, da konnte keine Ordnung und Uebereinstimmung in die Geschäfte gebracht werden. Die Rechtszustände im Staate, die Rechtsverhältnisse zwischen den Bürgerclassen und den Individuen mußten oft in Gefahr kommen.

Die Gerichtsverfassungen im Geiste des Demokratismus machten kund, daß der größte Theil der Griechischen Volksstämme noch nicht eingesehen hatte, daß es die schwierigste, oft von der gründlichsten Wissenschaft, von der umfassendsten Geschäftskenntniß und von dem geübtesten Scharfsinn schwer zu lösende Aufgabe ist, im vollständigen Ueberblick einer Criminaluntersuchung dasjenige, was als wirkliche Thatsache, als Wahrheit durch alle Schritte des richterlichen Verfahrens ermittelt ist, aufzugreifen, und von dem Unwesentlichen sicher auszuscheiden, ferner über die Frage, was nach Beschaffenheit des Ausgemittelten, nach der Beweiskraft der Anzeichen dem Angeschuldigten beigemessen werden könne oder nicht, über die Frage von der vollen Unschuld und Straflosigkeit, von dem unzureichenden Verdachte, von dem dringenden Verdachte, von der Ueberführung, von der Bedeutung des Geständnisses, von der wirklichen rechtmäßigen Zurechnung der Schuld mit Sicherheit zu bestimmen und durch richtiges Zusammenfassen des Thatsächlichen in Vergleichung mit dem positiven Rechte und der Rechtstheorie — zwei unzertrennliche Verstandesoperationen in der Person des Richters — die begründete Zurechnung der That, den wahren Begriff des untersuchten Verbrechens und die gerechte Anwendung der Strafgesetze zu finden. Die meisten Demokratien hatten, auch bei einer vorgeschrittenen Verstandesbildung im Volke, nicht bis zu dem Puncte der Einsicht und Aufklärung sich erhoben, um durch die Gerichtsverfassung anzuerkennen, daß ein richtiges Urtheil in Strafsachen wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkei-

Richtersold leichtern Erwerb darbot, als die selbstthätige
strengung in den sonstigen Berufsgeschäften. Die große
terzahl, welcher der Staat nicht hinreichenden Sold zu r
vermochte, verfiel in den Fehler der Sportelsucht. Den
teien wurde die Erlangung des Rechts durch große Kost
läge und durch gehäufte Geldbußen vertheuert und ersc
Die erfinderische Häufung von Strafgesetzen, deren Ue
tung mit großen Geldstrafen und Einziehung des ganzen
mögens geahndet wurde, und die Aussetzung von Belohn
für die Angeber reizten die ärmere Menge, die Begüterte
öffentlichen Anklagen zu verfolgen und in den Strafen
Confiskationen ihren Erwerb, ihre Beute zu suchen.
Verbesserung der Justizpflege, welche die einsichtsvollern
ner einzuleiten suchten, fand unübersteigliche Hindernisse
die große Zahl derer, die in der hergebrachten Gerich
fassung ihren leichten Erwerb, ihren reichlichen Gewinn f
zur Aufopferung ihrer Vortheile nicht zu bewegen war.

Die Verwaltung der Justiz durch das Volk, die
tige, zu weit ausgedehnte Verwendung der Bürgerth
für das Richteramt brachte Unsicherheit in die Handhabu
Gerechtigkeit. Die Justiz konnte nicht zu der für ihren
im Staate unentbehrlichen Selbstständigkeit vordringen
konnte sich nicht zu einer die Masse beherrschenden g
Potenz erheben. Was dem Griechischen Volke als ein
mittel der bürgerlichen Freiheit erschien, wurde das
ment der Selbsttäuschung, der Selbstverwundung, der
verkehrung, der Habsucht, der Rachsucht, der Parteiwut
staatszerstörenden Gewaltthätigkeit.

Der Irrthum der Athenischen Volksgerichte erklä
größten Männer des Staats für Feinde der Freiheit.

Athenische Richter, die von der Würde, dem Wert
dem Pflichtumfange ihres Amtes keinen Begriff hatten,

influsse des Parteihasses sich hingaben, glaubten dem hämi-
hen Ruhmneid, der heimtückischen Bosheit, welche gegen
Miltiades, den Besieger des Perserheeres, den Retter Athens
nd des gesammten Griechenlands die Anschuldigung der Ver-
ntreuung am öffentlichen Gute vorbrachten, und unter der
ustiz der Geschwornengerichte mußte der Held der Freiheit im
Kerker verschmachten.

Vor dem Volksgericht zu Athen setzte mordsüchtiger Par-
theyhaß die Strategen, welche im großen Seetreffen bei Argi-
nusä gegen die Spartaner ruhmvoll gesiegt hatten, in Ankla-
gestand. Ein Nichtswürdiger aus der Zahl der Feldherren,
Theramenes, gab seinen Genossen Schuld, daß sie versäumt
hätten, den vor dem Feinde gebliebenen die letzte Ehre zu erwei-
sen. Die Volksversammlung und das Volksgericht wollten,
hingerissen vom Parteieinfluß, die Gewißheit des Todesur-
theils. Mit dieser entschiedenen Absicht versagte die Volksjustiz
den Angeklagten das gesetzliche Recht der Vertheidigung. Es
stand aber noch das Gesetz im Wege, welches bei den Ankla-
gen wider mehrere Theilnehmer eines Vergehens zur nothwen-
digen Unterscheidung der verschiedenen Grade der Schuld die
abgesonderte Abstimmung über jeden Einzelnen gebot. Im
Laufe der Untersuchung wurde dem Rathe der Fünfhundert,
(der Bulä) durch die Volksversammlung der Auftrag ertheilt,
eine besondere Verordnung abzufassen und zum Beschluß in
der Volksversammlung vorzutragen, wodurch jenes Gesetz für
diesen Fall außer Anwendung gebracht, die Abstimmung insge-
sammt hinsichtlich der angeklagten sechs Strategen autorisirt, und
die Todesstrafe, wenn das Gericht sie für schuldig erkannt hätte,
zu Voraus vorgeschrieben würde. Die Bulä, welche zum Tum-
melplatz des Parteihasses sich hatte erniedrigen lassen, begünstigte
den schändlichen Plan und erfüllte den Auftrag. Vergebens wi-
derstanden in der *Bürgerversammlung* einige Männer von Rechts-

und Ehrgefühl, vor Allen Euryptolemus, den verderblichen Gesetzvorschlag; vergebens nahm die zur Besinnung zurückgekehrte Bulä den aus Nachgiebigkeit gegen den Volkswillen übereilten Gesetzentwurf zurück; vergebens strebte Euryptolemus, das gesetzmäßige Verfahren für die Untersuchung zu erhalten. Die verführte Menge, welche die Warnungen der Rechtschaffenen übel empfand, schreckte mit Drohungen die Prytanen, unter denen Sokrates allein den Muth behielt, das Toben der Volksbewegung zu verachten und dem widerrechtlichen Beginnen seine Theilnahme zu versagen. Die Bulä ließ sich hinreißen, die Herabwürdigung der Gesetze zu genehmigen, die zum Schutze der Staatsbürger gegen Willkühr in der Rechtspflege eingeführte Ordnung umzustoßen. Die angeklagten Feldherren — sie hießen Diomedon, Thrasylus, Calliades, Lysias, Aristokrates und Pericles *) — wurden der Gesammtstimmung unterworfen. Die Volksjustiz endigte ihr Werk mit Verurtheilung der Schlachtopfer. Die Feldherren litten die Vollziehung des Urtheils mit standhaftem, tapferem Muthe, mit Todesverachtung.

Richter, welchen das Rechtsgefühl, die Verstandesaufklärung, die Wissenschaft, die Achtung vor Tugend und Unschuld fremd war, warfen auf die Anklage der hämischen Bosheit einen Sokrates, den weisen Lehrer, den aufrichtigen, tiefsin-

*) Der letzte der obengenannten Strategen, Pericles, war der Sohn des berühmten Pericles und der Aspasia. Sonderbar ist die Fügung des Schicksals, daß unter den Verirrungen der Volksherrschaft der Sohn eines Mannes mit umkommen mußte, der durch seinen Einfluß in Athen am meisten dazu beigetragen hatte, die Würde der Senatskörper herabzusetzen und bei der großen Bürgermenge die gefährliche Einbildung herrschend zu machen, daß der vorgegebene Volkswille über Alles, über Gesetze und Obrigkeit, gehen müsse, daß das Volk über Alles nach Belieben schalten und walten könne.

en Erforscher der Wahrheit, den patriotischen Bürger ins fängniß. Vor der Unwissenheit und vor der Parteilichkeit Geschwornengerichts fand die Anklage Gehör; der Weltise wurde der Verachtung der Religion und der Verführung Jugend schuldig befunden. Das Athenische Geschwornenicht sprach einen der besten, weisesten und gerechtesten Menen das Todesurtheil.

Die Parteiung, welche sich auf die ihr zu leicht zugängchen Richterstühle gesetzt, zog einen Phocion, den klugen nd uneigennützigen Staatsmann, den verständigen Redner und athgeber, den trefflichen Feldherrn, wegen vermutheten Verths vor Gericht. Dem Angeklagten, welcher mit Eintritt r Macedonischen Besatzung die Verwaltung zu Athen in ssere Ordnung gebracht, mit dem Macedonischen Befehlshaber eundschaftliche Verbindung unterhalten und durch sein Ansen für die Athieniensischen Bürger Schonung ausgewirkt hatte, ersagte das Volksgericht das gesetzliche Gehör. Die Parteiung stillte in der Verdammung des standhaften Mannes, eines er größten Griechen seiner Zeit, ihre Mordlust.

4. Verwirrungen der Volksversammlung.

Die Obergewalt besteht und die Verwaltung des Staats schieht zum Besten aller Bürger. Die zweckmäßige Wirksamkeit der Regierung ist bedingt durch die Kenntniß des Zustandes, der Bedürfnisse, der Gesinnnngen, der Sitten der Bürger. Die Handlungen der Regierung für den Staat müssen en wohlerkundigten Verhältnissen des gesammten Staatsbürerthums angepaßt seyn. An jeder Handlung der Obergewalt uß der Bürger die Anwendung des obersten Grundsatzes kennen, daß die Ordnung des Staats, der Schutz der Gesetze r die vernünftige Freiheit und für das wirkliche Recht jedes nzelnen, für die zweckmäßige Richtung der individuellen Thä-

tigkeiten auf das Gemeinwesen, und für die treue Verwaltung aller Gesammtangelegenheiten der Staatsangehörigen aufgestellt sey.

Die Erforschung der Verhältnisse im Staate muß vollständig seyn. Die Regierung muß dahin streben, die Summe der Thatsachen, den Inbegriff der vorhandenen Zustände allseitig zu durchdringen. Dieser Aufgabe zu genügen, reicht die einseitige Wirksamkeit der Staatsbeamten nicht hin. Die Vollständigkeit, die Allseitigkeit der Erforschung wird vermöglicht durch stete Befreundung der Regierung mit den Regierten, durch regelmäßigen und wohlgeordneten Zusammentritt der verwaltenden Behörden mit allen Classen des Staatsbürgerthums.

Die Berathung zwischen den Organen der Obergewalt und den Staatsbürgern erreicht aber nicht den Zweck, wenn alle Glieder des Gemeinwesens zur Versammlung gerufen werden. Bei der Verwaltung kommen viele Gegenstände zur Sprache, in welchen nur der kleinere Theil der Staatsbürger Erfahrung und Kenntniß besitzt und sein Urtheil zu äußern Beruf hat. Die vergrößerte Gliederzahl in deliberirenden Versammlungen giebt keine Bürgschaft für die Angemessenheit und Richtigkeit der Beschlüsse. Alle Stimmen solcher Individuen, die von dem Wesen und dem Umfange der zur Erwägung bestimmten Sachen keinen Begriff haben, sind ohne Werth. In der Versammlung der ganzen Bürgermenge ist zweckmäßige Erkundigung, Berathung und Beschlußnahme nicht möglich.

Nur die Klügsten, die Erfahrensten aus den verschiedenen Classen der Staatsgenossen, nicht die Massen der Individuen dürfen von der Regierung zu Rathe gezogen werden. Die Natur leitet von selbst darauf, daß die allgemeinen Verbindungen und die Hauptclassen der Staatsgenossen nach räumlichen Richtpuncten und nach corporativen untergeordneten Gliederungen, unter der Einfassung in Provinzen, Districten, Gemeinden,

freier Bewegung unter sich und in friedlich rechtlichem Ver-
tniß gegen einander um die allenthalben fest zu organisirende
aatsgewalt gereihet werden können. Jede ausgedehntere oder
hränktere Verbindung kann in ihrem Innern lebendig geglie-
t und so ausgebildet seyn, daß zur Besorgung des Gemein-
len in jedem kleinern und größern Kreise die Erfahrensten,
Uneigennützigsten, die Gemäßigtsten, die Einsichtsvollsten auf-
ufen werden, daß die Berathung des Oeffentlichen zwischen
Organen der Staatsgewalt und den corporativ zusammenge-
lten freien Staatsbürgern in einem wohlabgemessenen Stu-
gange von unten nach oben geläutert und vereinfacht, daß
Leitung der Gesammtangelegenheiten allenthalben der eigent-
en Intelligenz, einer wahren Aristokratie, überliefert wird.
ie Aufgabe der Staatskunst ist daher, die Hauptclassen der
taatsangehörigen nach den vorzüglichsten Interessen, welche
der natürlichen Zusammensetzung der Gesellschaft hervortre-
, richtig aufzufassen, jeden Landbezirk (nach seiner geschicht-
en und volksthümlichen Verknüpfung) in seiner gesellschaft-
en Eigenthümlichkeit und selbstständigen Bewegung möglichst
regeln und kräftigen, in jedem Gebietstheile die gesetz-
herangebildeten Corporationen mit lebendigem Organismus
begaben, und in Beziehung auf die Gesammtverbindung
Staats ein richtiges Gleichgewicht zwischen der Bewe-
ng der verschiedenen Landbezirksmassen neben einander und
e solche Vertretung der Interessen für alle durch die sämmt-
en Landbezirke laufenden Hauptcorporationen aufzustellen,
welcher das eine neben dem andern bestehen, und sowohl
e besondere niedere oder höhere Bestimmung, selbstständig
der allgemeinen Staatsgesellschaft verfolgen kann, als auch
die Gesammtzwecke des Staats in nützliche Thätigkeit geru-
wird. Die organische Verbindung der sämmtlichen Staats-
le zu einem Ganzen muß in dem jedem Districte eigenthüm-

lichen Gestaltungen wurzeln. Das Einzelleben der Provinzen, Districte, Gemeinheiten und das Gesammtleben des Staats müssen sich wechselseitig durchdringen. Die Erhaltung der selbstständigen Provincial-, District- und Communal-Einrichtungen muß die natürliche Entwickelung des gesammten Staatsverbandes begründen und befestigen. Mit den Spitzen der in sich organisirten (räumlichen und persönlichen) Hauptverbindungen, nicht mit den Massen der Individuen hat die Centralgewalt, die Regierung sich in deliberative Berührung zu setzen. Mit einer durch einfache Mittel gewählten, beschränkten Anzahl der Staatsbürger, mit den in richtiger Stufenfolge von unten nach oben ausgesonderten Vertretern der im Staate vereinigten Landbezirke, Districte, Communen und Classen hat die Regierung zu untersuchen und zu erwägen, wie der öffentliche Zustand beschaffen, was in jedem Theile des Staats für sich und was von allen Staatsgenossen für das gesammte Gemeinwesen zu thun ist.

Bei der höchsten Repräsentation der Staatsgewalt, bei dem Mittelpuncte des öffentlichen Willens, bei der Regierung muß das Recht seyn, den letzten Beschluß über das Berathene selbstständig zu geben. Daß die Entscheidung den von den Vertretern der Regierten, von den Sprechern für die gesellschaftlichen Hauptverbindungen dargelegten Verhältnissen, den in der gemeinschaftlichen Berathung mit möglichster Vollständigkeit erkundigten Bedürfnissen angemessen ertheilt werde, ist die Pflicht der höchsten Gewalt, ist nach den Grundbegriffen einer vernünftigen Politik gebieterische Nothwendigkeit.

Unsicherheit, Begriffsverwirrung, chaotische Vermengung aller Interessen herrscht, wo die Gesammtheit der Bürger sich berufen glaubt, in die oberste Verwaltung selbst unmittelbar in Masse bestimmend einzugreifen. Die öffentliche Macht in den Händen der Volksmenge ist nicht der Zustand bürgerlicher Freiheit; sie ist unorganische, blinde physische G

walt; sie ist Bewegung ohne Bewußtseyn, ohne feste Richtung, ohne klaren Zweck. Die öffentliche Macht im Herumtreiben unter der Menge ist öffentliche Rathlosigkeit, ohnmächtige Hülflosigkeit. Die Zerstückelung der Staatsgewalt unter große Massen führt zur Aufhebung der allgemeinen Sicherheit, zur Auflösung der Gesetzeskraft, zur Ausschließung der wahren Freiheit; sie bringt den Zustand der Anarchie.

In den Griechischen Demokratien war die Thätigkeit des Volkes in Beziehung auf das Gemeinwesen falsch geregelt. Die große bewegliche Masse kam durch die zahlreichen Volksversammlungen und durch die Wandelbarkeit der Rathskörper mit der Staatsverwaltung, mit der Rechtspflege, mit der Gesetzgebung in nahe Berührungen. Diese ungemessenen Einflüsse brachten den Gang der Staatsleitung ins Schwanken und ließen die gesellschaftlichen Verhältnisse nicht zu der dem Staatszwecke entsprechenden Sicherheit und Festigkeit kommen. Bei der Gewalt, welche den allgemeinen Volksversammlungen und den großen wechselnden Bürgerausschüssen in der Rechtspflege und in der Gesetzgebung eingeräumt war, wurde es oft unmöglich, die Fundamentalsätze der gesellschaftlichen Ordnung in Kraft und Gültigkeit zu erhalten. Die Organe der öffentlichen Macht entbehrten die nothwendige Selbstständigkeit und Machtfülle, um die allgemeine Herrschaft des Gesetzes, die Beständigkeit der eingeführten Ordnung und die Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze zu behaupten. Die Ordnung mußte wandelbar werden, wo es in die Hände der Volksversammlungen gegeben war, die Gesetze zu verändern oder aufzuheben. Die Rechtspflege konnte den Personen und dem Eigenthum keine genügende Sicherheit gewähren, wo die Meinungen der Volksversammlungen sich zu den Richterstühlen drängen, wo die Gunst oder die Ungunst der Volksparteien durch die Erkenntnisse ungeprüfter, unerfahrner *Richtercollegien sich aussprechen* durften.

Die Ausartungen in der Demokratie versetzte die Sta
in verderbliche Zuckungen. Um die zertheilte Staatsge
kämpften wechselnde Parteien. Feindselige Kräfte wurden a
geregt, wilde Leidenschaft ward angeflammt; jede Partei str
nach Vernichtung der andern; die siegende verjagte die un
liegende und mästete sich mit Güterconfiskationen. Die St
ten wurden verwirrt und zerrüttet. Die Parteihäupter war
sich auf zu Gewalthabern über ihre Mitbürger und sie brau
ten Gewalt, zur Befriedigung ihres Hasses, ihrer Begierd
Von den Parteimännern wurde das Volk zu staatswidri
Handlungen, zu Gewaltthätigkeiten fortgerissen. Die Volksv
sammlungen wurden von Parteimännern leicht überredet,
Gesetze und Einrichtungen willkührlich zu verändern, oder f
einzelne Fälle außer Anwendung zu bringen, um willkührli
Verdammungsurtheile zu beschönigen. Bestehende Rechte w
den durch Parteihaß schonungslos vernichtet. Mitten im v
meinten Genusse der Freiheit war das getäuschte Volk oft un
dem Joche der Willkühr, der Gesetzlosigkeit, der zügellosen Gew

Aus den Wirren der Parteikämpfe, hauptsächlich un
den Reibungen zwischen der Demokratie und Oligarchie, erh
sich in den Griechischen Staaten abwechselnd die Tyrann
Einzelne Führer der Volksparteien wußten durch List, mit l
berredung der Volksversammlungen, oder durch Gewalt die He
schaft des Staats zu ergreifen. Das Volk überließ sich o
Bedingung dem Drucke einer willkührlichen unumschränkt
Machtübung, einer formlosen, durch kein Gesetz übertragen
geregelten oder begrenzten Oberherrschaft. Die unrechtmäß
Tyrannis blickte argwöhnisch unter den Bürgern umher;
erspähte, des Machtgenusses unsicher, mit verabscheuungsw
digen Mitteln, die Gesinnungen, die Urtheile der Bürger;
opferte grausam, was zum Sklaventhum sich nicht beu
wollte. Die unersättliche Herrschsucht und die Angst vor V

geltung steigerte die Gewaltthätigkeit. Aus dem Schrecken erzeugte sich die Entrüstung; unter dem Drucke erhob sich die Kraft zum Widerstande und die Frucht der schrankenlosen Gewaltherrschaft waren neue Kämpfe, die sich mit Abschaffung der gesetzlosen Herrschaft endigten *).

Irrthum und Mißverstand in der Demokratie sah die bürgerliche Gleichheit zerstört, wenn Einzelne durch Tugend und Verdienst vor den Uebrigen hervorragten. Die vorgegebene Besorgniß, daß die besten, die vortrefflichsten Bürger die öffentliche Freiheit, die Staatsverfassung gefährden könnten, war nicht in der Natur einer gemeinheitlichen Verfassung gegründet. Es waren nur die verdunkelten Mittelmäßigen, die öffentlich blos gestellten Unwissenden, die beschämten Lasterhaften und die ehrsüchtigen Parteimänner, welche im Rufe der großen Männer sich beleidigt fühlten, welche im Verdrusse über das Gefühl der eigenen Nichtigkeit im Vergleiche mit dem Tugendhaften und Verdienstvollen und in der Furcht vor kräftigem Widerstande gegen gemeinschädliche Parteizwecke die Meinung im Volke verbreiteten und unterhielten, daß von den Ausgezeich-

*) Wenn auch Cypselus und Periander zu Corinth und Pisistratus zu Athen die Staatsangelegenheiten mit Einsicht verwalteten und die öffentliche Gewalt mit Mäßigung führten, wenn Gelon und Hiero den Staat von Syrakus zu befestigen und groß zu machen verstanden, so können diese einzelnen Erscheinungen doch nicht das allgemeine Urtheil über die Tyrannis, nach ihrem Ursprunge und nach ihren Maximen ändern. Die Gewalt, welche im Tumult der Volksversammlungen erschlichen oder durch Frevelthat erzwungen war, welche nur de facto bestand und durch keine beständigen Gesetze bestimmt und begrenzt war, gab keine Gewährleistung der Rechte für den Bürger. Den wenigen Beispielen wohlgeführter Tyrannis stehen die zahlreichen andern durch blutbefleckte Parteiung gestiegenen und durch die Ermannung des unterdrückten Volkes wieder vertriebenen Gewalthaber in den Staaten Griechenlands, ferner die Greuelthaten des Thrasybulus, der beiden Dionyse und des Agathokles zu Syrakusä, des Phalaris zu Agrigentum u. a. m. entgegen.

netsten der Mißbrauch ihres natürlichen (jedem Selbstsüchtigen, jedem Schlechten, jedem Gehaltlosen verhaßten) Uebergewichts zu befürchten sey. Den Ehrsüchtigen, welche sich selbst unfähig fühlten, den Ruhm der Geistesgröße und der Tugendkraft zu erwerben, war das Lob der großen Männer unerträglich. Die Arglist des Parteigeistes erfand den Ostracismus. Die Mißkennung des Rechts und der wahren Politik räumte zahlreichen Bürgerversammlungen die Gewalt ein, die Männer, welche dem Staate und dem Volke die glänzendsten Dienste geleistet hatten, welche die Staatsweisheit zum Wohle des gemeinen Wesens an die Verwaltung der öffentlichen Aemter hätte dauernd fesseln sollen, aus dem Vaterlande zu verbannen. Der Einfluß der niedrigen Scheelsucht und des staatsverderblichen Parteihasses auf die Volksversammlungen trieb einen Themistokles, Aristides, Cimon, die ruhmvollen Kriegsführer, die siegreichen Vertheidiger des Vaterlandes, die gerechten und klugen Bürgerfreunde in die Verbannung. Neue Gefahren mußten dem Volke die Erkenntniß wieder aufdringen, daß die hinterlistigen Parteimänner unfähig waren, den Rath und die Dienste der entfernten Tugendhaften und Tapfern dem Staate zu ersetzen. Verbannte Patrioten mußten wieder zurückgerufen werden, um mit ihrem Verstande und ihren Einsichten dem rathlosen Vaterlande zu Hülfe zu kommen.

Die mit dem Fortgange der Zeit gesteigerten Gährungen der Demokratie bahnten den Weg zum Untergange der Griechischen Unabhängigkeit. Die Volksregierungen waren nicht fähig, die Staaten in ihrem Innern zu befestigen, die Absichten auswärtiger Feinde zu durchdringen, die wirksamsten Mittel gegen den Andrang fremder Herrschaft in Bewegung zu setzen. Aus den Griechischen Staaten entwich, unter der Zwietracht der Volksstämme und unter den Krämpfen der innern Parteiung der *selbstständige* Lebensmuth, die Charaktergröße, die thatkräftige

iterlandsliebe. Die Stimmen der einzelnen großen Männer, lche den erschlafften Nationalgeist aufzurütteln strebten, die nnernden Warnungen eines Demosthenes verhallten im linde. Griechenland verlor seine Würde und seine Größe, ichdem es in den Peloponnesischen, in den Thebanischen, den hocischen und Lokrischen Kriegen seine Kräfte zersplittert, ichdem es sich gewöhnt hatte, die Heere und Flotten fremder leiche zu seinen innern Fehden zu rufen, nachdem alle Bande r Nationalität gelockert waren. Die uneinigen Demokratien r Griechen erlagen dem geordneten Angriff, der gesammelten traft der Macedonischen, von überlegener Klugheit und Geisesgröße bewegten Monarchie. Die von den Verwirrungen r Volksregierung geschwächten, von kurzsichtigen, unfähigen Volksführern getäuschten Staaten waren nicht vermögend, sich em Macedonischen Machteinflusse zu entwinden. Bei so verwandelten Elementen des Griechischen Staatswesens konnte der Aufflug des Geistes, die Wiederermannung zur selbstständigen Haltung, welche Aratus, Philopömen und Lykortas durch die Wiederbelebung des Achäischen Bundes bewirkten, nicht nachhalten. Die Seele des Bündnisses entfloh, die Vertheidigungskräfte waren gelöst, als die großen Männer vom Schauplatze abtraten. Mit dem Falle des Macedonischen Reiches mußte auch Griechenland seine Schicksale den Römern übergeben.

Warnende Zeichen der Demokratie bleiben: die unsichere kraftlose Ausübung der Staatsgewalt durch Behörden ohne Selbstständigkeit, das unruhige Schwanken, die Rathlosigkeit er Volksversammlungen, das Auftreten der Ehrsüchtigen, Eigennützigen und Gewaltthätigen als Volksführer, die Beraubung des öffentlichen Gutes, das Eindringen der Ununterrichteten in die öffentlichen Aemter und in die Justizverwaltung, e *Aufregung des Parteihasses* und des Neides gegen die Au

gend, das Verdienst und das Talent, die Verfolgung der R chen und Angesehenen, die Nährung der Habsucht durch d von der Volksgewalt erleichterten Vermögens-Confiskation die Entkräftung und Verhöhnung der Gesetze, die rücksichts Verletzung bestehender Einrichtungen, die Eilfertigkeit in d Aufstellung neuer Gesetze, die Uebereilung folgenschwerer Volk beschlüsse.

Das Staatsleben der Griechen griff mächtig ein in d Entwickelung der Menschengeschichte. Die Formen der St ten zeigen in ihrem Ursprunge und in ihrer Entwickelung, di Art und Weise der Menschenwerke, die Erkenntniß des Wa ren neben dem Irrthume, Einsicht neben der Verblendu Schwaches und Vergängliches neben dem Tüchtigen und Dau haften, Weises und Thörichtes in vielverschlungener Wechs wirkung. Aus den Fäden des Vollkommenen und Mangelh ten entspinnen sich die Schicksale der Völker. Mit dem M zur Auffassung des Guten, des Schönen und des Vortreff chen ergeht die Warnung vor dem Irrthume, vor den Fehl und Gebrechen.

Die Wandlungen der Griechischen Staaten sind nie a alternde Lehren für die Nachwelt.

Dreizehntes Kapitel.

Die Stadt Karthago und die Ausbreitung des Karthagischen Staats.

Vor allen Phönizischen Pflanzstädten erhob sich an der Küste on Nordafrika, umlagert von nomadischen Völkern, die Stadt Karthago. An der Stelle, wo die Nordküste des Afrikanischen Welttheils, inmitten ihrer östlichen und westlichen Endpuncte mit einer Verengung gegen Nordosten in das Mittelmeer hervorspringt, wo nahe gegenüber Sicilien mit Afrika in Berührung tritt, gründete Phönizischer Geist an klug gewähltem Platze eine blühende Kolonie *).

Karthago's Bürger verwandelten um sich her den unter glühendem Sonnenstrahl erstarrten Boden und die von Sümpfen verpesteten Niederungen in fruchtragende Gärten und Äcker, in blühende Landschaften. Die Macht der Kultur führte die nomadischen Völker Libyens zum Ackerbau. Karthagische Bürgerthätigkeit baute im Innern der gewonnenen Landstriche und längs der Meeresküste eine Menge von Städten. Die aufwachsende Staatskraft unterwarf sich mit Kriegsgewalt die Inseln des westlichen Mittelmeers, verbreitete Kolonien an den Süd- und Westküsten Spaniens und befestigte die entdeckten Häfen. Die meerausspähenden Segler Karthago's drangen

*) Die Erbauung Karthago's wird gewöhnlich in das Jahr 890 vor Christi Geburt gesetzt. Die Stadt war am innersten Theile des südöstlich von der Westspitze Siciliens in den Afrikanischen Continent einschneidenden Meerbusens auf einer Halbinsel erbaut, deren Verbindung mit dem Festlande eine Breite von ohngefähr $\frac{1}{8}$ geographischer Meile einnimmt.

durch die Meerenge an den Säulen des Herkules in den Oce
zu den Küsten Westafrika's, zu den Nordküsten von Span
und Gallien, bis zu den Brittischen Inseln. Die Karth
schen Schiffer knüpften Verbindungen mit den entdeckten L
dern und vergrößerten den Mutterstaat mit fleißerfüllten u
fleißerweckenden Kolonialstädten. Die Karthaginenser setzten
mit den südöstlichen Bewohnern Afrika's und mit den südw
lichen Völkern Asiens in Verkehr und rückten ihre Untern
mungen bis nach Indien vor. Auf weit gezogenen Bahn
durch lange Völkerreihen, über Meerbusen und Flüsse, du
angebaute Länder und weitum verödete Sandwüsten, auf F
ten und durch zahlreiche Caravanen strömten die Gaben p
ductenreicher Länder nach der berühmten Hauptstadt *), um

---

*) Die Stadt begriff in einem Umfange von $4\frac{1}{2}$ geographischen M
len drei Haupttheile; 1) Byrsa, das Schloß oder die Festung,
der erhabensten Stelle der Halbinsel, ohngefähr in der Mitte, je
mehr gegen Mittag, nach der Erdenge zu; 2) Megara, die eig
liche Stadt, um das Schloß herum, mit der größern Häuserm
gegen Nordosten; 3) Cothon, der innere (durch Kunst angeleg
Hafen. Dieser Hafen war für die Kriegsschiffe bestimmt,
welchen 220 in abgesonderten geräumigen Behältnissen (Dock
Schutz haben konnten. Unmittelbar über diesen Behältnissen be
den sich die Magazine für die Seerüstungen. Von dem Krie
hafen war der größere, für die Kauffarteischiffe geöffnete Ha
durch eine doppelte Mauer abgesondert. Gegen das feste Land
der Mittagsseite war die Stadt mit einer dreifachen Mauer um
ben, die in zwei gewölbten Stockwerken 30 Ellen in die H
gieng, 15 Ellen Breite hatte und in Zwischenräumen von 240
len mit Thürmen besetzt war, welche mit vier Stockwerken bis
das Doppelte der Mauerhöhe aufstiegen. In den untersten T
len der Mauern und Thürme befanden sich gewölbte Ställe
300 Elephanten und Raum für deren Futter. Ueber diesen S
len waren andere gewölbte Ställe für 4000 Pferde, mit Bö
für deren Fütterung. Außerdem waren die Mauern und Thü
eingerichtet, eine Heermasse von 20,000 Mann Fußvolk und 4
Reitern aufzunehmen — eine Zusammenstellung, in welcher
zugleich das arithmetische Verhältniß zeigt, welches die Kriegsk
der Karthaginenser zwischen der Infanterie und der Reiterei bei

eugnisse des Bürgerfleißes, die Errungenschaften des Kartha-
hen Weltverkehrs einzutauschen. Zum Meerbusen Kartha-
s, in den gastlichen Hafen der volkreichen und gewerbefüll-
Stadt sammelten sich die Schiffe, welche Egyptens, Sy-
ns, Phöniziens, Kleinasiens, Griechenlands, Siciliens und
aliens Städte zu den Völkern von Karthago, Libyen, Nu-
dien, Mauritanien, von Gallien und Hispanien entsendeten.
ie Bürger Karthago's tauschten ein, was die Seefahrer aus
ei Welttheilen dem schiffumwimmelten Handelsport zuführten;
verkauften, was die einheimische Speculation aus den Toch-
rstädten am Mittelmeere und am Atlantischen Ocean, von
n westlichen und südlichen Nachbarvölkern, von den Bewoh-
rn des mittlern Afrika, aus Meroe und Aethiopien, aus Ara-
en, Persien, Indien für die Bedürfnisse des Reichthums und
s Luxus herbeigebracht; sie rüsteten beträchtliche Handelsflot-
n aus und verbreiteten die Erzeugnisse ihrer Industrie mit
n Naturproducten der entlegensten Länder an den Küsten des
Mittelmeeres.

Der Karthagische Staat, eine der größten Erscheinungen
der Völkerbewegung des Alterthums, breitete seine Macht
ber weite Länderstrecken. Das Karthaginensische Gebiet umfaßte
e Landschaften vom westlichen Cyrenaica längs der Meeres-
üste bis zum Flusse Tuska, an der Ostgrenze Numidiens.
Südlich bildeten das Land der Garamanten und die Einöden
es innern Libyens die Grenzen. Der Hauptsitz der Karthagi-
chen Staatskräfte concentrirte sich in zwei sehr fruchtbaren und
ohlangebauten Provinzen, in der Regio Zeugitana und
n Byzacium, die zwischen dem schwarzen Vorgebirge und
em westlichen Winkel des Tritons-See einen Landstrich

Bildung der Heere für nöthig hielt. Karthago zählte im Anfange des letzten Krieges mit Rom 700,000 Einwohner in seinen Mauern.

von ohngefähr 45 Meilen Länge und mehreren Theil von 3[illegible] Meilen Breite einnahmen *). Die nördliche Provinz Zeugitana begriff mit der Hauptstadt die beträchtlichen Städte und Hafenplätze Utika, Tunes, Maxula, Curpis, Misua, Clypea, Curubis, Neapolis, Hippo; den Raum im Innern des Landes bedeckten die Städte Vacca, Bulla, Sicca, Zama. In der südöstlichen Provinz Byzacium blühten die Seestädte Adrumetum, Klein Leptis, Tysdrus, Thapsus, [illegible], Acholla, Thenä. Der östlichste Theil der Provinz Byzacium, die Landschaft Emporia umfaßte die fruchtbarsten Gegenden und war von betriebsamen Städten angefüllt. In der den Karthagern unterworfenen Regio Syrtica, wo von Tacape gegen Westen auf eine Strecke von 100 Meilen Nomaden das sandige Seeufer bewohnten, waren Groß Leptis, eine Sidonische Kolonie und Oea als beträchtliche Handelsplätze ausgezeichnet. Gegen Westen bis zu den Säulen des Herkules hatten die Karthaginenser die Nordafrikanische Küste angebaut und mit Städten besetzt. Diese Städte, die Metagonitischen genannt, bildeten die Anhaltpuncte für den Verkehr mit den Nomaden Numidiens und Mauritaniens, die Landungs- und Erfrischungsplätze für die Kriegsschiffe und die Kauffahrer der Karthager; sie nützten zugleich als Wachtposten und Sicherungspuncte für den Uebergang der Karthagischen Truppen nach den Kolonien und Provinzen in Spanien.

Im allgemeinen Verbande des Karthagischen Staats behaupteten die alten Phönizischen Pflanzstädte eine ihrer innern kräftigen Entwickelung höchst förderliche Selbstständigkeit. Die Städte Utika, Adrumetum, Hippo, Klein Leptis, Groß Leptis

---

*) Die beiden Karthagischen Provinzen Zeugitana und Byzacium bilden heut zu Tage die Hauptbestandtheile des Königreichs Tunis.

u. a. m. bildeten mit ihren Stadtgebieten kleine Staaten, welche unter der Obmacht Karthago's ihre innern Angelegenheiten nach ihren eigenthümlichen Verfassungen verwalteten und ihren besondern Verkehr zu Lande und zur See unterhielten. Diese verbündeten Städte stellten ihre Truppencontingenter zu den Kriegen der schützenden Hauptstadt und wurden in die Friedensschlüsse und Handelsverträge der Karthager mit fremden Völkern eingeschlossen.

Nur allein in Afrika gehorchten dreihundert Städte dem Gebote der Hauptstadt.

Durch die Anlegung zahlreicher auswärtiger Kolonien sorgte Karthago für den Schutz und für die Ausbreitung seines Handels. Die Producte, welche der thätige Ackerbau des Mutterlandes gewann, und die Erzeugnisse des Gewerbfleißes in den Karthagischen Städten fanden sichern Absatz in den weit verbreiteten Kolonien. Durch die Pflanzstädte wurden die entferntesten Völker an neue Bedürfnisse gewöhnt und dem Karthagischen Handel und Verkehr neue Auswege bereitet. In die Kolonien schickte Karthago die ärmere Volksmenge, welche sich in den großen Städten ansammelte. Den ärmern Bürgern, welche das wohlangebaute Mutterland nicht mehr mit Arbeit und mit Boden zum Ackerbau versorgen konnte, wurden in den Kolonien Ländereien ausgetheilt, um durch eigenen Fleiß, durch ihre Feldarbeit ihren Unterhalt zu gewinnen.

Der Staat von Karthago verstand die Armenversorgung im Großen. Karthago erhielt sich frei von den verderblichen Unruhen, von den erschütternden Scenen, welche der Nothstand unbeschäftigter und eigenthumslos herumirrender Volksmassen bereitet. Die Bürger der Karthagischen Städte und Grundbesitzer in den Karthagischen Landschaften waren durch die Umsicht und durch die Energie ihrer Regierung davor gesichert,

beträchtliche Quoten ihres Einkommens durch drückende Lan
zum Behuf einer unzulänglichen Armenpflege zu verlieren.

Die auswärtigen Kolonien wurden von selbst die Anhalt
puncte für ausgedehntere Erwerbungen, für die Eroberung gr
ßerer Provinzen. Karthago versicherte sich der Herrschaft i
westlichen Mittelmeere und schloß nach und nach Sardinie
Corsika, einen großen Theil von Sicilien, die Bale
rischen Inseln Majorca, Minorca, Ebusus,
Inseln Melita (Malta), Gaulos und Cercina in se
Gebiet ein. Die bequemen Häfen an den südlichen und w
lichen Küsten Spaniens wurden mit Karthagischen Hande
städten besetzt. Neu-Karthago, vom Mutterlande (du
Hasdrubal) groß angelegt und zum Hauptplatz der Verbindu
gen mit Spanien bestimmt, trat in Wetteifer mit dem Phö
zischen Gades. Von den befestigten Hafenplätzen aus dr
gen die Karthaginenser erobernd in das Innere der Iberisch
Halbinsel. Im belebten Wechselverkehr wurden die Kart
gischen Producte und Fabrikate unter den Völkern Spani
verbreitet und beträchtliche Massen edler Metalle aus den S
nischen Bergwerken den Städten der Karthaginenser zugefü
Große Flotten mit zahlreichen Kolonisten, liefen von K
thago aus, um an der Westküste Afrika's neue Pflanzstä
zu gründen *).

Die Kriegsflotten Karthago's bedeckten die Meere

---

*) Die Flotte des Hanno, welche wahrscheinlich gegen Ausgang
fünften Jahrhunderts vor Christi Geburt, in der blühenden
des Karthagischen Staats, an die Westküste von Afrika (zu
jetzt in den Reichen von Fez und Marokko begriffenen Kü
strecken) nach Entdeckungen und zur Anlegung neuer Kolonien
gesendet wurde, bestand aus 60 Schiffen. Durch 30,000 Kol
sten, Weiber und Kinder, welche die Flotte mit sich führte,
den fünf neue Städte am Meere, Caricum Teichos, Gyt
Akra, Melitta und Arambe angelegt.

stritten Sicherheit und Vorzug für den Handel und Verkehr iner Bürger.

Mit dem mächtigen Handelsstaate traf der aufstrebende Kriegerstaat der Römer zusammen. Die Stärke des Kartha- ischen Staats, den Geist des Handelsvolkes erprobte der Kampf, der zwischen beiden Staaten sich entzündete, in dem das Mittelmeer vom Widerstoß der waffenbedeckten Flotten itosete, in dem Karthagische Heere Hispanien und Gallien legend durchzogen und die eisigen Höhen der Alpen über- iegen, um die Römermacht in ihren Ursitzen zu erschüttern *).

*) Von den Staatskräften Karthago's zeugen die Nachrichten, welche über dessen Kriegsrüstungen in den Alten aufbewahrt sind. Der Karthaginensische Feldherr Hamilcar soll gegen Gelon, den Beherrscher von Syrakus, ein Heer von mehreren Hunderttausend Mann nach Sicilien übergeführt haben, und bei seinen Operationen durch eine Flotte von mehreren Tausend Kriegs- und Transportschiffen unterstützt worden seyn. — In der berühmten Seeschlacht, welche die Karthagischen Feldherren Hamilcar und Hanno den Römischen Consuln C. Atilius Regulus und L. Manlius Vulso bei Heraclea Minoa, an der Mündung des Halycus (heut zu Tage des Platanislusses) an der Südwestküste von Sicilien lieferten, stritten 350 Karthagische große Ruderschiffe gegen 330 Römische Triremen. Auf diesen Flotten, welche die in Sicilien gegen einander gestellten Heere mit an Bord aufgenommen hatten, waren 150,000 Karthaginenser gegen 140,000 Römer im Gefecht. — Hannibal gieng beim Ausbruche des zweiten Punischen Krieges mit einem Heer von 90,000 Mann Fußvolk und 12,000 Reitern über den Iberus, nachdem er zur Behauptung der Karthagischen Provinzen in Spanien seinem Bruder Hasdrubal ein Corps von 15,000 Mann und eine hinreichende Kriegsflotte übergeben hatte.

Vierzehntes Kapitel.

Die Verfassung in Karthago.

Ueber der ursprünglichen Verfassung in Karthago herrscht undurdringliches Dunkel. Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, ddie ersten Staatseinrichtungen der Mutterstadt Tyrus nachgbildet waren, und daß daher gleich mit der Entstehung dStaats eine königliche Gewalt sich gründete, die durch ariskratische Formen unterstützt und gemäßigt war.

Die aufbehaltenen bestimmteren Nachrichten über die Kathaginensische Verfassung heben erst mit einer Zeit an, wo dStaat schon mehrere Jahrhunderte bestanden und sich zur gßeren Macht ausgebildet hatte. Das Königthum hatte llängst aufgehört und eine gemeinheitliche Verfassung sich schdurch eine Reihe von Generationen befestigt.

In der Zusammensetzung der Gesellschaft unterschied sicals erste und angesehenste Classe, die Gesammtheit der edleältesten und reichsten Geschlechter, die Nachkommenschaft dmit der Königstochter Dido von Tyrus ausgewanderten Optmaten. Neben diesen großbegüterten Geschlechtern behaupteeine zahlreiche Classe, das handlungtreibende Bürgerthumpolitische Freiheit und wesentlichen Einfluß auf das Oeffenliche. Von der überwiegenden Macht, von der vorherrschendeIntelligenz der großen Landeigenthümer und des Kaufmannstandes empfieng das bei der Bewegung des Handels und dSchifffahrt, bei den Künsten und Gewerben der Städte unbei dem Ackerbau beschäftigte gemeinfreie Volk seine Antrieund Richtungen. Der Besitz ausgedehnter Ländereien, d

ichthum und das Alterthum des Geschlechts verlieh Ehre und nfluß, vorzüglichen Beruf und vorherrschendes Recht zur taatsleitung. Die Glieder der Optimatenfamilien suchten die chsten Magistrate und die Anführung im Kriegsdienste. Die orzüge des großen Grundbesitzes und der Geburtsehre wurden er durch die gleichfalls begründeten Ansprüche des durch Instrie und Handel erworbenen Reichthums gemäßigt und einschränkt, so daß die großen Landeigenthümer und die Inhaber r Kapitalien und der einträglichen Handelsetablissements in r Leitung des Oeffentlichen sich vertrugen. Durch die Verleitung der Industrie, der Künste und Gewerbe, durch e Ausdehnung des Ackerbaues, durch die Erweiterung des andels und Verkehrs und durch den Kriegsdienst wurde allmähg der Abstand zwischen den herrschenden Ständen und dem meinfreien Volke gemindert. Das Volk wurde durch die heren Berührungen mit den Vornehmen und Reichen zu nem selbstthätigen Elemente in der Gesellschaft herangezogen d erhielt Antheil an der öffentlichen Verwaltung.

Die Karthagische Verfassung bildete sich, durch die schon der Entstehung des Staats gegebenen Richtungen, nach und ch zu einer Mischung von Genokratie und Timokratie und n einzelnen Zügen aus dem Demokratismus.

Im Triebwerke der Karthagischen Verfassung waren beim intritt der Kriege mit Rom zusammengestellt: als fester Mitpunct, als Schwerpunct der Staatsbewegung ein dauerner Staatsrath (Senat) in Verbindung mit gron Gerichtshöfen; zur kräftigen Leitung der Geschäfte und r die Einzelheiten der Verwaltung, mehrere Oberbente; für die Rücksichten auf den Zustand, die Bedürfnisse d die Wünsche des Volkes, die Bürgerversammlung.

haltung der Verfassung zu wachen hatte *). Vor diesem (
richtshofe, als höchstem Kriegesgericht, hatten sich die Feld
ren nach ihrer Rückkehr aus dem Kriege zu verantwort
Einer der höchsten Magistrate, der Prätor, hatte die Auf
über die Justizverwaltung des Centumvirats. Die Mitglie
des Centumvirats bezogen keinen Gehalt für ihre Function

Der Gerichtshof der Hundertviermänner h
hauptsächlich die bürgerliche Gerichtsbarkeit zu verwalten. Hö
wahrscheinlich war derselbe in mehrere Sectionen eingethe
vor welchen die Rechtshändel nach bestimmten Classen erör
und entschieden wurden.

Die Mitglieder der Gerusia so wie der Synkletos beh
ten auf Lebenszeit ihre Stellen. In der Wahl zu jeder
natsabtheilung bestand eine Verschiedenheit. Ganz im Dunk
ist es bei den mangelhaften Ueberlieferungen, ob die Wahl
Geronten durch die Gesammtheit des Senats allein, oder un
Mitwirkung des Volkes, oder durch Abstimmung der Bürg
versammlung allein geschehen ist. Die Wahl der Mitglie
für die Synkletos war den Collegien der Fünfmänner übertrag

Die Gerusia und die Synkletos mit den darunter beg
fenen Gerichtshöfen bildeten das Ganze des Staatsraths,
in der Gesammtheit auch Synedrium genannt wurde.

2. Die Oberbeamten.

Bei der Verwaltung des Karthaginensischen Staats war
größten Theils in Verbindung mit dem Senate, verschied
Magistraturen in Thätigkeit. Hierunter kommen in Betra

---

*) Livius erzählt (Hist. Rom. Lib. XXXIII. c. 46.) aus der
unmittelbar nach dem zweiten Kriege mit Rom; „Die Körpersch
„der Richter hatte zu dieser Zeit die Oberhand in Karthago; v
„züglich aus der Ursache, weil sie für beständig das Richter
„verwalteten. Vermögen, Ehre und Leben aller Staatsangehö
„gen war in ihrer Gewalt.“

ng: die Suffeten, die Feldherren, die Fünfmänner, der Prä- r, der Quästor und der Censor.

a. Die Suffeten.

Die Karthagische Verfassung setzte zwei Beamte, die Suffeten, mit großem Vorrechte an die Spitze des Senats. Diese Beamten, welche als Hauptorgane für die Handhabung r bürgerlichen Gewalt aufgestellt waren, hatten den orsitz und die Geschäftsleitung im Staatsrathe. Den Suffe- n kam zu, den Senat zur Versammlung zu berufen, die zur Berathung bestimmten Sachen vorzulegen und Vortrag darüber halten, die Abstimmungen zu zählen und die Beschlüsse zu chen. Ebendieselben hatten eine Oberaufsicht über die Gerichts- fe, die Strafgewalt in Beziehung auf gewisse Verbrechen und e Gewalt über Leben und Tod nach den Gesetzen des Staats.

Den wesentlichen Einfluß der Suffeten auf die ganze Verwal- ng und Gesetzgebung des Staats bezeichnet der Zug der Ver- ssung, daß zu allen Senatsbeschlüssen die Zustimmung der Suffeten nothwendig war. Die Suffeten hatten einen selbst- ändigen, einen wesentlichen Antheil an der gesetzgebenden Ge- alt. Nur die einmüthigen Beschlüsse der Suffeten und des Senats konnten die Kraft allgemeiner Gesetze erhalten.

Die Suffeten wurden aus den vornehmsten Häusern zu Kar- ago gewählt. Die Karthaginenser bestimmten für das Suffe- nat die erfahrensten, durch persönlichen Werth, durch öffent- che Verdienste ausgezeichnetsten Männer, die zugleich durch r Vermögen sich in den Stand gesetzt fanden, mit einer der chsten Würde im Staate angemessenen äußern Pracht zu ben. Daß die Wahl der Suffeten durch Abstimmung im enate geschehen und daß diese Wahl zur Bestätigung vor die rsammlung gebracht worden ist, lassen mehrere Nachrichten rmuthen.

Bei den Lücken in den aufbewahrten Ueberlieferungen die Frage unentschieden, ob die Magistratur der Suffeten a die Dauer eines Jahres oder auf Lebenszeit ertheilt word sey. Die Römischen Schriftsteller vergleichen die Suffet mit den Consuln in Rom, was auf einen jährlichen Wech der erstern schließen läßt. Von den Griechischen Schriftstell werden die Suffeten auch Könige (Basileis) genannt u mit den Königen zu Sparta in Parallele gesetzt, was e eine längere, wo nicht auf lebenslängliche Dauer jener Mag stratur hinzudeuten scheint. Es dürfte jedoch die Vermuthun eines jährlichen, oder eines an den Verlauf weniger Jah gebundenen Suffetenwechsels an sich mehr Grund haben, eine lebenslängliche Magistratur von so umfassendem Einfl mit der ganzen organischen Zusammenfügung der gemeinhe lichen Verfassung in Karthago, mit den Ansprüchen der zah reichen und großbegüterten, mit Eifersucht sich bewachende Geschlechter weniger zu vereinigen ist, als ein Personenwechs bei welchem mehr Glieder der Oligarchie die Hoffnung behi ten, in der Oberleitung der Geschäfte an die Reihe zu ko men. Mit diesem Systeme harmonirte der öftere Wechse welcher bei andern Oberbeamten, namentlich bei den Feldhe ren, den Fünfmännern und dem Prätor festgesetzt war. Au möchte der in den Alten bemerkte Umstand, daß in den beträch lichern Städten des Karthaginensischen Gebiets Suffeten an d Spitze der städtischen Verwaltung standen, dieser Ansicht m zur Bestätigung dienen. Eine jährlich oder in nicht viel lä geren Zeiträumen wechselnde Besetzung des Suffetenamtes, a Bestandtheil der Municipalverfassung in den Karthagischen Pr vinzialstädten und Kolonien, stimmt mehr zu der dem Gei der Municipalverwaltungen eigenthümlichen Beschränkung d Beamteneinflusses, als eine Permanenz.

b. Die Feldherren.

Nächst den Suffeten hatte die Würde der Feldherren das größte Gewicht im Staate. Ein Strateg hatte unter den Augen des Senats den Befehl über die Truppen in der Hauptstadt. Andere Strategen wurden für den Kriegsbefehl in den einzelnen Provinzen ernannt.

Die Wahl der Feldherren wurde zuerst in der Gerusia berathen und dann dem gesammten Senate und der Volksversammlung zur Bestätigung vorgelegt. Bei der Wahl zu diesen Stellen wurde auf Ansehen und Reichthum vorzügliche Rücksicht genommen.

Nach dem Ermessen des Staatsraths wurde den Feldherren bald eine beschränkte, bald eine ausgedehnte Gewalt übertragen. Unumschränkt war die Feldherrngewalt in Beziehung auf den Waffendienst im Heere und auf die Kriegsleitung. So weit aber in den Kriegsoperationen das allgemeine Staatsinteresse hinsichtlich der Waffenstillstände, Bündnisse, Verfügungen über die eroberten Provinzen u. a. m. in Frage kam, hatten die Feldherren mit den Bevollmächtigten des Staatsraths, die dem Heerlager folgten, Berathung zu pflegen.

Für jede Kriegsunternehmung wurde der Oberbefehl besonders übertragen. Mit der Beendigung des Unternehmens war die Obergewalt des Feldherren wieder aufgehoben, bis eine neue Ernennung eintrat.

Vor dem Gerichtshofe des Centumvirats hatten die Feldherren über die Erfüllung ihrer Aufträge Rechenschaft abzulegen.

Die Geschichtschreiber erwähnen mehrerer Fälle, wo Suffeten auch zu Feldherren, und wo Feldherren während ihres Kriegsbefehls zu Suffeten gewählt wurden. Dieser Umstand beweist, daß in der Karthagischen Verfassung Männer erzogen wurden, welche die Kenntniß, Gewandtheit und Klugheit in

der Civilverwaltung mit der Geschicklichkeit in der Kriegsführu vereinigten, und daß der Karthagische Staatsrath, nach d Verhältnissen der Zeit und nach Ergebniß der Umstände f nützlich erkannte und sich dazu bestimmen ließ, das Tale die Erfahrung und den Ruhm in dem einen Fache auch f das andere Fach in Wirksamkeit zu setzen.

c. Die Pentarchien (Quinqueviraie, Fünfmänner).

Die Nachrichten über die Karthagische Verfassung erwä nen gewisser Collegien- und Beamten-Commissionen, die un dem Namen der Pentarchien bestanden. Die Mitglied dieser Collegien, welche höchst wahrscheinlich aus der Gerus deputirt waren und ihre Stellen ohne Besoldung verwaltete hatten einen ausgebreiteten Wirkungskreis. Ihr Hauptgesch war die Vertheilung der Steuerlasten im Staate und die Han habung der Polizei.

Die Vergleichung der vorhandenen Ueberlieferungen lä vermuthen, daß zwei Pentarchien sich in Thätigkeit befande Der einen war die Besteuerung (Schatzung), der Bürger i Karthago, der andern die Veranlagung der Steuern in de einzelnen Provinzen des Staatsgebiets anvertraut.

Diesen Schatzungs- und Polizeibeamten, den Erfahrne in den Sitten, in den Beschäftigungen, in den Vermögen umständen, in den Meinungen, in den Bedürfnissen der Bürg war das Urtheil über die Fähigkeit zum Zutritt in den Staa rath anvertraut. Die Mitglieder der Pentarchien waren d Wähler für die erledigten Stellen in der Synkletos. D Wahl mußte auf die vorzüglichsten, auch durch Popularit empfohlenen Männer aus den gebildetsten und wohlhabendst Familien Karthago's gerichtet werden.

Die Mitglieder der Quinquevirate rückten, nach zweijähriger Verwaltung ihrer Stellen, in den Gerichtshof des Centumvirats ein.

d. Der Prätor.

Das Amt des Prätors war, wenn nicht die Suffetenwürde selbst darunter zu verstehen ist, eine höchst wichtige, den Suffeten im Wesentlichen gleich gestellte Magistratur. Der Prätor hatte nach dem, was von seiner Amtswirksamkeit bekannt ist, großen Einfluß auf die Einführung und Abschaffung der Gesetze, auf die Handhabung der Rechtspflege durch das Centumvirat, und auf die Finanzverwaltung. Der Prätor schlug Gesetze vor; er präsidirte im Centumvirate; ebendemselben wurden die Abgaben der Bürger, die erhobenen Zölle, die Tribute der von Karthago beherrschten Völker verrechnet; unter seiner Aufsicht wurde das Staatseinkommen zu den durch den Staatsrath genehmigten Staatsausgaben verwendet. In das Prätoramt traten öfters die Suffeten nach Ablauf ihrer Verwaltungszeit über.

Die Bedeutung des Prätors in Karthago wird durch einige merkwürdige Züge aus dem Leben Hannibals, des großen Feldherrn der Karthaginenser, erläutert.

Nicht lange nach dem Friedensschlusse, welcher den zweiten Krieg gegen Rom endigte, und der Karthago zur Abtretung der Provinzen außerhalb Afrika und zur Leistung eines schweren Tributs an die Römer nöthigte, übernahm Hannibal die Prätur. Er gewahrte, daß der Gerichtshof des Centumvirats — welches ausschließlich aus Vornehmen und Reichen zusammengesetzt war und im Laufe der Zeit in ein Instrument oligarchischer Unterdrückung sich verwandelt hatte — von seiner Gewalt über Vermögen, Ehre und Leben der Bürger ungerechten Gebrauch

machte, *) daß das Machtgefühl des Reichthums und der (
im Centumvirate über die Staatsgesetze sich hinwegsetzte,
daß die zu den ärmern Classen gehörigen Bürger unter
wurden. Der vielerfahrne Feldherr und geübte Staatsmann
zeigte sich hier als werkthätiger Menschenfreund. Als P
zu Karthago wollte er nicht dulden, daß die Justiz zum
zeuge tyrannischer Bedrückung herabgewürdigt werde. Der M
von Thatkraft konnte nicht, an die Abhülfe des erkan
Uebels Hand anzulegen. Um den Einfluß des in schäd
Richtung verkehrten Corporationsgeistes im Centumvirate z
stören, schlug Hannibal, in Verbindung mit einer Anklage
Gerichtshofs, vor der Bürgergemeine das Gesetz vor, da
lebenslängliche Dauer des Richteramtes bei den Mitgliedern
Centumvirats aufhören und dafür in jedem Jahre eine
Wahl der Richter Statt finden sollte. Der Gesetzvorschlag
Beifall und die Veränderung mit dem Centumvirate w
ausgeführt. Hannibal erwarb sich dadurch die Liebe der Bü
und erregte sich dagegen den Haß der Vornehmen. **)

Von dem Geiste, in welchem Hannibal seine Prätorp
im Bezug auf das Finanzwesen des Karthagischen Staats
faßte, und von dem Geiste der Vornehmen, die dem gr
Manne in Karthago gegenüberstanden, möge Livius selbst Z
niß ablegen. Der Römische Geschichtschreiber geht, nach
er die von Hannibal im Centumvirate bewirkte Reform er
hat, zu folgender Schilderung über:

„Diesem Werke fügte Hannibal ein anderes hinzu, we
„das öffentliche Wohl beförderte, gegen ihn selbst aber
„und Feindschaft aufregte. Das Staatseinkommen zer

*) „Wer einen aus dieser Classe gegen sich hatte, erhielt si
„zu Feinden; und bei so feindselig gesinnten Richtern fehlte e
„an einem Ankläger.“ Livius a. a. O.

**) Livius a. a. O.

theils durch Nachlässigkeit, theils wurde dasselbe von einigen Vornehmen und von den öffentlichen Beamten als Beute getheilt; es fehlte sogar an Gelde, um die in jedem Jahre nach Rom zu entrichtenden Zahlungen zu bewirken, und es schien den Bürgern die Auflegung schwerer Steuern zu drohen."

„Hannibal, sobald er sich in Gewißheit darüber gesetzt hatte, wie viel die Einkünfte vom Lande und von der Schifffahrt betrugen, auf welche Gegenstände sie verwendet wurden, welchen Betrag das gewöhnliche Bedürfniß des öffentlichen Gemeinwesens verzehrte, und wie viel durch Veruntreuung unterschlagen wurde, erklärte öffentlich vor der Versammlung, daß der Staat Vermögen genug behalten werde, um an die Römer den Tribut leisten zu können, wenn auch den Bürgern die Auflage erlassen würde; und er brachte in Erfüllung, was er angekündigt hatte. *) Hierauf entbrannten aber diejenigen, welche sich mehrere Jahre hindurch bei der öffentlichen Veruntreuung gemästet hatten, in Feindschaft und Zorn — gleichsam als wenn eigenes Gut ihnen entrissen, nicht ein Diebstahl ihren Händen entwunden worden wäre — und reizten die Römer gegen Hannibal auf, an dem diese gleichfalls eine Ursache des Hasses suchten. **) Solchergestalt brachten sie es — obschon Scipio der Afrikaner sich lange dagegen gesetzt

*) Hannibal zog vor, der Freund und Wohlthäter des Volkes zu seyn, der Erretter vom Abgabendrucke zu werden; der wahrhaft hochgesinnte Staatsmann — einer der größten Charaktere im gesammten Alterthume — achtete es für unwürdig, in der ihm anvertrauten öffentlichen Function seine Selbstständigkeit zu vergessen und seine höhere Pflicht gegen den Staat den Ansprüchen einer habsüchtigen and selbstsüchtigen Oligarchie unterzuordnen.

**) Die Karthagischen Optimaten, welche sich von der Geistes- und Charakterstärke und von dem Thatenruhme Hannibals gedemüthigt und von seiner strengen Pflichterfüllung unsanft in der Verzehrung des Staatsgutes gestört fühlten, waren einig, dem größten Manne des Staats den Untergang zu bereiten.

„hatte, weil er es der Würde des Römischen Volkes u
„angemessen fand, in die gehässigen Anklagen gegen Hanni
„einzustimmen, mit der öffentlichen Autorität in das Treib
„der Parteiungen zu Karthago einzuschreiten, und sich nicht
„der Ueberwindung Hannibals durch den Krieg begnügen
„lassen, wofern jene nicht gleich ordentlichen Anklägern ge
„ihn die eidliche Caution leisteten und die Beschuldigung bestim
„vorbrächten — endlich dahin, daß Gesandte nach Kartha
„abgeordnet wurden, um bei dem dortigen Senate Beschwe
„darüber zu führen, daß Hannibal im Einverständniß mit de
„Könige Antiochus Krieg anzuspinnen trachte. Man schi
„drei Gesandte, Cajus Servilius, Marcus Claudius Marcel
„und Quintus Terentius Culleo. Diese ließen nach ihrer A
„kunft gegen Alle, die nach der Ursache ihres Erscheinens fragt
„in Gemäßheit des von den Feinden Hannibals eingegeben
„Raths die Erklärung ertheilen: sie wären gekommen, um d
„Streitigkeiten zwischen den Karthaginensern und Massini
„dem Könige von Numidien, zu schlichten. Hannibal ließ s
„nicht darüber täuschen, daß auf ihn allein das Absehen d
„Römer gerichtet, und daß der Friede den Karthaginensern n
„auf die Weise bewilligt worden sey, daß gegen seine Pers
„allein ein unversöhnlicher Krieg fortgesetzt würde. Er beschl
„den Zeitumständen und dem Schicksal sich zu fügen; nachd
„er Alles zu seiner Flucht vorbereitet, jedoch, um Verda
„abzuwenden, auf dem Forum sich gezeigt hatte, gieng er
„der Kleidung, die er öffentlich zu tragen gewohnt war, m
„zwei von seiner Absicht nicht unterrichteten Begleitern a
„den Thoren."

„Da sich die bestellten Pferde am bestimmten Orte in B
„reitschaft fanden, so legte er bei Nacht den Weg durch d
„Bocanischen Landdistrict schnell zurück und gelangte am M
„gen des folgenden Tages zu der ihm zugehörigen Burg zwisch

schella und Thapsus. Hier nahm ihn ein schon bereit gehal-
tenes Ruderschiff auf. Also gieng Hannibal aus Afrika, mehr
in Betrübniß über das Geschick seines Vaterlandes, als über
dasjenige, was ihm selbst begegnete." *)

c. Der Quästor und der Censor.

Der Quästor war mit der Einsammlung öffentlicher Ein-
künfte beschäftigt und stand wahrscheinlich mit den Pentarchien
in Verbindung. Seine Verwaltung war unter die Aufsicht des
Prätors gestellt. Der Quästor wurde nach Niederlegung seines
auf gewisse Zeit beschränkten Amtes gewöhnlich in das Centum-
virat aufgenommen.

Von den Verrichtungen des Censors melden die Zeugnisse
der Alten nur so viel, daß derselbe über die Erhaltung guter
Sitten zu wachen, und daß er die Verletzung der Sittlichkeit
an allen Staatsangehörigen, auch die Vornehmsten nicht aus-
geschlossen, zu ahnden hatte.

3. Die Volksversammlung.

Das Volk zu Karthago hatte durch Versammlungen, die
von Magistraten angeordnet wurden, gewisse Rechte in Bezug
auf die Wahl der Oberbeamten, auf allgemeine öffentliche
Angelegenheiten und hinsichtlich der Gesetzgebung auszuüben.
Der Volksversammlung wurde die im Staatsrathe geschehene
Wahl der Suffeten und Feldherren zur Bestätigung vorgetragen.
Kriegserklärungen und Friedensschlüsse wurden in der Regel,
nachdem der Senat darüber verhandelt und Beschluß genommen

---

*) Livius L. XXXIII. c. 46 — 48. Hannibal konnte berechnen,
daß die Oligarchie, welche gegen ihn sich verschworen hatte, mit
ihrem Systeme den Staat seinem Verderben entgegenführen müßte.
Ehe zwei Menschenalter verginge[n], war Karthago aus der Reihe
der Staaten verschwunden.

hatte, dem Volke vorgelegt und von diesem bestätigt. Sach
von besonderer Wichtigkeit, in welchen die Suffeten und d
Senat verschiedener Meinung waren, mußten gleichfalls v
die Volksversammlung gebracht werden. Der Bürgergemei
wurde der zweifelhafte Gegenstand oder der bestrittene Gese
entwurf des Staatsraths durch einen der Oberbeamten öffen
lich vorgetragen. Die Volksversammlung war nicht dara
beschränkt, ohne Deliberation die bloße Beistimmung oder V
werfung hinsichtlich des einen oder des andern Vorschlags z
erklären, sondern jeder Einzelne war befugt, die vorgeleg
Entwürfe mit Gründen zu erörtern und zu bestreiten. D
Ausfall der Stimmenmehrheit in der Versammlung gab üb
die berathene Maaßregel oder das vorgeschlagene Gesetz d
Entscheidung.

Bei diesen Umrissen der Karthagischen Verfassung mög
noch einige allgemeine Andeutungen über die Verwaltung d
Provinzen, das Finanzwesen und die Kriegseinrichtungen d
Karthager ihre Stelle finden.

In den auswärtigen Besitzungen des Karthagischen Staa
war die Handhabung der öffentlichen Macht gewöhnlich zwisch
mehreren Personen getheilt. Ein Civilbeamter, der Bo
tharch, hatte die Civilgewalt in der Provinz, und ein Str
teg befehligte die Besatzungstruppen. Den Statthaltern w
große Gewalt über die Provinzen eingeräumt. Ihrer Willkü
war die Bestimmung und Erhebung der Abgaben überlasse

Die Verwaltung der Karthagischen Provinzialstädte w
den Einrichtungen in der Hauptstadt nachgebildet. An d
Spitze der städtischen Behörden standen zwei Gemeindebeam
ten, die gleich den höchsten Beamten des Staats den Nam
der Suffeten führten.

Die Einkünfte der Karthaginenser flossen aus den Staats
gütern, aus der regelmäßigen Besteuerung der Städ

in den Kernprovinzen des Staats, aus den Tributen der unterworfenen Völker, aus den öffentlichen Bergwerken (vorzüglich in Spanien und Sardinien) und aus den Zöllen sowohl im Hafen zu Karthago als auch in den Häfen der Pflanzstädte. Die Karthagischen Städte entrichteten ihre Abgaben in Geld, die Landbezirke und die entfernten Provinzen mehr in Naturalien. Es ist wahrscheinlich, daß die meisten von den abhängigen Handelsstädten eine jährliche Steuersumme nach Karthago entrichteten *), und daß die Erhebung der Abgaben vom Handel und Verkehr ihrer Einwohner, von der gesammten Einfuhr und Ausfuhr der Municipalverwaltung überlassen war. Hieraus läßt sich folgern, daß die Karthagienser die Bemessung, die Eintheilung und die Erhebung der öffentlichen Abgaben in den Städten als Sache der innern Verwaltung jeder Gemeinde betrachtet und sich durch die Fixation der für den Staat bestimmten städtischen Abentrichtungen die Unbequemlichkeiten, welche mit einer weitläuftigen und verwickelten Centralverwaltung und mit der Anstellung zahlreicher Steuererhebungsbeamten verknüpft sind, erspart haben.

In Kriegszeiten wurden die Abentrichtungen der Städte nach dem Bedürfniß erhöht, zuweilen bis auf das Doppelte gesteigert.

Die Stärke des Karthagischen Staats zeigte sich sowohl in einer großen Seemacht, als auch in der beständigen Unterhaltung beträchtlicher Kriegsheere zu Lande. Im Kriegshafen der Hauptstadt und in den Häfen der Provinzen und Kolonien wurden viele Kriegsschiffe zum Dienste bereit gehalten. Zum Rudern auf den Schiffen wurden lauter Sklaven verwendet. Oft waren die Kriegsoperationen auf das Zusammenwirken der

*) Der ansehnliche Handelsplatz Klein-Leptis in der Landschaft Emporia zahlte auf jeden Tag ein Talent (1214 Rthlr. Conv.) an das Aerarium zu Karthago. Livius l. XXXIV. c. 61.

Flotten und der Landmacht berechnet, wobei die Befehls der erstern den für die letztere bestellten Feldherren unter net waren. Die Landmacht war zusammengesetzt aus K gischen Bürgern, aus den Unterthanen in den Afrikani Landschaften und aus den eroberten Provinzen, ferner gemietheten Haufen von den südlichen und westlichen Na völkern in Afrika, von Spaniern, Galliern, Ligurern, und den Balearischen Inseln. Der größte Theil der Landtr bestand in den gemietheten Hülfsvölkern, welche vorzüglic Besetzung der auswärtigen Provinzen verwendet wurden. Kern des Heeres bildeten die Krieger, welche unter den gern in Karthago und in den volkreichen und fruchtbaren schaften um die Hauptstadt ausgehoben waren und vorz für den Dienst in der schweren Reiterei und im schwer be neten Fußvolke bestimmt wurden. Bei außerordentlicher drängniß mußte auch die große Masse der Bürger zu Kar die Waffen ergreifen. In solchem Nothfalle wurden einst der Stadt Karthago 40,000 Mann Fußvolk und 1000 ins Feld gestellt.

Funfzehntes Kapitel.

Vorzüge und Mängel im Karthagischen Staatsle

Aus dem Zusammenhange der Karthagischen Verfassung b mehrere Zeichen von Festigkeit, Haltung und Kraft. Es Grundlagen aufgestellt, auf welchen der Karthagische innere Stärke erlangen und äußere Größe aufbauen konnt

Es gehörte zu den Vorzügen Karthago's, daß die Ausübung der obersten Gewalt auf einer selbstständigen, unabhängigen Staatsbehörde beruhte, die aus den Häuptern der großbegüterten Geschlechter und aus den Unterrichteten und Erfahrnen der vermögendsten Bürgerclassen überhaupt zusammengesetzt war. Das Daseyn und das Zusammenhalten einer Anzahl alter und reicher Geschlechter, als Grundlage des Staatsbestandes, und die genaue Verbindung dieser Optimaten mit dem Senate verlieh den öffentlichen Maaßnehmungen Sicherheit und Kraft. Im Zusammentritt der ausgezeichnetsten und vermögendsten Familien wurde es leicht, bei außerordentlichen Lagen des Staats die nothwendigen außerordentlichen Hülfsmittel zu finden. Der Karthagische Senat konnte sich frei bewegen, er konnte frei handeln, wo die Momente zu Entschlüssen eintraten, er konnte die öffentlichen Angelegenheiten mit Consequenz bestimmen. Ein permanenter Staatsrath, der das Recht seiner Herrschaft in sich selbst trug, gab der öffentlichen Macht Nachdruck im Innern und Haltung und Würde nach Außen.

Die Dauerhaftigkeit der öffentlichen Ordnung in Karthago hatte eine Bürgschaft mehr, da die Gesetzgebung, die Verwaltung, die Rechtspflege und der Befehl über die Kriegsmacht im Staatsrathe vereinigt war, da Alles, was die Staatsgewalt wesentlich in sich schließt, als untheilbar zusammengehalten wurde. Diese Einheit in der Leitung alles Oeffentlichen gab Sicherheit, daß die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung in übereinstimmender Bewegung und Richtung erhalten werden konnten. Jede Institution konnte in Harmonie mit dem Geiste der Verfassung ihre Ausbildung erhalten; jede Bewegung der gesellschaftlichen Verhältnisse bekam ihren übereinstimmenden Tact.

Die Verwaltung der Rechtspflege konnte sich in der ih nothwendigen Autorität, Unabhängigkeit und Consequenz erhal ten, da sie obrigkeitlich blieb. Die Richter zu Karthago ware frei von dem Einflusse der Volksmeinungen. Die Civil-Recht sachen und die Criminaluntersuchungen wurden vor geprüf ten, rechtsverständigen und geschäftskundigen Richtern verhan delt. Das Volksgerichtswesen mit seinen großen Mängeln, di Handhabung der Gerechtigkeit durch ungeprüfte, unerfahrne den fremdartigsten Einflüssen unterworfene Richter blieb vo den Karthagischen Städten ausgeschlossen.

Die Lebenslänglichkeit der Mitgliedschaft im Staatsrath war natürlich und nothwendig. Der Senat sollte die Auswahl der Ausgezeichnetsten an Geistes- und Charakterbildung, de erfahrensten und unter dem Volke beliebtesten Männer zusam menbringen. Die Permanenz solcher Mitglieder in der höch sten Rathsversammlung konnte dem Staate neue Vortheile zuführen. Nur geprüfte Bildung, bewährte Geschicklichkeit, lebendige, durch ununterbrochene Mitwirkung bei der Leitung des Oeffentlichen erworbene Sachkenntniß, und gereifte Einsicht und Erfahrung sind befähigt, in Staatssachen Rath zu ertheilen.

Wenn die Verhandlungen im Staatsrathe durch zwei Er wählte aus seinem Mittel, die Suffeten, geleitet, wenn diese Erwählten ausgedehnte Vorzüge bei der Handhabung der öffent lichen Macht beigelegt wurden, wenn diesen obersten Reprä sentanten der öffentlichen Macht die Execution der im Senat gefaßten Beschlüsse überlassen war, so wurde mehr Bestimmt heit, Consequenz und Lebendigkeit für die Maaßnehmungen de Staatsgewalt gewonnen. Die Unbeweglichkeit, die Unsicher heit, die Planlosigkeit, welche die Deliberationen eines groß Rathskörpers in der Regel beherrscht, wenn sie nicht einer le tenden Autorität untergeben sind, wurde dadurch beseitigt. E war ferner der Natur einer gemeinheitlichen Verfassung ang

messen, wenn das Amt der Suffeten nicht auf Lebenszeit übertragen, sondern einem periodischen Wechsel (sey es in jährlichen oder in mehrjährigen Zeiträumen) unterworfen wurde. Durch den Wechsel im Suffetenamte wurde es möglich, daß nach und nach die ausgezeichnetsten Männer zur freiern, selbstständigern Wirksamkeit für das Staatswohl berufen werden konnten. Was das eine Suffetenpaar nicht wahrgenommen, besonnen, nicht zur Deliberation gebracht und nicht vollendet hatte, das konnte von den mit frischer Kraft antretenden, durch die Beobachtung der Vorgänger belehrten, durch die vor ihren Augen begangenen Fehler und entdeckten Irrthümer gewitzigten Nachfolgern angeregt, gepflegt, gestaltet, ins Leben eingeführt werden. Die mehreren Präsidentenköpfe, die ein zahlreicher Senat in sich vereinigte, und die in der thätigen Mitwirkung bei den öffentlichen Geschäften von selbst geweckt und ausgebildet werden mußten, konnten nach und nach den ihnen gebührenden Platz einnehmen. Die vorzüglichsten Männer konnten in ihrem kräftigsten Alter nach einander das Ruder der Staatsbewegung ergreifen und in patriotischen Wetteifer treten.

Nicht unpraktisch erscheint in mehrerer Beziehung, und unter gewissen Bedingungen die Einrichtung, nach welcher den Pentarchien ein vorzüglicher Einfluß auf die Wahl der Mitglieder für die Synkletos eingeräumt wurde. Die Pentarchien waren vermöge der vielfachen Berührungen, in welche sie durch die Schatzung und durch die Ausübung ihrer polizeilichen Gewalt mit den Bürgern aller Classen kommen mußten, auf dem Standpuncte, die Eigenschaften vieler Einzelnen genauer kennen zu lernen, und dem Senate zur Besetzung der erledigten Stellen zwäckmäßige Vorschläge zu machen.

Es war endlich dem Leben in einem Staate, dessen Gesetze die bürgerliche Freiheit begünstigen, und einer vorsichtigen und humanen Regierungsweise angemessen, wenn, unter gewis-

fen Voraussetzungen, an eine größere Bürgerzahl Fragen allgemein wichtige Angelegenheiten und über Gesetzvorsch ergiengen, wenn man die Meinungen und Gesinnungen Volkes über zweifelhafte Sachen erforschte. Diese Berath mit der Bürgergemeine gehörte zu den Mitteln, die ver tende und gesetzgebende Oberbehörde über Vieles, was sie anderem Wege gar nicht oder nur unvollkommen erfahren h zu belehren und in Gewißheit zu setzen, und die Uebersicht Verhältnisse, deren genau erkundigtes Wesen das System Regierung bestimmen mußte, zu vervollständigen.

Auf der andern Seite bietet die Karthagische Verfass Mängel dar, welche die tüchtige Entwickelung des Staats eine höhere sittliche Bestimmung hemmten, welche die Kraft Gerechtigkeit, die Dauer der innern Ordnung, Sicherheit Ruhe gefährdeten und endlich durch ihren Einfluß die Au sung des Gemeinwesens herbeiführten.

Die wahrhaft praktische Anlage, welche mit der Abt lung des Staatsraths in die Gerusia und Synkletos geg war, erlangte nicht die Ausbildung, deren sie für die Entw lung einer zugleich festen und lebendigen Staatsleitung, für die zweckmäßige Führung aller öffentlichen Angelegenhe fähig war. Während die Gerusia einen enger gezogenen K darstellte, in welchem sich Alles zusammenhielt, was der S von Karthago an Männern von hoher Bildung, von rei Erfahrung, von gereifter Einsicht und von Macht und Ein durch großen Vermögensbesitz in sich vereinigte, konnte Synkletos die Bestimmung erfüllen, durch Herbeirufung Ausgezeichnetsten aus allen Theilen des Staats und aus wichtigsten Bürgerclassen die Einsichten bei dem Mittelpu der Staatsgewalt zu vermehren und zu vervollständigen. W bei der Wahl zu den Stellen in der Synkletos neben den schlägen der Pentarchien auch die Stimmen der verschied

Bürgerclassen berücksichtigt, wenn alle Männer von Einsicht, Erfahrung, Verdienst und Talent, ohne Unterschied des Vermögens und der Herkunft, als wahlfähig für den weitern Rath angesehen wurden, und wenn dem Staatsrathe die freie Auswahl unter den Vorgeschlagenen, nach genauer Prüfung ihrer persönlichen Würdigkeit, verblieb, so wurde die Synkletos befähigt, mit klarem Bewußtseyn alle Interessen des Staatsbürgerthums zu vertreten und mit Behauptung der Selbstständigkeit der fortschreitenden Bewegung der gesellschaftlichen Verhältnisse zu folgen.

In der Karthagischen Staatsentwickelung hat aber die Synkletos diesen Standpunct nicht erreicht. Die ausgedehnte Wahlgewalt, welche die Verfassung den Pentarchien einräumte, wurde im Verlaufe der Zeit gemeinschädlich. Eine so eingeschränkte Wahlkörperschaft, die nur aus den reichsten Optimaten zusammengesetzt war, lernte Alles zu unterdrücken, was nicht in ihre Interessen einstimmte; sie lernte nach und nach vergessen, daß sie die Mitglieder der Synkletos nur im Sinne des Staatswohls zu wählen verpflichtet war; sie gelangte endlich dahin, ihr Wahlrecht nur zu Gunsten der Familien, aus welchen sie selbst entsprungen waren, und mit welchen sie in näheren verwandtschaftlichen und freundschaftlichen Verbindungen standen, zu gebrauchen. Die Ausübung der Wahl war ohne Controle. Die Pentarchien waren ohne Zwang, im Interesse des Staats zu wählen; sie wurden nach und nach bloße Organe einer selbstsüchtigen Oligarchie.

Die Einseitigkeit, die Engherzigkeit, welche nach diesem Verfahren bei der Synkletos herrschend wurde, mußte nothwendig auch die aus ihr gewählten Ausschüsse für die Rechtspflege, die Gerichtshöfe des Centumvirats und der Hundertviermänner ergreifen. Die Gerichtshöfe verirrten sich von ihrer hohen Bestimmung. Die Justizpflege wurde parteiisch für die

Reichen und Angesehenen; die Ausübung der peinlichen Geri barkeit blieb nicht rein von tyrannischer Bedrückung.

In der Entwickelung des gemeinheitlichen Verfassun bens zeigten die Karthaginensischen Pentarchien die Nacht einer zu eingeschränkten Wahlkörperschaft in Bezug auf Staatsämter, wie die Griechischen Volksversammlungen Unbequemlichkeiten und Gefahren des andern Extrems, öffentliche Wahlthätigkeit durch die Gesammtmasse der In dualitäten oder durch die Kopfzahl der Bürger nachweisen.

Es war überhaupt ein folgenschwerer Grundfehler bei innern Politik der Karthaginenser, daß die wichtigsten öf lichen Aemter ausschließlich an Männer, die zu den reic und vornehmsten Familien gehörten, verliehen wurden. Staatsleitung wurde dadurch der Wirksamkeit aller Männer Werth, die den Zufall des Vermögens und der berühmten kunft sich nicht anrechnen konnten, beraubt. Die Erwart daß uneigennütziger Gemeinsinn, großmüthige Freigebi treue Verwaltung des Staatsgutes und Gerechtigkeit unter Optimaten überhaupt beständig vorherrschend seyn würden, eine Täuschung. Geistesvorzüge, Tugenden gehören nie e Stande als erbliches Sondergut an, sondern sind jederzeit selbsterworbenes Gut jedes Einzelnen. Karthago sah, daß i einem solchen politischen Systeme, unter der einseitigen lückenhaften Besetzung seines Staatsraths einige wenige reichsten Optimaten vorherrschende Macht an sich rissen, da den obersten Kreisen der Staatsregierung nicht die we öffentlichen Tugenden die Gewalt auszuüben hatten, daß der wirkliche Vernunftwille im Staate sich begründete und stigte. Karthago erlebte, daß zum höchsten Nachtheil des meinwesens auch die Partheilichkeit und Bestechlichkeit, der und die Habsucht im Staatsrathe Sitz nahmen, und da

zwecklose Versplitterung und die Veruntreuung des Staatsvermögens ungestraft bleiben durfte.

Durch die Ueberschätzung des Reichthums in Beziehung auf das Oeffentliche wurde die Begierde nach Geldbesitz immer höher gesteigert. Die wichtigsten Staatsämter boten Gelegenheit zur Bereicherung. Desto höheren Werth setzten diejenigen, welche Einfluß auf die Wahl hatten, in die Ertheilung ihrer Stimmen. Die Höhe der Bestechung entschied über die Erreichung des Zwecks. Der Vermögende war sicher, gewählt zu werden, der den höchsten Preis für seine Erhebung bezahlt hatte.

Als ein wesentlicher Mangel der Staatsverwaltung, den Karthago mit andern Staaten des Alterthums gemein hatte, muß die zu weit ausgedehnte Gewalt der Statthalter in den Provinzen angesehen werden. Die Karthagische Staatsleitung versäumte, die Bewohner der eroberten und beruhigten Provinzen mit dem bürgerlichen rechtlichen Zustande der Karthaginenser vollkommen zu vereinigen. Es gab in den Provinzen kein Staatsinstitut, durch welches die Unterthanen gegen die Bedrückungen der Statthalter wirksamen Schutz hätten finden können. Die Beschwerden der entfernten Unterthanen hatten keinen freien Zugang in den Karthagischen Staatsrath. Die Erpressungen waren dauernd und blieben oft ungestraft, da die Statthalter, welche die meisten Abgaben einlieferten, in Karthago die größte Gunst und Achtung sich erwarben. Die Schutzlosigkeit der entfernten Provinzen gegen Statthalterdruck wurde die Quelle der Entrüstung, der Empörung und des gänzlichen Abfalls.

Eine schädliche Hemmung in den Gang der Staatsverwaltung mußte es bringen, als es zu Karthago gewöhnlich wurde, in einer Person mehrere der wichtigsten Aemter zu vereinigen. Großes kann ein tüchtiger Staatsbeamter für einen Verwaltungszweig *leisten*, dem er seine ganze Kraft zu widmen

verpflichtet wird, und den er daher ganz zu durchdringe
mag. Dieselbe Kraft muß aber gelähmt, die Gründlichke
Richtigkeit, die Pünctlichkeit der Geschäftsbehandlung
vermindert, die Anwendung jeder Maaßregel unsicher ge
werden, wenn die Aufmerksamkeit eines Dirigenten una
lich zwischen zu sehr verschiedenen und viel verwickelten
schäftsgattungen zersplittert wird.

Einen Grundirrthum in der Ansicht vom Staate be
det jener Punct der Karthagischen Verfassung, nach wel
so bald die Suffeten und der Staatsrath mit ihren Me
gen in Zwiespalt waren, die Sache vor die Versammlun
Volkes gebracht werden mußte, um durch dessen Abstim
darüber entscheiden zu lassen. Der Karthagische S
rath erkannte dadurch eine Regierungsmacht des Volkes an
welcher dasselbe nach der Natur der Verhältnisse im S
keinen Beruf hat. Wenn die Mitglieder der obersten S
behörden, die Repräsentanten der ganzen Staatsgewalt,
erfahrensten und einsichtsvollsten Männer über die Ergre
einer öffentlichen Maaßregel, über ein Gesetz in Ungew
waren und sich nicht zu einem Schlusse vereinigen konnten
wäre, nach einer richtigen Politik, das Natürlichste gen
der Sache, falls ihre Beschaffenheit es irgend zuließ, zur
gern, umsichtigern Ueberlegung Aufschub zu geben, zu d
Endzwecke aber die Materialien für die Beurtheilung des
genstandes nochmals zu sichten und, wo es nöthig, zu e
zen und die Berathungen bis zu besserer Aufklärung fe
setzen. Es konnte ferner den wesentlichsten Nutzen bri
wenn man sich von den Meinungen und Gesinnungen des
kes durch Berathung mit einer zweckmäßig veranstalteten
wahl der Bürger zuverlässige Kenntniß verschaffte. Allein,
Erledigung der Angelegenheit im Sinne der höchsten S
einsicht konnte nicht mit Sicherheit erwartet werden, wen

unterrichteten Menge auf solchen Fall eine der wichtigsten Functionen der höchsten Gewalt übertragen, wenn dem Volke, den Regierten, eine entscheidende Stimme über das, was geschehen sollte, eingeräumt wurde. Es war nie vorauszusetzen, daß das Volk in das genaue Verständniß der verwickelten und schwierigern Angelegenheiten, worüber der Staatsrath eine entscheidende Meinung nicht sofort zu fassen wußte, eingeführt werden könnte; es war, nach der Natur der Berathung, die in der Versammlung einer großen, aus den verschiedensten Classen zusammengesetzten Menge möglich ist, nicht zu erwarten, daß das Volk jedesmal sein wahres Wohl vollständig erkennen, daß es mit wahrer Sachkenntniß und mit klarem Bewußtseyn den dem Staate zuträglichsten Ausschlag geben würde. Mit der politischen Stellung des Staatsraths, als des selbstständigen Repräsentanten der gesammten öffentlichen Gewalt, war es nicht vereinbar, in Bezug auf Regierungshandlungen eine Abhängigkeit von der ihm zum Gehorsam verpflichteten Bürgermenge anzuerkennen.

Dieser Mißverstand in der Verfassung wurde dem Staate verderblich. Das Volk zu Karthago hielt in der ihm vergönnten Einwirkung auf die öffentlichen Angelegenheiten nicht das richtige Maaß; es forderte und erhielt nach den Zeiten des ersten Krieges mit Rom größeren Einfluß auf die Geschäfte; es lernte seine Autorität, sein physisches Uebergewicht über die Gerusia und die Synkletos zu setzen.

Uneinigkeit und Herrschsucht theilten die Optimaten Karthago's unter sich. Die Häupter der reichsten Familien stritten um den Vorrang und die Machtübung zu Karthago. In den Kampf der aristokratischen Factionen wurde das Volk hineingezogen. Die Volksgunst, welche mit Austheilung großer Summen erkauft werden *mußte*, entschied über den Bestand und

das Uebergewicht der streitenden Parteien. So wurde die i
Kraft des Staats gelähmt und das äußere Ansehen herabg

Die Gewohnheit, die Kriege größten Theils mit
gemietheter fremden Soldaten zu führen, brachte dem S
wiederholte Gefahren. Die fremden Söldner verursachten
ßen Aufstand, der den Staat bei lange dauernden Kr
und bei unglücklichen Wechselfällen in große Verlegenheit
Die Zuverlässigkeit der Hülfsvölker beruhte nur auf der ric
Abtragung des Soldes. Das Aufwachsen bedeutender
lungsrückstände erzeugte Empörungen ganzer Heere, di
mit höchster Anstrengung aller Kräfte gestillt werden konnt

Roms Aufsteigen gab die Zeichen zu Karthago's N
gang. Lange mußte der Handelsstaat gegen das welterob
Rom streiten. Fünf Menschenalter sahen die Eifersucht,
Zwietracht, den Vernichtungskampf der zwei großen Völk
Das Völkergeschick im Alterthume wollte nicht, daß Rom
Karthago neben einander beständen. Rom fürchtete, so
Karthago stand. Die Optimaten Karthago's hatten nich
Einsicht und die moralische Kraft, die untergeordneten
sprüche der Familieneifersucht zu unterdrücken, die streit
Interessen aufrichtig zu versöhnen und die feste Einigung
Staatsangehörigen für die Wiederaufhülfe des gesunkenen
meinwesens zu begründen. Die Oligarchen versäumten,
Hülfsquellen durch Verbindungen mit der Blüthe der ül
Stände zu verstärken; sie verstanden nicht, mit den Besten
Erfahrensten aus dem übrigen Bürgerthume zur Befest
der innern Ordnung und zur Belebung aller noch vorhan
Kräfte sich zu vereinigen; sie zeigten durch ihre Handlu
daß die Geistesgröße und der Patriotismus der Voreltern

*) Der erste Krieg mit Rom dauerte von 3719 bis 3743
zweite von 3765 bis 3782, der dritte von 3832 bis 38
Zeitrechnung vor Chr. Geb.

ihren Stämmen entwichen war. So wurde durch Uneinigkeit der Vornehmen unter sich und durch die vom Factionsgeiste unterhaltenen Spaltungen im Volke die Auflösung des Staats vorbereitet.

Die Römischen Heere trugen im dritten Kriege die Waffen unter die Mauern Karthago's. Die gemietheten Hülfsvölker des Handelsstaats konnten nicht Stand halten vor dem stürmischen Muthe und der überlegenen Tactik der Römischen Nationalheere. In verzweifelter Gegenwehr fielen die letzten Kerntruppen der Karthager auf den Schlachtfeldern. Ein Aufflug der alten Größe adelte die letzten Tage der gewaltigen Stadt. Mit Heldenmuth vertheidigten die von Gemeingeist noch entbrannten Bürger Karthago's des Vaterlandes letzte Bollwerke. Des Siegers staunende Bewunderung erregte die Mannheit, mit der die letzten Bürger der großen Handelsstadt gegen das schwarze Verhängniß ankämpften und den eigenen ruhmvollen Untergang im Todesringen der Freiheit lieber wählten, als schmachvolles Leben in der Unterjochung *).

Sechzehntes Kapitel.

Rom in der Entstehung und im Wachsthume unter den Königen.

Auf der westlichen Küste der Italischen Halbinsel, wo der von den Apenninen südlich strömende Tiberfluß zur Ausmündung in das Mittelmeer sich gegen Südwesten wendet, wurde

---

*) Die Zerstörung Karthago's fällt in das Jahr 146 vor Christi Geburt.

um das Jahr 753 vor der christlichen Zeitrechnung der Grun
zu einer Stadt gelegt. Der Bau der neuen Stadt breite
sich im Fortgange der Zeit über einen Umkreis, der mit ein
Ausdehnung von mehr als acht Stunden sieben-Berge u
den dazwischen gelegenen Nebenhügeln und Thalgründen i
sich einschloß. In den Lebensregungen dieser Stadt en
zündete sich ein Geist, der zur Beherrschung aller im Raum
einer ganzen Hemisphäre erreichbaren Völker und Staaten si
berufen erkannte, der die verschiedensten, die widerstrebendste
Massen seinem Gebote unterwarf. Aus der geistigen Bew
gung der mächtigen Hauptstadt sprangen die unvergänglich
Gesetze hervor, welche den in drei Welttheilen verstreut
Menschenstämmen den Stempel einer gemeinsamen Civilis
tion aufdrücken, in welchen die bürgerlichen Ausbildungen d
kommenden Jahrtausende den gemeinschaftlichen festen Grun
finden sollten.

Als Rom entstand, hatten über den Boden Italiens ve
schiedene Völker sich verbreitet, die theils von den ältesten Ze
ten her für einheimisch galten, theils zu Lande vom West
und vom Norden, oder zur See vom Osten und vom Süde
her eingewandert waren.

In Latium, an der südlichen Küste des mittlern It
liens, vom Tiberflusse bis an das Circäische Vorgebirge, i
Norden bis an den Anio, wohnten die Aboriginer un
Latiner, deren Könige zu Alba ihren Sitz hatten. I
Latium läßt die Sage früh eine Arkadische Kolonie unter Evan
der gründen, später eine Schaar flüchtiger, von Aene
geführter Trojaner anlanden und mit den Einwohnern
Bündniß treten. Unter den Latinischen Volksstämmen trat
vorzüglich die Volsker hervor, deren kriegerischer Muth d
Römern durch mehrere Jahrhunderte widersteht.

Nördlich von Latium, am linken Ufer der Tiber aufwärts auf die Höhen der Apenninen hatten die Sabiner und .beller, ein ausgedehntes kriegerisches Volk, ihren Sitz. diesem Stamme gehörten die Marser, Peligner, center, Aequer, Herniker, Samniter und Lu- ter. Vorherrschende Macht erlangten die beiden letztern ksstämme, welche von der Mitte Italiens längs den Apen- :n nach dem Süden sich ausbreiteten.

Im Westen des Sabinerlandes, längs des rechten Tiber- s bis zu den Apenninen, und längs der Meeresküste vom flusse der Tiber bis an die Macra hatte der Staatenverein Tusker oder Etrusker (Tyrrhenier) schon lange Rei- von Menschenaltern bestanden. Dieses Volk, welches rscheinlich vom Norden her (aus Rhätien) erobernd einge- ndert war und mit Pelasgischen Kolonien aus Hellas und Peloponnes sich gemischt hatte, war berühmt durch milde tten, durch frühzeitige Bildung eines religiösen Cultus und gerlicher Einrichtungen, durch Blühen der Künste und Wis- schaften, durch ausgebreitete Handlung und Schifffahrt. den Hauptstädten der zwölf Staaten, in welche Etrurien theilte, hatten die Genossen der angesehensten Geschlechter, Grundherren des Landes, die Obergewalt. Durch Ver- mlungen, welche die aus den bevorzugten patricischen Ge- echtern, auf Lebenszeit gewählten höchsten Magistrate, die lf Lucumonen, bei Tempeln hielten, wurden die gemeinsa- n Angelegenheiten der Etrusker berathen und entschieden. ter dem Bande vasallischer Abhängigkeit, als Hintersassen städtischen Magnaten oder Senatoren waren die Etruski- n Volksstämme in ihren Landstädten und Landdistricten getheilt.

Im Nordosten Etruriens und westlich von den Sabinern gte Ombrika, das Land der Umbrer, welche zu den

ältesten Völkern Italiens sich zählten. Gesondert in mehre Stämme, die in Städten und Landschaften sich zusammenhi ten, breiteten die Umbrer sich bis an den Po und das Adri tische Meer.

Südlich von den Sabinischen Landschaften bis zum T rentinischen Meerbusen hatten die Opiker oder Ausonei nächst diesen, weiter gegen Westen und gegen Mittag bis z Südspitze Bruttiens, die Oenotrer, in Japygien – welches im Osten der Halbinsel vom Vorgebirge des Gargan bis an den Ausfluß des Bradanus im Tarentinischen Meerb sen und nach der Südspitze der östlichen Landzunge sich erstreckte – die Messapier, Peuketier und Daunier ihre Wohnsi

An den Küsten Japygiens, Ausoniens und Oenotrie hatten sich auch Kolonisten der Achäer, Chalcidier, Lokrer u Dorier niedergelassen, und die Bahn zu den Wanderung eröffnet, welche die Griechische Kultur nach dem Südost Italiens verpflanzten.

1. Romulus.

Zwischen den Grenzmarken der Etrusker, Sabiner u Latiner, auf dem Palatinischen Berge, welcher sich 1 Milliarien von der Meeresküste am linken Ufer der Tiber erhe nahm die Weltstadt ihren ersten Ursprung. Uralte Sag nannten Romulus einen Abkömmling des Trojanischen u Latinischen Königsgeschlechts, als Erbauer. Nach dem Grü der empfieng die neue Stadt den Namen Roma.

Zugewanderte Schaaren der benachbarten Völker, vorzü lich aus Alba Longa und aus Etrurien, früher angelande Fremdlinge von den Oenotrischen, Sicilischen und Ausonisch Küsten, Pelasgische Flüchtlinge aus Arkadien und Thraci und Abkömmlinge Trojanischer Ansiedler bildeten die Zusa mensetzung der neuen Kolonie. Willige Aufnahme und sich

ren Schutz gewährte die neue Stadt jedem Verbannten und Landflüchtigen. Unter dem Gebote des kräftigen Oberhaupts wurde das gemischte Volk von Kriegern, Ackerbauern, Jägern und Hirten für den Ausbau der Niederlassung in Thätigkeit gesetzt. Zum Schutze der Stadt wurde der nächste Berg an der Nordseite, der Saturnische (nachmals der Capitolinische) besetzt und befestigt.

Aus den Verfassungsbildungen der benachbarten Völker wurden die hauptsächlichsten Normen für die innern Einrichtungen des eröffneten Staatsverbandes entlehnt. Zur leichtern Uebersicht und zur organischen Verknüpfung der gesellschaftlichen Bestandtheile wurde die Gemeinde der freien Bürger in gewisse Ordnungen gesondert. Die Stadtbewohner und die Kolonen in der umliegenden Feldmark wurden (vermuthlich nach den verschiedenen Stammableitungen) in zehn Curien (Hauptordnungen, Gemeinheiten, gesellschaftliche Körper) eingetheilt, und in jede Curie wurden zehn Decurien (Geschlechtsgenossenschaften, enger gezogene und durch gemeinsamen Namen kenntliche Familien-Vereinigungen) eingeschlossen.

An diese Eintheilungen des ersten Stammvolkes knüpfte sich die Ordnung der Verwaltung und Gesetzgebung. Unter der Obmacht des Königs, auf welchem die höchste Gewalt beruhte, leiteten die Aeltesten und Angesehensten die Angelegenheiten der aufgestellten Haupt- und Unterabtheilungen. Für die Verhältnisse zur königlichen Macht und für die gesellschaftlichen Beziehungen der Volksabtheilungen unter sich und gegen einander hatte jede Decurie ihren besondern Vorsteher, einen Decurio, und war in jeder Curiatvereinigung einer aus den Decurionen als gemeinsamer Vorsteher, unter dem Namen des Curio, an die Spitze gestellt. Die Gesammtheit der hundert Decurionen, die Auswahl der Geschlechtsvertreter umgab den König als *selbstständige Körperschaft*, als nothwendige Um-

kleidung des Staatsoberhaupts für die Handhabung der öff lichen Ordnung. Die Versammlung der Aeltesten und Erf rensten, der Verein der Staatsväter (patres), bildete die Rep sentation der organisirten Geschlechtereinheiten.

Für den Gottesdienst wurde ein Priesterthum eingefüh welches als wesentlicher Vorzug den Genossen der angesehens Geschlechter in den Curiatverbindungen vorbehalten wur Jede Curie erhielt ihren Versammlungsplatz, ihren eigenen Te pel und ihre eigenen Priester (anfänglich in der Person ih Curio) zu ihren besondern religiösen Versammlungen und Opfe

Von den Feldmarken um die Stadt wurden gewisse The für den König zur Benutzung und für den Priesterstand zu Gebrauch für den Gottesdienst ausgeschieden. Das Uebrige, größere Masse des Bodens wurde unter dem Volke nach 30 Curien eingetheilt. Aus dem Antheil des Volkes wur die größten Flächen der angesehensten, mit dem Senatskör näher verbundenen Geschlechtern (den Patriciern) verlieh kleinere Loose des Grundes und Bodens wurden den übri Bürgern angewiesen.

Zur engern Verknüpfung der Interessen zwischen den bev zugten und meistbegüterten Geschlechtern der Staatsväter dem zahlreichen Stande der übrigen Bürger wurde (durch Uebertragung von den Sitten anderer Italischen Völker) ein eig thümliches, in die bürgerlichen Verhältnisse tief eingreifen Band, das Patronat und die Clientel, gestiftet. gemeinen freien Bürger, welche entweder auf den ihnen unm telbar angewiesenen beschränkten Grundtheilen vom Geme land, oder als Hintersassen auf den ihnen bittweise in klein Portionen verliehenen Ländereien der Patricier mit dem La bau, mit der Viehzucht und mit Handwerken beschäftigt war wählten sich unter den Patriciern ihrer Curien ihre Patro Jeder Patron war verpflichtet, dem Bürger, der als Cl

ihm sich verbunden hatte, väterlichen Schutz für seine Per-
und für sein Eigenthum zu gewähren, die Gerechtsame
Clienten zu vertreten, und demselben in jeder Noth Bei-
id zu leisten. Dagegen hatte der schutzbefohlne Client die
liegenheit, seinem Patrone allenthalben zu Hülfsleistungen
ärtig zu seyn, dessen Ehre zu befördern, ebendemselben
ldbeiträge zu den Bedürfnissen seines Hausstandes, zur Aus-
tung seiner Töchter, zur Zahlung seiner Bußen, zur Auf-
gung seiner Leistungen für das gemeine Wesen und seines
fwandes bei der Verwaltung öffentlicher Aemter zu entrich-
und, wenn der Patron oder dessen Angehörige in Feindes-
alt geriethen, die Auslösung zu bewirken.

Zum Waffendienste waren alle wehrfähigen Bürger ver-
ichtet. Eine erwählte Zahl aus den vornehmsten Geschlech-
n jeder Curie bildete die Reiterei, die in drei Abtheilungen
enturien) geordnet war. Den Befehl über die Abtheilungen
s Fußvolks und die Ritter-Centurien (Celeres) führten die
rsteher der Curien und Decurien.

So zeigten sich zu Rom gleich im Anfange — nach allem
sehen übereinstimmend mit der unter den Nachbarvölkern
on lange vorher begründeten sittlichen und gesetzlichen Ord-
ng — drei Hauptelemente des Gemeinwesens: die königli-
che Macht, die Autorität einer selbstständigen
athsbehörde, aus dem Mittel der vornehmsten meistbe-
erten Geschlechter, und die Gemeinde der freien, unter
e Stämme eingetheilten Bürger.

Der König war das Haupt des Staats und des Hee-
s. Mit der unbeschränkten Feldherrngewalt verband er die
andhabung der Gesetze, die Ausübung der Rechtspflege, die
ufsicht über die Sitten, die Verrichtung der öffentlichen Opfer,
e Verwaltung des Staatsgutes. Zum öffentlichen Zeichen
r Oberherrschaft waren ihm zwölf Diener (Lictoren) als

Begleitung beigegeben, welche sämmtlich in Ruthenbün
befestigte Beile trugen. Der König hielt regelmäßig, an besti
ten Tagen, Gerichtssitzung und ertheilte in den bürgerli
Sachen entweder selbst den Rechtspruch, oder ernannte R
ter für die Erledigung der Streithändel. Gegen Ungehor
und Gesetzübertreter übte er die Strafgewalt. Bei dem Kö
war das Recht, den Senat und das Volk zu versammeln,
Angelegenheiten von allgemeiner Wichtigkeit vorzutragen
das von der Mehrheit Beschlossene zu vollziehen. Dem Kö
kam zu, über gewonnene Beute und erobertes Land zu ve
gen. Durch ihn empfingen die Bürger ihre Antheile
erworbenen Boden zur Benutzung. Der übrige Theil w
mit den königlichen Gütern vereinigt, deren Anbau durch Hö
dem Könige die Unabhängigkeit des Reichthums und le
Auswahl ergebener Dienstleute gewährte. Unumschränkte
walt übte der König über alle Beisassen und Schutzpf
tige, die nicht in die Genossenschaft der Curien eingereihet wa

Der Senat war gleich in der Entstehung des St
ein wesentliches, für sich feststehendes Element in der Zus
menstellung der gesellschaftlichen Ordnung. Die Glieder d
Körperschaft, welche die in den Curien und Decurien ei
theilten Geschlechter zu repräsentiren hatten, wurden durch
und unabhängige Wahl der Geschlechtsgenossen ernannt.
Senatsversammlung hatte Theil an der Justizpflege; aus
Senatoren nahm der König die Richter für die einzelnen Re
fälle, in welchen er selbst zu entscheiden nicht für angeme
fand. Nach den Beschlüssen, welche die Mehrheit des Se
über die vom Könige vorgetragenen Sachen faßte, wurde
Gang der Staatsverwaltung geleitet.

Dem freien Volke, der Versammlung der Curiengem
den, war die Wahl der Senatsglieder, der Magistrate für
Rechtspflege und der Priester verstattet. Die vom Könige und

Senate abgefaßten Gesetze und vorbereiteten Beschlüsse über Krieg und Frieden wurden, um denselben die völlige Kraft zu verleihen und die Ausführung zu sichern, der Volksversammlung zur Abstimmung vorgetragen. Jede Curie hatte zuerst unter sich abzustimmen und nach der Mehrheit ihre Gesammtstimmen zu geben. Die Mehrheit der abgelegten Gesammtstimmen gab den Beschluß der Volksversammlung. Die Entschließungen des Volkes blieben der Genehmhaltung des Senats unterworfen.

Die anwachsende Stadt gerieth in Fehden mit den benachbarten Völkern. Ein mit den nordöstlich am nächsten grenzenden Sabinern geführter Krieg endigte sich durch einen Vertrag, der dieses Volk mit den Römern zu einem Staate vereinigte. Die Verbindung zweier Völker, welche mit gleicher Kraft und gleichen Ansprüchen sich gegenüberstanden, machte nothwendig, der Gemeinschaft des Oeffentlichen durch Gleichförmigkeit der innern Einrichtungen Festigkeit zu geben. Die nahe Sabinerstadt Quirium, welche den Agonischen Hügel im Nordosten des Palatinischen Berges einnahm, behielt ihren König Tatius, welcher den Bund mit Romulus geschlossen hatte. Gleichförmig, wie zu Roma, umgab den König in Quirium ein Senat von hundert Gliedern, welche als Vorsteher das in 10 Curien und hundert Decurien eingetheilte Volk zu leiten und zu vertreten hatten. Die gemeinsamen Angelegenheiten der Doppelstadt wurden von den beiderseitigen Senaten, welche in der Niederung zwischen dem Palatinischen und Capitolinischen Berge (auf dem Comitium) zusammentraten, berathen.

In der Ordnung des Kriegsheeres wurde die Zahl der Celeres verdoppelt.

Roma und Quirium schlossen sich enger zusammen, als Tatius verstorben war. Romulus blieb König über beide Völker. Man vertrug sich, die beiderseitigen Senate zu einem Körper, die Bürger beider Städte zu einem Volke zu vereini-

gen. Für die künftigen Erledigungen der Königswürde w
eine Gleichheit zwischen beiden Städten dahin beliebt, d
abwechselnd die eine den neuen König aus der andern zu w
len haben sollte.

Das Andenken des verschiedenen Ursprunges erhielt sich
den Benennungen der Ramnes und Tities. Durch d
erstere wurde das Stammvolk der Römer, durch die letzt
der Stamm der Quiriten bezeichnet. Die Vereinigung d
zwei Hauptstämme, welche zusammen 20 Curien und 200 D
curien in sich zählten, erscheint von nun an in der sollenn
Formel: populus Romanus et Quirites.

Die Familienstämme, aus welchen die Glieder des S
nats (patres) gezogen waren, sicherten sich Vorzug und Ra
vor den übrigen Bürgern. Die Gesammtheit dieser Geschle
ter erhielt die Ehrenbenennung Patricier, und sonderte s
als bevorrechtete Classe aus der Volksgemeinde. Den patri
schen Geschlechtern allgemein blieb der Waffendienst zu Pfe
als Vorzug zugetheilt.

Mit den für den Krieg erzogenen Bürgern siegte Rom
lus über die benachbarten Völker. Das Staatsgebiet wu
ringsum in die Grenzen der Etruskischen, Sabinischen und L
tinischen Städte vorgerückt.

2. Numa Pompilius.

Das Daseyn eines Senats erhielt den Bestand und d
Ordnung des Staats, als Romulus starb. Die Senatsv
sammlung behauptete die höchste Gewalt, so lange der St
ohne Könige war. Im Mittel des Senats bildete sich z
obersten Leitung der öffentlichen Angelegenheiten ein Aussch
von zehn Oberbeamten, Interregen genannt, die aus d
im Stamme der Ramnes begriffenen zehn Decurien gewä
waren. Diese Interregen hatten einzeln, von fünf zu f

unter sich abwechselnd, die königlichen Verrichtungen
)en.

er Senat mußte sich, da das Volk an der Wechselre, durch die Interreges für die Länge keinen Gefallen zur Wahl eines Nachfolgers vereinigen. Für diesmal in Gemäßheit der schon getroffenen Uebereinkunft, die auf einen aus den Quiriten (Tities) zu richten. Es rner Regel, daß der Gewählte dann durch den Interrex rien vorgeschlagen wurde, welchen die Annahme oder fung freistand. Durch die Genehmigung des Senats igs war aber dem Ernannten noch nicht die königliche ülle ertheilt. Der gewählte König mußte erst durch ein welches er selbst bei den Curien in Antrag zu bringen die Verleihung der vollen königlichen Autorität (das Im) zu erlangen suchen. Erst durch das Curiatgesetz erhielt ganzen Umfang der Richtergewalt und des Kriegsbefehls. vurde den ältesten Römern die Königswürde als eine Wahl des Senats und Zustimmung des Volkes auf Le t verliehene Magistratur dargestellt.

)ie Wahl der Senatoren aus den Ramnes traf der Qui Numa Pompilius, den Tochtermann des Königs . Die getroffene Wahl fand die einstimmige Genehmi)er Curien.

)er ernannte Nachfolger machte sich zur Aufgabe, zur dung des gestifteten Gemeinwesens das nachzuholen was rmische Zeit unter seinem Vorfahr nicht hatte begründen ollenden lassen. Er beförderte die innere Ruhe und ver die Kraft und die Ordnung des Staats, indem er die iege gewonnenen Ländereien unter die Eigenthumslosen Inbeschäftigten vertheilte und die auf das Land umher iesenen Bürger in Gemeinheiten vereinigte, die unter hern und Aufsehern ihre Angelegenheiten selbst zu führen

angeleitet wurden. In die Verhältnisse und Bestrebungen
Gewerbtreibenden in der Stadt suchte er bestimmte Regel
Richtung zu bringen, durch die Vereinigung der gleicha
Beschäftigten in Gesellschaften (Innungen), die mit besond
Vorrechten versehen und eigenen Richtern untergeben, für i
genossenschaftlichen Einrichtungen besondere Gesetze (Statut
unter sich einführen durften.

Für die sittliche und religiöse Bildung des Volkes sor
der weise Regent durch Gesetze über die Erhaltung des Fa
lienwohls und durch feste Anordnungen über den Gottesdie
Numa theilte das Priesterthum in acht verschiedene Classen
Abstufungen. In den nächsten und wichtigsten Beziehungen z
Staate standen die Augurn und Haruspices, die Feci
les und die Pontifices. Die Augurn und Haruspi
(eine Einrichtung Etruskischen Ursprunges) waren bestellt,
zugleich aus dem Fluge der Vögel und aus den Eingewei
der geschlachteten Opferthiere bevorstehende Schicksale zu erf
hen und zu errathen und mit den erkundigten Andeutun
der Götter den Erfolg öffentlicher Maaßnehmungen zu be
theilen. Die Feciales hatten eine völkerrechtliche Best
mung; ihnen kam zu, über die Erfüllung der mit frem
Völkern eingegangenen Verträge zu wachen, für die Bele
gungen, die der Staat erlitten hatte, Genugthuung zu
dern, und im Fall der Verweigerung den Krieg anzukündig
Die Pontifices, die höchste Classe im ganzen Priesterstan
hatten die Pflicht, für die Erhaltung der Religionsgesetze
für die Ordnung des ganzen Cultus Sorge zu tragen,
Disciplin über die übrigen Priesterclassen zu handhaben, und
allen den Gottesdienst betreffenden Sachen die Gerichtsbar
auszuüben. Ueber die Pontifices wurde ein Oberhaupt eingef
der Pontifex Maximus.

Für den Dienst in den einzelnen Tempeln der mächtig

Götter waren die Flamines, für die Bewahrung der im Tempel des Mars aufgehangenen zwölf Schilde (Ancilien) und zur Aufführung festlicher Waffentänze die Salier bestellt. Die Unterhaltung des heiligen Feuers im Tempel der Vesta war keuschen Jungfrauen aus den vornehmsten Geschlechtern, den Vestalinnen, anvertraut. Dem Gottesdienste in den einzelnen Curien waren die Curiones vorgesetzt. Die niedern Verrichtungen beim Tempeldienste und bei den Opfern hatten die Celeres zu besorgen.

In den Priester-Collegien war jedem Stamme seine Repräsentative verliehen. Jeder von den zwei Volksstämmen war durch zwei Pontifices, zwei Augurn, zwei Vestalinnen, einen Flamen und durch zehn Feciales (einer für jede Curie) vertreten. Dem gesammten Priesterstande wurde zur Behauptung seiner Selbstständigkeit vorzüglicher Einfluß auf die Wahlen zu seiner Ergänzung versichert. Die Beobachtung des Grundsatzes, daß die Curien-Gemeinden ihr Wahlrecht zu den erledigten Priesterstellen nur auf Genossen der patricischen Geschlechter anwenden durften, verbürgte die Uebereinstimmung der priesterlichen Wirksamkeit mit den Absichten des Königs und des Senats.

Eine wichtige Bürgschaft für die Unabhängigkeit der Priester-Collegien in der bürgerlichen Ordnung gewährte die Aussonderung hinreichender Güter für die Erhaltung der Tempel, für die Besorgung des Gottesdienstes und für die Unterhaltung der Priester.

Dem Urheber dauerhafter Vereinigung der Staatsgenossen, dem Pfleger selbstständiger Bewegung in den verschiedenen Kreisen der bürgerlichen Gesellschaft, dem Stifter guter Sitte und dem Ordner des religiösen Cultus folgte der Ruhm eines Wohlthäters für die Menschen.

3. 4. Tullus Hostilius und Ancus Marcius.

Die folgenden Könige, Tullus Hostilius, aus dem Stamme der Ramnes und Ancus Marcius, aus dem Stamme der Tities, fuhren fort, den Staat zu erweitern und zu befestigen. Von beiden Königen rühmt die Sage, daß sie durch Aeckeranweisungen eine Menge unbeschäftigter Bürger mit Eigenthum begabt hätten.

Ein Krieg, in den Tullus mit Alba gerieth, endigte mit der Zerstörung dieser Stadt und mit der Versetzung ihrer Bürger nach Rom. Den Albanern wurde der Berg Cälius, auf welchem schon unter Romulus Tuskische Auswanderer sich angesiedelt hatten, zum Anbau eingeräumt. Lucerum, die neue Stadt, welche als geordnetes Gemeinwesen mit selbstständiger innern Einrichtung neben Roma und Quirium trat, gelangte nicht sofort zur vollen Gemeinschaft des Römischen Bürgerrechts. Die Bürger zu Lucerum blieben, obwohl Rom sie als dritten Stamm neben den Ramnes und Tities sich gestalten ließ, von der Repräsentation im Senate ausgeschlossen.

Ancus Marcius befestigte die gottesdienstlichen Einrichtungen durch die Abfassung und Bekanntmachung eines Cärimonialgesetzes. Ein gegen die Latiner siegreich geführter Krieg unterwarf den Römern an der Südostgrenze bedeutende Städte und beträchtliche Landstrecken, aus welchen große Volkshaufen nach Rom zum Anbau auf dem Aventinischen Berge geführt wurden. Durch Gräben wurden die offenen und ebenen Gegenden der Stadt in Schutz gebracht. Zur Wehr gegen das Etruskische Gebiet befestigte Ancus den am jenseitigen Ufer der Tiber gelegenen Berg Janiculus, und durch den Bau der ersten Brücke über die Tiber (pons Sublicius) wurde die Gemeinschaft zwischen der Stadt (am Aventinischen Berge) und der neuen Feste gesichert. Demselben Könige verdankt

ı die Gründung der ersten Kolonie, des Hafens Ostia an Südseite der Tibermündung.

Rom entschloß sich nicht dazu, die Latinischen Ansiedelun- auf dem Aventinischen Berge und die von den Latinern ittenen Gebietstheile in das volle Bürgerrecht aufzunehmen. Latinischen Ortschaften wurden nur als Kolonien mit dem ate verbunden. Im erweiterten Verbande des Römischen ats blieb der Latinische Volks- und Landeszuwachs eine geson- : Masse, welcher keine Repräsentation im Senate, kein mmrecht in den Volksversammlungen zustand. Die neuen atsangehörigen, in der Gesammtheit die Plebs genannt, elten als freie Bürger ihre gesonderten Ortsabtheilungen ihre eigenen Gemeindeverfassungen.

Das Innere des Römischen Staats zeigte zwei Haupt- sen, die sich mit ungleichem Rechtsverhältniß gegenüberstan- : auf der einen Seite die Stämme der frühern Könige, die h den Curiatverband beschlossenen patricischen Geschlechter der durch die Clientel an sie geknüpften großen Bürgerzahl; der andern Seite die Bewohner des Aventinus und der n vor Roms Entstehung kultivirten Latinischen Landbezirke, Plebejer genannt.

Diese Zweiheit des Rechtszustandes zwischen den ältern immen der Römer und dem neu verbundenen Volke legte den ›ff gefährlicher Krankheiten in die Eingeweide des Staats. : zurückgesetzte Stamm trug das natürliche und gerechte Ge- gleicher Befähigung zu den Rechten der andern; er strebte bhaft, in der gesellschaftlichen Ordnung für sich eine genü- e Selbstbefriedigung, eine Selbstständigkeit zu gewinnen, in dem Einflusse auf die öffentliche Verwaltung eine ichstellung mit den altbürgerlichen Stammgenossenschaften erhalten, während die patricischen Stämme ihre Vorzüge näckig behaupteten. Zwischen die Patricier und Plebejer

war daher durch die Ungleichheit der staatsbürgerlichen Rech der Zunder zu jenem Kampfe gelegt, der das Innere de Staats lange heftig bewegte und mehrmals an den Rand de Verderbens führte.

5. Lucius Tarquinius (Priscus).

Nach dem Tode des Ancus Marcius, welcher minder jährige Söhne hinterließ, wählten der Senat und die Bürger einen Mann zum König, dem Einsicht, Erfahrung und Klug heit, und großer Reichthum mit Freigebigkeit gepaart, das allge meine Vertrauen erworben hatten. Lucius Tarquinius (Priscus), der im reifen und kräftigen Mannesalter die Regierung übernahm, erfüllte die Erwartung der Römer.

Des gerechten und umsichtigen Königs Sorge war, die Zurücksetzung zu mildern, in welcher Lucerum noch gegen Roma und Quirium stand. Er vermittelte, daß die Bürger in Lu cerum mit mehreren Gerechtsamen der ältern Stämme begabt wurden. Aus Lucerum durften ein Flamen und zwei Vestalin nen den Priester-Collegien der Ramnes und Tities sich an schließen. Die Luceres wurden gleichförmig, wie die Ram nes und Tities, in Curien und Decurien getheilt. Zum Kriegs heere trat aus der neu gestalteten Tribus der Lucerer eine gleiche Anzahl Ritter, wie aus den ältern Stämmen. Die Curionen und Decurionen, welche aus den vornehmsten Ge schlechtern der Lucerer gewählt waren, nahmen in gleicher An zahl, wie die Ramnes und Tities, Sitz im Senate. Der Staatsrath zählte nunmehr dreihundert Mitglieder, mit hundert aus jedem der drei Stämme.

Durch die Aufnahme frischer Glieder in die patricische Ordnung wurde dem Verwelken der Geschlechterstämme gewehrt, deren Blüthe ein Hauptelement der gesellschaftlichen Verfassung zu bilden bestimmt war.

Es behaupteten jedoch die patricischen Geschlechter der Ramnes und Tities mehrere Vorzüge vor den Geschlechtern der Lucerer. Ein Unterschied der Rechtsverhältnisse wurde darin beibehalten, daß im Senate die Mitglieder aus den Lucerern (den mindern Geschlechtern) zuletzt befragt und daß in den Volksversammlungen die Curien der Lucerer nach den Curien der Ramnes und Tities aufgerufen wurden. Auch blieben die Lucerer vom Zutritte in die Collegien der Pontifices, der Auguren und der Fecialen noch ausgeschlossen.

Das Ebenen der Rechtsungleichheiten zwischen den Staatsgenossen gab mehr Festigkeit der Ordnung im Innern und Verstärkung der Kraft nach außen. Tarquinius konnte Roms Fehden mit Nachdruck führen. Seine Kriege und Verträge mit den Latinern, Hetruskern und Sabinern brachten dem Staate bedeutende Vergrößerung nach allen Seiten. Seine Bauwerke verschönerten die Stadt Rom. Der König legte große Wassergewölbe und Canäle an, welche die sumpfigen Gegenden in der Stadt austrockneten; die Stromufer wurden befestigt; für die Versammlungen des Volkes und zum Marktgebrauch ward der Raum zwischen dem Palatinischen und dem Tarpejischen Berge geebnet und mit Hallen umgeben; zu öffentlichen Spielen ward zwischen dem Palatinus und dem Aventinus eine Rennbahn eingerichtet, an welcher die Curien ringsum ihre bestimmten Plätze, die Senatoren und Ritter vorragende Ehrensitze einnahmen.

Mit der Ausdehnung des Staats mußte das Kriegsheer verstärkt werden. Die Volksstämme der gewonnenen Städte vermehrten den Kern des Fußvolks. In den erworbenen Latinischen Landstrichen waren zahlreiche Geschlechterstämme vertheilt, die, da sie den Patriciern zu Rom an Bildung gleich standen, die Kraft der öffentlichen Ordnung zu verstärken geeignet waren. Der *umsichtige König* versuchte, die ausgewähl-

ten, von ihm in drei neue Centurien vereinigten Ritter
Latinischen Geschlechter den drei Ritterschaaren der alten Stän
an die Seite zu stellen und dadurch für die Herstellung
Rechtsgleichheit zwischen den Curien und den plebejischen O
gemeinden die Bahn zu brechen. Dem weise berechneten
ginnen widersetzten sich die Römischen, dem patricischen In
esse ergebenen Augurn; doch erreichte der König, daß den
römischen Rittern (dreihundert in jedem der drei Tribus) e
gleiche Anzahl Ritter aus den plebejischen Geschlechtern zu
sellt wurde. Die neuen Ritter-Centurien wurden unter
drei alten Stämme in zweiter Stelle (als zweite Ramnes,
ties und Luceres) neben die alten Centurien eingetheilt.

Die Erweiterung der Ritterzahl war ein Fortschritt
der Römischen Civilisation. Es wurde dadurch der Grund
Ausbildung einer Classe gelegt, die unter der fortschreiten
Entwickelung des Staatslebens dazu bestimmt war, unter
Namen des Ritterstandes als selbstständiges Mittelglied in
gesellschaftliche Ordnung zwischen die patricischen Geschlec
und die Gemeinde der freien Bürger einzurücken.

6. Servius Tullius.

Wie die Sage berichtet, fiel Tarquinius in hohem A
durch Meuchelmord, den die Söhne des Ancus Marcius a
stiftet, um den Weg zum Throne sich frei zu machen.
Römer verwarfen die Ansprüche, die durch Verbrechen
ankündigten. Die allgemeine Sitmme rief den Eidam
ermordeten Tarquinius, Servius Tullius, welcher als
Tapferste im Heere und als Rathgeber des Königs sich
Volke Liebe und Achtung erworben, ohne vorgängige
und ohne geschehenen Vorschlag des Senats zur Königswü
Durch die Stimmen der Curien wurde der neue König
dem Imperium bekleidet.

Servius Tullius war selbstständiger Mann, thatkräftiger
reund der Schwachen und Unterdrückten, kluger Lenker der
ochmüthigen und Besitzmächtigen, weiser Ordner der im Fort=
reiten des Staats formlos zusammengeschobenen Massen.
ie Staatsmänner, die Feldherren, die Redner, die Philoso=
en, die Geschichtschreiber, die Dichter der Römerwelt sind
ig, sich vor dem Verdienste dieses Königs zu beugen.

Was die Römischen Annalen von den Regierungshand=
ngen des Servius überliefern, zeigt einen König, der die
edeutung seines erhabenen Berufs und den Umfang seiner
chwichtigen Pflichten klar erkannt hatte. Aus dem Ruhme,
it welchem der Name des Servius Tullius in die Geschlechts=
feln der Römer eingetragen ist, treten erhabene Lehren her=
r. Der Weltweise auf dem Throne lehrte seine Staatsge=
ssen und die Völker aller Zeiten, daß den Königen zukommt,
e in der Staatsgesellschaft vorgehenden Veränderungen sorg=
ltig aufzufassen, ihre Ursachen mit Aufmerksamkeit zu erfor=
hen, im stetem Hinblicke auf die Grundanlagen und auf die
räfte des menschlichen Geistes und auf das menschliche Ge=
ihl die Zulänglichkeit der vorhandenen Gesetze und Einrichtun=
n zu untersuchen, bei den im Fortgange der menschlichen
ildung sich erzeugenden neuen Kräften, Geistesrichtungen und
erhältnissen das lebendige Fortschreiten im Organismus des
anzen zu vermitteln und zu sichern, und durch wohlerwogene,
e Möglichkeit ununterbrochener Vervollkommnung in sich tra=
nde Gesetze die in neuen Gestaltungen vortretende Bewegung
r Gesellschaft zu regeln und zu leiten.

Servius fand, daß die von der frühern Zeit überkomme=
n Eintheilungen der Staatsgenossen und deren rechtliche
tellung gegen einander den durch den Fortgang der Staats=
dung erzeugten Verhältnissen und Bedürfnissen der Gesell=
aft *nicht mehr genügten*. Den Zwiespalt zu heben, der

zwischen den vollberechtigten und den hintangesetzten Bür
sich erzeugte, war die Aufgabe des Regenten. Das ange
gene Werk des Königs Tarquinius war zu verfolgen.

Die eine Bürgerabtheilung, die begünstigte, hielt sic
den Gemeinden der alten drei Tribus und der 30 Curien
geschlossene Masse zusammen. Bei diesen Gemeinden al
war die Ausübung vollständiger Civität; nur sie bildeten
stimmende Bürgerversammlung zu Rom. Vorherrschenden
fluß auf die Curien übten die Patricier, unter welche der
ßere Theil des Grundes und Bodens vertheilt war und we
die eroberten Staatsländereien, so weit sie nicht der K
vorbehalten oder den alten Eigenthümern zurückgegeben wur
zur Benutzung gegen Entrichtung des Zehnten an den S
sich zutheilen ließen. Dieser Einfluß hatte große Festigkeit,
die Patricier von den ihnen verliehenen Staatsgütern klei
Parcellen (gegen Bedingung gewisser Leistungen) an ihre C
ten oder an andere durch die Gemeindeverfassung der Cu
näher mit ihnen verbundene Bürger austheilten. Alle
Vasallen aber, diese im Römischen Bürgerrechte mit beg
nen Hintersassen der Patricier fanden in dem Verhält
der Clientel durch ihre Grundstücksverleiher und Patrone
tigen Schutz und wirksame Vertretung für ihre bürgerli
Beziehungen.

Die andere Hauptabtheilung der Römischen Bürger,
Plebs, welche sich außerhalb der ursprünglichen Tribus
Curien gebildet hatte, war seit Ancus zu einer bedeutenden G
herangewachsen. Unter den Plebejern waren enthalten:
angesammelten Fremden, welchen der Anbau in den nicht
den alten Tribus verbundenen Feldmarken der Stadt er
worden war, ferner die vielen Bürger, welchen die Kö
aus den mit den fortgesetzten Eroberungen erworbenen St
ländereien Grundstücke zum Eigenthume angewiesen ha

lich die zahlreichen Einwohner der eroberten Städte und
nddistricte, welche nach und nach durch Vertrag in das Rö-
sche Bürgerrecht aufgenommen wurden. Dieser große Theil
Staatsgenossen, welcher viele Geschlechter von ausgezeichne-
Bildung und von bedeutendem Vermögen aus den in den
mischen Staatsverband gezogenen Städten in sich faßte,
lcher dem Staate von seinem Grundeigenthume und übrigen
rmögen beträchtliche Steuern (das Tributum) entrichtete,
tte bei seinem Bürgerrechte kein Stimmrecht in der Volks-
rsammlung; er konnte daher den Gemeinden der Curien
genüber keinen Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten
winnen.

Die Lage dieser Classe heischte eine besondere Berücksich-
tung in der Gesetzgebung des Staats. Die Verschiedenheit
den politischen Gerechtsamen zwischen den unter dem patri-
schen Einflusse gehaltenen Curiengemeinden auf der einen und
r unter der Plebs begriffenen großen Masse von freien Bür-
rn und Grundeigenthümern auf der andern Seite erregten
hädliche Spaltung im Staate. Der König sah die Noth-
endigkeit einer Veränderung in den Gesetzen der fortgeschrit-
nen Staatsgesellschaft; er setzte Regel und Maaß für die im
türlichen Gange herangebildeten Ansprüche, Interessen und
echte der verschiedenen Staatsgenossen. Die Gerechtig-
it des Königs erhob die Classe der Plebejer zu
ner selbstständigen Körperschaft, zu einem politi-
hen Stande in der Staatsgemeine. So wußte
ervius das schon aufgeführte Staatsgebäude zu erhalten und
befestigen, indem er dessen Grundlagen verstärkte und die Ele-
ente der Gesellschaft unter sich in Einigung und Gleichgewicht
tzte. Die Aufnahme der Plebs in den ihr gebührenden Rechts-
stand wirkte als Hauptelement zur Belebung der Kernkräfte,
ren Ausstrebungen die Größe des Römerlebens begründeten.

zwischen den vollberechtigten und den hintangesetzten Bürgern sich erzeugte, war die Aufgabe des Regenten. Das angefangene Werk des Königs Tarquinius war zu verfolgen.

Die eine Bürgerabtheilung, die begünstigte, hielt sich in den Gemeinden der alten drei Tribus und der 30 Curien als geschlossene Masse zusammen. Bei diesen Gemeinden allein war die Ausübung vollständiger Civität; nur sie bildeten die stimmende Bürgerversammlung zu Rom. Vorherrschenden Einfluß auf die Curien übten die Patricier, unter welche der größere Theil des Grundes und Bodens vertheilt war und welche die eroberten Staatsländereien, so weit sie nicht der Krone vorbehalten oder den alten Eigenthümern zurückgegeben wurden, zur Benutzung gegen Entrichtung des Zehnten an den Staat sich zutheilen ließen. Dieser Einfluß hatte große Festigkeit, da die Patricier von den ihnen verliehenen Staatsgütern kleinen Parcellen (gegen Bedingung gewisser Leistungen) an ihre Clienten oder an andere durch die Gemeindeverfassung der Curien näher mit ihnen verbundene Bürger austheilten. Alle diese Vasallen aber, diese im Römischen Bürgerrechte mit begriffenen Hintersassen der Patricier fanden in dem Verhältnisse der Clientel durch ihre Grundstücksverleiher und Patrone kräftigen Schutz und wirksame Vertretung für ihre bürgerlichen Beziehungen.

Die andere Hauptabtheilung der Römischen Bürger, die Plebs, welche sich außerhalb der ursprünglichen Tribus und Curien gebildet hatte, war seit Ancus zu einer bedeutenden Größe herangewachsen. Unter den Plebejern waren enthalten: die angesammelten Fremden, welchen der Anbau in den nicht mit den alten Tribus verbundenen Feldmarken der Stadt erlaubt worden war, ferner die vielen Bürger, welchen die Könige aus den mit den fortgesetzten Eroberungen erworbenen Staatsländereien Grundstücke zum Eigenthume angewiesen hatten

…lich die zahlreichen Einwohner der eroberten Städte und Landdistricte, welche nach und nach durch Vertrag in das Römische Bürgerrecht aufgenommen wurden. Dieser große Theil der Staatsgenossen, welcher viele Geschlechter von ausgezeichneter Bildung und von bedeutendem Vermögen aus den in den Römischen Staatsverband gezogenen Städten in sich faßte, welcher dem Staate von seinem Grundeigenthume und übrigen Vermögen beträchtliche Steuern (das Tributum) entrichtete, hatte bei seinem Bürgerrechte kein Stimmrecht in der Volksversammlung; er konnte daher den Gemeinden der Curien gegenüber keinen Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten gewinnen.

Die Lage dieser Classe heischte eine besondere Berücksichtigung in der Gesetzgebung des Staats. Die Verschiedenheit in den politischen Gerechtsamen zwischen den unter dem patricischen Einflusse gehaltenen Curiengemeinden auf der einen und der unter der Plebs begriffenen großen Masse von freien Bürgern und Grundeigenthümern auf der andern Seite erregten schädliche Spaltung im Staate. Der König sah die Nothwendigkeit einer Veränderung in den Gesetzen der fortgeschrittenen Staatsgesellschaft; er setzte Regel und Maaß für die im natürlichen Gange herangebildeten Ansprüche, Interessen und Rechte der verschiedenen Staatsgenossen. Die Gerechtigkeit des Königs erhob die Classe der Plebejer zu einer selbstständigen Körperschaft, zu einem politischen Stande in der Staatsgemeine. So wußte Servius das schon aufgeführte Staatsgebäude zu erhalten und zu befestigen, indem er dessen Grundlagen verstärkte und die Elemente der Gesellschaft unter sich in Einigung und Gleichgewicht setzte. Die Aufnahme der Plebs in den ihr gebührenden Rechtsstand wirkte als Hauptelement zur Belebung der Kernkräfte, deren Ausstrebungen die Größe des Römerlebens begründeten.

Nach dem Muster der in 30 Curien vertheilten alten
von den Patriciern beherrschten Stammgenossenschaften wurd
nunmehr 30 Abtheilungen (Tribus) des neu anerkannten Sta
des der Plebejer eingerichtet. Diese Eintheilung wa
ebenfalls an den Grund und Boden geknüpft. Jede plebejisch
Tribus war auf einen Landbezirk angewiesen. In Ueberein
stimmung mit einer schon in den alten drei Tribus begründe
ten Einrichtung wurde für jede Tribus durch eigene Wahl ihr
Genossen ein Vorsteher, Anführer oder Hauptmann, unter de
Namen eines Tribunus bestellt, der für die gemeinen Ang
legenheiten der Theilhaber an der Tribusgemeinde zu sorge
hatte. In der Stadt Rom wurden vier solche Bezirke (Can
ton Distrikt-Gemeinheiten) abgetheilt, die übrigen 26 i
Lande umher abgekreist. Die Mehrzahl der ländlichen Trib
sollte verhüten, daß die schneller zunehmende ärmere Bürge
zahl in den städtischen Tribus nicht übermäßigen, die Ru
und Ordnung des Staats bedrohenden Einfluß gewönne.

Freie Bewegung, selbstständige Entwickelung war jede
Tribus verbürgt, durch Belassung unabhängiger Localverwa
tung, durch Gestattung der Gemeindeversammlung unter Le
tung des Tribuns. Zur Gewähr selbstständiger Stellung in d
Ordnung der Staatsgenossen, zur Behauptung politischer Gleic
stellung mit den Curien wurden die plebejischen Tribus z
Gesammt-Gemeinde gestaltet, welche für sich Versammlung
ansetzen und über ihre Angelegenheiten Berathungen halten u
Beschlüsse fassen konnte. Dem Stande der Plebejer war
sein besonderer Versammlungsplatz in Rom angewiesen. D
Leitung der plebejischen Versammlungen blieb den Tribun
überlassen.

Nächstdem wußte der König für die Selbstständigkeit d
Justizpflege in den plebejischen Tribus zu sorgen. Die Au
bung der Gerichtsbarkeit in Privatprozessen (die Civilrech

:ge) wurde besondern Magistraturen, den Centumvirn
ertragen, deren Wahl von den Tribus selbst ausgehen sollte.
r jede Tribus wurden drei solcher Magistrate in Thätig-
t gesetzt.

Des Königs Humanität konnte die Härte, welche Roms
:setze beim Verfahren gegen Schuldner autorisirten, nicht
den. Die Verpfändung der Personen wurde abgeschafft und
für die Verpfändung der Güter eingeführt.

Der zuströmenden Bevölkerung schaffte das versorgende
berhaupt bequemen Raum in der Hauptstadt. Der Quiri-
nalische und Viminalische Berg wurden mit der Stadt ver-
nigt; der Anbau des Esquilinischen Hügels, auf wel-
em der König selbst die Wohnung wählte, wurde erweitert
nd verschönert; mit Wällen, Gräben und Mauern ward die
rgrößerte Stadtanlage umschlossen.

Der kluge und bedachtsame Regent erkannte es für sein
Recht und seine Pflicht, das alt Herkömmliche und gesetzlich
Bestehende mit dem neu Erwachsenen zur Lebenseinigung für
n Staat zu bringen; als Ziel der Ueberlegung stand die
ufgabe, die unter den Verbindungen der patricischen Curien
nd der plebejischen Tribus getrennten Bürger in eine Natio-
algemeinde zu vereinigen. Befreundet mit der schon von
tern Völkern und Staaten überlieferten Meinung, daß die
usübung politischer Rechte nach der Größe des Eigenthums
u bemessen sey, entschied sich der König für die Einführung
es Census, die Eintheilung der Bürger nach dem Vermö-
gensbesitze und nach der Theilnahme am Kriegsdienste.

Der Census bezweckte hauptsächlich die Besteuerung des
lebejischen Standes, während die Patricier durch die Quoten,
ie sie vom Ertrage der ihnen zur Benutzung verliehenen
Gemeinländereien an den Staat zu entrichten hatten, schon in
Mitleidenheit gestellt waren. Durch den Census wurde aber

nicht eine durchgreifende Vermögenssteuer oder eine Einkommen taxe aufgestellt, sondern es wurden nur gewisse Gegenstände ohne Rücksicht auf Ertrag einer directen Besteuerung unterwor fen, um ein Grundverhältniß oder einen Maaßstab für ein Anlage zu gewinnen, die nach dem Bedürfniß bald in höhere bald in minderer Quotisation entrichtet werden konnte. Jeder Angehörige der plebejischen Tribus wurde verpflichtet, seine Per son, die Glieder seiner Familie und sein steuerbares Vermögen anzumelden. Als steuerpflichtig wurden angesehen: baares Erz Häuser, ländliche Grundstücke, nutzbare Rechte in Verbindung mit Grundeigenthum, Sklaven, Pferde, Last- und Zugvieh Heerden von kleinem Vieh u. a. m. Für die Schulden des Anmeldenden durfte bei dem Capitalansatze, mit welchem sein Eintragung in die Schätzungsrolle erfolgen mußte, kein Abzug gemacht werden. Nach den Tribus wurde die regelmäßige Ab gabe vom Schätzungscapital eingehoben. Zur Sicherung de Abgabe (**Tributum** nach den besteuerten Districten genannt wurden in jeder Tribus Kataster über die liegenden Gründ und die jedesmaligen Besitzer derselben gehalten. Um die Ein tragung der einzelnen Bürger in die ihnen zukommenden Clas sen nach dem Wechsel des Vermögens zu berichtigen, wurd die Wiederholung des Census in fünfjährigen Zeiträumen festgesetz

Durch den ersten Census ward ermittelt, daß der Römi sche Staat schon 84,700 Bürger zählte.

Die gewählte organische Einrichtung nahm das in de Staatsentwickelung längst befestigte genokratische Element, di Patricier in den sechs ältesten Ritter-Centurien, ferner da schon eingewurzelte timokratische Wesen in den von Tarquiniu errichteten zwölf plebejischen Ritter-Centurien in sich auf, un verband diese verschiedenen politischen Gestaltungen mit den übrigen Bürgerthume.

...unter den Curien und den neuen Tribus begriffenen
...ger, bei welchen die Hauptkraft an Grundbesitz und Capi-
vermögen beruhte, wurden bis zu einer bestimmten Stufe
fünf Hauptclassen abgesondert. Jeder Hauptclasse
... wurden bestimmte Abtheilungen oder kleinere Corporatio-
..., die Centurien, untergeordnet.

In die erste Classe wurden die sechs Ritter-Centurien
Ramnes, Tities und Lucerer und die zwölf Ritter-Centu-
... der Plebejer, außerdem alle Bürger, die im Census mit
...0,000 Asses aufgeführt waren, eingetragen. In die zweite
...sse trat ein, wer 75,000 Asses, in die dritte, wer 50,000
...es, in die vierte, wer 25,000 Asses, und in die fünfte,
... 12,500 Asses an Vermögen nachweisen konnte *). Sämmt-
... fünf Classen zählten 188 Centurien, wovon

98, mit Einschluß der 18 Ritter-Centurien,
auf die erste Classe
20, " " zweite "
20, " " dritte "
20, " " vierte "
30, " " fünfte "
188 Summe

...chnet wurden.

Die übrigen unter den Tribus begriffenen Bürger, welche
...iger, als den Census der fünften Classe besaßen, wurden
zwei Ordnungen getheilt, die Assidui und die Prole-
...ier. Zu den erstern wurden alle gezählt, deren Census

*) Nach Niebuhrs Vermuthung hätte damals ein As ohngefähr den Werth von 4 Obolen = 3 gr. 2 pf. Conv. gehabt. Mithin wären 12,500 Asses = 1,649 Rthr. 9 gr. 4 pf. Conv, 25,000 Asses = 3,298 Rthlr. 18 gr. 8 pf., 50,000 Asses = 6,597 Rthlr 13 gr. 4 pf., 75,000 Asses = 9,896 Rthlr. 8 gr. — 100,000 Asses = 13,196 Rthlr. 2 gr. 8 pf.

1500 Asses überstieg, zu den letztern, die nicht diese Summe erreichten. Es bestanden aber für diese Abtheilungen noch zwei anderweite Abstufungen. Die Assidui schieden sich wieder in die Accensi und Velati; unter die erstern gehörten diejenigen, deren Schätzung von der Mitte zwischen 1500 und 12,500 Asses aufwärts stieg, zu den letztern, welche von 7000 bis zu 1500 Asses herabgingen. Bei den Proletariern endlich wurden die Proletarier im eigentlichen Sinne und die Capitecensi unterschieden, wovon jene alle in sich schlossen, die mit weniger als 1500 und über 375 Asses in der Schätzung standen, diese aber alle übrigen begriff, die weniger als den letztgedachten Satz oder gar nichts im Vermögen besaßen. Den Proletariern, welche von den plebejischen Aemtern ausgeschlossen blieben, war die Steuerfreiheit bewilligt.

Aus diesen, neben den fünf Hauptclassen errichteten Bürgerabtheilungen (den zahlreichsten von allen) wurden 4 Centurien, die Accensi, Velati, Proletarier und Capitecensi gebildet. Außerdem waren die für den Dienst beim Heere aufgerufenen Liticines (Tubicines) Cornicines (Tuba- und Hornbläser) und die Zimmerleute und Waffenschmidte (eine Abtheilung der Accensi) in 3 Centurien zusammengestellt. Die Verfertiger der Waffen und Kriegswerkzeuge wurden den 98 Centurien der ersten Classe, die Accensi, Velati, Proletarier und Capitecensi, ingleichen die Liticines und Cornicines den 90 Centurien der übrigen Classen beigegeben.

So waren Roms Bürger in 195 Centurien geordnet. Neben den Bürgern, welchen Geburt und Reichthum größeres Ansehen, umfassenderes Recht und überwiegenden Einfluß gaben, hatten auch die ärmern Classen ihren Platz, auf welchem sie als angefügte Bestandtheile der öffentlichen Ordnung, als Mittheilhaber der öffentlichen Thätigkeit nach angemessenem Verhältniß sich erblickten. Staatsklugheit hatte die Verhältnisse

gestellt, daß nicht bei der Kopfzahl der Bürger die Entschei-
ung gesucht werden konnte, sondern daß die Eintheilung der
lassen und Centurien dem Vermögensbesitze in den öffentlichen
taatsnehmungen den Ausschlag versicherte. Um die Schwer-
uncte der gesellschaftlichen Bewegung, den königlichen Thron
nd den Senat, als selbstständigen Kreis der patricischen Ge-
chlechtsvertreter, waren die 98 Centurien der ersten Classe und
e 90 Centurien der übrigen vier Classen als Kernkraft der
Staatsgesellschaft gesammelt und mit absallenden Entfernungen
m Centrum nach der Kreislinie aufgestellt. Die von der
Henokratie und Timokratie, gebildeten Pfeilerreihen des Staats-
ebäudes erhielten äußere Umkleidung und ergänzenden Ausfül-
ungsstoff durch die fortgesetzten Classificationen, in welche die
Minderbegüterten bis zu den ganz Vermögenslosen sich einrei-
en mußten.

Das Recht, die Waffen zu führen, und die Pflicht, den
Staat zu vertheidigen, war den in den 188 Centurien der fünf
auptclassen vereinigten Bürgern vorzugsweise zugewiesen. Den
Reiterdienst versahen die 18 Ritter-Centurien der ersten Classe,
en Dienst zu Fuße die übrigen 80 Centurien der ersten Classe,
it den 90 Centurien der andern vier Classen. Jede Classe
mit Ausschluß der Ritter-Centurien in der ersten) schied sich
 zwei Abtheilungen, in eine gleiche Zahl von Centurien der
eltern und von Centurien der Jüngern, so daß im Ganzen
5 Centurien von jeder Gattung bestanden. Den Centurien
er Jüngern waren zum Dienste im Felde, die Centurien der
eltern zur Vertheidigung der Stadt bestimmt. Vom siebzehn-
n Jahre bis zur Erfüllung des fünf und vierzigsten gehörte
er den fünf Classen zugezählte Bürger den Centurien der Jün-
ern an, mit Antritt des sechs und vierzigsten Jahres ging
 zu den Centurien der Aeltern über. Für die zugeordneten
enturien aber, die Zimmerleute, Accensi, Velati, Liticines und

Cornicines war kein Unterschied zwischen Jüngern und Aeltern festgesetzt.

In den Ritter-Centurien schafften die Reichern bis zu einer gewissen Vermögensgrenze auf eigene Kosten ihre Pferde. Den übrigen wurde vom Staate ein Ausrüstungsgeld zur Anschaffung des Ritterpferds angewiesen. Das Aufbringen dieses Kostenaufwandes wurde dem Staate durch Leistungen erleichtert, welche für diesen Zweck den reichbegüterten Witwen, ledigen Frauen und Waisen auferlegt wurden. Zur Unterhaltung des Ritterpferds wurde jedem Ritter jährlich ein Gewisses vom Staate verabreicht.

In der Aufstellung des Kriegsheeres, welches nach damaliger Kriegskunst im Phalanx sich geschlossen hielt, standen die Centurien der ersten Classe mit schwerer Rüstung als erstes Glied voran. Als Vorkämpfer waren in die Schlachtordnung gestellt, die in der Gefahr des Vaterlandes das Meiste zu schützen hatten. Minder vollständig gerüstet standen hinter den Geharnischten die Centurien der zweiten und dritten Classe, nächst diesen wieder die Centurien der vierten Classe, ohne Schirmwaffen. Die Centurien der fünften Classe, die mit Schleudern und Wurfspießen bewehrten leichten Fußknechte, waren in Haufen an die Seiten gestellt. Die Accensi waren im Rücken der Heeresordnung vertheilt, um die Waffen der Gebliebenen zu nehmen oder zu ersetzen, und um als Ergänzung in die hintersten Reihen einzutreten, wenn der Verlust in den Vordergliedern durch die Hintermänner hatte ausgefüllt werden müssen. Unbewaffnet waren die Zimmerleute, Liticines und Cornicines in die Centurien gemischt.

Die allgemeine Eintheilung des Heeres gab zugleich die Ordnung für die allgemeine Bürgerversammlung. In der Erfindung der Centurien war das Mittel zur Einigung und zur concentrischen Entwickelung der gesellschaftlichen Grundstoffe

macht. Auf den Ruf des Königs erschienen die Römischen Bürger, in die Classen und Centurien geschaart, jede Centurie bewaffnet und von ihrem Hauptmanne geführt, zur Berathung auf dem Kriegsplatze (campus Martius). An die erste Classe schlossen sich die Zimmerleute, an die fünfte Classe die Accensi, Velati, Proletarier, Capitecensi, Liticines und Cornicines. Den Comitien der Centurien verlieh der König das Recht, die vorzüglichsten Magistrate für die Verwaltung und die Rechtspflege zu wählen, aber die im Senate vorberathenen und förmlich abgefaßten Anträge zu Gesetzen und andern allgemeinen Maaßregeln abzustimmen und über Staatsverbrecher das Urtheil zu fällen. Mit voller Freiheit konnte die Gemeinde das Vorgetragene annehmen oder verwerfen. Aus der Mitte der Gemeinde durfte kein Antrag und keine Erörterung über das Vorgetragene sich erheben. Aber als Recht der Gemeinde stand fest, daß ihr gegen ihre Verneinung kein Magistrat und kein Gesetz aufgedrungen werden konnte.

Jede Centurie schritt zuerst für sich, in abgesondertem Raume, zur Abstimmung im Einzelnen. Die Mehrheit in den Stimmen der Centurie entschied über die Gesammtstimme, welche im Namen derselben dem vortragenden Magistrate in der Volksversammlung zu erklären war. Was der Mehrheit in der Zusammenzählung der Gesammtstimmen, welche die einzelnen Centurien unter sich durch gesonderte Abmehrung erzielt hatten, gefallen mochte, galt als Beschluß der gesammten Bürgergemeine.

Ein beifälliger Beschluß der Mehrheit in den Centurien trat nicht sofort in völlige Kraft für den Staat. Der gebilligte Antrag mußte erst noch der Versammlung der Curien vorgetragen werden und erhielt erst dann seine Gültigkeit, wenn die letztern ihre Genehmigung erklärt hatten.

Große Staatsklugheit bewies der Römische Reforma
indem er nach der Einführung des Census die Wahl der (
natsglieder, welche bis dahin den Gemeinden der Curien ü
lassen war, nicht mit auf die neu errichteten Centurien ü
tragen ließ, sondern die Aufnahme neuer Mitglieder in
Staatsrath als ein königliches Vorrecht sich vorbehielt. Es w
Berichtigung der Verfassungsverhältnisse bei günstiger Geleg
heit, daß dem Oberhaupte des Staats die Auswahl der M
ner anvertraut wurde, welche an seiner Seite, in der V
sammlung der Aeltesten und Erfahrensten, das Wohl
Staats mit berathen sollten.

Nüchterne, praktische Auffassung des Möglichen und Th
lichen in größern Vresammlungen und geübte Staatskunst bet
dete das Festhalten an der Abstimmungsweise, welche die f
here Zeit für die Volksversammlungen gewählt hatte. D
Recht blieb es Gewohnheit, bei den öffentlichen Verhandlun
mit der Bürgergemeinde nicht nach der Kopfzahl der gan
Versammlung, sondern nach den festgesetzten Corporatio
getheilt abstimmen zu lassen.

Die Ausübung des Stimmrechts in den öffentlichen
gelegenheiten (jus suffragii) war ausschließlich an die Gem
schaft mit den Curien und den plebejischen Tribus geknü
Wer nicht in den Curien oder in den Tribus begriffen w
wurde der untersten Classe der Römischen Staatsgenossen,
Aerariern zugezählt. Diese Bürger ohne Stimmrecht w
den nach ihrem Vermögen besonders besteuert.

Nach diesen Schöpfungen des Servius lassen sich in
gesellschaftlichen Bewegung zu Rom fünf handelnde Hauptfi
ren mit verschiedenen Attributen erkennen. Es wirken ne
einander, jedes in seinem nach dem Naturgange gebilde
Kreise, der König, der Senat, die Gemeinden der Curien,

einden der Tribus, die Gemeinden der Centurien. An der
ze des Staats stand der König, bekleidet mit der nothwen-
Gewaltfülle, um den Gang der Gesellschaft zu leiten,
den verderblichen Zusammenstoß der gesellschaftlichen Maf-
zu verhüten, um das Fortschreiten des Staatslebens zu
n. Dem Senate hatte der König seine wohlbegründete
rität, seinen bestimmenden Einfluß auf die Bildung der
ze, auf die Ergreifung aller wichtigen öffentlichen Maaßre-
überhaupt bewahrt. Den Gemeinden der Curie war ein Theil
Vorrechte, namentlich die Wahl der Priester und gewisser Ma-
ite (z. B. der zwei obersten Blutrichter) und der Einfluß auf
Beschlüsse über Krieg und Frieden bewahrt. Das Her-
mlich Begründete und gesetzlich Bestätigte war
ichst geachtet. Den Gemeinden der Tribus war Mündigkeit
hre gemeinen Angelegenheiten verliehen. Die Tribus, in wel-
der Staat den Kern seines Fußvolkes aushob, waren zur
rativen Einheit gestaltet, um sich mit Erfolg als selbstständ-
Theil der Bürgerordnung neben den Curien zu behaupten,
durch selbstständige Ausübung eines Stimmrechts die gebüh-
e Selbstbefriedigung bei der Berathung gesellschaftlicher In-
en zu finden. Das neu erwachte Leben, die frisch
geblühte Gestalt ward gekräftigt. Das Iso-
e ward mit dem Staate in Einung gebracht,
mit Unrecht Zurückgesetzte zur Rechtsgleich-
t erhoben. Die Schärfe des Gegensatzes zwischen den
einden der Curien und der Tribus wurde gemildert durch
Mischung der beiderseitigen Gemeinden in den Centurien.
verschiedenen Stände wurden angeleitet,
gesonderten Interessen der Richtung auf das
ammtwohl unterzuordnen.

Wahre, tiefblickende Staatsweisheit hatte klar erkannt,
die organische Entwickelung und die gesetzliche Befestigung

mehrfacher Selbstthätigkeiten in der Gesellschaft das einzige Mittel ist, das Leben und die Kraft des Staats zu steigern, daß jede einzelne Kraft nur dann ihre wahre Bestimmung im Sinne des Staatswohls erreichen kann, wenn sie durch andere Gegenkräfte bald geweckt und angeregt, bald bewacht und gezügelt und auf den ihr gebührenden, durch die natürliche allmählige Ausbildung des Staats bezeichneten Kreis beschränkt wird. Servius, der König von Einsicht, hatte Vorsorge getroffen, daß das Römische Staatsleben nicht in kraftlähmenden Stillstand eingezwängt werden, nicht in Verwelken, in Erstarren übergehen, nicht in Fäulniß versinken könnte. Der König von Thatkraft hatte bewirkt, daß die große Gesellschaft des Staats lebendige Gliederung empfing, daß jede nach der Zeitfolge herangebildete Gestaltung der Gesellschaft als Selbstständigkeit mit dem Allgemeinen in unmittelbare Beziehung gebracht war, und als selbstthätige Einheit im eigenthümlichen Kreise sich bewegen konnte. Durch die organische Belebung der gesellschaftlichen Einheiten, durch die freie Bewegung zwischen den geschaffenen Selbstständigkeiten, durch das Ringen, durch die Gegenwirkung der geweckten Willensstrebungen wurden die Geisteskräfte für die Belebung das Ganzen geschaffen. Auf solchem Boden war es, wo die Ausstrahlungen jener Kraft sich entzündeten, welche der Plan der Weltregierung dazu bestimmte, die Völker des Abendlandes, des westlichen Morgenlandes und des nördlichen Afrika nach einer Richtung mit sich fortzureißen.

Die Sage berichtet, daß die Patricier mit der Freiheit und Rechtsbefähigung der plebejischen Gemeinde, mit einem Gleichgewicht der gesellschaftlichen Kräfte sich nicht befreundeten, daß der menschenfreundliche, großherzige Sinn des Gesetzgebers von den Genossen der oligarchischen Vorzüge nicht verstanden wurde. Dem patricischen Widerstande wurde beigemessen, daß der König in hohem Alter durch eine Verschwörung sein Leben verlor.

7. Lucius Tarquinius (Superbus).

Gezeichnet durch die Mitschuld am Königsmorde nahm der Tochtermann des Servius, Lucius Tarquinius (Superbus) Besitz vom Throne. Die große Zahl und das Ansehen der Mitschuldigen schützte vor Vergeltung. Die Herrschsucht hielt für überflüssig, durch das Gesetz der Curien die rechtmäßige Bestätigung für das gewaltsam ergriffene Imperium zu suchen.

Mit dem milden Glanze der vorhergehenden Regierung trat in dunklen Contrast die Handlungsweise des neuen Königs. Gleich als ob die königliche Macht nicht für das Beste des gesammten Volkes, sondern nur für die Beschützung oligarchischer Anmaaßung und Selbstsucht eingesetzt sey, griff der König mit willkührlicher Gewalt in den von Servius geschaffenen Rechtszustand. Die Tyrannei entriß der plebejischen Gemeinde die Rechte, welche dem größten Theile der patricischen Geschlechter verhaßt waren. Die Gemeindeversammlungen unter den Plebejern wurden untersagt. Durch Wiederherstellung der körperlichen Verpfändung wurden die ärmern, verschuldeten Plebejer der Härte ihrer patricischen Gläubiger Preiß gegeben.

In den Kriegen, die Tarquinius unternahm, wurden beträchtliche Landstriche von Latium für den Staat erobert. Zur Befestigung der Römischen Herrschaft wurden zwei Kolonien in der eingenommenen Volskischen Landschaft gegründet. Die Beute aus der zerstörten Volskischen Stadt Suessa Pometia schaffte Mittel, den Bau des großen Tempels auf dem Capitolinischen Hügel zu unternehmen.

Zur Unterhaltung des Kriegs, in welchem eine Menge Bürger fielen, und zur Ausführung der angefangenen großen Bauwerke wurden die reichen Plebejer mit willkührlichen Schatzun-

gen bedrängt. Durch schwere Frohndienste bei den Bauten wurden die Armen gequält.

Erfüllt von Stolz und Herrschsucht, abgeneigt jeder Einschränkung, jeder Mäßigung seines Willens, und jeder gesetzlichen Regel für seine Regierungshandlungen setzte Tarquinius bald das altbegründete Ansehen und den Rath der Senatsversammlung hintan. Die Senatoren sahen den Einfluß auf die Staatsleitung, welchen die Sitten und die Gesetze des Staats ihrem Gesammtkörper verliehen hatten, und welcher daher mit gleicher selbstständiger Kraft, Rechtmäßigkeit und Gültigkeit, wie die königliche Gewalt, im Staatsverbande bestand, durch despotische Willkühr untergraben. Um sich gegen die gefürchteten Folgen der Unzufriedenheit, die solche Herrschaft erregen mußte, sicher zu stellen, brauchte der Tyrann die königliche Richtergewalt, um die ihm Verdächtigen und Verhaßten zu verbannen oder zu verurtheilen und das Vermögen der Verbannten und Hingerichteten zu confisciren.

Die Nichtachtung des gesetzlichen Zustandes, das Walten blinder persönlicher Willkühr, die Ausbrüche roher Gewaltthätigkeit und wilder Grausamkeit riefen den Abscheu, die Entrüstung, den Gegendruck, die Nothwehr hervor. Die Handlungen der Tyrannei veränderten die Meinung des Römischen Senats und Volkes von der Nothwendigkeit und Wohlthätigkeit der königlichen Macht. Von Servius Tullius gelehrt, was humane Verwaltung des Staats, was richtige Handhabung der höchsten Gewalt, und was das Recht des freien Bürgers sei, erblickte das Volk in der ganz umgekehrten Herrscherweise einen Zustand widerrechtlicher, unmäßiger, dem Ganzen wie dem Einzelnen verderblicher Gewalt. Die unmenschliche, gesetzwidrige, staatsverstörende Machtführung legte den Grund zur Verwandlung der Staatsverfassung.

Dumpfe Gährung verbreitete sich durch alle Classen der
r; sie brach in schnelle That aus, als Sextus Tarqui-
Sohn des Königs, durch schmachbringende Gewaltthat
eine edle Römerin zugleich die Sicherheit der Personen,
n Religion und Gesetz geheiligte Sitte, das unantastbare
und den innersten Frieden eines Familienkreises verletzte.
chaamlose Verhöhnung des gesetzlichen Sicherheitszustandes
itaate erregte lebendiges Mitgefühl für die schwer Belei-
. Die Kühnheit des Verbrechers zeigte den ganzen Ab-
der öffentlichen Erniedrigung und Entwürdigung, in
: der tyrannische Druck die Bürger versetzt hatte. Der Un-
den das neu Geschehene entzündete, griff in die lange ge-
Mißstimmung. Die gemeinsame Ueberzeugung von der Un-
lichkeit strafloser Gewaltsamkeit und von der Verwerflichkeit
geschränkter Willkühr machte im Augenblick alle Römer
bestimmte Verabredung, ohne Verschwörung zu eng Ver-
ten gegen den König.

)a traten aus allen vier Stämmen der römischen Bürger
vaterlandsliebende Männer, die vom Schrecken des Tyran-
hre Kraft nicht hatten lähmen lassen und zur Rettung des
:inwesens vorbereitet waren, zusammen, um der öffentlichen
gung Regel, Maaß und Ziel zu versichern. Mit dem Vater der
rten Lucretia, Spurius Lucretius, aus dem Stamme
amnes und mit dem beleidigten Gatten, Lucius Tarqui-
: Collatinus, aus dem Stamme der Luceres, verbanden
n Collatia auf der Stelle, die durch die Frevelthat ent-
war, Publius Valerius und Lucius Junius Bru-
der erstere aus dem Stamme der Tities, der letztere aus
Plebejern. Die vier Bürger gelobten sich durch Schwur,
vom öffentlichen Elend zu befreien. Dem Beschlossenen
: rasch die Ausführung.

lom war in Krieg mit den Rutulern. Vor Ardea, der

Hauptstadt des Feindes, stand der König mit dem Heere. Di Abwesenheit des Königs im Felde benützend, eilte Brutus, den die Befehlshaberwürde (das Tribunat) über die Celeres öffent liche Autorität verlieh, nach Rom und berief die Gemeinde der Curien zur Versammlung. Durch einstimmigen Beschlu der Curien ward die Entsetzung des Königs und seine Verbannun mit allen ihm Angehörigen ausgesprochen. Dem Heere, welche Tarquinius verlassen hatte, um den Aufstand in Rom zu stillen wurde der Beschluß der Curien überbracht. Die Centurien de Heeres erklärten die Billigung des Beschlossenen. Dem König wurde der Eintritt in die Stadt verweigert. In der förmliche Versammlung aller Centurien auf dem Marsfelde wurden die Beschlüsse gegen Tarquinius bekräftigt. Die Königsherrschaft wurd abgeschafft.*)

Die Freiheiten, welche Servius den Plebejern verliehen hatte, wurden wieder in Kraft gesetzt, die Verschuldeten von der Verpflichtung zur Leibeigenschaft bei ihren Gläubigern befreit. Mit der Staatsveränderung hatte die Plebs die Selbstständig keit wieder errungen; die von der Tyrannei unterbrochenen Versammlungen der Tribus-Gemeinden traten von neuem ins Leben.

Zwei Magistrate, welche mit jährlichem Wechsel für di Verwaltung und Rechtspflege schon längst in Rom bestanden hatten, die Prätoren, wurden mit der vollen königliche Gewalt auf Jahresdauer bekleidet. Für die Prätur in der ve größerten Wirksamkeit, oder für das Consulat — wie späte hin die neue Würde bezeichnet wurde — schlug der Sen zuerst zwei von den Männern vor, die um die Erlösung vo Tyrannenjoch sich Verdienst erworben hatten, Lucius Juni

*) Dies geschah im Jahre 243 nach Gründung der Stadt Ro oder 511 vor Christi Geburt.

rutus und Lucius Tarquinius Collatinus. Die orgeschlagenen genehmigte die Versammlung der Centurien; den ewählten ertheilten die Curien das Imperium.

Vergebens erregte Tarquinius die benachbarten Völker, um die rlorne Herrschaft wieder zu erkämpfen; die Anstrengungen heiterten an dem entschlossenen Willen und an der ausharren- en Tapferkeit der befreiten Römischen Bürger.

Ein Glücksstern waltete über der Wiege des Römischen Staats. Vorwärts mit den gesellschaftlichen Ein- richtungen, mit der Austheilung des Bürger- rechts, mit der Einigung der gesellschaftlichen Massen, mit der Aufmunterung der Volksthätig- keit! war die Loosung der Numa, der Ancus, der Tarqui- nius Priscus, der Servius. Nicht stillstehen und unthätig usruhen, wo die Vorfahren geblieben, sondern rüstig fortzu- schreiten, fortzubauen mit der Zeit, das Anwachsende zu gestal- ten, zu regeln, zu befestigen — war diesen Männern königli- her Machtgebrauch. Tarquinius Superbus wagte die Loosung uhmgekrönter Vorgänger zu verändern; an die fortgeschrittene Gesellschaft wagte der verblendete Despotismus das Gebot: rückwärts zu gehen. Die Bürger des Servius kannten den Vorzug der Herrschaft nach dem Gesetze, den hohen Werth reier Bewegung; mit moralischer Nothwendigkeit bereitete die ohe, starre Gewalt sich selbst den Untergang.

Siebzehntes Kapitel.

...gemeinheitliche Verfassung oder die Republik ... Entwickelung von der Einführung des Consulats bis zur Errichtung des Tribunats.

...Moment der Abschaffung der königlichen Gewalt hatte der ...Roms Entstehung begründete und mit der Entwickelung ...Staats befestigte Ausschuß aus den vornehmsten und ...eichbegüterten Geschlechtern, der Senat, die oberste Leitung ...er öffentlichen Angelegenheiten ergriffen. Rom wechselte die Kö- ...nigsherrschaft mit der Geschlechterherrschaft (Genokratie).

Daß eine Behörde, die schon großen Theils in sich ver- einigte, was der Staat an Autorität des Alters, an Erfahrung in den öffentlichen Geschäften, an Einsicht, Klugheit und Bildung, an Einfluß der Gütermacht und des Capitalreichthums aufzuweisen hatte, welche schon unter den Königen so wesentlichen Antheil an der Regierung behauptet hatte, die Staatsleitung übernahm, ward vom Volke anerkannt, als entsprechend der herkömmlichen Sitte, der schon bestehenden gesetzlichen Ordnung, dem Be- dürfniß des Staats in der Gegenwart und für die Folge.

Im Senate war von nun an die gesammte öffentliche Gewalt in den innern und äußern Verhältnissen vereinigt. Vom Senate allein, als dem obersten Staatsrathe, dem Mit- telpunkte der ganzen Verwaltung, mußten alle wesentlichen Re- gierungshandlungen ausgehen.

Der Senat, als Ober-Aufsichtsbehörde, hatte für ... Erhaltung der Gesetze und der Verfassung, für die öffentli... Sicherheit und Ordnung zu wachen. Seiner Obhut war ... Geschäftsführung aller Beamten untergeben; vor seinem ...

terstuhl wurden die Verbrechen gegen den Staat untersucht; von ihm wurde das Staatsvermögen verwaltet, ohne Verpflichtung, darüber Rechenschaft abzulegen. Vom Senate, als dem Repräsentanten der Staatshoheit, wurden die Gesetze und allgemeinen Einrichtungen entworfen; unter seiner Autorität wurden die Volksversammlungen durch die Magistrate berufen; in Gemäßheit der Senatsbeschlüsse hielten die Magistrate ihre Vorträge vor der Volksversammlung; nur über die im Senate berathenen und billigsten Maaßregeln hatte die Bürgergemeine abzustimmen.

Durch den Senat wurden den Bürgern, die sich um den Staat Verdienst erworben hatten, öffentliche Ehrenbezeigungen zuerkannt. Nach dem Ermessen des Senats erhielten Feldherren, welche mit Ruhm und Sieg gekrönt aus dem Kriege zurückkehrten, die Ehre des Triumphs.

Bei der Senatsversammlung war die Staatsrepräsentation für das Auswärtige. Der Staatsrath führte die Verhandlung mit fremden Völkern, nahm die auswärtigen Gesandten an, ernannte aus seiner Mitte die Gesandten an fremde Staaten und ertheilte die Instruction zu den Unterhandlungen. Nach dem Gutbefinden des Senats wurden die Verträge mit andern Staaten abgeschlossen. Vom Senate wurden die Feldherren ernannt und zur Truppenaushebung ermächtigt und die Befehle zu den Operationen ertheilt; an den Senat hatten die Feldherren ihre Berichte zu erstatten; nach dem Gutdünken des Senats wurde der Krieg beendigt.

Der Staatsrath führte die Oberaufsicht über das Aeußere des Gottesdienstes *). Durch den Senat wurden die öffent-

*) Im alten Rom galt die Meinung: Der Mensch befindet sich mit seinen religiösen Ueberzeugungen in der Verbindung des Staats; die innern religiösen Gesinnungen und die äußern Handlungen des

lichen Feste angeordnet; nach seinem Gutbefinden wurden die A- spicien befragt, wenn folgenwichtige öffentliche Handlungen f- das Innere (z. B. Wahl der höchsten Magistrate, Berathung über allgemeine öffentliche Einrichtungen) vorgenommen, oder en- scheidende Schritte in den äußern Verhältnissen des Staats (z. B. Ankündigung des Kriegs, oder Abschließung eines Friedens) zu- Beschluß geführt werden sollten. Zur Vertretung der religiösen Ge- genstände bei den Berathungen und Maaßnehmungen des Staat- raths hatten ein Flamen und mehrere Pontifices Sitz un- Stimme in der Versammlung. In besondern wichtigen, de- religiösen Cultus betreffenden Gegenständen ließ der Senat da- ganze Collegium der Pontifices mit seinem Gutachten ve- nehmen, welches dann von den im Senate mit begriffen- Oberpriestern vorgetragen wurde.

Um die Leitung der Staatsgeschäfte, die Ausübung de- im Senate vereinigten öffentlichen Gewalt in den einzelne- Aeußerungen derselben zu vereinfachen, war das Amt de- Consuln eingeführt worden. Diese Function war dazu b- stimmt, die in der königlichen Gewalt ruhende Kraftfülle un- Einheit der Staatshandlungen in der gemeinheitlichen Ve- fassung zu erhalten. Nach einem Verfassungsplane, dessen Ur- sprung die Sage von Servius Tullius ableitete, wurden zwe- Consuln an die Spitze des Senats gesetzt.

Die Römische Staatsgemeine war des Glaubens, daß selbst für den Wohlmeinendsten, den Erfahrensten, den Einsicht-

---

Staatskörpers sind in inniger unzertrennlicher Wechselwirku- Dieses innere unauflösliche Einheitsverhältniß im religiösen M- schen und im Staatskörper, die enge Beziehung der Gesinnung auf die Handlungsweise bedingt den Einfluß des Staats auf äußern Formen, in welchen die religiösen Ueberzeugungen öffentlich kund geben. Der religiöse Cultus besteht Staate; er muß im Einklange stehen mit der O- nung des Staats.

und den Unpartheilichsten die schwerste Aufgabe bleibe, Ausübung der obersten Gewalt die dem wahren Wohl n richtig gefaßten Bedürfniß der ganzen Gesellschaft, der Gerechtigkeit gegen das Einzelne angemessene Rich- ur allgemeinen Befriedigung einzuhalten. Das Mittel, Machtführung auf diese Linie zu beschränken, suchten ner weniger in der Abfassung positiven gesetzlicher Ma- s in der Aufstellung eines lebendigen, dem Princip des zeitlichen auch in den höchsten Kreisen entsprechenden . Der Senat, die Seele des gesammten öffentlichen mußte für die Aeußerungen, die Ausstralungen dieses Organe haben, welche die ganze Kraft und Selbststän- es Staatsraths dem Volke gegenüber zu repräsentiren en. Auf der andern Seite lag es aber im Interesse ats, diese Organe durch hinreichend gestärkte Bande er Stellung zu halten, daß nicht das Allgemeine dem rsönlichen geopfert werden konnte, sondern der Dienst Staat und die Vollstreckung der Gesetze im Sinne der aft die Hauptsache blieb.

e Römische Staatskunst der damaligen Zeit blieb bei nung stehen, daß durch die Zusammenstellung von zwei n, die mit gleichem Gewaltumfange die höchste Magi- ekleideten, die Ausübung des obersten Machtwillens im gemäßigt, daß bei der oberaufsehenden Gewalt einseitige verhütet, bei den zeitlichen Gewaltinhabern die natür- igung zur Willkühr und Eigenmächtigkeit eingeschränkt, führung unangemessener Schritte erschwert, oder die fälligkeit und eingebildete Untrüglichkeit, welche die Zu- ne irriger Maaßregeln zu scheuen pflegt, unschädlich ge- erden könnte. Die Menschenkenner und die Staats- n zu Rom hielten dafür, daß zwei gleich berechtigte

Gewalthaber durch die Nothwendigkeit des sich Verstehens, sich Vertragens, sich Beschränkens zur richtigen Ausübung der bürgerlichen Gewalt und des Kriegsbefehls, wie zur stets lebendigen Achtsamkeit auf die Meinung des Senats und die Stimme des Volkes geleitet und angehalten würden. Die Gleichheit der Macht sollte beide Magistrate zur Unterdrückung rein persönlicher Absichten und untergeordneter Rücksichten nöthigen und in der Richtung auf das allgemein Bessere, das Gemeinnützige zusammenführen. Der angespornte Wetteifer zwischen beiden Consuln gab die Hoffnung, daß die angestrengten Kräfte den Nutzen des gemeinen Wesens zum Ziel haben würden.

Der Zutritt zur obersten Magistratur wurde den patricischen Geschlechtern ausschließlich vorbehalten. Die Wahl der Consuln wurde der Versammlung der Centurien übertragen. Bei der Wahl durften nur Männer von gereiftem kräftigem Alter, von vorzüglicher Bildung, von untadelhaftem Rufe, von erprobter Geschäftskenntniß und von ausgezeichneter Kriegserfahrung berücksichtigt werden. Die Amtsgewalt der Consuln ward, aus Besorgniß vor der Rückkehr königlicher Herrschaft und zur Erhaltung der Gleichheit zwischen den patricischen Geschlechtern, auf ein Jahr beschränkt.

Den Consuln wurde der Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen sowohl im Senate als auch in den Volksversammlungen, die Rechtspflege, die Handhabung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die Besorgung der allgemeinen innern Verwaltungssachen, der Census der Bürger, die Leitung des Finanzwesens übertragen. Die Consuln hatten Macht, zur Aufrechthaltung ihrer amtlichen Verfügungen, vorzüglich bei bewiesenem Ungehorsam, die Todesstrafe zu verhängen. Den Oberbefehl über ein Heer erhielten die Consuln erst durch ausdrücklichen Beschluß des Senats. Die Ertheilung der Befehlshaber-

ürde gab dem Consul ausgedehnte Gewalt für die Bereitung er Kriegsanstalten. Vermöge der vom Senate übertragenen eldherrngewalt hob der Consul in den Tribus die Kriegsmann-haft aus, zog er die Truppen zusammen, ernannte er die nterbefehlshaber, übte er die Strafgerichtsbarkeit über das Heer nd erkannte er selbst die Todesstrafe.

Eine wirksame Aufforderung zur Vorsicht im Gebrauche r höchsten Gewalt wurde den Consuln durch die Einschrän-ung vorgehalten, daß jeder Bürger gegen Verfügungen des nen Consuls auf den andern sich berufen und bei diesem Ein-ruch und abhelfende Einschreitung nachsuchen konnte.

Auf die Consuln ging das nach Einführung des Census om Könige ausgeübte wichtige Vorrecht mit über, die Män-er für die erledigten Stellen im Senate unter den patricischen amilien auszuwählen und einzusetzen.

Zum Zeichen des obersten Staatsbefehls waren den Con-uln, gleich den Königen, die Lictoren mit den in Ruthen-ündeln befestigten Beilen (Fasces) als Begleiter zugeordnet. inen Monat um den andern wechselten beide Consuln in der usübung gewisser Amtsvorzüge unter sich ab. Dem Consul, elcher aus dem ältern und angesehenern Stamme war, gebührte r erste Monat; demselben Consul folgten zuerst, für die onatszeit, die Lictoren. Jedem Consul waren für die Dauer iner Monate die darin fallenden Ernennungen der neuen litglieder für den Senat überlassen. Unter Aufsicht der onsuln hatte die Versammlung der Centurien die Wahl der onsuln für das folgende Jahr zu vollziehen. Vor Nieder-ung des Amtes erstatteten die Consuln dem Volke Bericht er ihre Amtsführung. Nach geendigtem Amtsjahre traten Consuln zurück in den Senat. Die Abgetretenen konnten r ihre Amtshandlungen von den Curien zur Rechenschaft gezogen

werden. War ein Consul beim Ablaufe seines Amtsjahres i Felde abwesend und hatte seine Anführung sich ausgezeichnet, konnte ihm durch besonderen Beschluß des Senats der Krieg befehl verlängert, und somit die Heeresleitung statt der n angetretenen Consuln von dem abgegangenen Consul fort setzt werden.

Mit dem Namen der Consuln wurde in der fortgehend Zeitrechnung das Jahr bezeichnet, wurden alle öffentlichen U kunden ausgefertigt.

Brutus und sein Verbündeter Publius Valeriu der nach Abgang des Tarquinius Collatinus in das Consulat g treten war, machten von den Vorrechten ihrer Würde sofo Gebrauch, um längst begründeten Ansprüchen die gebühren Befriedigung zu verschaffen.

Die Nothwendigkeit lag vor, den Senat, welcher durch d Verbannungen und Hinrichtungen des Tarquinius viele sein Mitglieder verloren hatte, wieder zu ergänzen. Daß im Staats rathe nur Genossen der patricischen Geschlechter aus den dr ältesten Stämmen Sitz haben sollten, zeigte sich als Unrech gegen die Plebs, welche für die Befreiung des Staats in glei cher Weise mitgewirkt und für die Kriege Roms gleiche An strengung zu verwenden hatte. Brutus und Valerius vermit telten, daß die patricischen Stämme die Aufnahme plebejisch Ritter in den Senat sich gefallen ließen. Die organische Ve änderung in der Bildung des Senats erhielt ihre beson dere Bezeichnung. Die altherkömmliche Eintheilung des S nats in Decurien der größern Geschlechter trat in den Hi tergrund; in der Versammlung der Senatoren wurden von jen Zeit an Patres und Conscripti unterschieden; die erste Benennung deutete auf das Recht zum Eintritt in den Staat rath vermöge des patricischen Ursprunges in den drei älte

Stämmen, die letztere auf die Berufung oder Wahl durch Amtshandlungen der obersten Magistrate.

Die Zufriedenheit des plebejischen Standes wurde durch eine Handlung der Gerechtigkeit befestigt. Nachdem der verbannte Tarquinius wegen der Feindseligkeiten, die er wider Rom ausübte, seiner weitläuftigen Güter verlustig erklärt worden war, ließ der Senat einen großen Theil derselben in Loosen zu sieben Jugern Ackerlandes den plebejischen Bürgern anweisen *).

Mit hellem Blicke in die Zukunft und mit edler Selbstverläugnung richtete P. Valerius, nachdem Brutus abgetreten war, seine Bestrebungen darauf, die Gewalt der Consuln zu regeln und zu mäßigen und dem Volke (der Curien wie der Tribus) wirksame Schutzmittel gegen Mißbrauch der consularischen Machtübung zu versichern. Er achtete die Hoheit der Curienversammlung, durch welche den höchsten Magistraten fortwährend das Imperium verliehen wurde, und ließ zum Zeichen seiner Anerkennung die Fasces vor ihr senken; er bestätigte den Curien das hergebrachte Recht, die jährlichen zwei Quästoren, welche als Criminalrichter in Sachen, die das Leben betrafen, bestellt waren (Quaestores parricidii); frei zu wählen, und durch die denselben Magistraten ertheilte Ermächtigung, die Consuln, so bald sie abgetreten waren, vor den Curien zur Verantwortung zu ziehen, legte er in den Organismus der Verfassung eine verstärkte Bürgschaft für vernünftige und gesetzmäßige Ausübung der Consulargewalt.

Für die Bewahrung der Staatseinnahmen, für die Rechnung über die öffentlichen Ausgaben und für die Beaufsichtigung des Münzwesens führte Valerius eine neue Magistratur ein, durch Aufstellung zweier Beamten, der Säckelmeister

*) Ein Jugerum enthielt 28,800 Quadratschuhe.

(Quaestores classici), deren jährliche Auswahl unter den pat cischen Geschlechtern dem Volke zugetheilt wurde.

Die Gesetze des Valerius ertheilten den Römischen Bürge das Recht, gegen Strafurtheile der Consuln Berufung an il Gemeinden einzuwenden, so daß die Patricier bei den Curi die Plebejer bei den Tribus-Gemeinden Milderung der gespr chenen Erkenntnisse oder Abänderung der auferlegten Straf erlangen konnten. Das Recht dieser Provocation blieb al auf die Stadt und auf deren nächsten Umkreis bis zur Entfe nung einer Millie (8 Stadien) beschränkt und es hatten dem nach die Consuln außerhalb dieser Grenzlinie unbeschränktes Im perium über die Patricier und Plebejer ausüben.

Um dem Stande der Plebejer einige Befriedigung daf zu geben, daß die Magistrate nur durch die Genossen der dr ältern Stämme besetzt werden konnten, und um Bürgsch dafür zu leisten, daß nur Männer, die vor allem Volke si durch ihr eigenes Verdienst Achtung und Ehre erworben hätte für die öffentliche Macht in Thätigkeit gesetzt würden, setzte Valeri die frühere Ordnung, nach welcher das Volk blos über die vo Senate Vorgeschlagenen abzustimmen hatte, außer Gebrauch. D Wahl der Consuln und der übrigen Magistrate wurde ledigli der freien Abstimmung unter den Classen und Centurien überlasse Und auf daß nie ein drohendes Attribut der höchsten executiv Gewalt das Selbstgefühl des Bürgers in Rom selbst beenge, ob damit nie ein furchterregender Anblick die Freiheit der Magistrat wahlen und der Bürgerberathungen beschränke, ward festg setzt, daß innerhalb der Stadt die Fasces ohne Beile getrag werden sollten.

Wiederholte Erwählungen zum Consulate und der Ehre name Publicola (Poplicola) bethätigten dem Freunde gesetz cher Regeln für die obersten Machthaber und dem Beschütz

bürgerlichen Gerechtsame die Dankbarkeit des Römischen
k.

Die Bewerbung um das Consulat und die übrigen Staats- mußte öffentlich, bei den Bürgern, geschehen. Ueber die er Staatsgemeine öffentlich aufgetretenen Bewerber gaben inzelnen Bürger in der Volksversammlung mündlich ihre men, welche nach der Ordnung der Centurien auf Wachs- durch Puncte unter die Namen der Bewerber einge- wurden. Ueber die Wahl zum Amte entschied die heit der Stimmen.

Alle Beamten konnten wegen Mißbrauchs der Gewalt, ders wegen willkührlicher Bestrafung der Bürger, vor der versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Der Gedanke, daß die Wirksamkeit der Staatsregierung keine Zufälligkeit unterbrochen werden, daß im Staate Moment eintreten dürfe, wo die öffentliche Gewalt nicht ren wesentlichen Werkzeugen sichtbar und thätig sey, hatte unter den Königen eine außerordentliche Magistratur in esellschaftlichen Ordnung entstehen lassen. Man hatte für Zeitraum, wo nach der Erledigung des Throns der neue g noch nicht gewählt und durch die Curien bestätigt war, önigliche Gewalt durch mehrere unter sich wechselnde In- egen ausüben lassen. Dieses Staatsamt wurde in die nheitliche Verfassung mit aufgenommen. In Fällen, wo Consuln vor Ablauf des Amtsjahres mit Tode abgingen ihre Würde niederlegten, wählte der Senat aus den pa- chen Geschlechtern einen Interrex. Diesem interi- chen Oberbeamten war die Geschäftsführung der Con- übertragen. Ihm kam zu, die Wahl eines neuen Con- u veranstalten. Seine Amtsführung dauerte fünf Tage. während dieser Zeit die Wahl eines Consuls vollzogen,

so hatte die Amtswirksamkeit des Interrex ihr Ende erreicht und der neu gewählte Consul leitete gleich nach Antritt seiner Functionen die Wahl seines andern Amtsgenossen. Kam die Consulwahl während der fünftägigen Amtsführung des Interrex nicht zu Stande, so wählte der Senat nach Ablauf dieses Zeitraums einen andern und fuhr mit diesem Wechsel so lange fort, bis die Consulwahl entschieden war.

Zugleich mit der Einführung des Consulats wurde zur Verrichtung der religiösen Festhandlungen, welche auf die ursprünglich im herrschenden Stamme verehrten, im Laufe der Zeit dem ganzen Staate gemeinschaftlich gewordenen Gottheiten Beziehung hatten und die früher von den Königen selbst vollzogen worden waren, ein neues Staatsamt bestellt. Es wurde für diese Religionshandlungen einer aus dem Priesterstande gewählt und mit vorzüglichem Range bekleidet. Dieser priesterliche Oberbeamte (Rex sacrorum, Fürstpriester), welcher unter den patricischen Geschlechtern ausersehen wurde, war dem Pontifex Maximus untergeordnet.

Die Kriege, welche der vertriebene König Tarquinius gegen Rom erregte, forderten große Anstrengungen. Die höchste Gefahr, beinahe gänzliches Verderben brachte dem Staate der Krieg mit den Etruskern, die unter Porsena, König in Clusium, von den Römern große Gebietsabtretungen (früher eroberte Landbezirke der Vejenter) erzwangen. Die fortgesetzten Kämpfe mit den Vejentern und mit den Latinischen Städten nöthigten die Römer, beständig auf ihrer Hut zu seyn und alle Kräfte in Anspannung zu erhalten.

Der anhaltende Kriegsdienst stürzte die minder vermögenden Classen der plebejischen Bürger, die den Anbau ihres kleinern Grundeigenthums während der Abwesenheit im Felde zu vernachlässigen gezwungen waren und dem Staate fortwährend

das Tributum entrichten mußten, in übermäßige Schulden. Der Druck, den die wohlhabenden Patricier gegen ihre Schuldner unter den verarmten Plebejern ausübten, erregte allgemeines Murren. Ein großer Theil der Plebejer fing an, den Waffendienst für ein Gemeinwesen zu versagen, dessen Erhaltung ihnen selbst so wenig Schutz gewährte, zu geringen Nutzen verschaffte. Unter dem feindlichen Andringen der gegen Rom in gemeinsames Bündniß getretenen Latinischen Völker, und in der aufrührischen Stimmung zahlreicher Bürgerclassen erkannte der Senat die Unzulänglichkeit der eingeführten ordentlichen Magistrate, den Mangel an hinreichender Haltung in der öffentlichen Gewalt, den Mangel an einer zur festen starken Einheit gesammelten, alle widerstrebenden Stoffe zügelnden, von dem Gedanken, daß die Kraft des Ganzen für die Erhaltung des Ganzen zu beherrschen sey, beseelten Machtführung, den Mangel einer Gewalt, welche die Kraft der fürstlichen, der monarchischen zu ersetzen sich eignete. Es that Noth, eine Macht im Staate aufzustellen, die frei von den Verschränkungen, mit welchen die Verfassung die Amtswirksamkeit der Consuln umgeben hatte, so wie unabhängig von Einsprüchen und Einschreitungen anderer Magistrate und von Berufungen an das Volk befähigt wäre, im Augenblick Alles zu bestimmen und zur Vollziehung zu bringen, was das Wohl des Staats und die Abhülfe des Nothstandes erheischen möchte. Rom überzeugte sich, daß der Staat in Lagen kommen könne, wo eine Centralgewalt, wo ein Repräsentant der öffentlichen Macht mit allen Attributen ausgerüstet seyn müsse, um für den Drang der Noth den Reibungen zwischen den gesellschaftlichen Körpern Schweigen zu gebieten, um das Innere des Staats zur Ruhe zu bringen, um alle Interessen, alle gesellschaftlichen Regungen auf die Erhaltung des Ganzen gegen das Aeußere zu richten.

Das offenliegende Bedürfniß der Gesellschaft erzeugte die Dictatur, eine Staatswürde, welche die Römer aus den alten Latinischen Verfassungen entlehnten. Das Gesetz, welches vom Senate und von den Curien-Gemeinden (dem großen Rathe der Patricier) über die neue Magistratur beschlossen wurde, verlieh dem Dictator monarchische Gewalt. Seiner Machtvollkommenheit waren alle Magistrate, selbst die Consuln, untergeordnet; er war Selbstherrscher, ohne Verbindlichkeit, den Senat zu fragen, oder Rechenschaft von seinen Handlungen abzulegen. Seinen Befehlen mußten alle Bürger ohne Unterschied unbedingte Folge leisten. Er übte das Recht über Leben und Tod; von seinem Ausspruche galt keine Berufung an das Volk. Den unbeschränkten Dictator begleiteten vier und zwanzig Lictoren, welche in den Ruthenbündeln die Beile auch innerhalb der Stadt tragen durften. Er war befugt, nach seinem Gutdünken Truppen auszuheben, die Kriegsoperationen zu leiten, und nach geschlossenem Frieden das Heer abzudanken. Der Dictator blieb auch nach Niederlegung seiner Würde frei von der Verantwortlichkeit, welcher alle andern Magistrate nach Beendigung ihrer Amtsführung unterworfen waren. Für den Zweck, zu welchem die Einführung der Dictatur beschlossen war, schien nothwendig die Freiheit und die Festigkeit des Handelns bei dem Dictator durch keine Rücksicht auf Verantwortungen und Verfolgungen, die nach überstandener Gefahr und nach Niederlegung des Amtes dem Abgetretenen erregt werden konnten, beschränken zu lassen.

Das Gesetz beschränkte die Ernennung der Dictatoren auf die Zeiten außerordentlicher Gefahr. Rom fand nicht rathsam, eine ungemessene Gewalt länger als auf sechs Monat zu verleihen. Ob der Staat in der Lage sey, eines Dictators zu bedürfen, wurde durch Berathung und Beschlußnahme de

ats entschieden. Demjenigen Consul, welcher an der Reihe monatlichen Amtsvorzugs stand, wurde die Ernennung des tators übertragen. Die Wahl des beauftragten Consuls te nur auf einen der Männer fallen, die ihm durch den at empfohlen waren, die schon das Consulat bekleidet hat.

Im eigenen natürlichen Interesse des Senats und der suln lag es, zu sorgen, daß einem in der Verwaltung der rn Magistrate schon geübten, durch reife Erfahrung, durch obte Staatsklugheit und wohlgeführten Kriegsbefehl ausge- chneten Manne, also nur dem Würdigsten, dem Fähigsten Zügel der Herrschaft, der Besitz und der Gebrauch der gan- gesellschaftlichen Macht übergeben würde. In dieser Be- inkung fanden Senat, Patricier und Volk die Gewähr ge- Mißbrauch einer unumschränkten Gewalt. Die vom Consul rkte Dictatorwahl mußte der Versammlung der Curie zur ehmigung vorgetragen werden. Von den Curien hatte der hmigte Dictator erst das Imperium zu empfangen.

Um den mit solcher Gewalt ausgerüsteten Herrscher daran rinnern, daß er einer Gemeinde freier Bürger vorgesetzt sey, verordnet, daß derselbe zu Rom in der Ausübung der Amts- alt nur zu Fuße erscheinen sollte. Nur in der Eigenschaft als rbefehlshaber im Kriege durfte er zu Pferde sich zeigen, n er vorher die Erlaubniß dazu durch Beschluß der Curien drücklich erhalten hatte.

Der erste Dictator, als welcher Titus Lartius *) ge- nt wird, machte von seiner Gewalt selbstständig dazu Ge- ich, einen zweiten Oberbeamten, einen Verweser seiner Amts- alt (Statthalter) für gewisse Fälle aufzustellen. Der Dic-

---

Titus Lartius soll im Jahr 254 nach der Erbauung Roms, oder 500 vor Chr. Geb. gewählt worden seyn.

tator fand für gut, sich der Ergebenheit der Ritter-Centurien zu versichern, und ernannte einen der angesehensten Männer im Senate, Spurius Cassius, welcher schon das Consulat bekleidet hatte, zum Befehlshaber der Reiterei (Magister equitum). Dieser Beamte hatte zunächst dem Dictator den Kriegsbefehl und wurde auch, in dringenden Fällen, zur Anführung von Heeren ermächtigt, die abgesondert vom Dictator zu operiren hatten. Das Amt des Magister equitum wurde durch Befehl des Dictators geendigt, wenn dieser nach Eintritt des seiner Gewalt gesetzten Termins, oder nach abgewendeter Staatsgefahr seine Würde niederlegte. Dem Beispiel des ersten Dictators in diesem Machtgebrauche folgten alle nachher ernannten Dictatoren.

Aus den Fehden mit den Nachbarvölkern zog der Römische Staat neue Kräfte, um vorwärts zu gehen. In der fortdauernden Kriegsübung war die Kriegskunst fortgeschritten. Der schwerbewegliche Phalanx hatte sich aufgelöst in leichtbehülfliche Abtheilungen. Die Römischen Feldherren fingen an, ihre Krieger in abgerundete Massen zu sammeln, die nach künstlichem Ebenmaaß alle Waffengattungen, das schwergerüstete Fußvolk, die leichtbewaffneten Haufen, die Reiteri in sich vereinigten, die als selbstständige Körper mit mannigfaltiger Gliederung sich bewegen und nach dem verschiedenen Boden und nach dem wechselnden Bedürfniß des Kampfes die Ordnung verändern konnten. Die Kunst der Legionen übernahm das Gefecht für die Republik.

In der Lebendigkeit seines innern Organismus, in dem durch die öffentlichen Einrichtungen geweckten Geiste seiner Bürger gewann Rom unerschöpfliche Hülfsmittel für die bedrängtesten Lagen. Rom verstand auch unter den Angriffs- und Vertheidigungskriegen die Momente zu ergreifen, um die

Gesellschaft im Innern mit frischem Zuwachs zu verstärken und den Staat von außen durch Bündniß zu schützen und zu befestigen. Ein Sabinerstamm, der sich von seinem Volke trennte, und durch seinen Häuptling Attus Clausus Verbindung mit den Römern begehrte, erhielt Landanweisung am Anio; das Geschlecht des Anführers (die Claudier) fand Aufnahme in den Reihen der Patricier; der angesiedelte Stamm ward zur neuen Tribus gestaltet. Durch die entscheidende Schlacht am See Regillus, in welcher der Dictator Aulus Postumius die Heeresmacht von dreißig gegen Rom verbündeten Latinischen Städten niederwarf, wurde Tarquinius zum Schweigen und zur Ruhe verwiesen. Aus den Erfahrungen im Latinischen Kriege überzeugte sich der Römische Senat, daß Unterdrückung der Eifersucht, dauerhafter Frieden und aufrichtige Vereinigung mit Völkerschaften, die durch tapfern Widerstand ihren Muth erprobt und ihre Freiheit behauptet hatten, den Staat am sichersten verstärken könne. Die höhere Einsicht und die wahre Staatsklugheit eines großen Mannes, des Spurius Cassius, vermittelte einen Vertrag zwischen den Römern und Latinern, welcher ein beständiges Schutz- und Trutzbündniß und Gleichheit des Bürgerrechts (Isopolitie) zwischen beiden Völkern festsetzte. Nach diesem Vertragewurden für die gemeinsamen Angelegenheiten Bundestage (am Quell der Ferentina) gehalten, deren Beschlüsse beiderseitige Völkerschaften verpflichteten. Man war überein gekommen, im Oberbefehl über das Bundesheer die Römer und Latiner abwechseln zu lassen. Eroberungen und Beute sollten den Römern und den Latinischen Völkern in gleichen Hälften zugetheilt werden. Als drittes Glied wurde bald darauf eine nordostwärts grenzende Völkerschaft, die Herniker (Sabellischen oder Sabinischen Ursprungs) mit gleichem Rechte und gleichen Verbindlichkeiten in das Bündniß aufgenommen.

Unter den gesellschaftlichen Veränderungen, die in Rom v gangen waren, hatten die der Stammbürgerschaft (dem pop der Ramnes, Tities und Luceres oder den dreißig Curien) gehörigen Geschlechter ihre Interessen hinreichend zu si gewußt. Im Senate blieben die Meinungen der Patr vorherrschend. Unter den Genossen des patricischen Sta mußten die vornehmsten Magistrate gewählt werden. folgenwichtigsten Angelegenheiten wurden nach dem Vo der patricischen Geschlechter geleitet und entschieden.

Das Gemeinland (die Domäne) war größten Theils Besitze der Patricier. Die Erträgnisse der zum Besitz ei räumten Ländereien aber erhöhten die Patricier sich dad daß sie ihren Clienten kleinere Grundflächen zum Anbau liehen. Der Wohlstand, in welchen die patricischen Fam hierdurch versetzt wurden, konnte sich auch erhalten, da Besitz zur Benutzung und das Belehnungsrecht vererbt w und da, wenn auch der Republik die Zurücknahme Domänentheile und anderweite Verfügung darüber in der gel vorbehalten wurde, die Zurückgabe der Güter um so ger eintrat, je länger der Besitz in den einzelnen Familien vererbt und gleichsam als Eigenthum sich befestigt hatte, je mehr alle Patricier dabei betheiligt waren, daß jenem behalt keine wirkliche Folge gegeben wurde.

Es hatten ferner die Patricier nach Abschaffung des nigthums Gelegenheit gefunden, sich den Leistungen zu ziehen, welche sie der Verfassung gemäß von den ihnen Benutzung verliehenen Ländereien dem Staate zu entri verpflichtet waren. Ebendieselben ließen sich immerfort bei neuen Eroberung mit dem größten Theile der dem Staate behaltenen Güter belehnen, ohne dafür verhältnißmäßige Ab

für die Republik zu übernehmen. Nur für das Vermögen an Häusern in der Stadt, an Sklaven, Heerden und vorräthigem Metall war der Patricier im Census angelegt; für die ansehnlichen Einkünfte aus den überkommenen Staatsländereien und für den Reichthum an Kapitalien, die sich durch die Begünstigung im Domänenbesitze fortwährend häufen mußten, blieb er völlig steuerfrei. Auf ähnliche Weise waren die Clienten, Hintersassen und Erbunterthänigen des patricischen Standes begünstigt, indem diese nur von ihren Häusern und ihrem Viehe zu steuern hatten, von den Nutzungen ihres Landanbaues, von ihrem Kapitalvermögen und von ihrem Gewerbe aber nichts entrichteten.

Der Gemeinde, oder dem Stande der Plebejer fehlte viel zur Befriedigung. Den Plebejern wurden für ihre Theilnahme an der Kriegsgefahr, für ihr gleiches Verdienst um die gemeine Sache nur unbeträchtliche Beutetheile bewilligt, nur kleine Parcellen des mit ihrem Blute erkauften Grundes und Bodens als Eigenthum zugebilligt. Mit dem Werthe seines Grundeigenthums und mit seinem ganzen übrigen Vermögen an Sclaven, Vieh und Metall, ohne Rücksicht auf Schuldenlast, war der Plebejer durch den Census veranlagt. Der Plebejer mußte von seiner ganzen Habe steuern und mit seiner Person zum Waffendienste bereit seyn. Der Plebejer mußte fühlen und sehen, daß der Staat nicht im Sinne der Gerechtigkeit für alle Bestandtheile der freien Bürgerschaft, sondern nur zu Gunsten der Senatsglieder und der patricischen Geschlechter verwaltet wurde.

Der Bürgerschaft der Ramnes, Tities und Luceres oder der patricischen Gesammtheit galt für Recht, daß die besten Früchte der gesellschaftlichen Anstrengungen nur für ihren engen

Cirkel bestimmt seyn könnten. Der Staat befand sich noch der Dienstbarkeit für den Privatvortheil einer Oligarchie.

Die Schwächung der öffentlichen Einkünfte durch de Wegfall der Leistungen aus den in patricische Hände überg gangenen Domänen und die übrigen ungerechten Begünstigunge der Patricier und ihres Anhanges wurde Ursache, daß di Steuerlast hauptsächlich auf die Tribus der Plebejer sich wälzte Die vielen kleinen Grundbesitzer unter den Plebejern konnte nicht aufkommen, da sie während der öftern Abwesenheit in Kriege ihr Landeigenthum vernachläßigen mußten. Eine groß Anzahl Plebejer versank tief in Schulden. Die Gläubiger ge hörten zum Stande der Patricier. Der Senat traf keine Ver anstaltungen, die Lage der Verschuldeten zu erleichtern.

Die Justizverfassung verstattete dem Gläubiger ein seh hartes Verfahren gegen den Schuldner. Die Patricier hatte es dahin gebracht, daß die Gesetze des menschenfreundliche Servius, welche das Schuldrecht gemildert hatten und nac dem Fall des Tarquinischen Hauses erneuert worden waren wieder außer Anwendung gesetzt oder umgangen wurden. Da ältere Schuldrecht mit seiner Barbarei hatte sich wieder einge schlichen.

Die verarmten Plebejer mußten, wenn sie sich aus größer Verlegenheiten retten, oder Nachsicht für Verbindlichkeiten er langen wollten, sich dazu bequemen, in ein Nexum zu trete Vermöge dieses Geschäfts verkaufte oder verpfändete der Schuld ner gegen zugewogenes Geld auf förmliche Weise, in Gegen wart von Zeugen, sich und Alles was ihm angehörte, den Darleiher oder dem Schuldherrn. Es lag daher in dieser For malität eine Entäußerung der Persönlichkeit und des mit der selben verknüpften Eigenthums. Der so verpflichtete Schuldne behielt nun zwar seine persönliche Freiheit und konnte sic

rch Zurückzahlung des empfangenen Geldes aus der Pfand-
rbindlichkeit lösen; er war aber, wenn die Schuld nicht be-
ihlt wurde, ein Gegenstand der Vindication. Der Gläubiger
nnte den ihm durch das Nexum verpflichteten Schuldner vor
m Richter als sein Eigenthum vindiciren. Der Richter hatte,
ch befundener Richtigkeit der Anforderung, den Nexus dem
fandherrn zu addiciren, d. h. als Schuldknecht zuzusprechen.
s Addictus mußte der Nexus sich der Knechtschaft in der Ge-
alt des Schuldherrn unterwerfen. Die niedrigste Behandlung,
illkührliche Verwendung zu den härtesten Dienstleistungen,
inkerkerung, Züchtigung erwarteten die Schuldknechte. Der
chuldner verlor von dem an seine bürgerliche Ehre; mit
m gingen seine Kinder und Enkel, so weit sie noch in seiner
ewalt sich befanden, in die Knechtschaft.

Auch ohne die Voraussetzung des Nexum traf das gleiche
os jeden, der seine Zahlungsverpflichtung, mochte sie auf
nem Darlehn, oder auf einem andern Grunde (z. B. Ver-
echen) beruhen, innerhalb der vertragsmäßig oder gesetzlich
stimmten Frist nicht erfüllte. Der säumig befundene Schuld-
er wurde dem Gläubiger als Schuldknecht vom Richter zuge-
rochen (er wurde addictus).

Eine große Anzahl Plebejer wurde durch den Wucher, den
e Patricier in ihren Geldgeschäften treiben durften, da kein
esetz die Zinsforderungen in Schranken hielt, tief in Schul-
n gestürzt. Die Gläubiger bedienten sich ihres Rechts gegen die
äumigen. Oft sah Rom den Anblick sich wiederholen, daß ganze
chaaren verarmter Plebejer als zugesprochene Schuldknechte
Fesseln nach den Häusern der Patricier abgeführt wurden.

Die Mängel in den öffentlichen Einrichtungen erzeugen zuerst
schwerden der leidenden Theile. Der Machthaber Pflicht und
rzug ist es, das Drückende in seinen Ursachen zu erkundigen, den

etwaigen Widerstand gegen die gesellschaftlichen Fortschritte zu bä digen und durch zeitige genügende Abhülfe das Uebel in seine Grunde zu heben. Der Senat zu Rom verkannte die Bedeutu der plebejischen Klage. Die gesetzliche Verbesserung trat nicht ein die Beschwerden wurden der Gemeinde unerträglich. Die Verweig rung der Gerechtigkeit und die verbreitete Erkenntniß der Schutzl sigkeit erzeugte die Neigung zur Selbsthülfe. Die unruhige Bew gung brach im Sturm aus, weil der Senat sich nicht üb die patricische Gesinnung zu erheben vermochte und nicht na dem Bedürfniß des Ganzen zu handeln verstand.

Die Plebejer, welche lange um Nachsicht und Scho nung gebeten und nichts erreicht hatten, geriethen durch di öffentliche unmenschliche Vollziehung mehrerer harten Urtheil sprüche in offenen Aufstand. Die ganze Gemeinde weigert sich, zu dem Heere, welches zum Kriege gegen die Volsker un Sabiner zusammengerufen wurde, sich einzustellen. Nur di Einsicht eines Consuls, Publius Servilius, wußte in Augenblick die weitern Folgen der Zwietracht abzuwenden. Di Zusicherung des Consuls, daß die Schuldknechte (die Addicti ihren traurigen Zustand durch die Theilnahme am Kriegsdienst unterbrechen könnten, und daß die Kinder der im Heere begri fenen Verpfändeten (der Nexi) für die Dauer des Feldzugs in Besitze ihrer Freiheit und ihres väterlichen Eigenthums g lassen werden sollten, beruhigte die Plebejer. Das Heer ka siegreich zurück. Allein nach überwundener Gefahr bestande die patricischen Gläubiger auf der Wiedereinsetzung in ihr förm liches Recht gegen die Schuldner. Das Verfahren gegen d verschuldeten Plebejer wurde ohne Schonung fortgesetzt.

Die Gemeinde gerieth in neue Bewegung und fing a die Verurtheilten mit Gewalt zu schützen. Die tief Verschu deten forderten nunmehr Tilgung ihrer Verbindlichkeiten. D

ganze Stand der Plebejer verweigerte wiederum den Kriegsdienst, als neue Gefahr von den Sabinern, Aequern und Volskern drohte. Der Senat beschloß die Ernennung eines Dictators. Die Wahl fiel auf einen Mann von gemäßigter humaner Gesinnung und von erprobter Staatsklugheit, Marcus Valerius, der durch seine vorherige Consulatsführung das Vertrauen und die Liebe des Volks sich erworben hatte. Auf das Wort des Dictators, daß während des Krieges den Schuldknechten und den Nexis Schonung versichert, und nachher Erleichterung vermittelt werden sollte, wurde der Gehorsam hergestellt. Die Plebejer traten zu den Legionen, die in verschiedenen Heerabtheilungen vom Dictator und den Consuln geführt wurden. Der Sieg ward durch die plebejische Tapferkeit entschieden. Der Dictator führte sein Heer zurück und verlangte als Belohnung für das Verdienst der Plebejer die Befreiung der Schuldenknechte. Der Senat verweigerte die Bewilligung dieses Antrags. Der Dictator entließ seine Legionen und legte sein Amt nieder.

Drei Legionen, die von den Consuln geführt wurden, blieben im Felde versammelt. Die Nachricht von der erfolgten Zurückweisung der plebejischen Wünsche setzte das Heer in Gährung. Die Legionen empörten sich gegen die Consuln und wählten einen der Tribunen (Kreisvorsteher und Kriegsobersten) aus ihrer Mitte, Lucius Sicinius Bellutus, zu ihrem Anführer. Der Tribun führte das Heer über den Anio in die Nähe von Rom, zur festen Stellung auf dem heiligen Berge (mons sacer), 3000 Schritte von der Stadt. Die Plebejer, welche in der Stadt und in ihrem nächsten Umkreise verstreut waren, setzten sich zur Vertheidigung auf dem Aventinischen Berge, oder eilten ins Lager zu ihren Standesgenossen.

Das plebejische Heer brachte nun ernstlich zur Sprache,

was der Gemeinde an alten Rechten und Freiheiten entriss war, was zum wirksamen Schutze gegen fernere Unterdrückun nothwendig sey.

Die Plebejer sahen sich noch den Zutritt zum Sena und zu den höchsten Magistraten versagt. Die Criminaljust in Rom wurde ausschließlich von patricischen Magistraten ge leitet. Gegen die Aussprüche der Magistrate hatten die nac den Valerischen Gesetzen verstatteten Berufungen an die Tri busgemeinden keinen genügenden Schutz gewährt, da die An wendung dieses Hülfsmittels noch zu sehr von dem guten Wil len der patricischen Beamten abhängig blieb. Die Tribune in den einzelnen Tribus hatten keine genügende Autorität, um den Plebejer vor der Willkühr und der Bedrückung zu sicher Das wieder vorgesuchte Pfandrecht und die Schuldknechtscha bedrohte unaufhörlich den verarmten Plebejer. Die Aussich zur Erleichterung des gedrückten Zustandes versperrte die Unge gerechtigkeit des Staatsraths, der das Gemeinland nur den Pa triciern zutheilte, die Plebejer aber von der Benutzung aus schloß.

Die Gemeinde stellte ihre Forderungen an den Senat sie bestand auf einem für die Rechte des ganzen Standes wi für jeden Einzelnen wirksamen und kräftigen Schutze; sie verlang ten erweiterten Einfluß auf die Verwaltung des Staats, als da Mittel, den Verletzungen der persönlichen Freiheit, der Einse tigkeit in den öffentlichen Maaßregeln, der Parteilichkeit in de Justizpflege, und der Unangemessenheit, der Willkühr und de Uebereilung in der Gesetzgebung vorzubeugen. Eine Reihe vo Erfahrungen hatte den Plebejern das wahre Bedürfniß, die un erläßliche Nothwendigkeit gezeigt, ihrem Stande den Patricier und dem Senate gegenüber die völlige Mündigkeit, eine meh befriedigende Selbstständigkeit, eine rechtmäßige Persönlichke

r gesellschaftlichen Ordnung zu verschaffen. Mit diesem
m bestand die Plebs darauf, daß eine feste öffentliche
htung, ein mit hinreichender Autorität begabtes Amt, ein
ändiges Werkzeug aufgestellt werden müßte, durch welches
echtswidrigen, unpassenden, parteiischen, bedrückenden oder
verderblichen Beschlüsse und Maaßregeln des Senats und
Magistrate gleich in der Entstehung gehemmt und die Hand-
n der Willkühr und der Unterdrückung vor das Gericht
ebejischen Gemeinde gezogen werden könnten.

Die Forderungen der Plebejer waren durch Macht un-
zt. Die Anzahl des Heeres wuchs schnell an. Die
mung der empörten Legionen wurde täglich drohender.
Senat und die Patricier, obwohl noch von ihren Clien-
ngeben, fühlten sich nicht stark genug, dem Sturme zu
tehen. Der Rath der Verständigen im Senate fand end-
Eingang mit der Vorstellung, daß die Trennung des ple-
en Standes aus der Staatsverbindung die Vereinzelung
sellschaftlichen Elemente herbeiführen werde und dem Staate
die Gefahr völliger Auflösung bringen müßte. Der
t entschloß sich, zur Unterhandlung mit dem Heere Ab-
lete zu senden. Einer aus den Gesendeten, Menenius
ppa (selbst zum plebejischen Stande gehörig), wußte
klug gewählte Gründe und versöhnende Worte die erbit-
Legionen zu besänftigen. Der Senat und die Patricier
sich in die gebieterischen Umstände und willigten, die wichtig-
orrechte glücklich vertheidigend, in die von der Gemeinde ge-
en Schutzmittel. Ein neues feierliches Bündniß ward zwi-
dem Senate und den Plebejern verabredet. *) Der

---

*) Dieses geschah im Jahre 260 nach Roms Erbauung und im 17ten
Jahre nach Vertreibung der Könige.

der obrigkeitlichen Beamten aufgestellt. *) Die Einsetzung
Stellvertretern für die Gemeinde mäßigte und regelte den
derstand gegen Unterdrückung. Das Vortreten frei gewäh
Individuen entfernte den Einfluß der großen Volksmasse
ihren Leidenschaften von dem Wirkungskreise der Magistra
und beschwichtigte zugleich das Mißtrauen in die öffentlic
Maaßnehmungen. Das Einsagerecht (das Veto) der Tribu
war das einzige ausreichende Mittel, den Mißgriffen vor
beugen, zu welchen eine ungewarnte Magistratur auch mit
besten Absichten sich verirren kann.

Es war ein Beweis wahrhaft praktischen Sinnes in
Staatskunst, ein preißwürdiges Werk der Saatsweisheit, d
bei der Einführung des Tribunats die Selbstständigkeit
Senats und der Magistrate für die Verwaltung und für
Handhabung der Gesetze bewahrt, die freie mehrseitige Pr
fung und Erörterung der Staatsangelegenheiten gesichert u
die Beschließung der öffentlichen Maaßregeln von der gütlich
Uebereinstimmung der Magistratur und des Tribunats abhä
gig gemacht wurde. Mußte die Stellung der Patricier n
dem Senate auf der einen, und der Gegensatz der Gemein
mit dem Tribunate auf der andern Seite die Veranlassung
unaufhörlicher bürgerlicher Reibung geben, so war doch a

*) Die Wirksamkeit des Tribunats zu Rom unterschied sich bal
wesentlich von der politischen Stellung der Ephorie zu Spa
und der Bulä zu Athen. Denn diese zwei durch Männer,
jährlich durch das Volk gewählt wurden, besetzten Rathskör
stellten selbstständige, bei den wichtigsten Zweigen der Staatsv
waltung beschäftigte Oberbehörden, einen integrirenden Theil
öffentlichen verwaltenden Macht vor. Die Ephoren und der R
der fünfhundert theilten die Repräsentation des gesammten Sta
vereins, sie waren in der öffentlichen Gewalt als ausübende Org
mit begriffen.

ı der Gestaltung der Gemeinde zu einer mit handelnden Hauptperson und in der Aufrichtung des Tribunats die Bürgschaft für lebendige frische Bewegung im Staate aufgestellt. Die freie Gegenwirkung zwischen den gesellschaftlichen Figuren war die Bedingung der Gesundheit für den ganzen Staatskörper. Bei einer uneingeschränkten Aristokratie hätte der Geist er Römer versiechen, verdumpfen können. Die Freiheiten der Plebejer mußten eine lebendige Wache erhalten. Das ribunat mußte den Beruf übernehmen, die Selbstsucht, die Anmaaßung, die Willkühr, den Uebermuth der Patricier zu ügeln. Die bewachte, die controlirte Gewalt wurde genöthigt, hre Bestimmung besser zu erfüllen. Die handelnden Staatsmänner der damaligen Zeit verstanden die Wichtigkeit des Moments. Die Dämonen des unumschränkten Despotismus und er übermächtigen Oligarchie — die geisterschlaffende Eintönigkeit, das matte Siechthum, das naturwidrige Stillstehen, die einmüthige und arglistige Unterdrückung des Widerspruchs, ie menschenfeindliche Hemmung aller Lebensregungen — wuren aus den Römischen Mauern verbannt.

Noch fehlte zwar Wesentliches an der Befriedigung der ebejischen Ansprüche. Das Schuldrecht wurde nur für den ugenblick, zu Gunsten der damals Verpflichteten, bei Seite get, nicht abgeschafft. Die Vorzüge der patricischen Geschlech: blieben bei Kräften. Verschlossen blieb dem Plebejer der tritt zum Consulate und zu den übrigen höhern Ehrenstellen. as Gemeinland verblieb in patricischen Händen und keine sicherung ward ertheilt, daß das plebejische Recht auf Ackerweisung anerkannt und künftig in Wirksamkeit treten sollte. — ein, mit der Aufrichtung des Tribunats war die Möglich: gegeben, den Druck der alten Gesetze zu mildern und die bejische Gemeinde zu erheben. Das Volk der Plebejer, der

biedere treugesinnte Stamm der landbauenden freien Bürg
konnte sich ermannen gegen die patricische Unterdrückung. D
Standpuncte waren befestigt und die Bahnen vorgezeichn
um die Plebejer dem kampfeswürdigen Ziele — der Ve
bürgung der natürlichen und nothwendigen Fre
heit, der Behauptung befriedigender Selbststän
digkeit in der Ordnung der Republik, und de
Herstellung billigmäßiger Rechtsgleichheit zwi
schen den ältern und neuern Stämmen der Staat
genossen — zuzuführen.

Die Wahl der Tribunen, deren Amt ein Jahr dauert
wurde ursprünglich den Centurien, welche die fünf aus de
Ritter-Centurien, den Tribus der Plebejer und den Client
der Patricier gemischten Classen des Census in sich zählte
überlassen. Die Zahl der Tribunen wurde anfänglich auf zwe
bald nachher auf fünf, einer für jede Classe festgesetzt. Je
Classe hatte für sich zu wählen und die von den Classen g
troffenen Wahlen mußten von den Patriciern in der Versamm
lung der Curien genehmigt werden.

Die Versammlungen der Plebejer gewannen nunme
neben den Curien und Centurien erhöhte Bedeutung. D
Gemeinden der Tribus schlossen sich fester zusammen; sie übt
mit verstärktem Selbstvertrauen ihr Recht, Willkühren unter s
zu beschließen; sie fingen an, sich ihres Gewichts im Sta
mehr bewußt zu werden.

Die vervollständigte Anerkennung des abgesonderten G
meindeverhältnisses, die selbstständigere Stellung, welche d
plebejische Stand in der gesellschaftlichen Ordnung erlangt hat
führte bald nach der Errichtung des Tribunats zur Befestigu
einer schon früher begründeten Magistratur, des Aedilena
tes. In jedem Jahre wurden zwei Aedilen (aedil

plebis) bestellt, deren Wahl durch die Centurien geschah und nachher, wie die Wahl der Tribunen, von den Curien bestätigt werden mußte. Diese Beamten bekamen als örtliche Obrigkeiten einen erweiterten Wirkungskreis, in welchem sie die Tribunen zu unterstützen und die von den letztern ihnen zugewiesenen Sachen zu entscheiden hatten. Als Beistände der Tribunen hatten die Aedilen eine polizeiliche Gewalt auszuüben, die sich in der Aufsicht über die öffentlichen Straßen, Plätze und Gebäude, über die Zufuhre, die Güte und den Preiß der Lebensmittel, vorzüglich des Getreides, in der Verfügung vorbeugender Maaßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten, und in der Veranstaltung gewisser öffentlichen Feierlichkeiten und Schauspiele zeigte. Die Aedilen führten auch die Aufsicht über die Tempel und wachten, daß kein fremder Gottesdienst daselbst sich einschlich. Ihrer Obhut war besonders der Tempel der Ceres anvertraut. Im Cerestempel wurde das Archiv der plebejischen Gemeinde und späterhin auch die Sammlung der Senatsbeschlüsse aufbewahrt. An den Stufen des Tempels, welcher dem Cultus für die Schutzgöttin des Ackerbaues und der freien Landleute errichtet war, empfingen die Armen des Plebejerstandes die Brodspenden aus den Händen der Aedilen.

Achtzehntes Kapitel.

Entwickelung der Römischen Verfassung von der Errichtung des Tribunats bis auf das Decemvirat und das Gesetz der zwölf Tafeln.

Die Römischen Patricier empfanden die Gerechtsame, welche dem Stande der Plebejer durch die Kapitulation auf dem heiligen Berge versichert worden waren, als lästige Einschränkung. Es wurden Versuche gemacht, die patricische Uebermacht wieder in ihrer Fülle herzustellen und die Plebs in die frühere Lage herabzudrücken.

Als Gelegenheit, die Reaction ins Werk zu setzen, sollte eine Hungersnoth benutzt werden. Eine große Partei im Senate drang darauf, die wohlfeile Austheilung des Getreidevorraths, welcher auf Kosten der Republik aus Sicilien herbeigeschafft worden war, an die Bedingung zu knüpfen, daß das Volk seinen neu gewonnenen Rechten wieder entsage, daß es in die Wiederabschaffung seiner Schutzwache, des Tribunats, willige. Als heftiger Verfechter dieses Anschlags wurde Cajus Marcius (Coriolanus), der im Kriege gegen die Volsker durch Waffenthaten sich berühmt gemacht hatte, bezeichnet. Ebendemselben wurde vorgeworfen, daß er nach der höchsten Gewalt strebe, und daß er in dieser Absicht, den alten Gesetzen entgegen, die bei einer glücklich ausgeführten Unternehmung erworbene Kriegsbeute nicht an die Quästoren, zur Verrechnung im öffent-

Schatze, abgeliefert, sondern unter die Mannschaft ausgegeben habe. Es war nothwendig, den ersten Versuch gegen die
e der Gemeinde, die erste Verletzung des zwischen den
ciern und Plebejern festgesetzten Rechtszustandes mit Ernst
nden. Durch die Bestimmungen des abgeschlossenen Vertrags
der plebejischen Gemeinde die Befugniß bestätigt worden,
Angriff auf die Verfassung und auf ihre Freiheiten vor
Bericht zu ziehen. Die Tribunen forderten daher, vermöge
rechtmäßigen Gewalt, den angeschuldigten C. Marcius vor
Bericht der Tribus. Die Bemühungen des Senats, wel
das erste Beispiel einer Verurtheilung patricischer Standes-
en durch das Gericht der Gemeinde zu verhüten suchte,
en den Angeschuldigten nicht retten. Coriolan mußte vor
Bericht der Tribus der Anklage auf den Tod sich stellen,
entzog sich der Vollziehung des Urtheils durch freiwillige
rnung.

ine Erfahrung, welche die Plebejer bei den öffentlichen Erngen dieser Sache gemacht hatten, gab den Tribunen
laſſung, auf mehr Vertheidigungsmittel gegen die Unterung zu sinnen. In der Versammlung der Centurien,
nur durch die Consuln berufen werden konnte, hatten
sungsmäßig auch diese allein das Recht, die Vorträge zu
. Bei einer solchen Versammlung, in welcher über die
endung des Kornvorraths abgestimmt wurde, hatten die
ln den Tribunen das Sprechen vor der Centurien-Ge
e verwehrt. Die Vertreter der plebejischen Gemeinde
n es tief empfinden, daß ihnen noch immer die Befugniß
ten wurde, die ganze Volksversammlung auf dasjenige,
den Plebejern nützen oder noththun möchte, aufmerksam
achen. Die Tribunen und Aedilen beriefen daher eine
mmlung der Tribus und bewirkten einen Beschluß der
inde, welcher bei der härtesten Ahndung verbot, einen Tri-

bun, welcher in der Versammlung des Römischen Volkes Vortrag zu thun hätte, zu unterbrechen. War dies gleich nur ein plebejischer Gemeindebeschluß, so konnte er doch auch bei der Centurien-Versammlung, in welcher die Plebejer mit zählten, nicht ohne Wirkung bleiben.

Bald machten die unablässigen Anstrengungen in den Wechselfällen des Krieges mit den Vejentern und Volskern die Beschwerden der Gemeinde wieder laut. Als Recht, durch die Leistung des Kriegsdienstes bedingt, und als Entschädigung für oft wiederholte Verluste forderten die Plebejer für sich Antheil an den Gemeinländereien, Erleichterung im Schoß von ihrem Grundeigenthum, und Wiederherstellung des Zehnten von der Domäne, welche den Patriciern zur Benutzung überlassen war. In dem Manne, der das Bündniß zwischen Rom und Latium gegründet, den das Vertrauen der Bürger zum drittenmal in das Consulat berufen hatte, in dem höheren, von patricischer Selbstsucht frei erhaltenen Geiste des Spurius Cassius (Viscellinus) fand der Anspruch der Plebejer einen Vertheidiger. Unter seiner Vermittelung faßte der Senat, um die Gemeinde zufrieden zu stellen, den Beschluß, daß zehn consularische Commissarien ernannt werden sollten, um einen Theil des Gemeindelandes zur Anweisung an die Plebejer auszusondern und den der Republik gebührenden Zehnten von dem in patricischen Händen verbleibenden Gemeingute durch Einführung von Pachtungen, die sich von fünf zu fünf Jahren zu erneuern hätten, wieder herzustellen. Wider die Ausführung dieses Senatsschlusses, des ersten agrarischen Gesetzes, stemmten sich die in ihren wichtigsten Vorzügen angegriffenen Patricier mit vereinigter Macht. Die Absichten des Urhebers einer dem Volke freundlichen Maaßregel wurden von den Bedroheten verdächtigt. Gegen Spurius Cassius wurde, nachdem er das dritte Consulat niedergelegt hatte, von den Blutrichtern die Anklage erho-

r, daß er nach der königlichen Gewalt gestrebt habe; und
r Mann, der das Bedürfniß des Staats einsichtig erkannt,
: das Uebel — die ungerechte Zurücksetzung und die unruhige
ewegung der größten Bürgerzahl — in seinem Grunde zu
ben unternommen hatte, verurtheilten die Curien der Patri-
r zum Tode. Durch Schrecken wollten die Patricier den
esitz einer ungemessenen Herrschaft und den ausschließlichen
enuß der Staatsgüter behaupten.

Mit unerschütterlicher Beharrlichkeit vertheidigten die patri-
schen Standesgenossen ihr Machtgebiet. Von Geschlecht zu
eschlecht, von Vätern auf Söhne und Enkel erbte unverän-
rt der Glaube, daß das Daseyn des Römischen Staats im
esen nur auf ihrem eng geschlossenen Verein beruhe, daß der
sellschaftliche Anwachs keine andere Bestimmung, als die
ienstbarkeit für das Wohlbefinden der herrschenden Geschlech-
:, haben könne, daß in diesem Verhältnisse der Lauf der Jahr-
nderte, die Verwandlung der Menschen in den fortschrei-
nden Zeitaltern nichts zu ändern vermöge, daß Alles in den
t überlieferten Formen sich fortzubewegen habe, daß alle Attri-
ite der gesellschaftlichen Macht als ausschließliches Besitzthum
r alten Geschlechter zu betrachten seyen, daß alle Mittel zur
ehauptung der öffentlichen Gewalt nur für den beschränkten
irkel der bevorrechteten Geschlechter zur Verfügung stehen dürf-
n, daß alle Handlungen der Staatsgewalt nur nach ihren
nsprüchen, ihren Interessen abzumessen seyen. Demnach war
patricische Glaubenssache, feststehendes System patricischer
olitik, zu verhüten, daß die herangewachsene plebejische Ge-
einde nicht so weit erstarke, sich ermanne oder verstehen lerne,
n im Staate sich selbst als Zweck mit zu erkennen; die
emeinde sollte in unverrückter Passivität gehalten werden
d nur als Mittel zur Beförderung patricischer Zwecke sich
rauchen lassen. Die eingewurzelte Ueberzeugung von der

Rechtmäßigkeit dieser Grundsätze stählte den patricischen Widerstand gegen die mit eben so beharrlicher Consequenz nach freier Bewegung, nach größerer Selbstständigkeit, nach befriedigender Rechtsgleichheit strebenden Gemeinde.

Die Forderung der verhältnißmäßigen Aeckerantheile war ihrem Wesen nach unabweislich; sie war im innersten, tiefsten Rechtsgefühl der Gemeinde begründet. Es war natürlich, daß den Plebejern die Zumuthung, blos für Andere leiden, blos für die Patricier handeln zu müssen, und nicht selbst mit genießen zu dürfen, unerträglich schien.

Die Entscheidung der Frage konnte wohl wegen Schwierigkeit und Weitläuftigkeit der Sache an sich, oder durch die nothwendige Einigung der streitenden Stände gegen feindlichen Andrang von außen, oder durch künstliche von den Patriciern bereitete Hindernisse im Innern von Jahr zu Jahr vertagt werden; allein die angeregte Idee blieb lebendig. Der Streitpunct war für die Gemeinde aufgesteckt. Die Entrüstung über die Verweigerung der Gerechtigkeit schärfte den Blick der Plebejer für die Aufsuchung der Mittel, die Unterdrückung in ihrer Wurzel zu ergreifen und die roh starrende Gewalt der Patricier zu regeln und zu mäßigen. Im Ringen mit dem Widerstande der Patricier erwachten, erhoben und stärkten sich die Kräfte der Gemeinde. Die Ackerfrage wurde der Schlüssel zur Entwickelung großer Veränderungen im Innern des Staats.

Noch war in der Stellung der Parteien große Ungleichheit. Die Gesammtheit der Patricier betrachtete sich als den Souverain des ganzen Staats. Die Ausübung der höchsten Gewalt war theils dem Senate, als einem Ausschusse oder einem engern Rathe der Particier übertragen, theils den Gemeinden der Curien, dem großen Rathe der Patricier vorbehalten. Durch Senatusconsulte wurde der öffentliche Zustand im

gen bestimmt; vom Senate kamen die Vorschläge zu den
gistratswahlen und zu den Gesetzen; die definitiven Beschlüsse
Krieg und Frieden, über Verträge mit auswärtigen Völ-
, über die Aushebung der Kriegsmannschaft, über die Zu-
menziehung des Heeres, über die Erhebung der Steuern,
die Verwendung des Gemeingutes. Bei den Consuln war
Gesammtgewalt, welche dem Grundbestande der Verfassung
den patricischen Curien und dem Senate zustand, für
wichtigsten Zweige der öffentlichen Verwaltung zur Einheit
entrirt. Den Consuln, als den regelmäßigen obersten Re-
entanten der in den Curien und im Senate ruhenden Staats-
eit, war der Vortrag der Sachen im Senate und in der
ien-Versammlung, die Aushebung der Legionen, der unbe-
änkte Befehl im Kriege, das Gericht über die im Felde
nden Bürger, die Abschließung des Waffenstillstandes, die
erhandlung des Friedens und der Verträge mit den frem-
Völkern übertragen. Die Consuln ernannten die Quästo-
des Schatzes und hatten Freiheit, über die öffentlichen Gel-
zum Dienste der Republik zu verfügen. Dem Ermessen der
nsuln war anheimgestellt, jährlich beim Antritt ihres Amtes,
ch Anfertigung der Listen über die Senatsglieder darüber zu
cheiden, wer an den Functionen des Staatsraths Theil
men solle oder nicht. Auf gleiche Weise war den Consuln,
Aufsehern des Census, die Gewalt gegeben, die Listen der
ter-Centurien, der fünf Classen und der plebejischen Tribus
zustellen und hierdurch über die politischen Gerechtsame der
elnen Bürger zu bestimmen. Es war endlich mit dem Con-
te noch eine ausgedehnte richterliche Gewalt, vorzüglich über die
ejische Gemeinde, verknüpft. Für die Verhandlung der Ci-
chen wiesen die Consuln den Parteien die Richter an. Von den
suln wurde über alle Vergehungen, die geringern wie die schwe-
n, in erster Instanz gerichtet. Von Geldbußen, welche die

Consuln auflegten, galt keine Berufung. Von consularischen Aussprüchen aber, die den Verlust der Freiheit oder des Lebens betrafen, konnte der Plebejer an die Gemeinde der Tribus appelliren.

Vergehungen der Patricier wurden vor einem Gericht aus ihren Standesgenossen, vor den durch die Curien gewählten Quästoren (Blutrichtern) untersucht und durch deren Ausspruch geahndet. Von der Verurtheilung der Quästoren konnte der Angeklagte an die Gemeinde der Curien appelliren.

Bei den Patriciern war vorzugsweise die Rechtskenntniß. Aus der Mitte der Patricier, gewöhnlich aus der Zahl der Senatoren, ernannten die Consuln die Richter für die einzelnen Civilprocesse. Das bürgerliche Recht war mit den Religionsgesetzen eng verknüpft. Die patricischen Pontifices waren die Bewahrer der Rechtsüberlieferungen, die Ausleger der Gesetze.

Sonach waren in den wichtigsten Ausbildungen der gesellschaftlichen Verhältnisse, im Staatsrathe, in der gesetzgebenden Versammlung, in den Magistraten, in den Proceßrichtern, die Genokratie oder das Zusammengreifen der patricischen Geschlechtsgenossen das vorherrschende Element.

Dieser Stellung der Patricier gegenüber blieb der plebejischen Gemeinde nur wenig Spielraum zu freier Bewegung. Die Versammlungen der Tribus waren nur auf die Leitung ihrer innern Angelegenheiten beschränkt. Die Gemeinde der Centurien hatte zwar die Freiheit, die Gesetzanträge des Senats zu billigen oder zu verwerfen; ebenderselben war die Wahl der Consuln und anderer Magistrate, so wie der Tribunen und Aedilen übertragen. Allein, die Ausübung dieser Rechte selbst war noch sehr von patricischem Einflusse abhängig, da die Ritter-Centurien und die Clienten der Patricier mit stimmten, da die ganze Verhandlung unter consularischer Lei-

ng stand, da bei den Magistratswahlen nur über die durch
rbeschluß des Senats empfohlenen Candidaten abgestimmt
rden durfte, und da jede geschehene Wahl die Genehmigung
: Curien erhalten mußte. Eingeengt zwischen der leitenden
macht des Senats und der herrschenden Hoheit der Curien
ieb die plebejische Gemeinde noch fern vom vollen Genusse
r Mündigkeit und Selbstständigkeit.

Dem Streben nach diesem Ziele gab erst das Tribunat
irksame Einheit und feste Richtung. Entfesselung der
Gemeinde, Herstellung eines richtigen Gleichge-
ichts zwischen der Aristokratie und dem Volke
er Schatzungskreise — wurde gemeinsames Loosungs-
ort, Vereinigungszeichen, Berufsgeist, Ehrensache, Lebensaufgabe
r Tribunen.

Die Tribunen forderten, im Sinne ihrer Amtspflicht, die
rnennung der zehn Männer (Decemvirn) zur Ausführung des
ckergesetzes. Die Patricier und der Senat verhinderten unter
ancherlei Vorwand die Vollziehung der Maaßregel, welche den
Alleingenuß der hochgehaltenen Standesvortheile zu beschränken
rohete. Die Unentschiedenheit der Sache erhielt die gegen ein-
nder gestellten Parteien in Spannung. Die fortdauernde
wietracht wirkte schädlich zurück auf die übrigen öffentlichen
erhältnisse. Die Consuln fanden Widerwillen bei der Aus-
bung der Kriegsmannschaft. Das Mißgefühl über die Ver-
gung der Gerechtigkeit, die deutlicher gewordene Erkenntniß,
ß bei den Kriegen der Republik der Plebejer mit aller seiner
apferkeit keine Selbstbefriedigung für sich erlangen könne,
hmte den Geist der ins Feld geführten Legionen. Mit wech-
ndem Erfolge wurden die Kriege geführt, mit Mühe die
renzen des Staats gegen die Angriffe der Nachbarvölker er-
ten.

Im beharrlichen Kampfe mit den Magistraten, dem Sena und den Patriciern stärkten die Tribunen ihr Selbstvertrauen un gewannen durch die Fehler und durch die Verblendung ihrer Gegn Schritt vor Schritt Raum für die plebejische Freiheit. Der Sena und die Patricier mußten nachgeben, daß die Wahl des einen de beiden Consuln dem Vorschlage des Senats entzogen und den Centurien durch die verstattete freie Auswahl die Möglichkei versichert wurde, einen den Plebejern freundlich gesinnten Pa tricier zur höchsten Magistratur zu erheben. Consularisch Stimmen, wie die des Cäso Fabius, fingen wieder an, di Wünsche der Plebejer zu unterstützen. Da der Senat und di Patricier nicht darauf achteten, so begannen die Tribunen, ab tretende Consuln vor dem Gericht der plebejischen Gemeinde zur Verantwortung zu ziehen. Ein entschlossener Tribun, Cnejus Genucius, erklärte *), daß alle seit Spurius Cas sius eingetretene Consuln für die Nichtvollziehung des Ackerge setzes verantwortlich wären, und ließ die zuletzt abgegangenen Consuln vor das Volksgericht laden. Vergebens hofften die Patricier, daß das plötzliche Verstummen des Genucius, den fluchwürdiger Meuchelmord am Morgen des für die Anklage angesetzten Tages wegraffte, die verhaßte Frage niederschlagen würde. Die böse That verfehlte ihren Zweck; sie lähmte nicht, sondern sie entflammte die Gemeinde zu verstärkter Anstrengung für ihre Freiheit. Für die Sache, welcher Genucius geopfert war, erhoben sich neue unerschrockene Vertheidiger. Publilius Volero unterwand sich dem Kampfe gegen die Unterdrückung und führte die Plebejer durch Gesetzvorschläge, welche selbststän dige Haltung der Gemeinde zum Zweck hatten, näher zum Ziele **). Durch wiederholte Rogationen, die nach heftigen

*) Im Jahre 281 n. E. d. St.

**) In den Jahren 282 u. 283 n. E. d. St.

Widerstande der Patricier die Billigung des Senats erhielten, setzte Publilius durch, daß die Wahl der Tribunen und der Aedilen den Centurien entzogen und den Gemeinden der Tribus, welche ohne Einwilligung des Senats und der Magistrate durch die Tribunen versammelt werden durften, überwiesen, dadurch aber von patricischer Einwirkung gänzlich befreit wurde. Da die Tribunen auf die Versammlung der Centurien, welche nur durch die Consuln berufen wurden und in der diese nur allein förmliche Vorträge zu halten befugt waren, wenig einwirken konnten, und da die Verbindung, in welche die Ritter-Centurien und die Clienten der Patricier mit der Centurien-Gemeinde gestellt waren, die Plebejer hinderte, die besondern Wünsche und Bedürfnisse ihres Standes in den öffentlichen Berathungen auf genügende Weise geltend zu machen, so forderte Publilius mit einer andern Rogation für die Gemeinde der Tribus die Freiheit, daß sie selbstständig neben den Gemeinden der Curien und Centurien über Gegenstände des öffentlichen Wohls berathen und beschließen könnte. Die Tribunen drangen durch. Die Gemeinde der Tribus bekam dadurch unmittelbaren Theil an der gesetzgebenden Gewalt; sie ward befähigt, bei der allgemeinen Gesetzgebung mit Erfolg ihre Stimme zu erheben und ihren Bedürfnissen und Forderungen Gehör und Anerkennung zu verschaffen. Die Comitien der Tribus hatten von nun an Theil an der Initiative der Gesetzgebung. Die vor den Tribus erörterten und gebilligten Anträge der Tribunen konnten nunmehr, wenn sie durch ein Senatusconsult gebilligt waren, den Centurien wegen der allgemeinen Gesetzeskraft zur förmlichen Schlußfassung vorgetragen und durch die Curien bestätigt worden.

Ein anderer Gesetzvorschlag, dessen Anerkennung die Tribunen erlangten, erweiterte den Schutz der Plebejer gegen Beschwerden und *gegen* Gewaltmißbräuche von Seiten der Magi-

Gemeinde über ihr Wohl, über das allgemeine öffentliche B
dürfniß zu verständigen. Ein weit blickender, die Aufgabe d
Regierung und der Gesetzgebung in den veränderten Zuständ
vollkommen begreifender Staatsmann, Cajus Terentilli
Arsa, machte als Tribun den Comitien der Tribus den Vo
trag: daß die Macht der Consuln, welche ganz der königlich
gleiche, gefährlich sey, so lange ihr nicht im Sinne des gem
nen Wohls bestimmte Grenzen gesetzt wären; daß es mit d
verfassungsmäßigen Freiheit des Volkes in Widerspruch komm
wenn Obrigkeiten, die nur aus patricischen Geschlechtern g
wählt würden, nach unbekannten Gesetzen, nach unsichern Ueb
lieferungen, Gewohnheiten und Gebräuchen, oder nach Willkü
über die wichtigsten Güter, über Leben, Freiheit, Ehre un
Vermögen des plebejischen Bürgers schalten und walten dür
ten; daß kein zulässiger Grund vorhanden sey, und keine rech
mäßige Rücksicht bestehe, um die Ausübung der Staatsgewa
einer ungebundenen schwankenden Willkühr zu überlassen; da
dasjenige, was Alle interessire, was auf Alle zu wirken b
stimmt sey, der Oeffentlichkeit übergeben werden müsse; daß dah
die Regeln, nach welchen die Consuln die Streitigkeiten d
Plebejer zu entscheiden hätten, nicht als Geheimniß zu beha
deln seyen; daß für die Handhabung der Justiz unwandelba
Grundsätze aufgestellt und daß diese öffentlich bekannt gemac
werden müßten, um den Obrigkeiten als feste Norm und a
Rechtfertigung ihres Verfahrens, den Parteien aber als A
leitung zur eigenen Prüfung ihrer Sache und zur Beurtheilun
der Richtersprüche zu dienen; es sey nothwendig, den Umfa
der Hauptnormen, nach welchen die Gesellschaft sich zu ben
gen habe, in deutlichen Zügen zu verzeichnen; das gemei
Wohl fordere, daß sowohl die staatsrechtlichen, als auch die priv
rechtlichen Verhältnisse durch urkundliche Bestimmungen d
Privatwillkühr entzogen würden. Auf diese Gründe stü

r Tribun den Vorschlag: daß durch die Comitien der Centu-
n zehn Männer von gereiftem Alter, von geprüften Kennt-
ssen, von erprobter Weisheit und von untadelhaftem Rufe
wählt werden möchten, um ein Gesetzbuch sowohl für die ge-
mmte Verwaltung des Staats, als auch für die Entscheidung der
fentlichen Angelegenheiten überhaupt zu entwerfen; daß diese
esetze, so bald sie vollendet wären, auf dem Forum öffentlich
 jedermanns Einsicht anzuschlagen, und daß alle jährlich ge-
ählten Magistrate und alle andern Richter zu verpflichten
yen, sich in ihren Entscheidungen darnach zu richten.

Dieser Vorschlag, in welchem sich eine schon geläuterte An-
icht vom Staate, eine vernunftgemäße Richtung auf die Ein-
heit der gesellschaftlichen Maximen und auf die Veredlung der
Rechtübung überhaupt kund gab, lief gegen die herrschenden
Meinungen und gegen die entschiedenen Absichten der Patricier.
Der Senat und die Patricier wollten kein allgemeines Gesetz-
uch, keine urkundlichen Bestimmungen über die Verwaltung
er gesellschaftlichen Macht, keine deutliche Begrenzung der Com-
etenz für die von patricischen Standesgenossen besetzten Ma-
istrate. List und Gewalt wurden abwechselnd in Bewegung
esetzt, um den erneuten Angriff auf die ungemessene, unge-
egelte Gewalt abzuschlagen. Der Kampf um die Verbesserung
er gesellschaftlichen Verhältnisse verlängerte sich auf neun
Jahre. Im gerechten und standhaften Kampfe um die höchsten
Interessen gewann die plebesische Gemeinde neue Gewähr-
haften für ihre Freiheit. Auf den Antrag des Tribuns Vir-
inius ward *) den Plebejern vom Senate bewilligt, daß die
ahl der Tribunen verdoppelt werden durfte. Es konnte daher,
 fortan für jede Classe der im Census begriffenen Ple-
jer zwei Vertreter gewählt wurden, das Gewicht des tri-

*) Im Jahre 297 n. E. d. St.

bunicischen Widerspruchs verstärkt, in die Vertheidigung de Volkssache größere Vollständigkeit, erweiterte Einsicht und er höhte Lebendigkeit gebracht werden. Ein anderer Tribun, Lu cius Icilius, vermochte gleich darauf den Senat, daß de Plebejern der ganze Bereich des Aventinischen Hügels zun Anbau ausschließlich eingeräumt wurde. Eine wesentliche Ge währ für die persönliche Freiheit wurde durch das Gesetz gelei stet, welches die Macht der Consuln in Bestimmung der Ve mögensstrafen begrenzte *). Den Consuln wurde vorgeschrieben mit den niedrigsten Strafsätzen zu beginnen, nur im Falle de Ungehorsams mit der Mult (Buße an Geld oder Geldeswerth zu steigen und in keinem Falle das Maaß von dreißig Rindern und zwei Schaafen oder deren Werth (jene zu 100, diese zu 10 Assen geschätzt) zu überschreiten. Ein Vorrecht der Consuln, nach welchem diese jeden, der die Ehrfurcht gegen sie aus den Augen setzte, mit Geldstrafen zu belegen befugt waren, wurde durch ein anderes Gesetz auf die Magistrate und in gleichem Maaße auf die Tribunen ausgedehnt.

Wiederholte Anregungen des Ackergesetzes und erneute Anklagen und Verurtheilungen der Consuln und gewaltthätiger Patricier gaben endlich für die Sache der Plebejer den Aus schlag. Dem Verlangen nach einer geregelten Gesetzgebung konnte der Senat keinen gültigen Weigerungsgrund entgegen setzen. Der Antrag des Terentillus Arsa wurde angenommen. Der Senat beschloß, daß zehn Gesetzgeber ernannt und gleich den bis dahin in der Republik bestandenen Magistraten auf die Dauer eines Jahres öffentliche Autorität erhalten soll ten **). Auf den Vorschlag des Titus Romilius, eine erfahrnen Consularen, wurden zuvörderst drei Abgeordnete nac

*) Im Jahre 302 n. E. d. St.

**) Im Jahre 300 n. E. d. St.

ten Großgriechenlands und nach Athen (?) gesendet, weckmäßigsten Gesetze, die zur Uebertragung auf den ı Staat sich eignen könnten, zu sammeln. Nach der ıft dieser Abgeordneten wurde der Senatsbeschluß in ng gebracht. Unter der Bedingung, daß der Vertrag gen Berge und das Icilische Gesetz wegen Ueberlassung itinischen Berges unangetastet blieben, willigten die ein, daß die Decemvirn gegen den ursprünglichen An- t zu gleichen Hälften aus beiden Ständen, sondern aus den Patriciern gewählt werden durften. Die lten Centurien wählten zuerst die zwei für das nächste gnirten Consuln, Appius Claudius und Titus us; die Wahl zu den übrigen Stellen fiel auf Pu- ›estius, einen der Consuln des vorhergehenden Jah- us Romilius, der die Gesandschaft an die Griechi- ädte vorgeschlagen hatte, auf Spurius Posthu- Servius Sulpicius und Aulus Manlius, che die Gesetze aus den Griechischen Städten gesam- den waren, Cajus Julius, Titus Veturius blius Horatius, lauter Männer von großem An- › von gereiften Jahren, welche als Mitglieder des Se- ß erfahrne Richter, als gewesene Inhaber der höchsten e für die schwere und umfassende Aufgabe befähigt Die Römer entschlossen sich, den eingeführten Or- ; der Verwaltung zu verändern. Senat, Patricier und hielten es für natürlich und mit den Zwecken des ats übereinstimmend, wenn dasselbe mit uneingeschränk- t bekleidet würde. Man fand kein Bedenken, im De- die Competenz der vornehmsten ordentlichen Magi- die oberste Civilgewalt, den Kriegsbefehl und das Rich- n vereinigen. Die Zehnmänner wurden autorisirt, gesammte innere Verwaltung des Staats, über alle

öffentlichen Angelegenheiten überhaupt, über Krieg und Friede
über die Justizsachen zu entscheiden. Keine Berufung an d
Gemeinden der Curien oder der Tribus sollte von den Au
sprüchen der Decemvirn Statt finden; nur die Berufung v
einem Decemvir auf den Ausspruch des andern sollte nachg
lassen bleiben. Die gesetzliche Gewalt der Consuln, Tribune
Aedilen und Quästoren sollte aufgehoben seyn.

Die Decemvirn übernahmen an den Idus des Mai i
Jahre 303 n. E. d. St. die Regierung des Römischen Staat
Sie wurden einig, daß jeder von ihnen abwechselnd zehn Ta
nach einander den Vorsitz haben, die Fasces und die ander
Auszeichnungen des Consulats führen, die Versammlungen d
Senats berufen, die Verhandlungen der Senatoren leiten un
öffentlich zu Gericht sitzen sollte.

Die Römischen Geschichtschreiber bezeugen, daß die Decemvir
ihr Amt mit Gerechtigkeit und Weisheit verwalteten und da
sie allgemeine Zufriedenheit sich erwarben. Den Decemvirn wa
die Aufgabe gestellt, den gesammten Rechtszustand der Staats
genossen, das Privatrecht sowol wie das öffentliche Recht, unte
feste, sichere Normen zu bringen, das besondere Recht de
Patricier und die Localrechte der plebejischen Tribus zu einem all
gemeinen gleichmäßigen Rechte aller Römer zu ordnen un
auszubilden und in Rücksicht auf die Ausübung der politische
Gerechtsame die beschwerende Verschiedenheit zwischen den Pa
triciern und der plebejischen Gemeinde mit Unparteilichkeit z
mildern und auszugleichen. Die Römischen Staatsmänne
waren aufgeklärt genug, um zu begreifen, daß die Forderunge
eines vorgeschrittenen Zeitalters anerkannt und befriedigt wer
den müßten. Es wurde daher zusammengetragen, was allen
halben durch Gesetz oder gültige Gewohnheit eingeführt war
aus der Summe des Gesammelten wurde das den Localitäte
allein Angehörige ausgeschieden und nur das allgemein passen

hlt und beibehalten, das Lückenhafte ergänzt, das Schwan: deutlich bestimmt; an die Stelle der Willkühr ward feste l gebracht. In den Gesetzen, welche die Decemvirn ent en, wurden die wichtigsten Regeln in Beziehung auf bür hes, peinliches und geistliches Recht, auf Gerichtsverfas, ferner die Vorschriften für die Ausübung der Legislation, die übrigen Hauptpunkte des öffentlichen Rechts zusammen jen. Die Römischen Bürger sollten in den verschiedenen eilungen dieser Zusammenstellung ihre ganze Verfassung, den griff des gesammten privat- und staatsrechtlichen Zustandes, Summe ihrer Rechtsverhältnisse im Staate erkennen. Die mvirn unternahmen das höchst verdienstliche, das wahrhaft : Werk, alle Römer, die Patricier wie die Plebe unter das Bündniß einer Constitution, unter Schirm einer urkundlichen Socialverfassung ringen.

Das vollendete Werk würde der Volksversammlung zur ung vorgelegt. Die Decemvirn forderten die Centurien auf, ntworfenen Gesetze zu untersuchen, dasjenige, was darin gelhaft seyn möchte, zu bemerken, was hinzugefügt oder eggenommen werden könne, unter sich zu berathen und lich zur Sprache zu bringen; nur, was den allgemeinen ll erhalten habe, sollte die Kraft des Gesetzes erhalten. entworfenen Gesetze wurden auf zehn Tafeln von Eichen eingeschnitten und auf dem Forum zu Jedermanns Ein aufgehangen. Alle Erinnerungen und alle Vorschläge zu erungen und Verbesserungen wurden von den Decemvirn Bereitwilligkeit aufgenommen. Die Gesetzgeber wollten Werke die Weihe der Angemessenheit und der Reife ver n. Die Decemvirn brachten ihren Entwurf, nachdem sie lben berichtigt und ergänzt hatten, vor den Senat. Der trath genehmigte die Regeln, durch welche Gerechtigkeit,

Ordnung und Billigkeit befestigt werden, wodurch das öffentlich Wohl eine dauerhafte Grundlage erhalten sollte. Nunmeh wurden die Gesetze den Centurien zur Bestätigung vorgetrage Die einmüthigen Stimmen des gesammten Römischen Volk erklärten den Beifall über die gereifte Verfassungsurkunde. D Gesetze wurden auf eherne Tafeln eingegraben und auf dem Forum in Ordnung aufgestellt. Offenkundig vor aller Welt sollten di Grundsätze bleiben, wonach die Magistrate und die Richter z entscheiden, die gesellschaftlichen Körperschaften sich gegenseiti zu verhalten, die Volksversammlungen ihre Befugnisse auszu üben, die einzelnen Bürger ihre Gerechtsame in Privatsache und in Beziehung auf das Oeffentliche zu wahren, und ihr Verbindlichkeiten zu bemessen.

Dem Römischen Bürger war nunmehr erhöhte Sicherheit und Freiheit gewährt. Kein Römer sollte ohne förmliche Verurtheilung an seinem Körper oder an seiner Freiheit verletzt werden, oder sein Leben verlieren. Geächtet sollte seyn, wer einen Römischen Bürger tödtete, der nicht vor seiner Obrigkeit gerichtet oder verurtheilt wäre. Kein Privilegium, kein verfolgendes Gesetz sollte wider den einzelnen Bürger aufgebracht werden. Alles, was die Gesetze unter die wichtigsten Güter (caput) des Römischen Bürgers rechneten, Leben, Freiheit, Ausübung aller in der Römischen Civität begriffenen privat rechtlichen und politischen Vorzüge, Ehre, ward unter den Schutz der allgemeinen Bürgerversammlung (maximus comitiatus) gegeben, die das Gericht darüber zu halten und Erkenntniß zu geben, allein Fug und Macht haben sollte.

Da Einheit des Bürgerrechts begründet war, so wurde die besondern Gerichtshöfe für die Patricier und die Plebej (die Blutrichter und das Consulargericht erster Instanz) aufgehoben. Gleiches Recht der Personen, der Sachen, der Be

ndlichkeiten, des Verkehrs mit den Gegenständen des Eigen-
hums wurde für beide Stände eingeführt.

Die Trennung zwischen den patricischen Curien und den
lebejischen Tribus wurde gemindert. Die Patricier wurden
mit den Schatzungskreisen in nähere Verbindung gebracht, die
Clienten mit völliger Rechtsgleichheit in die Tribus eingetheilt.
Durch gleichmäßige Einreihung der Centurien unter die ver-
größerten Tribus wurde die Ungleichheit in der frühern Clas-
seneintheilung in den Hintergrund gestellt. Plebejer und Clien-
ten stimmten fortan vereint in den Volksversammlungen. Die
Wahl der Magistrate wurde den Volksversammungen frei
überlassen.

Als das Amtsjahr der Decemvirn zu Ende ging und zu
einer neuen Wahl für das nächste Jahr verschritten werden
sollte, erneute die plebejische Gemeinde die Forderung, daß
fünf Decemvirn aus ihrem Mittel zu wählen seyen. Die For-
derung der Gleichheit beider Stände in der Besez-
zung der höchsten Magistrate wurde anerkannt. Der
Vorsitz in den zur Wahl veranstalteten Comitien der Centurien
wurde dem jüngsten der Decemvirn, Appius Claudius, überlassen.
Dieser wußte mit Hinterlist die Volksversammlung dahin zu
leiten, daß ihn selbst zuerst die Wahl für das Decemvirat wie-
der traf uud zu den übrigen Stellen nach seinen Vorschlägen
aus dem patricischen und plebejischen Stande nur solche Per-
sonen auserseh**n** wurden, welche ohne Selbstständigkeit seinen
Absichten unterwürfig beipflichten und seiner ehrsüchtigen Leitung
sich überlassen würden.

Dem zweiten Decemvirate werden die Supplementargesetze
zugeschrieben, welche dem Decemviratgesetze als eilfte und zwölfte
Tafel angefügt sind. Die aufbehaltenen Fragmente zeigen,
daß diese Tafeln das geistliche Recht, die Ehe und das bürger-
liche Recht zum Gegenstande hatten. Ein alt überliefertes, in

die Sitten, wie in das Familienrecht noch tief verflochtenes
hältniß, die Verhinderung der Ehe zwischen den Patri
und Plebejern, wurde schonend beibehalten *).

---

*) Die wenigen Fragmente, welche sich von den zwölf Tafeln in
Schriften der Alten zerstreut aufbewahrt finden, beziehen sic
bürgerliches und peinliches Recht, auf Proceß, zum Theil auc
geistliches Recht. Das Staatsrechtliche ist mit Stillschw
übergangen. Nach der Zusammenstellung, die Jacobus Godofr
und Janus Vincentius Gravina von diesen Fragmenten ge
haben, sind die zu den bemerkten Zweigen des Rechts gehö
Materien in den einzelnen Tafeln nach folgender Ordnung b
delt worden: in der ersten Tafel, die Gerichtsverfassung un
Civilproceß; in der zweiten Tafel die Fälle der Suspe
des richterlichen Verfahrens, der Gang bei der Aufrufung
Zeugen, das Verfahren gegen die Diebe; in der dritten
fel, die Sicherung des Deponenten gegen den Betrug des D
sitars im Hinterlegungscontracte, der Zinsfuß, das Recht zwi
Gläubiger und Schuldner, die Bedeutung der Rechtskraft, die
cution des rechtskräftigen Richterspruchs; in der vierten T
die väterliche Gewalt über die Kinder, die Emancipation der Ki
die Bestimmung des Zeitraums, in welchem die rechtmäßige
burt eines Kindes zu vermuthen ist, in der fünften Tafel,
Recht der Testamente, die Intestat-Erbfolge, die Erbtheilung,
Recht der Vormundschaft über Unmündige, und der Curatel
Geisteskranke und Verschwender; in der sechsten Tafel, das
genthumsrecht, das Recht zwischen Käufer und Verkäufer, die
jährung der unbeweglichen und der beweglichen Sachen, der Be
des Besitzes, das Recht der Ehescheidungen; in der sieben
Tafel, die Verbindlichkeit zum Schadenersatze, die Ahndung d
den Aeckern und Feldfrüchten verübten Beeinträchtigungen, der
Viehe zugefügten Verletzungen, die Vergeltung der wörtlichen
thätlichen Injurien, die Bestrafung der falschen Zeugen, der
der, der Giftmischer, der Vatermörder, der Vormünder und
trone, welche gegen ihre Pupillen und Clienten Betrug verschul
in der achten Tafel, das Recht zwischen den Gebäuden
den übrigen Grundstücken in der Stadt und auf dem L
die Breite der Wege, die Berechtigung der Privatgesell
ten zur Festsetzung von Statuten unter sich, so weit
den Gesetzen des Staats nicht entgegentreten; in der n
ten Tafel, das Verbot der gegen Einzelne gerichteten
vilegien oder Gesetze, die Untersagung nächtlicher Versamm
gen, die Bestrafung der Aufruhrstifter, der bestochenen Ri

So war mit der Constitution der zwölf Tafeln in das Staatsleben der Römer der Grundsatz eingeführt, daß Patricier und Plebejer nicht in doppeltem Geiste, sondern in einem Geiste, unter dem gleichen Schutze eines Gesetzes neben einander bestehen sollten. Ein natürliches gesundes Gefühl hatte die Römischen Gesetzgeber gelehrt, daß die gesellschaftlichen Massen, die im Staate sich mit einander bewegen, in den wichtigsten Verzweigungen der socialen Berührungen innig mit einander verbunden werden müssen. Die öffentliche Macht selbst wurde über ihre Bestimmung mehr aufgeklärt, sie lernte ihre eigentlichen Zwecke besser begreifen; sie wurde von dunkler Ahnung, von schwankenden Meinungen, von einseitiger Richtung, von planloser Willkühr zur deutlichern Erkenntniß, zur systematischen Ordnung, zur besonnenen Folgerichtigkeit, zur höheren Vernunftmäßigkeit in ihren Funktionen geleitet. Die Handlungen der Magistrate und der Richter wurden der freien Prüfung und Beurtheilung der Bürger unterworfen. Der Geist der Verwaltung mußte den Fortschritten der bürgerlichen Gestaltungen folgen.

Die unparteiischen Gesetze der zwölf Tafeln bezeichnen einen der wichtigsten Abschnitte in den Entfaltungen des Rö-

---

der Verräther gegen den Staat, die Verweisung des Halsgerichtes über die Römischen Bürger an die Comitien der Centurien; in der zehnten Tafel, geistliches Recht, die Eidesleistung, das Verfahren bei den Begräbnissen, die Leichen-Ceremonien; in der eilften Tafel, die Bestätigung des Verbots der Ehen zwischen Patriciern und Plebejern, die Sanction der Rechtsregel, daß das spätere Gesetz vor dem frühern den Vorzug behalte; in der zwölften Tafel, das Pfandrecht, Ergänzungen der Lehre vom Besitze, die Verbindlichkeit der Herren, für die Handlungen ihrer Sklaven zu haften.

Ueber die staatsrechtlichen Veränderungen, welche mit der Decemviral-Gesetzgebung in Verbindung stehen, sind zwar in den Alten sehr spärliche Andeutungen gemacht; der Umfang der Veränderung läßt sich jedoch aus den Thatsachen der folgenden Periode erkennen, aus den Wendungen, welche die Verfassungsentwickelung nach den Decemvirn genommen hat.

merthums. Die zwölf Tafeln blieben die Hauptbasis für die Römischen Rechtsbildungen der folgenden Jahrhunderte. Das Recht des Römischen Bürgers im Staate war der Positivität übergeben. Die Urkunde über die öffentlichen Freiheiten konnte nicht wieder verlöscht werden. Ungünstige Umstände und überraschende Gewaltthätigkeit konnten wohl den Genuß der Freiheit zu verschiedenen Zeiten unterbrechen; allein die Spannkraft des öffentlichen Geistes, des durch die Verfassung angeregten Gemeinsinns war befähigt, die von tyrannischer Willkühr angelegten Fesseln zu zersprengen. Die Gesetzurkunde vermittelte den gesellschaftlichen Vertrag zwischen den Patriciern und Plebejern. In der bürgerlichen Freiheit, in der befestigten Selbstständigkeit konnte die Gemeinde erstarken. Die Kraftentwickelung in der Gemeinde war Gewinn für den ganzen Staat. Die Ermannung des plebejischen Standes, die vermehrte Schwierigkeit der Staatsleitung ward das Mittel, die Intelligenz der Patricier zu entwickeln, die Entartung der Oligarchie zu verhüten. Nur mit den Hülfsmitteln einer selbstständigen, selbstkräftigen Gemeinde konnte die Römische Aristokratie das Größere unternehmen und vollbringen.

Neunzehntes Kapitel.

Verfassungsbildungen von der Abschaffung des Decemvirats bis zur Theilung des Consulats zwischen den Patriciern und Plebejern.

Das zweite Decemvirat hatte gleich beim Antritt gezeigt, daß es in einem andern Geiste regieren wolle, als das erste. Jeder Decemvir war am ersten Morgen der angetretenen Amtsthätigkeit mit der Begleitung von zwölf Lictoren auf dem Forum erschienen.

das Auftreten von einhundert und zwanzig Lictoren, welche n ihren Ruthenbündeln die Beile wieder trugen, hatte den Römern angekündigt, daß eine dictatorische Allgewalt sich ufstellen würde. Appius Claudius hatte freien Plan für eine Herrschsucht, da die Tugenden und die kräftige Selbstständigkeit der Männer aus dem ersten Decemvirate ihn nicht mehr einschränkten. Die neuen Decemvirn gebrauchten ihre Macht, um uneingeschränkten Despotismus an die Stelle gesetzmäßiger Magistratsführung zu setzen, um die persönliche Willkühr über die bestimmende Autorität des die Staatshoheit repräsentirenden Senats zu erheben, und das Volk zu unterdrücken. Keine Senatsversammlung wurde zugelassen, um öffentliche Angelegenheiten zu berathen; keine Versammlung der Curien, der Centurien oder der Tribus wurde berufen, um die Stimmen der patricischen Geschlechter oder der übrigen Bürger zu vernehmen. Herrschsucht, Standesvorurtheil, Parteihaß, Privatrache wollten ohne Zügel gehen. Patricischer Uebermuth wurde geschont oder gestützt, die Gewaltthätigkeit, welche patricische Standesgenossen gegen Plebejer verübten, für straflos gehalten. Gegen die Plebejer wurde der gehässige Ankläger gehört, die Bestrafung bis zum Ausschweifenden gesteigert, die Verfolgung der Rechtschaffenen durch die Verschenkung ihres Vermögens an die falschen Ankläger aufgereizt. Die Berufung von dem einen Decemvir auf den andern brachte keine Hülfe gegen Willkühr und parteiische Justiz. Die plebejischen Glieder des Decemvirats gewährten der Gemeinde nicht den Schutz, welcher durch die Theilung des Decemvirats befestigt werden sollte; sie wurden thätige Mitschuldige des Schreckensystems, mit welchem Appius Claudius und seine patricischen Amtsgenossen die Römer darniederhielten. Die verfassungsmäßige Autorität des Senats war unterdrückt, die Freiheit der Gemeinde verrathen.

Die öffentliche Entmuthigung, welche durch die Ueberra-

schung verbreitet war, das anfängliche Stillschweigen zu Mißbrauch, zur Anmaßung, zur tyrannischen Verfolgung stärkte die Decemvirn in dem Beginnen, ihrem Magistrate ständige Dauer zu geben. Sie ließen keine Comitien z Wahl ihrer Nachfolger zusammentreten, und setzten, als Amtsjahr verflossen war, ihre Magistraturen eigenmächtig fo

Der Druck der Despoten schärfte die Erkenntniß der V züge, welche die vorherige Verfassung für beide Stände geh hatte. Die Unbequemlichkeiten und die Gefahren einer V einigung der consularischen und der tribunicischen Wirksam wurden offenbar. Der Senat und die Gemeinde gewahrte daß die nach längerer Erfahrung ausgebildete, auf die Reih folge der Zustände und Bedürfnisse gegründete Wirksamkeit d Consuln und Quästoren, der Tribunen und Aedilen der Rep blik einen bessern Organismus gewährten, als die unbeschränk Gewalt der Decemvirn. Der Senat mußte einsehen, da seine Autorität unter dem Gegengewicht zwischen dem Consu late und Tribunate besser aufrecht erhalten werden konnte, al unter dem durch keine Gegenbehörde bewachten und gemäßig ten Decemvirate. Die Plebejer mußten sich überzeugen, da sie ohne Tribunat als einheitslose, ohnmächtige, unorganisch Masse der Unterdrückung Preis gegeben waren, und daß rege mäßig gewählte und wechselnde Consuln, deren Aussprüch durch Berufung an die Gemeinde gemäßigt werden konnte und die nach der Niederlegung ihrer Magistratur für ih Amtshandlungen verantwortlich blieben, mehr Bürgschaft f die öffentliche Ordnung und Gerechtigkeit darboten, als das k ner Verantwortung unterstellte, auch durch keine Berufung a das Volk beschränkte Decemvirat. Die Aufhebung des Trib nats hatte dem uneingeschränkten Decemvirate die Mittel ge ben, nicht bloß die Volksfreiheit zu unterdrücken, sondern au die Freiheit, die Selbstständigkeit des Senats zu unterjochen.



Ein Krieg, welchen die Sabiner und die Aequer erregten, die Gelegenheit, den thätigen Widerstand gegen die Tyrannei eröffnen. Die Inhaber der höchsten Staatsgewalt mußten ippen haben. Das eigenmächtig regierende Decemvirat wen sich jetzt zum erstenmal an die verfassungsmäßige Autorität Senats; erst jetzt wurde eine Senatsversammlung berufen, ohne Vorberathung und Genehmigung des Staatsraths keine Aus ung der Kriegsmannschaft geschehen durfte. Als auf den des 6 von Appius Claudius gestellten Antrag die eingeschüchterten natoren fast sämmtlich ihre Zustimmung erklärten, widerspra n zwei ehrliebende, standhafte Männer aus den Patriciern, cius Valerius Potitus und Marcus Horatius rbatus. Die muthigen Patrioten forderten, daß vor em, ehe eine Aushebung der Truppen stattfinden dürfe, der stand der Republik und die Beschwerden des Volkes untersucht den müßten. Der Einsprache und den Drohungen der De wirn setzten sie entgegen, daß Beamten, die nicht rechtmäßig ählt wären, die Vorrechte der Magistraturen gar nicht ge rten. Den aufgetretenen Vertheidigern der Freiheit pflich n die Ausgezeichnetsten des Senats, Männer wie Quinctius cinnatus und andere Consularen bei, und wenn auch der trag der Decemvirn für diesmal durchging, so war doch das gnal zur Abwerfung des schimpflichen und unerträglichen ches aufgesteckt.

Von zehn Legionen, welche die Decemvirn nach dem Beschluß Senats aushoben, wurden drei gegen die Sabiner, fünf en die Aequer geführt, zwei in der Stadt zur Verfügung ückbehalten. Jede Legion war dem Befehl eines Decemvirn tergeben. Die Bürger in beiden Heeren theilten das Miß ühl über die öffentliche Schmach. Die Legionen hatten kei n Siegesmuth, da sie nicht für die eigene Sache, für die ne Ehre, für ein der Anstrengung würdiges Gemeinwesen

sondern nur für die Zwecke und für die Erhaltung einer v
werflichen Regierung zu fechten glaubten. Beide Heere wurd
geschlagen. Das Ansehen der Decemvirn fing an zu sink
die Schwäche der Usurpation wurde offenbar. Die feige T
rannei versuchte, die öffentliche Stimme durch Meuchelmord
den unerschrockensten und freimüthigsten Männern zu unterdrü
ken. Das ergriffene Mittel brachte die entgegengesetzte W
kung hervor. Die Ermordung des Lucius Siccius De
tatus, eines der erfahrensten und tapfersten Krieger und of
nen Tadlers der schlechten Heerführung, zeigte die ganze V
dammlichkeit des Decemvirats. Die Verbrechen der Machthab
erfüllten die Legionen mit Abscheu. Die öffentliche Schand
die Verachtung der Verbrecher, der gesteigerte Unwille über da
Unnatürliche mußten die Banden des Gehorsams lösen.

Eine neue Gewaltthat, zu welcher Appius Claudius de
Einfluß des Richteramtes mißbrauchte, führte die Usurpatio
schnell zum Sturz. Der frevelnde Decemvir hatte Ränke a
gewendet, um sich der Tochter eines Hauptmanns im Heere zu
Befriedigung seiner Lüste zu bemächtigen. Der Vater, Luciu
Virginius, welcher das ausersehene Opfer vor dem mit de
Richtergewalt bewaffneten Decemvir durch seine Vertheidigung nic
zu retten vermochte, wurde zu dem verzweifelten Entschlusse g
bracht, dem Verluste der Freiheit und Ehre, dem seine Tocht
entgegen gehen sollte, durch den im Angesicht des Gerichts ih
gegebenen Tod zuvorzukommen. Die Entrüstung über das Laste
die Frechheit und die Grausamkeit des Richters, und das Mitle
mit dem unglücklichen Vater empörten das Römische Volk. I
der Bewegung über die plötzliche That entzog sich Virginiu
durch schnelle Entfernung den Verfolgern und eilte, von en
schlossenen Freunden begleitet, zum Heere gegen die Aequer, u
das Geschehene kund zu machen, die Nothwehr gegen ferne
Gewaltschritte der Tyrannen aufzurufen. Auf dem Forum bl



n Icilius, der Verlobte, und Numitorius, der Oheim r Virginia, um die Bürger zur Abschüttelung des verhaß n Joches und zur Wiederherstellung der Freiheit anzumahnen.)en Decemvirn entsank der Muth; die Berufung einer Senats rsammlung brachte keinen Rath, kein Auskunftsmittel, den rohenden Sturm zu beschwören.

Bei dem Heere gegen die Aequer war auf die Erzählungen es Virginius der Gehorsam gegen die usurpirte Gewalt im lugenblicke zu Ende. Die fünf Decemvirn, welche nur mit einer rschlichenen und verhaßten Autorität bekleidet waren, vermoch en nichts gegen den erwachten Geist der bewaffneten Bürger; ie Legionen verließen das Lager und zogen in Ordnung nach Rom, wo sie auf dem Aventinus feste Stellung nahmen. Auch as andere gegen die Sabiner geführte Heer, welchem Icilius nd Numitorius die Kunde von dem neuen Frevel des Decem irats hinterbrachten, war sogleich bereit, die Sache der Frei eit und gesetzmäßigen Ordnung gegen den Despotismus zu rgreifen. Die gewonnenen Legionen verließen die Decemvirn nd gingen zurück nach Rom, um sich mit dem Heere auf em Aventinus zu vereinigen. Den Befehl in jedem Heere ührten zehn Tribunen, die ordnungsmäßigen Kriegs-Obersten nd Civil-Magistrate (Kreishauptleute) aus den plebejischen ribus, in welchen die Decemvirn die Legionen conscribirt hat en. Zwei Gewählten aus den zwanzig Tribunen wurde der Oberbefehl übertragen.

Der Senat zauderte, gegen die Decemvirn zu handeln. Das plebejische Heer, welchem alle Unterdrückten, alle ungerecht Verurtheilten, alle Gemißhandelten zuströmten, war entschlossen, die Freiheiten wieder herzustellen, welche durch die Verträge mit dem Senate und den Curien und durch die Constitution der ersten zehn Tafeln hatten verbürgt werden sollen. Auf den Rath eines vormaligen Tribuns, Marcus Duilius, brach

das ganze vereinigte Heer auf und zog auf den heiligen Berg; den Legionen folgte die ganze plebejische Bevölkerung aus der Stadt. An der Stätte, wo die Einigkeit und die Mannheit der Plebejer den Grundbau zur Aufrichtung der Volksfreiheit befestigt hatte, wo für das selbstständige Daseyn der Gemeinde und für die Behauptung ihres Rechtsgebiets bestimmte Satzungen durch Vertrag mit der patricischen Gesammtheit errichtet worden waren, wollten die bewaffneten Plebejer mit den Decemvirn und dem Senate über die Forderungen der Gegenwart rechten.

Die vorschwebende Gefahr, mit der Trennung der Gemeinde, die für den Bestand des Staats und für die patricischen Interessen selbst unentbehrlichen Hülfs- und Schutzmittel zu verlieren, oder in dem Ausbruche eines bürgerlichen Krieges die ganze Existenz des Staats gegen eifersüchtige Nachbarn Preiß gegeben zu sehen, nöthigte den Senat zu versöhnenden Schritten. Aus dem Mittel der Senatoren wurden die muthvollen Gegner der Decemviralherrschaft, Valerius und Horatius, zur Unterhandlung mit dem Heere ins Lager gesendet. Im Namen des Heeres forderte Icilius, daß das Decemvirat abgeschafft und das Volkstribunat wieder eingesetzt, das Recht der Provocation auf das Gericht der Gemeinde wieder hergestellt, für Alle, die das Lager ohne Erlaubniß des Feldherrn verlassen hätten, Straflosigkeit bewilligt und die Auslieferung der Decemvirn zur Bestrafung nach Ermessen des Volkes sofort bewirkt werden sollte. Die Forderungen des Heeres wurden, mit Ausnahme des letzten Punktes, vom Senate bewilligt. Die Decemvirn mußten ihr Amt niederlegen. Auf den Eingang dieser Nachricht zog das plebejische Heer zurück nach Rom und besetzte das Capitol und den Aventinus. Gleich nach der Ankunft wurden die bewaffneten Bürger der Tribus zur Wahl der zehn Tribunen auf dem Aventinischen Berge versammelt. Den Vorsitz in der

Wahlversammlung übernahm für diesmal, wo noch kein Volks-
ribun die Handlung ordnungsmäßig leiten konnte, der Pontifex
Maximus. Die rüstigsten Streiter und thätigsten Rathgeber für
ie plebejische Freiheit, Virginius, Icilius, Numitorius, Dui-
ius und Sicinius, ein Enkel des ersten, bei der frühern Aus-
wanderung auf den heiligen Berg gewählten Römischen Tri-
uns waren unter den Männern, welchen die Gemeinde die neue
Begründung und die Bewachung ihrer Rechte vertraute.

Auf Anrathen des Tribuns M. Duilius faßte die Gemeinde
en Beschluß, daß als höchste Obrigkeit Consuln mit Provocation
n das Volk eingesetzt werden sollten. Der Gemeindebeschluß —
as erste Plebiscit über die Regierungsform — erhielt die Zu-
immung des Senats, welcher sofort einen Interrex wählte,
m die Centurien zur Wahl zu versammeln. Die Wahl des
Volkes fiel einstimmig auf die gepriesenen Vermittler des Frie-
ens, Valerius und Horatius. *) Die erprobten Freunde der
Gemeinde, die Enkel der Patrioten, welche nach der Vertrei-
ung der Tarquinier die Freiheiten des Volkes geregelt hatten,
ollten das angefangene Werk — die Befestigung der Verträge
nd Gesetze, die Wiederbelebung gerechter Ordnung zwischen
eiden Ständen — hinausführen.

Wieder in volle Kraft zu bringen, was in den vorhandenen
Kapitulationen für das Verhältniß zwischen Patriciern und Ple-
bejern verordnet war, durch neue Gesetze und Einrichtungen zu
befestigen und zu schützen, was die Tyrannei und die falsch ge-
leitete Oligarchie der Gemeinde zu entreißen versucht hatte —
war das Bestreben der neuen Consuln. Ihre Klugheit wußte
zu vermitteln, daß für die Gesetze, die sie entwarfen, der Senat,
die Centurien und die Curien übereinstimmend die Genehmigung

*) Die erwählten Consuln traten im October des Jahres 304 n. E.
d. St. ihr Amt an.

ertheilten. Diese Gesetze verordneten: daß die Tribunen in t Macht, den von den Plebejern gegen Aussprüche der patricisch Magistrate erhobenen Provocationen an die Gemeinde Wirksamk zu verschaffen, geschützt bleiben sollten; daß, wer den Personen d Tribunen, Aedilen und Richter (Quästoren) schaden würde, die T desstrafe erleiden sollte; daß die von der plebejischen Gemeinde gefa ten Beschlüsse, welche die Genehmigung des Senats erhalten habe würden, dieselbe allgemeine Kraft und Verbindlichkeit für al Quiriten haben sollten, wie die durch den Senat vorgeschlage nen und von den Curien und Centurien gebilligten Gesetz Durch dieselben Consuln ward verordnet, daß die Senatsbe schlüsse (zur Verhütung ihrer Verfälschung) den plebejisch Aedilen schriftlich übergeben und unter deren Aufsicht im Archiv der Gemeinde, bei dem Tempel der Ceres, mit aufbewah werden sollten.

Um von jedem erneuten Versuche, die Volksfreiheit z untergraben, desto nachdrücklicher abzuschrecken, ward durch ei vom Tribun M. Duilius der Gemeinde vorgeschlagenes un von derselben angenommenes Gesetz die Strafe der Stäupun und Enthauptnng dem angedroht, der die plebejische Gemeind ohne Tribun lassen, oder je wieder einen Magistrat ohne di Einschränkung der Provocation einsetzen würde.

So war, was die Vorzeit für die Verbindung der gesell schaftlichen Elemente, für die Erschaffung und Erhaltung selbst ständiger Bewegung zwischen den gesellschaftlichen Massen ange legt hatte, zu deutlicheren Gestaltungen ausgebildet. Die ge sellschaftlichen Körper zu Rom steigerten ihre Fertigkeit, die Er fahrungen im Fortgange der Zeit zu benutzen, das Unbestimmt Schwankende, Schiefe, Unzuverlässige, Unangemessene, Ungleich auszutauschen gegen bestimmtes Verhältniß, gegen feste, gleich mäßige, gerade durchgehende Regel. Neu bekräftigt war nu *mehr* im Römischen Staate der Grundsatz, daß nicht einseiti

Meinungen, selbstsüchtige Maaßregeln oder unangemessene Beschlüsse der patricischen Geschlechter durch eine vorherrschende und übermächtige Gewalt der plebejischen Gemeinde als Gesetze aufgedrungen werden sollten. Die Gesetzgebung hatte die in der Natur und Vernunft gegründete Regel anerkannt, daß aus der Gemeinde selbst, als einem selbstständigen Elemente in der Staatsverbindung, nothwendig mit hervorgehen müsse, was das Zusammenleben in der Gesellschaft bedingen solle, daß Wesen und Form der Gesetzgebung aus der wachsamen gleichmäßigen Erforschung und Berücksichtigung der schon befestigten und der mit dem Naturgange in kleineren und größeren Umrissen nachwachsenden Volksverbindungen zu schöpfen sey.

Nach wiederhergestellter Ordnung, Sicherheit und Freiheit war es Zeit, das Gericht über die Tyrannei zu eröffnen. Die Decemvirn hatten sich am Leben, an der Freiheit, an der Sicherheit, am Eigenthum vieler Römischen Bürger vergangen. Die Tribunen klagten die Verbrecher vor dem Volke an. Appius Claudius und Spurius Oppius, einer der strafbarsten plebejischen Decemvirn, starben vor der Verurtheilung im Gefängniß. Die übrigen Schuldigen entzogen sich dem Gericht durch freiwilliges Exil. Die Güter der Entwichenen wurden für das Aerarium der Republik eingezogen.

Das Gefühl der befestigten Selbstständigkeit und des erweiterten Einflusses auf die Entscheidung öffentlicher Angelegenheiten gab der Gemeinde den Muth, einer Ungerechtigkeit des Senats gegen die hochgesinnten Consuln entgegen zu treten. Da der Senat dem Verdienste und dem Ruhme dieser Consuln, welche mit zwei abgesonderten Heeren die Aequer und Sabiner völlig besiegt hatten, die Ehre des Triumphs verweigerte, so wurden, auf den Vorschlag des Tribuns Icilius, die Consuln durch förmlichen Beschluß der Gemeinde ermächtigt, mit den

zurückgeführten Legionen ohne die Zustimmung des Senats d
Triumph in voller Feierlichkeit zu halten.

Die nächste Tribunenwahl ließ eine Lücke im Wahlverfahr
bemerken und bekundete zugleich das veränderte Verhältniß zu
schen beiden Ständen. In der von Duilius veranstalteten Wa
versammlung konnte nur die Wahl von fünf Tribunen zu Stan
gebracht werden. Da das Gesetz noch keine Wiederholung od
Fortsetzung der Wahlhandlung zur Ergänzung der fehlend
Tribunen erlaubte, so wurde ein Beschluß gefaßt, der den g
wählten Tribunen für den Fall, daß an einem Wahltage d
Wahl der vollen Anzahl der Tribunen nicht vollbracht werde
könnte, die Ermächtigung verlieh, durch eigene Wahl (Coopta
tion) ihre Gehülfen zu ernennen. Die ernannten fünf Tribu
nen gebrauchten nach Antritt ihres Amtes die eingeräumte Wahl
befugniß und ließen durch diese Cooptation zum erstenmal auch
zwei Patricier, Tarpejus und Aterius, gewesene Consuln, i
das Tribunat treten. Es war sonach, in Folge der Decem
viralgesetzgebung, die Verbindung der patricischen Geschlechte
mit den Tribus schon so weit befestigt, daß Patricier als Ver
treter der Gemeinde zugelassen werden konnten. Durch eben
diese Cooptation zweier Consularen aus der Mitte der Senato
ren wurde die Höhe der Autorität offenbart, zu welcher die Ge
setze des Valerius und Horatius die Tribunen neben den patri
cischen Magistraten berufen hatten.

Aus der gemachten Beobachtung, daß Zufälligkeiten, od
Unbeholfenheit der Wahldirektoren oder fremde Hinterlist di
beabsichtigte vollständige Vertretung der Gemeinde durch die zeh
von der Volksversammlung selbst zu wählenden Tribunen erschwe
ren, und beschränken könnten, nahm ein umsichtiger Tribun
Lucius Trebonius, gleich im folgenden Jahre Veranlassun
eine Lücke in den Wahlgesetzen zu ergänzen. Auf seinen Vor
schlag wurde durch ein Gesetz verordnet, daß die Comitien d

ß zur Wahl der Tribunen nicht eher aufgehoben werden
l, bis die zehn Tribunen durch die Wahlstimmen des Vol-
ollzählig gemacht seyn würden.

Gleich darauf, im zweiten Jahr nach der Abschaffung des
nvirats (307 n. E. d. St.) wurde die Stellung der Quä-
wesentlich verändert. Man vereinigte das Amt der Blut-
:, deren Wahl von den Curien abhing, und das Amt der
ßmeister, die von den Consuln gewählt wurden. Die
zu dieser Magistratur, welcher nunmehr sowohl die Auf-
ng der Verbrechen, als auch die Wahrnehmung aller For-
gen des Staats übertragen war, wurde an die allgemei-
Comitien oder die Centurien gewiesen. Die Wahlfähigkeit
Quästur blieb noch auf die Patricier beschränkt.

Die Bestrebungen der Plebejer, die noch übrigen Hinder-
ihrer vollständigen Gleichstellung mit den Patriciern weg-
men, drängten sich in kürzern Zwischenräumen. Bei den
schen Patriciern war, da noch Sitte und Gesetz die Ehe
en ihnen und den Plebejern verwehrte, beständige Gewohn-
ihre Frauen nur unter den Genossen ihres Standes oder
den Töchtern der edlen Geschlechter aus den Nachbarvöl-
mit welchen des wechselseitigen Connubii wegen Verträge
iden, zu wählen. Es konnten daher, so lange die Gül-
: der Ehe zwischen Personen aus beiden Ständen nicht
ich ausgesprochen war, die Kinder aus solchen Ehebünd-
nicht den Stand des Vaters und das ordentliche Erbrecht
en. Die Plebejer erklärten den Patriciern, daß dieses
lgebliebene Zeichen des verschiedenen Nationalursprunges
der plebejischen Zurücksetzung den veränderten Sitten und
ortgeschrittenen Verfassungsverhältnissen nicht mehr angemes-
y, daß das Verbot der Ehen zwischen beiden Ständen als
ndliche Nichtachtung der Plebejer, als eine öffentliche Schmach
ine, welche die letztern nicht länger dulden könnten. Die

Forderung konnte, wie Zeit und Umstände sich gestaltet hatte nicht abgewiesen werden. Der Gesetzvorschlag des Tribu Canulejus, daß zwischen beiden Ständen vollgültiges Co nubium eintreten solle, wurde vom Senate und den Curi genehmigt. *) Dieser Vorschritt trug wesentlich dazu bei, d patricischen Stämme, die bei verlängerter strengen Abgeschl senheit unvermeidlich dem Verwelken hätten entgegen geh müssen, länger in Blüthe zu erhalten und die Verbindung zwischen beiden Ständen zu erweitern und zu befestigen. Zu Glück des Römischen Staats- und Volkslebens war nunme dem weitern Einwurzeln eines geschlechtverderbenden und kraf einschläfernden Kastengeistes gewehrt. Die Interessen patricisch und plebejischer Familien ließen sich von nun an leichter ve schmelzen. Der Widerstand der Patricier gegen die Ansprüch der Plebejer konnte nach und nach in seinen Wurzeln abg schnitten werden. Die Patricier mußten immer mehr verle nen, die Vorzüge, welche die Verfassung ihnen noch bewahrt als unveräußerliches Gut zu betrachten; in den Plebeje mußte die Ueberzeugung bestärkt werden, daß der Anspru auf vollständige politische Gleichstellung unabweislich sey.

Die veränderte gegenseitige Stellung beider Stände erzeug zu derselben Zeit einen andern Antrag von größter Wichtigke Neun Tribunen machten den Gesetzvorschlag: daß das Vo (die Gesammtheit der Centurien) volle Freiheit haben solle, d Consuln aus den Plebejern oder aus den Patriciern zu wä len. **) Der Vorschlag erregte den stärksten Widerspruch d

---

*) Im Jahr 310 n. d. E. d. St.

**) Livius läßt bei der Erwähnung der Gesetzvorschläge wegen der Zu lassung der Plebejer zum Consulate und wegen des Connubii zwisch beiden Ständen (IV. B. 3 — 5. Kap.) die Wortführer des S nats und der Gemeinde mit ihren Gründen gegen einander auftret Die Consuln sagen unter anderm vor der Versammlung der Senatore

den Patriciern. Durch Eröffnung einer Truppenaushebung zum Kriege suchten die Consuln die Versammlungen der Tribus zu

---

„Sie möchten daran denken, welche Hoheit und Würde des Senats sie von ihren Vätern überliefert bekommen hätten, und in „welchem Stande sie ihn einst auf ihre Kinder bringen würden; auf „daß sie, was dermalen die plebejische Gemeinde von sich rühmen „könne, Erhöhung und Vergrößerung bewirkten. — Canulejus wage „sich an die wichtigsten Dinge. Er mische die Geschlechter durch einander, er bringe Verwirrung in die Auspicien, welche für den „Staat und für die Privaten anzustellen seyen; damit ja alles „Reine, alles Unbefleckte entweiche; damit, nachdem aller Unterschied entfernt sey, Niemand weder sich selbst noch die Seinigen zu „erkennen vermöge. — Gleich als ob dies noch zu wenig erscheine, „wenn alles Göttliche und Menschliche vermengt werde, schickten „die Aufwiegler des rohen Haufens sich nunmehr an, auch das Consulat zu ergreifen; anfangs hätten sie nur gesprächsweise darauf „hingedeutet, daß der Eine Consul aus den Plebejern zu wählen „seyn möchte; jetzt werde öffentlich der Antrag gemacht, daß dem „Volke frei gelassen werden solle, ob es die Consuln aus den Patriciern oder aus den Plebejern wählen wolle. Also würden lauter „Canulejer und Icilier Consuln seyn. Jupiter, der Allmächtige „und Allgütige, möchte verhüten, daß eine mit königlicher Hoheit „waltende Regierung so weit herabsinke; lieber würden sie tausendmal den Tod leiden, als solche Entehrung gestatten. Ihnen sey „ausgemacht, wenn ihre Vorfahren eine Ahnung davon gehabt hätten, daß die plebejische Gemeinde nach allen ihr gemachten Bewilligungen nicht Sanftmuth annehmen, sondern noch störrischer eine „unbillige Forderung nach der andern aufstellen würde, so bald ihr „die erste nachgegeben wäre — so würden sie lieber den äußersten „Kampf unternommen haben, ehe sie solche Gesetze sich hätten auflegen lassen. Weil man sich damals auf die Bestellung der Tribunen eingelassen habe, sey die abermalige Bewilligung nachgegeben worden. Da sey kein Stillstand zu machen; in einem und „demselben Staate befänden sich Volkstribunen und Häupter von „edeln Geschlechtern neben einander gestellt; entweder dieser Stand „oder jene Magistratur müsse weichen; besser sey es, der Kühnheit „und Verwegenheit spät, als nie die Spitze zu bieten. —"

Dagegen läßt sich Canulejus vor der Versammlung der Römischen Bürger also vernehmen:

„— Mit unsern Anträgen bringen wir den Patriciern nur in „Erinnerung, daß wir ihre Mitbürger sind und daß, wenn wir „auch nicht eben solche Reichthümer besitzen, wir doch ein Vaterland

trennen, damit kein Plebiscitum über den Antrag der Tribunen zu Stande käme. Dagegen war der Senat durch das Veto

---

„mit ihnen bewohnen. Durch den einen Vorschlag verlangen wir „das Eherecht, welches auch benachbarten Völkern und Auswärtigen „bewilligt wird. Haben wir doch das Bürgerrecht, was mehr heißen „will, als das Eherecht, selbst besiegten Feinden gegeben. Durch „den andern Antrag bringen wir nichts Neues auf, sondern wir fordern nur das zurück und nehmen wieder in Gebrauch, was dem Volke „gehört: daß nämlich das Römische Volk die öffentlichen Aemter übertragen könne, wem es will. Was kann es nun seyn, warum sie „Himmel und Erde durcheinander werfen wollen? — Wenn nun „dem Römischen Volke völlig freie Wahl gestattet wird, so daß es „das Consulat verleihen kann, an wen es will, und wenn auch „dem Plebejer die Hoffnung nicht abgeschnitten wird, die höchste „Stelle zu erreichen, wenn er der höchsten Ehre würdig ist: soll „darum unsre Stadt nicht länger stehen können? soll es dann „um die Regierung geschehen seyn? Und soll es etwa, wenn ein „Plebejer Consul werden kann, gleichviel gelten, als wenn man „sagen wollte, ein Sclave oder Freigelassener soll zum Consulate „gelangen? Fühlt ihr es nun, Quiriten, in welcher Verachtung ihr „lebt? — Ist uns gleich der Zutritt zu den Jahrverzeichnissen und zu „den Niederschreibungen der Oberpriester verwehrt, sollen wir darum „nicht wissen, daß die Consuln an die Stelle der Könige traten, „und daß jene im Umfange ihres Rechts und ihrer Hoheit nichts „besitzen, was nicht vorher schon den Königen zukam? Könnte es „wohl Jemanden unerhört seyn, daß Numa Pompilius, der nicht „nur kein Patricier, sondern nicht einmal Römischer Bürger war, „aus dem Sabinerlande gerufen wurde, und nach dem Beschlusse des „Volkes, mit Genehmhaltung der Staatsväter, zu Rom als König „regierte? daß späterhin Lucius Tarquinius — nicht aus Römischem Geschlechte, nicht einmal aus Italischem — obschon derselbe „ein Sohn des Korinthiers Demaratus, nur von Tarquinii nach „Rom übergesiedelt war, beim Leben der vom König Ancus hinterlassenen Söhne zur Königswürde erhoben worden ist? daß nach „diesem, Servius Tullius, der, von einer gefangenen Corniculanerin „geboren, einen Unbekannten zum Vater, eine Sclavin zur Mutter „hatte, durch Geist und Verdienst den Thron behauptete? Soll ich „noch den Sabiner Titus Tatius nennen, den Romulus selbst, der „Urheber der Stadt, in die Gemeinschaft der Regierung aufnahm? „Darum wuchs die Römische Macht, weil man an der Abkunft „nichts Arges hatte, wo Verdienst hervorleuchtete. Und jetzt solltet „ihr an einem Plebejischen Consul Anstoß nehmen, nachdem unsere Vor-

r Tribunen an jeder Maaßregel gegen die hereinbrechende Ge-
ihr von außen gehemmt. Die Nothwendigkeit des Abwehrens

„fahren fremde Ankömmlinge nicht vom Throne zurückgewiesen haben „und unsere Stadt nach Vertreibung der Könige dem ausländischen „Verdienste nicht verschlossen worden ist? Gewiß ist, daß wir nach „der Vertreibung der Könige das Claudische Geschlecht aus dem „Sabinerlande nicht nur in das Bürgerrecht, sondern auch unter „die Zahl der Patricier aufgenommen haben. Soll nun Jemand, „vermöge der Einwanderung, Patricier werden und das Consulat „erwerben können? Einem Römischen Bürger aber, wenn er der „plebejischen Gemeinde angehört, soll die Hoffnung auf das Consu„lat abgeschnitten seyn? Sollen wir es etwa für unmöglich halten, „daß es unter den Plebejern einen tüchtigen und thatkräftigen, im „Kriege wie im Frieden brauchbaren Mann, einen zweiten Numa, „Lucius Tarquinius und Servius Tullius geben könne? Und, wenn „es einen solchen giebt, sollen wir ihn nicht auch an das Staatsru„der treten lassen? Möchten wir dagegen Consuln vorziehen, die „mit den Decemvirn, diesen Verworfensten unter den Sterblichen, „die damals alle zu den Patriciern gehörten, mehr Aehnlichkeit hät„ten, als mit den Besten unter den Königen, die keine alte Ab„stammung aufweisen konnten?

„Allein, seit der Vertreibung der Könige ist noch keiner aus „der plebejischen Gemeinde Consul geworden. — Was soll daraus „weiter folgen? Darf etwa gar nichts neues eingeführt werden? „Und soll das, was noch nie geschah — denn bei einem neuen „Volke ist Vieles noch nicht geschehen — auch dann nicht geschehen „dürfen, wenn es nützlich ist? Pontifices, Augurn gab es noch „nicht, da Romulus regierte: Numa Pompilius schuf sie. Man „hatte im Staate noch keine Schatzung, keine Eintheilung in Cen„turien und Classen: Servius Tullius führte sie ein. Consuln „waren nie gewesen: nach Vertreibung der Könige wurden sie ge„wählt. Weder Gewaltumfang eines Dictators, noch dessen Namen „waren bekannt: bei unsern Vätern kam diese Würde auf. Ple„bejische Tribunen, Aedilen, Quästoren waren nicht: man setzte „fest, daß sie seyn sollten. Decemvirn zur Abfassung der Gesetze „haben wir innerhalb der letzten zehn Jahre gewählt und wieder „aus dem Staate entfernt. Wer zweifelt daran, daß in einer „Stadt, die für die Ewigkeit gebaut ist, die ins Unendliche wächst, „nicht noch neue Staatsämter, Priesterthümer, Rechte der Volks„stämme und der einzelnen Menschen eingeführt werden? —

„Selbst das Verbot gegen die Heirathen zwischen Patriciern „und Plebejern, ist es nicht von den Decemvirn zum schädlichsten

andringender Feinde (der Ardeater, Aequer, Vejenter und Volsker führte zur Vereinigung der Parteien. Der vermittelnde Vorschlag, daß statt der zwei Consuln sechs Militairtribunen mit consularischer Gewalt in gleicher Zahl aus Patriciern und Plebejern mit jährlichem Wechsel gewählt werden möchten, fand den Beifall beider Stände. Durch dieses Auskunftsmittel war einer Seits, im Interesse der Patricier, der

---

„Beispiel im Staate und zur höchsten Beleidigung der plebejischen „Gemeinde erlassen worden? Kann ein Schimpf größer und augenfälliger seyn, als wenn der eine Theil der Bürgerschaft der Ehebündnisse mit dem Andern für unwürdig gehalten wird? Heißt das „nicht, in denselben Mauern zugleich ein Exil, eine Verbannung „erdulden? Daß wir ja nicht in ihre Verschwägerungen und Sippschaften mit gemischt werden, davor hüten sie sich; das Blut soll „nicht mit uns vereinigt werden. — Warum macht ihr nicht einen „Beschluß, daß sich Reiche und Arme nicht heirathen sollen? — „Warum verordnet ihr nicht, daß kein Plebejer der Nachbar eines „Patriciers seyn, daß er nicht auf einerlei Straße mit ihm gehen, „nicht eine Gesellschaft mit ihm besuchen, nicht auf demselben Marktplatze stehen soll. Was wäre es denn weiter für ein Unterschied, „wenn eine Plebejerin mit einem Patricier oder eine Patricierin mit „einem Plebejer sich verbindet? Was sollte dadurch in den Rechten „geändert werden? Folgen doch die Kinder jedesmal dem Vater. — „Zu jenen Kriegen also, sie mögen erdichtet oder wahr seyn, steht „euch, ihr Consuln, die Plebs bereit, wenn ihr mit Wiedererstattung des Eherechts aus diesem Bürgerthume eine Einheit bildet; „wenn die Bürger mit euch sich zusammenschließen, wenn sie durch „Privatverbindungen mit Euch sich vereinigen und unter euch sich „mischen dürfen; wenn die Hoffnung, wenn der Zutritt zu den „Ehrenstellen allen tüchtigen und wackern Männern geöffnet wird; „wenn sie gleiche Theilnahme, gleiche Gemeinschaft an der Staatsregierung haben, wenn sie, wie es einer gleichen Freiheit angemessen ist, „wechselsweise in den jährlichen Aemtern gehorchen und gebieten dürfen. „Sollte sich dem irgend Jemand in den Weg stellen wollen, so „möget ihr immerhin jene Kriege mit euren Gesprächen herumtragen und mit Gerüchten vervielfältigen: niemand wird sich einzeichnen lassen, niemand zu den Waffen greifen, niemand für „übermüthige Gebieter fechten wollen, mit denen weder im Oeffentlichen eine Gemeinschaft der Ehrenstellen, noch im Privatleben „eine Verbindung durch das Eherecht bestehen soll."

olg des plebejischen Anspruchs auf die Theilung des Con-
s abgewendet, auf der andern Seite aber, für die Plebe-
dem Wesen nach das durch die Decemviralherrschaft förm-
anerkannte Princip bewahrt, daß die höchsten Magistratu-
auch von Plebejern verwaltet werden könnten. Die Volks-
ammlung wählte für das erstemal nur drei Militairtribunen,
aus patricischem, einen aus plebejischem Stande.

Die neue Einrichtung war ein Vergleich, den beide Stände
t als bleibende Regierungsform betrachteten. Schon nach
Monaten wurden die Militairtribunen durch Beschluß des
ats zur Abdankung genöthigt. Durch den Einfluß des
ats, welchem die Volkstribunen zu weichen sich genöthigt
n, wurde die Consularregierung wieder eingesetzt.

Von nun an fehlte auf lange Zeit die Stetigkeit der Regie-
sform. Abwechselnd traten Consuln und Militairtribunen an
Spitze des Staats. Vom Beschlusse des Senats hing es ab,
he Magistratur eintreten sollte. Seltener gelangten Plebejer
Militairtribunate, da die Wahlcomitien, deren Leitung ent-
er die Consuln hatten, oder die patricischen Militairtribunen
zu verschaffen wußten, von patricischem Einfluß beherrscht
den. Die Möglichkeit, diesen Einfluß zu behaupten, war
äglich durch die ausgedehnten Befugnisse gegeben, welche der
sitzende bei den Wahlcomitien auszuüben hatte. Dem vor-
den Magistrate war bei allen Verwandlungen, welche die Ver-
ung schon erfahren hatte, die Gewalt gelassen worden, für solche
didaten, deren Wahl ihm für das öffentliche Wohl nicht räth-
dünkte, keine Stimmen von den Centurien anzunehmen. *)

Es ist leicht zu erachten, daß die Berufung auf das öffentliche Wohl von den vorsitzenden Magistraten aus patricischem Stande auch als Vorwand gebraucht werden konnte, um die Wahl solcher Männer, die nicht eine Verwaltungsthätigkeit ganz nach patricischem Interesse versprachen, zu hindern.

Die erhöhte Bewegung in den innern und äußern Verh
nissen des Staats, das Fortschreiten in den gesellschaftli
Verbindungen ließ die Männer erkennen, daß der Gang
Staats gelähmt sey, wenn zu viele Verrichtungen der höch
Gewalt in den Personen der Consuln gehäuft blieben.
Jahre 311 n. E. d. St. zählte man sechzehn Jahre, seit
kein Census gehalten worden war. Die innere Verwalt
mußte ins Stocken gerathen, da die Consuln oft auf läng
Zeit die Stadt verlassen mußten, um die Truppen auszuhe
und die Heere vor dem Feinde zu befehligen. Es war fer
ein wichtiger Gesichtspunkt für den Senat, nach der Einf
rung der Kriegstribunen mit consularischer Gewalt eine E
richtung zu treffen, damit die Wahl neuer Mitglieder für t
Senat nicht abwechselnd auch von den zum Kriegstribun
erhobenenen Plebejern ausgeübt werden könne, sondern un
terbrochen und ausschließlich einer patricischen Magistratur üb
lassen bliebe. Das politische Interesse des Senats in Verb
dung mit dem allgemeinen Bedürfniß überhaupt rief eine n
Ausbildung der gesellschaftlichen Gewalt ins Daseyn. Aus d
Wirkungskreise des Consulats wurde die Gewalt, die Mitglie
des Senats zu berufen, das umfassende Geschäft der Schatz
und die Finanzaufsicht getrennt. Rom übergab diese Func
nen der Staatsgewalt einer selbstständigen patricischen Magis
tur; zwei Censoren traten mit sehr bedeutenden Attribu
an die Seite der Consuln und der Kriegstribunen. *)

[illegible] Plebejer waren einverstanden, daß das [illegible]
[illegible] ahrensten und ausgezeichnetsten M
[illegible] lieder des Senats und als Magist
[illegible] und Unabhängigkeit des Urtheils,

[illegible]

*) [illegible] zwei Consularen, Lucius Papirius [illegible]
[illegible] Atratinus.

nothwendige Geschäftsübung für die mühsamen Verrichtungen, ... die öffentliche Achtung sich erworben hätten, bestimmt seyn konnte. Der Zutritt zu dieser Magistratur wurde, ohne Widerspruch der Plebejer, dem patricischen Stande vorbehalten, die Wahl den Centurien unter Leitung der Consuln übergeben. Die Vermehrung der Organe zur Leitung der gesellschaftlichen Bewegung befestigte die Selbstständigkeit des Senats im Verhältniß zur Consulargewalt, und gewährte erweiterten Raum für die öffentliche Freiheit.

Das Amt der Censoren, welches im Anfange auf fünf Jahre übertragen und bald, seit dem Jahre 321, auf eine achtzehnmonatliche Dauer beschränkt wurde, gewährte höchst bedeutenden politischen Einfluß im Innern. Die Censoren waren die Großwähler für den Senat und die Ritter-Centurien und die Ordner für die Genossenschaften der Tribus. Alle Mitglieder des Senats, welche nicht vermöge einer Magistratsführung oder als gewesene Verwaltungsbeamte darin Sitz hatten, wurden durch die Censoren berufen. Die Ernennung der neuen Mitglieder geschah durch die Aufnahme der Namen in das Senatoren-Verzeichniß, über welches beide Censoren beim Eintritt in ihre Funktion sich einzuverstehen, und welches sie gemeinschaftlich bekannt zu machen hatten. Der Name des ausgezeichneten Mannes unter den abgetretenen Magistraten (Consularen) wurde an die Spitze der Senatoren-Liste gestellt. Der Erste im Verzeichnisse war dadurch zum Princeps senatus erklärt und erhielt in dieser Eigenschaft für die nächsten fünf Jahre das erste Votum im Staatsrathe. Die Römische Sitte gebot, daß bei den Berathungen des Staatsraths die Stimme der reifen Lebenserfahrung, der erprobten Geschäftskenntniß, des ausgebildeten Talents und des anerkannten Verdienstes zuerst sich vernehmen lassen sollte.

Auf gleiche Weise entschieden die Censoren über die Rit-

gliedschaft in den Ritter-Centurien. Durch die Bekanntmachun einer besondern Liste über die Ritter bestimmten die Censoren, welc Patricier in den ersten sechs Ritter-Centurien (der ersten und zweit Rammes, Tities und Luceres) und welche Plebejer in den üb gen zwölf Ritter-Centurien Sitz und Stimme haben sollten.

Durch den Census, welcher von nun an in der Regel n jedem wiederkehrenden fünften Jahre sich wiederholte, wur die Uebersicht der Bürger in den sämmtlichen Tribus, die Za der kriegsdienstpflichtigen Mannschaft und die Größe des sch zungspflichtigen Eigenthums ermittelt. Die Censoren vollzog das Geschäft der Schatzung in den sämmtlichen ländlichen un städtischen Tribus nach der Reihe. Vor dem Censor, der öffen lich auf erhöhtem Sitze (einer sella curulis) sein Amt zu ve richten hatte, mußten in jeder Tribus die steuer- und waffe pflichtigen Bürger, nach ihren fünf Classen abgetheilt und ihre Centurien geordnet, sich stellen. Einzeln traten die Bürg nach einander vor, um selbst ihren Schatzungsbetrag vor de Censor anzugeben. Der Bürger erklärte seinen Namen, se Alter, seinen Wohnort und nannte die Namen seiner Fra seiner Kinder, seiner Eltern; über das Vermögen, welches anzeigte, gab er eidliche Bekräftigung. Die Angaben der Bü ger wurden in das censorische Register (die Steuerrolle, d Schatzungskataster) eingetragen. Der Inbegriff der registrirt Angaben (das caput) diente jedem Einzelnen als Versicherun als Beglaubigung für sein Bürgerrecht. Jeder Bürger hat in der Tribus, zu welcher er durch seinen Platz in der Steu rolle gewiesen wurde, das Stimmrecht auszuüben.

Die Schatzung wurde mit religiöser Feierlichkeit vollzoge Durch ein solennes Opfer, welches der eine Censor, den d Loos traf, zu verrichten hatte, war die allgemeine Entsündigun aller Staatsbürger symbolisirt.

Durch besondere Einrichtungen war dafür gesorgt, daß

Namen-Listen des Census in Vollständigkeit erhalten werden konnten. Im Tempel der Juno Lucina wurden genaue Register über die Neugebornen, im Tempel der Juventas die Verzeichnisse der in das Jünglingsalter getretenen Mannschaft, im Tempel der Libitina die Todten-Register gehalten. Veränderungen, die in der Wohnung, oder im Grundeigenthume, oder im Besitze steuerpflichtiger Sachen vorgingen, mußten der Bezirks-Obrigkeit, den Tribunen der Tribus oder den Vorstehern der Ortsgemeinden angezeigt werden.

In der Natur der Sache lag es, daß die Censoren, als Ordner des ganzen Schatzungswesens, späterhin, bei der größeren Ausdehnung des Staatsgebiets, ihren Wirkungskreis dahin erweiterten, daß sie nach ihrem Ermessen neue Tribus aus den erworbenen Landdistricten gestalteten und in die Reihe der ältern Tribus eintreten ließen.

Alle Bürger, welche nicht den Schatzungsbetrag für die fünfte und letzte Classe *) besaßen, und deshalb kein Stimmrecht in den Centurien und in den Tribus, auch nicht den Vorzug der Selbstschatzung ausüben durften, wurden besonders verzeichnet. Diese nach Köpfen gezählten Bürger, die Aerarier, wurden von den Censoren nach Willkühr besteuert. Ein ähnliches beschränktes Bürgerrecht (ohne Stimmbefugniß) hatten die Bewohner der ursprünglich Etruskischen Stadt Cäre, wohin die verbannten und flüchtigen Römer ihre Zuflucht nehmen durften.

Einfachheit und Reinheit der Sitten befestigten in Rom die Meinung, daß diejenigen, welche grobe Verstöße gegen die gute Sitte und Uebertretungen gegen die Strafgesetze des Staats sich zu Schulden kommen ließen, nicht würdig seyen, politische Vor-

---

*) S. oben Kap. 16. S. 213.

züge auszuüben. Es war allgemeine öffentliche Meinung, daß es der Regierung zieme, aus dem Senate, aus den Ritter-Centurien und aus den Tribus-Genossenschaften alle Mitglieder zu entfernen, die durch muthwillige Ehelosigkeit, durch ungültige Ehen, durch Treubruch im Verhältniß des Patronats zur Clientel, durch Verschwendung, durch Versäumniß des Ackerbaues, durch unanständiges Gewerbe, durch Irreligiosität oder durch Verbüßung von Verbrechen gegen den Staat die Achtung der Rechtschaffenen verloren hätten. Den Censoren war das Urtheil über die Sitten und über die Würdigkeit zur Ausübung der politischen Gerechtsame anvertraut. In die freie Gewalt dieser Magistrate war gegeben, die Unwürdigen vom Senate und von den Ritter-Centurien auszuschließen, die Schlechtberüchtigten von einer Tribus zur andern, aus der angesehenern zur minder geachteten zu verweisen, oder ganz aus den Tribus zu verstoßen. Wer der Gemeinschaft der Tribus nicht mehr angehörte, verlor das Recht der Selbstschatzung und mußte, unter die Aerarier verstoßen, den oft weit höheren Steuersatz an das Aerarium entrichten, den die Willkühr des Censors ihm auflegte. Die censorische Strenge scheute sich nicht, selbst Männer, welche die höchsten Magistrate (das Consulat und die Dictatur) bekleidet hatten, unter die Aerarier zu versetzen und ganze Schaaren von Rittern, die ihre Kriegspflicht vernachlässigt hatten, zur Abschaffung ihrer Ritterpferde zu verurtheilen und auf den Dienst zu Fuße zu verweisen.

Für solche Fälle, wo Ungerechtigkeit, persönlicher Haß oder Uebertreibung der Strenge den Einzelnen bedrückt hatte, war in der Verfassung gesorgt, daß die Folgen der censorischen Verfügungen gemildert werden konnten. Die Amtsnachfolger waren durch die Gesetze ermächtigt, die von ihren Vorgängern ausgegangenen herabsetzenden Notationen wieder außer Wirksamkeit zu setzen, und denen, welche sich über erlittenes Unrecht zu

n hatten, vollkommene Wiedereinsetzung in den vorigen
zu gewähren.

n den Censoren wurden, vermöge der ihnen übertrage-
inanzaufsicht, die Verpachtungen aller Staatsnutzungen
. Hierunter gehörten die Ländereien, welche dem Staate
lten waren, Zölle, indirecte (mittelbare) Steuern, Er-
e der Salzwiesen und andere öffentliche Einkünfte. Die
erträge wurden gewöhnlich auf fünf Jahre (das Lustrum
hatzung) abgeschlossen. Ueber die Verpachtung der Staats-
zen hielten die Censoren amtliche Verzeichnisse (tabulas
as, tabellas publicas). Den Censoren kam auch zu,
der mittelbaren Steuern die Vorschläge zu machen,
darauf im Senate berathen und nach erfolgter Prüfung
Billigung den Centurien zur Genehmigung vorgelegt
l.

ch hielten die Patricier fest über dem steuerfreien Besitze
lten Staatsgüter. Diese Domänen, von welchen die
eßer weder den Zehnten noch sonst eine Abgabe entrichte-
waren der Gewalt der Censoren nicht unterworfen.

s Zweig der Finanzverwaltung war auch die Oberaufsicht
die Unterhaltung der öffentlichen Gebäude in der Stadt
über die Bauunternehmungen für den ganzen Staat, fer-
ie Verfügung über die zu solchen Zwecken vom Senate
em öffentlichen Schatze bewilligten Gelder den Censoren
agen. Während die Aedilen über den richtigen Gebrauch
fentlichen Gebäude zu wachen hatten, mußten die Censo-
ir die zweckmäßige Anlegung und Unterhaltung der Ge-
, Landstraßen, Brücken, Wasserleitungen und des Stra-
sters Sorge tragen. Ebendieselben hatten die für die
hrung der größern Bauunternehmungen nöthigen Con-
abzuschließen.

ie Censoren hatten ihr Amt niederzulegen, so bald die

achtzehn Monate ihrer Magistratur verlaufen waren. Von diesem Termine bis zum Eintritt des nächsten Census oder bis zum Ablauf des Lustri, drei und ein halbes Jahr lang, ruhte die Function der Censoren. Alle zur Finanzverwaltung gehörigen Verrichtungen, welche in die Zwischenzeit fielen, wurden durch die Consuln versehen.

Das consequente Durchführen der Schatzung in den bestimmten Zeiträumen wurde das Mittel, für die Regierung den Ueberblick der Volkszahl, der zum Kriege verfügbaren Mannschaft und der Steuerkräfte zu erhalten, in die Genossenschaften der Tribus mehr systematische Ordnung und feste Haltung zu bringen, und in jeder Tribus die verschiedenen Stände näher mit einander zu verknüpfen. Die ursprüngliche Scheidung der Standes-Interessen trat mehr und mehr in den Hintergrund. Die großen, in den Verbindungen der Schatzungskreise beschlossenen Massen des Staatsbürgerthums, die patricischen und plebejischen Ritter, die plebejische Gemeinde und die Clientschaften der Patricier wurden zur Einigung geleitet. Die Curien der Patricier und die Tribus traten in engere Verbindung. Die Staatseinrichtung gewährte ein Mittel mehr, alle gesellschaftlichen Conglomerationen nach Einem Ziele hinzulenken, zu Einem Nationalgefühl zu erziehen.

Die verbesserte Ausbildung der Volksverbindungen setzte die Organe der Staatsgewalt in veränderte Stellungen. Der Senat und die Volksgemeinde waren für die Entscheidung der wichtigsten Angelegenheiten als unabhängige, mit gleichem Rechte concurrirende Körperschaften sich gegenübergestellt. Das Volkstribunat war angeordnet, damit der politische Einfluß der Gemeinde in den öffentlichen Maaßnehmungen nicht umgangen werde. In dieser Gegeneinanderstellung, in diesem Gleichgewichte waren die handelnden Personen fortwährend zur gütlichen Verständigung, zur Vergleichung, zum Vertragen verwiesen. Es war daher natürliche Entwickelung, daß der Senat und die Magistrate auf den

turen und das Volkstribunat auf der andern Seite sich gewöhnten, die politischen Gegensätze zu mildern, die Parteizwecke den Staatszwecken öfter unterzuordnen.

Im Wechsel der Verwaltung zwischen Consulat und Militairtribunat bekräftigte der Senat seinen politischen Einfluß. Er verstand seine Beschlüsse so zu fassen, daß die Magistrate und die Tribunen damit zufrieden waren. Der Senat lernte auch mit den Volkstribunen sich zu befreunden und selbst zu gemeinschaftlichem Wirken zu verbinden, wenn die Herrschsucht und Willkühr der Consuln oder der Militairtribunen und der Mißbrauch der Magistratsgewalt die öffentliche Freiheit bedrohte. Zeigte sich im Gange der Verwaltung, daß durch die Wahl der Centurien Unwürdige oder Unfähige zur höchsten Magistratur berufen worden waren, so schritt der Senat, vermöge seiner oberaufsehenden Gewalt, mit Beschlüssen ein, um die Staatsführung an würdigere Männer zu bringen. Senatsbeschlüsse nöthigten die Oberbeamten, die des öffentlichen Vertrauens sich verlustig gemacht hatten, ihre Würde vor der gewöhnlichen Zeit niederzulegen. Die Tribunen gewöhnten sich, zu den vom Senate und den Magistraten ausgegangenen Vorschlägen, wenn sie dem öffentlichen Wohl entsprachen, stillschweigend oder ausdrücklich ihre Zustimmung zu geben und den Gang der Verwaltung dadurch zu beschleunigen. Es konnte auch — da das Volkstribunat jetzt weniger mit schroffen Zwistigkeiten zwischen beiden Ständen zu schaffen hatte, da es nach der gesetzlichen Befestigung der Volksfreiheit nicht mehr ununterbrochenes System der Tribunen seyn mußte, zur Vertheidigung der plebejischen Gerechtsame für einen Mann zu stehen — dem Senate nunmehr gelingen, einzelne Glieder des Tribunats zu gewinnen, um bedrohliche oder verderbliche Anträge der übrigen Tribunen zu hemmen. Die Verfassung gab jedem einzelnen Tribun das Recht, die hemmende Wirkung des Veto, welches die übrigen

Tribunen den Anträgen der Magistrate und den Beschlüssen de Senats entgegen setzten, aufzuheben. Die Gründe der Einze nen oder der Minderzahl waren nicht dem Grundsatze der Stim menmehrheit unterworfen.

Aus dem Bestreben der Römischen Staatsmänner, de Senat, die Magistrate und die Volksgemeinde für die wichtig sten Schritte des gesellschaftlichen Lebens zur Einheit zu bilden damit in allen Bürgern Ein Selbstgefühl genährt werde möchte, damit alle Staatsangehörigen in Einem Geiste für da Ganze zu handeln lernten, entwickelte sich bald eine neu Regel der Verfassung. Man fand, daß es bei einer Ge meinde, die sich zu einer vollständigen Mündigkeit, zu eine umfassenden Selbständigkeit und politischen Freiheit befähig wußte, nicht mehr ausreiche, wenn über Krieg und Frieden und über das Maaß der Auflagen vom Senate allein, ohne Zustimmung des Volkes, beschlossen würde. Auf den Antrag der Tribunen wurde (im Jahr 328) das Gesetz gemacht, daß künftig die Senatusconsulte über die Kriegserklärungen den Centurien zur Genehmigung vorgelegt werden sollten. Abge schnitten waren von nun an die willkührlichen Aushebungen, durch welche die Consuln und der Senat früher oft die Volks kraft zu zertheilen, zu lähmen und zum Dienste für Befriedi gung patricischer Herrschsucht und Habsucht zu mißbrauchen versucht hatten. Die Römischen Bürger zeigten sich in der politischen Haltung der Republik gegen die übrigen Staaten als eng geschlossene, fest gegliederte Masse, die zum stärksten Widerstande sich bekräftigt fühlte. In jedem gesetzmäßig be schlossenen Kriege führte der Bürger fortan die eigene Sache. Den Feldherrn begleiteten, als Siegesgestirn, die Vaterlands liebe, der Aufopferungsmuth, das Freiheitsgefühl des Bürgers, der Geist der ganzen Nation trat in die Schlachtreihe vor den Feinde. Mit Legionen, die von moralischen Kräften beseelt

waren, konnte das Außerordentliche gewagt, das Große vollführt werden.

Die Führer des Römischen Staats zauderten nicht, zur Vermehrung der Verwaltungsorgane zu schreiten, sobald sie gewahrten, daß die Kräfte der vorhandenen Magistrate mit der gesteigerten Bewegung des gesellschaftlichen Lebens und mit dem Bedürfniß der Staatsentwickelung nicht in richtigem Verhältniß blieben. Man erkannte es als eine Lücke im Verwaltungsorganismus, daß das Amt der Quästur in Rom so lange ruhte, als die zwei Quästoren mit den Consuln im Kriege abwesend seyn mußten. Es wurde daher (im Jahr 335) beschlossen, statt zwei Quästoren künftig v i e r zu erwählen. Die Tribunen erlangten, daß den Centurien freigestellt wurde, die Quästoren nach Gefallen, ohne Unterschied, aus den Patriciern oder Plebejern zu wählen. Zwei Quästoren erhielten die Bestimmung, die Kriegsheere auf den Feldzügen zu begleiten, die Beute zu verkaufen, und überhaupt das Interesse des öffentlichen Schatzes bei den Kriegsoperationen in Acht zu nehmen. (quaestores consulares, militares, peregrini). Die beiden andern Quästoren behielten ihren Sitz in Rom, um die übrigen Functionen der Quästur ununterbrochen in Acht zu nehmen (quaestores aerarii, urbani). Von der Wahlfreiheit zu Gunsten der Plebejer machte das Volk im Anfange keinen Gebrauch. Erst im Jahr 346 wurden drei plebejische Quästoren gewählt.

Die Theilung der Quästur zwischen beiden Ständen öffnete den Plebejern den Weg in die Reihen der Senatoren. Die Quästoren nahmen nach der Niederlegung der Magistratur verfassungsmäßig Platz im Senate.

Die Gewandtheit und Klugheit des Senats hatte schon früher für solche Fälle, wo außerordentliche Umstände eine Verstärkung der öffentlichen Macht nothwendig machten und wo zur Ernennung eines Dictators zu schreiten bedenklich schien,

[redacted]

ein besonderes Hülfsmittel erfunden. Gab die Stellung der Parteien oder der Charakter der an der Spitze der Meinungen handelnden Personen der Besorgniß Raum, daß die ausgedehntere Gewalt eines Einzigen die Streitfragen zu sehr auf die Spitze stellen und den Staat in gefährlichere Krisen bringen könnte, so wurde das Princip des Gemeinheitlichen festgehalten. Man vergrößerte die Vollmacht der ordnungsmäßigen Gewalthaber. Der Senat verlieh den Consuln bei großem Nothstande mit der Formel: „die Consuln möchten Sorge tragen, daß der Staat keinen Schaden nehme," *) die Gewalt der Dictatur.

Die fortgesetzten Kriege mit den Volskern, Aequern und Vejentern hielten die Römer in beständiger Rüstung und erweiterten die Kriegskunst. Der verlängerte Kampf mit Veji, der mächtigsten Stadt der Etrurier, forderte größere Anstrengung. Die Belagerung vor Veji nöthigte die Römer, im Felddienst länger auszudauern und die Angriffsmittel zur Bezwingung der Städte zu üben. Ein Mann von großem Talent und von der kräftigsten Haltung, dem Rom sein Geschick in der Noth übergab, brachte den Ausschlag. Marcus Furius Camillus weckte, zum Dictator ernannt, das Siegesvertrauen in den durch Niederlagen entmuthigten Truppen, schlug die Bundesgenossen der Vejenter aus dem Felde und eroberte die schon gegen zehn Jahre lang belagerte Hauptstadt, gegen welche er zuerst unter den Römern die Minirkunst in Bewegung setzte, mit Sturm (359). Das Gebiet des eroberten Veji verschaffte dem Senate zu Rom die Gelegenheit, gegen die plebejische Gemeinde, für welche die Tribunen fortwährend Besteurung der von den Patriciern benutzten Domäne oder Landanweisung begehrten, Gerechtigkeit zu zeigen. Die gewonnenen Gemeinländereien wurden zwischen den Patriciern und Plebejern getheilt. Jedem plebejischen

*) Videant consules, ne quid respublica detrimenti capiat.

Familienvater wurden vier Loose zu sieben Jugern oder acht und zwanzig Jugern zum Eigenthume angewiesen.

Mit dem Eintritt verlängerter Feldzüge konnte die alte Einrichtung, welche jeden einzelnen Krieger im Laufe des Feldzugs für seinen Lebensunterhalt selbst zu sorgen verpflichtete, nicht mehr bestehen. Die Römische Staatsverwaltung mußte die Verbindlichkeit anerkennen, den Unterhalt des ausgerückten Heeres im Ganzen zu übernehmen. Es wurde daher, gegen den Anfang des letzten Vejentischen Krieges, die Verpflegung der Truppen von Staats wegen, die Verabreichung eines Soldes für alle Truppengattungen eingeführt. Die Republik bestritt den Sold aus dem Schoß, welcher durch den Census in den plebejischen Tribus erhoben wurde. Um die Mitleidenheit vollständiger zu vertheilen, zog Camillus, als Censor, auch das Vermögen der begüterten Wittwen, Erbinnen und Waisen zur Besteurung.

Das Heranziehen eines kriegerischen Volkes, der Sennonischen Gallier, welche Ober-Italien überschwemmt hatten, und von welchen ein Stamm bis in die Lande der Etrurier, Umbrer und Picenter vorgedrungen war, verwickelte Rom in die härteste Prüfung. Die Gallier, welche durch Unvorsichtigkeit Römischer Gesandten zum Angriff gereizt waren, wendeten ihre Waffen gegen Rom, welches dem zahlreichen Feinde nur ein schwaches Heer entgegen zu stellen hatte. Die Römer, 24000 Mann gegen 70000, erlitten am Flusse Allia eine gänzliche Niederlage. Brennus, der König der Gallier, rückte gleich nach der Schlacht gegen Rom. Der Schrecken vor den heranrückenden Barbaren trieb die ganze Bevölkerung der Stadt in die Flucht. Nur das Kapitol, wohin der Senat seine Zuflucht genommen, ward gegen den Feind vertheidigt. Die Sieger gaben die verlassene Stadt den Flammen zum Raube

und hielten die Trümmer besetzt, um das Kapitol zu bezwingen. *)

Die zerstreuten Römer sammelten sich um den starken Camillus, der — weil er seiner unwürdig fand, den gehässigen und verläumderischen Anklagen undankbarer und neidischer, von seiner Größe gedemüthigter Mitbürger zu antworten — schon seit zwei Jahren in freiwilliger Verbannung zu Ardea lebte. Die Geistesgröße war berufen, in der höchsten Gefahr den Staat zu retten. Camillus, wieder zum Dictator gewählt, richtete den Muth der Römer wieder auf, schuf neue Legionen und befreite mit Schlachten das Kapitol und das Gebiet der Republik.

Zum Ruhme des Befreiers fügte Camillus das Verdienst der Wiederherstellung des zerstörten Roms. Die Festigkeit und Thätigkeit seiner Dictatur, im Bunde mit einem kräftigen und einsichtigen Senate, machte möglich, daß Rom in kurzer Frist als Phönix der Asche entstieg. Ein frisches Leben konnte durch alle Glieder des Staatskörpers geleitet, alle gesellschaftlichen Zusammenfügungen konnten wieder angeknüpft und befestigt werden, wo die Freiheit und Selbstständigkeit des Bürgerthums einen Nationalgeist entzündet hatte, wo Alle im kräftigen Gedeihen des Ganzen ihr Einzelleben verschlungen fanden.

Den Wiederherstellern der Republik war es wichtig, die Ordnung der Schatzungskreise wieder zu beleben und zu verstärken. Die Eintheilung der Plebejer in dreißig Tribus, wie sie von Servius Tullius angeordnet war, hatte nach mehreren Gebietsverlusten, vorzüglich in den Kriegen mit Etrurien, wesentliche Veränderungen erfahren. Rom zählte, vor dem Ausbruch des Gallischen Krieges, ein und zwanzig Tribus, vier städtische

*) Die Zerstörung Roms durch die Gallier geschah im Monat Juli des Jahres 363 n. E. d. St.

und siebzehn ländliche. Da der Staat eine so große Anzahl von Bürgern verloren hatte, so beschloß der Senat, der politischen Ordnung neue Kräfte zuzuführen. Die Völkerschaften der Capenater, Falisker und Vejenter, welche den Römern in den gleich nach der Vertreibung der Gallier ausgebrochenen Kriegen mit den Volskern und Etruriern beigestanden hatten, erhielten das Bürgerrecht. Aus den neu verbundenen Landschaften wurden (368) vier Tribus gebildet. Die Staatsklugheit der Machthaber ließ die ältern Tribus in den engern durch lange Gewohnheit befestigten Begrenzungen bestehen. An die in gedrängten Kreisbildungen um die Hauptstadt vereinigten (meist Latinischen) Stämme der plebejischen Bürger schlossen sich, als neue schützende Umkleidung, die zahlreichen Bürger der gegen Etrurien erweiterten Landverbindungen. So wurde mit der leitenden Regel für die neue Gestaltung das Alte erhalten und gestützt.

Die nähere Verknüpfung, in welche die Gesetzgeber dieser Zeit beide Stände durch die befestigten und vermehrten Schatzungskreise zu bringen wußten, das Fortschreiten auf der Bahn zur Einheit erklärt den erweiterten Einfluß, welchen die Gemeinden der Tribus von jetzt an ausüben. Durch die Ausbildung der einzelnen Tribus-Genossenschaften gewann die Gemeinde, als politischer Gesammtkörper, nach und nach mehr Schluß und Haltung, als die Gemeinde der Centurien. Die Stimmen der Tribus fangen an, als Stimme der Nation sich geltend zu machen. Der Einfluß der Centurien wird in mehreren Fragen von allgemeiner Wichtigkeit beschränkt. Von den Centurien geht die Entscheidung über die Kriegserklärungen auf die Comitien der Tribus über. Die Römische Politik sieht den glücklichen Erfolg der Kriege nur dadurch verbürgt, wenn die Stimmung des Volkes die Legionen zu den Waffen ruft.

Die Freiheit der plebejischen Gemeinde hatte schon vor dem

Gallischen Kriege dadurch eine stärkere Stütze erhalten, daß 1 Centurien (seit 355) angefangen hatten, öfter als vorher P bejer zu Militärtribunen zu wählen. Dadurch, daß die höch Magistratur, so bald nicht das (patricische) Consulat die Re blik zu leiten hatte, wenigstens abwechselnd zwischen beid Ständen getheilt war, konnte das Wohl der plebejischen Bü ger kräftiger vertreten werden. Die wiederholten Anträge d Volkstribunen und die Verwendungen der Militairtribunen a plebejischem Stande konnten bewirken, daß zuweilen, wenn au nur in beschränktem Maaße, Ackeranweisungen an die unb schäftigten oder verarmten Plebejer bewilligt wurden.

Mit eiserner Beharrlichkeit hielten beide Stände an dem Pri cip, daß keine unumschränkte Herrschaft in der Republik gebiete dürfe. Patricier und Plebejer standen für einen Mann, wen von Ehrgeizigen und Herrschsüchtigen ein Versuch drohte, di bestehende gemeinheitliche Verfassung zu stören, und eine unb schränkte despotische Gewalt über den ordentlichen, durch di Gesetze eingeschränkten Magistraturen zu errichten. Bald na dem Sturze des Decemvirats, im Jahr 315, hatte ein reich Ritter, Spurius Mälius, das Streben nach Oberher schaft mit dem Leben gebüßt. Des gleichen Vergehens beschul digt, mußte sechs und funfzig Jahre später (371) Marcu Manlius, obschon die Römer in der Zeit des Gallische Krieges ihm die Rettung des Kapitols von nächtlichem Ueber fall verdankten, und obgleich der Ruhm der tapfersten Waffen thaten und die Verwendung zahlreicher Bürger, die er durc aufopfernde Wohlthätigkeit aus Noth und Verzweiflung gerett hatte, für ihn sprachen, den Tod leiden.

Der Nothstand, in welchen die Verheerungen des Galli schen Krieges und die Anstrengung beim beschleunigten Wieder aufbau der Stadt Rom viele Plebejer versetzt hatten, die drü kende Ausübung des nach den Decemviralgesetzen noch erhalt



den strengen Schuldrechts gegen zahlreiche Schuldner, das Gefühl des unabweislichen Anrechts auf Theilnahme am eroberten Gemeinlande und die Unthätigkeit und Gleichgültigkeit, mit der die patricische Verwaltung der Entkräftung der Gemeinde zusah, zeigte den Plebejern die Unzulänglichkeit des tribunicischen Schutzes. Die Einseitigkeit der patricischen Regierungsweise hatte die Plebejer in der Ueberzeugung befestigen müssen, daß die gleiche Gerechtigkeit, der gleiche Schutz, die gleiche Fürsorge für die Gemeinde, die Allseitigkeit und allgemeine Angemessenheit der Staatsverwaltung durch nichts anderes verbürgt werden könne, als durch unbedingte gleiche Theilung der höchsten Magistratur zwischen beiden Ständen. Durch lange Erfahrungen war bewiesen, daß die Plebejer von dem freien Willen, von der eigenen Mäßigung, von der Discretion der Oligarchie nichts zu erwarten hatten. Durch Männer aus der Gemeinde für das Wohl der Gemeinde in den höchsten Krisen der Regierung unmittelbar mit rathen und handeln zu lassen, war gebieterisches Interesse für alle Plebejer. Alle Beobachtungen des gesunden Menschenverstandes, alle Bestrebungen des leidenden Standes mußten sich in dem Gesichtspunkte vereinigen, daß der fortgeschrittenen Bildung der Römischen Staatsbürgerschaft nur eine vollkommen gekräftigte Einschränkung des Geschlechterthums genügen könne, daß die weitere Entwickelung des Staats nur einem vollständigen Gleichgewicht zwischen beiden Ständen überlassen werden dürfe, daß eine vollkommene Emancipation der Gemeinde erkämpft, daß die Ausübung der höchsten Gewalt aus dem ausschließlichen Besitzthume der Patricier getrennt und zwischen beiden Ständen mit gleicher Berechtigung getheilt werden müsse.

Zwei ausgezeichnete Plebejer, Männer von umfassendem Ueberblick und von standhaftem Muthe, unternahmen das Werk, die Befreiung der Gemeinde zu vollenden. Cajus Licinius Stolo

und Lucius Sextius Lateranus brachten, als Volkt bunen, im Jahre 378 vier Gesetze in Vorschlag.

Im ersten Gesetze war darauf angetragen: daß die schw kende Regierung der Militairtribunen für immer abgeschafft das Consulat auf beständig wieder eingeführt, daß das Con lat durch Patricier und Plebejer besetzt, daß einer von Consuln nothwendig aus dem Stande der Plebejer gewählt wer Nur ein Consul aus den Plebejern konnte die Gewähr versp chen, daß im innersten Sitze der Staatsgewalt nicht blos die Interessen, für den Vortheil der Patricier gedacht und handelt, sondern daß auch für das Wohl der Gemeinde gewa und für beide Stände eine gleiche Gerechtigkeit in allen Reg rungsmaaßregeln behauptet werde. Nur von dem Einflusse ein plebejischen Consuls war zu erwarten, daß die Stimmen Volkstribunen zeitiges Gehör im Senate finden und daß empfohlnen Maaßregeln zur Herstellung des Wohlstandes un den verarmten Plebejern Fortgang gewinnen würden.

Durch den zweiten Antrag wurde angerathen, die V wahrung der Sibyllinischen Bücher *), welche zwei Magistra (den Duumvirn) aus patricischem Stande anvertraut war auf ein Collegium von zehn Mitgliedern, zur Hälfte aus P bejern, zu übertragen. Dieser Vorschlag stand in wesentlic

*) Die Sage, welche die Sibyllinischen Bücher dem König Tarquin dem Stolzen von einem unbekannten Weibe überbringen ließ, richtete, daß die Orakel der Cumanischen Sibylle darin enthal wären. Diese heiligen Bücher ließ der Senat durch zwei Män (Duumvirn), welche durch die Curien aus den Patriciern gewä wurden, bewahren. In bedenklichen Lagen der Republik wur die Sibyllinischen Bücher nach Anordnung des Senats durch Duumvirn um Rath gefragt. Der Senat wußte bei dem Be die Meinung zu erhalten, daß die von ihm beschlossenen öffen chen Maaßregeln auf die Aussprüche der Sibyllinischen Bücher gründeten.

Verbindung mit dem ersten, da den Plebejern nach der Theilung der höchsten Magistratur verstattet seyn mußte, zugleich mit den Patriciern über den Gebrauch zu entscheiden, welcher von diesen für heilig geachteten Büchern sowohl für die innere als für äußere Politik gemacht wurde.

Durch das dritte Gesetz sollte eine gerechte Vertheilung des Gemeinlandes begründet, die Kraft der Republik durch zahlreiche Landanweisungen für verarmte und unbeschäftigte Plebejer mit fleißigen Ackerbauern verstärkt werden. Gegenstände und Forderungen des Licinischen Ackergesetzes waren: Festsetzung des Gemeinlandes nach seinen Grenzen, Einziehung der dazu gehörigen, von Privatpersonen ordnungswidrig occupirten Grundstücke, Gleichheit des Anspruchs aller Römischen Bürger auf antheiligen nutzbaren Besitz an neu erworbenem Gemeinlande, Beschränkung für den Landbesitz des Einzelnen auf fünfhundert Jugern *) als höchstes Maaß eines Antheils an Gemeinländereien, Beschränkung der Einzelnen in der Viehhaltung für die Benutzung der Gemeinweiden, **) Verpflichtung aller Besitzer des Gemeinlandes zur Entrichtung des Zehnten vom Ertrage der Aecker und des Fünften vom Ertrage der Baumpflanzungen und der Weinberge für den Staat, periodische Verpachtung der dem Staate vorbehaltenen Abgabe an die Meistbietenden, Regulirung der Verhältnisse zwischen den Finanzpächtern und den Landbesitzern. ***) In Folge des Gesetzes sollten alle Patricier,

---

*) Fünfhundert Jugern gleichen ohngefähr dem Umfange von 490 Magdeburgischen Morgen.

**) Kein Landbesitzer sollte über 100 Stück großes und 500 Stück kleines Vieh auf die Gemeinweide treiben lassen.

***) Alles Vieh, welches auf die Gemeinweide getrieben wurde, mußte bei den Finanzpächtern verzeichnet seyn. Für jedes verzeichnete Stück hatte der Eigenthümer ein Hutgeld an den Finanzpächter zu entrichten.

welche mehr als 500 Jugern vom Gemeinlande sich angemaaßt hätten, das Uebermaaß heraus geben, die zurück erstatteten Aecker und Pflanzungen aber den Plebejern in Loosen zu sieben Jugern als Eigenthum angewiesen werden. Jede Landanweisung sollte von Staatswegen durch genaue Grundvermessung regulirt werden.

Der Gesetzvorschlag war mit der Gerechtigkeit übereinstimmend und einer klugen Politik gemäß. Was dem Staate zur unmittelbaren Domäne vorbehalten war, konnte durch Vereinzelung der Grundflächen an eine größere Zahl freier Landwirthe in bessere Kultur gesetzt werden. Kein Unrecht war es, von den Patriciern, welchen der größere Theil des Gemeinlandes nicht zu völligem Eigenthume, sondern nur zu zeitlichem Besitze und zur Benutzung, mit Vorbehalt der Zurücknahme überlassen war, das Uebermaaß zurückzufordern. Es erschien räthlich, durch Begrenzung der Ansprüche auf das Gemeinland der Anhäufung übertriebener Reichthümer in patricischen Händen zu wehren. Es mußte einleuchten, daß der Ackerbau durch die Eintheilung einer großen Bürgerzahl auf eine Menge kleiner Landbesitzungen unendlich gewinnen, daß der Reiz des sichern Eigenthums den Fleiß der Ackerbauer beflügeln, und daß mit der Verbreitung der Wohlhabenheit der Staat in Gesundheit erhalten und mit stets sich erneuernden Kräften fortschreiten würde.

Die vierte Rogation hatte den Zweck, den von patricischen Gläubigern gedrückten plebejischen Schuldnern Erleichterung zu verschaffen. Durch ein Gesetz sollte verstattet werden, daß der verarmte Plebejer vom Capital der Schuld den Betrag der schon erlegten Zinsen abrechnen und den Ueberrest in drei jährlichen gleichen Terminen abtragen dürfe. Zur Rechtfertigung des Vorschlags verwiesen die Tribunen auf den durch außerordentliche Umstände verursachten Nothstand der meisten Plebejer, auf di

lverderbenden Folgen des alten Schuldrechts, auf die Gebre-
en der Gesetzgebung. *)

---

*) In den Reden, welche Livius (Buch VI. Kap. 36 u. 37) den Tribunen Licinius und Sextius in den Mund legt, spiegelt sich höchst anschaulich die Größe des Gedankens, in dessen Verwirklichung jene Gemeinde-Repräsentanten, Männer im wahren Sinne des Worts, den Werth ihres Daseyns setzten. Die Vertheidiger der plebejischen Selbstständigkeit, der gleichmäßigen Gerechtigkeit und der freien Geistesentwickelung legen im Angesicht der Volksversammlung den Ersten des Senats die Fragen vor:

„Ob sie es wagen könnten, die Forderung aufzustellen, daß es „ihnen selbst erlaubt sey, über fünfhundert Jugern Gemeinland zu „besitzen, während einem Plebejer nur zwei Jugern zugetheilt wür„den? daß jeder Einzelne von ihnen fast so viel Aecker, als drei„hundert plebejische Bürger zusammen besitzen könne, und der Ple„bejer in seinem Grundstücke kaum den Raum für ein Dach oder „zu seiner Grabstelle behalten dürfe? ob es ihren Gefallen habe, „daß der durch den Wucher hintergangene Plebejer eher seine Per„son in den Schließblock und zur Sclavenmarter Preis gebe, als „er sein Darlehn mit Anrechnung der Zinsen auf den Capitalstock „abtragen dürfe? daß täglich heerdenweise die Verurtheilten vom „Marktplatze abgeführt würden, und die Häuser der Vornehmen „mit Gefesselten sich anfüllten? daß da, wo ein Patricier seine „Wohnung habe, auch ein Hauskerker anzutreffen sey?"

Und dieselben Redner geben den versammelten Bürgern zu bedenken:

„Gegen das Verschlingen der Gemeinländereien und gegen das „Ertödten der Plebejer mit der wucherlichen Bedrückung werde den „Vätern nie Maaß und Ziel gesetzt werden können, wenn nicht das „Volk den einen Consul als Wächter für seine Freiheit aus den „Plebejern ernannt habe. Man sehe schon die Tribunen der Ge„meinde verächtlich an, da dieses Amt seine eigene Kraft durch die „Einsage vernichte. Da könne keine Gleichheit des Rechts walten, „wo die Herrschaft bei jenen, für die Plebejer aber nur die Hülfs„leistung verbleibe. Ohne Theilnahme an der Regierung werde der „Stand der Plebejer nie gleichen Antheil an den Staatssachen „haben. Niemand dürfe glauben, es sey schon hinreichend, wenn „bei den zur Consulwahl angestellten Comitien auch auf Plebejer „Rücksicht genommen werden könne; trete nicht die Nothwendigkeit „ein, daß der eine Consul durchaus aus dem Stande der Plebejer „genommen werden müsse, so werde keiner von diesen dazu gelan„gen. Ob es denn ihrem Gedächtnisse schon entfallen sey, daß seit

Die vorgelegten Gesetzentwürfe berührten das Wichtigste, was den patricischen Geschlechtern zu Rom von Alters her als unver-

---

„vier und vierzig Jahren — ob man gleich gerade um deswillen, weil den Plebejern der Zutritt zum höchsten Staatsamte geöffnet seyn sollte, die Wahl der Kriegstribunen, statt der Consuln, eingeführt hätte — keiner aus den Plebejern zum Kriegstribun gewählt worden sey? Wer könne daran glauben, daß diejenigen bei zwei Plätzen den Plebejern den einen aus gutem Willen zutheilen lassen würden, welche bei der Wahl der Kriegstribunen gewöhnlich acht Plätze für sich genommen hätten? daß diejenigen den Weg zum Consulate frei lassen würden, welche ihnen das Tribunat so lange gesperrt gehalten hätten? Durch die Macht des Gesetzes müsse man das zu behaupten suchen, was auf den Comitien von der Gefälligkeit nie zu erlangen sey; man müsse das eine Consulat, welches nur den Plebejern zugänglich werden solle, ganz außer Streit setzen, weil es jedesmal, so lange man es streitig lasse, dem Mächtigern als Belohnung zufallen werde. Auch könne jetzt nicht mehr gesagt werden, was man sonst oft von den Patriciern ausposaunen hörte, daß es unter den Plebejern keine Männer gebe, die zu curulischen Magistraturen taugten. Habe man wohl, nach dem Tribunate des Publius Licinius Calvus, des ersten aus den Plebejern gewählten Kriegstribuns, je eine sorgenlosere und schlaffere Verwaltung der Republik erlebt, als in jenen Jahren, wo nur Patricier das Kriegstribunat besaßen? Im Gegentheil, mehrere Patricier seyen nach der Niederlegung ihres Tribunats verurtheilt worden, keiner von den Plebejern. Auch Quästoren habe man, wie die Kriegstribunen, seit einigen Jahren aus den Plebejern zu wählen angefangen, und das Volk habe bei bei keinem derselben zu bedauern gehabt. Noch bleibe das Consulat für die Plebejer übrig; dies sey die Burg, die Stütze der Freiheit. Sey man erst dahin gelangt, dann könne das Römische Volk zu der Ueberzeugung kommen, daß die Könige aus der Stadt vertrieben seyen, daß seine Freiheit zur Festigkeit gediehen sey. Denn von dem Tage an werde dem Stande der Plebejer das Alles zufallen, was jetzt den Patriciern Auszeichnung gewähre, Oberbefehl und Ehrenamt, Kriegsruhm, Familienansehen, Rang der edeln Geschlechter, lauter Dinge, deren Genuß sie hoch zu halten, die sie in höherem Werthe für ihre Kinder zu hinterlassen hätten."

Der Zusammenhang der wesentlichen Gründe für die Theilung des Consulats, wie sie in den Reden des Canulejus (S. oben S. 291 flg. in der Note), Licinius und Sextius vorgetragen sind,

herrlicher Standesvorzug gegolten hatte. Senat und Patricier klärten sich mit Unwillen und Erbitterung gegen die neuen Forrungen. Was der Gemeinde natürliches, vernünftiges, gesellhaftliches Recht schien, ward als ungerechte gefährliche Neuerung it heftigem Tadel zurückgewiesen. Alle früher gegen die selbständigen Regungen der Gemeinde gebrauchten Kunstgriffe wurden Bewegung gesetzt, um die gefürchtete Gleichstellung abzuwehren. cht Tribunen wurden gewonnen, die Entwürfe ihrer Collegen urch Einspruch zu hindern. Die Intercession der Collegen vert, die Gesetzvorschläge vor der Volksgemeinde zur Verlesung nd Abstimmung zu bringen.

Licinius und Sextius verfolgten mit Muth und Beharrlichkeit hr Ziel; sie ergriffen dieselbe Tactik, welche die Patricier gegen ie geübt, als Mittel zur Vertheidigung der Volkssache. Ihr

---

hat scharfe Consequenz. Die Lage beider Parteien ist ganz nach dem Leben geschildert, welches in der innern Römischen Geschichte aus jener Zeit sich offenbart. Livius zeichnet die handelnden Tribunen als Männer von tiefer Menschenkenntniß und von weitblickender Politik. Der Geschichtschreiber hat lauter Wahrheiten, schlagende Sätze aus dem unvertilgbaren Codex der Natur, der Vernunft, des entwickelten gesunden Menschenverstandes, der unverfälschten Politik, die hellsten Abstractionen aus den Geistesregungen des Römerthums für die Ewigkeit ausgehoben, um die Patricier, Magnaten und Oligarchen aller Zeitalter und aller Völker zu belehren, daß die ausgedehnten politischen Vorzüge eines Standes, oder die aristokratischen strengen Absonderungs- und Ausschließungssysteme nur für eine Zeit lang, im roheren, im jugendlichen Zustande der Staatsgesellschaft Bestand haben können, und daß, so bald die Zahl der Staatsgenossen sich verstärkt und so bald die gesellschaftliche Bewegung durch neu angewachsene Volksgestaltungen und durch die verbreitete Kultur sich vervielfältigt hat, neue Maximen aufgesucht werden müssen, um das Bestehende besser auszubilden und mit den veränderten Sitten in Einklang zu bringen, um das Unbestimmte, Unsichere, Schwankende, Gewohnheitliche zum bestimmten Grundsatz, zur klaren Regel, zur festen Positivität zu bringen, um die Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnung zu verstärken, um das Alte mit dem Neuen zur Einheit zu verbinden.

Widerspruch hemmte, da das Amtsjahr der Militairtribunen ablief, in den Comitien der Centurien die Wiedererwählung neuer Magistrate. Während die Functionen der höchsten Magistratur von nun an fünf bis sechs Jahre hindurch von Interregen, mit Personenwechsel von fünf zu fünf Tagen versehen werden mußten, erhielt das Volk die standhaften und unerschrockenen Verfechter der Freiheit ununterbrochen im Tribunate. Die Schwäche der Regierung während der verlängerten Verwaltung durch Interregen half den Einfluß der Tribunen auf die gesammte Staaatsleitung erweitern und verstärken. Die Zahl der dem plebejischen Interesse entfremdeten Tribunen ging zurück. Die wiederholten Versuche, die Abstimmung der Tribus durch die Uebermacht der Dictatur zu hindern, die Störungen der Volkscomitien durch gewaltsame Aushebungen für den Krieg konnten nur für kurze Fristen die Entscheidung verschieben.

Nach zehnjährigem Kampfe war das Tribunat wieder in Einigkeit. Die Gesetzvorschläge wurden (im Jahr 388) bei der Volksversammlung zur Abstimmung gebracht und vollständig genehmigt. Der Senat bequemte sich, nach einigem Weigern, den Volksbeschluß zu sanctioniren. Die Centurien wurden wieder zur Consulwahl versammelt. Durch die Wahl der Comitien wurde L. Sextius Lateranus zuerst aus den Plebejern zum Consulate erhoben.

Jetzt noch setzten die Curien der Patricier dem Fortschreiten der Gesellschaft hartnäckigen Widerstand entgegen. Die versammelten Curien verweigerten ihre Zustimmung in die Wahl des plebejischen Consuls. Die Amtswirksamkeit des Consuls war gehemmt, da die erwählten Consuln verfassungsmäßig das Imperium von den Curien zu empfangen hatten. Der Kampf der Meinungen war hierdurch in die höchste Krisis gestellt. Im Momente, wo die Parteien mitten in der Stadt die Entscheidung durch die Waffen zu suchen sich anschickten, trat

illus, der hochgeachtete Staatsmann und Feldherr, als
er des Friedens zwischen die Streitenden. Beiden Stän-
empfahl sein Rath: aus dem Gewaltumfange des Consulats
Richteramt zu trennen, und einem besondern Oberbeamten,
Prätor, zu übertragen, und die Wählbarkeit zu dieser
ı Magistratur, einer curulischen, auf die Patricier zu be-
ıken. Für die Beschränkung der consularischen Functionen,
die Trennung der Justiz von der Verwaltung, sprach die
ırung und das Bedürfniß, da die höchste Leitung der
tssachen und die Feldherrnwürde die Consuln hinderte,
Richteramte die für die Lebendigkeit der Justizpflege noth-
ige ununterbrochene Aufmerksamkeit und Thätigkeit zu wid-
Die Beschränkung der Wählbarkeit zur neuen Würde
en den Verhältnissen entsprechend, da bei den Patriciern,
ntlich bei den Senatoren und den Oberpriestern, die Kennt-
des bürgerlichen und geistlichen Rechts, vorzüglich geübt
t, und da der Besitz der Prätur als angemessener Preis,
Entschädigung für die patricische Einwilligung in die Theilung
höchsten Magistratur, gelten mochte. Die versöhnende
me des Greisen wurde gehört. Die angerathenen Ver-
ungen in der höchsten Magistratur wurden von beiden
den gebilligt. Die Wahl des plebejischen Consuls, ward
den Curien bestätigt. Beide Stände bekräftigten durch
wur die Vollziehung der Licinischen Gesetze. Zum ersten
r wurde Spurius Furius Camillus, Sohn des
ı Friedensstifters, von den Centurien gewählt.
Zum Denkmal der geglückten Vereinigung beider Stände,
e Camillus der Concordia einen Tempel. Die öffent-
Freude über die Wiederherstellung der Ruhe wurde mit
sdienst in den Tempeln und mit der Feier der großen
e verherrlicht.
o war, zum Glück des Römischen Staats, der stärkste

Schritt geschehen, um die erhabene Idee der bürge lichen und politischen Freiheit vollständig in de Römerleben einzuführen. Die alte Meinung, daß der Sta als das Erbgut eines enggezogenen, abgeschlossenen Geschlechte kreises zu betrachten sey, daß der Genuß der höchsten Vortheil welche die gesellschaftlichen Verbindungen darbieten, einer be stimmten Zahl von Bevorrechteten ausschließlich zukomme, da nur bei Männern von ansehnlicher Geburt die Fähigkeit zu Staatsleitung zu suchen sey, konnte vor der entwickelten Ver nunft, vor dem gereiftern Verstande, vor der Aufklärung de Römer nicht länger bestehen. Nun erst hatte die Plebs aus reichende Bürgschaft für ihre Freiheiten, nun erst war die Möglichkeit gegeben, das Staatsrecht nach und nach von de Härte, von der Unbeholfenheit, von den Vorurtheilen und von den Irrthümern der früheren Zeiten zu reinigen und alle Hindernisse freier Kraftentwickelung im Staate niederzukämpfen. Durch das plebejische Consulat war zur Abwehr jeden Angriffs, den Standesvorurtheil und Selbstsucht, oder Arglist und Treu losigkeit, ferner gegen die Freiheiten der Gemeinde hätten unternehmen mögen, ein unübersteiglicher Wall aufgestellt. Die Gesammtheit der patricischen Geschlechter und die Gemeinde waren sich nunmehr als zwei gleiche politische Größen im Staate gegenüber gestellt. Die Doppel-Einschränkung be dingte die Lebensfrische, die Gesundheit beider gesellschaftlichen Gestalten. Da nicht mehr die Geburt den Ausschlag gab, war der Selbstanstrengung, dem Selbstverdienst, der wahren Auszeichnung, der persönlichen Tugend der Anspruch auf die Staatsämter überwiesen. Mit gleichem Rechte durchschritten nun die Patricier und Plebejer die Bahn zu den höchsten Ehrenstellen. Durch die Gemein schaft der obersten Magistratur, durch die gleich mäßige Belohnung des Verdienstes, des Ruhme

nd der Tugend war den Trefflichen, den Talentvollen in eiden Ständen der gleiche Reiz gegeben, die edelsten kräfte für das Vaterland in Bewegung zu setzen. lus dem Gleichgewicht beider Stände entwickelte ich der bessere Geist, die höhere Richtung der Staatsregierung. Die Blüthe der Nation trat an die Spitze der Staatsbewegung; die ausgebildete Erfahrung, die erprobte Mannhaftigkeit, die Charakterstärke, das Verdienst, die Geistesgröße aus beiden Ständen leiteten im Wetteifer den Gang der Republik.

Was die plebejische Gemeinde zu Rom den Patriciern abgerungen hatte, war Pfand für den höhern Aufschwung der Geister im Staate, war daurende Eroberung für die Begründung der Europäischen Civilisation. Was die Römische Erfahrung als Grundsatz für die Staatskunst ausgefunden hatte, war als ewige, unumstößliche Wahrheit in die Bücher der Aufklärung eingezeichnet, als glänzende Leuchte für die Staaten der kommenden Jahrtausende aufgerichtet. Was der hochstrebende Geist der plebejischen Wortführer aufgefaßt, was ihre Standhaftigkeit, ihr unerschütterlicher Muth gegen alle Schwierigkeiten durchgekämpft, was die geläuterte Einsicht eines Camillus in seiner Nothwendigkeit begriffen, und was die Staatsklugheit des Senats sanctionirt hatte, wurde das Mittel zur wundervollen Kraftentwickelung. Der mächtigste Antrieb war gegeben, das Römerleben der welthistorischen, Alles, was je in den Schicksalen der Völker und Staaten erschienen ist, überstrahlenden Größe entgegen zu führen.

Zwanzigstes Kapitel.

Von der Errichtung der Prätur bis zur Befestigung der völligen Rechtsgleichheit und des politischen Gleichgewichts zwischen den Patriciern und Plebejern.

Die Römer hatten in der natürlichen Entwickelung der Gesellschaft den Grundsatz aufgefunden, daß die Rechtspflege in den Ausbildungen der Staatsgewalt eine unabhängige Stellung einnehmen, daß die Handhabung der Gerechtigkeit ungehemmt von der wechselnden Bewegung und von dem Schwanken der Verwaltung ihre selbstständige Richtung behaupten, daß sie einem consequenten Gange folgen müsse. Es war zugleich, zum Glück der Römischen Rechtsentwickelung, der Grundsatz festgehalten worden, daß die Leitung der Justizhandlungen, die Anwendung der Gesetze und allgemeinen Rechtsbegriffe auf die Streitsachen der Staatsangehörigen Sache der Obrigkeit — des Depositärs, des Repräsentanten der gesellschaftlichen Gewalt — bleiben müsse.

Der Prätor war ursprünglich der Großrichter in Civilsachen. Seine Würde galt für die wichtigste und ansehnlichste nach dem Consulate. Die Wahl zur Prätur erfolgte in der Versammlung der Centurien, unter der Leitung eines Consuls und unter denselben Auspicien, wie bei der Consulwahl. Dem Prätor waren, zur äußern Ankündigung der aus dem consularischen Wirkungskreise entsprungenen Richtergewalt und des erhabenen Ranges im Staate sechs Lictoren mit den Fasces zur Begleitung beigegeben. Als College der Consuln vertrat er, so bald diese von der Stadt abwesend waren, ohne weiteres deren Functionen; er war dann befugt, den Senat zur Berathung zusammen zu rufen, die Centurien zu versammeln, und die zur

rhaltung der Ordnung nöthigen Maaßregeln ins Werk zu
ßen. Die Amtswirksamkeit des gewählten Prätors war, wie
:i den übrigen Magistraten, auf ein Jahr beschränkt.

Der Prätor saß im Tribunal (einem öffentlichen Versamm-
ıngshause) an erhabener Stelle auf dem elfenbeinernen Ehren-
uhl (sella curulis) öffentlich zu Gericht. Neben dem Sitze
:s Prätors war ein Spieß (hasta) aufgesteckt. Schreiber
cribae), andere Gehülfen oder Unterbediente (ministri) und
Gerichtsboten (accensi) umgaben den Großrichter, um im An-
ßicht der Parteien nach dessen Anweisung zu protocolliren und
richtliche Anordnungen zu vollziehen. Gleich beim Antritt des
Amtes machte der Prätor das Verzeichniß der Richter (album
ıdicum), welche ihm bei der Führung seines Amtes beistehen
ıllten, und die Regeln oder die Grundsätze bekannt, nach wel-
ıen er im Laufe seines Amtsjahres den Römischen Bürgern
Recht zu sprechen bereit sey. Der Prätor hatte entweder selbst
en Proceß über die angebrachten Streithändel zu leiten und
en Ausspruch zu thun, oder er wieß zur Verhandlung der
Sache einen andern Richter an. *) Von dem richterlichen
Ausspruche des Prätors konnte nicht appellirt werden. Er
lieb jedoch, wenn er die Amtsgewalt mißbrauchte, der Ver-

*) Mit drei einfachen Formeln: „do, dico, addico," pflegte die Rö-
mische Kürze die Hauptsumme der in der Prätur begriffenen richter-
lichen Wirksamkeit anzudeuten. Die erste Formel (do) deutete
z. B. auf den Fall, wenn der Prätor den Besitz einräumte, oder
eine Klage zur Rechtsverfolgung bezeichnete, oder einen Richter zur
Verhandlung einer Streitsache anwieß. Die zweite Formel (dico)
bezog sich auf die bestimmende richterliche Gewalt oder die Befugniß
des Prätors zur Fällung der Sentenz in Besitzstreitigkeiten, in an-
deren Privatrechtssachen, in Klagen wegen der persönlichen Freiheit
und wegen des Bürgerrechts. Die dritte Formel (addico) fand
ihre Anwendung, wenn der Prätor dem Eigenthümer eine Sache
auf den Grund der im bürgerlichen Recht gebilligten Erwerb- und
Cessionsarten zusprach oder zuerkannte.

antwortung vor den Consuln oder der Volksversammlung unterworfen.

Die von den Prätoren vorgelegten Festsetzungen über die Rechtspflege (edicta praetoria) gaben Bestimmungen über verschiedene Theile des bürgerlichen Rechts. Durch diese Edicte wurden theils die vorhandenen positiven Rechtssätze verdeutlicht, vervollständigt, gemildert, theils neue, von der Erfahrung in der Justizverwaltung abgezogene Rechtssätze in die Rechtspflege eingeführt. Die prätorischen Edicte mäßigten die Strenge und ergänzten die Lücken der Civilgesetze. Mit der reifern Entwickelung des Gerichtsverfahrens erhielt die natürliche Billigkeit — welche, im Sinne des gemeinen Wohls, die Verschiedenheiten und die Umwandlungen der Dinge im Fortschreiten der Gesellschaft beachtet — den ihr gebührenden Einfluß neben dem starren Buchstaben des Gesetzes. Die fortgesetzte Reihe solcher prätorischen Edicte legte den Grund zu einem besondern Rechtssysteme, dem jus praetorium, welches unter den Autoritäten des spätern Römischen Privatrechts eine vorzügliche Stelle einnimmt. Von den Priester-Collegien ging allmählig auf die Prätoren der Beruf über, das Recht zur Wissenschaft auszubilden.

Gleichzeitig mit der Errichtung der Prätur entstand eine andere Erweiterung der Magistratur. Es wurden neben den plebejischen Aedilen noch zwei andere Aedilen, mit der Auszeichnung des Ehrenstuhls, eingeführt. Diese curulischen Magistrate — welche durch die Centurien ebenfalls nur auf Jahresdauer gewählt und im Anfange nur aus den Patriciern, bald darauf aber aus beiden Ständen besetzt wurden — übernahmen die Leitung der großen Festlichkeiten und öffentlichen Spiele und die Aufsicht über alle Tempel der Götter, mit Ausnahme des Tempels der Ceres, welcher der Sorge der plebejischen Aedilen anvertraut blieb. Indem die curulischen Aedilen neben den plebejischen eine richterliche und polizeiliche Ge-

alt in Beziehung auf Privatstreitigkeiten beim Handel und
Wandel auf den Märkten, auf Ahndung getriebenen Wuchers,
uf die Sitten der Frauen, den Aufwand der Bürger, die An-
ößigkeiten in öffentlichen Reden und Handlungen, ferner auf
ie Getreidezufuhre, die Ordnung in den öffentlichen Plätzen,
ie Unterdrückung geheimer Zusammenkünfte, die Gesundheits-
flege, die Erhaltung der städtischen Sicherheit u. a. m. em-
fingen, wurde den neuen Magistraten noch eine besondere Be-
immung für die Criminalrechtspflege angewiesen. Den curuli-
hen Aedilen wurde die Untersuchung mehrerer Verbrechen (z. B.
er Giftmischerei, der unnatürlichen Wollust) und die Anklage der
Schuldigen vor dem Volke übertragen. Es war noch Verfassung,
aß die Verbrechen gegen den Staat oder gegen Privatpersonen
nächst bei dem zur Criminaluntersuchung bestellten Magistrate
ngezeigt werden mußten. Das lossprechende Urtheil des Crimi-
alinquisitors befreite den Angeklagten von aller weitern Verantwor-
ung. Dagegen hatte die Ermittelung der Schuld die Anklage vor der
Volksversammlung, zur Verurtheilung in Todesstrafe oder Geld-
uße, zur Folge. Die Anklage vor dem Volksgericht mußte von
Staatswegen, durch den Magistrat der Inquisition, ins Werk
esetzt werden.

Die Aedilen erließen, wie die Prätoren, im Anfange ihrer
Magistratur besondere Verordnungen (edicta aedilitia), in wel-
hen die Grundsätze, nach welchen sie bei ihrer Amtswirksam-
eit verfahren wollten, öffentlich kund gemacht wurden.

Lange noch waltete bei den Patriciern der Glaube, daß ihr
istorisches Recht durch die Aufnahme der Plebejer in das Con-
ulat verletzt sey. Vorzüglich mußte die Ausführung des Licini-
hen Ackergesetzes Veranlassung geben, die Leidenschaften aller
er Patricier aufzuregen, die das Uebermaaß der benutzten Ge-
meinländereien an die Republik wieder herauszugeben und den
hnen bestätigten Landbesitz zu versteuern genöthigt waren. Der

patricische Stolz wollte nicht vertragen, daß die Geistesbildun die Tugend und das Verdienst eines Plebejers in der Republ die gleiche Anerkennung finde und die gleiche Belohnung en pfange, wie der Ausgezeichnete aus den Männern der alte Geschlechterstämme. Vielfältige List wurde angewendet, um de verlornen Besitz wieder zu erwerben. Es ward versucht, durc Störung der Wahlhandlungen, durch wiederholte außerordent liche Verwaltungen mittelst der Interregen und durch öftere Di taturen das Licinische Gesetz außer Anwendung zu bringen. Di patricischen Consuln, Interregen und Dictatoren, welche die Wahl comitien zu leiten hatten, mißbrauchten ihren Amtseinfluß zu Unterdrückung der Stimmen für plebejische Candidaten. So ge lang es (im Jahr 400) den patricischen Kunstgriffen, das Con sulat der Plebejer zu unterbrechen und wieder zwei Patricier zugleich in die höchste Magistratur zu bringen. Von da wurde noch sechsmal im Laufe von 12 Jahren die gesetzwidrige Aus schließung der Plebejer behauptet.

Nur dem standhaften Muthe, der tapfern Ausdauer im Kampfe mit den freiheithemmenden und geistlähmenden Grund sätzen einer herrschsüchtigen Oligarchie konnte die Wiedererobe rung des verlornen Bodens gelingen. Durch die Frage von der völligen Gleichstellung beider Stände ward Rom fast auf die Dauer eines Menschenalters in unruhige Bewegung gesetzt.

Die Tribunen griffen, in der Vertheidigung der plebejischen Freiheit, zum Recht der Intercession. Durch ihre Einsage wurden öftere Wahlversammlungen, die auf vertragswidrige Weise gehalten werden sollten, getrennt. Einen Dictator (L. Manlius), der seine Gewalt über den Auftrag, zu dessen Ausführung er ernannt war, auszudehnen versuchte, nöthigten die Tribunen, seiner Würde zu entsagen. Als ein patricischer Consul (Cnejus Manlius) im Jahr 398 gewagt hatte, im Felde mit seinem Heere eine Versammlung nach den Tribus zu

halten und einen Beschluß (Plebiscit) fassen zu lassen, wurde auf Antrag der Tribunen jedem weitern Versuche eines Feldherrn, mit einer zum unbedingten militairischen Gehorsam verpflichteten Bürgerzahl gesetzgebende Versammlungen zu halten, durch die Androhung der Todesstrafe begegnet. Das gesetzwidrige Verfahren der für das Jahr 400 gewählten zwei patricischen Consuln, welche in der Wahlhandlung beim Ablauf ihres Amtsjahres keine Stimmen für plebejische Candidaten zulassen wollten, bewirkte die auffallende Erscheinung, daß die Plebejer unter Anführung der Tribunen das Wahlfeld verließen, und daß durch alleinige Stimmgebung der Patricier und ihrer Clienten die Consulwahl verfassungswidrig vollbracht wurde. Erst im Jahr 413, nachdem ein gefährlicher Aufstand im Heere dem Senate und den Patriciern von neuem die verderbliche Wirkung des Treubruchs und des Absonderungs- und Unterdrückungssystems gezeigt hatte, wurde das gesetzliche Verhältniß wieder hergestellt und befestigt. Die Patricier wurden gewahr, daß die öffentlich geübte Arglist und Treulosigkeit das Heer dem Gehorsam entfremdet hatte, daß den bewaffneten freien Bürgern unerträglich fallen mußte, zum leidenden Instrumente für die unersättliche Selbstsucht eines Standes entwürdigt zu werden. Die drohende Waffengewalt mußte den letzten Ausschlag geben und die Patricier zur vertragsmäßigen Ordnung zurückführen. Von da an wurde das plebejische Consulat nicht wieder unterbrochen.

Unter die Forderungen, welche der Senat dem aufgestandenen Heere bewilligen mußte, gehörte die Beschränkung mehrerer, bei der Aemterbesetzung eingeschlichenen Mißbräuche. Die Gemeinden der Tribus hatten es mit der Verfassung der Republik unverträglich, für die Staatsentwickelung lähmend, für die Freiheit gefährlich, und für das aufstrebende Verdienst unter einer Mehrzahl der Bürger niederdrückend gefunden, daß

denliquidation viele Veränderungen im Eigenthume vorgegangen waren, zu einem neuen Census schreiten. Die öffentlichen Einsichten waren nunmehr so weit vorgerückt, daß auch die Theilung der Censorwürde zwischen beiden Ständen nicht länger gehindert werden konnte. C. Marcius Rutilus, der zweimal im Consulate und einmal in der Dictatur den Beruf zu den wichtigsten Functionen in der Republik bewährt hatte, stellte sich im Jahr 404 unter die Candidaten zur Censorwürde. Die Gewalt des Verdienstes über die Gemüther überwog den Widerstand der Patricier. C. Marcius wurde mit großer Stimmenmehrheit der Centurien zum ersten plebejischen Censor erwählt.

Die Gesetzgebung aus einem der nächstfolgenden Jahre (408) beweist die ernstliche Aufmerksamkeit, mit welcher die höchsten Magistrate nunmehr den Zustand des Volkes in Erwägung nahmen. Der Zinsfuß, welcher zehn Jahre vorher bestimmt war, hatte sich als zu drückend für die Schuldner bewährt. Durch Herabsetzung der Zinsen auf fünf vom Hundert und durch die allgemeine Vergünstigung, daß die Capitalien nur zu einem Viertel sogleich und die Rückstände mit drei Terminen in drei Jahren abgezahlt werden sollten, erhielten die Schuldner die für nothwendig erkannte Erleichterung.

In rascherem Fluge eilte der Geist der Freiheit, den nach dem Fall der Tarquinier die Valerier und Horatier, die Sicinier, die Icilier, die Canulejer, die Valero's, die Licinier in der Römerstadt befestigt hatten, dem vorgesteckten Ziele zu. Ein plebejischer Dictator, Quinctius Publilius Philo, führte im Jahr 416 drei Gesetze durch, welche die Gleichheit beider Stände befestigten und der selbstständigen Bewegung der Tribus-Gemeinden stärkere Bürgschaft gewährten.

Durch das erste Gesetz wurde sanctionirt, daß alle von den Tribusgemeinden mit Genehmigung des Senats gefaßten Beschlüsse (Plebiscite) für alle Bürger des Staats verbindlich

werden sollten. Die plebejische Gemeinde wurde hierdurch den patricischen Curien und der Gemeinde der Centurien für die Theilnahme an der Gesetzgebung des Staats völlig gleich gestellt. Die Tribus wurden zu einem Zweige der Gesetzgebung erhoben. Alle Plebiscite, zu welchen der Senat seine Zustimmung erklärte, traten nunmehr in gleiche Gültigkeit mit den durch den Senat und die Magistrate vorgeschlagenen und in den Curien und Centurien angenommenen Gesetzen.

Die zweite Rogation verordnete, daß die Curien der Patricier wegen derjenigen Gesetzvorschläge, welche (auf Antrag der Magistrate) den Centurien zur Beschlußnahme vorzulegen wären, im Voraus ihre Genehmigung zu erklären haben sollten. Hierdurch war das Widerspruchsrecht, mit welchem die patricischen Gemeinden die Volksbeschlüsse hemmen konnten, aufgehoben.

Mit dem dritten Gesetze war vorgeschrieben, daß die Nothwendigkeit, der Aemtertheilung zwischen beiden Ständen auch auf die Censorwürde ausgedehnt, und jedesmal ein Censor aus dem Stande der Plebejer gewählt werden sollte.

Der Gemeingeist der Römer wußte in dieser folgenwichtigen Periode dem Platze, wo die Thätigkeit der Magistrate und der Bürger für die öffentlichen Angelegenheiten sich am lebendigsten darstellte, eine Ausschmückung zu verleihen, welche den deliberativen Staatskörpern die Wichtigkeit und das Verdienst des Heeres in der Republik vor die Augen hielt. Cnejus Mänius, ein plebejischer Consul, ließ nach der völligen Besiegung der Latiner (im Jahr 417) die ehernen Schiffsschnäbel (rostra), welche von der zu Antium eroberten Flotte genommen und als Trophäen nach Rom gebracht worden waren, auf dem Forum um den Rednerstuhl aufstellen, von wo aus die Magistrate den Volksversammlungen ihre Vorträge hielten. Den versammelten Bürgern sollte die Erinnerung an Civil- und

Militair-Wirksamkeit, an das Verdienst im Frieden und Kriege gleich gegenwärtig seyn.

Das zurückgebliebene ausschließliche Anrecht der Patri auf die Prätur konnte nicht länger erhalten werden, nachd das Consulat, die Dictatur und die Censur den Plebejern ge net waren. Der Plebejer Quintus Publilius Phi wurde im Jahr 418 von den Centurien zum Prätor gewäh Das Widerstreben des Consuls Sulpicius bei den Wahlcon tien war fruchtlos gegen einen Mann, der schon als Consu Dictator und Censor, und als Urheber der wichtigsten Gese sein Recht zur Prätur vor den Römischen Bürgern bewi sen hatte.

Mit der Entfernung der Ursachen zur Eifersucht zwische beiden Ständen konnte der Gang der Staatsverwaltung si vereinfachen. Der Senat fing an, seine Beschlüsse, für welc ihm die regelmäßige Verhandlung vor den Comitien der Cent rien zu langsam und zu weitläuftig dünkte, den Tribunen mi zutheilen, um durch diese die Zustimmung der Tribus erhole zu lassen. Dagegen legten die Tribunen ihre Anträge, di sie vor der Volksgemeinde durchzuführen wünschten, vorher der Senate zur Prüfung vor, um sich bei demselben der ve fassungsmäßig nothwendigen Genehmhaltung (auctoritas) z versichern.

Einen wesentlichen Fortschritt der Humanität, eine woh thätige Frucht der politischen Annäherung beider Stände beku dete die völlige Abschaffung der Schuldknechtschaft, welche di Gesetzgebung des Jahres 429 (lex Petillia Papiria) verfügt Es ward verordnet, daß Niemand in Fesseln oder im Schlie block gehalten werden dürfe, wenn es nicht eines Verbreche halber geschähe und so lange nicht die verdiente Strafe ab büßen wäre; daß ferner dem Gläubiger nicht mehr die Pers des Schuldners, sondern nur dessen Vermögen verhaftet sei

solle. In Gemäßheit des Gesetzes wurden die Schuldknechte (nexi) ihrer persönlichen Haft entledigt. Die Schuldknechtschaft ward für immer verboten.

Mitten in den bürgerlichen Reibungen, welche nach und nach das Gleichgewicht zwischen Genokratie, Timokratie und Demokratie begründen halfen, nahmen die Römischen Staatsführer jeden günstigen Zeitpunkt wahr, um das Bürgerthum mit frischen Kräften zu verstärken, um mit mannigfacher Gestaltung in das Ganze zu verketten, was Bündniß, freiwillige Unterwerfung oder Eroberung in die Gewalt der Republik gebracht hatte. Die Römische Staatsklugheit verstand es, die selbstthätigen Interessenten (die Actionärs) bei der Bewegung des Staatslebens zu verstärken und den Sitz der Regierung, die Veste der Staatsbewegung mit lebendigen Außenwerken zu verschirmen.

Die Zahl der vollberechtigten Römischen Bürger wurde durch Bildung neuer Tribus vermehrt. Zu den fünf und zwanzig Schatzungskreisen, welche seit dem Jahr 368 bestanden, wurden im Jahr 397 zwei neue, aus der Pomptinischen Landschaft im Gebiete der Volsker, gefügt. Durch die Einrichtung zweier neuen Tribus aus eroberten Latinischen Landschaften bethätigte der im Jahr 424 zum Censor erwählte Q. Publilius Philo jene schöpferische Verwaltungs-Wirksamkeit, die jede von ihm geführte Magistratur zu einem Abschnitt in der Staatsentwickelung erhob. Beim Vorrücken der Staatsgrenzen gegen Unter-Italien wurden im Jahr 437 zwei Tribus, die eine an der Südgrenze Latiums am Flusse Ufens, die andere im nördlichen Campanien am Berge Falernus errichtet, um die Vorwacht gegen die kriegerischen Völker Samniums zu verstärken. Gegen Osten ward, im Jahr 457, durch zwei neue Tribus am Flusse Aniene die

schützende Umkleidung der Hauptstadt gegen das Gebiet der Aequer erweitert.

So waren die freien Bürger von 33 selbstständigen Korporationen, die Genossen der vier städtischen Tribus und der neun und zwanzig ländlichen Schatzungskreise in die öffentliche Bewegung der Staatsgesellschaft hineingezogen. *) Durch den Census des Jahres 465 wurde ausgemittelt, daß die Republik auf 273,000 wehrhafte Bürger zählen konnte.

Den Etruskischen, Sabinischen, Hernicischen, Latinischen und Campanischen Städten, welche durch die Censoren in die erweiterten Tribus einbezirkt waren, und der politischen Vorzüge so wie der privatrechtlichen Verhältnisse der Römischen Bürger theilhaftig wurden, ließ der practische Sinn der Römischen Gewalthaber vollkommen freie Bewegung für ihre innere Verwaltung. Diese städtischen Gemeinden (municipia) behielten ihre Lokaleinrichtungen und bewahrten eine weit wirksame Autonomie für ihre innern Angelegenheiten. Die Verwaltung wurde durch Magistrate, die von den Bürgern aus den Gemeindegenossen gewählt waren, und durch Rathskörperschaften geleitet, und das Wichtige in Gemeindesachen wurde mit Zuziehung der Bürgercorporationen entschieden. Die Mitglieder dieser Gemein-

*) Die Genossenschaften der Tribus empfingen ihre Benennungen meist von den Orten, in welchen und um welche sie errichtet waren. Die vier städtischen Tribus waren: die Suburana, Esquilina, Collina, Palatina; die 29 ländlichen Tribus: Romilia, Pupinia, Galeria, Voltinia, Camilia, Cluentia, Aemilia, Cornelia, Fabia, Horatia, Menenia, Papiria, Sergia, Veturia, Claudia, Crustumina, Stellatina, Tromentina, Sabatina, Arniensis, Pomptina, Poblilia, Möcia, Scaptia, Ufentina, Falernia, Aniensis und Terentina. Im voraus wird hier bemerkt, daß diese ländlichen Schatzungskreise im Jahr 514 um zwei, die Velina und Quirina, vermehrt wurden, so daß die Zahl der Tribus auf 35 stieg.

n hatten alle Pflichten der Römischen Bürger in Beziehung
uf den Waffendienst und die Schatzung zu erfüllen. Dafür
währte ihnen das vollständige Bürgerrecht die Stimmbefugniß
in den Tribus zu Rom und den Zutritt zu allen Magistraturen.
Jede einzelne dieser freien gleichberechtigten Stadtgemeinden
municipia cum suffragio) war daher unmittelbare Erweiterung
er Stadt Rom, lebendige Verstärkung der selbstthätigen Bür-
erkraft um den Centralpunkt der Republik.

Andere Städte, die durch Bündniß, oder durch freiwillige
Unterwerfung, oder durch Eroberung mit der Republik verei-
igt, aber nicht in die Tribus aufgenommen wurden, erhielten
as Römische Bürgerrecht ohne Stimmbefugniß in den Comi-
en und ohne Zutritt zu den Römischen Staatsämtern. Diese
Städte (municipia sine suffragio) behielten ihre besondern Ver-
ssungen, ihre Lokalrechte, so weit sie nicht das Römische
m Einheimischen vorzuziehen räthlich fanden, und ihre selbst-
andige Gemeindeverwaltung, deren Gang durch gewählte Ma-
strate, durch Senatskörper und durch Bürgerversammlungen
stimmt wurde. Die Verbindlichkeiten dieser Municipien waren
eils durch die Bündnisse oder Unterwerfungsverträge, theils,
enn Eroberung Statt gefunden hatte, durch Beschlüsse des
ömischen Senats bestimmt. Die Municipalen hatten, hin-
htlich der Waffenpflicht den Römischen Bürgern gleichgestellt,
n Kriegscontingent nach festgesetztem Maaße zu liefern und
n der Domäne, deren Benutzung der Gemeinde überlassen
ar, Pachtzins oder Tribut an das Aerarium zu Rom zu
trichten.

Die Römische Politik war darüber nicht in Zweifel, daß
Mannigfaltigkeit der Municipal-Gestaltungen mit der Natur
es freien Bürgerthums unter einem erweiterten Staatsver-
nde wohl übereinstimme, daß die Republik auf die Anhäng-
keit der Bürger von Gemeinden, welchen freie Bewegung in

ihrem Innern gelassen sey, mit mehr Sicherheit rechnen könne, daß die auf allen Puncten eines Staatsgebiets gewährte und aufgemunterte Selbstthätigkeit und Selbstbefriedigung der Gemeinden die Harmonie der gesellschaftlichen Bewegung keinesweges störe, sondern daß die geregelte Selbstständigkeit, die Mündigkeit der Municipien das zuverlässigste Mittel sey, die Fugen und Ketten des gesellschaftlichen Gebäudes zu verstärken und den Schwung der allgemeinen Staatsbewegung zu erhöhen.

Bei den Römern war es frühzeitig Staatsmaaßregel geworden, die Herrschaft in den unterworfenen Landschaften durch Anlegung von Kolonieen zu befestigen. Schon die Könige versendeten Kolonisten, und aus den Annalen in den Zeiten der Republik geht hervor, daß die höchsten Magistrate zu Rom, wenn nicht die Gesetzgebung oder der Krieg ihre Wirksamkeit vorzüglich in Anspruch nahmen, ihrem Amtsjahr oft dadurch einen Werth zu verleihen suchten, daß sie Kolonisten in Schaaren zu mehreren Tausenden sammelten und nach den auserseheuen Wohnpuncten abgehen ließen. Die Vermehrung der Kolonieen war unter dem Gesichtspuncte der höheren Politik das zweckmäßigste und durchgreifende Mittel, viele unbeschäftigte Bürger in nützliche Thätigkeit zu setzen, die zahlreichen Armen mit Grundeigenthum zu begaben und ihren Unterhalt durch eigene Anstrengung, durch den Ackerbau und andere Beschäftigungen suchen zu lassen. Hierdurch wurde der Uebervölkerung in der Hauptstadt und in den übrigen Städten Einhalt gethan; der gährende, die Ruhe und Sicherheit bedrohende Stoff wurde ausgeführt und zur fruchtbringenden Kraft umgebildet. Die Zahl der nützlichen und wehrhaften Bürger mußte sich vermehren, die Macht der Republik in der Entwickelung der Kolonialthätigkeit sich erweitern.

Der Senat und die Magistrate wählten nach strategischen und administrativen Rücksichten die Puncte, wohin die Kolonieen geführt werden sollten. Durch ein besonderes Gesetz (eine lex

grария) wurden die Verhältnisse jeder Kolonie genau bestimmt. Es wurde festgesetzt, welche Verwaltungs-Einrichtungen und welche Rechtsverhältnisse in der Kolonie herrschen, welche Ländereien unter die Kolonisten vertheilt werden und welche Verpflichtungen dieselben gegen die Mutterstadt zu erfüllen haben sollten. Für die Ausrüstung der Kolonisten zur Gründung der Kolonie, für die Anführung auf dem Wege nach dem bestimmten Orte, für die Abmessung und Austheilung der Ländereien und für die Einrichtung der innern Kolonialverwaltung wurden in den ersten Jahrhunderten der Republik gewöhnlich drei Commissarien (triumviri coloniae deducendae et agris dividundis) aufgestellt, späterhin, bei vergrößerten Kolonialanlagen, auch fünf, sieben, zehn, zwanzig Männer zu diesen Functionen beauftragt. Die Bürger, welche zur Kolonie eingeschrieben waren, zogen in kriegerischer Ordnung unter Anführung der Commissarien und mit einer Fahne (vexillum) an der Spitze, von Rom nach dem Orte ihrer Bestimmung. Der bewaffneten Schaar der Kolonisten folgten unmittelbar die ausersehenen Priester für die Besorgung des Gottesdienstes und der religiösen Gebräuche, ferner eine hinreichende Zahl von Handwerkern und Dienern, versehen mit allen Geräthschaften und Vorräthen, um eine Stadt in der ersten Anlage zu begründen. *)

Die Kolonieen, welche ganz aus Römischen Bürgern gebil-

*) Die Anlegung der Kolonie begann damit, daß die Triumvirn den Umfang der Stadt und ihres Gebiets genau bezeichneten. Dies geschah durch eine tiefe Furche von einem Pflug, der von einem Stier und einer Kuh gezogen wurde und dem die Triumvirn in ihren Amtsinsignien und demnächst die Kolonisten folgten. An den Stellen, wo Thore angebracht werden sollten, wurde der Pflug in die Höhe gehoben und Zwischenraum gelassen. Nach der mit diesen Solennitäten bewirkten Umschreibung der äußern Grenzen und nach vollzogenen Opferfeierlichkeiten wurde, im engeren Cirkel, zuerst die Mauer erbaut. Religiöse Ceremonieen heiligten die Mauer und den freien Raum innerhalb derselben und außerhalb der Grenzfurche (das pomoerium).

det wurden (coloniae civium Romanorum), behielten in der früheren Zeit, wo die Republik noch nicht weit gegen die Ostküste und gegen den Süden der Italischen Halbinsel sich ausgedehnt hatte, das völlige Römische Bürgerrecht mit allen politischen Vorzügen und den privatrechtlichen Eigenthümlichkeiten, mit Ausnahme des Stimmrechts bei den Comitien. Andere Kolonisten, die mit Vermischung von Römischen Bürgern und von Einwohnern aus den nicht mit der vollen Römischen Civität begabten Landbezirken (z. B. den verbündeten Latinischen Ortschaften) gesammelt wurden, erhielten ein Bürgerrecht mit engeren Grenzen. Die Civität dieser Kolonisten gewährte keine Stimmbefugniß bei den Comitien und keine Anwartschaft auf die Staatsämter zu Rom; allein sie ließ den gleichen Anspruch auf die militairischen Würden bestehen.

Zuweilen wurden Kolonieen nach alten Städten gesendet, um die Treue der Municipalen zu bewachen, und so konnte es geschehen, daß Kolonialrechte und Municipalrechte, Kolonialverwaltung und Municipalverwaltung in einer Ringmauer neben einander bestanden.

Jede Kolonie erhielt, als Pfand für das Aufblühen, die Selbstständigkeit für ihre innern Angelegenheiten. Nach dem Muster der Hauptstadt wurde die gesammte Kolonialverwaltung durch permanente Rathskörperschaften und durch zwei gewählte, jährlich wechselnde Magistrate (ordines decurionum und Duumvirn), und durch geordnete Bürgerversammlungen geführt. *)

Rom zog aus den angelegten Kolonieen höchst wichtige Vortheile. Die Kolonialplätze boten bequeme Richtpunkte zur ununterbrochenen Ableitung der angehäuften Volksmassen, da jedem Römischen Bürger die Niederlassung in einer Kolonie nach

*) Von den entferntern Municipien und Kolonieen mit beschränktern Gerechtsamen wird unten, im 22. und 23. Kapitel, die Rede seyn.

:r Wahl freistand und das Bürgerrecht in der gewählten
iie von selbst gebührte. Jede Kolonie hatte im Kriege
estimmtes Contingent zu stellen. Von den an die Kolo-
zur Benutzung überlassenen Staatsländereien flossen be-
liche Einkünfte — nach Verschiedenheit der bei der Grün-
gemachten Bedingungen der fünfte oder der zehnte Theil
:rtrags — in den Staatsschatz. Durch die Kolonisten
en die Landeseingebornen mit dem Römischen Staate in
: Verbindungen gezogen. Jede Kolonie galt mehr oder
ier als sicherer Anlehnpunkt, als festes Lager für die Römi-
Waffen, als wachendes Auge für die Treue der Unter-
nen, als lebendige Anstalt, um Römisches Gesetz, Römi-
Verwaltung, Römische Sitte unter den neu erworbenen
tsangehörigen einheimisch zu machen.

)as Band zwischen der Hauptstadt und den Municipien
Kolonieen wurde in vielen Fällen dadurch enger geknüpft,
die Municipalen und Kolonisten sich in das Patronat Rö-
er Patricier, gewöhnlich der Männer begaben, durch welche
Städte in die Municipalverbindung mit Rom gebracht oder
Kolonieen gestiftet worden waren. In dieser Verbindung
eu die Municipalen und Kolonisten desto leichter nach dem
der Römischen Machthaber gelenkt werden.

So war es fester Charakter der Römischen Politik, das
erthum in größere Kreise zu verbreiten. Durch die Muni-
verbindung wurden die zahlreichen Bürgermassen längst ge-
eter und blühender Städte als mitarbeitende Kräfte in die
blik eingeführt, und durch die Aussendung der Kolonisten
en Pflanzungen in ferne Gegenden gelegt, um ganze Völ-
mme für die Römische Civität zu gewinnen. Die Glie-
g des größeren Staatsgebäudes zu Rom wiederholte sich
rjüngtem Maaßstabe durch die Municipien und Kolonieen.
:reihet in die Hauptbewegung behielt doch jede Gemeinde

22*

freien Spielraum für die lebendige Bewegung in sich selbst. Mitgezählt in den gesellschaftlichen Massen, welche in Gesammtheit die Republik bildeten, blieb jedes Municipium, jede Kolonie ein geordnetes mündiges Gemeinwesen, gleich der Römischen Legion ausgerüstet mit allen Werkzeugen der freien, selbstständigen Bewegung.

Die sichtende und schaffende Zeit, die Ausbildung der gesellschaftlichen Verhältnisse, das angeregte Streben zur vollkommenen Einigung der gesammten Staatsgenossen, das Fortschreiten in der Bahn der positiven Gesetzgebung führten zur Aufhebung der letzten staatsrechtlichen Unterschiede, zur Vollendung des politischen Gleichgewichts zwischen beiden Ständen. Beengende Formen, welche früheren Geschlechtern genügt hatten, aber nunmehr mit der erweiterten Intelligenz in Widerspruch traten und nicht mehr für angemessenes Recht gelten konnten, wurden abgestreift, Einrichtungen, die sich als nothwendige Folgen der vorausgegangenen Gesetzgebung darstellten, in die Staatsordnung eingeführt.

Ein noch zurückgebliebener Hauptvorzug der Patricier, die ausschließliche Wahlfähigkeit für die Collegien der Pontifices und Augurn, konnte nicht mehr als nothwendig gelten, nachdem alle curulischen Magistrate zwischen beiden Ständen getheilt waren. Die Plebejer hatten um so stärkeren Grund, den gleichmäßigen Zutritt in die priesterlichen Genossenschaften zu erstreben, da die Priester durch ihre gottesdienstlichen Functionen bei den wichtigsten Staatshandlungen und durch ihre enge Verbindung mit der Wirksamkeit des Senats und der Magistrate den bedeutendsten Einfluß auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten behaupteten. Die Auspicien, in patricischem Sinne geleitet, erschienen als Mittel, die Selbstständigkeit der plebejischen Gemeinde in den öffentlichen Handlungen zu lähmen. Zwei Tribunen, Quintus Ogulnius

und Cnejus Ogulnius, machten im Jahr 453 den Vorschlag, daß den Plebejern Antheil an den Priester-Collegien eingeräumt werden möchte. Den Antrag vertheidigte Publius Decius Mus, ein Plebejer, dessen Worte durch seinen wohlverdienten Ruhm aus einem zweimaligen Consulate und aus seiner Verwaltung in den Magistraturen des Dictators und Censors großes Gewicht erhielten. Die Sache ward vor den patricischen Curien und vor den Tribus-Gemeinden verhandelt und durch die Abstimmung der letztern entschieden. Durch den gefaßten Beschluß erhielten die Plebejer in den Priester-Collegien gleiche Repräsentation mit den patricischen Stämmen. Zu den patricischen Priestern traten vier neue Pontifices und fünf neue Augurn aus dem plebejischen Stande, so daß das Collegium der Pontifices nunmehr auf acht, das Collegium der Augurn auf neun Personen verstärkt war. Zum Danke für das Verdienst um die Gemeinde ward Decius Mus von den Tribus zuerst mit zum Pontifex aus den Plebejern erwählt.

Nur ein Staatsamt, die Würde der Interregen, blieb von der allgemeinen Regel der Aemtertheilung ausgenommen. Einen Interrex durfte der Senat forthin, wie vorher, nur aus den Genossen der patricischen Geschlechter wählen. Es konnte aber der Vorbehalt einer Magistratur, die nur für außerordentliche Fälle bestimmt war und immer seltner an die Reihe kam, auf das politische Verhältniß zwischen beiden Ständen keinen Einfluß haben.

Noch ein Schritt war übrig, um die herangebildeten und befestigten zwei Hauptelemente der Gesellschaft, die großen Gesammtpersönlichkeiten der patricischen Geschlechter und der plebejischen Gemeinden in vollkommenes Gleichgewicht gegen einander zu stellen. Auf die allseitige Begründung der Rechtsgleichheit beider Stände hinsichtlich der öffentlichen Würden

folgte die Gleichstellung der Operationen für die Gesetzgebung im Staate. Die Senatsbeschlüsse fanden öfter Widerspruch bei den Tribus, eben so die Plebiscite — welche unabhängig vom Senate und den Magistraten durch die Tribunen bei der plebejischen Gemeinde eingeleitet wurden — bei dem Senate. Der Senat und die Tribus mußten nun in Hader gerathen, wenn die Plebejer den Vorschriften der Senatsbeschlüsse sich nicht unterwerfen, und wenn die Senatoren und Patricier die Plebiscite nicht gegen sich gelten lassen wollten. Diese Gegensätze zwischen Schlüssen des Senats und Schlüssen der plebejischen Gemeinde mußten den Gang der Gesetzgebung und Verwaltung lähmen und neue Erbitterungen erzeugen. Die Spaltung über die große Frage der innern Politik brach in eine allgemeine Empörung aus, als Beispiele von unmenschlicher Härte, welche die Patricier mit Verachtung der wegen des Schuldrechts erlassenen mildernden Gesetze gegen verarmte Plebejer ausübten, kund wurden und den Unwillen des Volkes erregt hatten. Das Volk zog, da die Patricier ein Schuldrecht nicht nachgeben wollten, im Jahr 466 (oder 467) in Masse aus der Stadt und nahm jenseits der Tiber den Berg Janiculus ein. Die Betrachtung der äußersten Zerrüttung und der Anblick der plebejischen Uebermacht in der Zahl nöthigten zur Versöhnung. Durch einen Dictator, *Quintus Hortensius*, den die Consuln nach Anordnung des Senats ernannt hatten, wurde Unterhandlung mit der plebejischen Gemeinde gepflogen und eine neue Kapitulation zwischen beiden Ständen eingeleitet. Der Erfahrne, welcher für die Staatsleitung in der Krisis gewählt war, traf für seine Zeit, für die Gliederung des Römischen Staatsgebäudes die Lösung auf den Grund. *Selbstständigkeit für jeden Zweig der Gesetzgebung, und allgemeine Gültigkeit für die ordnungsmäßigen Festsetzungen bei jedem Zweige* war der Grundsatz bei dem vermittelten Ver-

rage (lex Hortensia). Man kam überein, daß alle förmlichen Beschlüsse, welche der Senat und die Tribus für sich förmlich fassen würden, in gleichem Maaße allgemein verbindliche Kraft haben sollten. Die Senatsbeschlüsse hatten also von nun an durch sich selbst, ohne Zustimmung des Tribus, die Plebiscite durch sich selbst, ohne Genehmigung des Senats, durchgängige Gesetzeswirkung. Die Einheit für den regelmäßigen Gang der Verwaltung wurde dadurch bewahrt, daß einzelne öffentliche Maaßregeln zuerst beim Senate berathen und beschlossen, und die diesfalligen Senatsbeschlüsse den Tribus zur Beurtheilung mitgetheilt wurden.

Gleichzeitig erhielten die Comitien der Centurien für die Wahlen der Magistrate völlige Unabhängigkeit. Durch einen Beschluß (lex Maenia) wurde anerkannt, daß die Centurien die Magistrate mit völliger Selbstständigkeit wählen könnten, und daß für die Anerkennung der gewählten Magistrate in der Republik die besondere Bestätigung durch die patricischen Gemeinden der Curien nicht erforderlich sei. Es wurde daher, vermöge dieses Gesetzes, die Abstimmung der Curien nicht weiter hierüber eingeholt.

Das Werk der Vereinigung konnte Hortensius, den der Tod überraschte, nicht durchführen. Die innere Einigung der Staatsgenossen zu vollenden, ward Quintus Fabius Maximus, ein Patricier, zur Dictatur gerufen. Der hochbejahrte Held, der zu öfter wiederholten Malen die höchsten Magistrate zum großen Nutzen der Republik verwaltet, der in einer langen Reihe glänzender Waffenthaten die äußern Feinde, die Samniter, die Hetrurier, die Umbrier, die Marser und die Gallier glücklich bekämpft hatte, krönte, gleich dem unsterblichen Camillus, den Ruhm seines Lebens durch den schönsten Sieg — durch die Entwaffnung der innern Feinde der Republik, durch die Entfernung der bürgerlichen Zwietracht in ihren Quellen, durch die

vollkommene Herstellung eines gleichmäßigen sichern Rechtszu des, einer gleichmäßigen Selbstständigkeit für die handel großen Körperschaften der Republik.

So blieben die Staatsmänner und die Feldherren der R dem Grundsatze treu, daß offener Vertrag und deutliches G der Erschütterung des von Zweifeln bewegten Staats zuvor men und die Ausbrüche roher Gewalt verdämmen müsse. Aufgeklärten unter den Römern, die erleuchteten Wortfü und Piloten in den Krisen waren einverstanden, daß die V hältnisse der Gesellschaft, so bald das Alte nicht m ausreicht oder seine ursprüngliche Bedeutung verloren hat, so bald das Bedürfniß in dem veränderten Geiste der Staat nossen sich aufdringt, durch positives, die Hauptf gen umsichtig lösendes Gesetz dem Schwanken d persönlichen Willkühr entrückt, daß für die h delnden Gesammtpersönlichkeiten in der Gese schaft die Schranken der verschiedenen Rechts biete deutlich ausgesondert, daß die Bahnen d einzelnen gesellschaftlichen Gestaltungen in f ren Zügen vorgezeichnet werden müßten. Nur u kundliches Recht durch förmlichen Vertrag d gesellschaftlichen Hauptmassen, nur positiv Gesetz für die Lebensregungen des innern Staat organismus konnte die gestörte Harmonie in die Gesamm bewegung des Bürgerthums zurückführen.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

rblicke aus der Römischen Staatsentwickelung und isse der Verfassung nach der politischen Gleichstellung der Patricier und Plebejer.

Licinischen, Publilischen und Hortensischen Gesetze beschlos- en Cyclus der Lebensregungen, aus welchen die erweiterte der bürgerlichen und politischen Freiheit für den Römer- sich entwickeln mußte. In demselben Maaße, wie diese unter der Reihefolge der gesellschaftlichen Veränderungen u größerer Klarheit erhob, wie die Verhältnisse zwischen den tsgenossen durch Verträge, Vergleiche, Gesetze zur bestimm- Regel gestaltet wurden, gewann der Staat an Festigkeit, sfülle, Muthgefühl, Geisteskraft, Thatenlust. Der freie ier wurde stark durch das Bewußtseyn seiner herten Rechte, durch das gesteigerte Selbstge- von der Würde seiner Stellung im Staate, h die lebendige Ueberzeugung von der Ueber- iheit der Römischen Verfassung.

roße Lehren für alle Zeiten und Völker blicken aus dem gange in den Pulsschlägen Römischer Lebensentwickelung. Monarchie und die Genokratie geben dem Staate in der dlage Festigkeit und Stärke. Die politische Ordnung wird durch timokratische Einrichtungen erweitert. Zuletzt entfal- h stufenweise das demokratische Element, als natürlicher zusatz zu den ursprünglichen gesellschaftlichen Bildungen. Staat der Römer erhält allmählig, von oben herab, Construction.

n der ältesten Form zeigen sich, als Elemente der gesell-

schaftlichen Ausbildung, eine freie Volksmasse, die in verschie- denen Haupt-Stammordnungen (Curien) und in eine geschlos- sene Anzahl von Geschlechtern (Decurien) abgetheilt ist, ein Ausschuß von Häuptlingen (Staatsvätern, Senatoren), welche die Volkseintheilungen leiten und repräsentiren, und ein König, der von der Gesammtheit der aufgestellten Geschlechter-Ordnungen auf Lebenszeit gewählt ist. Der König ist Feldherr, Richter, Verwalter, Oberaufseher; seine Gewalt ist aber gemäßigt durch die selbstständige Autorität des Geschlechter-Ausschusses oder des Senats, der ihm rathgebend und mitbestimmend zur Seite steht, und durch den Einfluß der in den Curien vertheilten freien Ge- schlechter, welchen die Ausübung eines vollen activen Staats- bürgerthums, der Vorzug einer politischen Freiheit zugetheilt ist. Der König und die Gesammtheit der Geschlechter sind die Her- ren des Grundes und Bodens im ganzen Staatsgebiete. Unter die vermöge der politischen Ordnung vorangestellten Geschlechter ist noch eine Classe von freien Staatsgenossen eingetheilt, welche in einem passiven Bürgerthume gehalten wird. Diese Classe, die gemeinfreie Volksmasse, ist meist auf den Grundbesitzungen der herrschenden Geschlechter vertheilt, wo sie das Land in klei- nern Parcellen bebaut; alle Bürger dieser Classe sind durch di[e] Bänder der Clientel und der Hintersassenschaft oder der Erbun- terthänigkeit vielfach mit den Grundherren verbunden. Di[e] Justizpflege ist beim Könige und den Staatsvätern. Die selbst- ständigen vollberechtigten Bürger in den Geschlechtern folgen mit dem übrigen gemeinfreien Volke den Eindrücken und de[r] Richtung, welche vom Könige und dem Senate ausgehen. Ein Saamen von erweiterter bürgerlicher Activität bildet sich in de[n] Versammlungen nach der Abtheilung in Curien, in welchen di[e] Bürger aus den bevorzugten Geschlechtern mit ihrem Anhang an Clienten und Hintersassen erscheinen, und wo Gegenstände von allgemeiner Wichtigkeit verhandelt werden. Gemäßigte

Königthum und Geschlechterherrschaft sind die Maximen, durch welche die erste Bewegung des Staats geleitet wird. Demokratisches Element tritt in den schwächsten Zügen vor.

Der Staat erweitert sich durch Eroberung und Vertrag. Die Volksstämme werden vermehrt, die neuen Stämme den ältesten nachgebildet. Die politischen Maximen bleiben dieselben.

Die Machthaber stehen an, den frischen Land- und Volksanwachs, welcher sich durch fortgesetzte Eroberung bildet, als gleichberechtigtes Glied mit der eingerichteten Ordnung zu verbinden. Die vorhandenen Stämme (der populus der Altbürger) betrachten sich als geschlossene Masse und behaupten die Vormundschaft über die neuen Stämme (plebes). Die größern Volksanhäufungen von außen erhalten nur ein passives Bürgerrecht, welches die gemeinen Lasten in vorzüglichem Maaße ihnen zutheilt, aber keine Mitwirkung bei den öffentlichen Angelegenheiten, keine politischen Vorzüge gewährt. Die ältern Stämme wollen allein herrschen, die jüngern sollen für das Wohlbefinden der ältern dienstbar seyn.

Ein neues Institut tritt in die gesellschaftliche Ordnung und erweitert die Hebel der Bewegung. Zu den Bürgern, welche aus den drei ältesten Stämmen für den Waffendienst zu Pferde ausgesondert und in Centurien geschaart sind, treten späterhin die Vornehmsten aus den neuen Stämmen. Die erweiterten Ritter-Centurien bilden zusammen ein verbindendes Mittelglied zwischen den Alt- und Neubürgern. Durch die plebejischen Ritter-Centurien gewinnen die neuen Volksstämme die erste Theilnahme an politischen Rechten. Ein timokratisches Element fängt an, sich als ergänzender Stoff zur öffentlichen Ordnung neben der Monarchie und der Genokratie zu befestigen.

Ein umsichtiger König faßt die Nothwendigkeit auf, die Gebiets- und Volksvergrößerungen neben den ältern Stämmen zu organischen Körpern zu gestalten. Die angewachsenen Volks-

vereinigungen werden in Kreise (Tribus) eingetheilt, die zur selbstständigen Besorgung ihrer Lokalinteressen selbstgewählte Organe und freien Spielraum erhalten. Die Tribus werden zu einem Ganzen, oder zur Gemeinde geformt, die sich den Altbürgern, oder den Geschlechtsgenossen in den Curien der Patricier mit dem gerechten Anspruche auf Achtung und auf verhältnißmäßige Theilnahme an politischen Rechten gegenüberstellt. Durch die wohlthätige Macht der Monarchie wird das Verhältniß zwischen den patricischen Curien und der Gesammtgemeinde der Tribus (plebs) geregelt. Die Vermögensschatzung und die Besteurung nach verschiedenen Abstufungen (der Census) wird eingeführt. Die Timokratie dehnt sich aus. Aus der Gemeinde (der Classe der Plebejer) werden nur diejenigen zur Ausübung politischer Rechte berufen, welche die bestimmten Sätze an Vermögen aufweisen können. Die Ritter aus den ältesten drei Stämmen und aus den Plebejern werden mit den übrigen im Census begriffenen plebejischen Bürgern zu einer Körperschaft vereinigt, die in eine Anzahl Unterabtheilungen (Centurien) zerfällt. Die gesammten Centurien, alle zu den Classen der Schatzung gezogenen Bürger haben die erste Pflicht, die Waffen für den Staat zu führen. Die aus genokratischen und timokratischen Stoffen zusammengesetzte Gemeinde der Centurien erhält wichtige politische Rechte. Bei der Ausübung dieser Rechte wird den Bürgern der ersten und vermögendsten Classe des Census das Uebergewicht über die Bürger der andern Classen versichert. Das Selbstgefühl der plebejischen Gemeinde wird lebendiger. Die bürgerliche Freiheit wird befestigt. Neben der neuen Gestaltung wird die frühere Grundlage der Gesellschaft, das genokratische Institut der Curien, geachtet und erhalten.

Ein König kömmt an die Reihe, dessen Handlungen einen großen politischen Irrthum offenbaren. Die widersinnige, in der Handlungsweise des Herrschers hervortretende Meinung,

die Gesellschaft nicht für sich selbst Zweck sey, sondern nur
Mittel für den Eigenwillen des höchsten Machthabers bestehe
dessen persönlichen Zwecken und Neigungen sich aufzuopfern
e, findet Widerspruch in dem gesunden Verstande der Pa-
er und Plebejer. Da der König verschmäht, seine Persön-
keit mit der Erhaltung der gesellschaftlichen Zwecke zu iden-
iren, da er seinen Beruf nicht darin finden will, der wohl-
ige Repräsentant einer rechtlichen Ordnung, der kräftigste Ver-
er der wahren gesellschaftlichen Interessen, der Vermittler
öffentlichen Freiheit und Sicherheit, der Beschützer der Per-
en und der Wächter der Gesetze zu seyn, da seine Regierung
Selbstständigkeit der Staatsgenossen nicht achtet, da jeder
zelne von der Willkühr des Despoten mit Vernichtung sei-
bürgerlichen und politischen Persönlichkeit bedroht ist, und
die Herrschsucht mit Grausamkeit sich zu befestigen strebt, so
d eine große Veränderung der politischen Formen vorbereitet.
Gesellschaft wird dahin gebracht, zur Erhaltung ihres We-
die ausgeartete Machtführung, die wilde, die zügellose Ge-
t mit Gewalt zu vertreiben. Die gesellschaftliche Einsicht
t den selbstsüchtigen Despotismus als unerträgliche, von der
en Menschenvernunft verworfene Regierungsform mit Ab-
n von sich aus.

An die Stelle der aus Königthum und Genokratie gemisch-
Regierungsform tritt eine gemeinheitliche Verfassung, eine
e Oligarchie, durch eine abgeschlossene Geschlechterzahl. Die
heit des Staats fällt allein auf die Gesammtheit der Alt-
ger, auf die patricischen Geschlechter in den Curien. Der
nat, ein enger Ausschuß aus den Patriciern, nunmehr ein
nanenter Repräsentant der auf einer geschlossenen Gemeinde
hendcn Staatsgewalt, übernimmt die Regierung des Staats.
die Spitze der gesellschaftlichen Bewegung setzt der Gesammt-
verain zwei Magistrate, die mit Selbstständigkeit die öffent-

lichen Angelegenheiten leiten. Die obersten Magistrate werden nach dem Vorschlage des Senats von dem genokratisch-timokratischen Gemeindekörper der Centurien gewählt und durch die Gemeinde der Curien mit der Fülle der öffentlichen Gewalt (dem Imperium) bekleidet. Die öffentlichen Maaßregeln beruhen in ihrem Ursprunge und in ihrer Leitung bei dem Senate und den Magistraten. Bei ebendenselben beruht die Rechtspflege; die Willkühr der Richter ist aber durch das Recht der Provocation an die Gemeinde der Curien und der Centurien beschränkt. Dem Staatsrathe und den Magistraturen ist die Initiative der Gesetzgebung zugetheilt, den Curien und den Centurien die Genehmigung oder Verwerfung der Gesetzvorschläge vorbehalten. Die plebejischen Gemeinden (die Tribus) haben keinen Einfluß auf die Leitung des Oeffentlichen. Die Oberbeamten betrachten sich als Instrumente für die Interessen der herrschenden Geschlechter.

Aus der Einseitigkeit der Regierungshandlungen entspringt Unterdrückung des passiven, des schwächeren Theiles. Das Unrecht, die Unterdrückung regt den Widerstand auf. Bürgerliche Zwietracht stört den ordentlichen Gang der Gesellschaft. Die bei der politischen Ordnung noch hintangesetzten Gemeinden der Tribus fordern Einschränkung, Mäßigung der höchsten Gewalt, damit sie im höheren Sinne — nicht für die Ansprüche eines einzigen Standes, sondern gleichmäßig für das Wohl aller Staatsgenossen — sorgen lerne. Der Senat begegnet dem Ausbruche des Bürgerkrieges durch Bewilligungen nach dem erkannten Bedürfniß. Ein Vertrag regelt die Verhältnisse zwischen beiden Ständen. Die plebejischen Tribus werden als Stand in der politischen Ordnung, als selbstständige Gesammtgemeinde mehr consolidirt und erhalten durch die Einsetzung des Tribunats eine wirksame Vertretung ihrer Rechte. Dieses Institut zeigt sich als Mäßigung der Senatsgewalt und der con-

arischen Machtfülle. Dem genokratischen Staatsrathe und
i Magistraten, die noch ausschließlich aus den Patriciern ge-
hlt werden, ist ein Gegengewicht an die Seite gesetzt. Die
itiative der Gesetze und allgemeinen Verwaltungs-Maaßre-
n bleibt zwar bei dem Senate und den Magistraten, aber
: Einseitigkeit der Regierungshandlungen ist durch das Einsa-
echt der Tribunen gewehrt. Die Republik wird stärker an
bstständigen Bürgern. Die bürgerliche Freiheit wird für die
ebejer gekräftigt, die politische Freiheit gewinnt mehr Raum.
In der Einheit und Regelmäßigkeit, welche die Gemeinde
: eine corporative Thätigkeit durch das Tribunat gewinnt,
d in dem beständigen Kampfe um die Freiheiten der Plebe-
entwickelt sich die öffentliche Erkenntniß von den dem freien
ürger unentbehrlichen Rechten. Die fortgeschrittenen
insichten der Römer erzeugen die laute Forde-
ing positiver Bestimmungen für den öffentli-
en Rechtszustand. Die Nützlichkeit und Nothwendigkeit
stimmter Regeln für die wichtigsten Rechtsverhältnisse im
taate wird anerkannt. Die bürgerlichen und politi-
hen Rechte der Römischen Staatsgenossen wer-
:n zur Urkunde gebracht. Die Römer erhalten im
esetze der zwölf Tafeln eine Constitution, welche die wesent-
hsten Grundsätze für das Staats- und für das Privatrecht
fentlich kund macht. Die Gesellschaft ist durch die
ösung der wichtigsten Fragen beruhigt und be-
iedigt. Die Willkühr der Magistrate ist beschränkt. Die
ürgerliche und politische Freiheit hat eine feste
asis.

Die Gemeinde kömmt durch vielfache Erfahrungen zum Be-
ißtseyn und zur klaren Erkenntniß, daß die Thätigkeit der
agistrate, die nur aus Patriciern gewählt werden, in der
gel zu wenig auf das Wohl der zahlreichsten Classe der Bürger

sich wendet, daß die öffentliche Verwaltung einseitig bleibt, daß der Stand der Plebejer vernachlässigt wird. Die plebejischen Tribus überzeugen sich, daß die Einleitung aller Maaßregeln zu ihrem Besten nur dann mit Sicherheit und Erfolg geschehen kann, wenn Männer aus ihrem Mittel an der höchsten Magistratur in der Republik Theil haben. Die Forderung eines Consulats ist die Frucht dieser Beobachtungen. Die Patricier müssen einräumen, was die entwickelte Gesellschaft als Bedingung des friedlichen Bestandes und der Rechtsgleichheit erheischt, was die Vernunft als regelmäßig anerkennt. Die bürgerliche und politische Freiheit hat eine neue, verstärkte Gewähr.

Die Bürger der plebejischen Tribus gelangen allmählig zu der Einsicht, daß die Gesetzgebung, so lange sie ausschließlich bei dem Senate, den Curien und den Centurien beruht, nicht jene höhere, unparteiische, dem Zustande aller Staatsgenossen entsprechende allseitige Richtung gewinnt, daß die Interessen der Genokratie und der Timokratie die öffentlichen Maaßregeln noch zu sehr beherrschen, daß das Wohl der kleinern Grundeigenthümer und der übrigen Bürger in den Operationen der Gesetzgebung noch keine wirksame Vertretung findet. Selbstständige Theilnahme an der Gesetzgebung wird als allein zuverlässiges Mittel erkannt, die plebejischen Freiheiten zu behaupten und auszubilden. Die Gemeinden der Tribus werden zu einem Zweige der Gesetzgebung erhoben. Die Genehmigung des Senats ertheilt Beschlüssen, welche die Tribunen für sich bei den Tribusversammlungen eingeleitet und durchgeführt haben, die gesetzliche Kraft. Die Schirme der bürgerlichen und politischen Freiheit sind von neuem verstärkt.

Mit dem Moment dieser Verwandlungen verlieren die Curien der Patricier das Recht, den gewählten Magistraten durch ihre Bestätigung das Imperium zu verleihen. Durch die unabhängige Wahl der Centurien empfangen die Magistrate die Fülle

r Macht. Aristokratie, Timokratie und Demokratie kommen
ır ins Gleichgewicht. Jedes Princip ist durch die Miterl-
; der andern zur Mäßigung verwiesen.

Aus der Theilung des Consulats und aus der Gemeinschaft
Gesetzgebung entwickelt sich die Theilung aller übrigen Aemter,
he für die Leitung der Gesellschaft aufgestellt sind. Die aus-
eßlichen Vorzüge, welche den Patriciern noch übrig sind,
ssen vor der Rechtsgleichheit immer mehr weichen. Alle
ıatswürden werden gemeinschaftlich für die Ausgezeichneten
Patricier und Plebejer. In den höchsten Kreisen der gesell-
ftlichen Thätigkeit, im Senate, in der Magistratur, in der
ührung der Heere begegnen sich die Männer aus beiden
inden. In der Gesellschaft keimt eine neue Aristokratie, die
bilität vermöge der bekleideten Staatswürden (Amtsadel).
: Befestigungen der Rechtsgleichheit, die Gewährschaften der
gerlichen und politischen Freiheit sind erweitert. Der Geist
ganzen Nation ist erhöht.

Die Idee der politischen Gleichstellung beider Stände erzeugt
h größere Verwandlung in den Meinungen der Römischen
ırger. Der veränderten Gesellschaft erscheinen die gegenseiti-
ı Verkettungen und Zustimmungen, durch welche die Bewegung
den verschiedenen Zweigen der Gesetzgebung noch bedingt ist,
ht mehr wesentlich. Jedem Zweige der Gesetzgebung wird
völlige Selbstständigkeit eingeräumt. Das Gleichgewicht bei-
Stände ist vollendet. Die Genokratie, die Timokratie und
Demokratie bewegen neben einander den Staat.

Von dem an lassen sich, im Thatenkreise von fünf Men-
ngeschlechtern, folgende Grundanlagen, Abfachungen, Träger,
bel, Verkettungen, Verschränkungen und Verwahrungen des
ellschaftlichen Gebäudes unterscheiden.

Ueber dem Ganzen der Gesellschaft schwebt die Idee des
en Bürgerthums. Durch positives Gesetz ist geschützt, was

dem Bürger theuer ist. Für den Bürger ist durch ein positives Rechtssystem die Sicherheit des Lebens, die persönliche Freiheit, das Verhältniß in der Familie, der freie Gebrauch des Eigenthums, die Ehre in der Gesellschaft geregelt, verbürgt und gekräftigt. Der Römische Bürger mit der höchsten Rechtsbefähigung ist befugt, in der Volksversammlung zu stimmen; er darf auf die höchsten Würden in der Republik Anspruch machen, wenn er den gesetzlichen Weg dazu befolgt, und die Fähigkeit dazu seinen Mitbürgern in öffentlichen Verhältnissen bewiesen hat. Ueber das Leben, die Freiheit und das Bürgerrecht des Römers kann nur durch seinen ordentlichen Richter, die Comitien der Centurien, ein Urtheil gefällt werden. Der Römische Bürger darf nicht der Freiheit beraubt, er darf nicht gefangen gehalten werden, wenn nicht ausdrückliches Gesetz die Autorisation dazu ertheilt; der Römische Bürger kann nicht an seinem Körper gemißhandelt, nicht getödtet werden, wenn nicht auf dem Wege der ordentlichen Untersuchung seine Schuld bewiesen, und seine Verurtheilung vom ordentlichen Gericht ausgesprochen ist. Eines Capitalverbrechens, einer Verletzung an der Majestät des Volks macht sich schuldig und durch die Strafgesetze ist geächtet, wer einen Römischen Bürger gleich dem Fremden behandelt, oder mit Strafen, die nur für Sklaven zulässig sind, belegt, wer die Rechtsvorzüge verletzt hat, welche in der Person des Römischen Bürgers vereinigt sind.

Gleichmäßig beherrscht von den Gesetzen der Römischen Civität stehen die Abkömmlinge der ältesten Bürgerstämme, die patricischen Geschlechter, und die Massen der nach den Zeitfolgen mit dem Staate vereinigten nächsten Volksstämme, die Plebejer, neben einander.

Die Patricier, schwach in der Zahl, erscheinen mächtig durch den Glanz ihrer Abkunft, durch die mit ihren Namen verknüpften Erinnerungen an die von ihren Vorfahren verwalte

ten Staatsämter und ausgeführten Thaten, durch großen Grundbesitz, durch Capitalreichthum und durch zahlreichen Anhang von Bürgern, die als Clienten und als Hintersassen in ihrer Leitung stehen. Die Macht der Patricier erstreckt sich über alle Landschaften; allenthalben, wo die Republik erobert hat, sind den Patriciern ausgedehnte Besitzungen aus dem Bereiche der Gemeinländereien — gegen Entrichtung gewisser Ertragsquoten an die Republik — mit Vererbungsrecht in ihren Familien zugetheilt; die Einwohner ganzer Städte (Municipien) und weiter Landstriche sind auf den unmittelbaren Einfluß der patricischen Geschlechter verwiesen. Die Zusammenstellung der erblichen großen Grundbesitzer, welche durch das Institut der Centurien und durch die patricischen Bestandtheile des Senats Einheit der Zusammenwirkung und Entschlußfähigkeit erhalten, dient als wesentliche Befestigung des gesellschaftlichen Gebäudes. Die Beharrlichkeit in dem Bestreben der Aristokratie, gewisse Grundsätze in der innern und äußern Politik zu erhalten, ist das Mittel, die Stetigkeit in der Staatsentwickelung zu erhalten, das Neue mit Besonnenheit, Vorsicht und Schonung an das Aeltere und Bestehende zu knüpfen, das Recht der verflossenen gesellschaftlichen Zustände mit den Forderungen und mit dem Recht der veränderten Zeitalter durch fortgesetzte Vergleiche zu vereinigen.

Die Plebejer bilden, gesondert von der Bürgerschaft der Curien, die Gesammtmasse der freien Bürger, welche in den Schatzungskreisen vertheilt sind. Diese Kreisgenossenschaften sind nicht, wie die Curien, auf geschlossene Geschlechtereinheiten beschränkt, sondern sie bleiben zugänglich für jeden Anwachs von Ortschaften und einzelnen Bürgern. In der Zusammensetzung der Tribus steht eine Anzahl ausgezeichneter Geschlechter voran, welche von den Patriciern aus den mit der Republik vereinigten Städten abstammen und durch größeres Grundeigenthum und Capitalvermögen sowohl unter ihren Standesgenossen, als auch

patricischen Geschlechtern gegenüber ein vorzügliches Anse
behaupten. An diese Optimaten der Tribus schließt sich ei
beträchtliche Anzahl freier, aus ursprünglichen Landeseinwohn
und aus eingewiesenen Römern gemischter Grundeigenthüm
die auf größern und kleinern Hufen vertheilt sich mit dem Ac
bau beschäftigen. Die Classe dieser Grundeigenthümer verstä
sich fortwährend durch die Bürger, welche sich aus dem Ba
der Clientschaft oder der Hintersassenschaft durch freie Ueber
kunft mit ihren Patronen und Grundherren lösen, oder du
das Erlöschen der patricischen Geschlechterstämme, denen sie pfli
tig waren, unabhängig geworden sind. Es steht endlich ne
den Grundeigenthümern eine größere Menge von Bürgern,
durch das Hinzutreten aller freigelassenen Sklaven unaufhörlic
Zuwachs empfängt und mit ungleich stärkerer Progression,
die andern Classen, sich vermehrt. Entblößt von Landbesitz u
von sonstigem Eigenthume ist die Masse dieser Bürger auf
Ernährung durch Handwerk oder durch Lohnarbeit beim Ac
bau angewiesen. Die verschiedenen Classen der Bürger nehm
alle ihren Theil an den politischen Vorzügen.

Patricier und Plebejer stehen in der Republik als freie u
selbstständige Gesammtpersönlichkeiten gegen einander. Je
Stand ist befähigt, sich selbst Zweck zu seyn. Beide Stä
sind mit einander im Gleichgewicht; ihre Zusammenwirkung f
das Allgemeine ist Sache freier Ueberlegung, freier Entschließun
freier Uebereinkunft.

Als eine Institution, welche die Interessen der patricisch
Geschlechter und der plebejischen Optimaten in lebendige Verbi
dung setzen soll, sind die Ritter-Centurien aufgestellt. In d
Reihen der Ritter-Centurien ist die Blüthe aus den Familien d
reichsten und angesehensten Patricier und Plebejer zusammeng
stellt. Nur denen, die auf eigene Kosten mit schwerer Krieg
rüstung sich stellen können, und die vom Censor würdig befu

en werden, ist der Eintritt in die Ritterzahl geöffnet. In den
)rdnungen der Reichen findet die Republik die zuverlässigen
Unternehmer für die großen Pachtungen von Staatsländereien,
on Ertragsleistungen, Tributen, Steuern und Zöllen, welche
en Staatsschatz zu dotiren bestimmt sind.

Das Ganze der gesellschaftlichen Ordnung wird durch den
Senat zusammengehalten. Der Senatskörper steht über allen
)rdnungen der Staatsgenossen anstatt des Souverains, der
urch sich selbst, aus eigenem, in seiner Mitte unerschüttert
uhenden, durch keinen Zutritt äußerer Anerkennung bedingten
Rechte besteht, der selbstständig die Gesellschaft im Großen leitet.
Im Senate werden die wichtigsten innern und äußern Angelegenheiten vorgetragen, berathen und entschieden. Mit Selbstständigkeit beschließt der Senat Gesetze und allgemeine Maaßregeln für alle Staatsangehörigen. Der Staatsrath gebietet über die Kriegsmacht der Republik; nach seinen Beschlüssen werden die Legionen ausgehoben und die Heere zusammengezogen; von ihm erhalten die Feldherren die Mittel zur Ausrüstung der Truppen, die Befehle zur Eröffnung des Feldzugs. Der Staatsrath verfügt über die öffentlichen Einkünfte, ohne Verbindlichkeit zur Ablegung einer Rechenschaft. Vom Senate haben die Magistrate in bestimmten Fällen ihre Ermächtigung, ihre Anweisung zu öffentlichen Handlungen zu empfangen. Vor dem Senate werden die wichtigsten Straffachen, besonders die Verbrechen gegen den Staat (z. B. Hochverrath) untersucht. Im Senate ruht der Schwerpunct, von welchem aus das Räderwerk in den gesellschaftlichen Gestaltungen das Gesetz der Schwingung empfängt. *)

---

*) Nach einem in der neuesten Zeit adoptirten Sprachgebrauche der Politik würde man die Würde der Stellung, die der Staatsrath in der Römischen Republik einnahm, oder den Begriff des Recht-

eingeleitet werden soll. Abstimmung und Schlußziehung wird vom Vorsitzenden geleitet. Die Senatoren legen in der Ordnung, wie der Vorsitzende sie auffordert, stehend ihr Votum ab in wichtigen Sachen mit Auseinandersetzung der Gründe für ihre Meinung. Die Umfrage ist nach dem Stufengange des Alters, der Erfahrung, der Staats- und Geschäftskenntniß geregelt. Vor allen giebt, nach der Aufforderung des Vorsitzenden der Erste des Senats (princeps senatus) seine Stimme; nach ihm werden die Mitglieder, welche das Consulat bekleidet haben oder für das folgende Jahr zu Consuln gewählt sind, nächst diesen die gewesenen Prätoren, Censoren, Aedilen, Quästoren aufgerufen; die Stimmen der übrigen Senatoren folgen einzeln nach der Reihe, wie das Vertrauen oder die Geneigtheit des Vorsitzenden sie bestimmen will. In Sachen von minderer Bedeutung und einfacher Beschaffenheit läßt der vorsitzende Beamte nur Einzelne zur mündlichen Abstimmung. Die übrigen werden aufgefordert, sich an eine der schon vorgetragenen Meinungen anzuschließen, und die Abstimmung bildet sich durch Zusammentreten in verschiedene Abtheilungen. *)

Um Verheimlichung und hinterhaltige Gesinnung zwischen den Oberbeamten zu verhüten, kann dem antragstellenden Magistrate von den Beamten im gleichen oder höheren Range (dem Consul vom Consul, dem Prätor und Censor von den Consuln) Einspruch entgegengesetzt und die Verhandlung des Gegenstandes unterbrochen werden.

Die Mehrheit der Stimmen (bald absolut, bald relativ) entscheidet für den Beschluß des Senats. Die Formel für das

---

*) Der vorsitzende Beamte brauchte, wenn er zum Votiren durch Sonderungen in Theile (discessio in partes) übergehen lassen wollte, die Formel: „wer dieser Meinung beipflichtet, trete dorthin; wer anders meint, trete auf diese Seite“ (qui hoc sentitis illuc transite: qui alia omnia, in hanc partem).

natusconsultum wird vom Vorsitzenden gefaßt und sogleich in
Gegenwart der Versammlung unter Zusammentritt der Spre-
ner für die siegende Meinung niedergeschrieben. Dem Ein-
ange des Senatsschlusses wird der Name des Antragstellers ein-
erleibt. *) Der niedergeschriebenen Urkunde werden die Theil-
ehmer am Beschlusse beigefügt (auctoritates perscriptae). Nach
ewirktem Vorlesen der gefaßten Urkunde wird die Versamm-
ung vom Vorsitzenden entlassen. **) Der Senatsbeschluß wird
n Tempel der Ceres, zum Staatsarchiv, hinterlegt.

Im Gesammtorganismus der Republik steht der Senat
ils erste freie Persönlichkeit.

Neben den Senat tritt in der politischen Ordnung der Re-
publik eine zweite freie Persönlichkeit in den Vorder-
grund, die Gesammtheit der Magistratur. In den
Magistraten ruht das Leben der einzelnen, durch das Fortschrei-
ten der Zeitalter entwickelten Eintheilungen und Ausflüsse der
Gesellschaftsgewalt. Die Römischen Magistrate sind nicht die
eingeschränkten, eingeschüchterten Diener des Senats, nicht die
abhängigen, schwankenden Instrumente des Volkes; sie sind die
selbstständigen Organe für die Republik im Ganzen. Die Con-
suln sind nicht den Geboten des Senats unterworfen, sondern
der Staatsrath kann den Inhabern der höchsten Magistratur
nur empfehlen, was ihm für das Wohl der Republik räthlich
dünkt. Alle einzelnen Magistrate, die Consuln, der Prätor,

---

*) Im Senatsbeschlusse wurde mit Bemerkung des Namens des Antragstellers eine kurze Auseinandersetzung über den Gegenstand, die Veranlassung rc. gegeben. Der Eingang hatte nach einigen aufbewahrten Beispielen, folgende Formeln: Quod N. N. Cos. verba fecit de etc. Quod N. N. praet. consuluit: Quod verba facta sunt de etc.

**) Der Vorsitzende bediente sich bei der Aufhebung der Sitzung der Formel: Patres conscripti, nemo vos tenet, oder: Nihil vos moror, patres conscripti.

die Censoren, die Aedilen, die Quästoren, die triumviri capitales. *) haben ihren durch die Verfassung bezeichneten selbstständigen Wirkungskreis. Jeder Staatsbeamte gelobt beim Antritt seiner Functionen mit feierlichem Eide, daß er in seinen Amtshandlungen die Gesetze achten, daß er nur dasjenige, was den gesetzlichen Vorschriften gemäß ist, zur Vollziehung bringen wolle. Unentgeldlich unterziehen sich die Magistate der Arbeit, der Anstrengung, dem öffentlichen Aufwande bei ihren Würden. Die Unabhängigkeit ihrer Stellung neben dem Senate ist durch die Form ihrer Wahl gesichert, da sie nicht vom Senate gewählt, eingesetzt oder bestätigt werden, sondern die Summe ihrer Autorität durch die freie Wahl der größern Eigenthümer aus den Händen der Centurien empfangen. Die Magistrate handeln frei für sich, oder mit dem Senate, oder mit der Volksversammlung; sie entscheiden nach eigner Einsicht und Ueberzeugung, über die laufenden Sachen in ihrem Wirkungskreise, sie ertheilen selbstständig, nach ihren Erfahrungen, die Normen für die Behandlung der Gegenstände in ihrem Geschäftsbereiche; **)

---

*) Als man den Prätor (als Vorsitzenden bei dem Gericht der Centurien) und die Quästores (parricidii) nach dem größern Anwachs der Bevölkerung zu sehr mit Untersuchungen überhäuft sah, wurden (nach einigen gegen das Jahr 464, nach andern erst gegen das Jahr 513) zur Aushülfe drei neue Richter, vorzüglich zu den gegen Personen aus den niedrigsten Volksklassen zu führenden Untersuchungen aufgestellt. Diese neuen Magistrate, triumviri capitales genannt, wurden nicht von den Centurien, sondern in den Comitien der Tribus gewählt und hatten zugleich die Aufsicht über die Gefängnisse, worin die größten Verbrecher verwahrt wurden.

**) Die Prätoren, die Censoren und die Aedilen erließen, jede Magistratur für sich, besondere Edicte, worin sie für ihren Wirkungskreis allgemeine Festsetzungen für gewisse Fälle, auch förmliche Rechtsverordnungen zur allgemeinen Nachachtung aufstellten. Aus den Edicten der Magistrate — wozu späterhin noch andere Magistrate außer den genannten beitrugen — bildete sich das jus honorarium, welches im Römischen Rechtssysteme neben dem Senatsbe-

die Gesichtspuncte für die gesellschaftlichen Ausbildun-
legen Entwürfe zu allgemeinen Gesetzen und Verwal-
naßregeln vor; sie machen ihre Ansichten und Vor-
r öffentlichen Prüfung und Beurtheilung ihrer Mit-
kannt; *) sie berathen und beschließen mit dem Se-
s vor den Senat, mit den Curien und Centurien,
die Geschlechter und vor die Volksversammlung gehört.
ten Magistrate führen, im Auftrag des Senats, den
er die bewaffnete Macht, und leiten mit voller Frei-
Entschlusses die Kriege für die Republik. Die Magi-
scheint allenthalben mit jener Freiheit der Bewegung,

---

n, den in den Centurien angenommenen Gesetzen und den
r Gemeinde der Tribus gefaßten Beschlüssen (Plebiscites)
Autorität erhalten hat.

ar gewöhnlich, daß jeder Magistrat oder Tribun, welcher
Gesetzvorschlag zur öffentlichen Verhandlung zu bringen beab-
e, denselben vorher seinen Collegen, seinen vertrautesten
en, so wie überhaupt den erfahrensten Gesetz- und Rechts-
n zur Prüfung mittheilte. Jeder Antrag mußte auch wenig-
17 Tage vor den Comitien, worin darüber abgestimmt wer-
lte, öffentlich bekannt gemacht werden (legis promulgatio),
die Bürger (der Centurien oder der Tribus) sich darauf
iten konnten. In keinem Antrage durfte der Urheber für
bst oder für Personen, die durch Blutsverwandschaft oder
gerschaft mit ihm verbunden waren, einen Vortheil suchen.
e Gegenstände von verschiedener Gattung in einem Gesetz-
ge zu vereinigen (per saturam rogare) war unzulässig.
urfte keinem Antrage etwas einverleibt seyn, was einem ge-
n Verbote entgegenlief. Die Antragsteller pflegten sich daher
it gewissen Clauseln zu verwahren. Die Formel dieser Clau-
ren in dem einen oder dem andern Falle: „Sollte irgend etwas
mit Fug beantragt seyn, so soll dem Vorschlage darin keine Folge
n werden" (si quid jus non fuit rogari, ejus hac lege nihil
n) oder: „wenn irgend etwas in diesem Antrage mit andern Ge-
in Widerspruch träte, so möge der Urheber desselben mit der
twortung dafür verschont bleiben" si quid contra alias leges
egis ergo latum esset, ut ei, qui eam legem rogasset,
esset).

mit jener Selbstständigkeit ausgerüstet, welche sie befähigt, die der Gesellschaft nothwendigen Gewährleistungen für die Lebendigkeit der Gesetzgebung und Verwaltung, für das Fortschreiten der Verfassung mit dem Geiste der wechselnden Zeitalter zu verstärken.

Die verschiedenen Magistrate sind durch das Einsagerecht, was dem einen gegen den andern von derselben Kategorie zusteht, zur gegenseitigen Vorsicht in ihren Verfügungen, zur Mäßigung ihrer Gewaltübung und zur gütlichen Vereinigung ihrer Meinungen verwiesen. Gegen Irrthum oder Mißbrauch der Amtsgewalt sind den Staatsbürgern ausreichende Schutzmittel gegeben. Die Verletzten können von dem einen Magistrate auf den Ausspruch des andern gleiches Namens sich berufen, oder an das Gericht ihrer Gemeinde (der Curien oder Tribus) oder an die großen Comitien (der Centurien) appelliren.

Jeder Römische Bürger, welcher seine geistige Befähigung und seine sittliche Würdigkeit zur Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung darzuthun vermag, hat Anspruch auf alle Staatsämter. Die Bürger, welche zu einem selbstständigen Alter herangereift sind und nach öffentlicher Wirksamkeit streben, machen ihre Absicht durch Anlegung glänzend weißer Kleidung (toga candida) vor dem Volke kund. Die Zulässigkeit der Bewerber um die Magistratur wird vor den Magistraten streng untersucht; das Alter der Candidaten, die Vorbereitung auf die Geschäfte, die Erfahrung, die Talente, die Charakterstimmung, die sittlichen Gewohnheiten sind Gegenstände der Prüfung. Durch den Ausspruch der Magistrate werden den wahlberechtigten Bürgern die Männer von Geistesfähigkeit, von Einsicht, von sittlichem Werthe, von Charakterstärke ausgezeichnet; die Schwächlinge, die Unbrauchbaren, die Sittenlosen, die schlecht Berüchtigten, die durch Verbrechen und durch öffentliche Bestrafung Entehrten werden zurückgewiesen. Die Candidaten, denen

ahlfähigkeit von den Magistraten entschieden ist, sind ermäch-
it, um die Stimmen der Bürger (der Centurien) zu werben.
Für die Magistratur besteht eine Stufenfolge, welche nur
: erweiterte Erfahrung, die geprüfte Einsicht und die gestählte
eisteskraft an die Spitze der Staatsleitung führt. Die bür-
rliche und politische Wirksamkeit und der Dienst der Waffen
hen Hand in Hand. Nur solche Bürger, die an der Seite
r Erfahrnen die öffentliche Geschäftsführung erlernt, die als
ehülfen des Prätors, als Richter die Verfassung und die
esetze des Staats und die Rechtsverhältnisse der Civität
kundigt, die als Quästoren und Aedilen selbstständige Amts-
irksamkeit geübt, die unter den Waffen ihre Bürgerpflicht
füllt und ihren Muth erprobt, die mit den Genossen der
riegsgefahr sich befreundet und vom Werthe des freien Bür-
rs in lebendiger Anschauung sich überzeugt haben, werden für
ürdig erachtet, der Gesellschaft als Censoren, als Prätoren,
s Consuln, als Dictatoren voranzuschreiten. Die Talentvollen
nd angewiesen, durch eigne Anstrengung, durch Erstrebung
fentlicher Achtung, durch selbsterworbenes Verdienst den An-
ruch zu Ehrenstellen zu erwerben. Die Gleichheit der Be-
hnungen für das Verdienst erhöht die Achtung der Bürger
r der Verfassung, und nährt die Anhänglichkeit an das Ge-
einwesen, die Liebe für das Vaterland. Die Vaterlandsliebe
flügelt jede Bestrebung für das öffentliche Wohl und verleiht
r Gesellschaft unerschlaffliche Spannkraft. Die Arbeit, die
ufopferung wird den Ehrliebenden zum leichten Spiel, da für
den Muthigen, für jeden Tapfern das höchste Ziel zu errei-
en ist. Die Verfassung der Republik gewährt die Möglichkeit,
ß die Ausgezeichneten in den Jahren der gereiften und der
ftigsten Manneskraft, in dem zu schöpferischer Thätigkeit am
eisten befähigten Alter an das Staatsruder treten können.
Durch den Grundsatz des periodischen Wechsels in der Magi-

stratur ruft die Verfassung die Mehrzahl von gebornen und ausgebildeten Staatsmännern nach der Reihe zur Präsidentschaft um die Bewegung der Gesellschaft zu leiten. Eine Mehrheit von schaffenden Geistern erhält freies Feld, um ihren Patriotismus selbstständig zu üben, um in der Republik die Denkmäler ihrer gemeinnützigen Gesinnung, ihrer fruchtbringenden Thatkraft zu gründen. Die Verbindung der abtretenden Magistrate mit dem Staatsrathe erhält die erworbenen Einsichten die Früchte der öffentlichen Erfahrungen in lebendiger Wirksamkeit für die Maaßnehmungen im Großen. In den Tagen der Gewitterschwüle und unter den Anzeichen des Sturms werden die Männer der wahren Größe durch wiederholte Wahlen auf längere Zeit an die Magistratur gefesselt, um das schwankende Staatsschiff durch die aufgeregten Wogen und durch die Brandungen zu steuern. Der edle Wetteifer der Tugenden, der Talente, der Ehrliebe, der Vaterlandsliebe entzündet den öffentlichen Geist. Die Männer der Selbstanstrengung und des Thatendranges gebieten unumschränkt über die Herzen der Bürger und wecken den öffentlichen Enthusiasmus, die begeisterten Bürger stürzen sich auf den Plan, wohin die Helden sie rufen. *Die Geistesgröße und die Kraft der Männer bezeichnen die Bahn für die Republik.*

Im engsten Bunde mit dem Senate und den Magistraten wirken die *Priester-Collegien*, als *freie, selbstständige Gesammtpersönlichkeit* auf den Gang der Republik. Durch die allgemeine Aufsicht über das Religiöse, durch die Besorgung der gottesdienstlichen Handlungen, durch die Götterbefragung mittelst der Betrachtung des Vogelfluges und der Eingeweide geschlachteter Opferthiere üben die Pontifices, die Augurn und die Haruspices den wichtigsten Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten. Das Collegium der Pontifices normirt den Calender, bezeichnet die zu Comitien günstigen

age *) und stellt die Auspicien zur Eröffnung der Wahlcomi-
en, wie zu den Volksversammlungen wegen allgemeiner Gesetze und
nderer öffentlichen Maaßregeln für den Staat. Die Empfäng-
chkeit der Bürger für das Religiöse verleiht den Priestern die
Macht, das Innere der Gemüther zu erregen, und durch die
weckten Empfindungen in die Richtung der öffentlichen Ent-
hlüsse einzugreifen. Die Pontifices verzeichnen die jährlichen
Magistrate und halten Commentarien über die Begebenheiten im
nern und äußern Leben der Republik.

Der Gewaltfülle des Senats und der höchsten Magistratur
t die Römische Staatskunst eine Schranke entgegengestellt,
elche für die Entwickelung der Gesellschaft die wohlthätigste Be-
immung erfüllt. Um die Selbstständigkeit, die Rechte und die
reiheiten der plebejischen Tribus bei den Handlungen der Staats-
gierung zu wahren, um die Interessen der beträchtlichen An-
hl von kleinern Grundbesitzern zu schützen, um dem Wohl
ner großen Masse von Bürgern ohne Eigenthum die noth-
endigen Berücksichtigungen bei den öffentlichen Maaßnehmun-
n zu sichern, ist eine selbstständige freie Persönlich-
eit in die Vorderreihen der in der politischen Ordnung sich
ewegenden Gestalten eingeführt. Das Tribunat ist durch
ie Gesetze mit der Gewalt ausgerüstet, die zur Erfüllung sei-
er Bestimmung nothwendig ist. Den Tribunen ist das Recht
erliehen, die vom Senate und den Magistraten ausgehenden
Maaßregeln, sobald sie dem Volke Nachtheil drohen, gleich im
Entstehen durch freien Widerspruch zu hemmen. Die Be-
rechnungen der Römischen Staatsmänner haben
die Opposition als nothwendiges Princip in der
Staatsbewegung sanctionirt. Das Einsagerecht der

*) Nach den Bestimmungen der Pontifices waren im Römischen Kalender 148 Tage zu Volksversammlungen (Comitialtagen) bezeichnet.

Tribunen nöthigt die Organe der Staatsgewalt, ihre Verfügungen, ihre Maaßregeln, ihre Gesetzvorschläge von dem Mangel der Einseitigkeit, der Partheilichkeit, der Uebereilung, der Unreifheit zu reinigen, und die Bewegungen der Gesellschaft möglichst im Sinne des gemeinen Wohls aller Bürger zu leiten. Die freie, aufrichtige Erörterung zwischen dem Senate oder den Magistraten auf der einen und den unabhängigen Tribunen auf der andern Seite, der Kampf der Meinungen über das Recht und das Unrecht, das Billige und das Unbillige, das Angemessene und das Unangemessene, das Nützliche und das Schädliche, das Ehrenvolle und das Schimpfliche, das Ruhmwürdige und das Schändliche, die Stärke der Einwürfe, die Strenge der Beurtheilung entwickelt die Einsicht in die Wahrheit. Im lebendigen Streite zwischen gleichgestellten Persönlichkeiten entzünden sich die Lichtstrahlen, welche die wahre Gestalt der Dinge erkennen lassen; die Verwaltung und die Opposition müssen sich durch gegenseitiges Nachgeben über Zweck und Mittel in Uebereinstimmung setzen; die gesellschaftliche Bewegung ist durch stets fortgesetzte, erläuterte oder erneuerte Verträge zwischen freien Persönlichkeiten bedingt; die Wege zur Weisheit werden beleuchtet; die öffentlichen Entschlüsse gelangen zur Reife.

In dem Daseyn einer selbstständigen Vertretung der Gemeinde ruht das Naturgesetz für die beständige Verbreitung der Freiheit, für die ungestörte Vertheilung der selbstthätigen Lebensregungen. Das Tribunat hemmt die Verirrungen der blinden Willkühr, die Uebergriffe einer unreifen, einer voreiligen oder einseitigen Machtübung; die Kraft des Tribunats durchschneidet die Gewebe des Eigennutzes, der Selbstsucht, der arglistigen Herrschsucht; das Veto der Tribunen gebietet Stillstand den Handlungen ungesetzlicher Gewalt und menschenfeindlicher Unterdrückung. Das Tribunat ist die Bändigung der Oligarchie, das Heilmittel gegen die geistige Verschrumpfung, gegen die politische Verflechung der

Genokraten. Die freie Persönlichkeit des Tribunats erhält die Geistesfrische und stählt die Leistungsfähigkeit in den höchsten Kreisen der Verwaltung. Die freie Opposition bewährt sich als wohlthätiger Zwang für Erhebung des Verdienstes und der Talente an die Spitze der Republik. Nur die Charakterkräftigen, die Einsichtigen, die Erfahrnen, die Gewandten, die Muthigen, die Geistesüberlegenen können sich auf dem Schauplatze der öffentlichen Thätigkeit erhalten; vor dem freien Widerspruche der Tribunen weichen die Charakterschwachen, die Unwissenden, die Unerfahrnen, die Unbehülflichen, die Furchtsamen, die Stumpfsinnigen, die Entnervten, die Entmannten, die moralischen und politischen Nullitäten in den Hintergrund. Die Schwierigkeit der Anführung, der Umfang, die Größe der Geistesarbeit, die Macht des tribunicischen Widerstandes ruft die Mannhaften, die Unerschrockenen, die Starken an das Staatsruder; für die Kurzsichtigen, die Beschränkten, die Schwächlinge, die Weichlinge, die moralisch Verkrüppelten bleibt kein Platz in der öffentlichen Laufbahn; die Zwergengeister bleiben in die Dunkelheit verbannt. Der Zusammentritt der Mannheiten ruft den Geist der Bürger zu Thaten und legt Majestät in die Haltung der Republik.

Die Gesammtheit der freien Staatsbürger ist mit dreifacher corporativer Gestaltung in die öffentliche Bewegung verflochten. In den Curien stehen noch die patricischen Geschlechter für religiöse Zwecke zusammen; in den Centurien verbinden sich die Genokraten mit den größern Eigenthümern unter den Plebejern zu gemeinschaftlicher politischer Wirksamkeit; in den Tribus sind die Plebejer ohne Unterschied, mit Gleichheit unter den Mitgliedern jeder Markgenossenschaft, zum Gesammtkörper vereinigt.

Oberbeamten ihre Vorträge, um über Gesetzvorschläge, über Verbrechen, oder über Magistratswahlen abstimmen zu lassen. Auf die Senatsdekrete und Magistratsanträge, welche durch die Stimmen der Centurien zur Gesetzeskraft erhoben werden sollen, sind die Bürger durch die vorausgegangenen Bekanntmachungen (Promulgationen) vorbereitet. Jeder Staatsbeamte ist durch seine Würde befugt, nach dem Vortragenden für oder wider die verhandelte Sache zu reden. Wollen Bürger aus der Versammlung über das Vorgetragene sprechen, so bitten sie den vorsitzenden Oberbeamten um das Wort. Nach dem Schlusse der mündlichen Deliberationen werden die Centurien zur Abstimmung berufen. Der Vorzug der ersten Abstimmung ist den zwei Centurien der ersten Classe in sämmtlichen Tribus vorbehalten. Durch eine Loosung wird zuerst bestimmt, welche Tribus in der Abstimmung zu beginnen habe. Eine zweite Loosung entscheidet, welche von beiden Centurien der ersten Klasse in der vom Loose getroffenen Tribus die erste Stimme ablegen solle. Die vom Loos bezeichnete Centurie (centuria praerogativa) wird vom Dirigenten der Comitien vorgerufen, und in einen durch Schranken beschlossenen Kreis eingelassen, in welchem Unterbediente der Magistrate die mündlichen Abstimmungen der Bürger aufnehmen. Was der Mehrheit in der Centurie gefallen hat, wird mit dem Entlassen derselben aus dem Kreise als Gesammtstimme für die Corporation ausgerufen. Nach dem Gutdünken des vorsitzenden Oberbeamten, werden die übrigen Centurien nach der Reihe in den Stimmkreis beschieden. Was die Mehrheit der Gesammtstimmen in den Centurien ausspricht, wird als gültiger Volksbeschluß, als Gesetz der Repu-

genden zu einem selbstständigen Gemeindekörper verbunden. Mit den plebejischen Corporationen der Tribus, die in Gesammtheit die Plebs vorstellten, waren nur die Tribunen und plebejischen Aedilen in Beziehung gesetzt.

t publicirt und in Kraft gesetzt. Die Namen der Candida-
t, welche die Mehrheit der Stimmen zu den Staatsämtern
lf das folgende Jahr ernennt, werden durch den vorsitzenden
berbeamten ausgerufen. Die Gewählten werden in Pomp,
nter Zujauchzen ihrer Freunde, aus dem Wahlfelde geführt.

Der vorsitzende Magistrat hat durch die Gesetze volle Ge-
walt, die Ruhe und Ordnung in der Bürgerversammlung zu
halten. Eigenmächtige Reden der einzelnen Bürger, Anträge
egen die verfassungsmäßige Ordnung werden durch das Verbot
es Dirigenten sofort unterbrochen; Aufreizer der Menge darf
: durch die Lictoren aus der Versammlung abführen lassen.
om Vorsitzenden hängt es ab, die Comitien ohne vollendete
bstimmung und ohne Schlußziehung aufzuheben, so bald sich
ı der Versammlung verfassungswidrige und gemeinschädliche
esinnungen offenbaren. Dagegen ist durch die Verfassung den
ribunen die Befugniß eingeräumt, durch ihr Veto die Ver-
andlungen der Magistrate mit den Centurien zu unterbrechen
nd die Comitien zu trennen, so bald den Rechten der plebeji-
hen Gemeinde Verletzung droht.

Die fortgeschrittene Römische Politik hat neben der gesell-
haftlichen Bewegung in den großen Umrissen, neben der freien
Wechselwirkung zwischen dem Senate, den Magistraten und
en Centurien, auch die freie Bewegung der gesell-
schaftlichen Unterabtheilungen, die Selbstständig-
eit der Lokalitäten im Einzelnen und in der Ge-
sammtheit, sanctionirt. Die plebejischen Tribus, die
Schatzungskreise, sind als Einheiten organisirt, die in sich die
Elemente der Selbstthätigkeit bewahren, welche die Bürgschaften
er bürgerlichen Freiheit bis zu den niedrigsten Kreisen tragen.
Die Bürger jeder Tribus sind befähigt, über die Angelegenhei-
n ihrer Oertlichkeiten selbstständig zu berathen und zu beschlie-
en. Die innere Verwaltung bei den Tribus, die Lokalbewe-

gung in den Kreisgenossenschaften wird durch Vorstände geleitet, welche durch unabhängige Wahl der Tribulen auf ihren Platz gestellt sind. Die Tribunen und die niedern Beamten vertreten die Stelle der Magistratur für das Innere der Schatzungskreise.

Die Bewegung der selbständigen Kreis-Einheiten ist auch zu einer Gesammtrichtung concentrirt. *Alle Tribusgenossenschaften sind zu einer freien Gesammt-Körperschaft organisirt*, die in der allgemeinen politischen Ordnung neben dem Senate, den Magistraten und den Comitien ihre selbständige Stellung behauptet. Die Gesammtgemeinde der Tribus ist durch die Verfassung befähigt, die Thätigkeit des Senats und der Magistrate für den Staat in der Quelle und in den Ausflüssen zu verfolgen, die Interessen der unter den Kreis-Einheiten begriffenen Bürgerklassen bei den höchsten Kreisen der Staatsverwaltung, in den Momenten der gesellschaftlichen Entscheidungen, geltend zu machen. Das Tribunat, welches durch die unabhängige Wahl der Tribus aufgestellt ist, giebt der Vertretung der Gemeinde Einheit und Consequenz. Die freie Persönlichkeit des Tribunats bildet die bedeutungsvolle und folgenschwere Verkettung, durch welche das Gewicht der plebejischen Interessen zu den Abwägungen des Staatsraths und der Magistratur gelegt wird. Was in Wahrheit für das gemeine Wohl erdacht, erfunden, was wohlangemessen gestaltet ist, was als gemeinnützlich der Ueberzeugung sich aufdringt, das erhält die freie Zustimmung, die Bekräftigung des Tribunats, und wird durch den verbürgten freiwilligen Gehorsam der Gemeinde befestigt; was einseitig ersonnen, was selbstsüchtigen Zwecken zu dienen bestimmt ist, was unfruchtbar für das Ganze sich darstellt, was die Reife für die Gesellschaft nicht erlangt, was die Weihe der Gemeinnützlichkeit nicht empfangen hat, das wird zum Wohl der Republik durch den freien Widerspruch des Tribunats gehemmt. Die Gemeinde der Tribus

geschirmt gegen Irrthum, gegen Kurzsichtigkeit, gegen Vortheile der Verwaltenden, gegen Unterdrückung und Gewalt.

Die Verfassung befähigt die Gemeinde der Tribus, für sich selbstständig in den gesellschaftlichen Ausbildungen fortzuschreiten. Was die Magistratur der Tribus durch ihre Erfahrungen als nützlich in der gesellschaftlichen Ordnung erkannt, was sie als rechtgemäß in der Lokalverwaltung ausgefunden hat, soll in der Gemeinde selbst zur feststehenden Regel gestaltet werden können. Die Römische Staatsklugheit hat nunmehr anerkannt, daß nicht Alles, was das Wohlbefinden und die Ordnung in den mannigfaltigen Korporationen der Gesellschaft bedingt, was für die Lebensfrische in den einzelnen Gliedern des großen Staatskörpers nothwendig ist, von den obersten Führern der Republik oder von den freiwilligen Entschließungen der Gerokratie und Timokratie erwartet werden könne. Die Erfahrung mehrerer Jahrhunderte hat die Römer gelehrt, daß es widernatürlich sey, wenn eine freie Genossenschaft, die in ihren Bestandtheilen gesetzlich geordnet ist, und die, unbeschadet des Verhältnisses zum gesammten Staate und ohne Abbruch der Unterordnung unter die allgemeinen Staatszwecke, sich selbst Zweck seyn kann, die zu ihrem innern Gedeihen nothwendigen Fortschritte allein von den höchsten Magistraturen zu erwarten haben soll, von Persönlichkeiten, deren Aufmerksamkeit zwischen so vielen Gegenständen zertheilt, deren Wirksamkeit auf so viele Kreise der gesellschaftlichen Thätigkeiten gerichtet ist. Die Römischen Staatsmänner haben die politische Wahrheit gefunden, daß die freie Lokalentwickelung sich mit der Staatsentwickelung im Großen verbinden lasse, daß Mannigfaltigkeit der Bewegung im Innern der Staatsgesellschaft von der Natur geboten werde, daß es im Wesen der bürgerlichen und politischen Freiheit gegründet sey, wenn in das Gebäude der Staatsgesetze mit eingeführt werde, was die Erfahrungen, die Beobachtungen, die Lebensregungen

in den Tribus-Gemeinden als natürliche, unveränderliche Regel bestätigt, als Wahrheit für die Rechtspflege, die Gesetzgebung und die Verwaltung bezeichnet haben.

Das Gesetz der Civilisation hat den Kreis der Verhandlungen in den Tribus erweitert. Die Versammlung der plebejischen Gemeinde beschließt über Gegenstände des Staats- und des Privatrechts. Durch Plebiscite werden neue Strafgesetze eingeführt, bestehende Civil-Gesetze, deren Mangelhaftigkeit oder Unanwendbarkeit erkannt worden ist, verändert, verbessert, oder aufgehoben, neue Gesetze für das Recht der Personen, der Sachen und der Forderungen aufgestellt. *) Die Comitien der Tribus halten Gericht und erkennen Geldbußen über diejenigen, welche die Gerechtsame der Gemeinde verletzt haben. In den Versammlungen der Tribus werden die Tribunen und die plebejischen Aedilen gewählt, um als Lokal-Magistrate für die innern Angelegenheiten der Gemeinde zu sorgen. Die Vertretung des Gemeindekörpers vor dem Staatsrathe und vor der Central-Magistratur (den Oberbeamten der Republik) ist den Tribunen anvertraut.

Die Tribunen allein haben das Recht, die Versammlung der Tribus zu berufen. Auf das Ausschreiben der Tribunen erscheint

*) Die Ueberreste der Plebiscite, von welchen in der Römischen Rechtsgeschichte Meldung geschieht, beziehen sich auf mannigfaltige Gegenstände. Man findet Volksschlüsse über die Verschiedenheit der Personen, über die Erwerbung des Eigenthums, über Testamente, über die Erbeinsetzungen zu Gunsten der Weibspersonen, über die Verhältnisse zwischen Gläubiger und Schuldner, über die Verhütung des leichtsinnigen Schuldenmachens, über die Ahndung der Verletzungen, welche den Schuldnern unter dem Alter von 25 Jahren zugefügt worden sind, über die Beschränkung der Verbindlichkeiten aus Wetten und aus Verbürgungen, über die Verpflichtungen aus widerrechtlichen Beschädigungen, über die Formen in den feierlichen Rechtsgeschäften, über die gesetzlichen Mittel zur Verfolgung von Rechtsansprüchen.

om auf dem Comitium oder auf dem Forum, alle Genof-
er Schatzungskreise, alle wirklichen Bürger des waffenpflich-
Alters, ohne Unterschied des Reichbegüterten, des kleinen
dbesitzers oder des Eigenthumslosen zur Ausübung des
mrechts nach der Ordnung der 35 Tribus, von welchen
nit einer Gesammtstimme begabt ist. Die Grundeigenthü-
ier ländlichen Tribus sind von den übrigen ärmern Klassen
dert. Die Massen der eigenthumslosen Bürger und aller
klassenen aus den ländlichen Schatzungskreisen sind den
dtischen Tribus mit zugewiesen, deren Bürgermenge durch
lebergewicht der Stimmen bei den ländlichen Tribus gesch-
ft. *) Vorsitz und Vortrag in den Comitien steht bei den
inen. Nach dem Vortrage des Vorsitzenden können Ein-
sich das Wort erbitten, um für oder wider die Sache zu
. Die Schlußziehung über das Verhandelte geschieht durch
mmung der Tribus, welche nach einander — die erste ver-
einer Loosung durch Kugeln, jede folgende nach der Will-
des Tribuns — zur Stimmgebung unter sich Mann für
n, und zur Fassung jeder einzelnen Gesammtstimme (nach
Mehrheit) aufgerufen werden. Die Bürger, welche den Vor-
des vorsitzenden Tribuns genehmigen, erheben die Hände.
Gesammtstimmen der Tribus werden auf einzelne Täfel-
verzeichnet, in welchen die beifälligen Erklärungen durch
Formel: „nach dem Antrag" (uti rogas), die Vernei-
n durch die Formel: „für die Beibehaltung des Alten"
uo), ausgedrückt sind. Aus der Mehrheit der in ein

---

*) Diese Anordnung war vom Censor Q. Fabius im Jahr 450 getrof-
n worden und fand solchen Beifall bei beiden Ständen, daß dem
rfinder der Ehrenname Maximus dafür beigelegt wurde. Von
n Wirkungen, welche aus dieser, für ihre Zeit als zweckmäßig an-
kannten Maaßregel in den spätern Zeiten der Republik hervorge-
ngen sind, wird seines Orts Erwähnung geschehen.

Die Gewalt ist nicht in der Gefahr, zu entarten; sie bleibt dem freien Widerspruche unterworfen und muß sich veredeln. Ein zweites Gegengewicht ruht in den großen Korporationen, in welche die Gesammtheit der freien Bürger eingetheilt ist. Die Regierung ist verpflichtet, mit den Staatsbürgern für die wichtigsten Lebensäußerungen der Gesellschaft sich in Einigung zu setzen. Dieses Princip gewährt die Freiwilligkeit und die Beständigkeit des Gehorsams bei den Staatsgenossen. Die Impulse der Staatsbewegung entspringen in den engern Kreisen des Senats, der Magistrate und der Tribunen, und setzen sich in belebenden Pulsationen und in verlängerten Vibrationen bis zu den entferntesten Kreisen fort. Die Sache des Staats verwandelt sich in die Sache des einzelnen Bürgers. Die Regierung und das Bürgerthum sind eins; die Summe der mit Selbstgefühl handelnden Persönlichkeit ist vertausendfacht, die Schwungkraft des Staats ins Unendliche erhöht.

Das *Recht der Gesetzgebung* ist nicht bei einem Stande, nicht bei einer Korporation, nicht bei einer Persönlichkeit allein niedergelegt. In der gesellschaftlichen Gewalt ist Mannigfaltigkeit; *die legislative Thätigkeit ist vertheilt*. Jede im Organismus der Republik anerkannte Körperschaft ist befähigt, für ihre Interessen selbst zu sorgen. Der Senat, die Magistratur, das Tribunat, die Centurien, die Tribus behaupten neben einander ihr von der Verfassung bestimmtes Gebiet in der Gesetzgebung. Die geistigen Operationen der Erfindung und der Ausbildung der Lebensregeln für die verschiedenen Verhältnisse der Gesellschaft sind dem Senate, den Magistraten und den Tribunen zugetheilt; allein die entworfenen Gesetze können dem freien Bürger nicht aufgedrungen werden. Die Centurien und die Tribus haben das Recht, die Gesetzanträge zu prüfen und nach eigener Ueberzeugung zu billigen oder zu verwerfen. Die Gesellschaft ist befähigt, bei

inseitige, das Unangemessene, das Willkührliche, das Frei- eitswidrige von sich abzuhalten. **Antrag der Staatskun- igen, der Sachverständigen und der Geschäfts- rfahrnen und freie Zustimmung der Bürger ma- hen das Staatsgesetz.** Beschlüsse des Senats, Edicte er Magistrate, Beschlüsse der Centurien, Beschlüsse der Tribus estimmen den Gang der Republik und regeln die Verfassung.

In der friedlichen freien Zustimmung, im Vertrage zwischen en selbstständigen Gesammtpersönlichkeiten ruht **die Verfas- sung** der Republik. Die Freiheit des ganzen Bürgerthums, ie Selbstständigkeit der Staatskorporationen hat ihren wirksa- men Schutz in den getheilten Ermächtigungen für die Gesell- schaft, in den Gegengewichten, zwischen Patriciern und Ple- bejern, zwischen dem Senate und der Magistratur, zwischen den Magistraten unter sich, zwischen der Regierung und der Ge- meinderepäsentation, zwischen der Gesammtheit des Senats und der Magistratur auf der einen, und zwischen den Centurien und den Tribus auf der andern Seite. Keine Persönlichkeit ist so stark gemacht, daß sie die andern zu unterdrücken, daß sie in der großen Haushaltung der gesetzlichen Zustände allein zu herr- schen vermöchte. Jede Persönlichkeit ist die Wächterin der an- dern; jede hält die andere in Schranken; jeden Druck mäßigt ein Gegendruck; nirgends ist ein unbedingter öffentlicher Ein- fluß, nirgends eine ungezügelte, ungemessene Gewalt; jede Aus- bildung der Staatsgewalt ist in Verkettung mit andern. **Der Rechtszustand der Gesellschaft, die Natürlichkeit, die Lebendigkeit, die Mannigfaltigkeit der Staats- bewegung, die bürgerliche und politische Freiheit, die Entwickelung des Gemeingeistes, die Erhebung der Staatskraft ist durch das Gesetz der Gegenge- wichte, durch den Talisman der Gewaltmäßigung gewährt.**

In dieser Construction des Römischen Staats lag der Schlüssel zur Aufrichtung der Geister, zur Erkenntniß des Trefflichen, des Großen, des Erhabenen. Die Entwickelung, die Ermuthigung, der Aufflug der Geister ist die Weihe zur Thatkraft. Auf das Epos vom Aufbau der bürgerlichen und politischen Freiheit folgt das Epos der Schwingungen zur Weltherrschaft.

Zwei und zwanzigstes Kapitel.

Hauptzüge aus der äußern Geschichte des Römischen Staats seit den Kriegen gegen die Gallier bis zur Unterwerfung von Mittel- und Unter-Italien.

Die erneuerten Wanderungen Gallischer Volksstämme, welche vom nördlichen Italien gegen die südlichen Regionen sich bewegten und nach Beute und Wohnungen in angebauten Landschaften trachteten, erschütterten die Macht der Etrurier, der Umbrer und Sabiner. Die kriegerischen Gallier warfen die entgegengestellten Heere nieder und zogen die überwundenen Völker mit sich fort, oder drängten die aufgejagten, sich neue Wohnsitze zu suchen. Das Ermatten der vorliegenden Staaten bedrohte das Daseyn der entferntern. Rom mußte sich gerüstet halten, den Kampf mit den Gallischen Schwärmen zu erneuern und Daseyn und Ehre gegen die eifersüchtigen Nachbarn zu behaupten.

Den Lebensmuth, die Spannkraft und die Ausdauer, die Gefahren von außen zu bestehen, verliehen die Lebendigkeit der innern Verfassung, der Geist des vereinten freien Bürgerthums, die Erhöhung der Staatskräfte nach der Ausführung

der Römischen Ackergesetze, die Zweckmäßigkeit der Kriegseinrichtungen.

Auf die gesammte Zahl der Römischen Bürger war die Vertheidigung der Republik gebaut. Die Kriegsdienstpflicht vom 17ten bis zum 45sten Jahre vereinigte die Blüthe und das Feuer der Jünglinge mit dem besonnenen Muthe und der ausharrenden Kraft der Männer zur Bildung der Heere. Sechzehn Feldzüge zu Fuß oder zehn in den Reiterschaaren waren dem Bürger als Maaß seiner Waffendienste für den Staat bezeichnet. Dem Bürger gaben die erprobte geprüfte Tapferkeit, die praktisch geübte Kriegskenntniß und die bereicherte Lebenserfahrung im Wechsel des Kriegsglücks das Anrecht auf die Ehrenstellen der Republik. Für die Magistratur durften die Centurien nur Männer wählen, die durch zehn Feldzüge um den Staat sich verdient gemacht.

Auf den Beschluß des Senats schritten die Consuln zur Aushebung der Mannschaft für die Legionen. In Rom mußten die (nach den Ordnungen des Census) zum Kriegsdienste berufenen Bürger auf dem Capitolium vor den Consuln, in den ländlichen Schatzungskreisen und in den Municipien vor den dazu abgeordneten Kriegsobersten (tribuni militum) erscheinen. Die Einzelnen wurden nach den censorischen Registern bei ihren Namen aufgerufen, nach ihrer körperlichen Beschaffenheit geprüft, nach dem Befund in die Legionsverzeichnisse eingetragen und den einzelnen Waffengattungen zugetheilt. Die Schwächlichen oder wegen körperlicher Fehler für Kriegsbeschwerden nicht Befähigten blieben befreit.

Die ganze Mannschaft der Legionen mußte die Befolgung der Kriegsgesetze eidlich geloben. Nach geschlossener Conscription wurde ein Soldat aus jeder Legion gewählt, um den Eid (sacramentum militare) nach der vollständigen Formel zu leisten. Auf die Worte des Vorschwurs (praejuratio), den die Gewähl-

ten abgelegt, leisteten die Uebrigen den Eid. Der geleis
Schwur verpflichtete den Krieger zum unbedingten Gehors
gegen den Feldherrn und gegen die Ordnungen des Kriegs
fehls, zur Folgsamkeit gegen die Anführer, zur Wachsam
und Ausdauer auf dem angewiesenen Posten, zur Vertheidig
der Feldzeichen, zur Treue, Ehrlichkeit und Rechtschaffenheit i
Dienste überhaupt.

Die Heere der Republik waren in geschlossene militairi
Körper abgetheilt, von welchen jeder alle Waffengattung
in sich faßte. Diese militairischen Körper, die Legione
waren durch die Eintheilung ihrer Waffen so gegliedert, d
jede für sich selbstständig der mannigfaltigsten Bewegung, n
die Verschiedenheiten des Bodens oder das Bedürfniß der T
tik vor dem Feinde sie erforderte, fähig war. Fußvolk u
Reiterei, Leichtbewaffnete und Schwergerüstete waren in an
messener Zahl für gegenseitige Unterstützung zum lebendigen G
sammtkörper der Legion geordnet. Was die innere Staat
ordnung beseelte — das Naturgesetz der lebendigen Glie
rung, der selbstständigen Bewegung in erweiterten und vere
ten Kreisen, der innern Vollendung jedes Theilganzen — d
herrschte übereinstimmend in der Kriegsordnung. Je
Legion repräsenterte im verjüngten Maaßstabe die vollend
Gliederung eines Heerganzen.

In der Gestalt, welche die Taktik der Römer unter d
Kriegen mit den Galliern gewann,*) zerfiel das Fußvolk je
Legion in fünf Hauptabtheilungen (Bataillons), drei schwerbewa
nete und zwei leichtbewaffnete. Die drei ersten, die Hastate

---

*) Hohe Wahrscheinlichkeit hat die Niebuhrsche Vermuthung, daß Ro
dem großen Camillus, dem Helden des ersten Gallischen Krieg
nicht blos die Verbesserungen in den Angriffs- und Vertheidigung
waffen, sondern auch die Anlagen zur vollkommenern Gestaltu
der Legionen zu verdanken gehabt habe.

e Principes und die Triarier, welche mit Wurfspießen, Speeren und Schwerdtern und mit Schilden, Helmen und Panzern zum Angriff und zur Vertheidigung bewehrt waren, ildeten in drei hinter einander stehenden Linien den Schlacht-aufen. Die zwei übrigen Abtheilungen, die Rorarier und Accensi, verrichteten als Wurfschützen, Bogenschützen und Schleuderer (jaculatores, sagittarii, funditores) den Dienst der ichten Truppen.

Die Bataillone waren in Manipeln, jeder von sechzig Gemeinen, und zwei Centurionen, die Manipeln in Centurien, ede zu dreißig Mann abgetheilt. Jeder Manipel hatte in der Mitte sein Vereinigungszeichen (vexillum, Fahne),*) welches er Vexillarius führte. Die Reihefolge unter den Manipeln var nach Nummern bestimmt. Das Vexillum des ersten Ma-nipels bei den Triariern (primum pilum) galt für die Haupt-ahne der Legion.

Die Bataillone der Hastaten und Principes (aus den Cen-urien der Jüngern in den drei ersten Schatzungsklassen) zählt-en jedes funfzehn Manipeln, dreißig Centurien, zusammen 900 Gemeine und 30 Centurionen. Das dritte Bataillon, die Triarier (aus den Centurien der Aeltern der drei ersten Scha-zungsklassen) begriff die Veteranen und stand als Reserve. Die Triarier und die beiden übrigen Bataillone, die Rorarier und Accensi (erstere aus den Centurien der zwei letzten Schatzungs-klassen, letztere aus den dem niedrigsten Census zunächst gestell-

*) Das älteste Vereinigungszeichen war sehr einfach; es bestand aus einem Heubündel (manipulus foeni). An die Stelle dieses Zei-chens, von welchem die technische Benennung manipulus ihren Ur-sprung genommen haben soll, trat weiterhin ein Speer mit einer Hand, unter welcher ein Kreis befestigt war, in dessen Mitte das Bild eines Gottes, oder die Figur eines Thieres (Wolf, Stier, Pferd, Eber u. a. m.) befestigt war.

ten Bürgern) zusammen 45 Manipeln oder 90 Centurien, waren in funfzehn Ordnungen (ordines) abgetheilt. Jede dieser Ordnungen war dreifach stärker, als die Manipeln der ersten zwei Bataillons und zählte mit drei Vexillen, je eines aus jedem Bataillon, einhundert und sechs und achtzig Mann. Im Ganzen der 15 Ordnungen waren mithin 2790 Mann aufgestellt.

Der Legion waren dreihundert Reiter zugeordnet. Diese Schaar war in zehn Turmen, jede Turma in drei Decurien abgetheilt.

Die Gesammtstärke des Fußvolks in der Legion stellte sich daher (für den Zeitraum vom Ausgange des vierten Jahrhunderts bis zum Eintritt des sechsten) auf die Zahl von 4650 Mann, ohne die Accensi auf 3720 Mann.

An der Spitze jeder Legion standen mehrere Kriegstribunen zuerst drei oder vier, sechs in späterer Zeit bei erweiterter Stärke der Legionen. Die Kriegstribunen, welche im Range sich gleich standen, wechselten unter einander in der Führung des Befehls über die Legion. Die Ernennung der Tribunen war ursprünglich das Vorrecht des Oberfeldherrn, eines Consuls oder Dictators. Nachdem die Rechte des Volkes erweitert waren, theilte sich dieser Vorzug zwischen dem Feldherrn und der Staatsgemeine. Damit die Befehlshaberstellen über die Legionen nicht blos als Wohlthaten der Consuln und Dictatoren verliehen werden möchten, *) erhielten die Bürger der Centurien-Versammlung seit dem Jahr 393 das Recht, sechs Kriegstribunen im consularischen Heere zu wählen. Dieses Ernennungsrecht wurde funfzig Jahre später, im Jahr 444, auf sechzehn Stellen der Kriegstribunen erweitert. Die Tribunen hatten die Gerichtsbarkeit über die Mannschaft der Legion, die Aufsicht über die Waffenübungen, die Vertheilung der vom

*) Quae antea, perquam paucis suffragio populi relictis locis, dictatorum et consulum ferme fuerant beneficia. Livius Lib. IX. cap. 30

ldherrn ausgegebenen Parole,*) die Sorge für die Lagerbe-
stigungen, die Visitation der ausgestellten Wachen.

Den Tribunen waren in der Legion die Anführer der grö-
ßern und kleinern Abtheilungen, die Centurionen, die Sub-
centurionen und Decurionen nachgeordnet. Aus den Tap-
fersten jeder Waffengattung wurden die Centurionen durch die
Tribunen ausgewählt. Der Centurio konnte sich zwei Gehülfen
tergi, optiones, subcenturiones, coactores agminis — Lieute-
nants, Adjutanten?) und zwei Fahnenträger (signiferi) wählen.
Das Aufrücken der Officiere ging nach den Nummern der Ma-
nipeln und nach dem Range der Waffengattungen, aus den
Hastaten in die Principes, aus den letztern in die Triarier.
Der Centurio eines Manipels im Bataillon der Hastaten, rückte
n den Manipel derselben Nummer bei dem Bataillon der Princi-
es, der Centurio eines Manipels in den Principes in die Mani-
el derselben Nummer bei dem Bataillon der Triarier. Den
öchsten Rang unter den Centurionen hatte der Centurio des
rsten Manipels im Bataillon der Triarier (der Primipilus).
Der Primipilus gehörte zum Kriegsrath der Tribunen und hatte
as Haupt-Feldzeichen der Legion zu bewahren.

Die Verpflegung der Truppen geschah durch Austheilung
on Naturalien und von Sold in baarem Gelde. Dem Rö-
mischen Soldaten waren drei Asse zur täglichen Löhnung be-
stimmt, dem Centurio wurde das Doppelte, dem Ritter das
Dreifache verabreicht. Nicht mehr (scheint es), als der Sold

*) Die Parole wurde vom Feldherrn auf einem kleinen hölzernen Tä-
felchen, tessera, gegeben und erhielt davon die Bezeichnung. Die
Tessera wurde dann von den Tribunen beim Sonnenuntergange in
kleinern Täfelchen vervielfältigt an gewisse Paroleträger (tesserarii)
aus den verschiedenen größern und kleinern Ordnungen vertheilt.
Von den Unteranführern mußten die Täfelchen nach Verfluß der
bestimmten Zeit an die Obersten zurückgeliefert werden, wo-
durch diesen Gewißheit darüber verschafft wurde, ob das Losungs-
wort an alle Truppentheile gelangt war.

der Ritter, war auch den Officieren der höheren Grade besin
Die Tribunen und die Feldherren theilten die Frugalität
Soldaten. Bequemlichkeit war aus dem Lager verbannt.

Auf dem Marsche trug jeder Soldat mit den Waffen
Gepäck und Proviant auf mehrere Tage. Den Zug des Kri
heeres eröffneten die Leichtbewaffneten; der Vorhut folgten
Schwerbewaffneten, das Corps der Hastaten und Princi
mit Abtheilungen der Reiterei; an diese große Masse des
res schlossen sich die Ingenieurs und die Feldmesser zum Ab
ken des Lagers, das Gefolge von Quartiermeistern, Provi
meistern und Feldärzten, die Werkleute und Zeugarbeiter
Holz und Eisen (Holzfäller, Zimmerleute, Schmidte, Wa
schmidte, Brückenbauer); darauf zeigte sich der Feldherr,
Bedeckung umgeben; gleich hinter ihm ein Reiterhaufen,
diesem das vereinigte Corps der Kriegstribunen; nächst den Obe
wurden die Fahnen getragen, zu deren Schutz die Nachhut,
Schaar der Triarier in Ordnung folgte. Hinter dem Zuge der
waffneten folgte der Troß der Packknechte und Marketender,
Packwagen und Lastthiere. Für die Verpflegung der Mannsc
ten in den Mundbedürfnissen, für die Beischaffung von Four
Kleidern und Pferden, für die Lieferung von Kriegsnothwendi
ten aller Art folgten Speculanten dem Marsche der Legion

In der Ordnung zur Schlacht marschirten die Colonnen
Legionen in drei Linien auf. In die erste traten die Hasta
in die zweite die Principes, in die dritte die Triarier. Jn
Linie blieben die Manipeln jeder Waffengattung durch Zwisc
räume (viae rectae) getrennt, welche die Weite eines Mani
hielten. Hinter die Oeffnungen der Manipeln des ersten T
fens stellten sich die Manipeln der Principes, und hinter
Abstände der Manipeln des zweiten Treffens die Manipeln
Triarier. Die Rorarier und Accensi nahmen theils vor
Fronte und an den Flügeln des ersten Treffens, theils

Rücken der Triarier ihre Stellung. Im Rücken und auf den Flügeln der drei Treffen nahm die Reiterei Position, gleich bereit, auf den Ruf des Feldherrn durch die Intervallen der Bataillons auf den Kampfplatz vorzubrechen, oder die Flanken gegen Umzingelung zu schützen, oder durch Einstürmen auf die feindlichen Haufen die Vortheile des Fußvolks zu krönen.

Vor die Schlachtordnung des Heeres trat, im Angesicht des Feindes, der Feldherr, um mit gedrungener körniger Rede das Andenken voriger Siege zu erneuern, den Muth, das Ehrgefühl zu erfrischen, die Würde des Römischen Namens, den Ruhm der Aufopferung für das Vaterland, den Preiß der Tapferkeit vorzuhalten, den Geist der Krieger zu entflammen. Lauter Zuruf, aufgehobene Hände, Waffengeklirr aus den Reihen der Krieger verkündigten den Eindruck der Rede, die entzündete Kampfbegierde, den Entschluß zum Siegen oder Sterben. Zur Eröffnung des heißen Würfelspiels ertönte längs der rüstungblitzenden Legionen die Schlachtmusik (classicum), im tosenden Wiederhall der ehernen Posaunen, Trompeten, Zinken und Hörner (tubae, buccinae, litui, cornua).

Den Angriff auf den Feind eröffneten die Wurfschützen, Bogenschützen und Schleuderer, wenn nur Pfeilschußweite die Heere trennte. Nach den Leichtbewaffneten rückten die Hastaten vor und warfen ihre Spieße auf den Schlachthaufen des Feindes; dem Geschoß folgte der Anlauf zum Handgemenge, zur Trennung der feindlichen Reihen im Hieb und Stoß mit dem Schwerdte. Wurde der Angriff abgeschlagen, so zogen sich die Hastaten mit den Leichtbewaffneten, das Gesicht gegen den Feind gerichtet, auf die Linie der Principes zurück und füllten manipelweise die gelassenen Oeffnungen aus. Die vereinigten Hastaten und Principes rückten darauf in geschlossenen Gliedern wieder vor, das Gefecht zu erneuern. Mußte die verstärkte Linie zum zweitenmal weichen, so zogen sich die

geworfenen Manipeln in die Zwischenräume der Triarier zurück, wo die Reihen, welche die Hitze des Gefechts gelückt, von den Leichtbewaffneten hinter dem Schlachthaufen ausgefüllt wurden. Das Aeußerste daran zu setzen, wenn der Augenblick es gebot, drangen nunmehr die vereinigten drei Treffen in festgeschlossenen Haufen auf den Feind. Der stärkste Angriff, der Nachdruck in gesammelter Masse, der Gebrauch des würgenden Schwerdtes Mann gegen Mann hatte das Schicksal der Schlacht zu entscheiden.

Das Verdienst in der Kriegsgefahr erwarteten, in angemessener Stufenfolge, öffentliche Belohnungen, die den Geist des Bürgers zu erheben geeignet waren. Die Krieger erhielten Speere, Armringe, Halsketten, Brustketten für Beweise von Unerschrockenheit und Ausdauer; zum höheren Preiß für ausgezeichnete persönliche Tapferkeit, für Geistesgegenwart, für kühlen Todesmuth in entscheidenden Momenten waren Kronen (coronae) ausgesetzt. Die corona castrensis oder vallaris bekam, wer zuerst das feindliche Lager, die corona muralis, wer zuerst die Mauer erstieg. Die Bürgerkrone (corona civica, aus Eichenlaub) lohnte dem Soldaten, der einem Bürger im Gefecht das Leben gerettet und zugleich den Feind getödtet hatte; die corona obsidionalis, die geachtetste von allen, wurde auf Beschluß des Senats und des Volkes dem Tapfern, der ein eingeschlossenes Lager befreit hatte, aus Gras geflochten, welches von dem Orte genommen war, der Zeuge der Gefahr und des Verdienstes gewesen. Das Hochgefühl erfüllter Bürgerpflicht bekräftigte, und die lebendige Nacheiferung weckte die Achtung, welche dem wahren Verdienste im Namen des Staats öffentlich widerfuhr. Vor dem Manne, der mit der Bürgerkrone oder der Graskrone, welche die Dankbarkeit der Republik ihm zugetheilt, im Theater erschien, erhob sich der Senat von seinen Sitzen.

Den Heerführer, welcher den Krieg mit glücklichem Erfolge

geführt, ehrte der Staat durch rühmliche Anerkennung in öffentlichen Dankfesten oder Supplikationen, durch Gestattung einer Ovation; große entscheidende Siege, ausgezeichnete Waffenthaten mit den wichtigsten Folgen für die Republik gaben das Recht auf den Triumph. Dem Senate kam zu, diese größte Belohnung des Feldherrnverdienstes zu bewilligen, wenn der Oberbefehlshaber darum nachsuchte und sein Kriegsheer mit sich zurückführte. Dem Sieger, der am Tage des Triumphs mit dem ersten Range und mit der höchsten Gewalt in der Hauptstadt bekleidet war, ging der Senat bis an das Thor entgegen, wo der Einzug erfolgte. Den Prachtzug eröffneten die Lictoren; nächst diesen kamen die Trompeter, dann die Opferthiere; den Umfang, die Schwierigkeit der erkämpften Vortheile, die Größe des Waffenruhms zeigten nach einander die zur Schau getragene Beute an Gold, Silber und Erz, die Abbildungen der eroberten Länder und Städte, die Waffen der Besiegten, die gefesselten Anführer der Feinde und andere Kriegsgefangene; nach den Zeugen und Beweisen der Großthaten folgte der Sieger, an dem das Purpurkleid, der Lorbeerkranz auf dem Haupte und der Ehrensitz auf hohem, durch ein Viergespann von weißen Pferden gezogenen Wagen den Dank der Republik der schauenden Hauptstadt kund machte. An den Triumphirenden schlossen sich seine Kinder, Eltern, Geschwister und andere nahen Verwandten; den Schluß des Triumphzuges machte in regelmäßiger Ordnung das ganze Kriegsheer, welches die Gefahr und den Ruhm des Feldzugs getheilt. Der Zug bewegte sich im Strome der zujauchzenden Volksmenge durch die ganze Stadt nach dem Kapitol, wo der triumphirende Feldherr im Namen der Republik den Göttern mit Opfern, Dankgebeten und Beutewidmungen huldigte. Den Jubel des Festes beschlossen Gastmähler, öffentliche Lustbarkeiten und Schauspiele.

So gewaltig die Aufmunterung zur Pflichterfüllung, so

groß die Belohnung des Verdienstes war, so streng war d
Kriegsgesetz gegen die Verletzung der Dienstpflicht. Gleic
Schärfe der Kriegszucht herrschte im Lager, wie in der B
satzung. Geringere Unordnungen und Vergehen wurden m
Soldkürzung, mit Degradation von höheren in niedere St
len, vom Reiter zum Fußgänger, vom Triarier oder Princ
zum Hastaten, mit Wegnahme des Oberkleides (toga), m
Verstoßen aus den Gliedern des Manipels unter den Tr
der Packwagen und Lastthiere, mit Ruthenstreichen geahnd
Größere Verbrechen, wie Diebstahl, Meineid, falsches Zeu
niß, lügnerische Aneignung fremden Verdienstes, Vernachläs
gung der Wache, Wegwerfen der Waffen, Entweichung vo
Posten, Desertion wurden mit Stockschlägen bestraft, die vo
der ganzen Legion gegeben wurden, bis der Verbrecher d
Todes war (fustuarium). Dieselbe Strafe wurde verhäng
wenn ganze Manipeln die Flucht ergriffen hatten. Die fei
Schaar wurde von der übrigen Mannschaft der Legion umrin
und mußte durchs Loos den zehnten Mann unter sich au
werfen. Die Decimirten litten die Stäupung zum Tode, d
übrigen Feiglinge wurden zum Campiren außerhalb des Lage
verwiesen und erhielten in der Natural-Verpflegung nur Gers
statt des Waizens. Die Strafen wurden in jeder Legion na
vorgängiger Untersuchung von den Tribunen zuerkannt. D
Feldherr hatte Macht, bei den schwersten Vergehen, z. B
Widersetzlichkeit des Untergeordneten, Aufruhr, Desertion oh
Weiteres und unmittelbar selbst am Leben zu strafen.

So vereinigte Rom in seiner Kriegsverfassung Nachhalti
keit der Heeresergänzung, Mannigfaltigkeit und Gelenkigkeit i
der Heereseintheilung, Strenge der Disciplin, mächtige Ans
zung des Muthes.

Das Anströmen der Gallischen Schaaren, deren Verwüstu
gen die Etrurischen, Umbrischen und Sabinischen Landschaft

längs den Apenninen ergriffen hatten, und im Fortschreiten die südlicher gelegenen Staaten bedrohten, bewog die Römer und Latiner, zur Abwendung gemeinsamer Gefahr den alten, seit der Zerrüttung vom ersten Gallischen Einfall getrennten Bund zu erneuern. Die Römische Republik und das gesammte Latium, die Völkerschaften von sieben und vierzig Städten vereinigten sich im Jahr 397 mit Gleichheit der Rechte neben einander zu Schutz und Trutz. Zur Berathung und Entscheidung der Bundesangelegenheiten wurden Versammlungen der verbündeten Gemeinden im Haine der Ferentina gehalten, zur Führung der gemeinschaftlichen Kriege die Truppen vereinigt. Zur Erhaltung der Gleichheit zwischen den Verbündeten führten Rom und Latium ein Jahr um das andere den Oberbefehl über das Bundesheer. Im Namen der Latinischen Völker wurden auf dem Kapitol die Auspicien beobachtet. Jedem Kriege mußte die Versammlung der Latinischen Völker und ein Opfer im Tempel des Latiarischen Jupiters zu Rom vorausgehen. Zur gleichmäßigen Vertheilung der Anstrengung wurden die Legionen aus Römischen und Latinischen Bürgern gemischt. Dem Römischen durch die gemeinschaftlichen Auspicien bestätigten Feldherrn zu huldigen, erschienen die Latinischen Soldaten vor den Thoren der Hauptstadt. Beide Völker theilten die Ernennung der Kriegstribunen für die Legionen. Jeder Manipel ward aus einer Centurie von Römischen und einer Centurie von Latinischen Kriegern zusammengesetzt, der Befehl über den Manipel Jahr um Jahr zwischen dem Römischen und Latinischen Centurio gewechselt.

Die vereinigte Kraft der Römer und Latiner war befähigt, die Gallischen Stürme abzuschlagen. Schon vor dem Bündnisse (in den Jahren 394 und 395) hatte Rom zwei Angriffe standhaft abgewehrt und dem Consul Pötelius für den wider die Gallier gewonnenen entscheidenden Sieg den Triumph

bewilligt. Nach geschlossenem Bündnisse wurden dreimal wiederholte Einfälle glücklich zurückgewiesen. Drei Siege, der erste in der Landschaft bei Pedum, vom Consul C. Sulpicius (397), der zweite in den Gefilden von Alba, vom Consul M. Popilius Länas (405), der dritte in der Pomptinischen Landschaft, vom Consul M. Furius Camillus (406) erfochten, verschafften Ruhe vor den Barbaren. Nach der Schlacht des Camillus flohen die Gallier an den Vulturnus und nach Apulien, um Latium nie wieder zu sehen.

Bald nach dem letzten Gallischen Kriege rückt der Einfluß des Römischen Staats zu den südlichern Völkern Italiens fort. Die Römer treten mit den Samnitern in die Schranken, einem kriegerischen Volksstamme der Sabeller, der nach Besiegung der Ausonischen und Oscischen Stämme im Westen und Süden von Latium ein weites Gebiet beherrschte. Das Volk der Sidiciner, welches in Teanum den Hauptsitz hatte, und das große, reiche Capua mit den übrigen Städten der Campanischen Landschaft suchten in Rom Schutz und Hülfe gegen die Samniter. Die Römische und Latinische Landesgemeine gewährte (im Jahre 412) den Campanern und Sidicinern die gebetene Aufnahme in den Bund, und unterwand sich dem Streite. Zwei consularische Heere zogen aus und trafen die Samniter in der Campanischen Landschaft. Durch die Schlachten am Gaurus und bei Suessula entschied der Consul M. Valerius Corvus, einer der größten Feldherren seiner Zeit, die Ueberlegenheit der Römischen Waffen. Ein glänzender Triumph ehrte den Helden. Die Gewohnheit, das Spiel mit der Gefahr weckte neue Heldengestalten für künftige Kriege. Der Kriegstribun P. Decius Mus, ein Plebejer, gewahrte das Verderben, dem der Consul A. Cornelius Cossus das ihm anvertraute Heer westlich von Capua in den Caudinischen Gebirgsengen entgegen führte, und rettete

durch klugen Rath und schnell vollführte tapfere That, Feldherrn und Heer vom Untergange. Das Verdienst des Helden lohnte der Consul mit einer goldenen Krone und mit einem Geschenk von hundert Rindern, das gerettete Heer und die Gefährten der Waffenthat mit der Graskrone. Den Flecken der Unvorsichtigkeit löschte der Feldherr unverzüglich durch einen mit Ueberraschung der Samniter erfochtenen Sieg.

Der Römische Staatsrath erhielt Anzeichen, daß die Treue der Latinischen Bundesgenossen wanke. Um der Gefahr aus der Nähe zu begegnen, um nicht im Kampfe mit zwei Feinden auf einmal das Geschick der Republik aufs Spiel zu setzen, endigte der Senat (415) den Krieg mit den Samnitern durch einen Frieden, der zugleich ein Vertheidigungsbündniß in sich schloß.

Die Latiner blieben mit den Campanern und Sidicinern für den Krieg gegen Samnium verbündet. Als die Rüstungen dieser Verbündeten auch die Römer bedrohten, als die Latiner dem Römischen Senate erklärten, daß sie nur dann im Bunde beharren wollten, wenn eine wahre enge Verbindung in durchgängiger Gleichheit mit gemeinschaftlicher Regierung beider Völker geschlossen, wenn der Senat zur Hälfte aus den Latinern besetzt, wenn der eine Consul aus Latium ernannt würde — da beschloß die Römische Republik, die Frage über Vorrang oder Unterordnung, über Herrschaft oder Abhängigkeit zwischen beiden Völkern durch die Waffen zu entscheiden. Die Consuln Manlius Torquatus und P. Decius Mus — führten die Römischen Heere (415) ins Feld und vereinigten sich im nördlichen Campanien mit den Samnitern. Durch die Schlacht am Fuße des Vesuvs, in welcher Decius Mus sich dem Tode weihte, und der Sieg erst durch die Triarier errungen wurde, gewann Manlius den Preiß der Herrschaft für die Römer. Ein neues Heer, welches die Verzweiflung der Latiner wieder

aufgebracht, fand im Zusammentreffen mit Manlius zwischen Sinuessa und Minturnä seinen Untergang. Den letzten Widerstand der noch ungebeugten Antiaten, Tiburter, Veliterner und Pränestiner besiegten (416 und 417) die Consuln Q. Publilius Philo, L. Furius Camillus und C. Mänius. Latium mußte sich den Gesetzen der Sieger unterwerfen.

Die Römische Republik confiscirte das Latinische Gemeinland und entzog der Campanischen Republik zwei Drittheile der Privernermark und der Falerner Landschaft bis an den Vulturnus. Die eingezogenen Landflächen wurden zum größern Theil dem Staate vorbehalten und den Mächtigen in Rom (nunmehr aus dem patricischen Stande und der plebejischen Nobilität gemischt) ausgetheilt; kleinere Stücken Landes, in Loosen zu 2⅔ und 3¼ Jugern wurden den plebejischen Bürgern diesseits und jenseits des Liris assignirt. Die Campanischen Ritter (1600 an der Zahl), die dem Kriege gegen Rom fremd geblieben waren, erhielten als Lohn der Treue das Römische Bürgerrecht. Was sie unverschuldet in den antheiligen Einkünften aus dem entrissenen Gemeinland verloren, ward jedem durch Anweisung einer jährlichen Rente von 450 Denaren (= 90 Thlr. 15 Gr. Conv. oder 163 Fl. 7 Xr. Rheinl. auf die Gemeinde zu Capua vergütet.

Die alten Bundesverhältnisse zwischen Rom und Latium und die Verbindungen zwischen den Latinischen Städten wurde aufgelöst. Landtage der Latinischen Völker blieben fortan untersagt. Das Schicksal der Einzelnen entschied sich nach den verschiedenen Capitulationen, auf die jedes sich den Römern ergeben. Einigen, wie den Städten Lanuvium, Aricia, Nomentum, Pedum gewährte Rom das völlige Römische Bürgerrecht; Antium, welches die bewaffneten Schiffe herausgeben mußte, erhielt als Hafenkolonie Cäritisches Recht; Veliträ verlor die Mauern und das Gemeinland; Tibur und Pränest

ihren mit einem Theil ihrer Landschaft; Kapua, Cumä, Suessula, Fundi und Formiä wurden in das Verhältniß der römischen Municipien ohne Stimmrecht versetzt.

Die enge Verbindung der Latinischen Soldaten mit der Römischen Legion wurde aufgehoben. Die Latinischen Städte wurden verpflichtet, mit abgesonderten Contingentern zu den Römischen Heeren zu stoßen. Die nach Römischer Kriegstechnik geordneten Haufen (Cohorten) der Latiner, Herniker und Volsker bekamen zu beiden Seiten des Römischen Treffens, in gleichförmiger Abtheilung der Waffengattungen, ihren Standpunkt.

Es war zur Zeit des Ausganges der Latinischen Kriege, wo die Gesetze des Dictators Q. Publilius Philo die Selbstständigkeit der plebejischen Gemeinde befestigt hatten. Die Genokratie war nicht mehr im Uebergewicht, sondern sie stand mehr im Gleichgewicht mit der Gemeinde. Beide Stände waren durch das Gesetz der Rechtsgleichheit dem Gebot der gegenseitigen Mäßigung unterworfen. Die Verfassung verwies die Bürger aller Classen zur Einheit. Das Gleichgewicht der Stände bezähmte die Extreme der Leidenschaften, der Habsucht, des Eigennutzes; das gesunde Ehrgefühl, die Erkenntniß des öffentlichen Bedürfnisses rief die Tugenden, die Talente, die hochstrebende Manneskraft zu den Zügeln der Republik. Der Größe der öffentlichen Zwecke war die Wahl der Mittel angemessen. Das Volk der Römer bedurfte der Vergeistigung durch bürgerliche und politische Freiheit, um das Schwerste zu bestehen. Nur durch die Grundsätze der Verfassung konnten die Helden für die Riesenarbeit geschaffen werden.

Die Römische Republik versäumte nichts, die Herrschaft im erweiterten Gebiete zu befestigen. Kolonieen wurden ausgesendet, um die Grenzen gegen die kriegerischen Nachbarn zu bewachen. Samnium fürchtete für sich, da die Römer hart an seiner Grenze Fregellä befestigten. Die Eifersucht gegen die

gerüstete Republik erregt die Samniter, die Stadt Paläopolis bei den Feindseligkeiten, welche sie gegen die Römer begonnen, zu unterstützen. Rom sendet seine Legionen nach der Meeresküste von Campanien, erobert Paläopolis, schließt mit Neapolis, der grossen Pflanzstadt der Cumaner, ein Bündniß und beginnt die Regionen Großgriechenlands in seine Berechnungen einzuschließen. Die Furcht vor den Römischen Waffen breitet sich aus. Die östlichen Völker zwischen Latium und den Städten Großgriechenlands werden wach gegen die wachsende Macht. Die Samniter und Lucaner verbünden sich gegen Rom. — Das Zeichen war gegeben, Italiens Gestaltungen zu verwandeln. Ein Kampf hob an, der die tapfersten Völker von den äußersten Grenzen Etruriens und Umbriens bis zu den Japygischen und Zephyrischen Vorgebirgen durch einander bewegte, an den zwei Menschenalter ihr Höchstes setzten. Das Spiel begann, dessen harte Wechselfälle, dessen gewaltige Wagnisse im Römergeist den Willen und die Thatkraft zur Weltbezwingung entzünden sollten.

Rom stand unerschüttert jeder Gefahr und entwickelte unerschöpfliche Hülfsmittel, unerschlaffliche Spannkraft, weil der Staat innere Festigkeit mit natürlicher Beweglichkeit vereinigte, weil die Freiheit des Bürgerthums, die Gleichmäßigkeit der Verpflichtung und der Anstrengung, die Gleichheit der Belohnungen für das Verdienst, den Muth beflügelte, weil das ganze Bürgerthum in Einheit gesetzt war, weil in den Reihen der Legionen jeder Bürger mit der Ehre der Republik seinen eigenen persönlichen Zweck verfocht, weil das lebendige Selbstgefühl die Kraft zur höchsten Aufopferung, zur Verachtung des Todes gab, weil die Römische Verfassung einen lebendigen Nationalgeist zu entwickeln befähigt, weil sie im Conflict mit allen übrigen die stärkste war. Aus dem Boden der Römischen Verfassung erstanden

Helden für jede Gefahr. Ein Cyclus großer Männer hält
h einander das Panier der Republik. L. Papirius Cur=
r, Q. Fabius Maximus, Q. Publilius Philo,
:milius, Fulvius Corvus, Cornelius Lentulus,
ilius Cerretanus, Sulpicius, Pötelius, Junius
entus, Q. Marcius Tremulus, Minucius, Postu=
ius, Volumnius, M. Attilius Regulus, Carvi=
is, Manius Curius Dentatus werfen in zwanzig
uptschlachten die Samniter, in funfzehn Hauptschlachten
Etrurier, Bojer, die Sennonischen Gallier,
Umbrer, Herniker, Aequer und Marser darnieder.
er und zwanzig Triumphe bezeichnen allein die Thatenreihe der
mnitischen Kriege. Die größten Männer, die Heroengestalten
es Papirius Cursor, Publilius Philo, Fabius Maximus werden
i, vier, fünfmal in das Consulat und in die Dictatur geru=
, um die Republik bald gegen die Samniter, bald gegen
Etrurier, bald gegen die Umbrer zu schützen. Nach jeder
ederlage, welche die Heere der Republik im Wechsel des
egsglückes erleiden, raffen die Gebeugten sich mit verjüngter
ringkraft vom Boden, und treten furchtbarer auf den Kampf=
z, noch Größeres zu gewinnen entschlossen, als das erlittene
ßgeschick ihnen entrissen.

Die Unterwerfung der Völker in Campanien, Samnium,
ilien und Lucanien führte die Römer nach den südöstlichen
ken Italiens, die durch unabhängige, von Griechischer Ein=
iderung gegründete Republiken besetzt waren. Tarentum,
ials die mächtigste Hafenstadt in Großgriechenland, sah in
Besiegung seiner Nachbarn die Gefahr für sich selbst.
: unruhige Republik beging Feindseligkeiten gegen Römische
hiffe und gegen Römische Schutzgenossen und erregte den
nern Empörungen in den nördlichen und südlichen Grenz=
ken ihres Gebiets. Dem consularischen Heere, welches

Rom zur Vergeltung in das Tarentinische Gebiet einrücken ließ, konnte das anarchische Gemeinwesen, welches keinen selbstständigen Mittelpunkt für die Staatsleitung, keine kräftige Magistratur, kein folgsames Bürgerthum, keine Kriegszucht und keinen Feldherren besaß, ein einheimisches Heer nicht entgegen stellen. Die reiche Handelsstadt erkaufte sich fremde Hülfe. Pyrrhus, der König von Epirus, ein berühmter Feldherr, erschien mit einem wohlgerüsteteten Heere, als Verbündeter des bedrängten Tarents, auf Italischem Boden. Römische und Griechische Strategie traten in sechsjährigen Wettkampf. Im ersten Treffen, bei Heraklea, mußte die Römische Tapferkeit der ungewohnten Griechischen Taktik weichen. Betroffen über die Opfer, welche der Sieg gekostet, fürchtete der kriegserfahrne König für die weitern Erfolge des Kampfes und suchte den Frieden. Die Gewandtheit und Beredtsamkeit seines Gesandten Cineas vermochten den Römischen Senat nicht über die wahren Beweggründe zu täuschen. Rom bestand auf der Räumung Italiens und sendete neue Heere (die jetzt im Nothfalle, bei gleichzeitigem Kriege gegen Etrurien und Tarent, mit Proletariern verstärkt waren) ins Feld. Belehrt über die Ursachen der vorigen Niederlage hatten die Feldherren die Manövrirkunst des Gegners erforscht und die Römische Schlachtordnung verändert. Erst nach drei Schlachten ist zwischen Rom und Pyrrhus entschieden; die erste, in welcher der Consul P. Decius Mus sein Leben opfert, zeigt im Siege der Römischen Waffen die Ueberlegenheit des Nationalheeres über die Epirotischen Söldlinge; die zweite, welche der Consul C. Fabricius Luscinus bei Asculum schlägt, wirft den Kern des Epirotischen Heeres zu Boden und bewegt den geschlagenen König, aus Italien nach Sicilien zu entweichen; die dritte, in welcher der mit frisch gesammeltem Heere aus Sicilien zurückgekehrte König (479) mitten in Samnium, bei Beneventum, auf den Consul

Kanius Curius Dentatus trifft, zermalmt das fremde
Heer und überliefert die Völker und Landschaften Italiens der
Römischen Macht. Pyrrhus flieht ohne Heer nach Epirus
zurück; Tarent und die übrigen Städte Großgriechenlands er-
geben sich den Siegern (481 — 485); die Picenter, Umbrer,
Lucaner, Salentiner und Bruttier legen die Waffen nieder
(486 — 488).

Mit dem Jahre 488, im hundertsten Jahre, nachdem Lici-
nius und Sextius der plebejischen Gemeinde, durch Erkämpfung
des Consulats, die vollkommenere Freiheit und der Republik
die höhere Geistesentwickelung im Wetteifer, zwischen gleichge-
stellten Ständen gesichert, gehorcht Italien von der Grenze des
Cisalpinischen Galliens bis an die Sicilische Meerenge der Rö-
mischen Republik.

Was der Feldherr Curius Dentatus im glänzendsten Tri-
umphe vor der Hauptstadt aufführte — die Bilder der unter-
worfenen Griechischen Städte, die Beute an griechischen Kunst-
werken, die thurmbeschwerten Elephanten des Pyrrhus, die
gefangenen Epiroten, Thessalier, Macedonier, Lucanier, Bruttier
und Tarentiner — dies alles zeigte den Römern die Unüber-
windlichkeit eines freien Bürgerthums, welches in kräftiger Ein-
heit zusammengehalten wird, die Erhabenheit und Festigkeit eines
Staats, dem der Patriotismus aller Bürger das Leben ver-
leiht, die schöne Frucht der innern Einigkeit im gleichmäßigen
Rechtszustande, die Höhe der Römischen Kriegskunst, den Stolz
der Römischen Tapferkeit, die Größe und den Werth der
Errungenschaften in durchdauernder Anstrengung.

Nothwendigkeit, aus natürlichen Gesetzen, gab dem Römi-
schen Staate den Sieg über die Italischen Völker. Die Feinde
der Römischen Republik mußten unterliegen, weil sie nicht die
gleichen Mittel der innern Staatskunst entgegen zu setzen hatten.

Im entscheidenden Conflicte zwischen Rom und Latium

mußte des erstern Wagschaale sinken, die des letztern steigen. Rom hatte festen staatlichen Zusammenhang, durch die Centralgewalt seines selbstständigen Senats, durch seine Genokratie und Nobilität, durch die geregelte Macht der Magistratur über das Ganze der Republik, durch die Einheit der Kreisgemeinheiten im Tribunate, durch die Beziehungen aller freien Stämme auf die Bewegung der Hauptstadt. Diesem Organismus hatte Latium nur das lockere Bundesverhältniß zwischen einer Mehrzahl von unabhängigen Städten gegenüber zu stellen. Während die eine Bedingung einer gesunden und sichern gesellschaftlichen Coexistenz, die freie lokale Bewegung bei den Latinern erfüllt war, fehlte die andere, die Verknüpfung des Einzelnen mit einem höher gestellten Centralpunct, die Unterordnung des Lokalen unter die staatliche Gesammtbeziehung, unter das Gesetz eines zur Einheit ausgebildeten Gesammtwillens. Die Latinischen Städte entbehren die Einheit der gesellschaftlichen Interessen, die Einheit der Richtung, die Einheit der Leitung, die Einheit des Entschlusses und der Ausführung. Der starke, in sich konsolidirte Staat mußte den schwach organisirten Städtebund überwältigen.

Aus gleichen Ursachen mußte Samnium unterliegen. Die Verfassung der Samniter war schwächer, als die Römische. Getheilt in eine Mehrzahl freier Stämme, die sich in zwölf Cantonen zusammen hielten, entbehrten die Samniter jener Einheit im Großen, im Staatlichen, durch welche Rom stark war. Der Bund der Samnitischen, im offenen Flecken verstreuten Gebirgsvölker, die noch nicht zur Einheit und Civilisation im städtischen Leben sich gewöhnt hatten, die für staatliches Zusammenwirken noch weniger erzogen waren, die durch kein gemeinsames Regiment geleitet wurden, war im offenen Nachtheil gegen den Römischen der Einheit der Bewegung, der Richtung und des Entschlusses sicheren Staatsverband.

Etrurien mußte sich den Römern unterwerfen, da seine Verfassung auf die Dauer jene höhere Kraft versagte, welche allein fähig gewesen wäre, die Collision mit der Römischen Staatskraft und den Stoß der Römischen Waffen auszuhalten. In den zwölf Hauptstädten der Etruskischen Stämme herrschten ausschließlich gewisse Geschlechter, patricische Stämme von geschlossener Zahl. Aus diesen Geschlechtern wurde in jeder Stadt der Senat, welcher die öffentlichen Angelegenheiten der Völkerschaft zu leiten hatte, zusammengesetzt, und ein Oberhaupt auf Lebenszeit, als Civil-Magistrat und Feldhauptmann (Lucumo), gewählt. Die ganze Landschaft, welche zum Gebiete der souverainen Städte gehörte, war unter den Patriciern und Senatoren, als alleinigen Grund- oder Lehnherren des Landes, vertheilt, für welche die übrigen Etrusker als Clienten, Hörige, Hintersassen und Frohnknechte dienstbar blieben. Sämmtliche zwölf Hauptorte standen in einem Bundesverhältniß, welches jeden Krieg zwischen denselben verhütete, und alle Stämme zur gemeinsamen Vertheidigung verpflichtete. Die Angelegenheiten des gesammten Staatenbundes wurden auf Versammlungen, in welchen allein die Häupter des Landes (principes) erschienen, berathen und entschieden. Aus den zwölf Lucumonen wurde der Oberfeldherr gewählt, wenn die ganze Etruskische Nation in Krieg verwickelt war.

Das Magnatenthum der Etrurier war für sich allein, ohne Zutritt anderer selbstständigen Elemente der Gesellschaft, nicht fähig, ein freies Volksleben zu entwickeln, einen Nationalgeist zu entzünden. Keine freie Gemeinde, wie die Plebs zu Rom, stand den Lucumonen, den Senaten und den patricischen Geschlechterstämmen gegenüber, kein Gegengewicht war aufgestellt, welches wohlthätige Reibung hätte hervorrufen, welches den Kastengeist, die Herrschsucht, die Habsucht der Oligarchen hätte mäßigen und zügeln, welches die Behaglichkeit der im Macht-

genusse und im Luxus eingeschläferten Großen hätte aufrütt welches den Geist der Patricier und Senatoren vor der V dumpfung hätte bewahren können. Nicht Fortschreiten zur fro Bewegung eines freien Bürgerthums, sondern einschläfernd geistlähmender Stillstand, Alleingenuß der Bevorrechteten, schn gendes Dienen und Dulden für die große Masse — war Charakter der Etruskischen Verfassung. Etrurien stand geg Rom um die Weite der Jahrhunderte zurück, in welchen freie plebejische Gemeinde sich dort erhoben hatte. Etruri mußte fallen, da Roms freie, durch Selbstgefühl, durch Selb achtung, durch würdige politische Stellung belebte Bürger geg die zusammengetriebenen Massen der Etruskischen Clienten, H rigen und Leibeigenen auf den Kampfplatz traten. Das R mische erweiterte Bürgerthum, nicht die beschränkte und beengen Etrurische Oligarchie, war für das Große, für welthistoris Bewegung berufen.

Tarentum, damals die mächtigste unter den Republik Großgriechenlands, hatte den Römern nur die Hülfsmittel e gegen zu setzen, welche der Geldreichthum mit ausgebreitet Handelsverbindungen zu gewähren vermag. Der Tarentinis Staat hatte keine innere Festigkeit, da alle aristokratischen Fo men in einer schrankenlosen Demokratie untergegangen ware da kein selbstständiger Senat, keine selbstständige Magistrat die Richtung des Gemeinwesens bestimmte, sondern Rath u Beamte nur die duldenden Instrumente eines eingebildeten u übermüthigen, durch Luxus, Ueppigkeit, Weichlichkeit u Müssiggang verdorbenen Volkshaufens waren. Die Tarent nische Anarchie war der Römischen Ordnung nicht gewachs Die entartete Demokratie mußte fallen, nachdem die Röm schen Schwerdter die erkauften Epirotischen Söldlinge z stäubt hatten.

Leicht war es den Römern, die übrigen Republiken Gr

griechenlands zu gewinnen. Thurii war schon vor dem Tarentinischen Kriege in Römischen Schutz übergegangen. Die übrigen Städte, Metapontium, Siris (Heraklea), Kroton, Lokri und Rhegium waren ermüdet und geschwächt von den Fehden mit den Lucanern und Bruttiern; sie fanden Sicherheit durch freiwillige Unterwerfung unter den Römischen Staat.

Um das Ganze der eroberten Länder in Einheiten zu gestalten, die dem staatlichen Impulse der Hauptstadt leichter folgen könnten, wurden vier Provinzen in Mittel- und Unter-Italien abgetheilt. An der Westseite der Apenninen wurde aus Etrurien, Latium, Sabinien, Umbrien und den Landschaften an der Küste des Tuskischen Meeres die erste Provinz, aus Campanien, Samnium, Lucanien und dem Lande der Bruttier die zweite Provinz, an der Ostseite der Apenninen und längs des Adriatischen Meeres aus Sennonischen Landbezirken, Picenum, und aus den Ländern der Vestiner, Marruciner und Frentaner die dritte Provinz, aus Apulien, Calabrien, Messapien und Salentinum die vierte Provinz gebildet. Zur Verwaltung der öffentlichen Einkünfte in den eingerichteten Provinzen wurden vier neue Quästuren errichtet. Die Wahl der acht Quästoren wurde den Comitien der Tribus überlassen. Zwischen den Gewählten hatte das Loos zu entscheiden, wer in der Hauptstadt verbleiben, oder die Kriegsheere begleiten, oder zur Provincialverwaltung abgehen sollte.

Mannigfaltig waren die Verhältnisse gestaltet, welche die unterworfenen Völker mit der herrschenden Hauptstadt verbanden. Aus dem Ganzen der eigentlichen Staatsangehörigen treten nunmehr vier Hauptunterscheidungen vor. Es giebt: 1) freie Bürger mit der höchsten Rechtsfähigkeit, in welcher Patricier, Plebejer und einzelne Municipien in den um die Römischen Tribus

zunächst gelegenen Landschaften begriffen sind (cives optimo jure, cives jure Quiritium); 2) freie Bundes- oder Schutzverwandte mit mehr oder weniger eingeschränkten politischen und bürgerlichen Gerechtsamen, die den Römischen Einrichtungen am nächsten verwandt sind (socii Latini nominis); 3) verbündete freie Städte und Stadtgebiete, mit eigenem Recht (socii Italici nominis); 4) Unterworfene nach Kriegsrecht, der herrischen Willkühr unbedingt unterworfene Unterthanen, Abhängige oder Dienstpflichtige, welchen keine Theilnahme an politischen Rechten eingeräumt und keine Lokal-Freiheit gelassen ist (dediticii).

1) Das Bürgerrecht in der weitesten Ausdehnung giebt die Fähigkeit zu allen Geschäften des Römischen Rechts (jus civile) in allen Verhältnissen der Personen, des Eigenthums und des gesellschaftlichen Verkehrs, den alleinigen Gerichtsstand vor Römischen Magistraten und vor den großen Comitien, ferner das Recht zur Stimmgebung in den Volksversammlungen und das Recht zu den höchsten Würden des Staats, in Gemäßheit der ordentlichen Voraussetzungen. Die Ausübung dieses Rechts ist durch die Geburt in einer Römischen Ehe, oder von einer freien Römischen Mutter bedingt und sein Besitz wird sonst durch Freilassung von einem Römer, und durch Aufnahme in die Civität, vermöge Volksbeschlusses in den Comitien, erworben.

2. Das *Recht der Latiner* gewährt alle Rechte, die auf das Römische Eigenthum sich beziehen; allein der Latinische Bundesverwandte hat keine Gemeinschaft der Rechte, welche dem Familienrecht der Römer angehören, er entbehrt das Eherecht, den Umfang der väterlichen Gewalt, die Intestaterbfolge, die Adoption nach Römischer Bestimmung; er hat in der Regel kein Stimmrecht in den Römischen Comitien, keinen Anspruch auf die Römischen Ehrenstellen. Die Ausübung des Rechts, eine gültige Ehe zu schließen und Landeigenthum zu erwerben, ist für den Latinischen Bürger auf die einzelne Stadt beschränkt,

er Wohnung hat. Dem Latiner wird die volle Römi-
Civität erst erworben, wenn er in die Hauptstadt aufge-
nen ist, oder wenn er in seiner Mutterstadt eine Magistra-
geführt, oder wenn er einen Römischen Bürger wegen Er-
ungen und Bestechungen (repetundarum) angeklagt und das
chen so weit erwiesen hat, daß die Verurtheilung des Ange-
en hat erfolgen können. Einzelne Latinische Städte haben,
besondere Vergünstigung, den Besitz der vollständigen Civität
ben S. 396). Die Theilnahme an den politischen Vorzügen
Bürgerrechts ist für diese Latiner dadurch vermittelt, daß sie
der Ausübung ihres Stimmrechts an eine Tribus gewiesen
die durch das Loos bestimmt ist.

) Das Verhältniß der unter Italischem Namen be-
nen Verbündeten bestimmt sich nach den Capitulationen,
welchen die einzelnen Völkerschaften in die Römische Bot-
gkeit übergegangen sind. Die Einsicht des Römischen
atsraths hatte berechnet, daß die Ergebenheit der Schutzge-
n und ihre Bereitwilligkeit zur Anstrengung für die Zwecke
größeren Staatsverbandes um so sicherer sey, je mehr den
länger geordneten Stadtgemeinden die selbstständige Be-
ung nach einheimischen Formen erleichtert bliebe. Den
verwandten Städten ist der Fortgebrauch des einheimischen
ts und der eigenen Verfassung mit völliger Freiheit für die
e Verwaltung vorbehalten. Allein die Städte mit Itali-
Recht theilen mit den Römischen Bürgern die Freiheit
Bodens von der Grundsteuer und ihr Grundbesitz wird im
ehr als Römisches (Quiritarisches) Eigenthum anerkannt
behandelt. In gleichem Verhältnisse mit den Römern tra-
die Municipien die Dienstpflicht im Kriege. Rom läßt
seine Kriegsbefehlshaber in den Landschaften der verbün-
Völker Soldaten conscribiren, die, in Cohorten zusam-
gestellt, die Römischen Legionen verstärken. Den Bundes-

genossen ist, nach Inhalt der Unterwerfungsverträge oder nach den Bestimmungen des Römischen Senats, die Verbindlichkeit gemein, Zinsen in Geld oder Naturalien von den Nutzungen aus den dem Staate vorbehaltenen Gemeinländereien, Fruchtzehnten von den in kleinen Parcellen zum Anbau vertheilten Domänen und Zölle von eingeführten Waaren zu entrichten.

Die verbündeten Städte in Großgriechenland (Tarent, Lokri, Kroton, Thurii, Rhegium) bestehen im allgemeinen Römischen Staatsverbande als freie Staaten, die nach eigenem Recht, nach einheimischen Sitten, Gewohnheiten und Gebräuchen, nach selbstgewählten Gesetzen, nach selbstständiger Verfassung durch selbstgewählte Obrigkeiten sich regieren. Diese Bundesgenossen zahlen vertragsmäßig einen fixen Tribut an den Staatsschatz zu Rom, und senden zu den Römischen Kriegsheeren Contingenter, die auf ihre eigenen Kosten unterhalten werden. Zu den Kriegsunternehmungen auf der See müssen die Hafenplätze bewaffnete Schiffe liefern.

4. Einzelne Regionen, welche von den Römern im Laufe der Zeit gezwungen worden sind, sich ohne Bedingung (auf Diskretion, Gnade und Ungnade, per deditionem) zu unterwerfen, haben in keinem Puncte einigen Theil an der Römischen Civität und sind der eigenen Gesetze beraubt. Die Unterjochten leben in diesem Zustande (gewöhnlich der Strafe für längern Widerstand, Treubruch oder Empörung) ohne alle Freiheit. Präfecte, die jährlich von Rom aus gesendet werden, regieren über diese unterdrückten Landdistricte; die Einwohner müssen den Gesetzen und Verfügungen gehorchen, welche der Präfect anwenden will, oder nach seinem Gefallen ausgehen läßt. Diese Classe der Staatsangehörigen (die dediticii) steht gegen die Bürger weit zurück; sie zählt nur Unterthanen für die Dienstbarkeit, ohne festen Rechtszustand, ohne sichere Ge-

währ für die Personen und das Eigenthum, ohne Genuß einer bürgerlichen und politischen Freiheit.

Zur Befestigung der Römischen Herrschaft im Innern der eingetheilten Provinzen, wurden fast nach allen Landschaften Kolonieen ausgesendet, auch einzelne Städte in Kolonieen umgewandelt. Die Kolonieen traten in ein verschiedenes Rechtsverhältniß, je nachdem sie aus Rom oder aus Latium ihren Ursprung nahmen (coloniae civium Romanorum, coloniae Latinorum). Die Kolonieen, welche aus Römischen freien Bürgern gebildet waren, besaßen das Römische Recht, mit alleiniger Ausnahme des Stimmrechts in den Comitien und des Anrechts auf die Ehrenstellen. Die Kolonieen, welche von den verbündeten Latinischen Städten gestiftet, oder aus Römischen und Latinischen Bürgern gemischt waren, lebten nach Latinischem Recht. Allenthalben, in den unterworfenen Landschaften und in den verbündeten Seestädten wachten Römische Kolonieen oder Besatzungen für die Treue der Bewohner.

Die Verbindung der Hauptstadt mit den südlichen Provinzen zu erleichtern, war schon in der Mitte der Samnitischen Kriege (442 n. E. d. St.) vom Censor Appius Cäcus eine große Straße von Rom nach Capua durch Felsen und Berge, über Flüsse und Moräste gebahnt worden (via Appia, die Königin der Wege). Die ersten Mittel zu erweiterten Verbindungen über das Meer, hatte das Aufblühen des Hafens von Ostia und die Eroberung der Latinischen Seestädte verschafft. Für die Besorgung der Schiffahrtsangelegenheiten wurden im Jahre 443 besondere Magistrate (duumviri navales) aufgestellt. In der Ausdehnung des Gebiets an den Küsten des Tyrrhenischen Meeres lag stärkere Aufforderung, den Verkehr der Seefahrer mit den entferntern Italischen Küsten, mit den nächsten Inseln und mit dem Continent von Afrika zu beleben und zu sichern. Verträge regulirten nach und nach die Handelsbeziehungen zu

den Seeplätzen Großgriechenlands und Siciliens, und zum Staate von Karthago.

Höhere Gesichtspunkte faßte der Römische Staatsrath, nachdem die Eroberung Italiens vollendet war, nachdem die Republik über die Schiffahrt von Etrurien, Latium, Campanien und Großgriechenland zu gebieten hatte. Rom zählte im Census des Jahres 492 zweihundert achtzig tausend zweihundert vier und dreißig wehrhafte Bürger. Durch das Aufgebot der Bundesgenossen konnte die Zahl der Legionen um das Doppelte, das Dreifache verstärkt werden. Rom fühlte die Stärke, das Größere zu erstreben. Die Berechnungen der Römischen Politik ergreifen nunmehr die reichen Nachbarinseln und durchfliegen die Küsten des Mittelmeeres.

Drei und zwanzigstes Kapitel.

Die Römische Republik im Siege über Karthago, Macedonien, Syrien und Griechenland, und als Schiedsrichterin der Völker.

Die Römischen Gewalthaber richteten ihre Blicke auf die Beziehungen, in welchen die Küsten des Tyrrhenischen Meers und des eroberten Unteritaliens mit den nächsten Inseln und mit dem Verkehr auf dem Mittelmeere sich befanden. Die Interessen der unter Römischer Botmäßigkeit begriffenen Hafenplätze durchkreuzten sich mit den Ansprüchen der großen Städte auf Sicilien und mit den Richtungen des Staats von Karthago. Unter den Griechischen Kolonieen auf Sicilien hatte Syrakusä sich zu einem mächtigen Königreiche erhoben, wel-

die meisten übrigen, an der Ostseite und bis zur Mitte Südküste gelegenen Städte, mit sich verbunden hielt. Den en der Insel, beinahe bis zur Mitte der Süd- und Nord-, hatte Karthago nach heftigen Kriegen mit den Griechischen dten erobert, und die Unternehmungen dieser großen Han- republik, — welche außer den fruchtbarsten Landstrichen an mittlern Küste von Nordafrika, die übrigen Inseln in den ern und westlichen Theilen des mittelländischen Meeres rschte, und an den Küsten Hispaniens seine Kolonieen auszu- iten begann — ließen voraussehen, daß die Eroberung der en, mit den reichsten Hülfsquellen ausgestatteten Insel, den Zwecken einer Herrschaft über den Völkerverkehr im ange des Mittelmeers übereinstimmte. An der nordöstlichen ße Siciliens, in Messana und andern Städten, hatten sich Mamertiner, Schaaren Sabellischer Miethsoldaten, die den Königen in Syracusä bei den Kriegen gegen Karthago ucht worden waren, und nach der Entlassung aus Sicilien hatten weichen wollen, festgesetzt. Die Mamertiner riefen, Syrakusä und Karthago sich zu ihrer Vertreibung aus Sici- verbanden, die Römer um Beistand an. Die dargebotene egenheit, in die Angelegenheiten Siciliens einzugreifen, war Römern genehm. Die Eifersucht Karthago's gegen Rom durch die frühern Verträge, welche der Schiffahrt der ier in den Berührungen zwischen Italien, Sicilien und ka enge Schranken setzten, bekundet. Die Zulassung der haginensischen Macht an der Nähe von Bruttiens Küsten te sich als gefahrbringend für den neuerrungenen Besitz dar- n. Der Senat gewährte die Hülfsleistung, welche dem atsinteresse entsprach und für welche die Stimmen der Co- en sich einmüthig erklärten. Römische Truppen gingen (im r 490) über die Meerenge, und besetzten Messana. Es nnen die Kriege mit Karthago.

Die Verbindung der Syrakusaner und Karthaginenser löste sich, nachdem der Consul Appius Claudius (Caudex) ihre getrennt gebliebenen Heere in zwei Treffen nach einander geschlagen hatte. Hiero, der König von Syrakusä, trat in Bündniß mit den Römern, um die Punischen Eroberer vom Sicilischen Boden zu vertreiben. Mit Karthago um den Preis von Sicilien zu kämpfen, mußte für Rom eine Seemacht geschaffen werden. Die Einsicht, der Gemeinsinn, die Willenseinheit und die lebendige Thatkraft in Rom riefen ins Daseyn, was dem Staate nothwendig war. Die Römer erbauten Kriegsflotten und erfanden Maschinen, mit welchen die feindlichen Schiffe an die Römischen festgeklammert, und Uebergänge vom Verdeck auf Verdeck zum Handgemenge der Schiffsbesatzungen geworfen werden konnten. Die Uebertragung Römischer Kampfmanier auf das Gefecht zwischen Bord und Bord entschied das Schicksal der Seeschlachten und die Oberhand zu Meer. Die Römischen Consuln bildeten sich zu Meistern in der Taktik des Seekriegs. Die Flotten der Karthaginenser wurden in fünf Haupttreffen, bei Mylä von C. Duilius, bei Tyndaris von C. Attilius Regulus, beim Hermäischen Vorgebirge (östlich von Karthago) von Fulvius und Aemilius, bei den Aegatischen Inseln von Luctatius Catulus geschlagen.*) Dreimal war die Römische Seemacht durch Sturm und einmal durch eine Niederlage gegen die Karthaginenser gänzlich vernichtet und jedesmal durch die Thätigkeit des Senats und

*) Bei Mylä sollen 120 Römische Schiffe gegen eine Karthaginensische Flotte von gleicher Stärke, bei Heraklea Minoa 330 Römische Schiffe mit 140,000 Mann gegen 360 Karthaginensische Schiffe mit 150,000 Mann, bei dem Vorgebirge Hermea (oder Merkurius) über 300 Schiffe von beiden Seiten, bei den Aegatischen Inseln an 300 Römische Schiffe gegen 400 Karthaginensische im Gefecht gewesen seyn.

r Magistratur und durch den Patriotismus der Römischen
ristokratie *) wieder hergestellt worden.

Das Glück zur See begleiteten gleiche Erfolge zu Lande:
die Karthaginenser verloren die Hauptschlacht bei Agrigentum
gegen L. Posthumius Megellus und Q. Mamilius
Vitulus.) und Attilius Regulus, welcher nach dem Siege
ei Heraklea Minoa die Römischen Legionen in Afrika landete,
hlug ein feindliches Heer unter den Mauern von Karthago:
und obschon die Punische Hauptstadt durch den zur Kriegslei
ung herbeigerufenen Lacedämonischen Feldherrn Xantippus, dessen
höhere Kriegskunst den Römischen Consul bei Tunes überwand,
ir diesmal sich gerettet sah, so blieb doch die Ueberlegenheit
er Römischen Waffen entschieden. Nach dem Siege des Cä-
ilius Metellus bei Panormus und durch die Römischen
Erfolge im Seekriege wurden die Karthaginensischen Truppen
is zur Westspitze Siciliens getrieben. Auch aus den Inseln
Sardinien und Corsika hatten die Punischen Besatzungen wei-
hen müssen. Die Kräfte des Handelsstaats, dem die Bezah-
ung der gemietheten Hülfstruppen große Geldsummen entzog,
waren nach vier und zwanzigjährigem Kampfe erschöpft. Luc-
atius, der Sieger bei den Aegatischen Inseln, und der

*) Als eine Römische Flotte von 240 Kriegsschiffen und 800 Trans-
port-Fahrzeugen bei dem Vorgebirge Pachynum durch einen Sturm gänzlich zu Grunde gegangen war und die vom langen Kriege erschöpfte Republik zur Herstellung einer Seemacht keine Mittel in Bereitschaft hatte, traten die reichsten Senatoren und Ritter zusammen und bauten auf eigene Kosten, nach einer freiwillig unter sich ausgeglichenen Schatzung, eine Flotte von 200 Quinqueremen. Diese Schiffe bildeten die Hauptstärke der Römischen Flotte in dem entscheidenden Treffen bei den Aegatischen Inseln. Den Patrioten, welche den Aufwand für diesen Schiffsbau bestritten hatten, wurde von Seiten der Republik das Versprechen geleistet, daß die Wiedererstattung erfolgen solle, so bald das Gemeinwesen sich dazu in den Stand gesetzt sehen würde.

Karthaginensische Strateg Hamilcar Barras, dessen Fe herrnkunst die Vesten Lilybäum, Drepanum und Eryx, die d letzten Bollwerke des Punischen Besitzes auf Sicilien, noch den letzten Jahren behauptet, unterhandelten den Friede Karthago mußte im Friedensschlusse (514 n. R. E.) auf Si lien verzichten und das Versprechen geben, die um Sicili herum und zwischen Italien und Sicilien gelegenen Inseln z räumen und sich denselben nie mit Kriegsschiffen zu nähe Außerdem mußten die Karthaginienser angeloben, weder m Hiero, noch mit dessen Bundesgenossen Krieg zu führen, di Kriegsgefangenen ohne Lösegeld zu entlassen und den Römer für die Kriegskosten eine Schadloshaltung von 2200 Talente mit 1000 Talenten sofort und 1200 binnen zehn Jahren i gleichen jährlichen Terminen zu entrichten.

Der langwierige Streit um Unter-Italien und der Krie mit Karthago hatten jene Kraft entwickelt, die in der ununter brochenen Uebung nur neue Spannkraft zu größeren Ausstrebun gen zu gewinnen weiß. Nachdem die Römische Herrschaft gege den Süden befestigt war, ging die Bewegung gegen den Nor den und Osten. Die Gallier und Ligurer, Bewohner de weiten Landschaften zwischen den Alpen und Apenninen bis z den Mündungen des Poflusses, die Bajer und Insubrer Anwohner der Nordwand am Apenninengebirge, und der Ufe am obern Poflusse, die Gäsaten, aus den Regionen de Rhone (oder des obern Rheins) herbeigerufene Hülfsvölker stellten sich nach einander den Römischen Heeren entgegen Die Siege des Q. Fabius Maximus, L. Aemilius un M. Claudius Marcellus unterwarfen ganz Insubrien un Ligurien. Mediolanum, die Hauptstadt der Insubrer, mußt den Siegern die Thore öffnen. Q. Minucius Rufus un P. Cornelius Scipio eroberten Istrien. Gegen di Illyrischen Seeräuber, welche das Adriatische und Jonische Mee

chschwärmten und die Römische Schiffahrt belästigten, er-
tten Posthumius Albinus und Fulvius Centu-
alus Genugthuung und Sicherheit. Das Königreich Illy-
en mußte den Römern die Inseln Corcyra, Issa und Pharos,
n wichtigen Hafenplatz Dyrrhachium und das Land der Atin-
ier abtreten, und außerdem die Zahlung eines jährlichen
ibuts versprechen. Der Fortsetzung der Seeräuberei wurde
rch die Bedingung gewehrt, daß nie über drei Illyrische
chiffe zusammen über Lyssus *) hinaussegeln sollten.

Im Westen von Italien war im Laufe der Gallischen Kriege
Eroberung Sardiniens und Corsicas von den Consuln Pom-
nius Matho und Papirius Maso vollendet worden.
Die Römische Republik gebot nunmehr über ganz Italien,
n den Alpen bis zur Jonischen See, über den Westen und
orden von Sicilien, über Sardinien und Corsica. Römi-
er Einfluß beherrschte die ganze Küste des Adriatischen Mee-
. Schon jetzt war die Bahn gebrochen, auf das Innere
n Illyricum, und auf Macedonien und Epirus einzuwirken.
riechenlands Städte, die ihre Schiffahrt von den Illyrischen
eeräubern befreit sahen, begannen dem Thatenruhme der Römer
huldigen.

Die fortschreitende Ausdehnung der Republik forderte neue
inrichtungen, um die innern Verhältnisse der eroberten Länder
it dem Staate möglichst in Einheit zu setzen. Rom war
rauf bedacht, die innere Kraft um den Mittelpunkt des Staats
verstärken und zu consolidiren, in den Verrichtungen der Obrig-
it beim Anwachs der Geschäfte die nothwendige Lebendigkeit
erhalten, und die Treue der Unterworfenen zu sichern. Die

) Die Stadt Lyssus lag an der Mündung des Drilon, heut zu Tage der Drina, am Meerbusen von Lodrino.

Bildung zweier neuen Tribus, der Velina und Quiri in welchen Sabinische Landbezirke vereinigt wurden, verm (im Jahr 514) die Zahl der vollberechtigten Römischen Bür die Organe für die Verwaltung und die Rechtspflege wurden vielfältigt; zahlreiche Kolonieen verpflanzten Römisches L nach den neuerworbenen Gebietstheilen; *) Römische Ob amte wurden zu den Unterworfenen gesendet, um nach R schen Beschlüssen und Gesetzen zu verwalten und Rech sprechen.

Schon im Laufe des Krieges mit Karthago (spätestens 5 war in Rom ein zweiter Prätor aufgestellt worden, um Rechtshändel zwischen Römischen Bürgern und Fremden entscheiden (praetor peregrinus). Während der Prätor für Rechtspflege zwischen den Römischen Bürgern (praetor urba seinen Wirkungskreis in der Hauptstadt behielt, hatte der Pr peregrinus zur Ausübung seines Richteramtes und zur T nahme an den Verwaltungs-Angelegenheiten die Heere Consuln zu begleiten oder die unterworfenen Länder zu be reisen. In den Richtersprüchen blieb der Prätor urbanus s an die positive Gesetzgebung des Römischen Staats (jus ci gebunden; dem Prätor peregrinus hingegen war volle Fre gelassen, seinen Entscheidungen alle Rechtssätze zu unterle welche durch ihre Ableitung aus der Vernunft und aus Natur der bürgerlichen Verhältnisse überhaupt bei allen geb ten Völkern zur Anwendung sich eigneten (jus gentium).

Mit dem Anwachs der Römischen Herrschaft wurden Prätoren für die Fremden ernannt. Außerdem wurde, g das Jahr 514, zur Unterstützung der Prätoren für

---

*) Im Cisalpinischen Gallien: südöstlich von Mediolanum, am und jenseitigen Ufer des Po wurden die Kolonieen Placentia Cremona angelegt.

processualische Verhandlung und Entscheidung der vervielfältigten Rechtssachen, die Zahl der Richter vergrößert. Drei gewählte Rechtsverständige aus jeder der fünf und dreißig Tribus, zusammen einhundert und fünf Männer, wurden zu einem Richter-Collegium vereinigt, um unter Leitung des Prätors gewisse Gattungen von Streithändeln zu schlichten. Unter die Competenz dieses Gerichts (judicium centumvirale), welches in verschiedenen Abtheilungen seine Functionen versah, wurden Güterverkäufe, Testaments- und Erbschaftssachen, Vormundschaften, Besitzstreitigkeiten, Servitutensachen u. a. m. gewiesen.

Die Besitzungen in Sicilien wurden vermöge Senats- und Volksbeschlusses (im Jahre 513) zu einem Ganzen gestaltet, welches unter dem Namen einer Römischen Provinz Römische Gesetze statt der einheimischen annehmen mußte, und der Leitung Römischer Obrigkeiten untergeben wurde. Nach dem Ausgange der Gallischen Kriege, wurden Sardinien und Corsica, ferner Insubrien und Ligurien, letztere vereinigt unter dem Namen des cisalpinischen Galliens, zu Provinzialverbänden zusammengezogen. In jede Provinz wurden, zur Regierung der Unterworfenen im Sinne der Republik, jährlich ein Prätor und ein Quästor gesendet, der erste als Statthalter für die allgemeine Verwaltung und als Richter für die Streitsachen, der letztere als Aufseher wegen der öffentlichen Einkünfte und als Stellvertreter für die ädilitischen Functionen. *)

---

*) Die Provinzen erhielten nicht im Ganzen das Römische Bürgerrecht und das Römische Recht überhaupt, sondern es wurde in dem Gesetze, durch welches der Senat und die Comitien über die Organisation einer Provinz entschieden, besonders vorgeschrieben, welche Einrichtungen in derselben getroffen, und welche Gesetze auf dieselben angewendet werden sollten. Zu diesen allgemeinen Normen über die Provinzialverwaltung konnten die Prätoren nach eigenem

Kaum hatte Rom die Einrichtungen getroffen, um den Besitz der gemachten Eroberungen zu befestigen, als ein neu einbrechender Krieg gleich im Beginnen die Früchte aller Römischen Siege zu vernichten und das Gebäude des Staates zu zertrümmern drohte. Karthago hatte, während Rom den Norden Italiens sich unterwarf, die südlichen Landschaften Hispaniens erobert. Die Seemacht war beinahe wieder hergestellt, der Handel nach allen Gegenden in voller Bewegung; die Punischen Kriegsheere drangen unter Hasdrubal bis in das Herz der Spanischen Halbinsel, die Unternehmungen im productenreichen Lande lieferten Gold und Silber in Masse nach dem Mittelpuncte des umfassendsten Seeverkehrs. Karthago fühlte sich zu neuer Wagniß gekräftigt. Der jüngste Vertrag mit Rom, welcher den Iberus als Grenze Karthaginensischer Eroberung in Spanien gesetzt hatte, schien unwürdige Fessel in den Strebnissen nach Machterweiterung. Hannibal — dem der Vater Hamilcar Barcas die Erhabenheit seines Geistes, die umfassende Feldherrnkunst, den hellen Ueberblick der Verhältnisse im Großen, die überlegene Charakterstärke, die unerschütterliche Standhaftigkeit, die wundersame Erfindsamkeit in der Erschaffung der Hülfsmittel für schwierige Lagen, die kluge Gewandtheit, in hemmender Zögerung den Moment abzuwarten, wie in blitzschneller That den Erfolg zu ergreifen, mit dem brennenden Hasse gegen Rom überliefert — hatte nach Hasdrubals Tode seine Laufbahn mit Siegen über die Völker des mittlern Hispaniens begonnen. Der Angriff auf Saguntum, eine mit den Römern verbündete Stadt, gab das Zeichen zum zweiten welthistorischen Kampfe zwischen Rom und Karthago.

Ermessen durch ihre Edicte neue Bestimmungen hinzufügen. Den Colonisten, welche in die Provinz geführt wurden, verblieb das Römische Bürgerrecht, aber ohne Theilnahme an den Magistratswahlen und den Comitien.

Nach dem innersten Sitze des Römerlebens waren die Blicke es Punischen Feldherrn gerichtet. Hannibal faßt den Gedanken, inmitten von Italien zu vergelten, was Regulus auf Afrikanischem Boden versucht; er entschließt sich, das Ringen der Heere nach Italien zu verpflanzen, und die Römerkraft in ihren Wurzeln und Saugadern zu zerschneiden. Eine Landmacht von 90,000 Mann zu Fuß und 12,000 Reitern wird versammelt und setzt in drei Heerhaufen über den Iberus, wo der Strom, nahe der Ausmündung in das Meer, in zwei Arme sich spaltet. Zur Behauptung der Spanischen Provinzen läßt Hannibal ein Heer unter Hasdrubal zurück; die Hauptarmee begiebt sich auf den Marsch nach Italien (536 n. R. E.). Der Geist des Feldherrn weiß die mannigfaltigen Elemente des Karthagischen Heeres zum harmonisch wirkenden Ganzen zu gestalten. Die Libyschen Kerntruppen, wie die gemietheten Hülfsvölker, das schwerbewaffnete Fußvolk und die schwere Reiterei er Karthagischen Landschaften, wie die leichten Reiterschaaren er Numidier, die Haufen der Balearischen Schleuderer, die Spanischen, Gallischen und Ligurischen Horden werden im Anblick des zielversicherten, jedem Ungemach, jeder Entbehrung, eder Gefahr trotzenden Heerführers zu gleicher Nacheiferung in der Ausdauer, zur muthigen Zuversicht und zur Kampfeslust beseelt. Der Zug bewegt sich nächst dem Meere durch die Lande der Cosetaner, Laletaner, Ausetaner, Castellaner und Indigetes über die Pyrenäen. Mit 50,000 Mann zu Fuß und 9000 Reitern, welche das Heer nach dem Austritt aus den Pyrenäischen Pässen zählt, geht Hannibal längs der Seeküste durch das Narbonensische Gallien, wendet sich, da ein Römisches Heer unter P. Cornelius Scipio bei den Mündungen des Rhodanus den Weg an der Küste versperrt, unter Nemausus (Nismes) gegen Nordosten, erzwingt im Lande der Volcäer gegen ein Gallisches Heer den Uebergang über die

Rom stand aufrecht, weil es durch seine öffentlichen Einrichtungen unerschlaffliche Spannkraft und unendliche Lebensfülle gewonnen hatte, weil es in sich selbst für die höchsten Interessen einig war, weil es sich selbst nicht verließ. Der Staat war nicht das erbliche Eigenthum, das ausschließliche Rechtsgebiet einiger wenigen Geschlechter geblieben; die Bewegung des Staats, der Rath, der Entschluß, die That in der Bedrängniß, beruhte nicht auf dem Geistesbereich einer beschränkten, durch starres Vorrecht und ausschließlichen Machtgenuß verwöhnten, dem Volke entfremdeten Aristokratie; ein großes freies Bürgerthum, dessen Blüthe im permanenten Senate, in der Magistratur und im Tribunate vereinigt und für die Gesellschaft zu handeln berufen war, griff selbstständig und selbstthätig zusammen und bildete undurchdringliche Felsenwälle gegen den furchtbaren Feind. Unbesiegbar standen die Bürger eines Gemeinwesens, bei welchem Alle mit Rechten interessirt, in welchem Alle der Selbstachtung und der Selbstbefriedigung gewiß waren, welchem Einsicht, Erfahrung, Klugheit, Charakterstärke, Muth und Entschlossenheit die Impulse gaben.

Das schwere Verhängniß durch muthige Selbstthätigkeit zu wenden, schnell wieder zu schaffen, was die Feindesgewalt vernichtet, war der Gedanke des Römischen Senats und Volkes. Im Staatsrathe empfiehlt Fabius Maximus Cunctator, dessen Kriegsführung nunmehr die volle Anerkennung findet, die Maßregeln der Vorsicht mit den kräftigsten Gegenanstalten zu verbinden. Ein vom Senate ernannter Dictator, M. Junius Pera, ruft alle waffenfähigen Bürger, die jüngern wie die ältern, zu den Legionen; von den Kolonieen, Municipien und Bundesgenossen werden die Hülfsmannschaften herbeigezogen; auch Sclaven, die als Freiwillige sich stellen, erhalten die Waffen, und werden durch das Versprechen der Freiheit ermuthigt; die Senatoren, die Ritter, die Bürger der fünf und dreißig

ribus bringen Gold, Silber und Geschmeide als patriotische
pfer zur erschöpften Schatzkammer, um die Kriegsrüstungen
u vollenden. Hannibals Abgeordnete, die mit Friedensvor-
schlägen erscheinen, finden ein unerschrockenes Volk, das zum
nischen Kampfe gerüstet, die Anträge des Siegers mit Un-
willen zurückweist. Der Karthaginenser, der in den Preißen,
um welche die Römer den Sieg verkauft, den Wechsel der
künftigen Kämpfe ermißt, wagte nicht, sein Heer gegen die
Römische Hauptstadt zu führen. Die drohende Haltung der
Römer zwingt ihn, in den Landschaften Campaniens zu ver-
weilen. Ein Mann aus den Plebejern, M. Claudius Mar-
cellus (das Schwerdt der Römer), entflammt den Geist der
ufgestellten Legionen, und entreißt durch zwei glückliche Treffen
bei Nola dem Strategen Karthago's den Zauber der Unüber-
windlichkeit.

Rom behauptet die Obmacht in Mittel- und Oberitalien.
Hannibal ist in rastloser Thätigkeit, die Römische Republik von
ihren Bundesgenossen zu trennen; er weiß in Bündnissen mit
den Völkern Campaniens, Apuliens, Lucaniens und Bruttiens
alle Hülfsmittel für die Fortsetzung seiner Unternehmungen zu
gewinnen; er setzt in die lebendigste Wirksamkeit, was die
Macht eines strahlenden Ruhmes, die Zuversicht der kühnsten
Tapferkeit und der geübtesten Strategie, die standhafteste Aus-
dauer, die Ueberlegenheit eines schöpferischen Genie's, die ge-
wandteste Unterhandlungskunst aufzubieten vermag, um die
unversöhnliche Feindin seines Vaterlandes zu gewältigen —
Rom trifft in sicherer Berechnung seine Vorkehrungen. Seine
Feldherren, die Fabier, die Marceller, die Nero's, die Sem-
pronier rc. verfolgen die Windungen des verschlagenen Gegners
Schritt vor Schritt und ergreifen jede Blöße. Alle Verstärkun-
gen, welche Karthago dem umstellten Strategen bestimmt, wer-
den durch die Römische Wachsamkeit vereitelt. Das Kriegs-

glück wechselte in den häufigen Treffen zwischen den beiderseitigen Heeren. Hannibal ist durch die Römischen Operationen in Unteritalien festgehalten.

Vom ersten Andringen des großen Karthagers wachten der Senat und die Magistratur auch auf den entfernten Punkten für vorsorgenden Angriff oder für tapfere Abwehr. Zur Vertheidigung der Sicilischen Provinz, gegen welche die Karthaginenser zu Meer und zu Lande heftige Angriffe richten, wird durch den Patriotismus der Römischen Bürger, die in freiwilligen Leistungen unter sich wetteifern, eine Flotte ausgerüstet; ein Heer wird unter Marcellus den bedrängten Prätoren (Claudius und Lentulus) zu Hülfe gesendet. Marcellus bekriegt Syrakus, wo unter den Verwirrungen nach Hiero's Tode die Karthaginenser sich festgesetzt hatten, und nimmt die große Veste, welcher Archimedes mit seinen Erfindungen beisteht, nach mehrjähriger Belagerung mit Sturm (541). Das empörte Sardinien, welches Karthago unterstützt, bringt der Prätor Manlius Torquatus durch Vernichtung des Punischen Hülfsheeres zum Gehorsam. Den König von Macedonien, Philipp II., den Hannibal nach der Schlacht bei Cannä zum Schutz- und Trutzbündniß überredet hat, und der in die Römischen Besitzungen in Illyrien eingefallen ist, jagt der Prätor Lävinus durch den Ueberfall bei Oricum*) in sein Land zurück, und durch Bündnisse, in welchen die Römische Politik die Aetolischen Städte gegen Macedonien unterstützt und den Widerstand der Griechen gegen den übermächtigen Nachbar verstärkt, wird für Rom die Ruhe im Osten gesichert.

Auf Spanien wurden ununterbrochen die höchsten Anstrengungen verwendet. Es galt einem hochwichtigen Zweck; das Heer

*) Heut zu Tage Eriko, am Meerbusen von Kolona.

es Hasdrubal mußte jenseits der Pyrenäen gefesselt und auf-
erieben werden; konnte die Kriegsmacht des Hannibal von
ller Verstärkung von dort her abgeschnitten, und der feind-
ichen Republik der Besitz der unermeßlichen Hülfsquellen aus
en Spanischen Häfen und Landprovinzen entrissen werden, so
var der Ausgang des Krieges entschieden. Gleich im Aus-
ruche des Krieges hatte P. Cornelius Scipio, nachdem
r Hannibals schnellen Vorüberzug und Uebergang über die
Rhone erfahren, seinen Bruder Cn. Cornelius Scipio
von der Insel Camaria (la Camarque) mit mehreren Legionen
gegen Hasdrubal nach Spanien entsendet, während er selbst
das übrige Heer einschiffte, um das Cisalpinische Gallien gegen
das über die Alpen anziehende Heer der Karthaginenser zu
decken. Cn. Scipio gewinnt durch zwei Siege gegen Has-
drubal die Landschaften zwischen den Pyrenäen und dem Iberus.
P. Scipio führt als Proconsul für den Spanischen Krieg
neue Verstärkungen nach Spanien. Beide Scipionen dringen
in die Karthagischen Provinzen jenseits des Iberus, und trennen
die Verbindungen Karthago's mit den Spanischen Völkerschaf-
ten. Dreimal sendet Karthago starke Armeen (das erstemal
unter Himilcon, das zweitemal unter Mago, das dritte-
mal unter Hasdrubal (Sohn des Gisgo) nach Spanien,
um für das Kriegsheer, welches Hasdrubal seinem Bruder
Hannibal zuführen soll, den Weg nach Italien zu erzwingen;
in dreimaligen Hauptschlachten, bei Ibera (538), bei Illitur-
gis (538) und bei Munda (539) siegen die Scipionen über
die feindliche Anstrengung. Als endlich Hasdrubal, der kriegge-
übte, der unermüdliche, der vielgewandte Heerführer, des gro-
ßen Hannibals würdiger Bruder, die tapfern Scipionen über-
listet hatte, und beide Feldherren, von einander getrennt überfal-
len, bei verzweifelter Gegenwehr mit ihren Heeren unterlegen
waren (541), als Spanien für die Römer verloren schien —

da erhob sich ein junger Römer, den das Schicksal ausersehen hatte, die Schwankungen des Riesenkampfes zu entscheiden. Die Gegenwart beim Zusammenstoße der Staaten in Masse, der nahe Anblick des Außerordentlichen, des Starken, des Großen, des Erhabenen, des Hinreißenden wirft die Feuerfunken in die Heldengeister und entzündet das Bewußtseyn ihrer Kraft und ihrer Bestimmung. P. Cornelius Scipio, der mit dem Erscheinen des Hannibal in Italien seine Kriegerlaufbahn begonnen, dem die eigene Erinnerung der selbsterduldeten Tage am Ticinus und bei Cannä den brennenden Durst nach vollständiger Vergeltung erregt, der seinen Vater, die Fabier und Marceller bei ihren Zügen begleitet, den das Drängen der Thatenmenge früh zum Feldherrn geweiht, der den Tod eines Vaters und eines Oheims zu rächen hat, übernimmt den dargebotenen Auftrag, die Römermacht in Spanien zu behaupten. Der vier und zwanzigjährige Proconsul führt auf einer Flotte von 35 Quinqueremen 11,000 Mann nach Spanien, vereinigt sich mit den wenigen Legionen, die der unerschrockene L. Marcius aus der Niederlage der Scipionen gerettet und mit neuen Siegen ermuthigt hat, und beginnt mit raschem Ueberfall und glücklicher Eroberung des festen Neukarthago. In wenig Jahren sind Roms Erwartungen weit übertroffen. Scipio führt die Römischen Legionen zu Siegen und fesselt große Erfolge an die Bewegung seiner Fahnen. Durch Milde, Sanftmuth und Selbstbeherrschung, durch Reinheit der Sitten und Strenge der Kriegszucht und durch Gerechtigkeit gewinnt der Römische Feldherr die Achtung der Spanischen Völker; durch Schonung, durch menschliche Behandlung der Ueberwundenen, durch Großmuth erobert er die Gemüther und verwandelt die Feinde in treugesinnte Bundesgenossen. Die Strategen Karthago's weichen von Provinz zu Provinz. In den Ebenen des Bätischen Spaniens trifft Scipio das vereinigte Heer des Hasdrubal, des

Mago und des Numidischen Königs Massinissa und endigt (545) durch den großen Sieg bei Bäcula (Baylen) die Karthagischen Heerzüge im Innern der Pyrenäischen Halbinsel. Zwar erzwingt Hasdrubal — der nach dem Tage bei Bäcula im nordöstlichen Spanien schnell ein neues Heer gesammelt hat — mit geschickter Wendung den Marsch nach den Pyrenäen und dringt unaufgehalten durch Oberitalien bis nach Umbrien; allein die Wachsamkeit der Römischen Consuln M. Livius Salinator und M. Claudius Nero führt ihm ein Römisches Heer in den Weg und die schwere Schlacht bei Sena am Metaurus (546), in welcher der Karthagische Feldherr unterliegt und fechtend fällt, vereitelt die Absicht der Karthaginensischen Republik, durch die Verbindung zweier krieggeübten Heere die Offensive in Italien zu ergreifen. Nach der Schlacht bei Bäcula werden die Karthaginenser auf die südwestlichen Endpunkte der Halbinsel zusammengedrängt; mit der Einnahme von Gades (547) ist die Eroberung Spaniens vollendet. Scipio beginnt, den Boden Africas zum Schauplatz des Krieges zu bestimmen. Durch Verbindungen, die er mit Syphax und Massinissa, den Königen von West- und Ost-Numidien, anknüpft, sucht er die Karthagische Republik von ihren Nachbarn zu trennen.

Aus dem unterworfenen Spanien werden zwei Provinzen gebildet, die eine aus den Landschaften zwischen den Pyrenäen und dem Flusse Sucro (Xucar), die andere mit den Besitzungen jenseits des Sucro bis an den Ocean (Hispania citerior et ulterior). Scipio, den der Senat nach Rom zurückruft und den die einstimmige Wahl der Centurien vor dem gesetzmäßigen Alter zum Consulate erhebt, erwirkt sich den Oberbefehl in der Provinz Sicilien und die Ermächtigung zum Uebergange nach Africa. Als der Römische Consul seine Legionen beim schönen Vorgebirge (Cap blanc) gelandet und die ihm entgegen gesende-

ten Karthagischen Heere geschlagen hat, als Massinissa zu den Römern übergetreten und der für Karthago gewonnene Massäsylische König Syphax mitten in sein Land getrieben und dort in einer Hauptschlacht überwunden und gefangen ist; als Scipio die Städte um Karthago erobert: da sieht sich die Republik der Karthaginenser gezwungen, der Kriegführung in Italien zu entsagen und die gesammte Truppenzahl zur Vertheidigung um die bedrohte Hauptstadt zu versammeln. Der Strateg Mago, der ein Heer in Ligurien gelandet hat, um die Römischen Anstrengungen gegen seinen Bruder Hannibal zu schwächen und diesem seine Truppen nach Bruttien zuzuführen, wird zurückgerufen; Hannibal erhält vom Senate zu Karthago den Befehl, sein Vaterland gegen Scipio zu schützen. Der unbesiegte, standhafte Karthaginenser verläßt Italien (im J. 552 n. R. E.), wo er sechzehn Jahre lang sich durch eigene Kraft, im ununterbrochenen Kampfe mit den Römischen Nationalheeren und mit unermeßlichen Schwierigkeiten behauptet hat, und führt Alles, was Karthago an Bewaffneten aufzubieten vermag, gegen den Römischen Feldherrn. Bei Zama (fünf Tagereisen südöstlich von Karthago) treffen sich die großen Heerführer der feindlichen Staaten. Gegen die Legionen der Römischen Bürger und die Cohorten der Italischen Bundesgenossen treten Karthaginensische, Libysche, Maurische Krieger, Ligurische, Gallische, Balearische Söldner, Numidische und Macedonische Bundesgenossen auf den Wahlplatz. Bei gleicher Heeresstärke, bei gleichem Muthe, bei gleicher Einsicht der Feldherren, bei gleicher Kunsthöhe in der Anordnung der Schlacht auf jeder Seite entscheidet die Tapferkeit der Römischen Nationalkrieger und die Ueberlegenheit der mit dem Römischen Heere verbundenen Numidischen Reiterei. Rom überwindet, Karthago muß sich dem Gesetze des Siegers unterwerfen (553). Der Friede, welchen Scipio und Hannibal unterhandelten, schrieb vor, daß Karthago zu Gunsten der

Römischen Republik auf Spanien und alle unterworfenen In-
seln im mittelländischen Meere verzichten und nichts als seine
Besitzungen in Afrika behalten, ferner an Massinissa alles
Land, was ihm und seinen Vorfahren entrissen worden, wieder
herausgeben, alle Kriegsschiffe bis auf zehn ausliefern, die
Summe von 10,000 Talenten binnen funfzig Jahren in glei-
chen Terminen an die Römer bezahlen und keinen Krieg,
weder in Afrika, noch sonst irgendwo, ohne Einwilligung der
Römischen Republik führen sollte. Der Friedensschluß erhielt
die Genehmigung des Römischen Senats und Volkes. Scipio
triumphirte und empfing den Ehrennamen Africanus.

Die Friedensbedingungen ließen dem Staate der Karthagi-
enser die Regierung nach eigener Verfassung und nach eige-
nen Gesetzen; allein die Ausübung einer selbstständigen Politik
war für die Karthagische Republik fortan unmöglich. Zwischen
Karthago und Massinissa, der als Bundesgenosse der Römer
ganz Numidien empfing, war unverlöschliche Zwietracht gewor-
den. Die Unabhängigkeit der Karthager war vernichtet.

Diesen Ausgang nahm der zweite Krieg zwischen den zwei
mächtigsten Städten des Alterthums, ein staunenerregender
Kampf, keinem anderen der alten Zeiten vergleichbar in der
welthistorischen Stellung, in der intensiven Macht und Stärke
und in den Ansprüchen beider streitenden Theile, oder an
Wichtigkeit und Ausdehnung der streitenden Interessen, an
Tiefe und Umfang der gegenseitigen politischen Combinationen
und strategischen Entwürfe, an Genialität, Großartigkeit und
Schwierigkeit in den beiderseitigen Unternehmungen, an
Beharrlichkeit in der Ausführung durchdachter Pläne, an Auf-
wand der Mittel für die Erreichung wohlberechneter Zwecke,
in ausdaurender allseitiger Entwickelung mächtiger Staatskräfte,
in Erhabenheit der auf beiden Seiten handelnden politischen

Charaktere, an Mannigfaltigkeit des Thatenwechsels, an Reichthum höherer Heldengestalten.

Römischer Einfluß herrscht nunmehr über ganz Italien mit den östlich und westlich angrenzenden Meeren und mit der Illyrischen Küste, über die südlichen Theile des Transalpinischen Galliens, über die Spanische Halbinsel von den mittlern Landschaf schaften bis zur Küste des Mittelländischen Meeres und bis zum Atlantischen Ocean jenseits der Säulen des Herkules, über die Inseln des mittleren und westlichen Mittelmeers, über ganz Nordafrika, so weit Karthago's und Numidiens Gebiete sich erstrecken. Kein Staat bleibt übrig, mit Rom um die Frage der Weltherrschaft zu kämpfen. Der Ueberwindung der nördlichen, westlichen und südlichen Völker folgt der Angriff auf die Länder im Osten. Leichter war die Anstrengung, schneller der Erfolg, sicherer die Eroberung, wo die innere Schwäche der Staaten und die Werthlosigkeit der Regierungssysteme keine Kraft zum daurenden Widerstande entgegen zu stellen hatte, wo kein wahres politisches Gegengewicht in Bewegung kam. Rom traf auf den Bahnen gegen die östlichen Staaten nur auf entnervte Despotieen, auf verwilderte Demokratieen, auf Bündnisse ohne Einheit. Das Schwache mußte vor dem Stärkeren fallen.

Philipp von Macedonien hatte schon lange die Wiederherstellung der Macedonischen Herrschaft in Griechenland erstrebt, und den Römern durch den Beistand, den er den Karthagern geleistet, Eifersucht und Feindschaft bewiesen. Rom verbündete sich mit den Aetolischen Städten, mit Athen, mit Rhodus und mit dem Könige von Pergamum. Die Römischen Legionen setzen nach beendigtem Kriege mit Karthago unmittelbar von Afrika nach den Küsten Macedoniens über; T. Quinctius Flamininus schlägt die Macedonier an den Grenzen zwischen Epirus und Thessalien, versichert sich die nördlichen Theile von

ellas und zertrümmert bei Cynoscephalä mit der Römischen
aktik die Macedonische Phalanx (556). Der überwundene
önig, welcher nichts weiter entgegen zu setzen hat, muß einen
rieden unterschreiben, der sein Reich dem Römischen Einflusse
nterwirft; er muß jedem Anspruche auf die Griechischen Län-
er in Europa und Asien entsagen, den Römern seine Schiffe
usliefern, 1000 Talente entrichten und auf jede Kriegführung
hne Roms Erlaubniß verzichten. Den Griechischen Republi-
en, welche der Macedonischen Macht sich hatten beugen müs-
en und durch den Sieg der Römischen Waffen von den
Macedonischen Besatzungen befreit waren, läßt Flamininus bei
en Isthmischen Spielen (557) verkündigen, daß jedes Volk
rei seyn und nach eigenen Gesetzen sich regieren solle. *)
Mit dieser Politik gewinnt Rom die Meinung der Grie-
hen **) und sichert sich entferntere Zwecke. Der Römische

---

*) Flamininus ließ bei den Isthmischen Spielen durch einen Herold fol-
genden Beschluß der Römer ausrufen: „Nach der Ueberwindung
„des Königs Philipp und der Macedonier ist es der Wille des Rö-
„mischen Senats und des Feldherrn T. Quinctius, daß die Corin-
„thier, die Phocenser, die Lokrier, die Bewohner der Insel Euböa,
„die Magneter die Thessalier, die Perrhöber, die Achäer und die
„Phthioter frei, unabhängig und nach ihren eigenen Gesetzen leben
„mögen." Livius, im XXXIII. Buch, 32. Kap.

**) Den Eindruck, welchen der Beschluß der Römer auf die befreiten
Griechischen Städte anfänglich hervorbrachte, schildert Livius, indem er
(B. XXXIII. Kap. 33.) berichtet, daß durch ganz Griechenland fol-
gendermaßen über die Römer geurtheilt worden sey: „nun existire
„doch ein Volk auf der Erde, welches auf seine Kosten, mit seiner
„Anstrengung und auf eigene Gefahr für die Freiheit der andern Völ-
„ker Krieg führe; welches diesen Dienst nicht bloß den nächst angren-
„zenden, oder in naher Nachbarschaft mit ihm verbundenen, oder
„den durch das Festland mit ihm sich berührenden Völkern leiste;
„welches auch die Meere überschreite, damit nirgends im ganzen
„Erdkreis eine unrechtmäßige Herrschaft bestehe, und damit allent-
„halben das Recht, die Billigkeit und das Gesetz die meiste Gewalt
„behalte. Durch die eine Stimme dieses Herolds seyen alle Städte

Staat hat keine Verbindung zwischen Macedonien und Griechenland zu fürchten; die Bündnisse der Griechischen Städte lösen sich mehr und mehr. Die Römer sind die Schutzherren und Vermittler der Griechischen Republiken.

Die Aetoler, welche zuerst die Römer zu Griechenlands Streitsachen gerufen, suchten zuerst die Befreiung von der übermächtigen Einmischung. Thoas, der Strateg des Achäischen Bundes, knüpfte Bündniß mit Antiochus, dem Seleuciden, welchem Syrien, Phönicien, Palästina und Kleinasien gehorchten, der die von den Macedoniern geräumten Griechischen Städte in Kleinasien in Besitz genommen und den Thracischen Chersones erobert hatte. Diesen Beherrscher weiter Länderstrecken brachte Hannibal, der durch die Flucht aus Karthago dem Partheihaß und dem Verrathe seiner Mitbürger und der Verfolgung der Römer sich entzogen und am Hofe zu Antiochia Schutz gefunden hatte, zum Entschluß für den Krieg mit Rom. Antiochus kam mit einer großen Kriegsmacht zu Lande und zu Meer nach Griechenland. Allein die Verweichlichung der Asiaten konnte dem Ernste der Römischen Kriegsführung nicht widerstehen. Durch die Schlacht bei Thermopylä zwingt der Consul M. Acilius Glabrio den Syrischen König, aus Europa zu weichen. L. Cornelius Scipio, Bruder des Scipio Africanus, führt, nachdem die Aetoler von ihm gedemüthigt sind, die Römischen Legionen über den Hellespont und entscheidet den Krieg (563 n. R. E.) durch den großen Sieg bei Magnesia am Sipylus (Manissa). Das große Reich der Seleuciden ist nach kurzer Anstrengung ermattet. Antiochus gehorcht den Gesetzen des Siegers. Die Abtretung

„Griechenlands und Asiens in Freiheit gesetzt. Ein solches Werk „nur in der Hoffnung, in Gedanken zu ergreifen, sey eines kühnen „Geistes werth; die wirkliche Ausführung aber komme nur von „außerordentlicher Tugend und Schicksalsgunst!“

Kleinasiens bis an den Taurus, die Auslieferung der Flotten, und die Zahlung einer Contribution von 15,000 Euböischen Talenten (19 Millionen Thalern) sind der Preiß, um welchen Rom dem besiegten König den Frieden bewilligt. Die gewonnenen Länder in Kleinasien überweisen die Römer an ihre Bundesgenossen, den König von Pergamum und die Rhodische Republik. Scipio triumphirt und bekömmt den Ehrennamen Asiaticus. Aetolien muß der Hoheit der Römischen Republik sich unterwerfen, 500 Euböische Talente zahlen, Truppenhülfe zu den Kriegen der Römer versprechen und sein Gebiet gegen jeden Feind der Römischen Bundesgenossen gesperrt halten.

Fruchtlos war jeder Versuch, den Strom der Römischen Machtrichtungen zu dämmen. Kein Staat hatte Kraft, den nachhaltenden Anstrengungen eines großen, zur staatlichen Zusammenwirkung erzogenen Staatsbürgerthums, der Kriegskunst der Römischen Heere, der Ueberlegenheit der Römischen Politik zu widerstehen. Vergebens verbanden sich Macedonien und Illyrien, um die drückend empfundene Abhängigkeit zu lösen. Perseus, Philipps Sohn, konnte Macedonien nur zur schwachen Bewegung aufregen. Alles, was Macedonien aufbieten konnte, zermalmte L. Aemilius Paulus durch die Schlacht bei Pydna, *) an der Westküste des Thermäischen Meerbusens (586), wo der Angriff der Römischen Legionen die Macedonische Phalanx nochmals auseinander sprengte. Der flüchtige Perseus, den Cn. Octavius auf Samothrace gefangen nahm und den Rom seines Reiches entsetzte, beschloß die Reihe der Macedonischen Könige. Auf gleiche Weise ward Gentius, der König Illyriens, den der Prätor L. Ani-

*) An der Stelle von Pydna liegt heut zu Tage Kitros oder Katrin, am Meerbusen von Salonichi.

[redacted]

cius nach kurzem Feldzuge besiegte und als Gefangenen nach Rom sendete, seines Reiches verlustig. Die Völker Macedoniens und Illyriens wurden im Anfange für frei erklärt; das erstere wurde in vier, das letztere in drei Staaten getheilt. Beide Länder blieben aber der Römischen Schirmherrschaft unterworfen, und mußten die Hälfte dessen, was die Könige früher von ihren Unterthanen an Steuern bezogen, als Tribut nach Rom entrichten. Gegen Epirus wurde für die Feindseligkeiten, welche dasselbe im Bündniß mit Macedonien und Illyrien gegen Rom begangen, durch Beraubung aller Städte und durch Abführung großer Schaaren seiner Einwohner in die Sclaverei, verderbende Rache geübt.

Als Macedonien durch die Aufstände des Andriscus und des Alexander von neuem beunruhigt wird (605 — 6), schreitet Rom zur völligen Unterjochung. Q. Cäcilius Metellus (Macedonicus) besiegt die aufgetretenen Prätendenten des Macedonischen Reiches, und Macedonien und Illyrien werden in Römische Provinzen verwandelt (607).

Uebel berechnet und ganz fruchtlos war das Anstreben des Achäischen Bundes, das allgemeine Schicksal zu wenden. Die Staaten Achaja's, in sich durch lange Parteiung entzweit, geschwächt, durch die Fehden mit dem Aetolischen Bunde, mit Böotien und mit Sparta, unfähig zur Unterdrückung der Selbstsucht, zum Vergessen der Eifersucht, zur staatlichen Einheit, zur Gesammtwirkung im Großen, werden nach kurzem Kampfe überwältigt. Cäcilius Metellus und Lucius Mummius schlagen die Strategen der Achäer, Kritolaus und Diäus, aus dem Felde. Corinth, Theben und Chalcis auf Euböa, werden durch die Römischen Heere erobert, beraubt und zerstört (608). Der Achäische Bund ist für immer vernichtet. Achaja wird Römische Provinz.

Durch Schonung gegen die Völkerstämme, deren Kultur-
ustand, deren Wissenschaften und Künste Achtung forder-,
immt die Römische Republik neue Massen geistiger Kräfte in
ich auf, welche in die Bewegung des Ganzen wohlthätig ein-
greifen. Williger schließt sich Griechenland an den mächtigern
schützenden Staatsverband, da Rom den gewonnenen Städten
volle Freiheit für das Innere bewilligt, da die großen Ge-
meinden das Recht erhalten, nach der einheimischen Verfassung
und nach den überlieferten eigenen Gesetzen ihre Localverhältnisse
u leiten und zu ordnen.

Das Verhängniß derselben Zeit, in der Griechenlands Frei-
eit sank, führte Karthago zum Untergang. Seit Hannibals
Abschied blieb die Karthagische Republik in sich selbst zerfallen.
Unaufhörlich hatten die Patrioten gegen eine Römische und
ine Numidische Partei zu kämpfen. Die Vertreibung der
Numidischen Partei verwickelte die Republik in Streit mit
Massinissa. Da der Numidische König in das Karthagische
Gebiet einfiel und die Provinz Emporia sich zueignete, und da
Rom auf das Anrufen der Karthaginenser den Angriffen des
Numidiers keinen Einhalt that, so ergriffen die Beleidigten zur
eigenen Vertheidigung die Waffen. Aus Karthagos Gegen-
wehr wider Massinissas Ränke, nahm Rom den Vorwand, mit
Karthago zu brechen. Noch ruhte in der Erinnerung der
Römer, wie kräftig und ausdauernd Karthago in zwei langen
Kriegen widerstanden, welche unermeßlichen Angriffs- und Ver-
theidigungsmittel die große Handelsstadt geschaffen und in Be-
wegung gesetzt hatte, wie schnell der Tribut, den der letzte
Friedensschluß auf funfzig Jahre vertheilt hatte, nach der von
Hannibal bewirkten Finanzreform an den Staatsschatz zu Rom
abgetragen worden. Karthago's Wiederermannung schien Rom
mit neuer Gefahr zu bedrohen; noch schreckten aus der Vorzeit
die Schatten der Helden aus Barcinischem Stamme. Obwohl

Scipio Nasica im Römischen Senate dazu rieth, Karthag aufrecht zu halten, damit für Rom ein Gegenstand der Furcht übrig gelassen, damit der Geist der Römischen Bürger durch den Gedanken an eine unbezwungene Kraft in Spannung erhalten werde, damit ein Zügel für die Leidenschaften gesichert bleibe, so siegte dennoch die Meinung des Greisen M. Porcius Cato (Censorinus), der für Rom nur dann genügende Sicherheit fand, wenn Karthago nicht mehr sey. Im Römischen Staatsrathe ward beschlossen, Karthago zu zerstören.

Rom erklärt den Krieg gegen die Karthaginenser und läßt ein Heer von 74000 Mann von Sicilien nach Afrika übersetzen. Die Karthagische Republik fühlt sich zu schwach, den Kampf gegen die großmächtige Feindin zu bestehen, und erbietet sich zu jeder Genugthuung für Rom und Massinissa, selbst zur Unterwerfung unter Roms Oberhoheit. Die Römer genehmigen die Unterwerfung und fordern 300 Geißeln, die Auslieferung aller Schiffe, aller Waffen, alles Kriegsgeräthes. Die Karthager erfüllen das harte Begehren. *) Als aber die Römischen Consuln den Karthaginensern ankündigen, daß sie ihre Stadt verlassen und sich weiter von der See, im Innern des Landes anbauen sollen, weil von der Römischen Republik beschlossen sey, Karthago dem Erdboden gleich zu machen: da ermannt sich noch einmal das Selbstgefühl der zum Aeußersten getriebenen Republik. Die Karthaginenser weisen die unmenschliche Forderung ab und entschließen sich zur Vertheidigung der Vaterstadt auf Tod und Leben. Senat und Volk, Reiche und Arme

*) Die Römischen Quästoren, welchen die Ausräumung der Zeughäuser in Karthago übertragen war, ließen 2000 Katapulten und 200,000 vollständige Mannsrüstungen, mit einer großen Menge von Schwertern, Spießen, Wurfspießen, Bogen, und großen beschlagenen Balken (zum Werfen mit Ballisten) nach dem Römischen Lager von Karthago führen.

rrie und Sclaven, Weiber und Kinder legen Hand an, die
rlornen Waffen und Kriegsgeräthschaften wieder herzustellen
nd die Befestigungen der Stadt zu verstärken. Alles Gold,
Silber und Metall aus den Tempeln, den Pallästen der Gro-
en und aus den Gräbern wird geschmolzen und mit den Ge-
äthschaften der Handwerker und des Ackerbaues in Waffen ver-
andelt; die Weiber opfern ihr Haupthaar, um Bogensennen,
Seile und Stricke zu flechten; ganze Reihen von Gebäuden
erden abgebrochen, um aus dem Gebälke eine Flotte zu bauen.
Das Römische Heer findet die Karthaginenser bei der Ankunft
r der Stadt vollkommen gerüstet. Der erste Sturm wird
geschlagen; die Römische Flotte, welche die Landmacht zu un-
rstützen sich nähert, wird durch Karthagische Brander in Flam-
en gesetzt; ein Karthaginensisches Heer, unter Hasdrubal,
ückt ins freie Feld und schlägt den Römischen Consul L. Mar-
ius Censorinus; die Karthaginenser sichern sich Zufuhren zu
ande und zu Meer; die einzelnen Städte des Karthagischen
Gebiets folgen dem Beispiel der Hauptstadt und schwächen durch
pfern Widerstand die Angriffe gegen Karthago. Die Belage-
ung verzieht sich ins dritte Jahr. Nun wird Publius Cor-
elius Scipio Aemilianus, aus Rom gesendet. Dieser
hließt Karthago durch Erstürmung des südlichsten Stadttheils,
Megalia, von der Landseite enger ein und versperrt den einen
Hafen durch die Römische Flotte, den andern durch die Auf-
ührung eines Dammes in der See. Durch die schnelle Aus-
rabung eines neuen Hafens stellen die Karthaginenser die un-
erbrochene Verbindung mit dem Meere wieder her; funfzig
Schiffe werden ausgesendet und bestehen unbesiegt ein Treffen
it der Römischen Flotte; die Römischen Rüstzeuge vor den
Mauern werden durch Ausfälle zertrümmert. Scipio muß,
achdem die Veste auf der Insel Cothon erstürmt und der in-
ere Hafen mit der untern Stadt genommen ist, gegen die

obere Stadt und das Schloß Byrsa Schritt vor Sch
fechten; Mauer für Mauer, Thurm für Thurm, Thor
Thor, Stadttheil für Stadttheil, Straße für Straße, H
für Haus wird mit heldenmüthiger Tapferkeit von den Be
gerten vertheidigt; von den Höhen der Mauern, Thürme u
Thore, von den Zinnen der Tempel, von den Dächern
Häuser stürzt Verderben auf die eindringenden Römischen Sch
ren; jedes Gebäude muß im wilden Handgemenge erstritt
werden. In grausenvollem Kampfe, nachdem das Stürm
und die Gegenwehr sechs Tage und sechs Nächte fortgewüth
dringt Scipio an die obere Festung, das Schloß Byrsa.
entsinkt den Belagerten die Kraft und der Muth. Dreißigt
send Männer und fünf und zwanzigtausend Weiber ziehen a
den Thoren, den Römischen Feldherrn um Gnade zu bitt
Scipio gewährt das Gesuch und bietet Schonung für a
Karthaginenser, die in der Festung aufbehalten sind. Hann
bal, der Befehlshaber der Karthaginenser, verläßt die Bes
zung in Byrsa und flüchtet ins Römische Lager. Die le
Burg Karthagos muß sich dem Sieger öffnen und Rom
am Ziel des heißen Kampfes.

Scipio erfüllt nun die Befehle des Römischen Sena
Die Plünderung der Stadt, das Niederreißen der Festung
werke, Mauern und Thürme, das Zusammenstürzen der g
ßen öffentlichen Gebäude und die Anzündung der Häuser
den die letzten Trauerscenen. Nach siebzehntägigem Brande
das prächtige, das gewaltige Karthago, wo 700,000 Me
schen mit großen gesellschaftlichen Richtungen sich neben ein
der bewegten, wo die Verwaltungsthätigkeit und die äußere P
litik für ein ausgedehntes, im fruchtbarsten Anbau erhalten
Gebiet und für umfassende Völkerverbindungen sich concentri
wo die Lebenskraft, der Gewerbfleiß, der Handel und Verk
vieler Städte zusammengriff, wo unzählige Schiffe aus

'enplätzen dreier Welttheile ein und ausströmten, um für Bedürfnisse, wie für den Luxus der Völker Ladung nieder- gen oder auszuführen, welches die Zeichen der Thatkraft und Ruhms von dreißig Menschengeschlechtern in sich bewahrte in Schutt versunken.

Den Ausgang Karthagos feierten Rom und Scipio durch n großen Triumph. Dem Sieger gab die Republik den nen des zweiten Africanus (Africanus minor). Ein Be- ıß des Senats erklärte das Gebiet von Karthago zur Rö- hen Provinz.

Roms Eifersucht, Haß und Furcht gegen Karthago leihen Maßstab, um die Bedeutung der Karthagischen Republik ›er Reihe der Staaten zu schätzen. Rom hatte das richtige ühl, daß Karthago das stärkste war, was seinen Ansprü- entgegenstand. Karthago hatte wie Rom einen permanen- selbstständigen Senat, der Alles, was durch Geburt, durch ›nliche Vorzüge, durch Verdienst und Ruhm und durch Ver- en ausgezeichnet war, zur corporativen Wirksamkeit verei- e, der die Staatsgewalt in den wichtigsten Zweigen zusam- hielt, der in seiner innern und äußern Politik eine feste sequenz behauptete. Zur Leitung des Senats in der Cen- ›erwaltung der Republik, zur Lenkung der Staatsbewegung Großen mit der Kraft der Einheit, zur belebenden und an- ›nden Vertheilung der wichtigsten Ehrenämter unter die Aus- ichnetsten nach der Reihe, und zur Vermehrung der selbst- digen Personalitäten für die Staats- und Kriegsleitung haupt hatte Karthago seine Suffeten und seinen Wechsel des feten- und Strategenamtes, wie Rom seine Consuln und en Wechsel des Consulats und des Feldherrnbefehls. Zur erstützung der Berechnungen und Beschlüsse der Karthagischen ffeten und Senatoren bestand in der Hauptstadt eine zahl-

begannen. Das Treiben der Factionen, die theils in der Eifersucht der mächtigsten Familien (vorzüglich des Barcinischen und Hannoischen Hauses), theils in dem Einflusse der Römer und des Numidischen Königs ihren Grund hatten, zerrüttete das Innere der Republik. Die Führer der Factionen warben sich Anhang unter der großen Volksmasse in Karthago und verwirrten und verdarben durch Einmischung des Pöbels die Ordnung des Staats. Es konnte endlich die Karthagische Kriegsverfassung gegen die Römische für die Länge nicht bestehen. Dem Karthagischen Staatsverbande fehlte die Kraft eines Nationalheeres. Die Vertheidigung des Staats führte nicht die Auswahl eines großen, durch die Verfassung und die Gesetze zur regen Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten und zum Kriege erzogenen Staatsbürgerthums, nicht der Zusammentritt einer bürgerlich und politisch freien, von Vaterlandsliebe beseelten, in jedem Kampfe die eigenen Beschlüsse und die eigne Sache mit Nationalgefühl verfechtenden Bürgerzahl, sondern größten Theils eine Mischung der verschiedensten Völkerstämme, eine Masse von fremden Miethlingen, die nur durch den Sold und durch die Hoffnung der Beute und des Raubes an Karthago's Unternehmungen gefesselt war. Karthago befand sich wehrlos, wenn der Staat die Mittel verlor, die fremden Völker für seine Kriege zu werben; es war in Gefahr, der Empörung seiner eignen Heere zu erliegen, so bald der Staatsschatz erschöpft und der Sold für die Truppen in Rückstand gekommen war.

Ungleich schwächer als Karthago, weit unfähiger zum dauernden Widerstande und zur Behauptung der Unabhängigkeit waren die Despotieen in Macedonien und Syrien und die Demokratieen in Griechenland.

In Macedonien war aus den Zeiten der Philippe und der Alexander ein kriegerischer Geist zurückgeblieben; das Volk in

Macedonien galt für muthvoll, geduldig, arbeitsam, abgehärtet, unermüdlich; die Nachfolger Alexanders waren bedacht, die Verbindungen mit den Griechischen Republiken zu erweitern und ganz Griechenland der Macedonischen Obergewalt zu unterwerfen; der Ruf der Macedonischen Phalanx galt als Verbriefung der alt überkommenen Ansprüche. Allein — das Macedonische Reich für sich war für größere Unternehmungen zu schwach organisirt; es war nicht genug, daß in Macedonien die Einheit der öffentlichen Gewalt, eine Hauptbedingung staatlicher Festigkeit, verwirklicht war, indem die Staatsleitung in den Händen eines Monarchen ruhte; das Königthum blieb kraftlos, da eine andere Hauptbedingung tüchtiger Statseinrichtung, die Regsamkeit eines selbstthätigen freien Bürgerthums, nicht vorhanden war. Der Wille des Herrschers war Alles, das Volk Nichts. Die einzelnen Zeichen der Kultur, mit welchen Einige aus den Macedonischen Königen sich selbst zu ehren, die Umgebungen ihrer Person zu erheben und ihrem Hofe geistige Regung zu verschaffen wußten, hatten nicht auf den Staat im Ganzen eingewirkt. Die Absichten und Beschlüsse des Königs konnten nicht durch die freien Entschließungen eines freien Staatsbürgerthums unterstützt, die Kriege des Königs nicht in Kriege des Volkes verwandelt werden; nicht der Geist einer freien Nation waffnete sich gegen die Feinde Macedoniens, sondern eine herrisch behandelte Volksmasse gehorchte nur dem Zwange; die Phalanx wurde von der Römischen Taktik zertrümmert; das Königthum war leicht gestürzt, das Volk Macedoniens leicht unterjocht, da seine Beherrscher das Gute aus den Griechischen Staatsbildungen nicht zur Belebung ihrer Länder benutzt, da sie nicht verstanden hatten, ein selbstkräftiges freies Volk zu erziehen und einen Nationalgeist zu entzünden, der unter dem Antrieb eines selbstständigen Regenten gegen die Schläge eines widrigen Verhängnisses sich hätte ermannen können. Das Macedonische Königreich

erschien stark, so lange es nur mit dem geschwächten, in sich uneinigen Griechenland, mit dem rathlosen Demokratismus der kleinen Staaten in Hellas und im Peloponnes in Berührung kam; das Ansehen der Stärke verschwand, sobald Macedonien dem Staate der Römer widerstehen sollte.

Gewaltig im Anblick der Ausdehnung, aber schwach und hinfällig im Vergleich mit der Römischen Staatskraft war das Syrische Reich. Die Seleuciden herrschten über eine Masse von Ländern, welche die Gewalt der Eroberung zusammengebracht hatte, deren Völker sich aber fremd blieben. Eine Länderanhäufung, die durch keine gemeinsamen sittlichen und religiösen Begriffe, durch keine übereinstimmende Gesetzgebung, durch keinen lebendigen Verwaltungs-Organismus zum fest geschlossenen Ganzen verbunden war, die weder in ihren Theilen, noch in ihrer Vereinigung eine natürliche selbstthätige Gliederung darbot, die keiner selbstständigen Lebensäußerungen fähig war, die nur der Wille eines Despoten zusammenhielt und in Bewegung setzte — mußte kraftlos bleiben. Der Asiatische Despotismus, der kein Recht des Menschen und des Bürgers, als für sich und durch sich selbst bestehend anerkennen, der keine persönliche Freiheit, keine Sicherheit des Eigenthums, keine freie Thätigkeit, keine Selbstständigkeit neben sich achten wollte, der nur willenlose Leibeigene, Knechte und Sclaven duldete, war unfähig, den Staaten frischen Lebensathem zu verleihen und Geistesblüthe zu entfalten. Politische Schwäche, Stumpfsinn des Volkes, moralisches Verderben und allgemeine geistige Fäulniß mußte eintreten, wo die Willkühr des zeitlichen Despoten durch keine für sich und durch sich stehende und fest begründete Staatsverfassung beschränkt war, wo kein dem Angriff und der Mißdeutung der Tyrannei unerreichbares Gesetz den Staatsangehörigen eine persönliche, bürgerliche und politische Freiheit verbürgte, wo das Volk nie zu einer selbstthätigen Anstrengung

ir das Oeffentliche im Kleinen oder im Größern ermächtigt
nd aufgemuntert, sondern zur geistlosen, unthätigen Masse
erabgewürdigt war, wo da Volk nur auf die maschinenmäßige
umme Erfüllung eines nicht in seiner Vernunftmäßigkeit und
aatlichen Angemessenheit geprüften und begriffenen, oder in
einer Nothwendigkeit verstandenen und anerkannten Machtge-
ots sich beschränkt sah. War es auch dem Despoten möglich,
us den erpreßten Tributen seiner Unterworfenen ein großes
Heer von Satelliten und Schergen zu besolden und seine Scla-
enschaaren durch Schrecken und Zwang in einer kriegerischen
Bewegung mit fortzuziehen, so blieb doch jeder Kampf mit
inem civilisirten Staate höchst ungleich. Vor der Macht der
Römischen Civilisation, vor dem Selbstgefühl und dem Nach-
ruck des Römischen Staatsbürgerthums mußte der Despotis-
us in Nichts versinken. Die Bürger der Römischen Legionen,
Krieger, die es fühlten, wofür sie in die Schlachtlinie sich stell-
n, deren eigene Ehre und eigene Genugthuung in die Ehre
es Staats und in den Sieg des Vaterlandes genau verflochten
ar, jagten die rechtlosen Volkshaufen, die erkauften Söldlinge,
ie Leibeigenen, die Sclaven in die Flucht. Zwei, drei Schlach-
n genügten den Römischen Feldherren, die staatliche Nichtig-
eit, die moralische Auflösung der größten Despotieen zu bewei-
n. Der Despotismus vernichtete sich selbst in der Unthätig-
eit, die er dem Volke aufzwang, und aus der er Lebensluft
ir sich selbst zu ziehen wähnte. Mit Recht ließen die jochtra-
enden Völkerschaften der Asiatischen Despotenreiche unthätig
llen, was keinen Werth für sie haben konte, was ihnen selbst
einen Nutzen gewährte. Das Werk der Unnatur, der Barba-
ei, der Entsittlichung, der Volksentwürdigung zerfiel im Zu-
ammenstoß mit der Römischen Civilisation.

Griechenland hatte seine innere Stärke, seine Macht
nd sein Ansehen nach außen, und seinen Nationalgeist verlo-

ren, nachdem die Verfassungen der Städte entartet waren. Die genokratischen und timokratischen Elemente, welche den Verfassungen der Griechischen Republiken in den früheren Zeiten Haltung gegen das Ausland und Einheit der Zusammenwirkung für das Innere verliehen hatten, waren nach und nach durch die Gewalt der großen Volksmasse verschlungen worden. Uneingeschränkter Demokratismus hatte fast überall die andern Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnung verdrängt. Die Republiken verloren alle Einigkeit in sich, alle Stetigkeit und Sicherheit in der innern Verwaltung, alle Consequenz und Wachsamkeit in der äußern Politik, als die Selbstständigkeit der Aristokratie verschwand, als den alten Rathskörpern das Wesentlichste in den Functionen der Staatsgewalt entzogen, als Einleitung, Berathung und Beschluß über die wichtigsten öffentlichen Angelegenheiten wechselnden Volksausschüssen übertragen, als die Kopfzahl der Bürger in Masse für fähig gehalten wurde, in Sachen der Verwaltung, der Rechtspflege und der Gesetzgebung zu rathen und zu beschließen. Die Einbildung der Griechischen Volksstämme, daß die höchste Gewalt im Volke ihren Ursprung nehme, und daß die Autorität der Regierung als ein Ausfluß willkührlicher Uebertragungen aus dem Mittel der ganzen gesellschaftlichen Masse zu betrachten sey, hatte die natürlichen Verhältnisse zum höchsten Nachtheil umgekehrt. Die Einmischung Aller in Alles hatte zur völligen Anarchie geführt, die edlen Kräfte verdorben, welche den ältern Formen entsprossen waren. Das gewaltsame Treiben der Demogogen und ihrer Functionen aus dem Pöbel störten die Ruhe, erschütterte die Ordnung und verzehrte den Wohlstand der Griechischen Städte. Den allgemeinen Verfall der Griechischen Nationalität, das völlige Sinken der Griechischen Unabhängigkeit konnten die Conföderationen der Aetolischen und der Achäischen Städte wohl auf kurze Frist verschieben, aber nicht verhindern. Macedonien,

n despotisch regierter Staat von mäßigem Umfange, hielt das völkerte, von großen und reichen Städten belebte, aber in einige Demokratieen zersplitterte Griechenland in Furcht und nterwürfigkeit. Der Demokratismus zeigte sich schwächer, als r Despotismus. Griechenlands Demokratieen waren unfähig, e kleinen, die untergeordneten Interessen, die Eifersuchten der kalitäten zu vergessen und, zur mächtigen Zusammenwirkung einem größern Staate vereinigt, die Nation als ein Ganzes gen feindlichen Andrang vom Auslande zu halten. Unbehülfch und rathlos im Einzelnen, unentschlüssig und ohnmächtig n Ganzen, war Griechenland reif, dem Stärkern als Beute n fallen.

Rom siegte und herrschte allenthalben, *weil es*, im Verleich mit den übrigen Staaten, *die stärkste politische rganisation besaß*. Der Latinische Städtebund, die amnitische Kantonalverfassung, das Etrurische Magnatenum, der Demokratismus in Großgriechenland, die Karthasche Geld-Oligarchie, der Macedonische und Syrische Despomus, die Eidgenossenschaften der Griechischen Demokratieen urden nach einander zersprengt und überwältigt, weil die verhiedenen Staatseinrichtungen verderbliche Blößen boten. Rom tte Festigkeit in den politischen Grundlagen durch den Bend einer mittelst des großen Grundbesitzes mächtigen und urch historische Traditionen gehobenen Aristokratie; Rom hatte inheit und Sicherheit der Staatsführung durch die selbstständge Autorität eines permanenten Senats und durch den Zusamengriff einer eben so selbstständigen, in ihren Attributen beimmt begrenzten und wohlgeordneten Magistratur; Rom hatte insicht, Umsicht, Klugheit, Lebendigkeit, Gewandtheit, Klarheit, harrliche Consequenz und Nachdruck in seiner innern und ßern Politik durch die Vereinigung der Ausgezeichnetsten an eburt und an Verdienst im Senate und in der Magistratur;

das Römische Volk war nicht rechtlos, denn der Staatsgenosse besaß die Urkunde über seine Rechte in den positiven Gesetzen über die Civität und über die Justiz; das volle Römische Bürgerthum war nicht auf die Genossen weniger Geschlechter, oder auf die Bewohner der Hauptstadt beschränkt, sondern es war über blühende, den Sitz der Regierung umschirmende Landschaften verbreitet; das Römische Volk war nicht schutzlos gegen Druck oder Willkühr des Senats oder der Magistratur, denn es hatte eine wirksame Vertretung durch das selbstständige Tribunat; der Römische Bürger war geachtet, denn das Verdienst hatte, ohne Unterschied der Stände, Anspruch auf die höchste Magistratur; das Römische Volk war nicht müssiger, stummer Zuschauer, oder leidende Maschine bei der gesellschaftlichen Bewegung, sondern es hatte durch die corporativen Verbindungen der Centurien und der Tribus selbstthätige Mitwirkung bei den Verrichtungen des gesellschaftlichen Willens im Innern und bei der äußern Politik; die Organe der Römischen Staatsregierung standen nicht weit isolirt vom Volke, sondern der Senat mit der Magistratur und die Gesammtheit der Bürger waren in lebendige Verbindungen und Wechselwirkungen gesetzt, welche die Einigkeit der Regierung und der Staatsbürger für die wichtigsten öffentlichen Angelegenheiten zu erzielen bestimmt waren; die Intelligenz des Senats und der Magistratur war ihrer Wirkung in der innern Verwaltung und in der Gesetzgebung, wie in den Verhältnissen zu fremden Völkern versichert, da die nothwendige Zustimmung der Bürgerversammlung jeden Beschluß der Erfahrnen in den eigenen frei gewählten Entschluß, in die eigene Sache des ganzen Volkes verwandelte; Rom war einig, unzertrennlich, untheilbar in den Richtungen gegen das Ausland; Roms Vertheidigung war undurchdringlich, Roms Bewaffnung unermeßlich, denn die Römischen Gesetze riefen alle Bürger in die Reihen

des Heeres; Roms Krieger hatten die Spannkraft des freien Willens, des freien Entschlusses; sie waren unüberwindlich, denn sie waren begeistert vom Gefühl ihrer Rechte, sie waren erfüllt von Liebe und Anhänglichkeit für einen Staat, der jedem Hochgesinnten, jedem Ehrliebenden, jedem Tapfern, jedem Verdienstvollen das Höchste versprach und gewährte.

Ein Staat mit solcher Construction gebot Achtung, so weit der Verkehr der Völker seinen Namen tragen konnte. Die innere Stärke des Römischen Staats, die Sicherheit und Erhabenheit seiner Leitung und der Ruhm der Römischen Waffenthaten überstrahlten Alles, was den Augen des Occidents und des Orients je erschienen war, was die Sagen und Geschichten der Völker je überliefert hatten. Die Völker und ihre Führer hefteten ihre Blicke auf Rom. Eine Versammlung der Weisen, der Erfahrnen und der Thatkräftigen an der Spitze der Republik, ein weit verbreitetes, muthvolles, stets schlagfertiges Staatsbürgerthum, ein Schutzgürtel von befestigten Kolonien und Municipien und von wohlbewachten Provinzen, ein umfassendes System von Bundesgenossen, bewahrt durch kriegsgewohnte Legionen und durch thätige Gesandtschaften, gaben den innern Beruf und das äußere Anrecht zur Weltherrschaft. Wo die geistige Kraft, die überlegene Stärke, die Zuversicht, das Selbstvertrauen wohnt, dahin lenkt sich die Meinung der Nationen, da suchen die Unterdrückten Schutz und Hülfe. Der Staatsrath zu Rom erkannte sich ermächtigt, das Schiedsrichteramt in den Streitsachen der Könige und der Völker zu ergreifen. Den Grund, oder den Vorwand, oder das Recht zur Einmischung in die Angelegenheiten der Regierungen und der Völker gab das Gefühl der Macht und des Uebergewichts, der belebte Drang nach größern Schwingungen der entdeckten Kräfte, die Vorsorge für den eigenen Besitz, die Sicherung bedrohter Bundesgenossen, die Aufrechthaltung verletzter Verträge, der Hülfsruf der Schwachen,

der Unterdrückten, der Angegriffenen. Die Römische Politik entschied über die Ansprüche der streitenden Theile, über den Umfang der Staaten, über den Besitz der Kronen. Alle den Staat umgebenden fremden politischen Kräfte zu theilen, unter sich in Gleichgewichte zu setzen und durch angeregte Reibungen gegen einander zu beschäftigen, demnach — den Schwachen nicht vom stärkeren Nachbar unterjochen zu lassen, sondern zu stützen, und auf Kosten der Größern bis zum Gleichgewicht zu verstärken — die collidirenden Interessen der Nachbarn unter sich zu beleben und zu theilen und den Zwiespalt darüber zu nähren — größere Reiche in mehrere Staaten zu zerspalten und ihre Kräfte dadurch in Beziehung auf Rom zu neutralisiren — den einen Staat zum Wächter des andern zu setzen und jeder Gesammtwirkung gegen die Römische Suprematie durch Unterhaltung des Mißtrauens zwischen den übrigen Staaten zu begegnen; ferner die Meinung von der Gewißheit des Verderbens bei jedem Widerstande gegen das Machtwort der Römischen Republik zu unterhalten, und jeder kriegerischen Bewegung zwischen den übrigen Staaten Ziel und Maaß zu setzen, demnach die Ueberwundenen durch Verminderung des Länderbesitzes, durch schwere Contributionen und lang anhaltende Tribute, durch Zurückhaltung der Festungen, durch Wegnahme der Schiffe, durch Wegführung oder Vernichtung der Waffenvorräthe und durch Beschränkung der Truppenzahl die Kraft zur fernern Gegenwehr zu entziehen — den Bundesgenossen und den Beschützten, wie den Besiegten jede Kriegführung ohne Roms Erlaubniß zu untersagen — allein zu bestimmen, wo, wenn und wie lange Krieg seyn solle — war Lebensregel aus der Römischen Politik.

Wenn Rom gegen die übrigen Völker die Rolle des Herrn und Gebieters ergriff, wenn die Könige in Numidien, Egyp-

l, Syrien, Bithynien, Kappadocien, Pergamum sich vor
: Obermacht der Römischen Republik beugten, wenn der
mische Senat sich zum Vormund, Richter, Beschützer, Ver-
iler der Königreiche erhob, so war durch diese Stellung des
mertthums dem Werthe der übrigen Staaten das Urtheil ge-
ochen. Die allgemeine Ermattung, die Muthlosigkeit, die
ithlosigkeit, die Unfähigkeit zum Widerstande war die Frucht
schwachen, der wesenlosen politischen Einrichtungen. Moch-
auch sittliche und religiöse Momente zur Entartung der Völ-
mehr oder weniger beigetragen haben, der Unwerth, die Kraft-
igkeit, die Untauglichkeit der Verfassungen, der Mangel an ver-
nftmäßigen Gesetzen vollendete das Verderben der Staaten.

Vier und zwanzigstes Kapitel.

ndenzen in den Verfassungsbildungen des erweiter-ten Staats und Neigungen zur Demokratie.

---

om hatte in reißendem Laufe einen großen Cyclus von Ero-
ungen vollendet. Mit Hülfe der in den Verband der Repu-
l aufgenommenen Völkerschaften in Mittel- und Unteritalien
ten die Römischen Heere binnen 118 Jahren (490 — 608 n.
d. St.) ganz Oberitalien, die Inseln Sicilien, Sardinien
Corsika, die andern kleinern Inseln im Mittelländischen und
riatischen Meere, die südliche Hälfte der Pyrenäischen Halb-
l, das Gebiet der Karthaginenser in Afrika, endlich im Osten
cedonien, Illyrien, Thessalien, Epirus und Griechenland in
em ganzen Umfange unterworfen.

Die Bewegung des Staats wurde mannigfaltiger, um-
ender, die Regierung des größern Ganzen schwieriger, ver-

wickelter. Mit der wachsenden Ausdehnung des Staats, mit den erweiterten Richtungen der äußern Politik mußte die Staatsregierung die Zulänglichkeit der innern Einrichtungen untersuchen und nach den Bedürfnissen der vergrößerten Gesellschaft die Verhältnisse ändern, das neu Zugetretene mit dem schon lange Bestandenen in lebendige, stärkende Verbindung setzen. Die ältere Politik für das Innere der Republik konnte nicht ausreichen; die verwandelte Zusammensetzung des Staats forderte neue Formen; neue Regeln für die Verbindung der größern Volks- und Landanhäufungen mit der Grundlage des gesellschaftlichen Gebäudes mußten aufgesucht werden; die Entwickelung im Innern mußte mit der Staatsvergrößerung nach außen gleichen Schritt halten. Die Römische Staatskunst hatte die Aufgabe, alle der Republik unterworfene Völker und Länder zu einem Ganzen zu gestalten, in welchem die einzelnen gesellschaftlichen Massen einer Seits durch ihre innere Organisation in einer freien bürgerlichen und politischen Bewegung erhalten und geschützt, anderer Seits durch übereinstimmende Verwaltungs-Einrichtungen mit dem Sitze der Regierung in die engste Beziehung gesetzt und im Sinne des Staats und nach den höheren Zwecken der allgemeinen Verbindung geleitet würden. Die staatliche Einheit mußte im großen Maaßstabe nach klaren Grundsätzen erzielt werden. Eine erleuchtete Politik mußte sehen, daß alle einzelnen Bestandtheile des weitragenden Gebäudes dadurch fester in einander sich fügen und mit einander verkitten ließen, wenn alle der Republik einverleibten Völkerstämme zu selbstthätigen Mitinteressenten bei der Wohlfahrt des Ganzen erhoben würden, wenn sie demnach in angemessener Stufenfolge sowohl bei der Anordnung und Verwaltung des Lokalen und Provinziellen, als auch bei den Gesammtrichtungen des Staats die verhältnißmäßige Mitwirkung erhielten, wenn die Vorzüge der gesetzlich ausgebildeten Römischen Civität, die persönliche, bürger-

liche und politische Freiheit der Staatsgenossen bis zu den äußersten Grenzen der Republik in lebendige Wirksamkeit gesetzt würden.

Es ließen sich verschiedene Wege denken, auf welchen die Machthaber zu Rom dieses Ziel hätten erreichen können. Andeutungen dazu waren in dem Gange der Römischen Staatsentwickelung selbst enthalten. In den ersten Zeiten nach der Gründung der Stadt, als die Römer und Sabiner zu einem Staate sich vereinigten, war der Senat aus den Aeltesten und Angesehensten beider Volksstämme zusammengesetzt, waren die Bürger der Römisch-Sabinischen Doppelstadt in gleichmäßige Ordnungen vertheilt und mit gleichen Rechten begabt worden. Auf dem nächsten Berge neben Roma und Quirium erhob sich eine dritte Stadtanlage, Lucerum; die Verbindung des Neugestalteten mit dem vorher Begründeten wurde durch Verstärkung des Senats und durch Vergrößerung der Bürgerabtheilungen befriedigend bewirkt. In der Erweiterung des Staats trat Volkszuwachs zu den drei Urstämmen: die neuen Staatsangehörigen wurden in ein beschränktes Bürgerrecht aufgenommen und unter dem Namen der Plebs in einer vierten Stammverbindung zusammengezogen. So wie den drei ältern Stämmen in den Abtheilungen der Curien und Decurien eine organische Gliederung und die Möglichkeit innerer lebendiger Bewegung gegeben war, so empfing die Plebs durch die Sonderungen der Tribus die Befähigung zu gleicher Regelmäßigkeit und selbstständigen Haltung des innern gesellschaftlichen Lebens. In die Bewegung der vier Stämme Einheit und Entschlußfähigkeit für den Staat zu bringen, wurde für nothwendig erkannt: die Gesetzgebung schuf die Corporation der Centurien, womit die Ausübung der Volksrechte in Beziehung auf den Staat den Angesehensten und Reichsten aus allen vier Stämmen übertragen wurde. Die den ältern Bürgerstämmen, den Patriciern, bewahrten Vorzüge unterhielten eine drückende Passivität für

die Neubürger und erregten verderbliche Reibungen im Innern des Staats; eine wirksame Bürgschaft für die Rechte der Plebejer und für die bürgerliche und politische Freiheit überhaupt wurde durch die Einführung des Tribunats, als permanenter Schutzanstalt für das Volk neben dem permanenten Senate und der gesammten Magistratur bewilligt. Der ausschließliche Zutritt der alten Stämme zum Senate und zur Magistratur erzeugte Einseitigkeit, Engherzigkeit, Ungerechtigkeit in der Staatsleitung, die patricischen Stämme wollten den ausschließlichen Genuß der gesellschaftlichen Vortheile, der Stamm der Plebejer sollte tragen, ohne verhältnißmäßigen Mitgenuß. Die vorgeschrittene Bildung der Plebejer verbot die längere Fortdauer der kulturwidrigen Zurücksetzung; die Gesellschaft bequemte sich zur Anerkenntniß des Grundsatzes: daß die Gleichmäßigkeit der Lasten die gleiche bürgerliche und politische Berechtigung für alle Stämme bedinge. Die Aufklärung in den Grundsätzen der Staatsordnung, die bessere Civilisation führte die Plebejer in den Staatsrath und in die Magistratur. Im Fortschreiten der Zeitalter, in der Lebensentwickelung des Staats mußten mehr bewegende Kräfte in der Gesellschaft hervorgerufen, die Beziehungen der einzelnen gesellschaftlichen Elemente zum Ganzen mehr unterschieden, für das gesellschaftliche Leben höhere Zwecke aufgefunden, die Wirksamkeiten der öffentlichen Gewalt erweitert und ausgebildet, die Verhältnisse zwischen Regierung und Staatsbürgerthum in feste Ordnung gebracht werden: die Civilisation erfand die genauern Theilungen der Regierungsarbeit zwischen dem Senate und der Magistratur, die Verstärkung der Verwaltungsthätigkeit durch die abgesonderten Functionen des Consulats, der Prätur, der Censur, der Aedilität, der Quästur, die Sicherstellung der gesellschaftlichen Freiheit durch die urkundlichen Festsetzungen über die Rechte des Bürgers, der Volksversammlungen, des Tribunats. Das Staats-

gebiet dehnte sich mehr und mehr aus: die öffentliche Einsicht verstärkte die Bürgerzahl durch die Vermehrung der Tribus, entfernte Regionen wurden dem Staate hinzugefügt: man zog die Linien zur allmähligen Befreundung des Fremden mit dem Römischen durch die Ausführung der Bürgerkolonieen und ergriff das System der Municipien; man schuf Bürgergemeinden, die durch die innere, der Hauptstadt nachgebildete Organisation zu selbstständiger Bewegung befähigt wurden; man fand es natürlich und richtig, daß das Lokale sein eigenthümliches Leben behaupte und sich nach eigenen Gesetzen bewege, daß nicht alle Richtungen und Regungen der kleineren gesellschaftlichen Kreise von der Centralgewalt des Staats zu bestimmen seyen. Rom hatte schon frühzeitig mit Latium ein enges Bündniß geknüpft: Gemeinschaftlichkeit der Berathung und der Beschlußnahme durch das Mittel gemeinschaftlicher Landesgemeinden und Abwechslung in der Leitung der Bundesangelegenheiten galten für Grundlagen freier Staatenverbindung. Latium sollte späterhin, nach dem ersten Samnitischen Kriege, in den Römischen Staatsverband vollständig übergehen: für den vereinigten größern Staat eine gleichmäßige gemeinschaftliche Besetzung des Senats und der Magistratur aus den Römischen und Latinischen Bürgern zu bedingen, schien dem Latinischen Städtebund die natürliche Voraussetzung genügender Rechtsgleichheit. Rom hatte ganz Mittel- und Unteritalien unter seine Botmäßigkeit gebracht; die unterworfenen Völkerschaften, die Latinischen und Italischen Bundesgenossen erhielten, als erweiterte Municipien, die Unabhängigkeit für ihre innern Angelegenheiten. Den einverleibten Völkerschaften verblieb die selbstgewählte Obrigkeit, die selbstständige Verwaltung ihres Gemeinsamen, die Regierung nach einheimischen Gesetzen und Gebräuchen. Rom beschränkte sich auf die Forderung der Kriegscontingente, die Einziehung der vertragsmäßig bestimmten oder auferlegten Tri-

bute und auf die Selbstverwaltung der vorbehaltenen Staatsgüter und öffentlichen Einkünfte.

Setzten die Römer sich als Zweck, gleichzeitig mit den folgenden Ausdehnungen des Staats die innere Entwickelung aller Theile zu sichern, jeder Stockung der bürgerlichen und politischen Thätigkeit zu begegnen, nach allen Punkten des Staatsgebiets, nach allen größern und kleinern Volksabtheilungen und Landabgrenzungen das Leben der Hauptstadt in wohlangemessenen Pulsationen zu verpflanzen und der verschiedensten Elemente zur Einheit in der freien Bewegung für das Staatliche zu leiten — so rieth die Erfahrung aus dem Gange der frühern Politik, das volle Bürgerrecht für's erste wenigstens auf ganz Italien auszudehnen, den Senat und die Magistratur verhältnißmäßig zu verstärken, das Tribunat zu erweitern, die Verbindungen der Tribus und der Centurien in vergrößerten Kreisen zu organisiren und den erworbenen Provinzen außerhalb der Italischen Halbinsel zunächst wenigstens die vorher bestandenen Rechte der Municipien oder der Latinischen und Italischen Bundesgenossen in angemessenem Verhältniß zu verleihen. Für Italien konnte ein gleichmäßiger Rechtszustand, eine gleichmäßige bürgerliche und politische Freiheit begründet werden, wenn die einzelnen zugetretenen Landschaften und Volksverbindungen als neue Tribus organisirt, die genokratischen und timokratischen Elemente in jeder Tribus zu politischen Corporationen gestaltet, die Spitzen dieser Corporationen mit den Centurien zu Rom in Verbindung gesetzt, die Tribunen nach Verhältniß der neuen Tribus vermehrt, die Mitglieder des Senats mit den Ausgezeichnetsten und Erfahrensten aus allen Tribus verstärkt und die Thätigkeiten der Prätur, der Censur, der Aedilität und der Quästur durch hinreichende Erweiterungen des Personals für diese Verwaltungs-Zweige auf alle Theile des vergrößerten Gebiets mit derselben Lebendigkeit übertragen wurden, welche

ursprünglich für das Bürgerthum in der Hauptstadt beabsichtigt war. Es konnten auch, insofern die Masse des Landes und der Völkerschaften zu groß erschien, um mit der politischen Bewegung der Hauptstadt ins Einzelne verbunden zu werden, zwischen mehreren Tribus politische Vereinigungen, erweiterte Provinzialverbände gestiftet und die vergrößerten Land- und Volkverbindungen nach dem Muster der Hauptstadt organisirt werden. Die Aufstellung von Provinzial-Senaten nach dem Muster des Römischen Senats, die Einsetzung von Provinzial-Consuln, Prätoren, Censoren, Aedilen, Quästoren, von Provinzial-Tribunaten und Gemeinde-Versammlungen würde dem gesellschaftlichen Leben in den Provinzen eine frische Bewegung zum Wohl des Ganzen bewahrt und zugleich die politische Bewegung zur Erleichterung der Centralleitung zertheilt haben; die periodische Berufung der ausgezeichnetsten Provinzial-Senatoren, Magistrate und Tribunen zur Berathung mit dem Staatsrathe in Rom und mit der Central-Magistratur zeigte sich als Mittel, bei der Staatsregierung die nothwendige Kenntniß von den Verhältnissen, Wünschen und Bedürfnissen der Provinzen zu vervollständigen, die periodisch wiederholte Berathung der Central-Magistratur zu Rom mit Deputationen der Provinzial-Tribunen und mit engern Ausschüssen der Provinzial-Gemeindeversammlungen würde die Uebereinstimmung der Regierungshandlungen mit dem wirklichen Zustande und mit dem Interesse der Provinzen, wie mit dem Wohl des Ganzen gesichert haben. Die Grundlinien der gesellschaftlichen Ordnung in Römischem Sinne — die Festigkeit, die innere Freiheit, die Selbstständigkeit der Regierung, in der Permanenz des Senats, die Lebendigkeit der Verwaltung, im Wechsel der Magistratur zwischen den ausgezeichnetsten Männern, die Consequenz und Unabhängigkeit der Rechtspflege, durch die obrigkeitliche Justizverwaltung in der Wirksamkeit der Prätoren und

der Richter aus den Senatoren, die nie unterbrochene Beschützung der Bürger vor Uebereilung, Willkühr oder Gewalt des Senats und der Magistrate, durch das permanente Tribunat, die Freiheit und Selbstständigkeit der Bürger, durch den Einfluß der Gemeinde-Versammlungen auf die Wahl der Magistrate und auf die Verwaltung und Gesetzgebung — konnten, im Großen wie im Kleinen, verfolgt und festgehalten werden; es konnte auf allen Punkten des Staatsgebiets, in erweiterten und verengten Verhältnissen, jede billige Forderung eines freien Staatsbürgerthums befriedigt werden.

Konnte Rom die entferntern Provinzen nicht sogleich nach ihrer Eroberung für die Aufnahme in das volle Staatsbürgerthum geeignet erachten, so lag es wenigstens im Rathe einer vernünftigen Politik, den erworbenen Staatsgenossen die möglichste Freiheit für ihr Inneres zu gewähren. Der Senat und die Magistratur zu Rom mußten dahin streben, die Gemüther für die Römische Staatseinrichtung zu gewinnen und es konnte kein Weg zur Erreichung dieses Zwecks sicherer führen, als wenn den Unterworfenen ungleich Besseres geboten wurde, als sie vorher besaßen. Eine Form für diese Freiheit der Provinzen war durch das Bürgerthum der Römischen Municipien gegeben. Die Verfassung der Republik hatte die Municipalen derselben persönlichen Freiheit und bürgerlichen Sicherheit versichert, welche die Bürger zu Rom besaßen; mit der Verpflichtung zum Kriegsdienste in den Legionen hatten die Municipalen auch die Anwartschaft auf die militairischen Ehrenstellen; jedes Municipium hatte seine selbstständige Verfassung, seine eigenthümlichen Gesetze, Statuten, Gewohnheiten, Gebräuche, es hatte die Autonomie für sein Inneres und konnte daher seine Einrichtungen und Gesetze nach der eigenen Erfahrung und nach dem selbsterkannten Bedürfniß fortbilden und verbessern. Die Municipien hatten alle Organe zu einer staatlichen Bewe-

in verjüngtem Maaßstabe; sie besaßen ihre selbstständigen
ate, ihre unabhängige Magistratur, ihre permanente Bür-
rtretung, ihre Bürger-Comitien. Nach dem Muster der
ptstadt hatten die Municipien ihre permanenten Collegien
Decurionen, statt des Senats, ihre Duumvirn, statt der
uln, ihre Richter, Censoren, Aedilen, Quästoren, ihre
männer (quatuorviri) und ihre Zehnmänner oder Aeltesten
Bürgercorporationen (decem primi) als Gemeinde- oder
ger-Repräsentanten, ihre Bürgerversammlungen mit Ein-
auf die Wahl der Magistrate, auf die Verwaltung und
die Gesetze für die Gemeinde. Die Municipien besaßen
nthum zur Benutzung für ihre öffentlichen Zwecke, sie
n die Gewalt, Abgaben für den Bedarf ihrer besondern
eindeverwaltung zu erheben. Die Bürger der Municipien
n die politische Unabhängigkeit für ihren besondern Kreis.
Bürgerrecht derselben stand gegen die volle Römische Civi-
nur insofern zurück, daß die Theilnahme an den Comitien
Hauptstadt und das Anrecht auf Erlangung der Staatswür-
nicht darunter begriffen war. Als Grundlinien des gesell-
tlichen Gebäudes und als Bürgschaften für die Erhaltung
bürgerlichen und politischen Freiheit in den entferntesten
onen des Staatsgebiets konnten aus dem Wesen der Ver-
ngsformen in der Hauptstadt und in den Municipien auf
Provinz übergehen: die Eintheilung des Provinzialgebiets
Schatzungskreise, die Einsetzung eines permanenten Provin-
Senats aus den vorgefundenen oder auszumittelnden Be-
theilen einer einheimischen Aristokratie und aus einer Aus-
der angetroffenen Verwaltungsorgane, die Aufstellung
ier Proconsuln, die Ernennung mehrerer Provinzial-
oren, Censoren, Aedilen und Quästoren, nach Maaßgabe
Provinzial-Areals, die Einrichtung einer stehenden Provin-
al-Gemeinde-Repräsentation durch die den Bürgern über-

lassene freie Wahl eines Provinzial-Tribunats, die Organisation von Provinzial-Comitien durch die corporative Verbindung der Vermögenden aus allen Schatzungskreisen. Es war gerecht, wohlthätig und einer vernünftigen Politik gemäß, wenn alle gemeinheitlichen Anstalten, alle Controlen der öffentlichen Verwaltung, alle lebendigen Gegengewichte zwischen den Magistraten und wider die Magistratur, alle Schutzmittel gegen Gewalt und Willkühr, alle Verbindungen zwischen der Magistratur und den Gemeindeversammlungen, wodurch die Freiheit in Rom bewahrt und der Geist des Römischen Bürgerthums erhoben worden war, auch den Provinzen mitgetheilt, wenn die Bürger der Provinzen zur Führung der Provinzial-Magistratur befähigt wurden, wenn durch angemessene Theilungen der Provinzial-Ehrenämter zwischen den Beauftragten des Römischen Senats und zwischen den Gewählten aus der Provinz darauf hingewirkt wurde, einer Seits die Uebereinstimmung der Provinzial-Einrichtungen mit den allgemeinen Gesetzen der Republik zu erhalten und zu befestigen, und den Gang der Provinzial-Bewegung im Sinne der Centralregierung zu bestimmen, anderer Seits das besondere Interesse der Provinz in der laufenden Verwaltung zu vertreten und zu bewahren. Ein solches System hätte verhüten mögen, daß das Provinzielle nicht durch allgemeine, dem Wohl des Einzelnen widersprechende Maaßregeln erdrückt werden konnte; eine solche Politik hätte die Bewohner der Provinzen zu treuen, kräftigen, selbstständigen Bürgern umschaffen und jede Provinz zu einer wahren Befestigung des Staatsgebäudes erheben können; das Wohlbefinden der Provinzen unter Römischer Freiheit wäre die zuverlässigste Bürgschaft für ihre Treue geworden; die Macht der Republik gegen jeden äußern Feind wäre unendlich verstärkt worden; die Bürger der äußersten Provinzen hätten sich selbst als feste, undurchdringliche Vormauern um das innere Staats-

ebiet aufgestellt; Rom sparte viele Legionen; der Römische Staat konnte ewige Dauer gewinnen.

Die Römische Politik erhob sich nicht auf diesen Standpunkt. Kein festes, unangreifbares Rechtsverhältniß regulirte ie Beziehungen zwischen der Römischen Republik und den Bewohnern der Provinzen. Die Römische Herrschbegierde und Habsucht fand es mit ihren Zwecken unverträglich, wenn die Völker der eroberten Länder einen Schatten von gesetzlicher Selbstständigkeit, einen Schein von freiem Bürgerthume, eine Spur von freier Bewegung erhielten. Die Römische Bürgergemeinde war so verblendet, gegen die Provinzen im Sinne es Despotismus zu handeln. Ausgedehnte Länder und zahlreiche Völker wurden als Eigenthum unumschränkter Gebieter ehandelt; die Besiegten sanken in den Zustand rechtloser, der Willkühr, der Unterdrückung, der Gewalt Preiß gegebener Unterthanen.

Die Provinzen verloren die Obrigkeiten, die Rechte, die Gesetze, die Verfassungen, unter denen sie vorher gelebt. Der Kriegsgebrauch beraubte die unterjochten Völker alles Rechts am Grund und Boden; alles Gemeinland, alles den Privaten ngehörige Grundeigenthum verfiel dem Eroberer. Was die Sieger den Unterworfenen im Einzelnen zurückgaben, wurde mit drückenden Leistungen beschwert. Nach dem Bericht des Feldherrn, der die Eroberung gemacht, faßte der Römische Senat darüber allgemeinen Beschluß, welche Gesetze die Provinz erhalten, wie die Verwaltung derselben geführt, welches Abgabensystem befolgt werden solle, und sendete (gewöhnlich ehn) Commissarien aus seinem Mittel, um mit dem Feldherrn die beliebte Einrichtung der Provinz (provinciae formam vel ormulam) ins Werk zu setzen. Der Feldherr und die Abgeordneten des Senats (legati) hatten Macht, auf den Grund er Senatsbeschlüsse im Einzelnen Alles festzusetzen und zu

ordnen. Die Provinzialen mußten die Aenderung ihres ganzen Rechtszustandes schweigend dulden.

Römische Magistrate regierten ausschließlich über die Provinzen. Aus Rom gingen jährlich zwei Oberbeamte in jede Provinz, um das Ganze der provinziellen Verwaltung zu dirigiren. Ein Prätor übernahm die Civilverwaltung, die Justizpflege und das Kriegskommando (praesidium provinciale), und ein Quästor die Aufsicht wegen der Finanzen. Beide Oberbeamten hatten ihre Macht durch die Wahl in den Comitien der Hauptstadt und führten, als Zeichen der verliehenen öffentlichen Gewalt, Lictoren und Fasces in ihrer Begleitung. Durch ein Decret des Senats war dem Prätor (praeses provinciae) ausdrücklich vorgeschrieben, welche Geldsumme für die Provinzialverwaltung zu seiner Disposition gestellt seyn, wieviel Kriegsmannschaft in der Provinz unterhalten, welcher Sold an die Truppen verabreicht werden solle. Dem Prätor wurden auch auf sein eignes Ansuchen, oder nach dem Ermessen des Senats, oder vermöge Volksbeschluß besondere Amtsgehülfen beigegeben, als öffentliche Beauftragte oder Geschäftsträger (legati), die im Namen der Republik entweder als Unterbefehlshaber bei der Kriegsführung angestellt wurden, oder nach einer ihnen besonders ertheilten Vorschrift gewisse Zweige der Provinzial-Verwaltung (vorzüglich bei der Rechtspflege) zu besorgen bekamen und bei ihrer Amtsführung gleichfalls der Lictoren und der Fasces sich bedienen durften. Den Prätor begleiteten zahlreiche Comitate von Kriegstribunen, Centurionen, Präfecten, Decurionen, Kriegsbaumeistern und Rechnungsführern, als untergeordnete Organe für die Leitung der Provinzial-Angelegenheiten; es folgten Haruspices und Aerzte; für den Subalternendienst waren Secretaire, Schreiber, Dienstgehülfen, Aufseher, Ausrufer, Lictoren, Dolmetscher, Briefboten u. a. m. zur Verfügung gestellt; zum Zuge (zur cohors praetoria) gesellten sich endlich ganze

Schaaren junger Römer, die beim Prätor Vorbereitung zum Dienste in der Magistratur und Verwendung im Kriege erwarteten.

Dem Präses der Provinz war die Summa der öffentlichen Gewalt im Namen der Republik, oder das imperium anvertraut. Der Prätor vereinigte consularische, prätorische, censorische und ädilicische Gewalt in seiner Person. Mit völliger Freiheit und Selbstständigkeit konnte der Prätor in allen öffentlichen Angelegenheiten der Provinz verfügen, worüber ihm kein Gesetz oder Beschluß des Senats und Volkes die Hände band. Kein Widerspruch eines andern ihm gleichgestellten Magistrats, kein unabhängiger Provinzial-Senat, kein Provinzial-Tribunat, keine Gemeinde-Versammlung mäßigte und regelte den Willen, oder hemmte und modificirte die Verfügungen des mächtigen Gebieters.

Um die öffentliche Ordnung zu handhaben und um Recht zu sprechen, reiste der Prätor in der Provinz umher. Als Gehülfen für die Rechtspflege zur Entscheidung der einzelnen Rechtsfälle standen dem Prätor zwanzig Römische Bürger (recuperatores) zur Seite. Entscheidungsquellen für die Richtersprüche blieben die Gesetze, welche bei der ersten Einrichtung der Provinz durch den siegenden Feldherrn und die zehn Legaten des Senats ertheilt worden waren, die vom Senat und Volk zu Rom wegen der Provinz gefaßten Beschlüsse und die von den Prätoren der Provinzen selbst erlassenen Edicte. Wie der Prätor urbanus zu Rom beim Antritt seines Amtes ein Edict für die Rechtspflege erließ, worin theils die Grundsätze der vorhergehenden Prätoren wiederholt, theils neue Regeln vorgelegt waren, so publicirte der Prätor beim Eintritt in die Provinz ein Edict, welches theils über die öffentliche Verwaltung überhaupt, theils über die Rechtspflege in der Provinz Bestimmungen aufstellte, und worin eben sowohl Einrichtungen

und Festsetzungen der Vorgänger wiederholt und bestätigt waren (edicti pars tralatitia), als vom neu antretenden Statthalter nach eigenem Gutbefinden viele Verhältnisse geregelt wurden.*)

War eine Provinz noch nicht ganz in Ordnung gebracht, oder in Empörung begriffen oder der Gefahr eines feindlichen Angriffes ausgesetzt, so wurde einer von den im Amte stehenden Consuln (nach einer Loosung zwischen beiden Consuln, oder in Gemäßheit eines Senatsdekrets, oder nach gemeinschaftlichen Beschlüssen des Senats und der Comitien) mit der Statthalterschaft über die Provinz bekleidet, und im Fall das Amtsjahr abgelaufen war und die Fortsetzung der Verwaltung und der Kriegsführung durch denselben Consul räthlich erschien, mit consularischer Gewaltfülle (pro consule) auf ein zweites Jahr in der Provinz bestätigt.**) Auf gleiche Weise wurde dem Prätor die Verlängerung der Statthalterschaft bewilligt, wenn der Zustand der Provinz und der Ruf der geführten Verwaltung dies empfahl. In solchen Fällen änderten die Statthalter die Namen, ohne Eintrag des Machtumfanges; der erstere hieß dann *Proconsul*, der letztere *Proprätor*.

Der zweite (dem Präses nachgesetzte) Provinzial-Magistrat, der *Quästor*, führte die Aufsicht und Rechnung über Alles, was zum öffentlichen Aufwande für die Provinz und zu den Staatseinkünften im Bereich der Provinz gehörte. Der Quästor hielt ordentlich Rechnung über die Summe, welche der Senat aus dem Staatsschatze für die Ausgaben in der Provinz

*) Das Prätorische Edict bestimmte unter andern über die Verwaltung, den Aufwand, die Rechnungsführung, das Schuldenwesen der Stadtgemeinden, über die Verpachtnngen der Staatsgüter und öffentlichen Einkünfte, über den Zinsfuß u. a. m.

**) In der Zeit des 2ten Punischen Krieges kam zuerst der anomale Fall vor, daß P. Cornelius Scipio (nachher Africanus genannt) nach Spanien als Proconsul gesendet wurde, obgleich er das Consulat in Rom noch nicht bekleidet hatte.

ewilligt hatte (pecunia attributa), über die von der Provinz urch die öffentlichen Auflagen eingehobenen Gelder (pecunia ectigalis), und über die von Verwaltung der Staatsgüter ge- ,onnenen Nutzungen. Ueber Einnahme und Ausgabe legte der Luästor nach Beendigung seiner Magistratur dem Senate in Rom Rechnung vor. Die Ueberschüsse aus den Provinzial-Ein- ünften wurden im Staatsschatze niedergelegt.

Das Finanzwesen in den Provinzen wurde nach Beschaf- :nheit ihrer Lage, ihrer Fruchtbarkeit und ihrer Bevölkerung erschieden behandelt. Einigen Provinzen, welchen bei der :roberung mehr Schonung widerfuhr, wurde eine bestimmte eistung, ein fixer Tribut (wie es scheint vorzüglich nach Ver- ältniß der Bevölkerung) auferlegt; bei anderen Provinzen, deren Bewohner nach Kriegsgebrauch ihr Landeigenthum anfänglich erloren und nachher mit der Verpflichtung zur Abgabe gewisser Luoten der Grundnutzungen zurückerhalten hatten, wurde vor- üglich die Kultur des Grundes und Bodens angesehen (pro- inciae stipendiariae, tributariae, provinciae vectigales). In en Provinzen der ersteren Gattung erschien die Abgabe nach Rom mehr als direkte Steuer auf die Personen (census capitis), ei den Provinzen der letzteren Gattung war die Besteuerung er Erträgnisse aus dem Anbau des Landes, aus der Viehzucht nd aus dem Bergbau die Hauptsache. In diesen Provinzen vurde von dem im Anbau begriffenen Grund und Boden der Zehnten (decumae, aus den agris decumalibus), zuweilen von ninder fruchtbaren Landstrichen der zwanzigste Theil (vicesima) es Erbauten an Getreide (auch Wein und Oel), *) von allem Vieh, für welches die Weiden und Forsten in den Staatsgütern enutzt werden sollten, ein Huth- und Weidegeld nach der Zahl

*) Den Zehnten hatten in der Zeit, von welcher hier die Rede ist, Sicilien, Sardinien und Afrika, den Zwanzigsten die Spanischen Provinzen zu entrichten.

der Stücke, von den Gold-, Silber- und Erzgruben, eine gewisse Quote (späterhin ein jährliches Fixum (canon metallicus), von Fischereien, Marmorbrüchen und Salinen bestimmte Abentrichtungen, endlich von der Waaren-Einfuhr- und Ausfuhr in den Häfen ein Zoll erhoben. Alles Getreide, welches durch den Zehnten oder den Zwanzigsten einkam, wurde in öffentlichen Vorrathshäusern in den Provinzen und zu Rom aufgehäuft und durch besondere Aufseher dieser Vorräthe (curatores annonae) nach den Beschlüssen des Senats und der Magistrate dem Volke und den Soldaten ausgetheilt.

Die Einziehung der öffentlichen Einkünfte für den Staatsschatz war so organisirt, daß nicht unmittelbare Angestellte der Republik die Erhebung nach den einzelnen Zweigen in den Provinzen besorgten, sondern die Nutzungen der Staatsgüter und die Abgaben aller Art im Großen verpachtet wurden. Das Pachtquantum wurde nach Verschiedenheit der Gegenstände entweder in Geld, oder in Naturalleistungen (z. B. in Getreide) bedungen. Die Staatsgüter in den Provinzen, die Tribute, die Erträgnisse aus den Natural-Abgaben der Provinzialen, die Benutzung der Weiden, die Hafenzölle, die Gefälle aus den Salinen, Fischereien, Bergwerken u. s. w. wurden nach Provinzen oder nach Landschafts-Abtheilungen von dem Censor zu Rom in öffentlicher Auction zur Pachtung ausgeboten und gewöhnlich auf fünf Jahre den Meistbietenden zugeschlagen. Diesen General-Pachtungen der Staatseinkünfte unterzog sich fast ausschließlich die Klasse der Ritter. Jeder solche Pachter (publicanus) mußte für die Pachtsumme stehen, ohne Rücksicht, ob das Bezahlte durch den wirklichen Ertrag mit Nutzen wieder aufgewogen würde oder nicht. Wo der Umfang der Pachtunternehmung die Kräfte der Einzelnen überstieg, traten kleinere und größere Gesellschaften auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust zusammen. Es gab Pachtgesellschaften für die Erhebung

des Zehnten (decumani), für die Benutzung der Viehweiden (pecuarii), für die Erhebung der Zölle (portitores).

Den Pächtern der Staatsrevenüen waren viele Mittel in die Hände gegeben, die Beträge der Pachtzinsen mit großem Gewinn für sich von den Provinzialen einzuziehen. Die Tribute (census capitis) und die Grundabgaben (census soli) waren nicht unveränderlich, sondern sie waren von fünf zu fünf Jahren einer Revision und einer neuen Festsetzung unterworfen. Von Staatswegen (wahrscheinlich im Auftrag des Censors) wurden besondere Bevollmächtigte (censitores) in den Provinzen umhergeschickt, um die Schatzung unter den Provinzialen im Einzelnen zu ordnen. Die Bewohner der Provinzen mußten vor diesen Beauftragten, welche lange Zeit aus dem Ritterstande gewählt waren, erscheinen und von ihrem Eigenthume Anzeige machen (professionem dare). Mit den Censitoren zog ein Gefolge von Schreibern, Technikern, Bergbauverständigen, Taxatoren, Dienstgehülfen und Mahnern, um über die Personen und über das Eigenthum Register zu halten und die Anhaltpunkte zur Schatzung zusammenzustellen. Die Bestimmung der Leistungen war in die Willkühr der Censitoren gegeben. Je leichter es nun geschehen konnte, daß die Pachtgesellschaften sich über die Beförderung ihres Interesses mit den Censitoren verständigten, da sie beiderseits zum Ritterstande gehörten, desto mehr war das Vermögen der Provinzialen der Habsucht Preis gegeben.

Ob die Bewohner der Provinz gegen Erpressungen, gegen Bedrückungen Schutz finden sollten oder nicht, hing von der bloßen Persönlichkeit des Statthalters (Proconsuls oder Prätors) und seiner Legaten ab. Kein Staatsinstitut bestand in der Provinz, dem Provinzialen für jeden Fall in frischer That wirksamen Schutz und unparteiische Gerechtigkeit vor dem Statthalter, wie vor dem Quästor, gegen die Censitoren, wie gegen die Pächter zu verschaffen. Ueberall war gesorgt, die Republik

und die Organe ihrer Gewalt zu bereichern, das Römische Interesse allenthalben zu wahren. Nirgend war Vorsorge getroffen, dem Provinzialen einen sichern Rechtszustand, wie dem Römischen Bürger, zu gewähren. Die Provinz konnte wenig oder nichts für sich seyn; sie war nur dienendes Mittel, zur willkührlichen Benutzung verfallenes Eigenthum einer vielköpfigen Obergewalt.

Eine der verwerflichsten Richtungen der engherzigsten Politik gab sich in dem Bestreben kund, die Verbindungen zwischen den Bewohnern einer und derselben Provinz nach und nach zu lösen. Rom gab sich der irrigen Meinung hin, daß seine Herrschaft, der unbedingte Gehorsam seiner Unterthanen besser gesichert sey, wenn die verschiedenen Bezirke und Städte einer Provinz sich gegenseitig entfremdet, wenn die Ehre zwischen den Bewohnern benachbarter Distrikte und Städte für ungültig erklärt, wenn die Umwanderungen zwischen den verschiedenen Ortschaften erschwert, wenn die Provinzialen durch die Verhinderung der Besitzaustauschungen und Landerwerbungen von Ort zu Ort an den engen Kreis ihrer Gemeinden gefesselt würden.

Die Stellung der Provinzen zeigt, daß die Römer zwar im Großen zu erobern verstanden, aber noch weit vom Ziele einer höheren Politik, von dem humanen Gedanken entfernt blieben, das Vielartige und Mannigfaltige zur harmonischen Bewegung und zum lebendigen Organismus im Großen zu bestimmen und zu gestalten, das Einzelne und das Allgemeine in das richtige Verhältniß zu setzen. Die Blüthe der Römischen Verfassung war vorüber; den Formen des Staatslebens entwich die ältere wohlthätige Bedeutung; die Entwickelung stockte in der Hauptstadt, in den Landschaften Italiens, in den entfernten Provinzen. Der freie Umtrieb der Lebenssäfte in allen Theilen des großen Staatskörpers war gehemmt.

Es stand am besten um die Republik, als das Patricial

durch die politische Gleichstellung mit den Plebejern in Schranken gesetzt, als das Gleichgewicht zwischen beiden Ständen in positiver Verfassung und in der Sitte begründet war, als durch die Freiheit und Selbstständigkeit der Gegensätze und durch die Gleichheit der Rechte auf die höchsten Ehrenämter ein Wetteifer der Tüchtigsten aus beiden Ständen entzündet wurde, als der Widerspruch zwischen den patricischen und plebejischen Geschlechtern nur darin sich lösen konnte, daß die Tugend und das Verdienst zu der gebührenden umfassendern Wirksamkeit erhoben und das Staatsruder in die Hände der Stärksten, der Klügsten, der Tapfersten gelegt wurde. Ein Zeitalter der Geistesgröße war die Geburt dieser Verfassung. Ein Reichthum an Großthaten, das Werk von zahlreichen Heldengestalten, füllte das Daseyn und verewigte das Andenken weniger Menschenalter. *) Die Männer dieser Zeit machten Rom zur Gebieterin von Italien und zum Gegengewicht der Karthagischen Republik.

In der gemeinsamen Gefahr, in der vereinigten Anstrengung, in der Gleichheit der Arbeit und im Gleichgewicht des Verdienstes um die Republik, in der Ausdehnung des Staatsgebiets, in der stärkern Umkleidung der Bürgerstämme durch zahlreiche Völkermassen verwischten sich die Scheidelinien zwischen den Patriciern und Plebejern. Der Einfluß auf das Oeffentliche theilte sich nunmehr zwischen den patricischen und plebejischen Geschlechtern, aus welchen die ausgezeichnetsten Männer, die Stützen der Republik hervorgegangen waren. Die hervorragenden Männer des Verdienstes aus beiden Ständen (nobiles, illustres) knüpften engere Bande zwischen ihren Familien und vererbten mit ihrem Ruhme große Ansprüche auf ihre Geschlechter. Die berühmten Namen behaupteten sich im Senate und

*) Man kann die Periode, welche hier in Frage steht, von der Gesetzgebung des Licinius (389) bis in die Zeiten des ersten Punischen Krieges (490—514) rechnen.

centrirt sich in dem kleinen Cirkel der Mächtigen; die große Masse des Volkes wird der Armuth, dem Elend Preis gegeben. Der Contrast wird zu schreiend und die Verrückung aller natürlichen Verhältnisse erregt den Kampf der Leidenschaften. Das niedergetretene Volk erhebt sich gegen die Gewalt und die Unterdrückung. Die Naturwidrigkeit der Geldoligarchie führt den Staat in die größte Verwirrung. Rom setzt die Eroberungen gegen die Nationen im großen Maaßstabe fort, allein das Innere der Republik sinkt in moralisches Verderben. Einzelne Männer beginnen aus eigener Macht den Gang der Gesellschaft zu bestimmen; die Republik gewöhnt sich, bald von den künftigen Führern der Legionen, bald von kühnen Demagogen das Gesetz der Bewegung zu empfangen.

Der Eintritt des siebenten Jahrhunderts findet den Mittelpunct der Republik mit folgenden politischen Elementen, Gestaltungen, Verkettungen und Richtungen.

An die Stelle der alten Standes-Unterscheidungen ist allmählig eine andere Abtheilung getreten. Die weltherrschende Gemeinde theilt sich in drei Stände, den senatorischen, ritterlichen und plebejischen. Grundlage der Abstufung ist die Theilnahme an der öffentlichen Macht und der Reichthum. Die Hauptsumme der politischen Gewalt vereinigt sich faktisch in den zwei ersten Ständen; der dritte Stand, bedeutend durch die große Zahl, verliert an innerem Werthe, je mehr er sich regellos erweitert. Die große Menge, meist zur Unthätigkeit verwöhnt und in Armuth versunken, wird gefährliches Instrument im Dienste für die Zwecke der Ehrsüchtigen und Reichen.

Der Senat ist noch Schwerpunkt der gesammten gesellschaftlichen Entwickelung. Zusammengesetzt von Staatsmännern im wahren Sinne des Worts, d. h. von solchen Bürgern, welche durch eigene Erfahrung im Stufengange der Magistratur alle

verzweigungen des Staatslebens, vom Kleineren zum Größeren ufsteigend, erforscht haben, leitet der Staatsrath alle Fäden er innern und äußern Politik. Im Senate werden die politschen Maaßnehmungen vorgetragen, berathen und beschlossen; om Senate erhalten die Magistrate Instruktion zu öffentlichen Maaßregeln; aus dem Mittel der Senatoren, vor allen aus en Männern von umfassender Staatskenntniß, von praktischer Geschäftsübung und von erprobter Klugheit und Entschlossenheit erden die Gesandten an die fremden Völker gewählt, durch die Beschlüsse des Senats alle Schritte der Unterhandlungen mit uswärtigen Staaten geleitet; nach dem Ermessen des Senats erden die Magistrate in die Provinzen vertheilt und mit Verwaltungsbefehlen versehen. Aus den Senatoren wählt der Prätor ie Gehülfen für die Civil-Rechtspflege; aus dem Senate gehen ie Gerichte für die Untersuchung der öffentlichen Verbrechen ervor.

In die moralischen Elemente des Staatsraths nach der ältern Politik brachte die größere Ausdehnung der Republik eine den Geist des Ganzen modificirende neue Mischung. Die veränderen Sitten verschafften dem Glauben Eingang, daß die Vermögensschatzung mit in den Calcul der Befähigungen zum Senatorenstande gezogen werden müsse. Man fing an, den Staatsrath aus der Corporation der Ritter zu ergänzen und bestimmte ie Summe von 800,000 Sestertien (800 H. S. = 40,400 Thlr. Conv.) *) als Census für die Zulassung in die Klasse der Senatoren. Das Princip der Timokratie verband sich mit der Nobilität.

Auch in dieser Gestalt blieb der Senat der Mittelpunkt und ie Hauptstütze des aristokratischen Princips.

*) Ein Sestertium, oder 1000 nummorum sestertiorum begriff nach heutigem Münzwerthe ohngefähr 50 Thlr. 12 Gr. Conv.; 800 sestertia betrugen mithin an 40,400 Thlr. Conv.

Eine zweite Hauptbefestigung der gesellschaftlichen Ordnung ruhte fortwährend in der Stellung der gesammten Magistratur, die einer Seits durch ihre genauen Beziehungen zu den Gliedern der Nobilität oder zu den Geldreichen und durch die enge Verbindung mit dem Senate das aristokratische Princip stützen half, und anderer Seits in ihrer verfassungsmäßigen Selbstständigkeit die nothwendige Lebendigkeit in jedem einzelnen Zweige der Verwaltung und in der Rechtspflege zu erhalten befähigt war. Ein Fortschritt in der Ausbildung der öffentlichen Ordnung, ein Beweis des praktischen Sinnes in den Römischen Staatsführern gab sich dadurch kund, daß die Bewerbung um die Staatsämter mehr geregelt wurde. Was schon im vierten und fünften Jahrhundert Sitte geworden war, die Besetzung der Magistraturen nach der Vorbereitung vom Kleinern auf das Größere, das ward im Laufe des sechsten Jahrhunderts zum positiven Gesetz erhoben. Auf den Vorschlag des Tribuns Villius Tappulus wurde im Jahr 573 durch den Beschluß der Tribus festgesetzt, daß Niemand vor dem ein und dreißigsten Jahre zur Quästur, vor dem sieben und dreißigsten Jahre zur curulischen Aedilität, vor dem vierzigsten Jahre zur Prätur und vor dem drei und vierzigsten Jahre zum Consulate gelassen werden sollte (lex Villia annalis). *)

*) Aus dem Umstand, daß in der lex annalis des Censoramtes keine ausdrückliche Erwähnung geschieht, läßt sich vermuthen, daß es schon lange festes Herkommen geworden war, nur die ältern Senatoren, meistens die gewesenen Consuln und Prätoren, zur Censorwürde zu erwählen. Es war das natürlichste, daß man die höchst wichtigen Functionen der Censur — die Aufsicht über die Zusammensetzung des Senats, die Gewalt, die Unwürdigen vom Senate auszuschließen und die Listen seiner Mitglieder aufzustellen, die Aufsicht über den Ritterstand, die Gestaltung der Schatzungsclassen im Innern der Tribus und die Centralverwaltung des Finanzwesens — nur den erfahrensten, den durch die vorgerückten Jahre gemäßigten, den durch die vorgängige Führung der übrigen

Zu den Befestigungen der Ordnung muß ferner gerechnet
erden, daß die Leitung der Rechtspflege bei der Magistratur
nd den Senatoren verblieb, und daß man demnach bei der
Meinung beharrte, daß die Justizverwaltung wesentlich zu den
brigkeitlichen Funktionen gehöre. Zu den besseren Aus-
bildungen des Justizwesens gehörte, daß die Zahl der Prätoren
it der Mitte des sechsten Jahrhunderts auf sechs erhöht wor-
n war und daß seit dem Jahr 604 permanente öffentliche
Gerichtshöfe (quaestiones perpetuae) niedergesetzt wurden, um
e öffentlichen Untersuchungen (judicia publica) über die wich-
gsten Staatsverbrechen zu führen. Die Zusammenberufung
eser Gerichtshöfe, deren nach und nach vier bestellt wurden,
ar geeignet, ein regelmäßiges Verfahren gegen die Verbrecher
begründen. Ein Prätor stand an der Spitze jedes Gerichts
nd wählte mittelst einer Loosung so viel Beisitzer aus den für
en Jahreslauf zu Richtern bestimmten Senatoren, als nach
en Gesetzen für die vollständige Besetzung des Gerichtshofes
egen der demselben zugewiesenen Gattung von Untersuchungen
orgeschrieben war. Nächst dem Prätor, welcher die Anklage
verstatten oder abzuweisen, die Gerichtsversammlung zu beru-
en und zu entlassen, die Form der Klagverfolgung zu bestim-
en und über Allem, was von Staatswegen in der Unter-
chung zu beachten war, zu wachen hatte, stand der Erste
us den Gerichtsbeisitzern, als Dirigent bei dem für die verstat-
te Anklage vom Prätor bezeichneten Inquisitionsverfahren (prin-
ps judicum, judex quaestionis), um die Vernehmungen zu
alten, die Zeugen zu verhören, die Beweisurkunden u. dergl.
ehr zu prüfen und das Materielle der Sache zur Reife für
e Beurtheilung zu bringen.

Staatsämter zu sichererm Takte in der Auffassung und Ausscheidung der persönlichen Würdigkeiten und zu höherer persönlichen Autorität erhobenen Männern anvertraute.

Die Ankläger und die Angeschuldigten wurden in öffentlicher Rede gegen einander gehört; den Letztern war verstattet, auf die Entfernung derjenigen Richter, welche aus gesetzlich gebilligten Gründen ungeeignet erschienen, zu dringen und durch rechts- und gesetzkundige Männer, so wie durch Freunde und Gönner von öffentlichem Gewicht ihre Vertheidigung führen und unterstützen zu lassen (oratores, advocati, patroni). Wenn der Ankläger und der Vertheidiger ihre Vorträge für geendigt erklärt hatten, *) verwies der Prätor die Richter zur Berathung über die Fällung des Urtheils, und zur Ablegung der Stimmen. Die Richter gaben stehend ihre Stimmen. **) Nach vernommener Abstimmung publicirte der Prätor die Sentenz, welche nach Ausfall der Mehrheit den Angeklagten entweder lossprach, oder verurtheilte, oder die Sache zur wiederholten Untersuchung ausstellte.

Vier Gattungen von öffentlichen Vergehungen und Verbrechen wurden nach und nach eine Hauptbeschäftigung für die eingesetzten permanenten Criminalgerichtshöfe. Vor dem einen wurden Magistrate, die sich bei der Verwaltung der Provinzen Erpressungen hatten zu Schulden kommen lassen, nach dem Gesetzvorschlage des Tribuns L. Calpurnius Piso (lex de repetundis vom Jahr 604) auf Ersatz des Erpreßten belangt. Vor den andern wurden diejenigen angeklagt, welche sich bei

*) Die Ankläger wie die Vertheidiger hatten eine bestimmte Formel, um anzudeuten, daß sie nichts weiter in der Sache vorzubringen hätten; sie schlossen mit dem Worte: dixi! Die Beendigung der gerichtlichen Reden wurde dann von Seiten des Gerichts nicht durch eine bestimmte Formel angenommen; ein praeco an der Seite des Prätors mußte durch den lauten Ausruf: dixerunt! das Zeichen geben, daß das Verfahren geschlossen sey und zum Urtheil geschritten werden solle.

**) Nicht lange nach der Einführung der stehenden Gerichtshöfe wurde die Abstimmung mit Täfelchen angenommen, wovon weiter unten Nachricht gegeben ist.

er Bewerbung und die Magistraturen unerlaubter Mittel be-
ient, oder öffentliche Gelder unterschlagen, oder gegen das
Wohl und die Sicherheit des Römischen Volkes verbrochen hat-
en (quaestiones de ambitu, de peculatu, de majestate).

Wenn Verbrechen vorkamen, welche in den öffentlichen Gesetzen
och gar nicht berücksichtigt waren, oder bei welchen die Straf-
arkeit des Thäters höher sich darstellte, als daß sie nach den
arüber schon vorhandenen Gesetzen hätte beurtheilt werden kön-
en, so wurde ein außerordentliches Gericht vor dem ganzen
Senate, oder unter dem Vorsitze der Consuln gehalten.

Sehr zweckmäßig erscheint die Einrichtung, nach welcher die-
enigen vier Prätoren, welche durch den Ausfall der Loosung
wischen den gewählten sechs Prätoren für die Provinzen be-
immt waren, zunächst die Leitung der vier Gerichtshöfe auf
in Jahr lang zu übernehmen hatten. Diese Vorübung der
Prätoren bei der Rechtspflege in der Hauptstadt war das geeig-
etste Mittel, die Formen der Römischen Rechtspflege nach und
ach in die Provinzen überzutragen und das Justizverfahren
llenthalben in gewisse Uebereinstimmung zu bringen.

Oeffentliche Gerichte des Volkes wurden über die Verbrecher
ur in solchen Fällen gehalten, wo ein Gesetz die Entscheidung
usdrücklich den Comitien vorbehalten hatte. Es gehörten dar-
unter vorzüglich die Verbrechen gegen die Würde, die Rechte
nd die Sicherheit des Volkes und gegen die Sicherheit des
Staats überhaupt, und das Verbrechen der Veruntreuung am
ffentlichen Gute, so weit diese Fragen nicht dem Verfahren
or den stehenden Gerichtshöfen überlassen waren. Ging die
Anklage auf den Tod oder auf den Verlust aller Rechte des
Römischen Bürgers (de capite civis Romani), so mußte das
Gericht vor den Comitien der Centurien gehalten werden; war
ne Geldstrafe in Antrag, so wurde das Gericht vor den Comi-

tien der Tribus veranstaltet. Die Anklage vor dem Gericht der Centurien geschah in der Regel durch einen der höheren Magistrate, von welchen die Comitien berufen werden durften, außerdem jedoch auch, mit besonderer Concession der Consuln, durch die Quästoren und die Tribunen. Bei den letzteren war es Hauptendenz, Magistrate, Feldherrn, Provincialmagistrate, Gesandten wegen verschuldeter Pflichtverletzung durch die öffentliche Anklage zur Verantwortung zu ziehen, wenn der Senat oder die Genossen der Magistratur aus Nachsicht unthätig blieben. Die Haupthandlungen des Prozesses waren im wesentlichen übereinstimmend mit dem Verfahren vor den stehenden Gerichtshöfen. Form der Anklage, Beweisführung wegen des Verbrechens, Gegenvernehmung des Angeschuldigten, Schlußreden des Anklägers und Vertheidigers, Abstimmung wegen des Urtheils und Publikation der Sentenz durch den Vorsitzenden der Comitien folgten sich in den gehörigen Zwischenräumen. Wurden Magistrate angeklagt, die noch in der Amtsführung standen, so konnte die Ladung des Beamten vor das Gericht in der Regel erst in die Zeit gesetzt werden, wo die Magistratur geendigt und der Angeklagte in das Privatleben zurückgetreten war. *)

Häufig wählten solche Angeklagte, um der Strafe zu entgehen, freiwillige Entfernung aus Rom und Verzichtleistung auf das Bürgerrecht.

In der öffentlichen Verhandlung wichtiger Staatssachen vor den Comitien, in der öffentlichen Behandlung der Rechtspflege vor den Gerichtshöfen, in der Oeffentlichkeit der Anklagen, de

*) Die Fälle, wo Magistrate auch während der Amtsführung sich auf Anklagen wegen öffentlicher Verbrechen vor Gericht zu stellen hatten, sind höchst selten vorgekommen. Man erzählt einige wenige Beispiele von Tribunen, Aedilen und Censoren, denen dies begegnet ist.

Untersuchung, der Vertheidigung, der Urtheilssprüche erweiterte sich das Studium der Staatskunst, erweiterte sich die Rechtskunde, erwuchs und erstarkte die politische und gerichtliche Beredtsamkeit. Das eroberte Griechenland lieh seinen Siegern die Muster der Redekunst. Die Römischen Staatsmänner zogen die Griechischen Denker in ihren Umgang und forschten in den Ueberlieferungen Griechischer Weltweisheit, Redekunst und Geschichtschreibung; der Geist der Athenischen Redner aus den Zeiten der Philippe und der Alexander verband sich mit dem Leben der Römischen Senatssitzungen, Gerichtshöfe und Volksversammlungen. Die Kenntniß des Rechts und der Gesetze, die Fertigkeit in ihrer Anwendung auf die Streitfälle, die Leitung der Rechtspflege in der Ausübung des Richteramtes, die Behandlung der Anklagen und der Schutzreden, die Erörterung der wichtigsten Fragen aus der Staatsverfassung und aus der äußern Politik gestaltete sich zur zusammenhängenden umfassendern Wissenschaft und zur sicheren Kunst, an welcher die vorragenden Talente sich versuchten.

Die Corporation der Ritter hatte sich im Laufe des sechsten Jahrhunderts sehr in der Zahl vergrößert, und viel Reichthum gewonnen. Die Zahl der nach dem Vermögensbesitz zur Aufnahme in die Rittercenturien befähigten Bürger war in den Eroberungskriegen so angewachsen und die Begriffe von dem, was für Reichthum gehalten werden könne, hatten sich so geändert, daß für räthlich gehalten wurde, den ritterschaftlichen Census bis auf 400 H. S. oder die Hälfte des senatorischen Census (also 20,200 Thlr. Conv.) zu steigern. Bei den Rittern mußte sich aber der Reichthum nicht nur erhalten, sondern auch zu immer größeren Massen anhäufen, da die Finanzeinrichtungen der Römer es zur Regel gemacht hatten, den ununterbrochenen Zufluß der öffentlichen Einkünfte durch Maaßregeln im Großen in Verbindung mit den Reichen des Staats zu versichern. Wie

schon oben erwähnt ist, wurden den Rittern die Staatsgüter, die Tributeinhebungen, die Grundabgaben und die Zölle in ausgedehnten Verpachtungen von der Republik überlassen. Nothwendiger Naturgang war es daher, daß die Ritter um so größeren Einfluß sich aneigneten, je mehr ihr Selbstgefühl bei ihren so vielfachen Beziehungen auf die gesammte Verwaltung der Republik sich entwickelte. Die Ritter sonderten sich immer mehr aus dem Stande der Plebejer und gestalteten sich seit dem Eintritt des siebenten Jahrhunderts zu einem selbstständigen politischen Körper, zu einem Stande, der in die gesellschaftliche Bewegung zu Rom mit bedeutendem Gewichte eingriff. Der Ritterstand erhob sich zu einer wesentlichen Befestigung des ganzen Gebäudes der Republik. Durch den Zusammenhang der öffentlichen Pachtungen concentrirten sich im Ritterstande die wichtigsten Verbindungen im Finanzsysteme der Republik.

Die Bürger des plebejischen Standes, in welchem alle übrigen zu den Tribus verzeichneten Römer gerechnet wurden, hatten sich gegen das Ende des sechsten Jahrhunderts über dreimal hunderttausend vermehrt. *) In der großen Gemeinde der vollberechtigten Staatsbürger erschienen die Bürger der fünf Schatzungsklassen nur noch als ein engbegrenzter Ausschuß. Die ansässigen Bürger aus den Tribus, die durch den Census ausgeschiedenen timokratischen Stützen des Staats waren von einer zahlreichen, aus mannigfaltigen Stoffen gemischten Volksmasse umkleidet. Neben den Reichen, die in Pallästen den glänzendsten Luxus zeigten, neben den Bürgern einer rechtlichen Mittelklasse, die von bestimmten Beschäftigungen durch den Anbau ihrer Landgüter, durch den Handel, durch Wechselgeschäfte, durch Künste und Handwerke sich nährten, trieben sich beträchtliche

*) Im Jahr 585 gab der Census die Summe von 312,081 Römischen Bürgern; im Jahr 623 wurden ihrer 212,823 gezählt.

Massen unbeschäftigter Menschen, entlassene Soldaten ohne Eigenthum, Freigelassene ohne Gewerbe, verarmte, aus ihrem Grundbesitze vertriebene, Ackerbauern u. a. m. in der Hauptstadt umher. Diese müssigen Haufen warteten auf die Gunst des Augenblicks, um tägliche Ernährung und Obdach für sich und ihre Familien, und Rettung aus dem Nothstande zu erflehen, und um jeden Vortheil zur Erleichterung ihres Fortkommens zu ergreifen. Die Armen und Nothleidenden unter den Bürgern vor Verzweiflung zu bewahren, spendeten der Senat und die Magistratur Getreide und Brod aus den öffentlichen Vorrathshäusern. Die träge und gährende, mit steigender Progression anschwellende Volksmasse von gewaltthätiger Bewegung abzulenken, den großen Bürgerhaufen, der unaufhörlich die Straßen und die öffentlichen Plätze füllte, um Verdienst ohne Arbeit zu erhaschen und um die Neugierde oder die Schaulust zu befriedigen, bei gutem Muthe zu erhalten, gaben die Großen der Republik aus dem Staatsschatze und aus ihrem Privatvermögen die mannigfaltigsten und prächtigsten Schauspiele. Dem buntgemischten Bürgerthume schmeichelten die Bewerber um die Magistratur, die Tribunen, die Reichen, die gewesenen Magistrate, um Stimmen für Magistratswahlen, für vorgeschlagene Gesetze und öffentliche Maaßregeln, für die Entscheidung anhängiger Untersuchungen zu gewinnen. Die Ausübung des Stimmenrechts in den Comitien ward zum Mittel des Gelderwerbs herabgewürdigt. Die Geldreichen spendeten von ihrem Ueberflusse, um die Mittel zu neuen Bereicherungen, den Weg in die Provincialverwaltung sich zu sichern. Um höhere Bietungen verkaufte der Bürger der Centurien seine Stimme bei den Wahlen der höhern Magistrate; um kleinere Geschenke in Geld und in Kleidern lieh der ärmere Bürger den Tribus seine Stimme in der Tribus-Versammlung.

Dahin war es gekommen, weil die Entwickelung im Mit-

telpunkte der Republik stockte, weil der Senat und die Magistratur versäumt hatten, mit dem Fortschreiten der Zeit die Eintheilungen der Bürger besser zu gestalten und nach den Verwandlungen der gesellschaftlichen Elemente die Ausübung der politischen Rechte zu modificiren. Kurzsichtigkeit oder Schwäche ließ die Tribus bei ganz veränderten Umständen in der Gestalt fortbestehen, welche für frühere Compositionen der Gesellschaft erdacht und ins Leben eingeführt war. Die Maaßregel des Censors Q. Fabius (450), wodurch alle Freigelassene aus den ländlichen Tribus den vier städtischen Tribus mit zugetheilt wurden, mochte geeignet seyn, einige Unbequemlichkeiten zu beseitigen, die bei den damaligen Umständen sich fühlbar gemacht hatten. Diese Einrichtung mußte aber von den Staatsführern der folgenden Zeiten in ihrer Wirkung auf den öffentlichen Zustand gewürdigt, und sie mußte, wenn der früher davon empfundene Nutzen nicht weiter zu erkennen war und im Gegentheil für das Gemeinwesen Schädliches daraus entsprang, bei rechter Zeit modificirt oder mit anderen Formen vertauscht werden. Es war eine augenscheinliche Folge jener Maaßregel, daß die große vermögenslose Bürgermasse aus sämmtlichen Schatzungskreisen mit den niedrigsten Classen in der Hauptstadt sich in engere Verbindungen setzte, daß eine übermäßige Bürgermenge nach Rom sich zusammendrängte, daß bei dem naturgemäßen Anwachs der Bevölkerung die unaufhörliche Anhäufung des Volkes in Rom gefährliche Gährungsstoffe um den Sitz der Regierung concentrirte. Diesen Inconvenienzen möglichst abzuhelfen, im vorurtheilsfreien Ueberblick des Bedürfnisses für das Ganze den Gährungsstoff aus Rom zu entfernen, und den vermögens- und arbeitlosen Haufen überallhin nach allen Tribus zu vertheilen und an den Wohnplätzen zu fesseln, um allenthalben die Ordnung für die gesellschaftlichen Massen zu bewahren und der gesellschaftlichen Bewegung Meister zu bleiben, das Müssige

) Werklose zum Nützlichen und Fruchtbringenden zu gestalten —
r die natürliche, unverkennbare Aufgabe der innern Politik.
n Census für die Bürger der Centurien zu erhöhen, um
die wichtigsten Handlungen der Staatsgemeine eine mäßige
hl der stimmführenden Bürger zu erhalten — demnächst in
r Tribus die nur dem roheren Zustande zusagende Gleichheit
politischen Rechte zwischen dem Vermögenden und Eigen-
mslosen aufzuheben, im Innern jeder Tribus timokratische
theilungen mit weiterem Maaßstabe, wie bei den Centurien,
bilden, die Ausübung des Stimmenrechts in den Tribus-
sammlungen auf die Vermögenden zu beschränken, um das
porative Zusammenwirken einer physischen Uebermacht zu ver-
ten, um das Gewicht der Massen eines rohen müssigen, jeder
lechten Einwirkung feilen Volkshaufens zu neutralisiren —
ner dem vorhandenen Volksüberfluß durch ununterbrochene
sführung von Kolonien nach den eroberten Ländern Arbeit
zuweisen und Gelegenheit zur moralischen Aufrichtung zu ver-
affen — schien neben andern denkbaren Hülfsmitteln der Weg
er natürlichen, thätigen, mit Umsicht vorsorgenden Politik.

Durch eine lange Erfahrung mußte sich den Römischen
walthabern die Betrachtung aufgedrungen haben, daß in dem
rhältniß, in welchem deliberirende Körper zu größeren Massen
schwellen, die Lenksamkeit und Entschlußfähigkeit derselben
nimmt, daß das Volk in Masse stets unfähig ist, von poli-
hen Rechten zweckmäßigen Gebrauch zu machen, und daß die
haber der Staatsgewalt sich daher zum Ziel zu setzen haben,
: unorganischen Masse natürliche Gliederungen mit selbstthätiger
benstähigkeit zu geben, dem Bedeutenden und Dauernden den
bührenden Vorzug in der gesellschaftlichen Ordnung zu ver-
)ern, das Gestaltlose und Unbedeutende in die gebührende
iterordnung und Abhängigkeit zu versetzen, und jene zusam-
engesetzten Deliberationen, durch welche eine erleuchtete Staats-

regierung ein freies Bürgerthum von ihren Zwecken zu unterrichten, sich selbst von der allgemeinen Staatsangemessenheit ihrer Handlungen zu überzeugen, die Anhaltpuncte zu fernern Verbesserungen zu sammeln und des freiwilligen Gehorsams der Staatsbürger aller Classen sich zu versichern sucht, nur an die auf practischem Wege gefundene Auswahl der Gesellschaft, an die Spitzen oder Richtpuncte der in sich organisirten Land-, Volks-, Standes- und Gewerbs-Eintheilungen zu knüpfen.

Der Staatsrath und die Magistratur zu Rom versäumten, durch gehörige Anstalten die Ordnung im Mittelpuncte der vergrößerten Staatsgesellschaft auszubilden und die Herrschaft über alle Kreise der gesellschaftlichen Thätigkeit in gleichem Maaße zu behaupten. Man hörte auf, dem verarmten Volke Land auszutheilen und durch öftere Ausführung von Kolonien das Anwachsen arbeitsloser Massen zu beschränken; man war nicht besorgt, den Pöbel in die Tribus und in die eroberten Provinzen zu vertheilen, sondern man ließ die niedrigen Classen der Plebejer der vier städtischen Tribus versammelt; man war, obwohl durch das Einströmen der fremden Reichthümer die Begriffe von politischen Befähigungen nach dem Grundsatze des Vermögensbesitzes sich hatten ändern müssen, nicht dazu geschritten, den Census für die Centurien durchgängig *) zu erhöhen, und man ließ es daher geschehen, daß die letzten Schatzungsclassen sich immer mehr anfüllten und die Gemeinde der Centurien zur übermäßigen Kopfzahl anschwoll; man wendete keine durchgreifenden Maaßregeln an, daß das volle Bürgerrecht in den Gemeinden der Tribus sich nicht über die niedrigste roheste Classe verbreiten könnte; man schritt nicht zu der entscheidenden Maaßregel, die Staatsgenossen ohne Eigenthum, ohne Erzie-

*) Man hatte, wie schon oben S. 480 erwähnt ist, nur den Census für eine Abtheilung der ersten Schatzungsclasse, die Centurien der Ritter, erhöht.

ung, ohne Bildung, ohne alle Bürgschaft für den richtigen
ebrauch der wichtigsten Gerechtsame mit ihrer ganzen Kopf-
hl von den öffentlichen Versammlungen auszuschließen und
is Stimmrecht nur auf die Bürger von Vermögen, von Erzie-
ung und von Bildung zu beschränken.

Diese Zusammensetzung der zwei großen Corporationen, wel-
en die Verfassung der Ausübung so wichtiger Rechte verlieh,
ußte auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten vielfach
urückwirken. Bei der Gemeinde der Centurien, einem vom
ensor gewählten und gesichteten, mit der Civität begabten engern
usschusse des Volkes, war noch die Wahl der höheren Magi-
rate, die Abstimmung über die Gesetze, welche die höhere
Magistratur in Gemäßheit der Vorberathung und Beschlußfas-
ung im Senate dem Volke vorzuschlagen hatte, die Strafge-
chtsbarkeit über gewesene Oberbeamte, Feldherren und Gesand-
n, die durch Magistrate oder Tribunen wegen Verletzung der
Verfassung und der Gesetze angeklagt waren, endlich das Hals-
ericht über das Verbrechen des Hochverraths gegen die Republik.
Die Gemeinde der Tribus — die ganze Masse der plebejischen
Bürger, mit Einschluß der Bürger in den Centurien — hatte
ren Wirkungskreis mehrfach erweitert. Den Comitien der
Schatzungskreise gebührte die Wahl der ordentlichen Magistrate
weiten Ranges, des Pontifex Maximus und der curulischen
nd plebejischen Aedilen, der Quästoren, der Münzaufseher,
r triumviri capitales, ferner die Wahl der Volkstribunen
nd zu den der Volkswahl überlassenen Kriegstribunenstellen in
n Legionen, die Ernennung der niedern außerordentlichen
Magistrate (der Aufseher über die Getreidevorräthe, der Beauf-
agten für das Seewesen, der Straßenaufseher u. a. m.). Den
ribus war auch die Wahl der ordentlichen Magistrate für die
rovinzen (der Proconsuln, der Proprätoren und der Pro-
uästoren) überlassen worden; bei ebendenselben wurden die

Commissarien für die Ausführung der Kolonien und zur Vertheilung der Gemeinländereien unter die Bürger ernannt. Die Comitien der Tribus beschlossen über Gesetze und Maaßregeln, welche durch die Tribunen vorgetragen waren, über die Ertheilung des Bürgerrechts, über die Gestattung des Ausnahmen vom Gesetze über Kriegserklärungen und Friedensschlüsse, über Bündnisse mit auswärtigen Völkern. Dieselben Comitien hatten Gerichtsbarkeit, soweit die Anordnung öffentlicher Untersuchungen und die Bestrafung öffentlicher Vergehen durch Geldbußen in Frage kam.

Einen sehr practischen Weg, um in die Einwirkung des Volkes aufs Oeffentliche mehr Ordnung und Regelmäßigkeit zu bringen, zeigten die Censoren des Jahres 574 M. Aemilius Lepidus und M. Fulvius Nobilior, als sie die Schatzungskreise in verschiedene Bezirke oder Distrikte abtheilten, und in jedem derselben die Mitglieder der Tribus nach ihrem Stande und Gewerbe in gewisse Classen sonderten. Insofern dieser Maaßregel der Zweck zum Grunde lag, die Abstimmung zuerst den Bezirken zuzuweisen und für jeden derselben aus den abgemehrten Gesammtstimmen seiner Standes- und Gewerbsclassen eine Gesammtstimme zu bilden, insofern es Absicht war, aus diesen Gesammtstimmen der Bezirke die Gesammtstimmen für den ganzen Schatzungskreis zu ziehen, insofern man die Vorsicht brauchte, den Bürgern der niedrigern Classen in jeder Tribus nur wenige gemeinschaftliche, das Gewicht der übrigen Classen nicht verändernde Stimmen einzuräumen, konnte immer sicherer auf den Zweck hingearbeitet werden, bei den Abstimmungen in den Volkscomitien die blinde und willkührliche Einwirkung der Kopfzahl zu paralysiren und die Entscheidung der öffentlichen Angelegenheiten mehr nach den reellen Interessen zu lenken.

Es war ferner ein Vorschritt zur Vereinfachung der Comitial-

Verhandlungen, als nach dem Antrage des Tribuns A. Gabinius im Jahr 614 bei den Centurien das mündliche laute Abstimmen außer Gebrauch gesetzt und dafür das Stimmen mit Täfelchen eingeführt wurde (lex Gabinia tabellaria). Da die mündliche Aeußerung der Gesinnung den Einzelnen öfter Gefahr zu bringen schien, so sollte dieses Gesetz eine größere Freiheit für den Gebrauch des Stimmrechts gewähren. Es ward daher vorgeschrieben, daß die Stimmtäfelchen, die jeder Bürger beim Vorrufen der einzelnen Centurien vor dem Eintritt in den Stimmkreis eingehändigt erhielt, im Vorübergehen schweigend in die dazu bestimmten Gefäße niedergelegt würden, und daß Niemand dem Einzelnen in das Stimmtäfelchen sehen, Niemand ihn mit Fragen oder mit Aufforderungen belästigen sollte. Die Bequemlichkeiten dieses Verfahrens, welches zuerst bei den Abstimmungen über die Wahl der Magistrate in Uebung kam, machten sich bald geltend, so daß man in kurzem sich dazu entschloß, dieselbe Methode auch bei den übrigen Gegenständen, für welche die Beschlüsse der Volksversammlungen zu erholen waren, in Anwendung zu bringen. Schon im zweiten Jahre nach der Genehmigung des Gabinischen Gesetzvorschlags wurde auf den Antrag des Tribuns L. Cassius festgesetzt, daß von den Richtern bei den Untersuchungen und von den Bürgern bei versammeltem Gericht der Centurien nicht mehr mündlich, sondern durch Täfelchen schweigend abgestimmt werden, und daß hievon nur der Fall des Gerichts über den Hochverrath ausgenommen bleiben sollte. Ein drittes Gesetz, welches der Tribun C. Papirius Carbo im Jahr 621 beantragte, dehnte die neue Stimmweise auch auf die Volksversammlungen aus, in welchen über die Annahme oder Verwerfung neuer Gesetze entschieden werden sollte, und durch ein viertes Gesetz wurde im Jahr 630, auf den Antrag des Tribuns Cölius Caldus, auch die Ausnahme beseitigt, welche

das Cassische Gesetz wegen der Abstimmung über das Verbrechen des Hochverraths bestimmt hatte. *)

---

*) Nach Einführung der Stimmtäfelchen wurde in der Versammlung der Centurien folgendes Reglement beobachtet:

Sobald die Centurien auf dem gewöhnlichen Versammlungsplatze (dem Marsfelde) in Ordnung aufgestellt waren, schritten die Centurien der ersten Schatzungsclasse zur Loosung um den Vorzug der ersten Stimmablegung. (S. oben Seite 372). Auf den Ruf des vorsitzenden Oberbeamten ging dann die getroffene Centurie (centuria praerogativa) aus der Reihe nach den Brückchen, welche auf dem freien Raume zu den Eingängen des durch Schranken bezeichneten Stimmkreises führten. Am Eingange der Brückchen empfing jeder Bürger durch besondere Beauftragte (diribitores, Austheiler) verschiedene Täfelchen zum Gebrauch für seine Abstimmung. Auf diese Täfelchen waren, wenn die Wahl der Magistrate in Frage kam, die Namen der vom Comitial-Dirigenten bezeichneten zulässigen Candidaten eingeschrieben. Sollte über Gesetzvorschläge abgestimmt werden, so wurden jedem Bürger zwei Täfelchen eingehändigt, das eine mit der Inschrift V. R. (uti rogas), um die Zustimmung, das andere mit dem Buchstaben A. (antiquo, oder antiqua probo), um die Verwerfung auszusprechen. Waren die Centurien zum Gericht versammelt, so bekam jeder Einzelne drei Täfelchen zugetheilt, das eine mit dem Buchstaben A. (absolvo) um die Lossprechung, das andere mit dem Buchstaben C. (condemno) um die Verurtheilung, das dritte mit den Buchstaben N. L. (non liquet) um die Unentschiedenheit des Stimmenden anzuzeigen. Beim Eingange von den Brückchen in den umzäunten Stimmplatz trafen die Bürger auf andere Beauftragte (rogatores, Stimmforderer), die Aufsicht zu führen hatten, daß die entscheidenden Stimmtäfelchen in das dazu bestimmte Gefäß richtig niedergelegt wurden. Andere Beauftragte (custodes, Stimmwächter) hatten wieder das Geschäft, das Gefäß mit den entscheidenden Stimmen zu bewahren, und, sobald alle anwesenden Bürger der aufgerufenen Centurie abgestimmt hatten und in den Kreis eingelassen waren, die Täfelchen einzeln aus dem Gefäß hervorzuziehen und die Stimmen auf eine dazu bereit gehaltene Tafel mit Puncten anzumerken. Die Meinung, wofür die meisten Puncte (puncta für singulorum sententiae) eingetragen waren, galt für die Gesammtstimme der Centurien, und wurde sofort durch einen Ausrufer der Menge verkündigt. Auf gleiche Weise wurde, sobald die vorstimmende Centurie aus dem Kreise entlassen war, das Stimmgeschäft mit den übrigen Centurien (die nach der Willkühr des Comitial-

Wären die Römer auf dem Wege zur Vereinfachung des
omitialwesens fortgeschritten, hätte man sich in dem Maaße, in
elchem die Republik sich vergrößerte, von den Einwirkungen
er Kopfzahl der Bürger befreit und dem Princip, nach welchem
ür die großen Gemeinde-Versammlungen die Schlußziehung
ach Gesammtstimmen (nach den Einheiten der Centurien und
er Tribus) angeordnet war, eine ausgedehnte Anwendung ge-
eben, hätte man, nachdem schon durch die Censoren Aemilius
epidus und Fulvius Nobilior für das Innere der einzelnen
ribus Bürgercorporationen nach örtlichen Abtheilungen und nach
en Interessen des Standes und der Beschäftigungen gebildet
aren, ausschließlich die Gesammtheiten dieser Körperschaften
u Stimm-Einheiten für die Tribusversammlungen erhoben,
ätte man hierdurch die Menge ausgeschlossen und nur die Ersten,
ie Aeltesten, die Erfahrensten, die Optimaten aus diesen Cor-
orationen zur Ausübung des Stimmenrechts berufen, wäre
der Beschluß der Tribus-Gemeinden aus lauter Gesammt-
immen verengerter Ausschüsse, im Aufsteigen von den Spitzen
er kleinern gesellschaftlichen Verbindungen zum erweiterten höhe-
en Kreise, hervorgegangen und auf diesem Wege der großen
Masse die unmittelbare Einwirkung auf die Staatssachen ver-
ehrt worden — hätte Rom sich zur Idee einer Landes- und

Dirigenten aufgerufen wurden) so lange fortgesetzt, bis die Mehr-
zahl der Centurien für eine Meinung sich entschieden hatte und
der Gesammtbeschluß der Centurien-Gemeinde dadurch begründet
war. Wurde bei einer Centurie Gleichheit der Stimmen gefunden,
so mußte die Gesammtstimme dieser Centurie für diesen Fall auf
sich beruhen, ausgenommen in der Versammlung zu Gericht, wo
die Gleichheit der Stimmen für eine lossprechende Gesammtstimme
gezählt werden mußte. Dem Geschäft der Diribitoren, Rogatoren
und Custoden unterzogen sich gewöhnlich die Gönner, Freunde und
Anhänger der Männer, deren Angelegenheit in den Comitien ver-
handelt werden sollte — ein Gebrauch, welcher auf die Entscheidung
der Sachen den größten Einfluß haben mußte.

Volksrepräsentation in natürlichem und practischem Stufengange erhoben — so ließ sich denken, daß sowohl die bürgerliche und politische Freiheit vollkommen hinreichende Bürgschaft behalten, als auch die gesetzliche Ordnung zwischen den Bestandtheilen der Staatsgesellschaft feste Dauer bekommen hätte. Allein die Republik blieb hier auf halbem Wege stehen. Die Römische Politik, welche gegen außen mit Umsicht, Consequenz und Festigkeit zu handeln wußte, versäumte die Momente und verfehlte die Mittel, für die Ordnung im Innern die nothwendigen Stützen zu bereiten. Die Bürger blieben zu großen Massen vereinigt, um in Masse, ohne Unterschied der Einsicht, der Erfahrung, des Standes, des Vermögens, ohne Vorbedingung des Alters, der Sachkenntniß, ohne Prüfung der Denkart eines wahren Interesse für den Staat — in den wichtigsten Entscheidungen für die Gesellschaft mit zu urtheilen und zu handeln. Die falsche Stellung der großen Masse verrückte die Ordnung des Staats. Das Unterlassen des Gestaltens, des Gliederns im Einzelnen, das Versäumen der Formationen in getheilten selbstständigen Körpern, und der Mangel an Unterscheidung der Central- und Partial-Bewegung, das Zusammenlassen der unorganischen Kopfzahl führte die Republik ins Verderben. Die vereinigt gebliebene Volksmasse kam zum Gefühl ihrer physischen Uebermacht. Die politische Unbeholfenheit, das unthätige Stillstehen der Machthaber, das Ruhen der Staatsintelligenz, die Stockung der Entwickelung legte den Grund zur Umwandlung der gesellschaftlichen Ordnung.

Vorzüglich ein Punkt in der Construction der Republik wurde die Quelle der wichtigsten Veränderungen. Dies war die politische Stellung des Tribunats. Die ursprüngliche Bestimmung der Tribunen, ununterbrochene und stets lebendige Vertretung der plebejischen Gemeinde bei den Handlungen des Senats und der Magistratur, und Verwaltung der Localinteressen für die

Schatzungskreise, hatte sich im Laufe des fünften Jahrhunderts wesentlich verändert. Die Tribunen gewannen umfassenden Einfluß auf den Gang der öffentlichen Angelegenheiten, nachdem die Plebs zu einem Zweige der Gesetzgebung erhoben worden war, und Alles, was das Tribunat zum Besten der Gemeinde bei den Tribusversammlungen zum Beschluß führen konnte, für die ganze Republik als gültig anerkannt werden mußte. Die Wirksamkeit mußte immer bedeutender werden, als die plebejische Gemeinde sich verstärkte, und in ihrem Gleichgewicht gegen die Patricier befestigte, als beide Stände sich im Fortschreiten der äußern Eroberungen näher mit einander verbanden, und als die Genossenschaften der Centurien mit den Gemeinden der Tribus in genauere Verbindung gesetzt wurden. Das Tribunat gewann nach und nach eine weitgreifende, fast ungemessene öffentliche Macht. Die Tribunen übten nach Gutdünken das Veto gegen die Beschlüsse des Senats und gegen Handlungen der Magistratur; auf die Anklage der Tribunen mußten die Consuln und die übrigen Magistrate nach niedergelegtem Amte vor dem Gericht der Tribus erscheinen, und sich wegen der ihrer Amtsführung gemachten Vorwürfe verantworten; auf den Antrag der Tribunen konnten Magistrate, die während ihrer Amtsführung Mißbräuche verschuldet und die Rechte der Gemeinde verletzt hatten, vor der ordnungsmäßigen Zeit zur Niederlegung ihrer Würde genöthigt und sofort vor Gericht gezogen werden. Das Tribunat griff selbst in das Rechtsgebiet des Senats und der Magistratur. Nicht blos Localangelegenheiten der Tribusgemeinden, sondern auch allgemeine Gesetze und Maaßregeln, zu welchen nach der ursprünglichen Verfassung nur dem Senate und der höheren Magistratur die Initiative gebührte und deren Einführung von der Zustimmung der Centurien abhing, wurden von den Tribunen aus eigener Macht vor die Gemeinde der Tribus gebracht und bei derselben

zum Schluß geführt. Senat und Magistratur gewöhnten sich, selbst die von ihnen beschlossenen Maaßnehmungen, zu deren Genehmigung nach der Regel eine Versammlung der Centurien mit den Feierlichkeiten der Auspicien hätte berufen werden sollen, den Tribunen mitzutheilen, um in Kürze die Zustimmung der Tribus, welche ohne Auspicien versammelt werden konnten, zu erlangen. Man fand kein Bedenken, die Centurien seltener zu versammeln und die Tribus als Nationalgemeinde zu betrachten.

So hatte sich das Tribunat nach und nach als ein unabhängiger Zweig der öffentlichen Macht neben den Senat und die Magistratur gestellt. Auf der einen Seite Repräsentation des gesammten Römischen Volkes, auf der andern Seite uneingeschränkte Magistratur über die gesammte Volksmasse gewährte das Tribunat einen Gewaltumfang, welcher selbst den Senat und die höchsten Magistrate in ihren gesetzlichen Attributen gefährdete und das Volk einer uneingeschränkten Oligarchie unterwarf. Senat und Magistratur waren einst durch die Einführung des Tribunats in ihrer Macht beschränkt worden, die Gewaltmäßigung wirkte wohlthätig für den Staat und das Tribunat erhob sich zu einem Gegengewicht, welches zur bessern Entwickelung der gesellschaftlichen Verhältnisse die kräftigsten Impulse gab. Eben so nützlich und nothwendig wäre es gewesen, das Tribunat in seiner Wirksamkeit über die Tribus einzuschränken oder unter feste Contrôle zu setzen, als dasselbe von seiner ursprünglichen Stellung herausging und kraft seiner Beziehungen zu den Tribus in die gesammte Staatsverwaltung selbstthätig einzuschreiten begann. Eine solche Contrôle gegen das Tribunat wurde um so dringenderes Bedürfniß, nachdem die Gemeinde der Centurien mit den Tribusgemeinden in engere Verbindung gesetzt, und eben dadurch dem unmittelbaren Einflusse der Tribunen mit unterworfen worden war. Dem Senate

und der ordentlichen Magistratur durfte es nicht mehr genügen, sich mit der Gemeinde der Centurien in directer Beziehung zu wissen; in der veränderten Gestalt der Gesellschaft lag die Aufforderung, auch die Tribus der unmittelbaren Einwirkung der Consuln und der Prätoren, der Dictatoren und der Interregen zu unterwerfen und der Herrschaft der Tribunen über die Tribusgemeinden eine feste Schranke, ein Gegengewicht auf gleiche Weise beizuordnen, wie das Tribunat einst der Magistratur in dem Einflusse auf die Centurien zur Seite gestellt worden war. Ein sonderbares Mißgeschick wollte, daß weder in dieser Maaße, noch auf andere Weise eine Sicherung gegen Uebergriffe der tribunicischen Gewalt in die öffentliche Ordnung eingeführt wurde. Die ordentliche Magistratur blieb auf die Verhandlung mit den Centurien beschränkt; die Verhandlung mit der Gesammtgemeinde der Tribus, mit den Bürgern des Census sowohl als mit den übrigen Genossen der Schatzungskreise, blieb ausschließliches Reich der Tribunen.

Die einzige Wehr, um die gewaltige Macht über das Volk zu dämmen, war in dem Einsagerecht gegeben, welches jedem einzelnen Tribun gegen die übrigen zustand. Zum Glück für den Staat hatte der Einspruch des Einzelnen verfassungsmäßig die volle Kraft, die Ausführung der von den übrigen Gliedern des Tribunats gewollten Schritte zu hindern, da die Tribunen nicht in collegialische Verbindung gebracht waren, und die Meinung des Einzelnen durch die Stimme der Mehrheit nicht außer Wirksamkeit gesetzt werden konnte. Es war daher möglich, Uebereilung und schädliche Maaßregeln zu verhüten, sobald es dem Senate und der Magistratur gelang, das Tribunat in seinen Meinungen zu trennen, und sich im Mittel der Tribunen einen Anhang zu erhalten. Gelang dieses nicht, war das Tribunat in sich einig, so sah Rom ein unbeschränktes Decemvirat.

einen Zusammentritt von zehn allgewaltigen Tyrannen. *) Das Tribunat artete aus, sobald es seinen Einfluß über alles Macht auszudehnen suchte, als es die andern wesentlichen Organe der Staatsgewalt, den Senat und die ordentliche Magistratur, zu überwältigen, als es unumschränkt zu werden strebte. So wenig ein unumschränkter Senat, eine unbeschränkte Magistratur dem Staate gefrommt hätte, eben so wenig konnte ein uneingeschränktes, ein ungebändigtes Tribunat der Republik Nutzen bringen. Kein politisches Prinzip für sich isolirt hatte dem Römergeiste genügt. Die Größe des Römerthums war durch die wahren gesellschaftlichen Grundsätze, die coordinirenden und controlirenden Verkettungen eines selbstständigen Senats, einer selbstständigen Magistratur und einer selbstständigen Gemeinde-Repräsentation begründet worden. Das Mißverhältniß in der Stellung des Tribunats ist der Schlüssel zur Erklärung vieler wichtigen innern Ereignisse während des letzten Jahrhunderts der Republik.

Fünf und zwanzigstes Kapitel.

Erste Gewaltausbrüche zwischen der Aristokratie und der Demokratie und Kampf der Bundesgenossen um das Bürgerrecht.

Rom hatte mit ungeheurer Anstrengung die mächtigste, alles Andere, was an Ländern und Völkern noch unbesiegt stand, weit überragende Staatsverbindung errichtet. Die bedeutenden

---

*) Das Tribunat der letzten Jahrhunderte der Republik ging fast in dasselbe Verhältniß über, in welchem die Athenische Bulä und das Ephorat zu Sparta beim Verfall der griechischen Verfassungen und beim Sinken des Griechischen Nationalgeistes sich darstellt.

änder des südlichen Europa, die Völker aller Küsten, zu wel-
chen das Mittelmeer seine Wellen trägt, waren der Römischen
epublik entweder als Provinzen einverleibt, oder als Schutz-
fohlene und Hülfspflichtige zugewandt, oder durch Bündnisse
freundet.

Ganz Italien war zur großen Werkstätte für Waffen um-
schaffen. Die Erhaltung des Eroberten, die Fortleitung der
nternehmungen, in welche jede neue Erwerbung, jeder neue
ertrag verwickelte, heischte ununterbrochene Anspannung aller
räfte. Auf der Volkskraft Italiens ruhten die Säulen und
ragbalken des großen Gebäudes. Die Weltherrschaft zu be-
äupten, strömten unaufhörliche Kriegerschaaren aus der gebieten-
en Hauptstadt, aus den Municipien und Kolonien, aus den
tädten der Bundesgenossen. Rom schuf Legionen auf Legio-
en, und sendete Heere auf Heere nach Westen und Osten,
ach Süden und Norden. Rastlose Bewegung ging durch die
ömische Welt.

Die Anstrengung der Römischen Bürger und der Italischen
Bundesgenossen war um so stärker und verzehrender, je weni-
er den Provinzen ein solches Verhältniß angewiesen war, in
elchem sie dem Staatsverbande einen wahren Zusatz von Ver-
ärkung und Befestigung hätten verleihen können. Die unge-
essene Macht, die willkührliche Gewalt, die drückenden Er-
ressungen der Proconsuln und Prätoren, die ungezügelte Raub-
ucht der Quästoren, die schaamlose, von bestochenen Statt-
altern geschützte Habsucht der Ritter bei den Pachtungen der
Staatsgefälle, saugten ungestört das Mark der Provinzen aus.
Der Senat und die Magistratur zu Rom trafen keine wirksamen
Maaßregeln zur Abstellung des schreienden Mißbrauchs. Die
eldreichen Machthaber zu Rom sahen gleichgültig zu, wie
ie Kräfte, welche dem Staate hätten erhalten werden sollen,
ergeudet, wie die Hülfsquellen, welche für die Republik in

edlem Sinne hätten benutzt werden sollen, von gierigen Privathänden geraubt wurden.

Verderblich mußte sich nunmehr die Beibehaltung einer organischen Einrichtung darstellen, die in den frühern Zeiten für nützlich erkannt worden war. Die Römische Magistratur wurde unentgeldlich geführt. Dieses Verhältniß war in einem Zustande festgesetzt worden, wo das Staatsgebiet eng begrenzt, wo die Verwaltung der öffentlichen Aemter mit geringerem Aufwande verknüpft war. Die Sitten hatten sich mit Vergrößerung der Republik geändert. Die Staatswürden konnten, seitdem die Bürger der Centurien sich als Theilnehmer am Genusse der Verwaltungs-Vortheile betrachteten, nur mit beträchtlichem Aufwande (durch Austheilung von Geschenken und durch weit verbreitete Bestechung) erlangt werden. Namentlich war die Führung der Aemter, welche den Weg zu den höchsten Würden und zur Regierung der Provinzen bahnten, mit großen Kosten für öffentliche Angelegenheiten (z. B. für die Anstellung der öffentlichen Schauspiele) verknüpft. Was der Einzelne von seinem Vermögen geopfert hatte, sollte das Oeffentliche wiedererstatten. Die Geldoligarchie zu Rom war einig, für diesen Zweck die Provinzen Preiß zu geben. Die unentgeldliche Magistratsführung war die Rechtfertigung für die Beraubung der Provinzen.

Vergebens stellten Männer, wie der uneigennützige Calpurnius Piso, dessen Werth die besseren Bürger der Republik mit dem Ehrennamen Frugi (des Rechtschaffenen) auszuzeichnen wußten, das Muster guter Provinzial-Verwaltung auf; vergebens suchte dieser Rechtschaffene durch das Gesetz de repetundis der Beraubung der Provinzen kräftigen Einhalt zu thun. Der Grundfehler in der Provinzial-Einrichtung wurde nicht gehoben. Den Proconsuln, Prätoren und Quästoren war im Laufe des Verwaltungsjahres, mitten in der Ausübung

er Amtsgewalt, keine Controle, keine Einschränkung, keine inlängliche gestärkte Gegenkraft, wie die tribunicische Opposition n Mittelpunkte der Republik, an die Seite gestellt. Und onnte es auch den Provincialen gelingen, die Beweise für die Anklage ihrer Bedrücker vor den treffenden Gerichtshof in Rom u bringen, so war wieder der Erfolg problematisch, wenn — wie es öfter treffen mußte — das Loos auch solche Männer unter die Richter führte, die das Bewußtseyn gleicher Handlungsweise schlug, die in der Verurtheilung des Schuldigen ich selbst getroffen fühlten.

Die Vernachlässigung, die Mißhandlung der Provinzen blieb verderblicher Krankheitsstoff in der Republik. Wo nicht das Recht waltet, wo blinde Gewalt, wo Zuchtlosigkeit der unbewachten Verwaltungsorgane, wo Grausamkeit das Volk niederdrückt, da entsteht, in natürlicher Stufenfolge, Mißmuth, Widersetzlichkeit, thätlicher Widerstand, Gewalt zur Vertreibung es unnatürlichen Gewaltzustandes. Die Römische Provincialverwaltung konnte nur Haß erzeugen. Aus dem Hasse entzündete sich Empörung.'

Die Völker der Spanischen Provinzen standen auf, als die Tyrannei, die Treulosigkeit und die Erpressungen des Proconsuls Lucullus, des Prätors Servius Galba und Anderer hres Gleichen sie aufs Aeußerste gebracht hatten. Acht Jahre ang stand der tapfere Lusitanier Viriathus unbesiegt gegen die Römischen Heere; vierzehn Jahre lang kämpfte Numantia, die gegen den Norden Spaniens vorrückende Unterjochung bzuwenden. Es zeugte von Entartung des Römergeistes, da Viriathus durch angestifteten Meuchelmord fiel, es war Entwürdigung der Republik, da der Senat zu Rom die Verträge brach, welche seine Feldherren mit den Numantinern geschlossen hatten.

Nur die drohende Gegenwart und der erhöhte Schrecken

der Waffen konnte die Ruhe in Ländern erhalten, wo unmäßige Herrschsucht und unersättliche Habsucht den sichern Rechtszustand und die freie Bewegung verweigerte.

Vielfachen Druck, wenn gleich nicht solche Erniedrigung und Mißhandlung, wie die Unterthanen der Provinzen, empfanden die durch Mittel- und Unteritalien verbreiteten Staatsgenossen, die Bewohner der unterthänigen Landschaften und die durch Bündniß der Republik einverleibten Völkerschaften (Bundesgenossen).

Unter strengem Machtgebote wurden die Landschaften gehalten, welche einst durch Treubruch oder Abfall die Rache der Römer gereizt hatten und bei der Wiedereroberung des ganzen einheimischen Rechtszustandes verlustig erklärt worden waren. Diese strenger unterjochten, beinahe den Provinzen gleichgesetzten Landschaften oder Staatsgebiete waren Befehlshabern (praefectis) unterstellt, die jährlich aus Rom gesendet wurden. Der öffentliche Zustand dieser Gebietsabtheilungen (Präfecturen) wurde durch den Römischen Senat festgesetzt. Die Beschlüsse des Senats bestimmten für die Bewohner der Präfecturen den regelmäßigen Tribut, die Grundleistungen, die Zölle, die außerordentlichen Beisteuern, die Contingente für die Kriegsmacht. Den Präfecten, welche für einige Präfecturen durch die Comitien der Tribus in Rom gewählt, für andere vom Prätor ernannt wurden, *) war die öffentliche Verwaltung und die Justiz übertragen, und es gehörte zu ihren Befugnissen, gleich den Prätoren, Censoren und Aedilen in der Stadt und den

*) Unter den Präfecturen, wohin Präfecten aus der Wahl der Comitien abgingen, wurden (nach Festus) Capua, Cumä, Casilinum, Vulturnum, Liternum, Puteoli, Atella, Calatia u. a. m., unter die vom Prätor zu besetzenden Präfecturen aber Venafrum, Allifä, Frusino, Reate, Saturnia, Nursia u. a. m. gerechnet.

consuln und den Proprätoren in den Provinzen Edicte zu
sen und in denselben die Grundsätze kund zu machen; nach
hen sie die öffentlichen Angelegenheiten der Präfectur ver-
n wollten. Zum Beistande in der Rechtspflege waren jedoch
Präfecten mehrere öffentliche Beauftragte (sex viri, qua-
viri) zur Seite gestellt. Kein Zeichen der staatlichen ein-
iischen Ordnung, kein Werkzeug der Selbstständigkeit war
Bewohnern der meisten Präfecturen gelassen; keine Senate,
e Magistrate, keine Bürgerversammlungen blieben organisirt,
wenigstens für das Locale zu wachen, um den Präfecten
rathen oder einzuschränken. Die kleinen Rathskörperschaf-
(conventus), die wenigen Magistrate (Aedilen und Quästo-
) und die kleinen Ritterkorporationen, die mit Erlaubniß
Republik für einige Präfecturen sich erhielten, waren nur
mächtige Gestalten, leere Schattenbilder der Wirksamkeit,
n sie durch ihre Namen bestimmt seyn sollten, da sie dem
llen des Präfecten unbedingte Unterwerfung schuldig waren.
n Vertrag, keine Kapitulation war im Mittel, die Macht-
ng der Römischen Gebieter einzuschränken, die Angehörigen
Präfectur gegen rechtswidrige Willkühr, gegen Gewalt,
en Uebermaaß der Leistungen, gegen Erpressungen in Schutz
nehmen.

Freier konnten sich zwar die Italischen Bundesgenossen be-
gen, da ihnen durch förmlichen Vertrag eine ausgedehnte
onomie oder die Unabhängigkeit für ihr Inneres zugebilligt
:, da sie als wirkliche Staatsverbindungen ihre eigenthüm-
en Rechtsverhältnisse, ihre einheimischen Gesetze, ihre eige-
Senate, Magistrate und Bürgerversammlungen für eine
ständige Verwaltung und Gesetzgebung besaßen und da die
ungen für die Römische Republik in den Einverleibungs-
trägen bestimmt waren. Allein das Bundesverhältniß ver-
ndelte sich in unerträglichen Druck, weil Rom für die Untern

haltung seiner Kriege und für die Besetzung der eroberten Länder unaufhörliche Conscriptionen zur Verstärkung seiner Legionen erzwang, und weil die Bundesgenossen, so lange sie auch mit den Bürgern der Republik gleiche Anstrengungen getragen, so viel Verdienst sie auch um die Größe des Staats sich erworben hatten, nie für sich wesentliche Vortheile oder Erleichterung in den Lasten gewannen. Rom forderte unermeßliche Aufopferung, ohne den Dienst zu belohnen. Die Cohorten der Bundesgenossen halfen die glänzendsten Siege erfechten; die Errungenschaft der Tapferkeit brachte denen, die Alles mit gewagt und getragen, keinen Genuß. Die Früchte des Sieges strömten nur nach Rom, um für die Zwecke der Republik zurückbehalten oder verwendet, um nie mit den Bundesgenossen getheilt zu werden. Die Städte der Bundesgenossen erschöpften alle Kräfte für die Republik; die eroberte Beute, die besiegten Länder blieben allein den Bürgern der Hauptstadt.

Dieses Verhältniß der Bundesgenossen war widernatürlich. Die Zurücksetzung war unerträglich, da Gleichheit der Anstrengungen gleiches Recht im Staate bedingen mußte. Die Bundesgenossen fühlten ihr Gewicht in der Zusammensetzung der Republik; sie fühlten die Nothwendigkeit, sich selbst Vertretung zu verschaffen; sie begannen, in Rom das volle Bürgerrecht zu fordern, um für sich selbst die Stimme erheben zu können.

Was die Gesammtheit der Bundesgenossen aufregte, mußte auch die Bürger der minder begünstigten Municipien in Bewegung setzen. Während die ältern Municipien, welche in die Tribus einbezirkt waren, sich im Genusse aller Vorzüge des vollen Bürgerrechts befanden, bestand für die übrigen Municipal-Gemeinden kein wirksamer Schutz, keine selbstständige Vertretung in der Republik. Das Patronat, welches in frühern Zeiten die Municipalen an patricische Häuser in Rom geknüpft und den Letztern alle Pflichten, die in jenem Verhältniß

gegründet waren, zu Gunsten der Clientelar-Gemeinden aufgelegt hatte, war bedeutungslos geworden, seitdem die Geldaristokratie zu Rom herrschte. Noch waren die Bürgerschaften der bedeutenden Italischen Municipien, welche theils das Römische Recht angenommen, theils ihr einheimisches Recht und ihre eigenthümliche Verfassung beibehalten hatten, ohne Theilnahme am Stimmrecht in den Comitien der Hauptstadt und ohne Anspruch auf die Staatswürden.*) Die immerwährenden

---

*) Einige der gründlichsten Forscher in den Römischen Antiquitäten unterscheiden drei Gattungen von Municipien. In der ersten, am günstigsten gestellten Gattung sind diejenigen Städte begriffen, welche ohne Einschränkung in das Römische Bürgerrecht aufgenommen und einer bestimmten Tribus zugewiesen sind. Diese Municipien haben das Recht, nach ihren eigenen Gesetzen, Gewohnheiten, Gebräuchen und Verfassungen zu leben, und haben freie Wahl, wieviel von den Römischen Gesetzen und Rechtsverhältnissen sie für sich adoptiren wollen. Dabei ist denselben für die Fortbildung ihrer Gesetze und Einrichtungen völlige Autonomie gelassen. Die Bürger dieser Municipien sind Römische Bürger in der ausgedehntesten Bedeutung, und haben das Stimmrecht in den Comitien der Stadt Rom mit dem Anspruch auf die Ehrenstellen der Republik. Die zweite Gattung der Municipien umfaßt diejenigen Städte, welchen ihre Localrechte, ihre Gesetze, ihre Verfassung und ihre Autonomie versichert geblieben sind, und die für ihre Angehörigen das Römische Bürgerrecht in soweit erhalten haben, daß dieselben an vielen Rechten und Vorzügen der Römischen Bürger Theil nehmen, sobald sich die Einzelnen nach Rom wenden. Die Bürger dieser Municipien sind jedoch von den Comitien und von den Magistraten in der Hauptstadt ausgeschlossen, und haben nur im Dienste bei den Legionen mit den eigentlichen Römischen Bürgern gleichen Anspruch auf die militärischen Würden. Die dritte Gattung der Municipien hat die wenigsten Beziehungen mit dem Bürgerrecht der Hauptstadt. Die Bürger dieser Municipien werden nur in soweit den Römischen Bürgern gleich gehalten, daß sie als unmittelbare Angehörige der Republik für den Dienst in den Legionen mit ausgehoben werden, und das Anrecht auf die Ehrenstellen in den Legionen besitzen. Im Uebrigen haben diese Municipien keine Gemeinschaft mit der Römischen Gesetzgebung und mit dem Bürgerrecht, sie bleiben abgesonderte Staaten und es lebt jedes, mit voller Autonomie, nach seinen eigenen Rechten und Gewohnheiten.

Conscriptionen für die Legionen, die ordentlichen Tribute
außerordentlichen Forderungen für die Republik zehrten am
nersten Leben der Municipien. Die ausschweifenden Forderu
des Staats beraubten die Municipien der Mittel zur Erhal
der innern Lebensthätigkeit. Kein Staatsinstitut, keine S
anstalt war vorhanden, um für die Staatsleistungen eine
mäßige Gränze zu setzen, um den Municipien die Kräft
Behauptung der individuellen Existenz, zur Selbstbefriedi
zur Belebung ihrer eignen gesellschaftlichen Einrichtunge
bewahren. Was die wohlthätigen Local-Freiheiten dem
gerthume in den Municipien hätten nützen können, wurde
die Regellosigkeit in der Benutzung der Municipalkräfte,
die Maaßlosigkeit der Staatsforderungen großen Theils
vereitelt.

In gleicher Lage, wie die Municipien, befanden sic
Gemeinden der Kolonien der Hauptstadt gegenüber. D
Kolonien, die nach und nach in Italien mit Römischen
gern bevölkert worden waren, hatten bei gleichförmigem G
des Römischen Rechtszustandes, bei gleichförmigen Abgaben

Zu den Municipien der zweiten Gattung wurden die C
Cäre, Tusculum, Lanuvium, Aricia, Nomen
Pedum, Fundi, Formiä, Cumä, Suessula, Ac
Privernum, Anagnia, Arpinum, Trebula u.
gerechnet.

Alle drei Gattungen der Municipien haben das unter si
mein, daß ihre innere Verfassung und Verwaltung dem gesell
lichen Organismus und der Hauptstadt entspricht. In der g
heitlichen Verfassung der Municipien findet sich ein herrsc
Collegium der Decurionen, anstatt des Senats, eine Magi
von Duumvirn (Consuln), von Prätoren, Censoren, Aedili
Quästoren, nach Römischem Muster, selbstständige Vertret
Bürgerschaft, legislatorische Berathungen zwischen den Decu
und Magistraten, Bürgerversammlungen zur Wahl der Mag
zur Abstimmung über vorgeschlagene Gesetze und andere öff
Angelegenheiten der Gemeinde.

en Genossen der Tribus, bei unaufhörlichem Dienste in den gionen kein Stimmrecht in den Comitien, keinen Theil an en Magistraten der Republik. Weniger begünstigt im Rechts- standes, weniger selbstständig im Innern, mehr belastet in Ab- aben und in gleicher Maaße, wie die Kolonien der Römischen ürger, zum Dienste in den Legionen verpflichtet, lebten die ürger der zahlreichen Kolonien nach Latinischem Recht. *)

In dieser Ungleichheit der Rechtszustände, in welchen die ußern gesellschaftlichen Gestaltungen, die größern und kleinern Massen der Provinzen, der Präfecturen, der Italischen und atinischen Bundesgenossen, der Municipien und der Kolonien ehalten wurden, traten die grellsten Contraste im innersten Sitze

---

*) Es wurden zwei Gattungen der Kolonien unterschieden. Es bestanden Kolonien der Römischen Bürger, oder mit Römischem Recht, und Kolonien mit Latinischem Recht (coloniae civium Romanorum, coloniae Latini juris). Die Kolonien der ersten Gattung hatten das Recht der Quiriten (alle privatrechtlichen Verhältnisse der Römischen Bürger, jus Quiritium) und die öffentlichen Vorzüge des Römischen Bürgerrechts (jura civitatis Romanae), mit alleiniger Ausnahme des Stimmrechts in den Comitien und des Anrechts auf die Ehrenstellen. In minder begünstigter Lage befanden sich die Kolonien nach Latinischem Recht. Die Bürger dieser Kolonien hatten mit den Römern nur diejenigen Rechtsverhältnisse gemein, welche den Mutterstaaten selbst (den Latinischen Bundesgenossen) bewilligt waren.

Die innere Verfassung und Verwaltung der Kolonien war nach den Einrichtungen der Mutterstaaten geformt. Gleich der Hauptstadt und den Municipien hatten die Kolonien ihre permanenten Collegien von Decurionen oder Senatoren, ihre Duumvirn, Aedilen, Quästoren und Censoren, ihre Priester, Augurn und Pontifices.

Aus den Kolonien der Römischen und Latinischen Bürger wurde die Kriegsmannschaft zu den Römischen Legionen unmittelbar conscribirt. Jede Kolonie gab ein gewisses Contingent, wie es in ihrem Stiftungsbriefe bestimmt war (ex formula).

Die Entstehung einer dritten Gattung der Kolonien, der Militär-Kolonien, gehört einer spätern Periode an.

der Staatsbewegung, in den gesellschaftlichen Elementen der Hauptstadt.

Die Republik war im Besitze unermeßlicher Reichthümer. In den Staatsschatz war die Beute aus Karthago, Syrien, Macedonien, Illyrien, Epirus und Griechenland zusammengeflossen; eben dahin strömten die Grunderträgnisse am Zehnten und Zwanzigsten, an andern fixirten Renten und an steigenden und fallenden Pachtzinsen aus der Staatsdomäne in Italien und in den Provinzen, die Tribute der Latinischen und Italischen Bundesgenossen, die Kopfsteuern, die Grundabgaben, die Huth- und Weidegelder, die Bergbau-Nutzungen, die Pachten der Salinen, Fischereien und Marmorbrüche, die Zolleinkünfte aus den Provinzen. Die Republik hatte schon seit der Unterjochung Macedoniens einen solchen Ueberfluß an allen Mitteln für die öffentlichen Bedürfnisse gewonnen, daß die alte Grund- und Vermögenssteuer der Römischen Bürger (tributum) für entbehrlich erkannt und (seit 585) völlig erlassen wurde. Der öffentliche Reichthum erzeugte den Sinn für Steigerung der öffentlichen Pracht. Die Baukunst verwandelte die Gestalt der Hauptstadt. Es erhoben sich prächtige Tempel; die Magistratur errichtete große Gebäude für den Gebrauch der Verwaltung; durch Wasserleitungen, Brücken und Bäder ward seine Gesundheit und Bequemlichkeit, durch Verschönerung der öffentlichen Plätze und Straßen, durch Aufrichtung geräumiger Amphitheater für das öffentliche Vergnügen gesorgt.

Mit dem Fortschreiten von Siegen zu Siegen, von Eroberung zu Eroberung, hatte der Kreis der Römischen Optimaten seine Macht und seinen Reichthum unmäßig erweitert. In den wenigen Familien, aus welchen die Senatoren gewählt und die wichtigsten Staatsämter besetzt wurden, aus welchen die Feldherren hervorgingen und die Provinzen ihre Statthalter empfingen, war der ausgedehnteste Grundbesitz mit den größten Geld-

Capitalien vereinigt. Leicht hatten in der frühern Zeit die patricischen Geschlechter und weiterhin die Glieder der patricischen und plebejischen Nobilität bei dem Senate zu vermitteln gewußt, daß sie von den Staatsländereien der italischen Landschaften beträchtliche Theile zum Nutzeigenthume empfingen. Die vom Staate verliehenen Güter erhielten sich bei denselben Familien und vergrößerten sich fort und fort, da der Wohlstand der Besitzer wuchs, da die Reichen für neue Erwerbungen dem Staate bessere Bietungen machen und hierdurch die armen Bürger von der Concurrenz um die Vertheilung der Staatsländereien verdrängen konnten. Es lag selbst im Naturgange, daß die kleinen, an ärmere plebejische Bürger vertheilten Loose des Domanialbodens allmählig mit den großen Besitzungen der Geldreichen zusammenwuchsen, da die Armen im unaufhörlichen Kriegsdienste den Ackerbau hintansetzen mußten und bei aufsteigenden Schulden ihres Erbes sich zu entäußern gezwungen waren. Der große Vermögensbesitz, der Genuß des Ueberflusses veränderte das häusliche Leben. Der Luxus, die Verschwendung der Geldreichen trat in Wetteifer mit der öffentlichen Pracht. Die Optimaten errichteten große Palläste; Griechenland und Asien lieferten den Schmuck für die innern Gemächer.

Neben der Größe der öffentlichen Anstalten, unter dem Glanze der öffentlichen Verrichtungen, bei der ausschweifenden Pracht der Geldreichen, in der gewaltigen Bewegung der Republik hatte ein zahlreiches Volk nach und nach alle Räume der erweiterten Hauptstadt angefüllt. Der Anblick dieses Volkes zeigte den dunkelsten Contrast mit der äußern Hoheit und Macht des Staats. Die Bürger der weltherrschenden Hauptstadt waren größtentheils in Armuth versunken. Nur eine kleinere Anzahl von Bürgern war mit Handwerken beschäftigt, *) da die Römi-

*) Die Handwerker, welche schon von den ältesten Zeiten her in Rom *bestanden, waren* meist unter den Aerariern begriffen und hielten

sche Sitte die Verfertigung der meisten Handwerkssachen den Fremden oder Sklaven überließ. Den stark vermehrten niedrigen Klassen (den Aerariern und den Capitecensis) und den Libertinen, den freigelassenen Sklaven, den verarmten Ackerbauern war keine Gelegenheit zu zweckmäßiger Beschäftigung, zum redlichen Erwerb des Unterhalts gegeben. Die arbeitslose Klasse wurde im Müßiggange ein Volkshaufen ohne Eigenthum und Gewerbfleiß, ein zahlreicher Pöbel, der sich in der Arbeitsscheu aller Zucht entwöhnte, erregte öffentliche Unruhe und drohte Gefahr für die Ordnung des Staats.

Die Lage der Hauptstadt mußte um so ernstere Betrachtungen erregen, da die ärmern Bürger immer häufiger aus ihren Hufen verdrängt wurden und in Rom vergebens um Schutz und Gerechtigkeit flehten. Die Reichen verschmähten, die Aufseher, Ackerbauer und Hirten für ihre Ländereien aus den verarmten Bürgern zu wählen. Die freien Landbauern verschwanden; Sklaven füllten die Güter der Optimaten und bebauten den Italischen Boden.

Dieses Uebel in seiner Wurzel anzugreifen, den öffentlichen Mißbräuchen vorzubeugen, den Zustand vieler Tausende zu erleichtern, die müßige, verdorbene Menge zu nützlichen thätigen Bürgern umzubilden, war die Aufgabe für die Römischen Staatsmänner. — Der Senat und die Magistratur blieben unthätig; die Oligarchie der Geldreichen hatte nur sich im Auge und blieb gleichgültig bei dem öffentlichen Elende. Die kurzsichtigen, engherzigen, selbstsüchtigen Machthaber scheuten sich, die Hand an die Verbesserung zu legen. Da die Staatsregierung ihre Bestimmung nicht erfüllen wollte, da der Gedanke sich aufdrang, daß

---

sich in neun Zünften zusammen. Diese Innungen waren: die Pfeifer, Goldschmiede, Zimmerleute, Färber, Riemer, Gerber, Kupferschmiede, Töpfer, und die neunte Zunft der übrigen Gewerke insgemein.

Gleichgültigkeit des Senats und der Magistratur. Als eine Sinnesänderung der Reichen nicht zu erwarten seyn, da die Steigerung des Uebels zu handeln gebot, so ließen sich Männer aus dem Tribunate berufen, das Werk der Abhülfe zu unternehmen. Das Tribunat untersuchte seine Macht und fand sich im Besitze der Mittel, in das Triebwerk der Republik mit Selbstbestimmung einzugreifen.

Zwei Brüder aus einem ausgezeichneten Hause plebejischen Standes, Tiberius und Cajus Gracchus, faßten nach einander den Plan, dem Volke einen bessern Zustand zu bereiten.

Tiberius Gracchus, der Italien durchreist und den öffentlichen Zustand vielfach erforscht hatte, brachte als Tribun (im Jahr 621) die Erneuerung des Licinischen Ackergesetzes in Antrag. Der Vorschlag des Tribuns hatte den Zweck, die Besitzer der Staatsländereien der frühern Beschränkung auf 500 Jugern Land von neuem zu unterwerfen. Es sollte aber, um die Härte der Anforderung für die veränderte Zeit zu mildern, jedem Familienvater verstattet seyn, zu seinem normalmäßigen Landbesitze noch 250 Jugern für jedes Kind zu schlagen. Für den Werth der Ländereien, welche die Einzelnen in Folge der gesetzmäßigen Beschränkung herauszugeben genöthigt seyn würden, sollte der öffentliche Schatz billige Entschädigung leisten. Der Tribun hoffte, daß durch die Ausführung dieser Maaßregel der Republik große Landflächen zur Verfügung gestellt und die unbeschäftigten Bürger durch Vertheilung kleiner Landloose dem Ackerbau zugewendet werden, daß die Italischen Provinzen mit freien Landeigenthümern sich bevölkern und die Sklavenanhäufungen beschränken würden.

Dieser Gesetzvorschlag war die Brandfackel zur Entzündung verderblichen Kampfes. Das Licinische Ackergesetz war für eine Zeit, wo die Republik auf ein mäßiges Gebiet in Mittelitalien sich beschränkt sah, für nützlich erkannt worden; es wurde aber

durch die Natur der Dinge allmählig außer Uebung gesetzt und der Vergessenheit übergeben. Das Gesetz war nicht weiter anwendbar, als Rom sich der ganzen Italischen Halbinsel bemächtigte und über die Gränzen Italiens seine Eroberungen fortrückte, als der öffentliche Reichthum unendlich erweitert, als der größere Geldbesitz auch in Privathänden vielfältig gehäuft war. Unter der Autorität des Staats, mit Bewilligung des Senats, der über das eroberte Gemeinland verfassungsmäßig zu verfügen hatte, waren die Ländereien nach und nach an viele Familien vertheilt, im Vertrauen auf den Schutz des Staats von Generation zu Generation vererbt, vertheilt, vertauscht, als Mitgift angewiesen, auch zur Sicherheit für eingegangene Verbindlichkeiten verpfändet worden. Viele Güter hatten durch Kauf die Besitzer gewechselt. Die Güter waren von den Inhabern durch große Kosten urbar gemacht oder verbessert worden. Die Meinung war vollkommen begründet, daß der langverjährte, ungestörte Besitz mit Zulassung der öffentlichen Macht in das Verhältniß eines unwiderruflichen Eigenthumes, in festes Recht übergegangen sey. Die Sicherheit des Güterbesitzes erschien als Forderung der Gerechtigkeit an die Regierung des Staats.

Edel war die Absicht des Tiberius Gracchus, aber unpraktisch, unpolitisch, unweise, staatswidrig das gewählte Mittel zur Erreichung des Zwecks. Die Maaßregel griff gewaltsam in das Eigenthum; ihre Ausführung mußte die Sicherheit des Rechtszustandes in der Republik unterbrechen; unübersehbare Verwickelungen mußten die privatrechtlichen Verhältnisse zwischen einer großen Anzahl der Bürger verwirren. Es war nicht an der Zeit, eine Reaction gegen veraltete Mißbräuche zu beginnen; es war dahin zu wirken, daß dem Mißbrauch für die Folge vorgebeugt, und daß das Uebel durch praktische, mit der bestehenden Ordnung vereinbare Maaßnehmungen beseitigt würde. Der höhere Gesichtspunct war, die Gesellschaft nicht in heftige

Zwietracht, in gewaltsame Zuckungen zu versetzen, den gesetzlichen Zustand nicht erschüttern zu lassen. Diesem Gesichtspuncte war jede Maaßregel zur Entfernung des Nothstandes unterzuordnen.

Die Anweisung der Entschädigung auf den Staatsschatz verletzte das Rechtsgebiet des Senats. Ob und wie weit das Aerarium der Republik für diese Verwendungen hinreichen würde, in wie fern die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten den Gang der öffentlichen Verwaltung lähmen könnte, war nicht zu übersehen. Der Regierung konnten für unvorhergesehene Verlegenheiten die Hülfsmittel entzogen, dem Staate noch größere Gefahren bereitet werden.

Die Organe der öffentlichen Macht, der Senat und die Magistratur, alle Bürger, die Landeigenthum zu vertheidigen hatten, die reichen Patricier und Plebejer, Senatoren und Ritter widersetzten sich dem bedrohlichen Antrag. Gracchus beharrte bei seinem Beginnen; er hielt sich für ermächtigt, durch ein tribunicisches Interdict die Functionen der Magistratur zu suspendiren, bis das Volk über das Gesetz entschieden hätte; an den Tempel des Saturn, wo der Staatsschatz in Verwahrung war, legte er Siegel, um den Senat an der Verfügung über das Staatsgut zu hindern; er vernichtete endlich selbst die Sicherheit und die rechtmäßige Bestimmung des Tribunats, indem er die Tribusversammlung dazu hinriß, seinen Collegen M. Octavius, welcher dem Gesetzvorschlage das Veto entgegengestellt hatte, des Amtes zu entsetzen.

Auf diesem Wege bewirkte Gracchus die Zustimmung der Tribus. Drei Commissarien wurden ernannt, um das Gesetz zu vollziehen, um auszumitteln, was öffentliches Gut und was Privateigenthum sey. Die gewählten waren Tiberius selbst, sein Bruder Cajus, und sein Schwiegervater Appius Claudius.

Tiberius Gracchus hätte, um die Gunst des Volkes zu erhalten und die Fortsetzung der tribunicischen Gewalt für das

folgende Jahr zu gewinnen, die Angriffe auf den Senat und die Magistratur. Er trug darauf an, dem Aerarium die ganzen aus der Erbschaft des Attalus, Königs von Pergamum, nach Rom geflossenen Schätze zu entziehen, und unter diejenigen Bürger als Unterstützung auszutheilen, welche Staatsländereien erhalten würden. Nach seinem Vorschlage sollte ferner beschlossen werden, daß die Versammlung der Römischen Bürger, nicht der Senat, über die Städte des Pergamenischen Reichs zu verfügen haben sollte. Um die Ritter für seine Pläne geneigt zu machen, machte er Hoffnung, daß den Senatoren die ausschließliche Verwaltung des Richteramtes entzogen, und ihnen eine gleiche Anzahl von Rittern für die Rechtspflege an die Seite gesetzt werden sollte. Dem Volke schmeichelte die von ihm gezeigte Aussicht, daß gegen die Beschlüsse des Senats und gegen die Urtheilssprüche der Gerichtshöfe die Appellation an das Volk würde zugelassen, und daß die Dauer der Kriegsdienstpflicht würde eingeschränkt werden.

Der Geist dieser Vorschläge deutete auf das Bestreben, die obrigkeitliche Gewalt zu schwächen, die wichtigsten Attribute der öffentlichen Gewalt allmählig von der Competenz des Senats und der Magistratur zu trennen, und den Einfluß der Volksversammlungen ins Ungemessene zu erweitern. Die Zulassung der Ritter zur Verwaltung des Richteramtes war schädlich für das Ansehen und die ganze öffentliche Gewalt des Senats, und erschien zugleich zweckwidrig an sich, da die Unabhängigkeit der Justiz bei der Mitwirkung eines Standes, der in so vielfache Gewerbverhältnisse verwickelt war, nur verlieren konnte. Die Absicht lag offen vor, die selbstständige Wirksamkeit des Senats und der Magistratur zu untergraben und den Gang der Republik dem Willen des Tribunats zu unterwerfen.

Der Wahltag für die Tribunen des folgenden Jahres erschien. Das Volk war zahlreich versammelt. Den deliberiren-

den Senat bewegte der Gedanke an die unberechenbaren Folgen einer wiederholten Wahl derselben Person. Gewaltschritte auf Gewaltschritte waren in Aussicht. Nicht abzusehen war, wohin die Leidenschaft die Volksführer noch führen würde. Der bestehenden gesetzlichen Ordnung drohte gewaltsame Erschütterung. Viele Stimmen im Senate riethen dazu, der Gefahr mit Gewalt gegen deren Urheber zuvorzukommen. Da der anwesende Consul Mucius Scävola sich weigerte, von seinen Legionen für den Schutz der Staatsgewalt Gebrauch zu machen, so rief Scipio Nasica, ein durch seinen Ruhm in der Führung der Magistraturen, durch sein Alter, seine Erfahrung und seine Festigkeit hochgeachteter Mann: „mir nach, wer es wohl mit der Republik meint, wer die Gesetze vertheidigen will!“ Dem Aufruf folgen die Senatoren, alle übrigen Männer der ausgezeichnetsten Häuser, die meisten Ritter, viele Bürger und Clienten. Die versammelte Schaar bewaffnet sich auf dem Wege mit Prügeln und Bankstücken, dringt nach dem Kapitol und trennt die Volksversammlung. Im gewaltsamen Gedränge, unter den Streichen der Vornehmen stürzen dreihundert Bürger. Tiberius Gracchus fällt unter seinen Anhängern im Kapitol.

Zum ersten Male hatte Gewalt die Fragen über Verfassung und Gesetze entschieden, war im Bürgerstreite die Hauptstadt durch Blutvergießen befleckt worden.

Das Ackergesetz blieb zwar stehen, aber die Vollziehung fand unübersteigliche Hindernisse. Die vollständige Uebersicht der in Privatbesitz gekommenen Staatsländereien zu gewinnen, war unmöglich, da viele Begüterte die Erklärung erschwerten oder verweigerten, da die Grenzen des Privateigenthums und der Staatsländereien sich längst verwischt hatten, da die Käufe, Theilungen, Vererbungen, Tausche nicht allenthalben durch

Urkunden zu belegen waren, da die vorhandenen Nachweisungen Vieles in Dunkelheit ließen. Des Widerspruchs gegen das Verfahren der Commissarien, der Streitigkeiten, der Anklagen, der Processe war kein Ende. Das Unpractische des Gesetzes trat bei jedem Schritte in die Augen. Die Verwirrung zu durchdringen, den Zweck des Gesetzes zu erreichen, war außer der Möglichkeit.

Der Fall des Tiberius Gracchus reizte das Tribunat, seine Ansprüche noch höher zu treiben, und durch Gewalthandlungen Schrecken zu verbreiten. Scipio Africanus, der jüngere, der erklärte Gegner der tribunicischen Anmaaßung und des Ackergesetzes, wurde gemeuchelmordet im Bette gefunden. Keine Untersuchung, keine Strafe verfolgte das Verbrechen. Gegen Metellus, den Besieger Macedoniens, übte der Tribun Cajus Attinius Labeo, welchen jener als Censor aus der Liste der Senatoren gestrichen hatte, ungestraft blutige Privatrache; auf Befehl des Tribuns ward Metellus auf freiem Forum tödtlich gemißhandelt.

In den Ereignissen, die Rom erschüttert hatten, lagen die stärksten Aufforderungen für den Senat und die Magistratur, dem erkannten Uebel durch kräftige Gegenanstalten zu steuern. Die Ausführung der unbeschäftigten Bürger zur Niederlassung in entvölkerten Städten, in minder bebauten Landstrichen Italiens, oder in den entferntern Provinzen konnte die Ruhe um den Sitz der Regierung herstellen und den gefährlichen Einfluß der Tribunen beschränken. Die thätige Sorge für die Erleichterung des Volkes mußte die Meinungen für die Machthaber gewinnen. Die Aristokratie that aber nicht, was das öffentliche Interesse gebot. Die Selbsttäuschung über den Character der Thatsachen, das Versäumen des Selbsthandelns, die Nichtachtung

Warnungen, die Verblendung des Egoismus stürzte den
taat in neue Gefahr.

Cajus Gracchus ergriff die Pläne seines erschlagenen
uders und erweiterte die Entwürfe zur Niederkämpfung der
istokratie. Im Jahr 631 zum Tribun erwählt, begann er
t zwei Gesetzen, welche die gegen seinen Bruder und dessen
eunde verübten Gewaltthaten zu ahnden bestimmt waren.
as eine bestrafte jeden Magistrat mit der Verbannung, der
en Bürger zu diesem Schicksal verdammt hätte, ohne das
theil des Volkes abzuwarten; das andere sollte die alte Vor-
rift aus den Gesetzen der zwölf Tafeln, daß ohne den Be-
luß der großen Comitien kein Bürger zum Tode verurtheilt
rden sollte, wieder einschärfen. Auf seinen Vorschlag sollte
s Ackergesetz strenger durchgeführt werden, als es von seinem
ruder beabsichtigt war. Auf die Ausdehnung des Volksein-
lsses und auf die Demüthigung der Reichen deutete der An-
lag, den Centurien der ersten Classe das Vorrecht der ersten
timme in den Comitien zu entziehen und die Loosung um
esen Vorzug auf die Centurien aller Classen auszudehnen (lex
confusis centuriarum suffragiis, seu de praerogativa). Es
lgten noch andere Gesetze, die dem Urheber einen großen
nhang zu gewinnen geeignet waren. Gracchus setzte durch,
ß der Anfang der Kriegsdienstpflicht für die Bürger auf das
ebzehnte Jahr hinausgerückt, daß den Soldaten auch die Klei-
ung, neben dem Solde, auf öffentliche Kosten verabreicht,
ß jeden Monat den dürftigen Bürgern unentgeldlich Getreide
sgetheilt, und den übrigen Bürgern um mäßigen Preiß ver-
uft wurde. Nach seinem Antrage sollten größere öffentliche
orrathshäuser für die Hauptstadt erbaut und für das Bedürf-
ß der Bürger stets mit Getreide gefüllt gehalten werden. Auf
in Veranstalten wurden die Straßen gepflästert, die Heer-
raßen geebnet, die Krümmungen der Wege abgekürzt, viele

Brücken gebaut, die ersten Meilensäulen (jedesmal am Ende jeder Meile) gesetzt.

Dem Rufe der Aufmerksamkeit auf die öffentlichen Bedürfnisse, der unermüdeten Thätigkeit für das Volk und seinen sondbaren Hasse gegen die Vornehmen, verdankte Gracchus die Erwählung zum Tribunate für ein zweites Jahr. Der Erfolg des ersten Amtsjahres feuerte den Tribun an, noch Größeres wider die Aristokratie zu unternehmen. Er bewies, daß der Senat bei den Untersuchungen wider angeklagte Magistrate oftmals Partheilichkeit gezeigt und die Schuldigen verschont hatte; er legte dar, daß mehrere der angesehensten Senatoren öffentliche Gelder unterschlagen hatten und dennoch der Verurtheilung vor ihren Richtern entgangen waren. Mit diesen Erfahrungen begründete der Tribun den Gesetzvorschlag, daß dem Senate das Richteramt in bürgerlichen und peinlichen Sachen entzogen, und die Entscheidung aller Rechtssachen den Rittern übertragen werden sollte. Die Tribus genehmigten die Entehrung des Senats und bekräftigten durch ihren Beschluß die förmliche Erhebung des Ritterstandes zu einem selbstständigen politischen Körper in der Republik. Gracchus suchte weiter zu bewirken, daß der Senat die Provinzen schon vor der Consulwahl vertheilen sollte, damit den Consuln selbst kein Einfluß auf die Wahl ihrer Statthalterschaften verbleibe; er empfahl, nach den Städten Capua und Tarent Kolonien armer Bürger zu senden; er wollte endlich durchsetzen, daß den Italischen Bundesgenossen das volle Römische Bürgerrecht, mit Sitz und Stimme in den Comitien, bewilligt würde.

Die Angriffe auf die Aristokratie und auf die bestehende gesetzliche Ordnung waren bis zum Äußersten gesteigert. Die Entziehung des Richteramtes lähmte die ganze Autorität des Senats. Die Uebertragung der Gerichte auf die Ritter konnte die Rechtspflege nicht verbessern, sondern nur verschlimmern,

die Beschäftigungen dieses Standes die meisten Streithändel beiführten und eine unabhängige Justiz gegen die Ritter nur m Senate möglich war. Mußte auch die Aufnahme der undesgenossen in das volle Bürgerrecht an sich als ein Act Gerechtigkeit erscheinen, so war doch die Maaßregel in ihrer lgemeinheit, ohne vorbereitende Änderung der Comitialformen, practisch, unpolitisch. Die Unbequemlichkeit, die Unlenksamt, die Gefährlichkeit vergrößerter Volksversammlungen war rch die Erfahrung bewiesen. Die Erweiterung der Comitien t den Massen der Italischen Bundesgenossen mußte die Verrrung in den öffentlichen Handlungen der Hauptstadt erhöhen. emagogische Künste konnten die große Masse aufführen. Alle leichgewichte der Verfassung waren hierdurch vernichtet. Ein öbelregiment drohte die öffentliche Ordnung zu verschlingen.

Der Senat und die Magistratur hatten Beruf, dem Umsturz begegnen. Man berechnete nach dem Character des Volkes, ß der Einfluß des mächtigen Tribuns sinken müßte, wenn e Aufmerksamkeit des großen Haufens getheilt, wenn die öffenthe Gunst von Gracchus auf andere Personen übergelenkt ürde. Der Tribun Livius Drusus, den der Senat für ne Absichten gewann, mußte die Popularität der Gracchischen orschläge überbieten. Drusus verlangte, mit angekündigten stimmung des Senats, daß nach zwölf Städten, statt nach ei, Colonien abgesendet, daß in jeder derselben 3000 der msten Bürger Niederlassungen haben sollten. Die Gracchien Vorschläge hatten bedungen, daß alle Bürger, die nach m Ackergesetze Staatsländereien empfangen würden, gewisse bgaben entrichten sollten: Drusus empfahl, die betheiligten ürger von dieser Last zu befreien. Von Cajus Gracchus war s Gesetz des Tribuns M. Porcius Läca, *) welches den

*) Die Lex Porcia (de tergo civium) vom Jahr 555 hatte die Valerischen Gesetze über die Provocationen an das Volk erneuert.

Magistraten im Heere bei harter Ahndung den Gebrauch der Ruthenzüchtigung gegen die Römischen Bürger verbot, eingeschärft worden: Drusus setzte durch, daß die Latinischen Bürger sich desselben Rechts erfreuen sollten. *)

Die Aristokratie erreichte ihren Zweck. Gracchus sank in der Gunst des Volkes; sein Wunsch, zum drittenmal im Tribunate zu bleiben, schlug fehl. Sofort wird angekündigt, daß die Gracchischen Gesetze aufgehoben werden sollen. Der neu erwählte Consul L. Opimius, persönlicher Feind des Gracchus, versammelt die Centurien, um den gewaltsamen Neuerungen das Urtheil zu sprechen. Gracchus und Fulvius Flaccus, der Mitverfechter seiner Unternehmungen, sind mit ihrem Anhange auf dem Kapitol gegenwärtig. Da geschieht es, daß ein Lictor, der die Gracchische Partei mit verächtlichen Reden beleidigt, auf der Stelle getödtet wird, daß ein Tumult darüber entsteht, und die Volksversammlung in Verwirrung sich trennt. Der Senat bekleidet nunmehr den Consul mit der in den höchsten Nothfällen gebräuchlichen dictatorischen Vollmacht und Gewalt; Opimius versammelt die Senatoren, die Ritter, die consularischen Truppen; die Partei des Gracchus und Fulvius setzt sich bewaffnet auf dem Aventinischen Berge. Die Aufrührer bieten Vergleich; der Consul gebietet ihnen, die Waffen unbedingt niederzulegen, und das Urtheil des Senats zu erwarten. Gracchus und Fulvius zaudern mit der Erklärung. Der Consul rückt nunmehr gegen den Aventinischen Berg, und zerstreut nach heftigem Kampfe, in welchem 3000 Bürger von beiden Seiten fallen, den bewaffneten Volkshaufen. Gracchus und Fulvius enden verlassen auf der Flucht.

Zum zweitenmale war die Frage zwischen Aristokratie und Demokratie durch Gewalt entschieden. Der Schrecken der größern

---

*) Lex Livia de tergo civium Latini nominis.

Trauerscene hatte für den Augenblick den Mißmuth und die Verbitterung zum Schweigen gebracht; aber die bürgerliche Unruhe war dadurch nicht gestillt, die Ursache des Uebels nicht gehoben, die Verfassung der Gesellschaft nicht verbessert oder befestigt worden. Die Leidenschaften fühlten sich entfesselt; die Gesetze beugten sich vor der Gewaltthätigkeit; die Mächtigen hatten keine Schranken mehr zu achten. Rom hatte die verderbliche Loosung zum Bürgerkriege empfangen.

Die Thatsachen bestimmen das Urtheil zwischen der Aristokratie und den Gracchen. Die Verwickelung der gesellschaftlichen Erscheinungen war von unauflöslicher Art. In den kämpfenden Grundsätzen waren zwei Extreme gegen einander gestellt. Jedes Princip war so gestaltet, daß es, allein herrschend, den Staat ins Verderben führen mußte.

Die öffentliche Gewalt war in großer Schuld, da sie dem Nothstande der großen Volksmasse gleichgültig zusah, da sie duldete, daß die ärmeren Bürger nur als Mittel für die Zwecke der Reichen gemißbraucht wurden, da sie vom Geize, von der Habsucht und der Herrschsucht der Reichen alle Vortheile der Gesellschaft verschlingen ließ. Das Extrem der Timokratie mußte die Gesellschaft demoralisiren. Den Senat und die Magistratur traf der schwere Vorwurf, daß sie nicht zu rechter Zeit sich entschlossen, in gesellschaftlichem Sinne zu handeln. Die Machthaber würden sich nur dann ihres Platzes werth gezeigt und ihre Bestimmung erfüllt haben, wenn sie die Nothwendigkeit durchgreifender Heilmittel vorurtheilsfrei aufgefaßt; wenn sie den Weg der allmähligen Verbesserungen dem Volke gezeigt, wenn sie die Gesinnung und Ueberzeugung der Gracchen für geläuterte Zwecke zu gewinnen gesucht, wenn sie dadurch die Einsichten, den starken Willen und die Thatkraft der mächtigsten Volkshäupter mit sich verbunden hätten.

Gewichtvolle Zeugnisse der Alten haben die Gracchen als

Männer geschildert, welche durch preiswürdige Mittel, durch Gerechtigkeit gegen jedermann, durch gewissenhafte, unermüdete Thätigkeit im Berufe, durch strenge Uneigennützigkeit und Enthaltsamkeit, durch aufopfernde Dienstfertigkeit, durch hohe Geistesbildung und durch glänzende Beredsamkeit die öffentliche Achtung sich erworben hatten. Ihre Handlungen zeugen von klarer, tiefblickender Erkenntniß des Uebels in seinen Quellen, von reinem menschlichen Gefühl für Bürgerglück, von redlichem Willen zur Abhülfe der öffentlichen Gebrechen, von männlicher Thatkraft, um das Werk der Verbesserung zu unternehmen, von Heldenmuth und Feuereifer, um den Kampf mit mächtigen Hindernissen zu bestehen. Allein der Verfolg ihrer Schritte, der Zusammenhang ihrer Rathschläge und Gesetze zeigte uns Mischungen von Irrthum und persönlicher Leidenschaft in der Wahl der Mittel für schönen Zweck. Die gute Sache gewinnt nie durch Extreme. Der Staatsmann hat die Verhältnisse der Gesellschaft mit Ruhe und Besonnenheit zu würdigen, er hat die höheren Gesichtspuncte für das friedliche Nebeneinanderstehen der verschiedenen Elemente zu fassen. Bei einer practischen Würdigung der gesellschaftlichen Ordnung hätten die Gracchen sich nicht darüber täuschen können, daß die Staatsregierung ihre natürliche Bestimmung, daß sie eine Zwangspflicht erfülle, wenn sie solche Rechtszustände, die mit der Fortbildung des Gemeinwesens entstanden und im Laufe der Zeit mit der öffentlichen Ordnung fest verwachsen waren, zu erhalten und zu schützen suchte. Eine große Täuschung über den Weg, auf welchem die gesellschaftlichen Verbesserungen zu erlangen seyen, verrieth die Eingriffe in das Rechtsgebiet des Senats und der Magistratur. Verderblich, staatsverstörend war das Bestreben, die gesetzmäßige Autorität der Obrigkeiten zu schwächen, die öffentliche Gewalt zu zersplittern und den Antheil des Volkes an den gesellschaftlichen Maaßnehmungen zu erweitern. Die Leiden-

schaft versagte den tiefern Blick in das Wesen des Staats. Die Mittel und Werkzeuge, um gesellschaftliche Mängel zu verbessern, waren übel gewählt, wenn der Regierung die wichtigsten Gerechtsame entrissen, und auf die Volksversammlungen übertragen werden sollten. Diese Tendenz verrückte die Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnung. Das Staatsgebäude wurde untergraben. Der Senat und die Magistratur handelten ihrer Stellung im Staate gemäß, als sie nicht duldeten, daß das Tribunat sich zur erdrückenden Macht emporhob.

Das agrarische Gesetz wurde bald außer Kraft gesetzt. Ein Tribun, mit dem der Senat sich zu verständigen wußte, legte den Comitien das Zeugniß ab, daß die Unterscheidung zwischen dem Staatsgute und dem Privateigenthume nicht mehr möglich, und demnach die Austheilung der öffentlichen Ländereien nicht auszuführen sey. Der Vorschlag des Tribuns, daß die Besitzer der Staatsländereien für das Uebermaaß von weitern Ansprüchen befreit und als rechtmäßige Eigenthümer anerkannt, dafür aber mit einer Steuer belegt werden möchten, erhielt den Beifall des Volkes, weil der Ertrag dieser Abgabe für die ärmern Bürger verwendet werden sollte. Bald darauf ward auch dieser Grundzins nachgelassen, da ein anderer Tribun dem Volke die Vorstellung einleuchtend machte, daß die Reichen ohnehin bei den Ehrenstellen der Republik großen Aufwand aus ihrem Privatvermögen zu tragen hätten.

Mitten in den Unruhen der Hauptstadt behauptete Rom die gebieterische Haltung nach außen. Die Empörungen mehrerer Provinzen wurden gedämpft, die auswärtigen Kriege mit Nachdruck fortgeführt. Der Consul Q. Cäcilius Metellus eroberte die Balearischen Inseln; der Proconsul Sextius, welchen Rom der verbündeten Republik Massilia zu Hülfe gesendet, unterwarf die Salyer in den Regionen des obern Rhodanus, auf dem rechten Ufer der Isara, siegte Q. Fabius

Maximus über die Allobroger, in den Gebirgen gegen den Südwesten über das Volk der Arverner. Jede Eroberung empfing ihre Kolonien; auf der größten der Balearischen Inseln wurde Palma, im Gebiete der Salyer Aquä Sextiä, *) an der Westküste des Gallischen Meerbusens Narbo-Martius **) gegründet. Schon gehorchte das ganze südliche Gallien, mit Ausnahme der Massilischen Republik, der Römischen Herrschaft.

Eine Reihe von Ereignissen, die sich aus dem Streite um die Nachfolge in das Reich des Massinissa entwickeln, zeigt die Entartung des Römischen Characters, die unersättliche Habsucht, die schaamlose Bestechlichkeit der Reichen. Die Römischen Handlungen in diesem Drama ergänzen den Maaßstab zu den Würdigungen der folgenden Zeiten.

Massinissa's Sohn, Micipsa, hatte sein Reich zwischen seinen zwei Söhnen Adherbal und Hiempsal und seinem von ihm adoptirten Brudersohne Jugurtha getheilt. Jugurtha läßt den Hiempsal meuchelmorden, verjagt den Adherbal und bemächtigt sich des ganzen Numidischen Reiches. Adherbal sucht in Rom Schutz und Hülfe. Der von Jugurtha bestochene Senat beschließt, das Reich zwischen diesem und dem Bruder des Ermordeten zu theilen und sendet zehn Commissarien, die Theilung zu vermitteln (637). Jugurtha gewinnt von den bestochenen Commissarien den besten Theil des Landes, bricht treulos den Frieden, bemächtigt sich durch unvermutheten Angriff auf die Stadt Cirta des Adherbal und läßt, gegen den Einspruch der Römischen Commissarien, den Gefangenen tödten. Da der Tribun C. Memmius die Feilheit der Senatoren laut vor dem Volke rügt, so wird Krieg gegen Jugurtha beschlossen.

*) Das heutige Aix in der Provence.

**) Das heutige Narbonne am Meerbusen von Lyon.

gurtha weiß vom Consul Calpurnius Bestia und von
sen Unterfeldherrn, M. Aemilius Scaurus, für Numidi-
es Geld den Frieden und Bestätigung in seinem Besitzthume
erkaufen (643). Auf die Anklage des Tribuns Memmius
rd Jugurtha nach Rom geladen, sich zu verantworten. Jugur-
i erscheint vor dem Senate; die Richter verstummen vor dem
umidischen Golde; unter den Augen seiner Richter läßt der
igeklagte einen gefürchteten Kronprätendenten, den Enkel Mas-
issa's, Massiva, meuchlings tödten; es wird nichts über
a treulosen Kronräuber und Meuchelmörder beschlossen; Jugur-
i verläßt Rom, selbst voll Erstaunen und Verachtung über die
eldgier und Feilheit, die ihm enthüllt worden. Rom läßt
m den Krieg gegen Jugurtha fortsetzen; der Angegriffene lei-
t als erfahrner Feldherr tapfern Widerstand; der Consul Sp.
osthumius Albinus wird mit seinem Heere, dessen Disci-
in ganz zerrüttet ist, geschlagen. Erst als der unbestechliche Q.
äcilius Metellus den Heerbefehl übernimmt und die Kriegs-
cht wieder herstellt, wird Jugurtha überwältigt. Der Numi-
sche Usurpator wird aus seinem Reiche vertrieben und flüchtet
seinem Schwiegervater, dem König Bocchus in Mauri-
nien.

Im Ausgange des Krieges treten zwei Männer in die Hand-
ng, deren Geist, Wille und Thatkraft auf längere Zeit die
epublik bewegt und die Blätter der Römischen Geschichte füllt.
er Legat des Metellus, Cajus Marius, ein Plebejer von
edriger Herkunft, roher Bildung, rauh an Sitten, aber von
oßer Tapferkeit und ausgezeichneter Kriegskenntniß, erhält das
onsulat. Marius, dem Metellus weichen muß, sammelt ein
eer, in welchem, obwohl kein Nothstand für diesmal das
ngewöhnliche gebot, die Massen der geringsten Volksklassen (die
apitecensi) zugelassen werden.

Bocchus und Jugurtha müssen geschlagen aus dem Felde

weichen. Zum äußersten getrieben erkauft der König von Mauritanien die eigene Rettung durch Verrath seines Schwiegersohnes. Der Quästor des Marius, Lucius Cornelius Sulla, Patricier von feiner Erziehung, von gelehrter Bildung, von unbegrenztem Ehrgeize, von seltener Klugheit und Kühnheit, bewirkt durch gewandte Unterhandlung die Auslieferung des Jugurtha und den Abschluß des Friedens (648). Jugurtha wird zu Rom im Triumphe aufgeführt und stirbt unter Mißhandlungen im Kerker. Numidien wird zum Theil mit der Provinz Africa vereinigt, das übrige wird zwischen Bocchus und den Nachkommen Massinissa's getheilt. In Marius entzündet der Antheil des Ruhmes, den der Patricier Sulla im Jugurthinischen Kriege für sich genommen hat, jene Eifersucht, die späterhin die Republik in die verderblichste Verwirrung setzt.

Noch im Laufe des Numidischen Krieges waren im Norden und Osten des Römischen Staatsgebietes furchtbare Feinde erschienen. Die wandernden Cimbern ergossen sich von den Ufern der Donau nach Illyrien, durch Helvetien, Gallien bis nach Spanien. In Illyrien, an den Ostgrenzen Helvetiens, im Transalpinischen Gallien unterlagen die Römischen Heere den Cimbrischen Waffen. (640—48). Der Schrecken ward größer, als die Cimbern von den Pyrenäen und aus dem westlichen Gallien sich zurückwendeten und mit den vom Norden Germaniens herangezogenen Teutonen und Ambronen in Italien einzubrechen drohten. In der höchsten Gefahr wird Marius wieder zum Consulate erhoben und vier Jahre hintereinander darin bestätigt (649—52). Marius schlägt zuerst die Teutonen und Ambronen unter Teutobochus bei Aquä Sextiä (651) in einer mehrtägigen Schlacht, welche den Feind vernichtet. Gegen die Cimbern, die unter Bojorich von den Rhätischen Alpen in das Cisalpinische Gallien herabströmen, zieht Marius auf Befehl des Senats an den Po, um sein Heer mit den

nen des andern Consuls Q. Lutatius Catulus zu stigen. In den Raudischen Feldern bei Vercellä *) durch den großen Sieg, den vorzüglich Lutatius und a entschieden, die Cimbrische Macht vertilgt (652 am 30sten).

Marius, der gepriesene Retter der Republik, wollte Herr in Rom bleiben. Sein Ruhm und seine Bestechungen schafften ihm das sechste Consulat. Voll Haß gegen die okratie, zu welcher weder seine Rohheit und Unwissenheit, seine Machtansprüche stimmen konnten, verband er sich mit n der Verwegensten aus dem Tribunate, L. Apulejus turninus, und mit einem Auswürfling der Patricier, dem tor Servilius Glaucia. Die Verfügung über den Ein- des Tribunats sollte die Mittel leihen, die Volksversamm- zu leiten und jeden Gewaltstreich gegen die Aristokratie zusetzen.

Es war nämlich die Verfassung durch die steigende tribuni- e Anmaaßung immer mehr aus ihren Fugen gerückt worden. Tribunat hemmte die Handlungen des Senats und der gistratur, griff als selbstständige, durch nichts beschränkte gistratur in die allgemeine Verwaltung und Gesetzgebung der ublik und behauptete die ausschließliche Leitung der Tribus- ammlung. Um den Senat und die Magistratur noch sicher zu beherrschen, um die ganze Staatsleitung dem großen ifen und seinen Führern zu unterwerfen, hatte das Tribunat Gewalt der Tribus systematisch erweitert. Das Tribunat die Tribusgemeinde übten schon das Recht, Magistrate, die dem Volke durch ihre Amtsführung mißfällig gemacht, ihrer llen zu entsetzen; ein Gesetz der Tribus schrieb vor, daß enigen Magistrate, welche durch Beschluß der Comitien von

*) Das heutige Vercelli in Piemont.

weichen. Zum äußersten getrieben erkauft der König
ritanien die eigene Rettung durch Verrath seines
sohnes. Der Quästor des Marius, Lucius C
Sulla, Patricier von feiner Erziehung, von gelehrte
von unbegrenztem Ehrgeize, von seltener Klugheit u
heit, bewirkt durch gewandte Unterhandlung die A
des Jugurtha und den Abschluß des Friedens (648).
wird zu Rom im Triumphe aufgeführt und stirbt u
handlungen im Kerker. Numidien wird zum The
Provinz Africa vereinigt, das übrige wird zwischen B
den Nachkommen Massinissa's getheilt. In Marius
der Antheil des Ruhmes, den der Patricier Sulla i
thinischen Kriege für sich genommen hat, jene Eifer
späterhin die Republik in die verderblichste Verwirrun

Noch im Laufe des Numidischen Krieges waren i
und Osten des Römischen Staatsgebietes furchtbare Fein
nen. Die wandernden Cimbern ergossen sich von
der Donau nach Illyrien, durch Helvetien, Gallien
Spanien. In Illyrien, an den Ostgrenzen Helve
Transalpinischen Gallien unterlagen ... ischen
Cimbrischen Waffen. (640
als die Cimbern
Gallien sich
niens
einz
wi
di

ihren Stellen entfernt worden wären, auch ihrer Stellen im Senate auf Lebenszeit verlustig gehen sollten; ein Volksbeschluß entriß dem Collegium der Pontifices das Recht, sich selbst durch eigene freie Wahl zu ergänzen, und trug dieses Wahlrecht auf die Comitien über.

Marius und seine zwei Verbündeten strebten das Schreckensregiment gegen den Senat und die Nobilität zu verstärken. Um seine Partei im großen Haufen zu vermehren, schlug er vor, daß die durch Besiegung der Cimbern zurückeroberten Ländereien nicht den vorherigen Eigenthümern wieder eingeräumt, sondern den Proletarien, die er zu den Legionen gebraucht, ausgetheilt werden möchten. Den Widerstand der Aristokratie sollte eine dem Gesetzvorschlage beigefügte Clausel niederschlagen. Die Clausel sagte: der Senat solle in voller Versammlung vor den Comitien erklären, daß er Alles, was irgend vom Volke würde verordnet werden, binnen fünf Tagen bestätigen und dem Volke in nichts zuwider handeln wolle; die Erfüllung dieses Gelöbnisses sollte eidlich versichert werden; wer dieser Eidesleistung sich weigere, solle seiner Stelle im Senate entsetzt werden und zwanzig Talente zur Strafe bezahlen. Das Gesetz erhält die Genehmigung der Comitien, da das fanatische Triumvirat die Bauern der stimmenden Bürger mit Gewalt aus der Versammlung jagen läßt. Gegen den Schritt, der den Senat dem Volke unterwerfen soll, spricht Metellus mit männlichem Muthe. Allein der Senat verliert die Haltung, da Apulejus den Senat zur Erklärung seines Entschlusses vor die Comitien ladet, da Marius, als Consul, vor den Comitien seine Zustimmung erklärt, und im Tempel des Saturn der Eidesleistung sich unterwirft. Die eingeschüchterten, vom Consul verrathenen Senatoren, weichen der Gewalt und thun das Gleiche. Nur Metellus bleibt standhaft und wird auf die Anklage des Marius und Apulejus durch Volksbeschluß sofort verbannt.

Die Häufung der Verbrechen bewirkte den Sturz der Tyrannen. Apulejus ließ seine Mitbewerber um das zweite Tribunat (Nonnius), Glaucia seinen Mitbewerber um das Consulat (Memmius) ermorden. Als beide begannen, bewaffnete Rotten des niedrigsten Pöbels um sich zu versammeln, öffnete der rechtliche Theil des Volkes die Augen über den Abgrund, in welchen die wilde Demagogie den Staat zu stürzen drohte. Nach der allgemeinen Stimme der Rechtschaffenen erklärte der Senat beide Aufrührer für Feinde des Vaterlandes. Die Consuln Marius und Flaccus erhielten dictatorische Machtvollkommenheit, die öffentliche Sicherheit zu bewahren. Apulejus und Glaucia, die des Kapitols sich bemächtigt hatten, mußten nach kurzem Widerstande sich ergeben und wurden mit der Rotte niedergemacht. Ein Beschluß der versammelten Comitien erklärte die Handlungen des vorherigen Tribunats für nichtig.

Im Bunde mit Verbrechern hatte Marius die öffentliche Achtung verloren. Er entfernte sich nach Cappadocien und Galatien. Dagegen blieb Sulla mit seinen Entwürfen in Rom und Metellus kehrte mit hohen Ehren aus dem Exil zurück.

Neben der gewaltsamern Reibung zwischen Aristokratie und Demagogie, und bei dem steten Widerspruche zwischen Consulat und Tribunat hielt der Streit über die Richtergewalt die Hauptstadt in steter Spannung. Von den Einrichtungen des C. Gracchus hatte sich das Gesetz erhalten, durch welches die Gerichte dem Senate entzogen und den Rittern übertragen worden waren. Diese Veränderung hatte das Richteramt im Gegensatze mit dem in der Römischen Verwaltungsentwickelung vorwaltenden Princip mehr demokratisirt. Die Justizpflege war von ihrem höheren Standpuncte herabgezogen, sie war erniedrigt worden. Eine Gesellschaft von dreitausend neunhundert Personen, welcher die Pachtung der Staatsländereien und der Staatseinkünfte Hauptbeschäftigung war, der die Bereicherung

als Hauptzweck aller Thätigkeit galt, in welcher der Wuchergeist herrschte, konnte sich zur Verwaltung der Justiz bei weitem weniger eignen, als der Stand der Senatoren, welchem jeder Betrieb gewinnbringender Gewerbe verboten war und der daher dem bürgerlichen Verkehr gegenüber eine unparteiische und unabhängige Stellung behaupten konnte. Die Erpressungen der Ritter bei den Bundesgenossen und in den Provinzen und die Parteilichkeiten der Richter aus dem Ritterstande erregten unzählige Beschwerden. Es war daher eine Befriedigung der Gerechtigkeit, eine Rückkehr zur Ordnung, als funfzehn Jahre nach dem Gracchischen Gesetze (648) auf den Vorschlag des Consuls Q. Servilius Cäpio das Richteramt dem Senate wieder übertragen wurde (lex Servilia I. judiciaria). Nur der wilde Gewaltzustand, den Marius und seine Gehülfen unterhielten, konnte dem Senate diesen rechtmäßigen Vorzug, dieses nothwendige Attribut der öffentlichen Macht wieder entreißen. Die wiederholte ausschließliche Verleihung des Richteramtes an den Ritterstand, welche der Prätor Servilius Glaucia durchsetzte (lex Servilia II. judiciaria v. 653), widerstrebte den natürlichen Verhältnissen auf dem Boden der Römischen Republik. Nothwendig war das Streben des Senats, das Verlorne wieder zu gewinnen.

In der großen Volksmasse der Hauptstadt blieb die Gährung unbeschwichtigt, welche die erneuerten Ackergesetze erregt hatten. Die öffentliche Macht that nichts, um den Zweck der Gracchischen Unternehmung, die Erleichterung und Beschäftigung der armen Bürger, auf anderem Wege zu erreichen. Zahllose Haufen eines müssigen Pöbels blieben in der Hauptstadt zusammengedrängt, als dauernder Stoff der Unruhen, als willfähriges Instrument für Gewaltmißbrauch.

Größere Spaltung entstand, umfassendere Bewegung ging durch die Republik, als der Streit um das Bürgerrecht der

Bundesgenossen wieder erwacht. Die Consuln L. Licinius Crassus und Q. Mucius Scävola hatten die Hauptstadt vom Gewühl der eingedrungenen Bundesgenossen durch strengere Nachforschungen über das Bürgerrecht der Einzelnen zu befreien gesucht (quaestio de civitate, lex Licinia Mucia de civitate, 659 n. E. d. St.). Die Ausführung dieser Maaßregel, das Ankommen der ausgewiesenen Schaaren in der Heimath erbitterte die Italischen Völker. Die Bundesgenossen beruhigten sich nicht, sondern sie forderten mit verstärktem Nachdruck die Aufnahme in das volle Bürgerrecht.

Der Anspruch war gerecht. Die Bundesgenossen standen zu den drei Ständen der Hauptstadt oder zur Gesammtheit des römischen Bürgerthums in einem ähnlichen Verhältnisse, wie einst die Plebejer dem Senate und den Patriciern gegenüber. Wie der Stamm der Plebejer nicht eher befriedigt war, bis er ein vollständiges Bürgerrecht mit der Standesgleichheit gewonnen, bis er im Gleichgewicht mit den Patriciern vor Unterdrückung sich gesichert hatte, so konnten die Bundesgenossen nicht eher sich beruhigen, bis die Republik sie in ein Verhältniß stellte, in welchem sie selbst für sich sprechen und handeln, in dem sie eine genügende Selbstständigkeit neben den ältern Bürgern behaupten und für die Tragung ihrer Lasten eine Selbstbefriedigung finden konnten. Rom konnte sich nicht verhehlen, daß das Fortschreiten in der Entwickelung nothwendig, daß den Bundesgenossen dasselbe zu gewähren sey, was der Senat und die Patricier einst den Plebejern bewilligt hatten.

Ein Tribun, Livius Drusus, faßte die Summe der die Republik verwirrenden Streitfragen und unternahm sich, den Frieden der Parteien zu vermitteln. Den schwierigen Umständen angemessen erschien der Gedanke, die Blüthe des Ritterstandes mit dem Senate zu verschmelzen und mit gleichzeitiger Wiederbelebung eines ältern Rechtsverhältnisses und Schonung des

nen begründeten Besitzstandes den Streit zu lösen. Drusus schlug vor, den Senat, dessen Mitglieder in der Regel die Zahl von dreihundert nicht übersteigen, um das Doppelte zu vergrößern, und die neuen Mitglieder aus dem Ritterstande wählen zu lassen. Aus dem erweiterten Senate, war die Meinung des Tribuns, sollten dann die Richter mit Ausschließung des Ritterstandes wieder gewählt werden, und gegen diejenigen Richter, welche sich der Bestechung schuldig machen würden, sollten strenge Gerichte ergehen (lex Livia judiciaria, 663). Der Tribun trug ferner in Rücksicht auf den Nothstand der niedrigen Classen darauf an, daß die schon längst beschlossenen Kolonialanlagen in den ausersehenen Theilen Italiens und Siciliens unverzüglich ausgeführt werden sollten und daß den ärmern Bürgern der Getreidebedarf unentgeldlich ausgetheilt werden möchte. Die Möglichkeit des öffentlichen Aufwandes für die Brodvertheilung bewies er aus der Größe des Staatsschatzes, *) und aus dem Umfange der Einkünfte aus den Provinzen. Eben derselbe machte endlich kund, daß nicht länger Anstand zu nehmen sey, den Italischen Bundesgenossen das Römische Bürgerrecht zu ertheilen.

Die Absichten des wohlwollenden Reformators wurden nicht erkannt. Das Gesetz wegen der Vermehrung der Senatoren verletzte den Stolz des Senats, der ungern Glieder aus einem nachgeordneten Stande in sich aufnahm; die Rückgabe der Gerichte an den Senat wollte den Rittern nicht gefallen, da, was eine große Gesellschaft als nutzbares Recht betrachtet hatte, nur den wenigen vom Censor in den Senat berufenen Standesgenossen verbleiben sollte; Unzufriedenheit erregte bei dem Stande

*) Nach dem Zeugnisse des Plinius (B. 33. c. 3.) soll die Summe, welche zur damaligen Zeit im Tempel des Saturn aufbewahrt wurde, 1,620,829 Pfund Gold betragen haben.

der Plebejer die Aussicht, die vorhin für sich allein genützten Vortheile des Bürgerrechts mit den Bundesgenossen theilen zu müssen. Der Parteigeist war unfähig, die Reinheit und die Höhe der Vermittelung zu ergreifen, und mit mäßigem Opfer die Versöhnung zu begründen. Drusus fiel auf offener Straße durch Meuchelmord, als er eben vom Forum nach Hause ging, wo er für die Bundesgenossen mit feuriger Beredsamkeit sich verwendet.

Die ungerochene Ermordung des Drusus und die gehässige Verfolgung seiner Freunde war den Bundesgenossen Beweis, daß sie in Güte von den Römern nichts zu erwarten hätten. Die Versagung der Gerechtigkeit rief die Gewalt hervor. Alle Bundesgenossen vom Liris bis an das Sicilische Meer, von den Südgrenzen des Cisalpinischen Galliens längs des Adriatischen Meeres bis zur Südspitze Bruttiens, die Picenter, Marser, Vestiner und Peligner, die Samniter, Campanier, Apuler, Lucaner und Bruttier griffen zu den Waffen. Nur Latium, Etrurien und Umbrien blieben treu. Was Rom kurzsichtig und engherzig verweigerte — eine richtige gleichmäßige Gesellschaftlichkeit im Staate, eine gerechte Gegenseitigkeit der Verbindlichkeiten und der Vorzüge — das wollten die Unterdrückten nunmehr sich selbst schaffen. Ein staatliches Band sollte alle Verbündeten umschlingen. Corfinium, der Hauptort der Peligner, *) ward zur Hauptstadt der Republik erklärt; fünfhundert Abgeordnete aus sämmtlichen Landschaften der Verbündeten versammelten sich in Corfinium, um als Senat die Centralleitung des Gemeinwesens zu führen; zwei Consuln und zwölf Prätoren wurden bestellt, um die Gewalt der Republik zu handhaben und den Krieg gegen Rom zu führen.

*) Auf der Stelle, wo Corfinium stand, befindet sich heut zu Tage Popoli, am rechten Ufer des Pescaraflusses.

Furchtbar waltete der Kampf, der zwischen beiden Republiken sich erhob. Die Bundesgenossen hatten den Römern gleiche Waffen, gleiche Disciplin und Tapferkeit, gleiche Kriegserfahrung, Tactik und Feldherrnkunst entgegen zu setzen. Da der Aufstand sich an vielen Puncten zugleich erhob, da die Römischen Besatzungen allenthalben niedergemacht oder ausgetrieben wurden, so vertheilte der Römische Senat die aufgebotenen Legionen in verschiedene größere und kleinere Heereshaufen, die bald in zwei Hauptmassen, bald in vermehrten selbstständigen Abtheilungen den Feind bekämpfen sollten. Die Hauptcorps wurden von den Consuln, die abgetheilten Heerhaufen von Proconsuln oder Legaten geführt. Keine Heerabtheilung war auf eine besondere Provinz beschränkt; die Consuln, wie die Unterfeldherrn waren befehligt, sich gegenseitig zu unterstützen und nach den Umständen bald vereinigt, bald getrennt die Operationen zu verfolgen. Roms beste Feldherren, P. Rutilius Lupus, L. Julius Cäsar, Cn. Pompejus Strabo, C. Perperna, Valerius Messala, P. Lentulus, P. Licinius Crassus, M. Marcellus, C. Marius, L. Cornelius Sulla, zogen nach einander gegen die Italischen Heere, die von Silo Pompädius, Presentius, Vettius Cato, Marius Egnatius, C. Papius, C. Pontidius, Telesinus Pontius, Aponius, Lamponius, Francus, Judacilius, Trebatius und Cluentius geführt wurden. In kurzem Zeitraume wurden durch ganz Italien viele Schlachten geschlagen; das Gut, für welches der Kampf galt, schärfte die Erbitterung von beiden Seiten; das Schwerdt mähte in den Feldzügen dreier Jahre die Blüthe von Rom und Italien; bei dreimal hunderttausend Mann bedeckten den Boden der Schlachtfelder.

Die gebieterische Noth lehrte nunmehr die Republik, daß sie mit Italien sich versöhnen, daß sie die Bundesgenossen mit sich

n die engste Einung setzen müsse. Die Verstärkung des Bür-
gerthums mußte sich als das einzige sichere Mittel darstellen, die Republik in ihrer Größe zu erhalten. Zahlreiche Feinde beschäftig-
ten im Nordosten von Italien, im Transalpinischen Gallien und in Spanien die Römischen Waffen; Pergamum, Thracien, Macedonien und Griechenland waren bedroht, da Mithridates, König in Pontus, die Völker Kleinasiens gegen Rom zu empö-
ren begann.

Auf den Vorschlag des Consuls L. Julius Cäsar nahm der Senat zuerst die treu gebliebenen Bundesgenossen, die Latiner, Etrusker und Umbrier in das Bürgerrecht auf (lex Julia de civitate sociorum, 664). Rom zeigte den übrigen Völkern die Hoffnung gleicher Gunst und bewirkte die Auflösung des feind-
lichen Bundes. Die einzelnen Völker boten nach einander Un-
terwerfung und empfingen das Bürgerrecht. Ein zweites Gesetz, welches die Tribus auf den Vorschlag der Tribunen M. Plau-
tius Sylvanus und C. Papirius Carbo genehmigten, bestärkte die allgemeinere Ausführung des Julischen Gesetzes. Es wurde beliebt, daß alle Bürger in den Städten der Bun-
desgenossen, die zur Zeit der Bekanntmachung dieses Gesetzes in Italien sich anwesend befinden und ihre Namen bei dem Prätor in der Hauptstadt binnen sechzig Tagen einschreiben lassen wür-
den, für Römische Bürger geachtet werden sollten (lex Plautia de civitate, 665). Am längsten blieben die Samniter und Lucaner gegen Rom gewaffnet. Erst mit dem Jahre 670 empfingen diese Völker mit dem Frieden das Bürgerrecht.

Eine praktische Würdigung der veränderten Verhältnisse be-
thätigten die Censoren Julius Cäsar und Licinius Cras-
sus, als sie die neuen Bürger nicht den bestehenden fünf und dreißig Tribus zutheilten, sondern acht neue Kreiscorporationen organisirten, die nächst den vier städtischen Tribus in den Comi-
tien ihren Platz einnahmen. Eine Vermischung der Bürger aus

den neu einverleibten Landschaften mit den ältern Tribus hätte das Verhältniß der Stimmen in jeder Tribus total verändert und die Gesammtheit der ältern Römischen Bürger dem Einflusse der weit zahlreicheren neuen Bürger unterworfen. Jene Maaßregel war daher das richtige Mittel, in der Tactik des Comitialwesens das arithmetische Uebergewicht der neuen Stimmen zu neutralisiren, das Verhältniß der Stimmen im Innern der ältern Tribus zu erhalten und den letztern den gebührenden Einfluß auf die Gesetzgebung und die Wahl der Magistrate zu bewahren.

Die Ausbreitung des Bürgerrechts befriedigte die Gerechtigkeit und hob eine gefährliche Krisis. Allein die Mängel in der Construction des Ganzen dauerten fort. Es war verderblich, daß die gesellschaftlichen Eintheilungen nicht gleichzeitig verbessert wurden, und daß die Regierungsthätigkeit zu sehr bei der Centralisation beharrte. Hätte Rom sich dazu entschließen wollen, das gesammte erweiterte Bürgerthum in provincielle Massen zu zerspalten, die gesellschaftlichen Elemente in den provinciellen Verbänden mit gleichförmigem Stufengange zu gestalten und nach Regionen unter sich enger zu verknüpfen, wäre nach dem Vorbilde der Hauptstadt jedem Provincialverbande sein vollständiger Organismus zu einer freien selbstständigen Regsamkeit für die engern wie für die weitern Localitäten verliehen, wären die Comitien der Hauptstadt nur aus umsichtig berechneten und vorsichtig gewählten Deputationen der provinciellen Standeseintheilungen gebildet worden; so würde jeder Theil des ganzen Staatskörpers mit natürlicher frischer Bewegung begabt, die Arbeit der Central-Magistratur unendlich vereinfacht, der Ueberblick des Ganzen wesentlich erleichtert, die genaue Ausführung jeder allgemeinen Maaßregel besser gesichert, die Demagogie wirksam gefesselt und die Gefährlichkeit der großen Volksversammlungen entfernt worden seyn. Allein die Republik beharrte bei

en alten Formen; man traf keine Anstalt, die vermehrte Regie-
ungsarbeit in verschiedenen größern und kleinern Kreisen zweck-
läßig zu vertheilen, und die corporativen Gestaltungen des Bür-
erthums in verhältnißmäßiger Abstufung mit den Organen der
ffentlichen Macht in Beziehung zu setzen; man ließ geschehen,
aß die Bürgerschaaren aus ganz Italien nach Rom zusammen-
römten, um ihre politischen Rechte am Mittelpuncte der Repu-
lik in Masse auszuüben. So mußte die Einmischung einer
Bürgermenge, die kein Censor mehr zu sichten vermochte, deren
eberblick und Leitung unmöglich wurde, die öffentliche Verwir-
ung in der Hauptstadt immer höher steigern.

Die frühern republikanischen Formen, die alten Maximen
aben nunmehr ihre Verbindungen, ihre Bedeutung verloren.
Die gesellschaftlichen Bestände, auf welche das ältere Herkommen
nd das historische Recht sich beziehen, haben ihr inneres Wesen
erändert. Unheilbare Mißbräuche bekunden die Schwäche, die
nzulänglichkeit, das Absterben der alten Einrichtungen. Die
chtung vor den Gesetzen, die Auctorität der Magistrate ver-
hwindet; die Sicherheit des Lebens und des Eigenthums ist
er zügellosen Willkühr Preiß gegeben. Die Anarchie zerreißt
ie Bänder der gesellschaftlichen Ordnung. Einzelne Mächtige
greifen die Zügel der öffentlichen Macht; der Besitz der Legio-
en ist der Erwerbtitel zur Herrschaft. Eigenmacht waffnet sich
gen Eigenmacht. Rom erzittert im Zusammenstoße der Heer-
ewaltigen. Der Bürgerkrieg zerstört das Veraltete und Abge-
orbene. Die Gesellschaft ist wieder verwandelt; das Alte ist
ntkräftet oder zerstört; und aus der Zerstörung erhebt sich ein
nderes Princip, dem wild bewegten Chaos Ruhe zu gebieten,
e streitenden Elemente zu versöhnen und feste Haltung in das
ankende Gerüste zurückzuführen.

Sechs und zwanzigstes Kapitel.

Vernichtungskampf zwischen Demokratie und Aristokratie, Wechsel der Soldatenherrschaft und Uebergänge zur Monarchie.

Die Momente der Lähmung, in welcher die Verwirrung und Gefahr des Bundesgenossenkrieges die Republik darniederhielt, hatte der mächtige König in Pontus, Mithridates, wahrgenommen, um die Römerherrschaft aus Asien zu verdrängen. Die Könige von Cappadocien und Bithynien, Freunde der Römer, waren von Mithridates und Tigranes, dem Könige in Armenien, aus ihren Ländern vertrieben. Der Pontische König hatte drei Römische Heere, welche die Provinzen besetzt hielten, aufgerieben; auf sein Veranstalten waren durch ganz Vorderasien an 80,000 Römer und Italiker auf einen Tag ermordet worden; sein Unterfeldherr, Archelaus, hatte Thracien, große Strecken von Macedonien und fast das ganze Griechenland erobert. Die Pläne des unternehmenden Königs bedrohten Italien.

Der Senat ernannte, ganz der Regel gemäß, den Consul Sulla zum Feldherrn gegen Mithridates. Dem Consul, der ein kriegeübtes, ihm ergebenes Heer von sechs Legionen unter seinen Befehlen hatte, gebührte dieser Auftrag vor allen, da seine Anführung, seine Tapferkeit und Klugheit bei der Entscheidung des Bundesgenossenkrieges das meiste gewirkt hatte und seinem Verdienste, wie seinen Ansprüchen, die Kenntniß der Asiatischen Provinzen, wo er schon in frühern Feldzügen sich Ruhm erworben, zur Seite stand. Die Ernennung des Sulla verletzte die Ehrsucht des siebzigjährigen Marius, der ohne öffent-

iche Wirksamkeit zu Rom sich befand. Um die Beschlüsse des Senats umzustoßen, die Aristokratie zu fesseln und dem Nebenbuhler die Ehre zu entreißen, tritt der unruhige Greis mit einem verwegenen Bösewicht, dem Tribun P. Sulpicius, in Bündniß. Der Tribun, welcher sich mit einem Haufen von 600 jungen Rittern (anti-senatus) und mit einer Wache von 3000 Gladiatoren umgeben hatte, schlägt zuerst vor, die neuen Bürger in die alten Tribus zu vertheilen. Da die Consuln und der Senat sich dagegen erklären, so überfällt der Tribun mit seinem Ritter- und Fechterhaufen die Versammlung und treibt im Tumult alle Gegner seiner Anschläge in die Flucht. Sulla vermag nur durch schnellen Widerruf der gegen die Maaßregeln des Tribuns gefaßten Beschlüsse sein Leben zu retten; der ersten Gefahr entronnen eilt er zu seinem Heere im Lager bei Nola. Die Rotten des Marius und Sulpicius setzen Rom in Schrecken. Die Freunde des Sulla fallen von Mörderhänden; der Consul Pompejus Rufus wird durch tumultuarischen Volksbeschluß seiner Würde entsetzt. Sulpicius bewirkt einen Beschluß der Comitien, der das zu Sulla's Gunsten gefaßte Senatsconsult wegen des Oberbefehls gegen Mithridates umstößt und den Marius zum Feldherrn für den Pontischen Krieg ernennt. Der Beschluß der Tribus wird dem Consul kund gethan. Marius sendet zwei Kriegstribunen ins Lager von Nola, die Sullanischen Legionen unter seine Befehle zu rufen.

Der erneute Versuch, mit wüthender Demagogie und mit dem Gaukelspiel der Volksbeschlüsse den Senat und die Magistratur zu unterdrücken, entscheidet über das Schicksal der Republik. Sulla erwägt als entschlossener Mann den Stand der Parteien in Rom, seine Gewalt als rechtmäßiger Consul, sein Recht, als ordentlich erwählter Feldherr; er findet unter seiner Würde und unter seinem Ruhme, die Gewaltthat der Demo-

kratie zu achten und seine Schöpfung, die sieggewohnten Legionen, dem Marius zu überliefern. Das Heer theilt die Gesinnung des Consuls. Sulla verwirft die entehrende Zumuthung und führt (666) die Legionen gegen die Hauptstadt. *) Die

---

*) Dieser folgenschwere Schritt des Sulla ist sehr verschieden beurtheilt worden. Ein Theil der Geschichtschreiber hat in dem Zuge des Consuls gegen die Hauptstadt ein Verbrechen gegen die Republik, einen Verrath am Vaterlande erblicken wollen. Allein die Sache zeigt sich in einer andern Gestalt, wenn die Alternative, in welche Sulla gesetzt war, näher ins Auge gefaßt wird. Sulla war vermöge der consularischen Würde an der Spitze der Armee und hatte seine Aufträge aus der rechtmäßigen Quelle, vom Senate. Nicht zu achten, was Demagogen und Pöbelhaufen gegen die Ordnung beschlossen hatten — gegen den Gewaltzustand, den Marius und Sulpicius mit ihren Rotten in der Hauptstadt unterhielten, das Schwerdt zu ziehen, da dem Senate und den besser Gesinnten unter dem Volke zu handeln unmöglich war — konnte nicht als Verrath an der Republik betrachtet werden. Die Verfassung des Staats hatte, ihren Grundzügen nach, nicht ein ungemessenes Regiment der Tribunen, nicht eine zügellose Gewalt der Volksversammlung gewollt. Auf gewaltsamer Usurpation beruhte die höchste constituirende Macht, welche die Tribus lediglich nach den Impulsen der Tribunen ausübten, rechtswidrig war die Einmischung der Tribunen und der Volksversammlung, wo von eigentlicher Verwaltung die Rede war, wo nur dem Senate und der Magistratur zu handeln zukam. Da noch die eigentliche Republik zu suchen und zu respectiren, wo das Tribunat und der große Haufen ihr Grundwesen schon zerstört hatten, wäre Kurzsichtigkeit, unverzeihliche Schwäche, grobe Selbsttäuschung gewesen. Auf dem Puncte, wohin es schon damals mit der Republik gediehen war, that Sulla, was auf Seiten der Aristokratie politisch räthlich, was in seiner Stellung als Consul, in seiner Verantwortlichkeit für das Wohl des Ganzen rechtmäßig und nothwendig, was er auf der Höhe, auf welche die Dienstleistungen für den Staat ihn gestellt hatten, seinem Selbstgefühl schuldig war; er durfte aus eigener Macht für die Republik handeln, da der Senat von einem fanatischen Pöbelregiment gefesselt war. Der selbstständige Sulla konnte sich, von der Gewalt und Zügellosigkeit herausgefordert, nicht mehr an Formen binden, die im Getümmel der Parteiung alle Realität verloren hatten, denen vom Volke und von den Tribunen selbst bitterer Hohn gesprochen war.

itionen, welche Marius und Sulpicius nunmehr anbie-
:rden verworfen. Der Consul rückt mit dem Heere in
n; die Schreckensrotten zerstreuen sich; Marius entflieht,
der versammelte Senat ihm das Todesurtheil spricht;
us wird enthauptet; die Schuldigsten aus dem Anhange
en Factionsmänner werden verbannt. Das Eigenthum
rger wird geachtet; der Consul wacht für die öffentliche
eit; die Legionen beschützen die Ordnung.

lla bediente sich der Gewalt, welche die Umstände in seine
gegeben hatten, mit Mäßigung. Er war bedacht, die
atie zu bändigen. Um dem Mißbrauche zu begegnen,
Tribunen mit der Ermächtigung zu Gesetzvorschlägen
bet hatten, ward, nach Sulla's Antrag, von den Comi-
chlossen, daß jedes Gesetz, welches vor die Tribus ge-
werden sollte, vorher vom Senate müsse eingesehen und
worden seyn. Ein zweiter Beschluß setzte die Comitien
enturien wieder in Uebung, damit den angesehenern Bür-
er verfassungsmäßige Einfluß auf die öffentlichen Angele-
en versichert bliebe und die große Kopfzahl der niedrigern
von den wichtigern Verhandlungen ausgeschlossen würde.
itter Beschluß der Comitien widerrief alle Gesetze, womit
ibun Sulpicius die Republik verwirrt hatte.

e Ruhe, welche durch Sulla erzwungen war, hatte keine
Kaum war Sulla mit Beendigung seines Consulats
Griechenland gegangen, um als Proconsul den Krieg gegen
dates zu beginnen, so setzte der mit Sulla's Unterstützung
Consulate erhobene L. Cornelius Cinna die Haupt-
neue Zwietracht. Im Geiste der Marianischen Partei
te er den Antrag, die neuen Bürger aus den Italischen
haften in die alten Tribus aufzunehmen; er forderte zu-
daß Marius aus der Verbannung zurückgerufen werden

sollte. Um die Gleichheit der Rechte zwischen den alten und den neuen Bürgern durchzusetzen, führt Cinna seine Partei mit Dolchen bewaffnet in die Comitien. Der andere Consul, Octavius, mit welchem sich vier Tribunen verbinden, widersetzt sich dem Antrag und bewaffnet die alten Bürger. Auf dem Forum bricht zwischen beiden Parteien ein blutiger Kampf aus, in welchem die Marianische Faction unterliegt. Cinna entflieht mit den Tribunen seiner Partei und wird vom Senate des Consulats entsetzt. Er weiß sich jedoch bei den Städten der Bundesgenossen Beistand zu verschaffen und gewinnt das gegen die Samniter bei Capua gelagerte Heer. Seine Waffenmacht wächst durch Zulauf der Bundesgenossen bis auf dreißig Legionen; zu ihm treten der tapfere Sertorius und Papirius Carbo; er ruft Marius, der in Africa eine sichere Zuflucht gefunden hat, aus der Verbannung zurück. Marius, Cinna, Sertorius und Carbo führen vier Heerhaufen gegen Rom. Die Hauptstadt muß sich nach kurzer Vertheidigung ergeben.

Mit Marius und Cinna stürzen sich die Dämonen der Rachsucht und der Mordlust in die Römischen Mauern. Der Fanatismus der Demokratie ist wieder entfesselt. Marius wüthet mit verhärteter Grausamkeit gegen den Senat und die gesammte Aristokratie. Der Consul Octavius, die angesehensten Senatoren, die Pontifices werden gemordet. Reichthum, Bildung, Mäßigung, rechtschaffene unparteiliche Gesinnung galten für tödtliche Anklage. Eine wilde Trabanten-Rotte durchzieht mit Marius die Straßen; jeder Bürger, dem er den Gruß nicht erwiedert, ist augenblicklich dem Tode geweiht. Sulla wird geächtet; auf seinen Kopf wird ein Preiß gesetzt; seine Güter werden eingezogen, seine Gesetze abgeschafft. Die Freunde und Anhänger des Sulla theilen das Schicksal ihres Hauptes; alle, die in Rom und in Italien entdeckt werden, fallen als Opfer der Rache.

Marius und Cinna ertheilen sich, nachdem die verfassungs-
näßige Ordnung niedergetreten, und die zügellose Gewalt auf-
erichtet war, ohne Wahl der Comitien das Consulat. Cinna
wählte auch, da Marius bald nach Antritt seines siebenten
Consulats gestorben war (668), selbst den neuen Consul. In
er Absicht, den Kriegsbefehl wider Mithridates dem Proconsul
Sulla zu entziehen, wird der cooptirte Consul L. Valerius
Flaccus mit zwei Legionen nach Asien gesendet. Cinna setzt
mit Cajus Marius, dem Sohne des abgetretenen Volks-
hauptes, die heftige Verfolgung gegen die Optimaten fort;
r behält auch, ohne Wahl der Comitien, zum dritten Male
as Consulat, und ernennt, als Valerius Flaccus von seinem
Unterfeldherrn Flavius Fimbria in Nicomedien ermordet
wird, zum zweiten Male seinen Collegen. Das Morden gegen
Alles, was den Tyrannen verdächtig ist, dauert ununterbrochen.
Zwar fällt Cinna in einem Aufruhr der Soldaten, als er ein
gegen Sulla gesammeltes Heer von Italien nach Dalmatien
überseßen will; allein der cooptirte Consul Papirius Carbo und
der jüngere Marius behaupten die Schreckensgewalt.

Jetzt verkündigte Sulla's Herannahen die Vergeltung der
Verbrechen. Sulla hatte den pontischen Feldherrn Archelaus
durch die Schlachten bei Chäronea und Orchomenos aus Grie-
chenland vertrieben, und durch rasches Verfolgen der Siege
Mithridates zum Frieden genöthigt. Der Pontische König
hatte seine Eroberungen wieder abtreten, für die Kriegskosten
2000 Talente erlegen und 80 Schiffe von seiner Flotte aus-
liefern müssen. Der sieghaft zurückkehrende Proconsul führt
die Pontische Kriegsbeute und den Raub aus den Ländern Klein-
asiens, wo er 20,000 Talente erpreßt hat, mit dem Heere.
Er setzt 40,000 abgehärtete Soldaten, die nicht der Republik,
sondern ihm allein gehören, die keinen Willen, als den seini-
gen kennen, von Dyrrachium nach Brundisium und Tarentum

über (670), und richtet, Calabrien und Apulien durchziehend, seinen Marsch gegen die Hauptstadt. Funfzehn Feldherrn mit 225,000 Mann, welche die Marianische Partei entgegenstellt, vermögen nichts gegen den Anzug des gefürchteten Rächers. Die Verbannten und Geächteten sammeln sich zu Sulla's Fahnen. Metellus Pius und andere Edle erscheinen in seinem Lager, und empfangen Befehlshaberstellen für die gemeine Sache; M. Licinius Crassus und Cnejus Pompejus werben aus eigener Macht Legionen und stoßen zu Sulla's Heer. Vierzig Cohorten, welche der Consul L. Scipio gegen Sulla führt, verlassen ihren Feldherrn und vereinigen sich mit der feindlichen Macht. Carbo und Marius, welche im Jahr 672 das Consulat erlangen, werden nach tapferem Widerstande aus dem Felde geschlagen. Carbo entweicht mit wenigen Begleitern nach Africa; Sertorius führt die Trümmer seines Heeres nach Spanien. Im Untergehn vollführt Marius noch ein scheußliches Bubenstück. Auf seinen Befehl werden zu Rom alle der demokratischen Faction noch verdächtigen Senatoren, die der Prätor Junius Brutus unter dem Vorwande einer Friedensunterhandlung versammeln muß, durch tückischen Ueberfall gemordet. Von Sulla hernach in Präneste rettungslos eingeschlossen, gab der früh gereifte Wütherich sich selbst den Tod.

Endlich bringt der glückliche Ausgang eines Kampfes, welchen Sulla und Crassus noch unter den Mauern der Hauptstadt gegen den Samniter Pontius Telesinus bestehen müssen, die Entscheidung des Bürgerkriegs. Die Marianische Partei ist in Italien entwaffnet und Rom öffnet dem Sieger die Thore. Der heermächtige Feldherr hat nicht vergessen, daß tobende Demagogen und ein entfesselter Pöbel sein Leben bedroht hat. Sulla verkündet an der Spitze seiner Legionen, daß keiner, der die Waffen gegen ihn getragen, verschont werden solle, und er erfüllt mit der furchtbarsten Grausamkeit seine Drohung.

Das Grausende, das Entsetzliche, was Marius und seine Genossen verübt haben, wird weit übertroffen. Die Rache des Sulla kostet 100,000 Bürgern das Leben. Jetzt zerfleischen zugleich der aristokratische Haß, die gereizte Rachsucht und die erhärtete Mordlust eines Militär-Despoten, die ungezügelte Rachsucht einer schwer gemißhandelten Aristokratie, der Verrath und die Treulosigkeit der Habgierigen die Eingeweide der Republik. Die Namen der angesehensten Senatoren und Ritter, welche der Wille des Tyrannen und die Angeberei aller übrigen Rachgierigen dem Tode bestimmt, werden durch Verzeichnisse (Proscriptionen) öffentlich bekannt gemacht. Die Kinder der Proscribirten werden des Zutritts zu den Ehrenstellen für verlustig erklärt; das Vermögen der Geächteten wird ihren Mördern zugesagt. Die verworfensten Werkzeuge der Tyrannei, Bösewichter, wie Catilina, werden mit Mörderbanden in Bewegung gesetzt, die Proscribirten aufzusuchen und dem Rachschwerdte wie der Raubsucht zu überliefern. Neuntausend der ausgezeichneten Bürger, darunter 40 Senatoren und 1600 Ritter, fallen als Opfer fanatischer Grausamkeit.

Die Rachsucht und die Habgier des Tyrannen wüthen durch ganz Italien. Alle Städte, die es mit Marius und seiner Partei gehalten haben, werden durch Verfolgungen, wie sie die Hauptstadt gesehen hat, entvölkert und geplündert. Ganze Bürgerschaften aus blühenden Städten, Tausende der Gefangenen aus den Heeren der Bundesgenossen werden in Massen niedergemetzelt. Das Gemeingut der bestraften Städte wird confiscirt; die geraubten Besitzungen werden unter die Soldaten der Sullanischen Legionen vertheilt.

Sulla hatte als Herr der Legionen, als unumschränkter Despot über Leben und Eigenthum der Bürger verfügt. Nachdem der Blutdurst gestillt und die demokratische Faction in den Staub getreten war, wollte der Herrscher de facto für den fort-

gesetzten Besitz der höchsten Machtübung den Schein der Rechtmäßigkeit gewinnen. Eine neue Consulwahl war nach dem Tode der beiden Consuln noch nicht geschehen; nach Sulla's Eingebungen ernannte der Senat seinen Princeps zum Interrex; nach Sulla's Willen mußte der gewählte Interrex, Valerius Flaccus, dem Senate und dem Volke anzeigen, daß ein Dictator auf unbestimmte Zeit nothwendig sey, um die Ordnung der Republik wieder herzustellen und zu befestigen, daß Sulla zur Führung dieser Magistratur sich bereit erklärt habe. Der ertheilte Rath war unwiderstehlicher Befehl. Der Interrex und der Senat wählten Sulla zum Dictator, ohne Einschränkung der Zeit (dictator perpetuus).

So empfing die Republik, welche seit 120 Jahren die Dictatur auf die gesetzliche Zeit von sechs Monaten für gefährlich gehalten und die unumschränkte Gewalt bei außerordlichen Umständen nur den jedesmaligen Consuln für kürzere Zeiträume übertragen hatte, zum ersten Male einen unumschränkten Gebieter. Der Dictator übte das Recht über Leben und Tod der Bürger; er zog das Aerarium der Republik unter seine Aufsicht und Verwaltung; er verfügte über die Vertheilung der Provinzen und über den Besitz der im Römischen Schutze begriffenen Königreiche; nach seinen Beschlüssen wurden Städte zerstört und gegründet. Aus den Veteranen von 47 Legionen bildet er Kolonien, die verwüsteten Regionen zu bebauen und zu bevölkern, oder die Städte Italiens zu bewachen (Erste Militär-Kolonien). Mit seiner Machtvollkommenheit entschied er über die Zulassung zum Bürgerrecht; zehntausend Sklaven, die er mit dem Bürgerrecht begabte, empfingen mit dem Namen der Cornelier ihren Platz in den Tribus.

Auf den Zweck, die Aristokratie wieder herzustellen, den Demokratismus zu zähmen, die Verwaltung zu ordnen und das Ansehn der Gesetze zu befestigen, deutet eine Reihe von

Maaßregeln, die der Alleinherrscher in Vollzug setzte (673). Er ließ die Consulwahl nach den herkömmlichen Formen vollziehen, bestimmte die Zahl der Senatoren auf fünfhundert, und ließ dreihundert Ritter zur Ergänzung der durch den Krieg und die Proscriptionen entstandenen Lücken in den Senat aufnehmen. Das Richteramt wurde den Rittern entzogen und dem Senate wieder zugetheilt. Die Rechtspflege zu erleichtern, und die öffentliche Sicherheit des Lebens und Eigenthumes zu befestigen, wurden die Prätoren auf acht vermehrt und zur Untersuchung und Bestrafung des Meuchelmords, der Giftmischerei, des Verwandtenmords, der Brandstiftung, der schweren Injurien, der Verfälschung (des Unterschiebens oder Unterschlagens) letztwilliger Verordnungen permanente Gerichtshöfe angewiesen. Zur Verschärfung der Aufsicht über die öffentlichen Einkünfte, wurde die Zahl der Quästoren auf zwanzig vermehrt. Die Bewohner der Provinzen vor Erpressungen zu schützen, ward die Gewalt der Statthalter eingeschränkt. Eine geschärfte Verordnung, welche im Geiste des Villischen Gesetzes und früherer Vorsichtsmaaßregeln den richtigen Stufengang in der Verwaltung der Staatsämter zu sichern und die Ansprüche einzelner Ehrgeizigen im Sinne einer gemeinheitlichen Verfassung zu zügeln bestimmt war, schrieb vor, daß kein Bürger zur Prätur gelangen solle, der nicht die Quästur und das Aedilement vorher bekleidet habe, daß keiner zum Consulate gelassen werden solle, der nicht die Prätur vorher verwaltet und nach deren Ablauf den gesetzlichen Zwischenraum ausgewartet habe, und daß Niemand ein zweites Mal zum Consul gewählt werden solle, wenn nicht zehn Jahre dazwischen vergangen wären. *)

*) Sulla zeigte den Staatsmann von Einsicht und von practischer Tendenz, als er das vom Demokratismus zu häufig begünstigte Zudringen der Unerfahrnen und Unwürdigen in die höheren Magistra-

Die Neigung der Provinzial-Magistrate zu Kriegsanzeddelungen zu fesseln, ward die Strafe des Hochverraths dem Statthalter angedroht, der ohne den Auftrag des Senats und des Volkes seine Provinz überschreiten würde, um fremde Völker zu bekriegen. Wider die Demagogie und die Volksherrschaft war das Gesetz gerichtet, welches den Tribunen den Vorschlag zu Gesetzen verbot, und die Wirksamkeit des Tribunats in Sachen der Gesetzgebung und Verwaltung auf das Veto beschränkte. Eine nähere Verbindung des Tribunats mit den Interessen der Aristokratie bezweckte die Vorschrift, daß die Wählbarkeit zum Tribunate nur auf den Stand der Senatoren beschränkt bleiben sollte. Eine empfindliche Erniedrigung des Tribunats beabsichtigte die Bestimmung, welche diejenigen, die dieses Amt verwaltet hatten, vom Zutritt zu den höheren Magistraturen für immer ausschloß. Den Volksversammlungen wurde durch Widerruf des Domitischen Gesetzes der Einfluß auf die Wahl der Pontifices, der Augurn und der Decemvirn zur Bewahrung der Sibyllinischen Bücher entzogen. Allen drei Priester-Collegien, welche der Dictator von zehn auf funfzehn Mitglieder verstärkte, wurde das ursprüngliche Recht, sich selbst durch eigene freie Wahl zu ergänzen, zurückgegeben.

---

turen zu beschränken, und das Consulat nur den Männern von reifem Alter und von mehrseitiger Ausbildung zu bewahren suchte. Es wird erzählt, daß er nach dem Falle des jüngern Marius — welcher sich wiederholt in das Consulat gedrängt hatte, als er wenig über 20 Jahre zählte — seinen strengen Tadel über unreife Consuln mit den Worten ausgedrückt habe: „Was hat dieser unbesonnene Knabe gedacht, als er sich das Steuer zu regieren anmaaßte, ehe er das Ruder zu bewegen gelernt?"

Ein Unterbefehlshaber, Q. Lucretius Ofella, der gegen die Marianische Partei die wichtigsten Dienste geleistet hatte, wagte sich unter die Bewerber um das Consulat zu stellen, ob er gleich noch nicht einmal die Quästur verwaltet hatte. Der Dictator bestrafte den Uebertreter seines Gesetzes sofort mit dem Tode.

Nach zwei Jahren legte Sulla freiwillig die Dictatur nieder. Er erklärte, daß er, um die Republik aus großer Gefahr zu retten, gewaltsame Heilmittel anzuwenden für gut befunden habe, daß er bereit sey, von seiner ganzen Verwaltung Rechenschaft abzulegen und auf jede Anklage zu antworten, die man wider ihn erheben wolle. Der Gewaltmensch nahm das Gefühl der Sicherheit in den Privatstand, da die Marianische Faction in Ohnmacht versetzt, da die Aristokratie durch ihn wieder gesammelt, in ihre Vorzüge wieder eingesetzt, und mit der ganzen Summe ihrer Interessen an seine Person geknüpft war, da die mit dem Raube der Asiatischen Provinzen, der Italischen Städte und der Proscriptionen bereicherten Legionen ihm als natürliche Schutzwehr galten, da seine Creaturen in die Magistraturen gebracht und als Befehlshaber in den Heeren vertheilt waren, und da das wankelmüthige Volk das Andenken der Blutscenen sich durch die mit nie gesehener Pracht von ihm erneuerten Circensischen Spiele entrücken ließ. Der Tyrann endete in Ruhe sein Leben (675).

Den unersättlichen Ehrgeiz, die grenzenlose Herrschsucht, die tödtliche Eifersucht gegen fremde Größe zu befriedigen, wählte Marius den Umsturz der Ordnung, Sulla die Rückkehr zu alten Formen; für persönlichen Zweck war Bündniß mit der Demagogie und Pöbelgewalt dem Marius, Schutz für die Aristokratie dem Sulla das Mittel. Den Grund der Handlungen bezeichnet der Geist der Thaten. Nur die Verruchtheit der Gesinnung, die Wildheit des Charakters in den Parteihäuptern gebar die daurenden Gewaltthätigkeiten, die gehäuften Proscriptionen, die Confiscationen, die großen Niedermetzelungen. Für die unbändigen Leidenschaften des Marius und Sulla waren 150,000 Römische Bürger, 2600 Ritter, 200 Senatoren, 60 gewesene Aedilen, 7 Prätoren, und 33 Con-

sularen durch das Schwerdt in den Schlachten und durch Mörderhand gefallen.

Mit dem Stachel der Herrschsucht war bei Marius der Fanatismus der Demokratie, bei Sulla der Fanatismus der Aristokratie gemischt.

Marius und Sulla waren das Product ihrer Zeiten; in den Handlungen dieser Parteihäupter spiegelt sich der Geist, welcher mit der Ausdehnung der äußern Macht und mit dem Eindringen der den Nationen abgepreßten Reichthümer den Mittelpunct der Republik beherrscht. Marius und Sulla zeigen der Römischen Welt, daß die Republik in ein leeres Schattenbild verwandelt ist, daß die alten Einrichtungen in den umgeschaffenen Sitten gar keine Basis mehr finden. Es hebt die Zeit an, wo die Reibung zwischen den Gesammtinteressen der Aristokratie und der Demokratie in den Hintergrund tritt, und nur als Mittel für die Zwecke der Einzelnen erscheint. Was Marius, was Sulla gebaut oder vernichtet hat, wird im raschen Wechsel bald vorgesucht bald verworfen, je nachdem die Gewalthaber die Bewegung des Bürgerthums für ihre individuellen Absichten bestimmen wollen. Das Volk, die Ritter, die Senatoren folgen den Impulsen, welche von den großen Characteren ausgehen. Die öffentliche Macht ruht nicht mehr in der Verkettung des Senats, der Magistratur, des Tribunats und der Bürgergemeinde, sondern sie ruht in den Feldherren und in den Legionen. Die Legionen bestehen aber nicht mehr ausschließlich aus den vermögenden Bürgern, sondern die Aerarier, die Capitecensi, die Freigelassenen, die Massen der Proletarier füllen die Lager. Kein reelles Interesse bindet die Haufen der eigenthumslosen Soldaten an die Republik; sie fechten nur für persönliche Interessen; sie jagen nach Beute, nach Bereicherung. Mit solcher Zusammensetzung gehören die Heere nicht mehr als Hülfsmittel der Ordnung und des äußern Schutzes dem

Staate, der Gesellschaft des Römischen Bürgerthums an, sondern sie sind sich selbst Zweck und haben nur für den Einzelnen Gehorsam, der ihre Gunst durch Geistesgröße und Thatenruhm zu gewinnen, oder durch Nachsicht gegen Raublust und Plünderung zu erkaufen weiß. Die Führer der Legionen bestimmen die Ereignisse, und verfügen aus eigener Macht über das Ganze der Republik. Die Ehrgeizigen treten zusammen, um gemeinschaftlich zu herrschen, wo das Gleichgewicht der Macht die Beschränkung der eigenen Ansprüche gebietet, wo der Einzelne sich gegen die andern noch nicht allein zu behaupten vermag. Die Bündnisse lösen sich, wo die Starken sich der Kraft bewußt werden, das Ganze allein zu umfassen. Der Hader der Mächtigen erschüttert die Grundlagen und zerreißt die Bänder des gesellschaftlichen Gebäudes; ganze Systeme von Provinzen trennen sich aus dem allgemeinen Bunde der Republik, um sich als feindliche Massen gegen einander zu gestalten; die Bürger einer und derselben Republik werden gegen einander in den Kampf geführt, um die Frage zwischen ihren Führern zu entscheiden; der Bürgerkrieg verwirrt den innersten Sitz des Staats, er setzt die entferntesten Puncte der Römerherrschaft, die Länder im äußersten Westen und Osten, die Provinzen im Süden und im Norden in Flammen. Die Zerrüttung endet, die feindseligen Elemente versöhnen sich, die Ordnung kehrt zurück, als die Gebieter der allgemeinen Bewegung die Römerwelt überzeugt haben, daß die Republik eine leere Einbildung, eine werthlose Erinnerung geworden ist, als das weltherrschende Bürgerthum die Erkenntniß gewonnen hat, daß nunmehr ein Regulator die Richtungen der gesellschaftlichen Bewegung bestimmen, daß die Summe der gesellschaftlichen Macht in einer Person concentrirt werden müsse, daß nur die Gewalt eines Monarchen die divergirenden Interessen der gesellschaftlichen Aussonderungen zu beherrschen und zu vereinigen,

und alle Gesammtpersönlichkeiten wie alle Individualitäten des Bürgerthums auf die Zwecke des Staats zu leiten vermöge.

Der Bürgerkrieg ändert nichts in der Stellung des Römerthums gegen die übrige Welt. Mitten in den Wirren der innern Zerwürfniß bleibt das Selbstgefühl des Römischen Bürgers, der in den Gesetzen seines Vaterlandes sich höher gestellt weiß, als alle Genossen der übrigen Staaten, dem kein anderes Land, keine andere Verfassung dieselbe persönliche Befriedigung darzubieten vermag. Die Römischen Bürger sind einig, so oft es gilt, den Ruhm des Römischen Namens zu verbreiten, jeden Feind der Republik zu gewältigen und jede Errungenschaft der Waffen bis zum äußersten zu vertheidigen. An den Alpen, in Gallien, Spanien, Nordafrica, Syrien, durch das vordere Kleinasien, am Pontus Euxinus, in Griechenland, Thracien, Epirus, Macedonien und Illyrien sind kriegsgewohnte Legionen vertheilt, um die Provinzen zu bewachen, zu befestigen und zu erweitern. Die großen Talente, welche der Kampf der Parteien in Rom und der unaufhörliche Krieg entwickelt, tragen die Römische Macht unaufhaltsam zu den entferntesten Regionen. Die Römischen Statthalter gebieten nach eigenem Ermessen über die bewaffnete Macht, über die Finanzkräfte der Provinzen, sie erklären Krieg im Namen der Republik, sie treten zwischen die kriegführenden Nationen und vermitteln den Frieden, sie verfügen über den Besitz der Königreiche, nehmen mächtige Staaten unter Vormundschaft, stürzen feindliche Dynastien von ihren Thronen, und erklären die weitläuftigsten, in ihren Grenzen noch nicht beherrschten Ländermassen für Bestandtheile des Römischen Gebietes.

Die Männer, um deren Namen von jetzt an die Ereignisse sich reihen, haben in den Parteikämpfen des Marius und Sulla den Anstoß zur Schwingung empfangen. Vor allen erscheinen Cnejus Pompejus, M. Licinius Crassus und L.

Licinius Lucullus auf dem Schauplatz. Pompejus, von ritterlicher Herkunft, hatte im ersten öffentlichen Auftreten für Sulla gestritten; von ihm waren die Führer der Marianischen Partei in Sicilien und in Afrika besiegt worden; im Bunde mit dem Consul Q. Lucatius Catulus hatte er die Hauptstadt vom Angriffe des andern Consuls M. Aemilius Lepidus, der mit einem Heere die Aufhebung der Sullanischen Gesetze und Einrichtungen, die Zurückberufung aller Verbannten und die Wiederausantwortung aller confiscirten Güter zu erzwingen unternahm, befreit, mit Q. Metellus Pius vereinigt den gefährlichen Krieg gegen Sertorius in Spanien geendigt (682). In jugendlichem Alter durch persönlichen Muth und großen Unternehmungsgeist berühmt, durch populäres Betragen dem Volke werth geworden, und durch die Gunst der Umstände vor vielen hervorgehoben, baut Pompejus die Ausführung größerer Entwürfe auf den Besitz der Volksgunst. Crassus, aus pratricischem Geschlechte, ist der Nebenbuhler des Pompejus. Seine Ansprüche sind auf den Besitz eines außerordentlichen Reichthums, auf den Vorzug langer Erfahrung in Staatssachen, auf das Talent der Beredtsamkeit, auf Popularität und auf den Kriegsruhm gegründet. Als Sulla's Verbündeter hat er durch ausgezeichnete Waffenthaten gegen die Marianischen Heere sich in Achtung gesetzt und als Besieger des Spartacus, welcher als Anführer der aufrühreriischen Gladiatoren Italien in Schrecken setzte, großes Verdienst um die Republik erworben. Pompejus (erst im 34ten Jahre) und Crassus erhalten durch die Volksgunst zusammen das Consulat (684). Beiden gilt die Volksgunst als Mittel zur Befriedigung des Ehrgeizes, zur größern Machterweiterung. Was die Tribunen Sicinius (677), Opimius (678) und Licinius Macer (681) angeregt hatten, was die vom Prätor Aurelius Cotta bewirkte Aufhebung des Sullanischen Gesetzes,

welches die Tribunen von den höhern Magistraten ausschloß, wesentlich befördert hatte, wird von Pompejus in Vollzug gesetzt. Die Macht des Volkes wird wieder hergestellt.

Die Sullanischen Reactionen hatten der Republik keinen Nutzen geschafft, da sie einseitig nur auf die Erhebung der Aristokratie berechnet, da sie der Beschaffenheit der gesellschaftlichen Bestände, den verwandelten Sitten nicht angemessen waren. Die Aristokratie lieferte sehr bald den Beweis, daß sie der Vorzüge, zu welchen Sulla ihr wieder verholfen hatte, nicht werth war. Der einzig wirksame Zügel gegen die Ausschweifungen der Aristokratie war durch die Erniedrigung des Tribunats vernichtet. Die unersättlichen Optimaten bemächtigten sich fortwährend der Ehrenstellen. Unwürdige drängten sich in den Senat und in die Magistratur; die Habsucht der Statthalter und ihrer Gehülfen saugte das Mark der Provinzen; keine Gerechtigkeit wohnte bei Gerichtshöfen, die nur aus den Senatoren, aus der Classe der Reichsten besetzt waren, wo der Verbrecher sicher seyn konnte, unter seinen Richtern Männer von gleicher Gesinnung, von gleichem Schuldbewußtseyn zu finden, und die Lossprechung durch Bestechung zu erhalten.

Die Nichtswürdigkeit der Provinzialverwaltung und der aristokratischen Rechtspflege war vorzüglich durch die öffentliche Anklage, welche der herangereifte Meister der Römischen Beredtsamkeit, M. Tullius Cicero, gegen den Patricier Verres erhob, kund gemacht. Verres hatte als Prätor in Sicilien die größten Verbrechen gehäuft; im äußersten Mißbrauche der gefährlichen Machtvollkommenheit, welche die unbewachte Vereinigung des Richteramts, der gesetzgebenden Gewalt, der Verwaltung und des Kriegsbefehls in einer Person gewährte, *) hatte

*) Man vergleiche oben Kap. 24. S. 470 fgg. die Andeutungen über die Gewalt der Statthalter in den Provinzen.

Verres unzählige Räubereien gegen die Sicilianer ausgeübt; den
'andbewohnern waren ganze Erndten statt des Zehnten abge-
rreßt, viele Bürger gegen das gesetzliche Verbot mit Ruthen
;chauen, viele Familien durch ungerechte Todesurtheile in Trauer
erseßt, viele durch Confiscationen ihres Eigenthums in Mangel
ınd Armuth verstoßen worden. Die Schuld des Statthalters
var so klar bewiesen, daß selbst der Schutz der mächtigsten
Senatoren ihn nicht zu retten vermochte, und der Verbrecher
em Verdammungs-Urtheil nur durch freiwilliges Exil entrin-
ıen konnte.

Im Sinne der allgemeinen Entrüstung stellt Pompejus das
Tribunat in seinem ganzen frühern Macht-Umfange wieder her.
Nach dem Vorschlage des Pompejus (lex tribunicia v. J. 684)
vird den Tribunen das Recht, Gesetze vorzuschlagen und Reden
or dem Volke zu halten, zurückgegeben. Mit Pompejus ein-
erstanden, setzt der Prätor Aurelius Cotta zugleich eine Verän-
erung der Gerichtshöfe ins Werk. Nach seinem Antrage ver-
iert der Senat die ausschließliche Gerichtsbarkeit; für die Aus-
bung des Richteramtes werden drei Körperschaften (Decurien)
us den drei Ständen gebildet, die eine aus den Senatoren,
ie andere aus den Rittern, die dritte aus Unterbeamten vom
lebejischen Stande und durch die Tribus gewählt, den Tribu-
en des öffentlichen Schatzes; die öffentlichen Gerichtshöfe wer-
en aus den Gliedern aller drei Richterdecurien gemischt.

Pompejus ruft endlich noch in seinem Consulate das Censor-
mt, welches sechzehn Jahre geruht hat, in die Thätigkeit zu-
ück. Von der Macht der Consuln unterstützt richten die ernann-
n Censoren L. Gellius Poplicola und Cn. Cornelius
entulus ihre Gewalt zuerst auf die Reinigung des Senats-
ıths; vier und sechzig Senatoren werden aus der Namenliste
es Senats gestrichen. Der erneuerte Census giebt die Entvöl-

kerung Italiens durch den bürgerlichen Krieg zu erkennen; es werden nur 450,000 waffenfähige Bürger gefunden.

Ein dritter Krieg, den der unermüdete Mithridates in Pontus um die Zeit des Kampfes mit Sertorius den Römern bereitet hatte, half nur dazu, den Ruhm der Römischen Waffen und die Macht der Republik noch tiefer in Vorderasien zu verbreiten und die Weltherrschaft zu befestigen. Beide Consuln des Jahres 680, Lucullus und Aurelius Cotta, erhielten den Auftrag, das von den Truppen des Mithridates überschwemmte Kleinasien zurückzuerobern. Die Niederlagen, welche Cotta im Anfange erleidet, werden von Lucullus gerochen. Lucullus siegt über die Flotte des Mithridates bei Tenedos und schlägt den König selbst zuerst bei Cyzicus, dann bei Kabira aufs Haupt; das ganze Königreich Pontus ergiebt sich in die Gewalt des Ueberwinders, und Mithridates sucht Zuflucht bei Tigranes, dem Könige in Armenien und Eroberer von Syrien. Da der letztere gegen die Römer ein großes Heer (300,000 Söldlinge) zusammenzieht, so geht Lucullus den verbündeten Königen über den Euphrat entgegen und gewinnt mit einem zehnmal schwächeren Heere den entscheidenden Sieg bei Tigranocerta. Ein zweites Aufraffen beider Könige wird von Lucullus durch den Sieg am Araxes bei Artaxata gedämpft; das eroberte Syrien wird einem Nachkommen der Seleuciden (Antiochus XIII.) übergeben. Der thätige Feldherr bereitet sich schon, gegen Parthien, wo Mithridates und Tigranes Hülfe suchen, vorzurücken, als er durch Meutereien in seinem Heere, die von den mit Strenge durch ihn eingeschränkten Zollpächtern und Wucherern, und durch heimliche Umtriebe des auf den Ruhm des Lucullus eifersüchtigen Pompejus erregt sind, mitten im Laufe der Siege aufgehalten wird; er muß sich zurückziehen; seine Unterfeldherrn werden von Mithridates geschlagen (687).

Diese Lage benutzte Pompejus, den Oberbefehl wider Mithri-

ıtes zu gewinnen. Sein Ruhm war inzwischen durch die
Besiegung der Seeräuber, welche mit mehr als 1000 Schiffen
:n Verkehr im ganzen Umfange des mittelländischen Meeres
:stört, alle Küsten in Unsicherheit gesetzt und über 400 Städte
:rwüstet hatten, noch höher gestiegen. Auf den Antrag des
:ribuns Gabinius war ihm unumschränkte Gewalt im gan-
:n mittelländischen Meere, von den Säulen des Hercules bis
ach Asien, und auf dem Lande bis auf 400 Stadien von der
:üste auf drei Jahre ertheilt, und freie Verfügung über die
ewaffnete Macht, wie über den öffentlichen Schatz der Republik
ertstattet worden. Was das Werk mehrerer Jahre schien, war
ı drei Monaten geendet; Pompejus hatte 500 Schiffe und
20,000 Landungstruppen in dreizehn Abtheilungen nach den
erschiedenen Regionen des mittelländischen Meeres zugleich in
Bewegung gesetzt, und so war es möglich gemacht worden, daß,
ıährend er selbst mit 60 Schiffen das Tyrrhenische und Sicili-
he Meer und die Africanischen Gewässer durchzog und Cilicien,
en Hauptsitz der Corsaren, überfiel, die Räuber auf allen Puncten
es Meeres zugleich aufgesucht, umzingelt und aufgerieben wur-
en. Es war nicht schwer, für den siegreichen Proconsul die
Verlängerung der außerordentlichen Gewalt zu erlangen. Lucul-
ıs ward zurückberufen (688); auf den Antrag des Tribuns
Manilius, dem Cicero seine Beredtsamkeit lieh (oratio pro
ıge Manilia), erhielt Pompejus den Oberbefehl in Asien.

In unwiderstehlichem Drange ward vollendet, was Lucullus
hon zum größten Theile bereitet hatte. Pompejus zerstreute
urch eine Schlacht am Euphrat die letzten zusammengerafften
Truppen des Mithridates, siegte über Tigranes, bekriegte im
Bunde mit dem Parthischen König Phraates die von
Mithridates aufgeregten Albaner, Iberer und andere Völ-
er im Norden Armeniens (am Pontus Euxinus, am Caucasus
ınd am Caspischen Meere), vertrieb sodann den von Lucullus

eingesetzten König in Syrien, überzog Phönizien und Palästina und eroberte Jerusalem. Mithridates endete (689), nachdem er noch die Scythen gegen Rom in die Waffen gerufen, als Opfer der Verrätherei seines Sohnes Pharnaces.

Pompejus entscheidet nach Gutdünken das Schicksal der bekämpften Reiche. Aus den Händen des Römischen Feldherrn empfangen die Könige Kleinasiens die Bestätigung oder Wiedereinsetzung in ihren Reichen, Tigranes wird gegen Zahlung von 6000 Talenten in Großarmenien, Mithridates Sohn Pharnaces im cimmerischen Bosporus bestätigt; Ariobarzanes in Cappadocien wieder eingesetzt, Kleinarmenien an Dejotarus, Tetrarchen in Galatien, verliehen, Judäa den Römern tributpflichtig erklärt. Die eingesetzten Könige bleiben in Abhängigkeit von der Römischen Obmacht. Pontus, Bithynien, Paphlagonien, Cilicien, Pamphylien, Syrien, Phönizien, werden als Provinzen der Römischen Herrschaft unterworfen. Der beendigte Krieg hat das Gebiet der Republik bis an den obern Euphrat erweitert, die Länder zwischen dem obern Euphrat, dem obern Tigris und dem obern Araxes in Schwäche und Abhängigkeit versetzt, den Römischen Schatz mit 20,000 Talenten bereichert, die Einkünfte der Republik verdoppelt. Pompejus hat den Ruhm, 2000 Städte erobert, 400 Städte wiederhergestellt, im Seekriege 800 Schiffe genommen, im Landkriege unzählige Feinde theils erschlagen, theils gefangen zu haben.

Asiens Fall zeigt von neuem die politische Größe des Römerthums im Vergleiche mit orientalischer Despotie. Mithridates besaß die ganze Geistesgröße, den gewaltigen Thatenmuth, um ein ausgedehntes Ländersystem zu beherrschen, um mit den Römern um Asien zu kämpfen. Er hatte mit den Bewohnern seines Reiches nach und nach die südlichen Anwohner des Pontus Euxinus, die Bergvölker am Taurus und am Caucasus,

die Anwohner des Caspischen Meeres, die Völker der östlichen Reiche Kleinasiens gegen die Römer bewaffnet; er hatte den ausgezeichnetsten Feldherren der Römer in fünf und zwanzigjährigem Ringen beharrlich widerstanden. Allein der Geist des großen Herrschers stand isolirt; dem tapfern, dem heldenmüthigen Könige mangelten die freien, die selbstständigen Bürger; in der Fäulniß der orientalischen Verweichlichung, im Sumpfe des Sklavensinnes, in der Wüste der Geistesarmuth, oder in den Steppen einer rohen Barbarei konnten die Ideen des großen Mannes keine Ansprache finden. Ungleich blieben die Waffen, wo Sklavenschaaren und Barbarenhorden den Legionen der freien Römischen Bürger gegenüber traten. Keine Geistesblüthe, kein Freimuth, keine Spannkraft, kein Patriotismus, kein Aufopferungsmuth, kein Heldensinn kann sich entfalten, wo der Despotismus waltet. Ein Gesetz der Nothwendigkeit ward erfüllt, als die Römische Civilisation den Asiatischen Despotismus niedertrat.

Mitten im Freudentaumel über die Siegeskunde aus Asien ward Rom durch die Enthüllung eines Komplotts erschreckt, welches den Untergang der Hauptstadt und den Umsturz der Verfassung sich zum Zweck gestellt hatte. Der Auswurf der Römischen Optimaten, viele Männer von Ansehen, Consularen, Senatoren und Ritter, viele patricische Jünglinge, die alle in einer allgemeinen Verschwörung ihre Ehrsucht zu befriedigen und durch Raub ihr zerrüttetes Vermögen wieder herzustellen hofften, die ihren Haß gegen alle Rechtschaffenen auszulassen und blutige Rache gegen ihre Feinde auszuüben trachteten, hatten sich unter Leitung des Patriciers L. *Sergius Catilina* verschworen, die Hauptstadt in Brand zu stecken, den Senat und die Consuln zu ermorden, Italien in Aufruhr zu setzen und das Haupt des Komplotts an die Spitze der Republik zu stellen. Eine Menge Verbrecher, Haufen von Gladiatoren und der Pöbel sollten als Werkzeuge dienen, den Plan der Verschwornen auszu-

führen. Die Wachsamkeit Cicero's, den die öffentliche Achtung, der Ruhm der reichsten Geistesbildung, der glänzendsten Rednertalente und der thätigsten Vaterlandsliebe in regelmäßigem Stufengange bis zur höchsten Magistratur erhoben hatte, wendete das Verderben von der Republik. Cicero erhält Nachricht vom Komplott, sammelt die Beweise, gewinnt seinen Collegen im Consulate, Antonius Hybrida, für seine Maaßregeln, und legt seine Entdeckungen dem Senate vor; sofort wird gegen Catilina, welcher der feurigen Anklage des Consuls nichts entgegenzusetzen vermag, und wider die Mitverschwornen vom Senate die Acht erklärt, den Consuln unumschränkte Vollmacht ertheilt, das Wohl der Republik zu bewahren. Während Cicero die vornehmsten Schuldigen gefänglich einziehen läßt, entweicht Catilina nach den Nordgrenzen Etruriens an die Apenninen, wo sein Mitverschworner Manlius Truppen für ihn bereit hält. Der Senat spricht über die gefangenen Verbrecher das Todesurtheil aus, welches Cicero der drohenden Umstände wegen sogleich vollziehen läßt, ohne die Abstimmung der Centurien vorher einzuholen. Gegen Catilina werden Antonius und Q. Metellus Celer mit Truppen gesendet; bei Pistoja wird der Heerhaufen der Verschwornen umzingelt und mit ihren Häuptlingen vertilgt.

Konnten Bösewichter, wie Catilina, den Gedanken fassen, Alles umzustoßen und in Blut und Brand zu setzen, konnten viele Optimaten mit solchen Plänen sich befreunden und konnten im Römischen Volke die bereitwilligsten Werkzeuge zu den verruchtesten Attentaten gefunden werden, so war das äußerste Sittenverderben in der Aristokratie wie in der Volksmasse offenbar. Das Verderbniß der Sitten mußte die Bänder der Verfassung lösen. Die Catilinarische Verschwörung zeigte mit den schlagendsten Symptomen den ganzen Verfall der öffentlichen Ordnung.

Die stärkern Charactere gewahren die Zeit, wo sie die Zügel

der öffentlichen Bewegung ergreifen können. Alle Stände reihen sich in Parteien um die mächtigsten Feldherren. Das Trugbild der Republik entweicht.

Ein Mann tritt in den Vordergrund, die Rollen zum Drama der folgenschweren Metamorphose zu vertheilen. Cajus Julius Cäsar, aus einem der ältesten und berühmtesten patricischen Geschlechter, stellt sich unter die Parteien, in welche Rom sich theilte. Er ist den Römern aus allen Kriegen seit Sulla's Zeiten als der tapferste, unerschrockenste Anführer, aus den Magistraturen, die er bereits bekleidet hat, als Mann der Humanität und der Freigebigkeit, als Freund des Volkes bekannt. Mit dem Ruhme eines ausgezeichneten Feldherrn, zu welchem die langen Kriegsdienste, das glücklichste Talent und die sorgfältigste Geistesbildung ihn geweiht haben, ist er aus seiner Provinz (Bätica und Lusitanien) zurückgekehrt; sein umfassender Ueberblick zeigt ihm die Möglichkeit und die Wege, das Ziel zu erreichen, welches sein feuriger Ehrgeiz und das entwickelte Bewußtseyn seiner Ueberlegenheit ihm vorhält; sein Ruf, seine siegreiche Beredtsamkeit, sein durchdringender Scharfsinn, und seine Menschenkenntniß müssen ihm die Mittel zur Ausführung seiner Entwürfe leihen.

Cäsar findet bei seiner Ankunft aus Spanien drei Hauptpartien der öffentlichen Richtungen; an der Spitze der einen steht Pompejus, vor der andern zeigt sich Crassus; in der dritten bewegen sich Cicero und Cato (Uticensis), als Vorkämpfer der Aristokratie, als Lehrer und Verfechter der streng republikanischen Begriffe. Pompejus und Crassus, die nichts, als die eigene Größe und Macht suchen, bewachen sich als eifersüchtige Nebenbuhler; ihnen gegenüber stehen Cicero und Cato, welche die Erhaltung der Republik als Leitstern ihrer Handlungen bezeichnen. Ein Theil der Ehrgeizigen, die Unternehmenden, die Kräftigen, die Gewandten, die positiven Charaktere sind

Jahren (696—703): die Eroberung von ganz Gallien. Nach-
dem die Helvetier unterworfen sind, zieht er aus dem nar-
bonensischen Gallien (der Römischen Provinz zwisch
Alpen, den Cevennen, der Garonne und dem Mittelmeer
Sequanern zu Hülfe, und zwingt die Germane
unter Ariovistus in Gallien eingedrungen sind, durc
Sieg bei Vesontio (Besançon) zum Rückzug über den
(696). Im zweiten Feldzuge werden die Völker des
gischen Galliens (zwischen der Seine, der Marn
dem Rhein) die Bellovacier, die Suessoner, die
vier u. a. m. besiegt (697). Ein dritter Feldzug unt
im Westen Galliens das Küstenvolk der Veneter und die A
tanier, Bewohner der Landschaften zwischen der Loir
Garonne (698). Im vierten und fünften Feldzuge
Cäsar zwei Germanische Völkerstämme, die Usipeter
Tenkterer, die von den Sueven gedrängt den Rhein
schritten haben, in ihr Land *) zurück, geht aus dem G
der Ubier über den Rhein gegen die Sicambrer **)
schifft zweimal über das Meer, die Völker Britanniens
kriegen (699, 700). Die Bewunderung, welche die erfo
Siege dem Senate und dem Römischen Volke abnöthigten
neue Verabredungen, welche die Triumvirn zu Ravenn
Lucca (699) unter sich trafen, hatten für Cäsar die Au
zion verschafft, sein Proconsulat auf weitere fünf Jahre z
längern und seine Truppen auf acht Legionen zu verst
Cäsar nützt die Fortsetzung seines Oberbefehls, die Erob
Galliens zu vollenden und zu befestigen. Ein allgemeine
stand durch den Vercingetorix, das Haupt der Arverner,

---

*) Im heutigen Münsterschen und Bergschen.

**) Gegend um Cöln.

***) Bewohner des Landstrichs der heutigen Auvergne.

nz Gallien gegen die Römer in Bewegung setzt, wird in drei
ldzügen (700—703) gedämpft. Gallien, Belgien,
elvetien werden in Römische Provinzen verwandelt. Die
hlreichen Völkerschaften, in welche Gallien von Alters her
:heilt ist, und die in beständigen Zwistigkeiten und unaufhör-
hen Kriegen sich geschwächt haben, werden durch die Römische
Oberherrschaft von der Unruhe und Zwietracht befreit. Cäsar
freundet durch seine Einrichtungen die Gallischen Völker mit
n Römern; er gewinnt die Gemüther, da er gegen die Unter-
orfenen mild und schonend verfährt, und die Lasten nicht
rmehrt, welche das Volk vorher getragen hat.

Binnen acht Jahren hatte Cäsar 800 Städte erobert, einige
ndert Völkerschaften bezwungen und viele hunderttausend Feinde
tödtet oder zu Gefangenen gemacht. Der Ruf dieser Thaten
eg in Rom um so höher, je geringer die Opfer waren, welche
: Republik dabei gebracht hatte. Cäsar hatte den Krieg auf
alliens Kosten geführt; Gallische Hülfsvölker und Germanen
tten die Legionen verstärkt; die Eroberung war nicht mit dem
erluste großer Bürgerschaaren erkauft.

Die angekündigte Rückkehr Cäsars nähert den höchsten Wen-
punct für die Schicksale der Republik.

Die zweite Vereinigung der Triumvirn hatte, während Cäsar
allien für sich behielt, für Pompejus und Crassus das Con-
lat auf das folgende Jahr (699) und nach geendigter Magi-
:atur für den erstern die Provinzen Africa und Spanien, für
n letztern die Provinz Syrien, jedem auf fünf Jahre, ausge-
ßt. Die Wahl zum Consulate war, da die Triumvirn mit
:n unternehmendsten Tribunen sich verbanden, und das Forum
it Bewaffneten füllten, gegen die aristokratische Partei durch-
:setzt, die berathene Vertheilung der Provinzen auf den Antrag
:s Tribuns Trebonius vom Volke genehmiget worden. Nutz-
s verhallten die Klagen und Warnungen, die Cato und die

Optimaten den Maaßnahmen des Mächtigen entgegenstellte
ohnmächtig war das Bestreben, die alten Grundgesetze und d
alten Formen zu halten. Das Triumvirat hatte unwidersteh
liche Macht, da es mit den glänzendsten Festen und Spiel
und mit ungemessener Bestechung das Volk gewann und n
dem Tribunate in Einverständniß war. Das Tribunat war d
politische Macht, da die Gesetze des Pompejus die Tribun
wieder zur vorigen Höhe erhoben hatten.

Der Tod des Crassus, der nach Ablauf des Consulats m
100,000 Mann nach Syrien gezogen war und in einem unvo
sichtig begonnenen Kriege gegen die Parther Heer und Le
verloren hatte, änderte die Stellung der Parteien. Pompej
und Cäsar sahen sich allein an den Spitzen der gesellschaftlich
Bewegung. Cäsars Größe hatte erdrückenden Anhang im M
telpuncte der Republik; mit ihm waren die zahlreichen Mass
der vom aristokratischen Uebermuthe belästigten Bürger, alle V
kämpfer der Demokratie, die Talente im Mittel des Tribuna
die Ausgezeichneten der Aristokratie, welchen er im Gallisch
Kriege Bereicherung verstattet oder die er mit Geld sich erkau
Pompejus suchte sein Ansehn durch die fortgesetzte Gegenwa
in Rom zu befestigen; er verschaffte sich die Autorisation, sei
Provinz von Rom aus durch Legaten zu verwalten und die f
ihn bestimmten Legionen zu seiner Verfügung in der Nähe d
Hauptstadt zu behalten; er duldete die Unordnungen und Gewal
thätigkeiten des Tribuns Clodius; er half dazu, daß Cic
den Verfolgungen des Clodius Preiß gegeben, die Verbannu
erlitt, daß Cato durch Anweisung einer Statthalterschaft (
Cypern) aus Rom entfernt wurde. Als seine absichtliche Zul
sung, als sein Werk mußte die Anarchie des Jahres 701 ersch
nen, bei welcher Rom 7 Monate lang ohne Consuln war; sei
Gewaltmittel bewirkten, daß die Comitien ihn während sein
Abwesenheit zum alleinigen Consul wählten und ihn dadur

mit einer der Dictatur ähnlichen Alleinherrschaft bekleideten (702). Dennoch konnte Pompejus nicht hindern, daß seine Partei sich zerstreute; er gewahrte, daß er für sich selbst gegen Cäsar nicht zu stehen vermöge, daß der Boden, den er früher für seine persönlichen Zwecke bereitet, auf den er selbst gebaut, ihm unter den Füßen weiche. Das Gefühl der Unsicherheit, der eigenen Schwäche führte ihn zur Partei der Aristokratie. Mit der Zustimmung des Senats behielt Pompejus sieben schlagfertige Legionen in Spanien und sein Heer vor den Mauern der Hauptstadt.

Cäsar ließ von seiner Provinz aus das Consulat für sich und zugleich die Verlängerung seines Oberbefehls in Gallien begehren. Was nur erst für Pompejus bewilligt worden war, verweigerte die Aristokratie dem Besieger Galliens. Pompejus ließ das Gesetz einschärfen, welches die Uebertragung der Staatsämter an Abwesende verbot. Cäsar sollte als Candidat des Consulats schutzlos in Rom erscheinen, wo alle seine Neider und Widersacher (Cato, Marcellus, Lepidus, Bibulus u. a. m.), von der Gewalt des Pompejus und von dem Senate unterstützt den Moment erwarteten, um ihn mit hämischen Anklagen zu verfolgen und seine Ansprüche zu vereiteln. Obschon die vereinigten Tribunen einen Volksbeschluß bewirkten, welcher zu Cäsars Gunsten eine Ausnahme von der Regel der persönlichen Bewerbung verstattete, so trug doch der Consul Claudius Marcellus im Senate auf einen Beschluß an, nach welchem Cäsar vor der festgesetzten Zeit das Proconsulat niederlegen, sein Heer entlassen, um das Consulat in Rom persönlich nachsuchen und die erledigte Provinz einem andern übergeben sollte.

Der Wahn, daß Cäsar in den feindseligen Schritten des Pompejus und seiner Genossen und in den Beschlüssen eines demoralisirten Senats eine rechtmäßige Autorität, oder den rechtlich entstandenen und achtungswerthen Willen einer geordneten

Republik erkennen, daß er die Größe, die er sich allein verdankte, einem werthlosen Namen unterordnen und der Willkür seiner Freunde Preiß geben werde, war thöricht. Der Tribun C. Scribonius Curio, Cäsars Freund, machte den Gegenantrag im Senate, daß, wenn Cäsar die Waffen niederlegen und der Provinz entsagen solle, von Pompejus ein Gleiches geschehen möge. Verblendet von Factionsgeist verwarf die Aristokratie das Mittel zur Ausgleichung. Der Senat forderte von Cäsar zwei Legionen zum Kriege in Syrien; Cäsar gehorchte dem Verlangen und machte das Anerbieten, auf Illyrien sich zu beschränken und sein Heer bis auf zwei Legionen zu entlassen. Die Partei der Aristokratie stieß auch diesen Vorschlag zurück. Vom Senate erschien das Decret, daß Cäsar seines Proconsulats entlassen und an seiner Stelle Lucius Domitius Ahenobarbus für das Transalpinische Gallien, M. Considius Nonianus für das diesseitige Gallien zur Statthalterschaft ernannt sey; mit demselben Decrete empfing Cäsar den Befehl, bis zu einem bestimmten Tage sein Heer zu entlassen, widrigenfalls er als Feind der Republik angesehen werden solle. Den Consuln Marcellus und Lentulus und dem Proconsul Pompejus ward uneingeschränkte Vollmacht ertheilt, gegen die Gefahr der Republik Vorkehrung zu treffen; alle Prätoren, alle Statthalter der Provinzen, alle Consularen wurden aufgefordert, den Häuptern der Republik in allen Maaßregeln Beistand zu leisten.

Der Widerspruch, den die Tribunen Marcus Antonius, Q. Cassius Longinus und Curio erheben, ist vergebens; alle drei Vertheidiger der Cäsarischen Interessen entweichen, da ihre persönliche Sicherheit von der Gegenpartei bedroht ist, aus Rom und fliehen in Cäsars Lager.

Cäsar ist entschlossen, sich selbst nicht zu verlassen. Im Ueberblicke des Gewichts, welches zwölf zur Empfänglichkeit

ür den Ruhm und zum Gefühl der Unüberwindlichkeit von
hm erzogene Legionen seiner Sache verleihen, bekannt mit der
Lage der Hauptstadt, wo nur der persönliche Ehrgeiz des Pom-
pejus, die Selbstsucht und die Aufgeblasenheit eines Haufens
ntarteter Optimaten, die Phantasten, die kopflosen Nachbeter
der von Cicero und Cato zur Unzeit verkündigten, dem Römi-
schen Bürgerthume längst entfremdeten Grundsätze von republi-
kanischer Freiheit ihm entgegen sind, wo die Nüchternen, die
Umsichtigern, die Klügern aus der Aristokratie und die uner-
meßliche Mehrheit des Volkes mit dem Tribunate günstig für
hn gestimmt sind, wo viele Tausende das Ende der Verwirrung
und Unruhe ersehnen, in welcher Pompejus, die Freunde der
Geldoligarchie und ihrer Privilegien, und die planlosen Ver-
ächter anarchischer Ungebundenheit die Republik erhalten —
wählt Cäsar, was dem großen, dem selbstständigen Character,
was dem überlegenen, die Verhältnisse umfassenden und be-
herrschenden Geiste ziemt. Cäsar überschreitet mit fünf Cohorten
en Rubicon *) (705), die Grenzlinie, welche das Cisalpi-
ische Gallien von dem innersten Gebiete der Republik scheidet,
nd sendet seinen Legionen Befehl ihm zu folgen; er führt
ein Heer auf den Boden, den kein Statthalter des Cisalpini-
schen Galliens bei Strafe der Aechtung mit bewaffneter Macht
etreten darf, und sieht sich im Kriege mit Römischen Bürgern.**)

*) Heutzutage das Flüßchen Pisciatello (in der Legation Ravenna), was östlich von Cesena oberhalb Rimini ins Adriatische Meer fällt.

**) Cäsar begann, wie die Republik damals gestellt war, nicht sowohl gegen sein Vaterland, als vielmehr nur gegen eine Partei der Bürger, gegen Pompejus und gegen die Mehrheit des Senats und der übrigen Aristokratie den Krieg. Dem Wesen nach beruhte die Republik nicht blos auf dem Senate und auf denen, welche mit Pompejus, Cicero, Cato, Marcellus und andern Optimaten die Hauptstadt und die Provinzen regieren wollten, sondern sie ruhte eben sowohl in der Person des Cäsar und in seinem großen An-

Das Verhängniß fand den höheren Genius gerüstet, die Anarchie zu bändigen und die zerrissene Römerwelt dem Gesetz der Einheit zu unterwerfen; aus Cäsars freiem Entschlusse trat ein Princip ins Leben, an welches die größten Entwickelungen der Europäischen Civilisation sich knüpfen sollten. Der Mann war groß: der Weltplan gab ihn dem großen Manne.

Vor Cäsar schreitet der Schrecken des kühnsten Muthes, der hohen Kraft, der unermüdeten Thätigkeit und des sichern Entschlusses mit dem Ruf der Mäßigung, der Schonung, der Milde, der Versöhnung einher. Die Städte am Adriatischen Meere öffnen die Thore, die Besatzungen verlassen ihre Anführer, um mit Cäsar zu seyn. 1)

Pompejus, der zum Oberfeldherrn der Republik ernannt ist, die Senatoren, die alten Republikaner, die Aristokraten insgesammt sind ohne Vertheidigungsmittel überrascht. Mit 32,000 Mann, die dem Senate zur Verfügung stehen, entweicht Pompejus von Rom nach Capua; die Consuln und die Senatoren müssen ihm folgen; der Oberfeldherr der Aristokratie erklärt, daß er diejenigen (Magistrate und Senatoren), welche in der Hauptstadt bleiben würden, als Feinde der Republik gleich denen, die in Cäsars Lager sich befänden, behandeln werde. Da aber

---

hange unter allen Ständen der Bürger. Cäsar erklärte den Krieg als Machthaber der einen Partei gegen die andere. Die Formen, mit welchen Pompejus und seine Parteigenossen den Kampf gegen Cäsar begannen, waren nichts als übel verschleierte Gewalt im Sinne einer ausgearteten Nobilität. Cäsar unterschied das Wesen von der leeren Form; er setzte Tactik gegen die Tactik, er erkannte die Neigung des Staatsbürgerthums zur Einheit und den ganzen Unwerth der oligarchischen Zersplitterung. Der Mann, der ganz Oberitalien beinahe zehn Jahre regiert, der Gallien für die Republik erobert, organisirt und beruhigt, der schon über große Verhältnisse selbstständig entschieden hatte, konnte den Schwätzern, Wirrköpfen und Marktpolitikern, den verbrauchten Maximen den Platz nicht räumen.

Cäsar die Landschaften Italiens im Fluge unterwirft und durch Menschlichkeit und Großmuth die Gemüther erobert, so flüchtet Pompejus nach Brundisium und schifft sein Heer nach Dyrrachium ein. Im Laufe von sechzig Tagen ist Italien für Cäsar gewonnen; mit Italien fallen auch die Inseln Sicilien und Sardinien, aus welchen die Legaten C. Scribonius Curio und Qu. Valerius die Pompejaner vertreiben, in seine Gewalt.

Cäsar geht nunmehr nach Rom, wohin er alle Senatoren beruft, die noch in Italien sich befinden; das Römische Volk drängt sich um ihn, da seine Güte, sein Edelmuth alle Besorgnisse von Gewaltthaten zerstreuen, er läßt den Häuptern der Gegenpartei Versöhnung bieten; er erklärt gegen die angesehensten Römer, daß er nicht wie Marius und Sulla handeln werde, sondern neue Mittel zum Siege anwenden, daß er sich durch Milde und Menschlichkeit stark machen werde. Nachdem die Ruhe und Ordnung in der Hauptstadt wieder hergestellt ist, bemächtigt er sich des öffentlichen Schatzes und rüstet sich zur Fortsetzung des Kampfes. Der erste Angriff geht wider die Legionen, welche Pompejus in den Spanischen Provinzen unterhält. In wenig Monden zwingt Cäsar die Legaten des Pompejus, Afranius, Petrejus und Varro, sich selbst, ihre Truppen und ihre Provinzen zu übergeben.

Dem nach Rom zurückgekehrten Sieger wird von einem der noch anwesend verbliebenen Magistrate, dem Prätor Marcus Aemilius Lepidus, die Dictatur ertheilt. Cäsar gebraucht diese Würde, um die Comitien zur Consulwahl zu halten und legt sie, da er selbst und sein Verbündeter, P. Servilius Isauricus, durch die Volksstimmen mit dem Consulate bekleidet wird, nach eilf Tagen wieder nieder. Weit entfernt, im Besitze der consularischen Gewalt irgend Rache zu üben, ist Cäsar nur bedacht, alle Stände mit versöhnenden Maaßregeln

zu gewinnen. Eine allgemeine Amnestie wird verkündigt; die Verbannten werden zurückgerufen, die Kinder aller derer, die Sulla's Proscriptionen der Civität beraubt hatten, in ihre Rechte wieder eingesetzt, die ärmern Bürger mit Getreide auf öffentliche Kosten unterstützt. Ein Act der Gerechtigkeit und der gesunden Politik verstärkt zugleich die Kräfte des Staats. Das Bürgerrecht, welches die Bewohner des Cisalpinischen Galliens diesseits des Po schon besitzen, wird auf die Gallier jenseits des Po ausgedehnt (705). Ganz Italien, von der Alpenkette bis zu den südlichsten Endspitzen der Apenninen, erfreut sich nunmehr einer und derselben Civität.

Während Cäsar die Spanischen Provinzen unterwerfen und Rom beruhigt hat, ist von Pompejus durch Aushebungen in Macedonien, Griechenland, in Thessalien und Syrien ein Heer von 70,000 Mann versammelt worden. Cäsar zieht 12 Legionen in Apulien zusammen, die er von Brundisium nach Epirus übersetzt und zuerst bei Dyrrachium dem Feinde entgegen führt. Der Sieg, den Pompejus hier erkämpft, trägt keine Frucht. Cäsar zieht sein Heer aus der Gefahr und bringt in Macedonien und Thessalien ein. Pompejus verläßt die Meeresküste und folgt ihm nach; bei Pharsalus am Enipeus*) treffen die Heere auf einander. Pompejus wird aufs Haupt geschlagen. Die Ueberbleibsel seines Heeres ergeben sich dem Sieger; verlassen und entmuthigt flieht er nach Egypten und findet dort durch Treulosigkeit des Egyptischen Königs und seiner Rathgeber den Tod (706). Cäsar verfolgt den Sieg, bringt Griechenland in seine Gewalt, sichert sich Kleinasien und geht nach Egypten, wo er einen Thronfolgestreit zwischen königlichen Geschwistern für Kleopatra entscheidet.

*) In der Gegend des heutigen Farsa, oder Czataldsja, ohngefähr eine Tagereise westlich von Volo.

Nach dem Sturze des Pompejus huldigt Rom dem Ueber-
der durch Decrete, welche die wesentlichsten Verzweigungen
öffentlichen Macht in seiner Hand vereinigen; er empfängt
Consulat auf fünf Jahre, und die Dictatur auf ein Jahr;
bekleidet ihn mit der tribunicischen Gewalt und verleiht
dadurch das Vorrecht der Unverletzlichkeit; die Entscheidung
das Schicksal der Besiegten, die Erklärung des Kriegs,
Abschluß des Friedens, die Vertheilung der Provinzen
den seinem Gutdünken überlassen.

Ein Feldzug, den Cäsar gegen die Bewegungen des Phar-
es, Königs im Cimmerischen Bosporus, zu eröffnen ge-
zigt ist, wird durch den einzigen Angriff bei Zama in Kap-
ocien begonnen und geendigt (707)*). Bald darauf setzt
ar, nachdem er zu Rom die Unruhen, die der Tribun Cor-
lius Dolabella durch verderbliche Gesetzvorschläge erregte,
ämpft und eine empörte Legion zum Gehorsam gebracht hatte,
einem Heere nach Afrika über, wohin Cato, Metellus,
ipio und Labienus nach dem Tage bei Pharsalus sich geflüch-
haben, und wo inzwischen Juba, der König von Mauri-
len, mit den Republikanern in Bündniß getreten ist. Die
egsmacht der Republikaner, ein Heerhaufen von 80,000
nn, leistet den tapfersten Widerstand; durch die Schlacht
Thapsus **) wird entschieden (708); ein vollständiger Sieg
nichtet das Heer der Republikaner; Juba und Scipio tödten
zweifelnd sich selbst; auch Cato, in Utika eingeschlossen, wählt
Untergehen seiner Hoffnungen freiwilligen Tod; Labienus
flieht nach Spanien zu den Söhnen des Pompejus. Nu-
dien wird als Römische Provinz in Besitz genommen. Das

Veni, vidi, vici — schrieb Cäsar nach Rom.

) Ein Seeplatz, ohngefähr in der Gegend, wo heutzutage die Handelsstadt Susa (an der Ostküste des Staats von Tunis) sich befindet.

letzte Heer der republikanischen Partei, welches in Spanien von Cnejus und Sextus Pompejus vereinigt geblieben ist, wird im folgenden Jahre (709) nach der hartnäckigsten Gegenwehr bei Munda von Cäsar besiegt. Cnejus Pompejus findet den Tod auf der Flucht.

Mit der Niederlage bei Munda sind die Streitkräfte der Partei, welche die Römische Freiheit zu schützen sich rühmte, vernichtet. Die Provinzen sind unterworfen. Cäsar ist im Alleinbesitz der Obergewalt. Das Faktum des Bürgerkriegs hat die Republik gerichtet; die Zersplitterung der gesellschaftlichen Gewalt hat aufgehört; die Naturnothwendigkeit hat die Einheit der Regierung herbeigeführt. Der Widerstreit zwischen der Aristokratie und der Demokratie wird gedämpft; die Mißbräuche der vielköpfigen Herrschaft hören auf, den Staat zu zerreißen; die Macht der Monarchie beherrscht die Parteien und verbürgt die Ruhe des Staats.

Cäsar änderte das Wesen und die Grundlage der Verfassung, indem er das wichtigste aus den öffentlichen Ermächtigungen, welche die Republik in den gesellschaftlichen Ausbildungen des Senats, der Magistratur, des Tribunats und der Volksversammlungen vertheilt hielt, in seiner Person zusammenzog. Das zehnjährige Consulat, die ausschließliche Verwaltung des Censoramtes (praefectura morum), der Vorsitz im Collegium der Tribunen und die zehnjährige Dictatur, welche der Senat und das Volk dem Sieger in Africa decretirten (708), verwandelte sich nach den Spanischen Erfolgen (709) in eine lebenslängliche Dictatur. Der Ehrenname Imperator, welchen der Senat und das Volk dem Dictator perpetuus beilegten, befestigte die Vereinigung der Militärgewalt mit der höchsten Civilgewalt. Die Würde eines Pontifex Maximus, die Cäsar schon länger vorher besaß, sicherte dem Haupte des Staats die Oberaufsicht in Religionssachen.

em lebenslänglichen Dictator und Imperator war der Senat, jesammte Magistratur, das Tribunat, das Volk, das Heer gehorsam verpflichtet. Die Befehle, allgemeinen Gesetze und valtungs-Maasregeln, welche vom Dictator ausgingen, ver- |teten ohne weiteres alle Staatsgenossen. An die Stelle Senats und des Volkes erhob sich die Dictatur zur Quelle öffentlichen Autorisationen und Handlungen. Auf dem ator beruhten nunmehr die Entscheidungen über Kriegserklä- und Friedensschluß, die Befehle zur Aufstellung des Heeres, Verfügungen über den öffentlichen Schatz. Dem Dictator die Ernennung der Consuln, der Tribunen, der Statthal- für die Provinzen vorbehalten, und sein Einfluß entschied ntlich auch über die Besetzung der übrigen Staatsämter, ie Wahl, welche er dem Volke hierin noch ließ, nach seinen fehlungen geleitet wurde. Die selbstständige bestimmende ht, welche der Senat unter der Republik auszuüben hatte, andelte sich in die secundäre oder bedingte Autorität einer ischen Corporation, die dem Oberherrn nur nach dessen Ver- en mit ihrem Rathe unterstützt.

Die Begleitung von 48 Lictoren, *) deren Fasces mit eeren umwunden waren, der Kleiderschmuck eines Triumpha- , der erste Platz bei allen öffentlichen Solennitäten und lichkeiten, ein vergoldeter Ehrenstuhl und der Sitz zwischen en Consuln (in den Versammlungen des Senats) wurden, äußere Zeichen der höchsten Würde, dem Imperator zuge- t. Die Ehrenbenennung: „Vater des Vaterlandes," mit her der Senat und das Volk dem Dictator entgegenkamen, glücklich gewählt, dem Herrscher das Wesen seiner Bezie- gen zu den Staatsbürgern, wie den Geist seiner Verpflich- jen zu bezeichnen.

) Die doppelte Zahl der Lictoren, welche dem Dictator verstattet n.

Cäsar hätte die Aufgabe, ein durch alle Fugen erschüttertes und zerrüttetes Gemeinwesen wieder zu ordnen. Die Verfügungen, welche er in kurzer Zeit ins Werk setzte, bekunden den umfassenden, nach allen Puncten der staatlichen Bewegung schauenden Herrschergeist. Indem er die Senatoren bis auf neunhundert, die Prätoren bis auf sechzehn, die Quästoren bis auf vierzig vermehrte und zur Besorgung der Getreidevorräthe für die Hauptstadt zwei neue Aedilen (aediles cereales) einsetzte, handelte er nach dem Bedürfniß der Verwaltung in einem großen Reiche, und gebrauchte er zugleich das richtige Mittel, die Ansprüche seiner Freunde und einer zahlreichen Aristokratie zu befriedigen und viele seiner Feinde mit der neuen Ordnung der Dinge zu versöhnen. Er schränkte die Gewalt der Statthalter ein, und setzte fest, daß kein Prätor länger als ein Jahr und kein Proconsul über zwei Jahre in seiner Provinz gelassen werden sollte. Auf das Bestreben, die Justizpflege im Sinne der Römischen Staatsentwickelung mehr bei den höheren Organen der Verwaltung und bei den Vermögenden zu concentriren, deutete die Verfügung, durch welche die Richterstellen wieder auf die Mitglieder des Senats und des Ritterstandes beschränkt und die Tribunen des öffentlichen Schatzes aus den Gerichten entfernt wurden. Furcht vor Cäsars Gerechtigkeit erregte die Strenge, mit welcher er Senatoren bestrafte, die sich Mißbrauch ihrer Gewalt hatten zu Schulden kommen lassen. Achtsamkeit auf die Beschäftigung der Volksmasse, auf bessere Ordnung in den öffentlichen Wohlthaten und auf die Verminderung sittlichen Verderbens zeigten die Versendung von 80,000 Bürgern nach neuen Kolonien, die Verminderung der Theilnehmer an den unentgeldlichen Kornaustheilungen, die Prämien für die Väter zahlreicher Familien, die Verordnungen gegen den Luxus und die Verschwendung. Den Herrscher von Wissenschaft bezeichnet die Verbesserung des Kalenders, welche das Sonnenjahr von 365

Tagen und 6 Stunden statt des Mondenjahres einführte, und den hochgebildeten Geist offenbarte die ununterbrochene Aufmerksamkeit für die Belebung der Kultur. Durch Freigebigkeit wurden die ausgezeichnetsten Gelehrten und Künstler nach Rom gezogen und mit Bewilligung des Bürgerrechts und anderer Ehrenvorzüge daselbst gefesselt. Es sollte, so wird berichtet, eine reich ausgestattete Griechische und Lateinische Bibliothek in der Hauptstadt errichtet und ihre Einrichtung einem der gelehrtesten Römer (Varro) übertragen werden. Rom sollte verschönert, an der Mündung der Tiber ein Hafen, der zur Aufnahme der größten Schiffe sich eignete, erbaut und die Austrocknung der Pomptinischen Sümpfe unternommen werden. Dem großen Herrschergeiste gehörte der Gedanke an, die zerstreuten Vorschriften des Römischen Civilrechts, die nach und nach angesammelten bürgerlichen Gesetze systematisch zu ordnen und von Widerspruch und Dunkelheit zu reinigen, und auf diesem Wege ein Gesetzbuch aufzustellen, welches den Richtersprüchen der Tribunale eine sichere Grundlage darbieten könnte.

Durch die neue Staatsveränderung war die persönliche und bürgerliche Freiheit der Römer nicht nur nicht geschwächt, sondern vielmehr befestiget worden. Zweifelhaft erschien aber, welche Gestalt der Imperator der politischen Freiheit des Römischen Bürgerthums zu geben gesonnen sey. Der Senat fühlte nach seiner ganzen Stellung im Organismus des Staats und nach der Entwickelung der Verfassung sich berechtigt, auch neben dem Imperator eine den vorherigen Verhältnissen entsprechende Theilnahme an der Berathung und an den Beschlüssen über Gegenstände der allgemeinen Verwaltung und der Gesetzgebung zu fordern. Dieser vom Existenzgefühl des Senats unzertrennliche Anspruch auf selbstständige Mitwirkung bei den Verrichtungen des gesellschaftlichen Willens war in Cäsars Verfassungsplänen, so weit sie sich durch seine Handlungen kund

gaben, nicht in dem Maaße berücksichtigt, als es die Aristokratie zu erwarten das Recht zu haben glaubte. Cäsar, im Bewußtseyn seiner Größe und seiner außerordentlichen Thatkraft, hatte fast die ganze politische Bewegung auf seine Person allein bezogen; er hatte sich alles Wesentliche, dem Senate und den Magistraten sehr wenig vorbehalten. Nach der Weise eines Feldherrn wollte er, daß schon sein bloßer Wille, ohne vorherige Prüfung durch freie politische Persönlichkeiten, als Staatsgesetz gelten sollte; es schien, als wenn dem Senate nichts als die Formalität einer blinden Zustimmung, oder die unbedingte Erfüllung seiner Willenserklärungen überlassen bleiben sollte. Cäsar bestärkte diese Vermuthungen, indem er den Senat fast gar nicht um Rath fragte, und dennoch öfters seine persönlichen Decrete für Senatsbeschlüsse erklärte, und, gleich als ob eine Berathung und Schlußfassung im Senate vorgegangen wäre, nach Belieben mit den Namen der Senatoren bezeichnete. *) In dieser Tendenz des Alleinherrschens fühlten alle Senatoren, die ihren Platz von der Republik her noch behaupteten, sich gedemüthigt; die alten Republikaner, die Ausgezeichneten der Nobilität, die alten Stämme des Staatsraths fühlten sich zur Nullität erniedrigt. Das Gefühl des Unmuths wurde um so stärker, je mehr das Ansehen des Senats auch dadurch herabgesetzt wurde, daß Cäsar viele Unbekannte unter die Senatoren aufnahm. Die Verletzung des Ehrgefühls bei einer bedeutenden Anzahl von Männern, die im Verschwinden der Republik die empfindlichste Schmälerung ihrer persönlichen Größe erkannten, der Mangel an Achtung gegen die wichtigste Corporation des Staats erregte tiefen Haß. Die entzündete Leidenschaft machte blind gegen die erhabenen Eigenschaften, gegen die großen Verdienste des Imperators. Ein Theil der Aristokratie war

*) Cicero in epist. ad fam. Lib. IX. ep. 15.

empört über die Schranken, welche der Wille des Imperators ihrer Raubsucht gestellt hatte. Mit den eifrigen Anhängern der alten Maximen stimmten die Freunde der Ungebundenheit und der ungestraften Volksunterdrückung zusammen, den Mann, vor dem ihre Persönlichkeit in Nichts verschwand, als Tyrann zu bezeichnen.

Das Römische Volk war weit entfernt, diese Gesinnung zu theilen. Dem Volke galt Cäsar als der Befreier von einer Aristokratie, welche unmäßigen Druck ausgeübt hatte. Die Freigebigkeit des Imperators, seine prachtvollen Schauspiele, seine Austheilungen an Korn und Geld ließen den alten Zustand nicht vermissen. Gleichgültig war dem großen Haufen der Bürger die Entziehung von Rechten und Einflüssen, deren Ausübung keinen Sinn und keine Bedeutung mehr haben konnte, seitdem wenige Mächtige alles Oeffentliche entschieden hatten, seitdem der ursprüngliche Stamm der Römer durch die zugeströmten Fremden und durch die zahllosen Freigelassenen der Geldreichen gänzlich verwandelt und die Theilnahme an politischen Gerechtsamen ein leerer Klang geworden war.

Männer mit falschen Begriffen von Freiheit im Staate und mit feurigem Eifer für die Verwirklichung desjenigen, was die Phantasie ihnen als nützlich und gut vorspiegelte, — Fanatiker in der ganzen Richtung ihres Wissens und ihrer Handlungen —, Ehrsüchtige, denen in der Veränderung der Gesellschaft keine Befriedigung geworden, Beleidigte, die ihre Rachsucht zu kühlen strebten, verschworen sich gegen Cäsar. Die Verschwornen, sechzig an der Zahl, alle aus den Senatoren, lauter Männer, die dem Imperator Wohlthaten verdankten, wollten durch Mord am Alleinherrscher wieder herstellen, was sie republikanische Freiheit nannten. Im Beginnen großer Schöpfungen, beschäftigt mit weiten Entwürfen für die Erhöhung des Römischen Namens, im Gefühl der Sicherheit, die bewiesene Großmuth, Versöhn-

lichkeit und Gerechtigkeit ihm zu verbürgen scheinen, wird Cäsar im Senate ermordet (am 15ten März 710).

Die Thatsachen, welche dem Verbrechen folgten, machten kund, daß Verhältnisse nicht wiederhergestellt werden konnten, die in den allgemeinen Sitten und Meinungen längst gefallen waren. Im ersten Augenblick wird die Dictatur abgeschafft; — aber Thorheit war der Glaube an ein Wiederaufleben der Republik; fremd war dem Volke jedes Gefühl für den Zustand, in welchem die Mehrzahl der Verschwornen die persönliche Größe zu gründen wähnte, für welchen Marcus Junius Brutus, Cajus Cassius und Decimus Brutus Albinus und ihre Genossen sich mit dem Fluche des Meuchelmordes belasteten. Das Römische Volk wird von gerechtem Abscheu ergriffen, als der Consul Marcus Antonius das blutbefleckte und von Dolchstichen durchlöcherte Kleid des Ermordeten zeigt; die Vertrauten Cäsars sammeln sich um Antonius, der ihnen als Rächer der Unthat sich darstellt. Obwohl der Senat, um die Gemüther zu beruhigen, die von Cäsar getroffenen Einrichtungen (acta Caesaris) bestätigt und eine Amnestie verkündigt, so müssen sich doch die Verschwornen aus Rom entfernen. Die Häupter der Verschwörung, die sich keinen Plan darüber gemacht haben, was mit der Leitung der Republik werden soll, gehen nach den Provinzen, die ihnen von Cäsar aufgetragen sind, Junius Brutus nach Macedonien, Cassius nach Syrien, Decimus Brutus in das Cisalpinische Gallien. Antonius bleibt in Rom, verbündet mit M. Aemilius Lepidus, einem der mächtigsten Vertrauten, unterstützt durch zwei Brüder, den Tribun Lucius Antonius und den Prätor Cajus Antonius, mit einer Leibwache von 6000 alten Legionssoldaten umgeben und im Besitze des von Cäsar gesammelten Schatzes findet Antonius die Mittel zur Behauptung eines Einflusses, der die Angelegenheiten der Republik beherrscht. Er erwirkt einen Volksbeschluß, durch den

die Vertheilung der Provinzen geändert und ihm selbst das Cisalpinische Gallien angewiesen wird. Den Feldzug, welchen Antonius gegen diese Provinz unternimmt, um Decimus Brutus zu vertreiben, giebt das Zeichen zu neuen Bürgerkriegen.

Zum erstenmal trat hier, als Gegner des Antonius, der neunzehnjährige **Cajus Julius Cäsar Octavius**, Enkel von Cäsars Schwester Julia, Adoptivsohn und Erbe des Dictators, in die öffentliche Laufbahn. Octavius gewann, indem ihn seine Freunde aus Apollonia nach Rom riefen, die in Brundisium versammelten Legionen, und befreundete sich das Römische Volk durch Austheilung der Geschenke, die Cäsar den Bürgern der Hauptstadt in seinem Testamente bestimmt hatte. Da Antonius ihm Cäsars Erbschaft vorenthielt, so verband er sich mit dem Senate, der den Proconsul Antonius auf Cicero's Anklagen für einen Feind der Republik erklärt hatte. Octavius schloß sich dem Heere an, welches die Consuln **Hirtius** und **Pansa** zum Entsatz von **Mutina** (Modena) führten. Der Ausgang der Schlacht bei Mutina, in welcher Antonius unterliegt, aber beide Consuln erschlagen werden, verschafft dem Octavius den Oberbefehl über ein Heer. Octavius benutzt die günstige Verkettung, sich das Consulat, nach seinen Bitten in Rom verweigert wird, an der Spitze der nach Rom geführten Legionen zu erzwingen (711). Als Consul bewirkt Octavius die Achterklärung gegen Cäsars Mörder und den Widerruf der gegen Antonius erlassenen Decrete.

In der Zwischenzeit hatte Antonius im Transalpinischen Gallien neue Macht gewonnen. Seine Ueberredungskunst hatte drei in Gallien vertheilte Feldherren, **M. Aemilius Lepidus**, **L. Munatius Plancus** und **Asinius Pollio**, dahin vermocht, mit ihm gemeine Sache zu machen. Da Antonius und Lepidus mit einem Heere von 17 Legionen in Italien einrücken, so werden sie für Feinde der Republik erklärt. Allein

die Decrete scheitern an der Macht und dem persönlichen Ehrgeize der Feldherren. Octavius tritt mit Antonius und Lepidus in Unterhandlung. Eine Zusammenkunft, welche die drei Heerführer auf einer Insel im Flusse Rhenus (Reno) bei Bononia halten, entscheidet über die Gestalt der Republik. Ein neues Triumvirat bemächtigt sich der höchsten Gewalt. Es wird bedungen, daß alle drei Feldherren gemeinschaftlich die höchste Autorität auf fünf Jahre auszuüben und die Republik nach ihrem Ermessen einzurichten Fug und Macht haben sollten (triumviri reipublicae constituendae); einstweilen solle Africa, Sicilien und Sardinien von Octavius, Spanien und das Narbonensische Gallien von Lepidus, das übrige Gallien von Antonius verwaltet werden, Italien aber Allen gemeinschaftlich bleiben. Die Triumvirn lassen sich ihre Gewalt vom Volke bestätigen. Aber mit Schreckensscenen, die das Gedächtniß des Marius und Sulla zurückrufen, beginnt die Regierung der neuen Gewalthaber. In den Verabredungen der drei Mächtigen war der Untergang ihrer Feinde beschlossen. Die grausamen Proscriptionen, welche von den Triumvirn ausgehen, sprechen über 300 Senatoren, 2000 Ritter und viele andere Bürger das Todesurtheil. Auch Cicero fällt, als Opfer des Hasses, den der schwergereizte Antonius gegen ihn gefaßt.

Um die östlichen Provinzen zu unterwerfen, ziehen Octavius und Antonius gegen Brutus und Cassius, welche ihre Truppenmacht in Macedonien vereinigt haben. Die Heere beider Parteien treffen zweimal bei Philippi auf einander. In der ersten Schlacht siegt Brutus auf seinem Flügel über Octavius; allein Cassius unterliegt gegen Antonius und giebt sich entmuthigt selbst den Tod. Bald darauf wagt Brutus, der sein Heer in Ordnung zurückgezogen hat, eine zweite Schlacht. Da der Sieg sich für Antonius und Octavius entscheidet, so verzweifelt auch Brutus an der Sache der Republik und fällt in sein Schwerdt (712).

Die Sieger theilen nunmehr von neuem die Provinzen;
ctavian erhält die westlichen, Antonius die östlichen, Lepidus
e Africanischen Länder. Jedem Triumvir ist unumschränkte
Gewalt in seinem Antheil gelassen. Nur Italien und die Haupt-
adt, wo Octavius seinen Sitz nimmt, bleiben dem gemein-
haftlichen Einflusse unterworfen. Der gemeinschaftliche Macht-
ille der Triumvirn entscheidet wesentlich über die Wahl der
onsuln und der übrigen Magistrate; die Autorität des Senats
uß den Richtungen folgen, welche die Waffengewalt vorzeich-
et. Der Senat und die Magistrate können nicht verhindern,
aß die Triumvirn die Güter der Proscribirten an ihren Anhang
ertheilen und daß Octavius die Städte Italiens ausplündern
nd viele tausend Bürger aus ihrem Eigenthume vertreiben läßt,
m die Habsucht der Legionen zu befriedigen, die mit Ungestüm
en versprochenen Theil am allgemeinen Raube fordern.

Der Vertrag der Triumvirn gewährt der Republik noch keine
Ruhe. Die Eigenmacht der Feldherren findet Widerstand und
Nachahmung. Im Laufe des Krieges wider Brutus und Cassius
ellt sich ein neuer Mitbewerber um die Gewalt, Sextus
Pompejus, des Pompejus Magnus noch übriger Sohn, den
riumvirn gegenüber. Sextus, der nach Cäsars Tode zurück-
erufen und mit dem Oberbefehl über das Meer bekleidet wor-
en war, nahm aus dem Ruhme seines Vaters den Anspruch,
lbstständig ein Machtgebiet für sich zu suchen. Er erobert nach
nd nach die Inseln Sicilien, Sardinien und Corsica und den
Peloponnes, und indem er durch seine Flotten das Meer sperrt,
nd durch Abschneiden der Zufuhre Rom und Italien in Hun-
ersnoth versetzt, zwingt er die Triumvirn, ihm das Consulat
nzuräumen und den Besitz des Eroberten für die Dauer des
riumvirats zu bestätigen (714). Sextus behauptet sich noch
rei Jahre. Da er neue Feindseligkeiten gegen Rom und Ita-
en begeht, vereinigen die Triumvirn ihre Macht zum gemein-

schaftlichen Angriffe auf Sicilien. Von Octavius, welcher die Kriegsleitung zur See übernimmt, und den tapfern Legaten Marcus Agrippa zur Seite hat, werden die Flotten des Sextus bei Myla und Naulochus geschlagen; mit 17 Schiffen entflieht er nach Kleinasien und wird unter den Unruhen, die er dort erregt, zu Milet gefesselt und hingerichtet (718).

Ein Streit, der zwischen Octavius und Lepidus über das gemeinschaftlich eroberte Sicilien sich erhebt, hat die Auflösung des Triumvirats zur Folge. Octavius bringt die Legionen zum Abfall, welche Lepidus nach Sicilien geführt hat. Der Waffen beraubt muß Lepidus seiner Würde und seinem Länderantheil entsagen (718). Octavius nimmt die Inseln und Africa für sich allein in Besitz. Seinen Befehlen gehorchen nunmehr 45 Legionen, 25,000 Reiter, eben so viel leichte Truppen und 600 Kriegsschiffe.

So blieb die Römische Republik noch in zwei große Machtgebiete getheilt. Im Westen, von Lusitaniens, Spaniens und Galliens Küsten, längs den Alpenketten und den Ostküsten des Adriatischen Meeres bis nach Scodra in Illyrien, von den Alpen bis an die Südgrenzen der Karthagischen und Numidischen Länder gebot Octavius; im Osten, von Illyrien bis an den Euphrat und von Thracien durch Griechenland und Kleinasien bis nach Palästina herrschte Antonius. Unter dem Namen der Republik bestanden neben einander: die ungemessene Gewalt des Duumvirats, der noch immer geehrte Name und die im alten Herkommen bestimmte und befestigte Autorität des Senats, der untergeordnete Einfluß der Magistratur und des Tribunats, eine Scheingewalt des Volkes. Das Duumvirat hatte sich schon als selbstständige Macht über dem Senate, der Magistratur und dem Volke erhoben, da die Triumvirn beim Ablauf der ersten fünf Jahre, für welche sie sich vom Volke hätten bestätigen lassen,

Fortsetzung ihrer Gewalt auf anderweite fünf Jahre für sich
ist beschlossen hatten.

Durch kluge Mäßigung im Gebrauche der Gewalt, durch
onende Aufmerksamkeit für die noch übrigen Formen der
publik und durch gemeinnützige Anstalten erwarb sich Octavius
ere Grundlagen für seine Macht. In der Achtung, die er
n Senate bewies, in der Schonung und Willfährigkeit, die
den Rittern durch Erlaß an den rückständigen Pachtgeldern,
n Volke durch Erlaß an den außerordentlichen Steuern bethä-
te, in der größeren Freiheit, die er dem Volke bei der Wahl
: jährlichen Magistrate wieder einräumte, in der Sorge für
Verschönerung der Hauptstadt, und in dem Verdienste um
öffentliche Sicherheit, welche durch kräftige Anstalten in ganz
alien wieder hergestellt wurde, lagen die zweckmäßigsten Mit-
, die Liebe aller Stände zu erwerben und die Meinung von
: Wohlthätigkeit und Rechtmäßigkeit einer vorherrschenden Ob-
icht in der Republik zu verbreiten. Die außerordentlichen
)renbezeugungen, welche der Senat für Octavius decretirte,
d die Wahl zum lebenslänglichen Tribunate, mit welcher das
)lk ihm entgegenkam, und womit die Unverletzlichkeit seiner
erson sanctionirt war, mußten zu dem Zweck mit hinarbeiten,
: Gewalt eines Oberherrn zu legalisiren. Octavius übte die
unst, die Fäden seiner Machtvollkommenheit mit den Formen
: Republik zu verknüpfen.

Antonius handelte in Asien als Despot und ließ sich durch
: enge Verbindung, die er mit Kleopatra, der Königin Egyptens
üpfte, dem Römerthume entfremden. Unglückliche Kriege
gen die Parther schwächten seine Macht und die gänzliche Hin-
bung an Kleopatra, für die er sogar in Alexandrien das
chauspiel eines von ihm selbst decretirten Triumphes gab, ent-
z ihm die Achtung der Römer. Mißverständnisse entzweiten
: Triumvirn. Gelegenheit zum Ausbruche des Hasses und

Ursache zum Kriege war gegeben, als Antonius die Königin Egyptens mit Römischen Provinzen zu beschenken wagte. Decrete des Senats und Beschlüsse des Volkes entsetzten den Antonius der Triumviratsgewalt und des Befehls über die Römischen Legionen. Der Kleopatra ward der Krieg erklärt. An den Küsten von Epirus rücken die Landheere und die Flotten der Duumvirn gegen einander. Mit Antonius ziehen Kleopatra, und die Könige von Cilicien, Kappadocien, Paphlagonien, Comagene und Thracien. Bei dem Vorgebirge Actium *), am Eingange des Ambracischen Meerbusens, beginnt Antonius mit 500 Schiffen den Angriff gegen die von Agrippa befehligte Flotte des Octavius. Agrippa läßt mit seinen leicht beweglichen und wohlbemannten Schiffen die schwerfälligen großen Fahrzeuge des Antonius umringen und erstürmen. Indem Kleopatra mit 60 Schiffen entflieht, verliert auch Antonius den Muth und flüchtet aus der Schlacht. Der Rest der Flotte wird bald erobert und zerstreut, und das Landheer, welches der Anführer Canidius verläßt, ergiebt sich nach wenig Tagen ohne Schwerdtstreich dem Sieger. Antonius und Kleopatra bereiten in Egypten, wohin sie zurückgekehrt sind, den letzten Widerstand, und beide geben, als Octavius durch Syrien und Palästina, und seine Legaten von Cyrenais her Egypten überziehen, und als die gedrängten Landtruppen und Schiffe zum Römischen Feldherrn übergehen, verzweifelnd sich selbst den Tod. Octavius erkennt sich als Alleingebieter der Römischen Welt und erklärt, im ersten Gefühl und im ersten Gebrauche von seiner Gewalt, das Egyptische Reich zur Römischen Provinz (724).

Der Tag von Actium (der 16te September des Jahres 723 v. E. d. St. oder des 31sten Jahres v. Chr. Geb.) schließt die

---

*) Capo Figulo, die nordwestliche Landspitze von Acarnanien, am Eingange in den Meerbusen von Prevesa oder Arta.

Bewegung der Republik und eröffnet das Leben des monarchischen Systems in der Römerwelt. Die gesellschaftlichen Richtungen, welche sich unter der Republik zersplittert haben, sind zur Einheit zurückgeführt. Octavius ergreift Besitz von der Macht, zu der Sulla's Charakterstärke die Bahn gebrochen und Cäsars Genius die Gestalt gezeichnet hat.

Sieben und zwanzigstes Kapitel.

Rückblicke auf die Haupthebel zur Aufrichtung Römischer Hoheit und Größe.

In den Thatenkreisen der Republik hatte das Römervolk die größte politische Schöpfung ins Leben gerufen, welche je in der Geschichte erschienen ist. Ein Staat, der in der Mitte des dritten Jahrhunderts nach seiner Gründung einen kleinen Landbezirk des westlichen Mittelitaliens umfaßt, verändert die Grundform seiner Verfassung und versetzt sich in Schwingungen, welche unzählbare Völkermassen aus den drei Welttheilen mit sich fortreißen. Binnen vierhundert und achtzig Jahren *) gründen die Römer ein Reich, welches in der Länge alle Länder am Mittelmeer von den Säulen des Herkules bis an den Euphrat, in der Breite die Länder von den Südküsten Britanniens bis an das Atlasgebirge, von den Rheinmündungen bis an die Libysche Wüste, von den Alpenketten und den Donauufern bis an die Grenzen Aethiopiens und die Quellen des Nils, von Colchis bis an das steinige Arabien umschließt. Der Römischen Hoheit gehorchen nunmehr: in Europa, die Land-

*) Vom Jahr 244 — 724 nach Erbauung der Stadt.

schaften Italiens, die Inseln Sicilien, Sardinien und Corsika, die Balearischen Inseln, Lusitanien, Spanien, die Südküste Britanniens, Gallien bis an den Rhein, Helvetien, Illyricum, Pannonien, Dalmatien, Epirus, Macedonien, Thracien, Griechenland mit den Inseln des Aegäischen Meeres, die Insel Creta, — in Asien, alle Länder an den Küsten und im Innern Kleinasiens, die Griechischen Staaten in Mysien, Lydien und Carien mit den Inseln an der Westküste, die Landschaften Bithynien, Paphlagonien, Pontus, Colchis an der Nordküste, Lycien, Pisidien, Cilicien an der Südküste, Phrygien, Galatien, Kappadocien im Innern, ferner Syrien, Phönicien, Judäa, die Inseln Rhodus und Cyprus, — in Afrika die ganze Nordküste, Egypten, Cyrenaica, das Karthagische Gebiet von der großen Syrte bis zum schönen Vorgebirge, Numidien und Mauritanien. Nachdem die ersten Könige des jugendlichen Volkes den Staat gegründet und die Gliederungen der Gesellschaft angelegt, nachdem die Ancus Marcius, Tarquinius Priscus und Servius die Elemente der Gesellschaft erweitert, und die einzelnen Gliederungen in ihrem Innern geordnet haben, nachdem die Befestigungen der staatlichen Ordnung, die Grundformen für die Freiheit des Bürgerthums und für den Zusammenzug aller Classen zur Einheit und Regelmäßigkeit der Bewegung von den königlichen Gesetzgebern aufgestellt sind, erscheinen die Gesetzgeber und die Heerführer der Republik. In lichtstrahlender Reihe folgen sich die Junius Brutus, Valerius Publicola, M. Horatius, Sicinius Bellutus, Menenius Agrippa, Spurius Cassius, Genucius, Publilius Volero, Quinctius Cincinnatus, Terentillus Arsa, die Patrioten des ersten Decemvirats, die Valerius Potitus,

. Horatius Barbatus, Virginius, L. Icilius,
ullius, Canulejus, Furius Camillus, Licinius
tolo, Sextius Lateranus, Marcius Rutilus,
ublilius Philo, Petilius Papirius, beide Ogul-
us, Decius Mus, Q. Hortensius, Fabius Maxi-
us, als standhafte Vorkämpfer der plebejischen Freiheit, als
isichtige Vermittler der Vergleiche zwischen aristokratischem
achtbesitze und aufgewachsener Volkskultur, als vorsichtige
ünde eines sichern und vollständigen Rechtszustandes für die
mischen Bürger, als unerschrockene Piloten in den Stürmen
ischen aristokratischen Despotismus und abgedrungener Volks-
othwehr, als weise Stifter der Einheit und Rechtsgleichheit
ischen patricischem und plebejischem Bürgerthum, als ruhm-
le Gründer der innern Größe. Hand in Hand mit den
lden der Bürgereinheit, der gleichmäßigen Gesetzgebung
d des Gleichgewichts der Stände, oft das Talent der Staats-
ist und der Kriegstactik in sich vereinend, schreiten die
ldengestalten, welche Rom zur Gebieterin der Welt zu
eben bestimmt sind; es treten voraus die Männer der Lati-
chen, Sabinischen, Etrurischen, Umbrischen, Gallischen,
amnitischen, Apulischen, Lucanischen und Bruttischen Kriege,
Titus Lartius, Aulus Postumius, Spurius
ssius, Quinctius Cincinnatus, Furius Camil-
s, Marcius Rutilus, Publilius Philo, Valerius
rvus, Manlius Torquatus, Decius Mus, Papi-
us Cursor, Fabius Maximus, Volumnius Flam-
a, Maximus Corvilius, Curius Dentatus, Fabri-
us Luscinus; aus dem entfesselten, zur Einheit und zum
hsten Selbstgefühl erhobenen Bürgerthume, aus dem feurigen
etteifer der in Rechtsgleichheit gestellten patricischen und plebej-
hen Stämme, aus der freien Schwingung des Nationalgeistes
springt der Phalanx der Feldherren, die Rom gegen Kar-

thago, Gallien, Macedonien, Syrien und Griechenland gesendet, die Appius Claudius, Attilius Regulus, Posthumius Megellus, Cäcilius Metellus, Luctatius Catulus, L. Aemilius, Posthumius Albinus, P. Cornelius Scipio, Fabius Maximus Cunctator, Paulus Aemilius, Claudius Marcellus, Cn. Cornelius Scipio, P. Cornelius Scipio (Africanus major), Livius Salinator, Claudius Nero, Quinctius Flamininus, L. Cornelius Scipio (Asiaticus), Aemilius Paulus, Cäcilius Metellus (Macedonicus), P. Cornelius Scipio Aemilianus (Africanus minor); es folgen, das große Drama der Republik im Innern und Aeußern zu vollenden, und die Marksteine der Römerherrschaft zu vertheilen, die edlen Kämpfer gegen Optimaten-Habsucht und gegen Volksunterdrückung, Calpurnius Piso, Tiberius und Cajus Gracchus, Livius Drusus, die großen Heerführer und Gesetzgeber der letzten Zeiträume, Cäcilius Metellus (Numidicus), C. Marius, Luctatius Catulus, Cornelius Sulla, Pompejus Magnus, L. Lucullus, Julius Cäsar, Antonius, Octavius.

Was regte, was bewegte sich in den Tiefen des Römergeistes? Was erzeugte das große Volk und die großen Führer auf seinen Bahnen? Welche politischen Maximen haben den Reichthum an großen Geistern erzeugt, welche Gesetze haben Rom gestärkt, daß es die bekannte Welt zu erobern unternahm? — dies fragen die Jahrhunderte, welche die Römischen Schöpfungen in ihren äußern Umrissen überschauen, welche damit vergleichen, was die Völker und Staaten der vorrömischen und der nachrömischen Welt geleistet und gebauet haben.

Die äußere Größe des Römerthums war durch die innere Staatseinrichtung bedingt. Mora-

lische Kräfte; Hebel von unermeßlicher Wirksamkeit, haben den Römergeist ergriffen, voll ungeheurer Thätigkeit entfaltet und das Gebäude aufgerichtet, was die Nachwelt in Staunen setzt. Die Bestimmung zum Großen war entschieden, als Rom die Bestandtheile der Gesellschaft in lebendige Verbindung gebracht und unter sich in Gleichgewicht geordnet hatte, als jeder bewegenden Kraft eine gleich starke Gegenkraft zum Hüten gestellt; als dem Mißbrauche der Gewalt allenthalben die lebendige Schranke gesetzt war, als die Bewegung des Staats von dem Rathe und Entschluß der Erfahrnen Regel, Maaß und Ziel, von der selbstständigen Mitwirkung eines freien Bürgerthums die Lebendigkeit empfing, als die wahren Bürgschaften für das Gelingen aller Entwürfe geschaffen waren. Die Römische Verfassung sicherte die Einheit und Folgerichtigkeit der Staatsleitung, die lebendige Wirksamkeit der Erfahrung, des Verdienstes und der Talente an der Spitze der Gesellschaft, die Befriedigung des Volkes in der Wahl der öffentlichen Maaßregeln. Das Gefühl der Kraft war unendlich verstärkt, als alle Classen der Gesellschaft sich zu der Ueberzeugung erhoben hatten, daß für Alle ein Bürgerthum und ein Gesetz bestehe, daß der Staat ein Rechtsgebiet für alle Bürger sey; als Alle sich für gleichverpflichtete und gleichbefriedigte Träger des Staatsgebäudes erkannten, als das Nationalgefühl begründet war. Roms Größe war sicher, als das Selbstgefühl, die geistige Kraft, die Selbstthätigkeit des Volkes sich entwickeln konnte; aus dem gehobenen Volksgeiste entsprang die geläuterte Staatsführung; die Uebereinstimmung der Weisen und der Mannhaften mit dem gekräftigten Volke schuf die innere politische Größe; das Bewußtseyn der innern Kraft gebar den Anspruch auf die äußere Hoheit; das politisch Starke mußte herrschen, wo politisch Schwaches entgegentrat. Rom erhob sich über Alles, weil es im Innern stark war, alle

Völker mußten unterliegen, weil ihre gesellschaftlichen Einrichtungen zu schwach, zu kraftlos waren. Das Ganze der Staatskunst, in welcher die Kriegskunst nur als Theil ihren Platz nimmt, entscheidet in letzter Instanz die Prozesse der Völker. Der Geist der Staatskunst und der Gesetzgebung bedingt die Einsicht und die Kraft der Völker.

Die Thatsachen der innern und äußern Römergeschichte sprechen es laut aus, daß Roms Wachsthum in seinem ersten Grunde auf den Maximen beruhte, nach welchen die Gesellschaft unter sich verbunden war und geleitet wurde. In den gesellschaftlichen Erfahrungen und Fortschritten läuterten und befestigten sich die Regeln der innern Politik; die Lebendigkeit der innern Bewegung gab die Einsicht in das Wesen und den Umfang der Staatskräfte; die genauere Erkenntniß und der sichere Ueberblick der inneren Kraft lieh die Regel für die Staatshandlungen nach außen; die Klarheit über die eigene Macht bot den Maaßstab, zu unterscheiden, was im Verhältniß zu fremden Völkern zeitgemäß oder unzeitig, thunlich oder unthunlich, möglich oder unausführbar, wo zu schonen und abzuwarten, oder wo zu handeln sey, wo Stärke oder wo Schwäche entgegentrete, wo die Völker dem Stoße widerstehen könnten, oder wo sie fallen müßten. Die Reife der innern Politik gewährte die Sicherheit für die Bewegung nach außen.

Das Römerreich hatte Hebel aufgerichtet, die vom Römergeiste selbst erschaffen waren. Was der Geist der innern Politik im Wesentlichen gegründet, was die Energie der äußern Politik fortgebaut hatte, ward vom Zufall äußerer günstiger Umstände vollendet; die Weltherrschaft wuchs empor:

1) aus den Grundformen und aus dem Geiste der Verfassung,

2) aus der selbstkräftigen Stellung nach außen und aus den consequenten Verhaltungsregeln gegen fremde Völker,

3) aus der politischen Schwäche und aus der Zwietracht der gleichzeitigen Völker und Staaten.

Rom war kräftig und stark durch die Natürlichkeit und Zweckmäßigkeit seiner gesellschaftlichen Grundeintheilungen, durch die Kunst in der Aufstellung der öffentlichen Macht und in den Mitteln zu ihrer Mäßigung, durch die Kunst in den Wechselbeziehungen zwischen Regierung und Volk, durch die Belebung der individuellen Thätigkeiten; durch die Freiwilligkeit der gesellschaftlichen Anstrengungen, durch die enge Verknüpfung des Religiösen mit dem Leben des Staats.

Die ersten Jahrhunderte gaben dem Staate Einheit der Leitung und Sicherheit des Entschlusses, in der *königlichen Gewalt* — Bürgschaft für die Gesellschaftlichkeit des höchsten Willens und für die Festigkeit der öffentlichen Macht, durch die Aufstellung einer *selbstständigen Aristokratie* — Lebendigkeit, Nachhalt und Freiwilligkeit der ganzen gesellschaftlichen Bewegung, durch engere *Verbindungen* zwischen der *Aristokratie und dem Volke*, und durch die *Mitwirkung der Aristokratie und einer Auswahl des Volkes bei den Hauptverrichtungen der öffentlichen Autorität.* Selbstständigkeit, Regelmäßigkeit und bestimmte Richtung des Zusammenwirkens empfing die *Aristokratie* durch die *Abfachung in Curien* und durch das *Institut des Senats* als engern Ausschusses aus den Geschlechtern

der Curien. Selbstthätigkeit, Regelmäßigkeit und Sicherheit für die Bewegung im Einzelnen ward dem Volke durch die Eintheilung in Tribus verliehen. Zu näherer Befreundung zwischen der Aristokratie und dem Volke führte im Einzelnen das Band des Patronats und der Clientel. Zur Einheit des ganzen Bürgerthums für die staatliche Bewegung zum Gesammtwirken im Großen leitete die Schöpfung der Centurien, die Verbindung der vornehmen Geschlechter mit den Ausgezeichneten im Volke der Tribus zu corporativen Einheiten und zur Gesammtkörperschaft.

Auf den Haushalt der Könige bauten die Führer der Republik.

Der Senat fügte zu seinen ursprünglichen Attributen das Wesen der Gewalt, welche bei den Königen war. Bei dem Senate, als dem Mittelpuncte aller gesellschaftlichen Beziehungen, als dem permanenten, unabhängigen, in sich selbstständigen Depositär der öffentlichen Macht, blieb die Leitung der innern und der auswärtigen Verhältnisse, die Oberaufsicht in der Gesellschaft, das Richteramt, die Initiative der Gesetzgebung, die Verwaltung des Staatsgutes, die Verfügung über das Heer, der Beschluß über Krieg und Frieden concentrirt. Eine wesentliche Bürgschaft für die Permanenz und die Selbstständigkeit war dem Senate dem Volke gegenüber dadurch gegeben, daß die Wahl seiner Glieder von ihm selbst abhängig blieb.

Den Vorzug der königlichen Gewalt für die Lebendigkeit der Staatsleitung im Ganzen, für die Anregung, Ausbildung und endliche Fassung öffentlicher Beschlüsse, für die kräftige Ausführung entschiedenen Maaßregeln und für die Handhabung des Kriegsbefehls bewahrte die Republik in der Magistratur des Consulats. Das Consulat vereinigte die Kraft der Persönlichkeit, welche das Königthum der Staatsgewalt ver-

lich und welche der zertheilten Machtübung des Senats unentbehrlich war, mit der Mäßigung des gemeinheitlichen Princips.

Lebendigkeit in der innern gesellschaftlichen Welt, consequente Richtungen im Einzelnen, Vervollkommnung und Verselbstständigung der verschiedenen Verwaltungszweige gewährten die allmähligen Ausbildungen des öffentlichen Willens, die Magistraturen der Prätoren, der Censoren, der Aedilen, der Quästoren, der Proconsuln, der Proprätoren, der Provincial-Quästoren, der Präfecturen, die permanenten Gerichtshöfe. Unabhängigkeit, höhere Autorität, Festigkeit und Folgerichtigkeit blieb der Justiz gesichert, da das Richteramt bei den Magistraten und bei den Senatoren zusammengehalten wurde.

Practische Erkenntniß, gereifte Erfahrung, geläuterte Einsicht, vielseitige Ausbildung, sicherer Tact, geübtes Talent, erleuchteter Verstand und umfassender Ueberblick blieb in den höchsten Staatsbeamten vereinigt, da erst das Erforschen der gesellschaftlichen Bildungen im Einzelnen und die Vorübung in der Verwaltung der niedern Magistraturen den Anspruch auf die Wahl zu den höchsten Staatsämtern begründen konnte.

Die Uebereinstimmung zwischen der Gesammt-Autorität und der Corporativ-Wirksamkeit des Senats einer, und der Einzel-Autorität und selbstständigen Wirksamkeit der Magistrate anderer Seits mußte sich durch die enge Verbindung erhalten, in welche die Magistratur mit dem Staatsrathe gezogen war. Im Senate und mit dem Senate lebten alle Verwaltungszweige; im Senate referirten Consuln, Prätoren, Censoren, Aedilen, Quästoren, um Geschehenes oder Wahrgenommenes mitzutheilen, Bedürfnisse im Einzelnen und im Allgemeinen darzulegen, die Abschaffung unnützer und veralteter Dinge, die Befestigung nützlicher Einrichtungen und die Einführung neuer Anstalten zur Berathung zu bringen, um Autorisationen für außerordentliche

Fälle zu empfangen und allgemeine Maaßregeln zur Beschlußnahme zu führen. Die Verknüpfung mit dem Senate hielt die einzelnen Magistrate in Schranken, indem die Mitwissenschaft um die Bewegung in jedem Verwaltungszweig für die übrigen Magistrate und Senatoren gesichert blieb und Rath und Widerspruch der Sachkundigen in Zeiten geltend gemacht werden konnten. Die ganzen Summen der öffentlichen Einsichten und der Geschäftserfahrungen, die Verwaltungs-, die Richter-, die Gesetzgebungs- und die Militär-Talente mußten sich im Senate concentriren, da die Censoren, als Großwähler des Staatsraths, jede Lücke aus den Ausgezeichnetsten der abgetretenen Magistrate zu ergänzen verpflichtet waren. *) Für die Gegenstände, welche

---

*) Den höchsten Beifall aller Zeiten muß der politische Grundsatz der Römer finden, daß der permanente Staatsrath der Sammelpunct aller practischen Intelligenzen, eine fest verschlungene Corporation aller Männer seyn müsse, welche von unten herauf alle Lebensregungen des Staats in selbstständiger öffentlicher Thätigkeit erkundigt und auf diesem Wege der eigenen lebendigen Anschauung für den Ueberblick des Ganzen und für die Theilnahme an der Leitung des Allgemeinen sich befähigt haben. Rom wurde groß und blieb am längsten groß, weil nach diesem Princip die meisten Staatsmänner im Mittelpuncte der Staatsleitung festgehalten waren. Im Sinne dieses Grundsatzes stellte Rom seinen Staatsrath wieder her, als über die Hälfte der Senatoren am Tage bei Cannä erschlagen worden war. Der Senat ertheilte dem Consul Terentius Varro den Auftrag, aus den Senatoren, welche die Censorwürde bekleidet hatten, einen Dictator, blos für den Zweck der neuen Wahl zu den erledigten Stellen im Senate zu ernennen. Terentius ernannte den ältesten der gewesenen Censoren, M. Fabius Buteo zum Dictator. Dieser wählte zuerst diejenigen, welche curulische Magistrate verwaltet hatten, dann aus den gewesenen Tribunen, plebejischen Aedilen und Quästoren, endlich aus denen, die im Felde mit Auszeichnung gedient und von den Heerführern Belohnungen empfangen hatten. So wurden 177 neue Senatoren eingesetzt, ohne daß über die getroffene Auswahl eine Beschwerde sich erhob; vielmehr

e Magistrate vortrugen, konnte es daher nie an Sachkennern
hlen, welche selbst zu prüfen, zu beurtheilen und weise Beschluß-
ihmen zu befördern fähig waren. In der Zusammenstellung
s Senats und der Magistratur war sonach die wohlthätige
emmungskraft der Collegialverfassung (für die Vorbereitung
nd Ueberlegung der öffentlichen Entschlüsse) mit energischer Aus-
ihrung (durch die Selbstständigkeit jedes Oberbeamten für sei-
en Geschäftskreis) vereinigt.

Wenn die Macht, welche dem Einzelnen in der höchsten
Magistratur zu Gebote stand, sehr kurze Dauer hatte, so ge-
ann der Staat dafür desto mehr an Thaten. Der jährliche
Wechsel des Consulats war nicht nur Mäßigung der Gewalt im
Sinne der Gemeinheitsverfassung, sondern auch der wichtigste
ebel für die Bewegung des Staatsbürgerthums. Die Kürze
er Amtsgewalt gab den Römischen Consuln den lebendigen
Antrieb, dem Jahr, welches in den Annalen ihren Namen tra-
en sollte, mit Thaten im Kriege oder mit Werken der Gesetz-
ebung und Staatsverwaltung höhere Bedeutung zu verleihen
nd dauerhaftes Andenken zu versichern. Das nahe gesteckte Ziel
er Magistratur mahnte an weise Benutzung der Zeit, an thä-
ge Verwendung der ganzen Kraft. Der lebendige, der frucht-
ringende Gebrauch der Amtsgewalt gab die Gewißheit der eige-
en Genugthuung, der eigenen Ehre, des eigenen Ruhmes, und
it dieser Befriedigung der Persönlichkeit war die Befriedigung
er Staatsinteressen verknüpft. Die wechselnden Consuln, die
erfahrensten in der Verwaltung und in der Kriegskunst, die
ereiftesten Männer in der rüstigsten Altersperiode traten in bren-
enden Wetteifer für die Verwirklichung des Nützlichen, des

---

wurde das Verzeichniß der auserlesenen Senatsglieder, als der Dictator dasselbe dem Volke kund gemacht hatte, mit allgemeinem Beifall aufgenommen.

Guten, des Ehrenvollen, des Ruhmbringenden, des Großen. Was der Vorgänger zu beginnen oder zu vollenden verhindert oder was seiner Aufmerksamkeit entgangen war, oder was durch Vorurtheil, Mangel an Einsicht, abweichende Gedankenrichtung, gleichgültige Gesinnung oder Scheu vor Schwierigkeiten bei den Einen Hemmniß erfuhr, das ergriff der mit frischer Kraft auftretende Nachfolger, um mit dem Siege über das Schwere das öffentliche Bedürfniß und die eigne Ehrbegierde zu befriedigen. Hatte die Wahl einen mittelmäßigen beschränkten Kopf, einen kraftlosen, schwankenden, unentschlossenen Charakter, einen kurzsichtigen Schwächling, eine politische Nullität getroffen, oder war ein Mann an die Reihe gekommen, den Standesvorurtheile, engherzige starre Grundsätze, Befangenheit in fixen Ideen, Unzugänglichkeit für fremde Einsichten, Unbehülflichkeit in unerwarteten Lagen als unbrauchbar für die Staatsleitung bezeichneten, so konnte der Mißgriff nicht lange schaden; die unfähige, die lähmende, die unkluge Machtführung war mit Ablauf des Amtsjahres zum Ziel; der Stumpfsinn, die Eintönigkeit, die Ueberschätzung des alt Herkömmlichen, die Indolenz, die Geistesbeschränktheit und die Alltäglichkeit konnten den Staat nicht lange in Stillstand versetzen, die Schroffheit und die Uebertreibung der Grundsätze, die Engherzigkeit, die Selbstsucht, die Eckigkeit, die Rauhigkeit, die Unangemessenheit der Handlungsweise nicht lange Verwirrung und Anstoß erregen. Die Kürze des Consulats half die Unfähigkeit vertreiben, wie den Mißbrauch beschränken. Dagegen fand der gesunde Verstand der Römer bei Zeiten das Mittel, den Werth der schaffenden Geister, die Kraft der Männer, die sich im Laufe der Magistratur als tüchtige Staatsverwalter und als ausgezeichnete Feldherren bewährt hatten, für längere Zeit zu nutzen. Man trug kein Bedenken, zum Besten des Staats die strenge Vorschrift des Gesetzes nach dem Bedürfniß der Umstände zu beschränken. Man gewöhnte sich, die Tüch-

en durch wiederholte Wahlen auf längere Zeit an das Staats-
r zu fesseln.

Der öftere Wechsel, die öfter wiederholte Wahl rief die
mte nach der Reihe an die Handhaben der Staatsbewe-
g. *) Die Oeffentlichkeit der Staatsverhandlungen und der
nterbrochene Kriegsdienst machte die Tüchtigen, die Starken,
Einsichtigen, die Tapfern bekannt. Das öffentliche Ver-
en bezeichnete die Führer für den Staat. Die Römer wähl-
die großen Männer zur höchsten Magistratur. Die großen
nner maaßen die Kräfte und die Bestimmung des Staats
) dem Geistesreichthum, der ihr Inneres erfüllte; sie legten
Große in den Staat, weil sie selbst nur in großem Sinne
ten, und nur Großes dachten. Die Heldengeister verstan-
im Bürger den Glauben an die eigene Kraft, an die höhere
timmung zu wecken und den Muth zur Aufopferung für das
e, das Große, das Erhabene zu entzünden. Was sich dem
ächtigen als Werk der Jahre anzukündigen schien, wußte
ählter Wille und geflügelte Thatkraft in Monden zu vollen-
. Die Gesellschaft spiegelte sich nur im Starken, im Ueberra-
nden, im Außerordentlichen; sie nahm, unaufhörlich
n gereiften Einsichten und von erprobten Män-
n geführt, die Haltung der rüstigsten Manneskraft; sie
f, mit dem Bewußtseyn der Stärke gerüstet, welches die

) Rom hatte bei dem öftern Wechsel der höchsten Magistratur in der Regel nicht zu fürchten, daß Unerfahrne oder Unreife an das Staatsruder kamen. Die Comitien der Centurien mußten unter den Männern wählen, die durch die Vorübungen in den übrigen Magistraten die Befähigung für den höhern Geschäftskreis erworben hatten, und es war den wählenden Bürgern von den Dirigenten der Comitien sehr leicht begreiflich zu machen, daß die Republik nur dann vorwärts gehen könne, wenn die Ausgezeichnetsten an die Spitze gestellt würden. Die Auswahl der für das Consulat qualificirten Männer sah das Volk fast jederzeit im Senate vereinigt.

höheren Geistes in ihr entzündet, unverdrossen das Schwerst und vollendete, was unglaublich, was unmöglich schien.

Lag in der kurzen Dauer der Macht die stärkste Aufforder mit der zugemessenen Zeit zu sparen, mußte es Gewohnheit die Consuln werden, die ganze Kraft aufzubieten, um in d Frist viel ins Werk zu richten, so war auch die Besorgni gründet, daß Uebereilungen, Extreme, falsche Willensrichtun den Staat in Gefahr bringen, oder daß Partheilichkeiten, U rechtigkeiten oder Gewalthandlungen die Sicherheit oder Rechtsgebiet der einen oder der andern Classe in der Gesells oder der einzelnen Bürger verletzen könnten. Es bedurfte wirksamen moralischen Nöthigung, um den Willen und die der obersten Staatsbeamten nicht nur zu mäßigen, sondern zu veredlen und auf das gemeine Beste wie auf die Ach vor dem Recht des Einzelnen zu lenken. *Diesen unentbe lichen moralischen Zwang* hatte die Verfassung in *Verantwortlichkeit der obersten Magistrate* legt. Die Römischen Gesetzgeber hatten, als Kenner der men lichen Natur, in der Verfassung eine kräftige Bürgschaft vernünftigen, gemäßigten Machtgebrauch aufstellen wollen. Consuln sollten sich nicht gehen lassen, sie sollten im Amte ner niedrigen Begierde, keiner Privatleidenschaft fröhnen, dern sie sollten sich in Acht nehmen, sie sollten gezwungen s stets im Sinne der Gerechtigkeit und des Staatswohls zu h deln. Es war Verfassung, daß die Consuln nach der Ni legung ihrer Würde öffentlich vor dem Senate und dem V über ihre Amtshandlungen Rechenschaft ablegten und ihre A den mit feierlichem Eide bekräftigten. Den thätigen Patrio den gemeinnützigen Männern, den gerechten Staatsverwal mußte diese öffentliche Rechenschaft Anerkennung und verdien Ruhm sichern, den Unfähigen, den Unthätigen, den Selbst tigen, den Uebelwollenden, den Ungerechten aber die verdi

Schande und Strafe bereiten. Prätoren, Quästoren, Tribunen waren bereit, denjenigen Consul vor Gericht zur Verantwortung zu ziehen, der das zum gemeinnützigen Handeln verliehene Staatsamt fahrlässig geführt, der Mißbrauch der Gewalt verschuldet, der untreu am Staate gehandelt, der die Verfassung hintangesetzt, der die durch das Gesetz bestimmten Rechte des Volkes verletzt hatte. Die öffentliche Rechenschaft gab dem Volke die richtige Kenntniß von den fähigen und unfähigen Führern der Republik. Es war großer Nutzen für den Staat, daß das öffentliche Urtheil die Untüchtigen in die Dunkelheit verweisen, die Tüchtigen aber zu neuen Wahlen für die Magistratur auszeichnen konnte.

Die Regierung ist schwach in ihren Hülfsmitteln und die Staatsleitung bleibt unsicher, wenn dem Volke nur das stumme leidende Zuschauen bei den öffentlichen Handlungen beschieden ist. Die nothwendige Selbstständigkeit der Regierung wird nicht geschwächt, wenn die Vernunftthätigkeit des Volkes für die deutliche Erkenntniß der öffentlichen Angelegenheiten aufgerufen und wenn dem Volke eine richtig abgemessene Selbstthätigkeit zum Behuf der sichern Auffindung und zur zweckmäßigen Ausbildung der Maaßregeln angewiesen wird, die als wahrhafter gesellschaftlicher, den erkundigen Facten der Einzel-Zustände und dem Wohl des Ganzen entsprechender Wille von Allen befolgt und ausgeführt werden sollen. Die Ausführung des Beschlossenen ist sicher, wenn der Gehorsam und die Anstrengung des Volkes aus freiem Willen kömmt; die Kraft der Gesellschaft ist unendlich verstärkt, wenn alle Glieder in den öffentlichen Maaßnehmungen die selbst geprüfte und gebilligte Sache erkennen und mit dem lebendigen Bewußtseyn der persönlichen Selbstbefriedigung den öffentlichen Interessen ihre Thätigkeit widmen.

Rom erhob sich zum größten Staate des Alterthums, weil die Regierung und das Volk auf das engste verbunden waren

und weil Selbstständigkeit der Staatsleitung und Selbstthätigkeit des Volkes für das Oeffentliche neben einander bestanden.

Das Römische Volk war nicht stumpfsinnige, zufällige, unförmliche, unorganische Masse, sondern ein zu einem gesunden Urtheil über öffentliche Handlungen, zu selbstständiger Zusammenwirkung und zu freiem Entschlusse erzogenes Staatsbürgerthum. Zur Ausübung der politischen Freiheit waren die Bürger der Republik in feste Ordnungen eingetheilt; in dem engen Kreise der Centurien standen die Glieder der ausgezeichneten Geschlechter, die Reichen, die größeren Grundbesitzer bei einander; in den weitern Umfassungen der Tribus traten die Notabeln mit den minder Vermögenden, mit den kleinern Grundbesitzern zusammen.

Den Bürgern des Census, dem engern Ausschusse des Staatsbürgerthums trug die Magistratur die Gesetze und allgemeinen Maaßregeln, welche von den Magistraten oder andern Geschäftserfahrnen entworfen und im Senate geprüft und genehmigt worden waren, zur Abstimmung vor. Die Centurien hatten Freiheit, die zeitig vorher angekündigten Gesetze zu prüfen; sie konnten untersuchen, ob das Privatwohl gehörig beachtet, ob die Berufung auf das Staatswohl gegründet, ob das eine mit den andern vereinbar sey, ob das Recht des Privatmanns nicht von eingebildetem und vorgespiegeltem Staatsinteresse erdrückt werden könne. Die Bürger konnten selbstständig billigen oder verwerfen. Die Selbstständigkeit, die Freiwilligkeit und der Rechtszustand des Staatsbürgerthums war geachtet, da nur dasjenige zum gesellschaftlichen Beschluß oder zum Staatsgesetz erhoben wurde, was die Centurien mit den Rechtszuständen der Bürger vereinbar gefunden und durch die freie Abstimmung genehmigt hatten. Die persönliche Sicherheit der Bürger war den Verwaltungsorganen gegenüber bewacht, da den

Centurien in Capitalsachen die Resultate der Untersuchungen vorgelegt werden mußten, und da die Comitien über Bürgerrecht, Freiheit und Leben der Angeschuldigten zu entscheiden hatten. Ausschließung der Volksfeinde von der öffentlichen Thätigkeit, Befreundung der Magistratur mit den Bürgern und unabhängige selbstständige Stellung der Staatsbeamten neben dem Senate zu verbürgen, war den Centurien die Wahl der Oberbeamten gegeben.

Dem *Volke der Schatzungskreise*, den Bürgern aller Classen unter der Berührung in gewissen Landbezirken und Stadtdistricten, hatte die Römische Politik freie Bewegung und selbstständige Entschließung für das Besondere, für den Umfang der Localangelegenheiten gegönnt. Unter dem höheren Gesetze des Allgemeinen wurden Sachen der Tribus in den Gemeindeversammlungen der Tribus berathen und entschieden. Nach dem Grundsatze der Mündigkeit für sich selbst nach dem erkannten Bedürfniß zu sorgen, ihre Magistrate, die Tribunen und niedern Aedilen selbst zu wählen, den Rechtszustand frei auszubilden, und Willkühren für ihr Inneres zu beschließen, nach dem Vorschlage der Local-Magistrate über die Einführung neuer nützlichen Einrichtungen und neuer bürgerlichen und peinlichen Gesetze, oder über die Abschaffung veralteter und unbrauchbarer Gesetze und Einrichtungen abzustimmen und zu beschließen — gehörte zu den Competenzen der Tribus. Dem Gesammtkörper der Tribus nähere Beziehung und Einwirkung auf das Ganze der Staatsbewegung zu geben, den Bürgern der Schatzungskreise Fragen von allgemeiner Wichtigkeit vorzulegen, die Zustimmung der Tribus zu den Senatsbeschlüssen über Krieg und Frieden zu erholen und mit dem freiwilligen Entschluß der großen Bürgerzahl den Muth zur kräftigen Anstrengung und zur dauernden Aufopferung zu entzünden — galt den Römern als natürliche Politik.

Die ganze politische Verkettung der Gesellschaft zu erhalten und den gesammten Rechtszustand des Römischen Bürgerthums zu schützen, waren die wirksamsten Anstalten getroffen. Deutliches Gesetz, deutliche Urkunde gab den Begriff von der persönlichen, bürgerlichen und politischen Freiheit der Römer; lebendige Verwahrungen gegen jede drückende Willkühr, gegen jeden Mißbrauch der Gewalt verbürgten den Genuß der Freiheit. Der Römische Bürger fühlte sich frei und groß, da sein Leben, seine Freiheit, sein häusliches Verhältniß, sein Eigenthum, seine Ehre, sein Einfluß in den öffentlichen Angelegenheiten durch ausdrückliches Gesetz versichert blieb, da die Verfassung seinem selbsterworbenen Verdienste die höchsten Staatswürden versprach, da gegen Verletzung seines Rechtsgebiets die kräftigsten Schutzmittel geordnet waren. Keine Gewalt war in der Grundanlage so übermächtig, daß sie die übrigen Bildungen, Bänder und Hebel der gesellschaftlichen Ordnung hätte lösen, lähmen oder unterdrücken können. Jede Ausbildung der öffentlichen Macht war durch Verkettung mit selbstständigen Gegenkräften und durch unausweichliche Schranken gemäßigt.

Die stärkste Schranke gegen drückende Willkühr und gegen tyrannische Gewalt, die festeste und mächtigste Bürgschaft für die Erhaltung der Volksfreiheit war im Tribunate gegeben. Eingesetzt zu dem Zwecke, die plebejische Gemeinde gegen aristokratische Unterdrückung, gegen Gewaltmißbrauch von Seiten der Verwaltungsorgane zu vertheidigen, ausgerüstet mit der nothwendigen Autorität, um jede dem Volke schädliche Maaßregel vor der Ausführung abzuwenden, durch die Unverletzlichkeit gesichert gegen persönliche Gefahr, erfüllte das Tribunat die wohlthätigste und ehrenvollste Bestimmung für die innere Entwicklung des Römischen Staats. Die Selbstständigkeit der Gemeinde und die Stärke ihrer Schutzorgane wurde die Geisteshebamme,

as kräftigste Erziehungsmittel für die Römische Aristokratie. hätte keine hinlänglich geschärfte Opposition den Senat und die Magistratur beschränkt; wäre die Aristokratie jeder von ihr allein ausgegangenen Maasregel gewiß gewesen, hätte Alles erfüllt werden müssen, was die Vorliebe für einseitige Standesinteressen ausgedacht und als Staatsinteresse dargestellt hatte, so wäre die Aristokratie in verderblichen Despotismus ausgeartet. Im Despotismus einer übermächtigen Oligarchie, in der Unterdrückung aller freien Regungen hätte der Geist der Machthaber selbst verschrumpfen und ein Siechthum, eine geistige Fäulniß den ganzen Staat ergreifen müssen; das Römerthum wäre nicht in die Weltgeschichte getreten. So war aber das freie Veto der Tribunen das practische, das durchgreifende Verwahrungsmittel, der moralische Zwang gegen den Senat und die Magistratur, daß die öffentlichen Maasregeln von dem Mangel der Einseitigkeit oder der Parteilichkeit für gewisse Classen gereinigt und auf das Wohl des ganzen Staatsbürgerthums berechnet werden mußten. Die wirkende Gegenkraft der freien Gemeinde und des Tribunats entwickelte den bessern Geist in der Aristokratie.

Zwei freie Kräfte mußten sich in Einigung setzen, um neben einander für ein Gemeinsames zu bestehen. Das Streben zur Einigung der freien Willensthätigkeiten erzeugte frische Geistesbewegung und die lebendige Reibung half die wahren Vereinigungspuncte für die Gegensätze erfinden. Der Staat wurde nicht nach einseitigen Systemen, sondern nach freien Verträgen zwischen gleichen gesellschaftlichen Mächten geordnet. Das Gleichgewicht der gesellschaftlichen Elemente, die freie Wechselwirkung zwischen dem Senate und der Magistratur auf der einen und dem Tribunate und dem organisirten Gemeindekörper auf der andern Seite gebar die Geistesmündigkeit des gesammten Bürgerthums. Ein mündiges Bürgerthum fühlte sich stark und lernte das Große begreifen.

Jedem Hauptzweige der Gewalt stand eine Schranke, die lebendige Aufforderung zur zweckmäßigen Handlungsweise gegenüber. Bei allen Hebeln der gesellschaftlichen Bewegung waren Schutzmittel für die Freiheit der Erörterung und für die Rechtszustände der Bürger vertheilt.

Der Senat war nicht unumschränkt; er stand unter dem leitenden Einflusse der Consuln, er bedurfte für die wichtigsten Handlungen die Zustimmung der Centurien, er mußte für die Beschlüsse über Krieg und Frieden die Zustimmung der Tribus einholen, er war dem Veto der Tribunen ausgesetzt, wenn seine Beschlüsse das Wohl der Gemeinde verletzten.

Die Macht des Consulats war nicht unumschränkt; denn die Consuln waren auch ihrer Seits abhängig vom Senate, dessen Zustimmung für ihre wichtigsten Handlungen nothwendig war, der ihnen den Kriegsbefehl zu verleihen und die Hülfsmittel zum Unterhalt der bewaffneten Macht anzuweisen hatte, von dem es abhing, dem kriegführenden Feldherrn den Oberbefehl zu verlängern und die Ehre des Triumphs zu bewilligen; die Consuln hatten die Meinung des Volkes zu achten, da von ihren Beschlüssen an die Volksversammlung appellirt werden konnte, da sie über Gesetze und andere wichtige Gegenstände mit der Gemeinde der Centurien zu verhandeln, da sie vor eben derselben über ihre Amtsführung Rechenschaft abzulegen hatten; die Amtshandlungen der Consuln waren dem Veto der Tribunen unterworfen, wenn sie dem Volke Nachtheil drohten. Keine Privatneigung, kein ungeprüfter Gedanke, kein unüberlegter Wille, kein übereilter Entschluß, keine persönliche Leidenschaft der Consuln konnte dem Staate Gesetze aufdringen, da der selbstständige Senat, das selbstständige Tribunat, und die selbstständigen Centurien das Unreife, das Ungeregelte, das Unangemessene, das Uebereilte, das Drückende, das Verderbliche abzuweisen befähigt waren. Die Consuln beschränkten sich end-

selbst unter einander, da sie gegenseitig durch Widerspruch Wirksamkeit hemmen konnten, da sie nothwendig Uebereinstimmung für die wichtigsten Amtsverrichtungen zu gewinnen en mußten, und da von dem Ausspruche des einen Consuls Appellation an den andern freistand.

Der Volkseinfluß war gemessen und beschränkt; gab organische Einrichtungen, in welchen dem Senate und Magistratur die Abhängigkeit und Mäßigung der Bürger ichert war. Da alle Organe für die Vollziehung der öffentlien Handlungen im Senate concentrirt waren, da ebendere das Staatsgut zu verwalten, die öffentlichen Ländereien die Kriegsbeute zu vertheilen, und über die öffentlichen Aben zu bestimmen hatte, da dem Senate und der Magistratur Initiative zu den wichtigsten Handlungen für das Ganze der ublik zukam, da die Magistratur und die Senatoren das hteramt zu verwalten hatten, und da die Gesetze jeden zu den Waffen gerufenen Bürger der unumschränkten Gewalt Feldherren unterwarfen, so waren zur Erhaltung des bürlichen Gehorsams die wirksamsten Bänder vertheilt.

Solchergestalt war jede gesellschaftliche Kraft mit einer andern ettet, die Wirksamkeit einer jeden durch die Rücksicht auf andere bedingt, jede Selbstständigkeit durch eine andere selbstdige Gestaltung eingeschränkt. Und so war in dieser wechselgen Beziehung, Gemeinschaft und Zusammenstimmung aller fte, die Freiheit jeder einzelnen gesellschaftlichen Bildung und Einheit ihrer Zusammenwirkung verbürgt; so war der Grund gt, auf dem bei allen Ständen der wahre Gemeingeist, die nntniß eines gemeinen Besten und die thätige Liebe für Gemeinwohl sich entwickeln und zur unermeßlichen Schwungt sich erheben konnte.

Auch für die außerordentlichen Fälle, wo das friedliche Verniß zwischen Aristokratie und Gemeinde durch leidenschaftliche

Reibungen geführt, wo das Gleichgewicht zwischen den gesellschaftlichen Kräften aufgehoben war, wo das Tribunat seine grundgesetzliche, auf Hemmung berechnete Stellung in drohenden Angriff zu verwandeln und durch das Uebergewicht der durch seinen Einfluß beherrschten materiellen Kräfte die Autorität des Consulats und des Senats zu unterdrücken begann, hatte die Römische Staatskunst ein Hülfsmittel gefunden. Die unterbrochene Einheit der Gesellschaft zurückzuführen, die Uebertreibung zu bändigen, das Gefährliche der bürgerlichen Reibung zu unterdrücken, die Forderungen zu mäßigen, für die schroffen Gegensätze das Mittel zu treffen und die verfassungsmäßige Ordnung in ihren Fugen zu erhalten, war eine außerordentliche Gewalt, die Magistratur des Dictators aufgestellt. Ausgerüstet mit der unbedingten Gewalt über Leben und Tod der Bürger, erhaben über die Appellationen an das Volk, frei von jeder Verantwortung über seine Handlungen war der Dictator befähigt, jede Aufregung zu zügeln und die gestörte Harmonie zwischen den gesellschaftlichen Elementen wiederherzustellen und zu befestigen. Vor der Machtvollkommenheit des Dictators schwieg die Gewalt des Consulats, das Veto des Tribunats, das Recht der Bürgerversammlung. Allein auch bei der umfassenden Gewalt des Dictators fehlte nicht die persönliche Bürgschaft für richtige Machtübung, das Gegengewicht der Kraft und die moralische Nöthigung zur Mäßigung. Nur aus den geübtesten und erfahrensten, in der öffentlichen Achtung wegen persönlichen Verdienstes am höchsten gestellten Staatsmännern, aus den berühmtesten Consularen wurde der Dictator gewählt. Aus dem Mittelpuncte der ordentlichen Staatsgewalt, nach dem vorgängigen Beschlusse des Senats und durch die Ernennung von einem der Consuln empfing der Dictator seine Vollmacht; mit dem Senate, der nichts von seiner unabhängigen und selbstständigen Autorität aufgab, mußte der Dictator wegen der öffentlichen Maaßregeln in

nthung gehört; vom Senate, als dem unabhängigen Verwal der Staatseinkünfte, mußte der Dictator die Bewilligung Hülfsmittel erwarten, wenn Kriege zu unternehmen waren; Gewalt mußte vernünftig und gerecht, in Gemäßheit der fassung und der Gesetze gehandhabt werden, da ein antisocia ein einseitiger oder parteiischer Machtgebrauch, oder grau e Unterdrückung den Gehorsam aufgelöst und den offenen derstand der freien Bürger aufgeregt haben würde; die Mäßi g der Gewaltübung lag endlich selbst im persönlichen Inter des Dictators, da die Machtvollkommenheit nur auf kurze t (höchstens sechs Monate) verliehen wurde und da es schwer fehlen konnte, daß dem Feinde der Freiheit beim Rücktritt die Reihen der übrigen Bürger der Mißbrauch der Amtsge t mit unabwendbaren Unannehmlichkeiten vergolten wurde.

Aus der Verfassung, welche die öffentliche Freiheit am stärk schirmte, und den Werth des einzelnen Bürgers am höch stellte, ging das Nationalgefühl, gingen die größten gesell ftlichen Tugenden hervor. Die Römischen Bürger waren Gesetzen streng unterthan und gegen den Staatsbeamten orsam. Diese Gesinnung beruhete auf innerer Ueberzeugung, freiem Willen. Der Römische Bürger liebte und ehrte sein erland über Alles, er blieb ihm unerschütterlich treu, er rte ihm Alles, weil die Gesetze des Staats ihm die höchste önliche Befriedigung sicherten und weil er sich selbst als chter über die Güter bestellt sah, die den Werth seiner Existenz ngten. Leicht ward es den Staatsführern, die geistigen ifte, welche den einzelnen Bürger beseelten, zur Thätigkeit das Vaterland zu wenden. Der freie Mann war der ge samste, der geduldigste, der ausdauerndste, der tapferste Sol

Das strengste Kriegsgesetz, die strengste Unterordnung bil das Heer zum unzertrennlichen, zum festverkitteten, nur vom llen des Feldherrn bewegten Körper. Hunger und Durst,

Hitze und Kälte abzuhalten, Beschwerden weiter Märsche zu ertragen, von der Arbeit der Lagerverschanzung, von der Stunde in den Nachtwachen in die Schlachtordnung zu schreiten, dem Feinde im feurigsten Kampfe zu stehen und ausdauernd den Sieg abzuringen, vom Siege zur Verfolgung, von der Zertrümmerung des feindlichen Heeres zur Belagerung der Städte zu eilen, ward dem Krieger zum leichten Spiel, der die vom Gesetze verbürgte Gewißheit in sich trug, daß er mit dem Feldherrn Ehre und Lohn theilen, daß sein Verdienst ihm den Weg zu den höchsten Ehrenstellen öffnen werde.

Die gehäuften Kriegserfahrungen schufen die Meister der Kriegskunst. Die Römischen Feldherren veränderten die Rüstung des Kriegers, die Zusammenstellung der Waffengattungen, die Schlachtordnung des Heeres, die Stellung und Verwahrung des Lagers, den Angriff der Festungen, sobald sie das Unsichere, das Unzweckmäßige im Wechsel des Krieges unterschieden, und das Bessere, das Zuverlässige erkannt hatten. Die Niederlagen als Lehre für künftige Erfolge zu benutzen, die Ursachen des Mißgeschicks zu ergründen und wegzuräumen, auch den Vorzug der Ueberwundenen zur Vervollkommnung der eigenen Kriegskunst zu benutzen, lag im Geiste der Römischen Kriegsleitung. So wuchs, so erweiterte sich die Kriegswissenschaft mit jedem Talent, welches die Kriege weckten und emporhoben. So wußten Camillus, Papirius Cursor, Fabricius Luscinus, Attilius Regulus, Fabius Cunctator, Claudius Marcellus, Scipio Africanus major, Scipio Africanus minor, Marius, Sulla, Pompejus und Cäsar an die glänzendsten Siege auch die bewundernswürdigsten Erfindungen zu knüpfen, so wurde das Uebergewicht der bloßen Zahl, die Furchtbarkeit der großen undisciplinirten Haufen zerstört und der Geschicklichkeit, der wohlabgemessenen Ordnung, der wohlberechneten Beweglichkeit in den einzelnen

Elementen und der kunstvollen festen Zusammenfügung im Ganzen der Sieg versichert; so wurde, was die vielversuchten Heerführer von der Erfahrung gelernt, durch ihr Nachdenken zur Wissenschaft ausgebildet, und durch ihre Thatkraft in das Leben des Heeres eingeführt hatten, zum daurenden fruchtbringenden Vermächtniß für den Staat erhoben.

Eine der stärksten Befestigungen für das Ganze der Gesellschaft, eine mächtige Hebelkraft für die Innigkeit der socialen Verhältnisse war durch die Beziehungen angelegt, in welche der religiöse Cultus mit der Bewegung des Staats gebracht war. An jene, das Innerste des Menschengeistes bewegende Ahnung, welche die Zwecke seines Daseyns mit einem höheren, die Erscheinungen der Sinnenwelt beherrschenden Willen in Beziehung setzt, an jenen lebendigen Zug des Gemüths, der die menschlichen Angelegenheiten in ihrem Ursprunge und in ihrer Fortleitung dem unmittelbaren Einflusse einer unsichtbaren Macht unterstellt, der die Bewegung der moralischen wie der physischen Kräfte durch ein über Alles gebietendes Gesetz, durch die Bestimmungen der erhabensten Intelligenz, durch die Anordnungen eines göttlichen Wesens erklärt, die Bänder der Gesellschaft zu knüpfen, die äußeren Verbindungen durch Verkettung mit den Schwingen geistiger Kräfte zu stärken, war natürliche Betrachtung und richtiger Zeitpunct für die Führer des Römischen Staats. Daß der Staat durch den Schutz der von den Voreltern verehrten Götter bestehe, daß in der Treue bei der Religion der Väter das Unterpfand des Glückes und des Vorzugs vor andern Völkern gegeben sey, daß jede öffentliche Handlung durch die Hinweisung auf das Einwirken des Ueberirdischen, durch Berufung auf die Macht und den unmittelbaren Einfluß des Unsichtbaren, durch die Unterordnung des Menschlichen unter den Willen des Göttlichen geweiht und bekräftiget werden müsse, war religiöser Glaube der Römer. Hochgeachtet im Volke, eng

verbunden mit der Wirksamkeit des Senats und der Magistrate, gewählt aus den angesehensten Häusern, selbstständig in sich, durch gesondertes Eigenthum und festes Einkommen der Tempel, und durch eigene freie Wahl seiner Glieder *) stand das Priesterthum, als eine der wichtigsten gesellschaftlichen Institutionen. Die Priesterschaft konnte nach der Stellung, die ihr im Organismus der Römischen Verfassung gegeben war, eine hochwichtige Bestimmung erfüllen; sie konnte dafür wirken, daß die religiösen Ueberzeugungen im Volke mit den Pflichten gegen Gesetz und Obrigkeit in lebendiger Beziehung erhalten und somit die Grundlagen des allgemeinen Gehorsams und der Unterordnung unter die Beschlüsse der Weisen und Erfahrnen verstärkt wurden. Mit Hinweisung auf die Leitung der Götter, mit religiöser Feierlichkeit wurden die wichtigsten Acte der gesellschaftlichen Bewegung eröffnet, begleitet, beschlossen; mit dem Beistande der Priester, unter Anstellung der Auspicien wurden die Volksversammlungen zu den Wahlen der Magistrate, zu den Abstimmungen über Gesetze und über andere allgemeine Maaßnehmungen eröffnet; unter religiösen Handlungen wurden die Entschlüsse zum Kriege genommen, mit priesterlichen Gebräuchen die beschlossenen Kriege den befeindeten Völkern angekündigt, mit religiösen Feierlichkeiten die Friedensschlüsse und die Bündnisse mit fremden Völkern sanctionirt; den Consul begleiteten Priester in den

---

*) Für das wichtigste der Priestercollegien, die Pontifices, bestand das Recht, sich selbst durch eigene freie Wahl (cooptatio) zu ergänzen, bis zum Jahr 649 n. E. d. St. In diesem Jahr wurde durch das Gesetz des Domitius verordnet, daß die erledigten Stellen im Collegium der Pontifices durch Wahl in den Comitien der Tribus, woran aber jedesmal nur 17 nach dem Loose zu bestimmende Tribus Theil zu nehmen hätten, besetzt werden sollten. Sulla stellte durch seine Gesetzgebung die Wahlfreiheit der Pontifices wieder her; allein im Jahr 690 wurde nach dem Vorschlage des T. Labienus das Domitische Gesetz wieder in Kraft gesetzt.

Krieg, das Vertrauen auf die Entschlüsse des Feldherrn durch religiöse Weihen vor den Augen der Soldaten zu kräftigen und den Muth des Heeres zum Enthusiasmus zu steigern; den triumphirenden Feldherrn empfingen Priester im Tempel des Jupiter auf dem Capitol, wenn er am Altare des mächtigsten Schutzgottes, den er am Tage der Entscheidung angerufen und der seinem Glauben den Sieg verheißen und verliehen, die gelobten Gaben und Dankgebete zu bringen kam.

So war Rom in seinem Innern reich an bewegenden Kräften und stark durch lebendigen Zusammengriff, durch feste Verkettung der selbstständigen gesellschaftlichen Gestaltungen. Einheit, Sicherheit, Folgerichtigkeit, Festigkeit der Staatsleitung verbürgten ein unabhängiger permanenter Senat und eine selbstständige Magistratur; Lebendigkeit der Bewegung, freiwillige innige Uebereinstimmung der Regierung und des Bürgerthums, kräftiges nachhaltiges Zusammenwirken der Staatsgenossen für das Wohl des Ganzen, gewaltigen Nachdruck aller gesellschaftlichen Anstrengungen gewährte die selbstthätige Mitwirkung des Volkes bei den öffentlichen Entschlüssen. Fest, kräftig, einig, unzertrennlich, *) lebendig in sich hatte Rom die wahre Grundlage zur Macht nach außen.

Ein zweiter Haupthebel der Römerherrschaft kommt in Betracht.

Ausgestattet mit großen Mitteln im Innern trug Rom den Beruf und die moralische Möglichkeit in sich, die Größe in der Gesellschaft der Staaten zu gewinnen. Rom war

*) Die frühern Spaltungen zwischen Patriziern und Plebejern, und die spätern Reibungen zwischen Optimaten und Popularen störten keineswegs die Einheit und die Zusammenwirkung des Römischen Bürgerthums im Verhältniß zum Ausland. Alle innern bürgerlichen Streitigkeiten waren niedergeschlagen, alle Gegensätze versöhnt, alle Römer zur einigen unzertrennlichen Masse zusammengeschlossen, sobald es galt, einen auswärtigen Feind zu bekämpfen.

durch seine Verfassung befähigt, eine selbstkräftige Stellung gegen die Völker zu nehmen und ein consequentes System seiner auswärtigen Politik zu behaupten.

Im Mittelpuncte der gesellschaftlichen Bewegung, in den Versammlungen des Senatskörpers führen Kenntniß des ganzen Staats, gereifte Erfahrung, practische Einsicht, Geschicklichkeit, Gewandtheit und Wachsamkeit in den Geschäften, Verschwiegenheit, Umsicht, Besonnenheit, kluge Voraussicht, vernünftige Berechnung, gestählter Muth und wahre Seelenstärke den Vorsitz. Männer, die durch eigene Kraft, durch persönliches Verdienst emporgestiegen waren, die das innere Leben, die innere und äußere Würde und die Richtpuncte der Gesellschaft nach ihrer Geisteshöhe maaßen, lenkten die Berathung und dictirten die Entschlüsse. Es stammte aus dem Geiste, aus dem Rathe der Verständigen, der Staatsklugen, der Mannhaften, der Tapfern, wenn es feste Gewohnheit, wenn es unabänderliche erbliche Politik des Römischen Senats wurde, die Ehre, den Ruhm, die Würde des Staats über Alles zu setzen, den Ruf der unüberwindlichen Stärke zu behaupten, im Mißgeschick nie zu verzagen, feigen Rath nie zu hören, in der Arbeit auszuharren, der Gefahr und dem Unglück unerschütterliche Standhaftigkeit und verdoppelte Anstrengung entgegenzusetzen, die Freiheit zum selbstständigen Handeln nie aufzugeben, auch das Entfernte ununterbrochen zu beobachten, die Absichten der Feinde durch ausgebreitete thätige Verbindungen zu erforschen, den feindlichen Entwürfen zuvorzukommen, nicht zwei Feinde auf einmal zu bekämpfen, nie Alles aufs Spiel zu setzen, dem im Vortheil begriffenen Feinde nichts zu bewilligen, den Krieg nur im Siege zu beendigen, durch jeden Friedensschluß das Erkämpfte zu befestigen und vorausgesehener künftiger Gefahr zu begegnen, in jedem Bündnisse den Einfluß auf fremde Völker zu erweitern, den

Schwachen gegen den Stärkern zu schützen, mächtigen Staaten keine fortgesetzten Eroberungen zuzulassen, die größeren Reiche mit wachsamen zum Gegengewicht gestärkten Nachbarn zu umstellen, die Verbindungen der fremden Völker unter sich zu begrenzen, das Recht der Einmischung in ihre innern und äußern Streitigkeiten sich vorzubehalten und im abgewarteten günstigen Augenblick mit nachdrucksamer Waffengewalt einzuschreiten und zu entscheiden.

Die Bahn zur größern Machterweiterung nach außen war geöffnet, als Rom sein Staatsgebiet im mittlern Italien mit Kolonien und mit abhängigen Bundesgenossen umgürtet hatte. Mit Hülfe der zuerst überwundenen Nachbarvölker wurden die entfernten Völker Italiens nach einander unterworfen. Die Treue der Unterworfenen zu bewachen, wurden allenthalben Besatzungs-Kolonien vertheilt. Hauptsache blieb den Römern die Verstärkung der Mittel zur Kriegführung. Mit mäßigen Tributen an Geld und Naturalien wurde den besiegten Völkerschaften die Verpflichtung auferlegt, die Römischen Heere in jedem Kriege durch Hülfstruppen zu verstärken. Williger leisteten die Italischen Bundesgenossen ihren Dienst für die Kriege der Römer, da ihnen nach eigenen Gesetzen unter eigenen Obrigkeiten zu leben verstattet blieb.

Als die auswärtige Politik der Römer den Boden Italiens überschritt, wurde das System der Bundesgenossen erweitert. Mit den Staaten, die durch mächtige Nachbarn bedroht waren, ging Rom in Bündniß, um die für sich selbst gehegte Besorgniß zu entfernen und Verstärkung der Kräfte gegen vorgesehenen Angriff sich zu sichern; mit entferntern Völkern wurde Freundschaft und Bündniß geschlossen, um festen Fuß zu ausgedehntern Verbindungen und zur Verbreitung unmittelbaren Einflusses in die entlegensten Regionen zu gewinnen. Mit jedem Bundesgenossen, den Rom sich erwarb, waren die Augen für die Ferne

verstärkt, die Organe zur Bewachung des Feindlichen und zur Entdeckung des Verborgenen vermehrt. Im Fortschreiten der Eroberungen um das mittelländische Meer ließ Rom die Karthagische Republik zuerst durch Hiero von Syrakus, dann durch den Numidier Massinissa, das Königreich Macedonien durch den Aetolischen Städtebund, die Staaten im Westen Kleinasiens durch Eumenes und Attalus in Pergamum, die Reiche im Norden, im Innern und an der Ostgrenze Kleinasiens durch die Könige von Bithynien und Kappadocien und durch die Tetrarchen von Galatien, den Südosten Kleinasiens und das Syrische Reich durch die Rhodier, Egypten durch die Könige von Cyrene bewachen. Um der Herrschaft über die Bewegung und die Kräfte der Bundesgenossen gewiß zu bleiben, um versichert zu seyn, daß keine fremde Verbindung den befreundeten Staaten Verpflichtungen auflege, die mit dem Römischen Interesse in Widerspruch kämen, war jedem Bundesgenossen die Bedingung gestellt, sich jeden Bündnisses mit andern Völkern und jeder Kriegführung ohne Zulassung des Römischen Senats zu enthalten. Aus jedem Streite, in den die schwächeren Staaten gegen größere Reiche verwickelt wurden, nahm Rom Gelegenheit, den Kreis seiner Bundesgenossen zu verstärken und den Einfluß und die Selbstständigkeit der mächtigern Könige zu beschränken. Dem Schwachen, der in Rom Hülfe suchte, ward Schutz gewährt; die Kraft des Stärkern ward durch entschlossenen Angriff gebrochen und erdrückt. Der Sieg würde benutzt, den Besitz der Bundesgenossen auf Kosten des Ueberwundenen zu vergrößern und dem Letztern die Freiheit der Selbstbewegung zu entziehen. Die geschlagenen Könige mußten in den vom Römischen Senate bewilligten Friedensschlüssen das Versprechen leisten, mit den Bundesgenossen des Römischen Volkes nie ein Bündniß einzugehen, keinen Krieg wider die Römischen Schützlinge zu unternehmen und jede Streitigkeit, in die sie mit den Freunden der

Römer gerathen würden, dem schiedsrichterlichen Ausspruche des Römischen Senats zu unterwerfen.

Freund und Feind in jeder Lage mit Zuverlässigkeit zu unterscheiden, lehrte der Grundsatz, daß jeder als feindlich gesinnt betrachtet werden müsse, der nicht Bundesgenosse sey. Gefaßt auf den Wandel der Gesinnungen und auf den Wechsel der Kriegsereignisse ließ der Senat den Krieg gegen die entferntern Feinde mit mäßigen Armeen, an welche sich die Truppen der Verbündeten anzuschließen hatten, beginnen; in der Nähe des Kriegsschauplatzes mußte sich zum Stützpunct für die combinirte Truppenmacht, so wie zur Bewachung der zur Seite und im Rücken gelegenen Staaten ein zweites, blos aus Römischen Legionen gebildetes Heer aufstellen; die Ergänzungen für den Abgang in Bereitschaft zu setzen, den Nachdruck für entscheidende Operationen zu sichern und dem Feinde die Endlosigkeit des Kampfes zu zeigen, wurde ein drittes Heer um die Hauptstadt versammelt.

Den Schrecken vor den Römischen Waffen erhöhte die Härte des Schicksals, das die Ueberwundenen traf. Rom fand nur darin Sicherheit, wenn die Besiegten auf lange Zeit in den Zustand der Wehrlosigkeit versetzt wurden. Den Siegern mußten die befestigten Plätze übergeben, die Pferde oder Elephanten und alle Kriegsmaschinen ausgeliefert, große Contributionen für den Augenblick erlegt und beträchtliche Tributleistungen auf eine Reihe von Jahren versichert werden. Seefahrende Völker mußten ihre Kriegsschiffe abtreten oder verbrennen, ihre Häfen verschütten.

Den rohen Sitten eines in unablässigen Kriegen verwilderten Volkes, dem von unbegrenzter Macht und vom Glückstaumel genährten Uebermuthe, den Verirrungen einer zügellosen Rachgier, einer wüthenden Raubsucht und einer grausamen menschenfeindlichen Unterdrückung gehörte es an, wenn einzelne Länder und Städte gänzlich ausgeraubt, wenn die entblößten Bewohner ihrer

ganzen Existenz verlustig erklärt und in die Sklaverei abgeführt, wenn lange verbundene Staaten zerstückelt und alle geselligen Bande zwischen den getrennten Bestandtheilen zerschnitten wurden. Mit ernstem Tadel, mit gerechtem Abscheu, mit streng verdammendem Urtheil rügt die Geschichte den Antheil, den tückische Arglist und schaamlose Treulosigkeit, den zahllose Verletzungen des Völkerrechts an dem Aufbau der Römischen Weltherrschaft genommen haben. Unauslöschliche Flecken schändeten die Siegerbahn, als die Römische Politik auch die schlechtesten, die verwerflichsten Mittel für erlaubt erklärte, um ihre Zwecke zu erreichen, als Rom über Leben, Freiheit und Tod der Könige und der Völker zu entscheiden sich unterwand, als die Römer den Samnitern Großmuth mit Treubruch vergalten, als Römische Heere die Epirotischen Städte beraubten und verbrannten und die ausgetriebenen Einwohner in die Sklaverei verkauften, als der Römische Senat die Karthaginienser erst arglistig entwaffnen und dann das herrliche Karthago in Asche verwandeln ließ, als auch das prächtige Corinth den Flammen überliefert ward, als die Macedonischen, die Illyrischen, die Griechischen und die Asiatischen Städte ausgeplündert, als die Verträge mit den großmüthigen Numantinern gebrochen, als Numantia und sein tapferes Volk dem Untergange geweiht, als die kriegsgefangenen Könige mit Uebermuth und Hohn behandelt und gleich Verbrechern zum Tode verurtheilt wurden, als Römische Feldherren von gefürchteten feindlichen Anführern durch Meuchelmord sich befreiten, als das Römische Volk den König Ptolemäus in Cyprus seines Reiches entsetzte, um seine Schätze an sich zu reißen.

Die Herrschsucht kannte keine Grenze. Mit dem Feinde wurde zuletzt der Freund verschlungen. Lange geleitet von dem Willen des Römischen Senats, lange dienstbar, um die Römische Herrschaft in der Ferne zu vertheidigen und zu befestigen,

Land der mächtigern Reichen Schwäche, Theilung und Untergang ihm bereiten, lange gewöhnt, nur nach Römischen Winken sich zu bewegen, mußten die Bundesgenossen früher oder später unter das Römische Gesetz sich beugen.

Stärke der innern Verfassung und Ueberlegenheit der äußern Politik hatten die Römische Weltherrschaft begründet. Die Gunst des Zufalls trat noch hinzu, das große Gebäude zu vollenden.

Ein dritter Haupthebel der Römerherrschaft kömmt in Rechnung.

Rom konnte über Alles steigen, da alle Staatsbildungen, die den Römischen Constructionen entgegentraten, an sich schwächer waren, und da die gleichzeitigen Völker und Staaten in Zwietracht zertheilt blieben oder durch die Römische Politik sich in Trennung erhalten ließen. Rom behielt die Uebermacht und blieb Sieger, da die bedrohten Völker den Römischen Angriffen kein größeres Bündniß, kein allgemeines gleichzeitiges Zusammenwirken, keine große Kraftvereinigung entgegensetzten. Anders würde die Bahn der Römer sich vielleicht gewendet, anders die Welt gestaltet haben, wenn die Italischen Völker zu gleicher Zeit nach einem übereinstimmenden Plane gegen Rom sich gerüstet und operirt, wenn Karthago, Numidien und Mauritanien stets Einigkeit unter sich erhalten und gemeinschaftlich dem Eindringen der Römer in Africa sich widersetzt, wenn Macedonien und Syrien gleichzeitig mit Karthago kräftigen Angriff gegen Rom unternommen, wenn Macedonien und Griechenland unzertrennliches Bündniß gegen Rom geschlossen und behauptet, wenn die Griechischen Staaten in Europa und an der Westküste Kleinasiens mit Mithridates in Pontus sich fest vereinigt und durch anhaltenden gemeinschaftlichen Widerstand die Römer vom Osten abgetrieben hätten. Die Römische Politik verstand zu theilen und herrschte dann über die Einzelnen.

Rom stets über alle Republiken. Es mußten sich nach einander der Römischen Hoheit unterwerfen: Die Griechischen Städte in Unteritalien und Sicilien, die Staaten in Griechenland, die Griechischen Städte an der Westküste Kleinasiens, die Staaten von Rhodus, Cyprus, Creta und Samos, Karthago, Saguntum und Numantia in Spanien, Massilia in Gallien, Byzantium, Chalcedon in Bithynien, Heraclea am Pontus.

Alle monarchischen Staaten erlagen dem Anstoß der Römischen Kraft. Es wurden besiegt und dem Römischen Reiche als Provinzen einverleibt oder in Abhängigkeit gebracht: in Europa, Illyrien, die Königreiche im mittlern und südlichen Spanien, Macedonien, Thracien, die Königreiche in Gallien; in Africa, Numidien, Mauritanien, Cyrene, und Egypten; in Asien, Pergamum, Kappadocien, Bithynien, Pontus, Paphlagonien, Kleinarmenien, Großarmenien, Syrien, Phönizien, Judäa.

Alle Staatenbündnisse, alle Staatensysteme wurden von den Römern zersprengt. Es wurden nach einander unterjocht: der Latinische Städtebund, der Etrurische Magnatenbund, die Samnitische Cantonalverbindung, der Aetolische, der Achäische und der Böotische Städtebund, die Bündnisse der Jonischen, der Dorischen und der Aeolischen Städte an der Westküste, der Lycischen Städte an der Südküste Kleinasiens, und die Galatischen Tetrarchien.

Die Republiken bewegten sich entweder in demokratischen oder oligarchischen Formen. Im ersten Falle konnte die Einmischung zahlreicher Persönlichkeiten bei den Verrichtungen der öffentlichen Macht den Spielraum für die Aeuße-

ngen gesellschaftlicher Thätigkeit erweitern und das lebendige
nteresse und die freiwillige Anstrengung für das Gemeinwesen
f größere Kreise von Individualitäten verbreiten; allein die
taaten entbehrten in dieser Form aller innern Einheit, aller
aatlichen Festigkeit, aller Sicherheit der Richtung, aller Ent-
hlußfähigkeit nach dem Bedürfniß des Moments, jedes wirk-
men lebendigen Bandes des Gehorsams gegen die Gesetze, der
othwendigkeit der unbedingten Unterordnung unter einen gesell-
haftlichen Willen. Im zweiten Falle konnte der Zusam-
engriff weniger Mächtigen wohl Festigkeit in den Grundlagen
r gesellschaftlichen Verhältnisse, mehr Einheit und Consequenz
den Richtungen, Stetigkeit in der Verwaltung, Besonnen-
it und Selbstständigkeit in der Bewegung nach außen bewir-
n; allein die Aufforderung zur erhöhten Lebendigkeit in den
nzelnen Kreisen der Gesellschaft, die Entwickelung des Volks-
istes zum Verständniß der gesellschaftlichen Interessen, der kräf-
ge Anreiz zur freiwilligen Thätigkeit für das Allgemeine, die
öhere Spannkraft des ganzen gesellschaftlichen Körpers, die
rößere Kraft in der allgemeinen Vertheilung der Hebel für die
esellschaftliche Bewegung mußte fehlen, wo Alles, was den
Staat betraf, zu sehr auf einen eng abgeschlossenen Personen-
reis bezogen war, wo nur der Geist einer unbewachten Oligarchie
en Gang der Gesellschaft bestimmen sollte, wo nicht einer
lbstständigen Aristokratie das Recht einer selbstständigen Gemeinde
egenüber trat, wo nicht der Geist der Aristokratie und der
Geist des Volkes in der gemeinschaftlichen Erörterung und Fest-
tzung der öffentlichen Angelegenheiten die Bürgschaft für die
Gesundheit, die höhere Lebensfrische und die Thatkraft des gan-
n Staates fanden.

Die meisten der Königreiche, welche den Römern unterlagen,
lieben schwach, da das Recht der höchsten Gewalt in der Hand
nes Einzigen nicht durch das Recht einer selbstständigen Aristo-

kratie und durch das Recht eines zum selbstständigen Gemeindeverband geordneten Volkes gemäßigt war; da jede Thätigkeit für das gesellschaftliche Leben nur von dem Willen eines Einzigen ihren Impuls und ihre Richtung empfangen sollte, da außer dem Alleinherrscher keine freie Willensthätigkeit, keine freie Regung in der Gesellschaft und für die Gesellschaft sich erheben konnte. Wo die Gesellschaft nur einen unumschränkten Herrn und rechtlose Unterworfene zeigte, wo nur Despotie und Sclaverei die politischen Grundsätze bildeten, wo kein freies Staatsbürgerthum in erweitertem Verhältniß erwachsen war, da konnte keine freie Geistesthätigkeit, keine selbstständige Lebensregung des Volkes, keine wahre Staatskraft, keine wahre Staatsintelligenz sich entwickeln. Der große Vorzug, den die Einheit der öffentlichen Macht dem Staate verlieh, mußte die Bedeutung verlieren. Die Monarchie hätte dem Staate nur dann höhere Kraft im Innern und höhere Befähigung zum Widerstande gegen äußeren Angriff verleihen können, wenn sie aus den übrigen politischen Systemen Modificationen angenommen, wenn sie mit den Kräften der übrigen gesellschaftlichen Formen sich verstärkt, wenn sie den Charakter der Gesellschaftlichkeit mit sich vereinigt hätte.

Die Demokratien, die Oligarchien und die Despotien waren kraftlos. Die Einseitigkeit der gesellschaftlichen Bildungen, das Vorherrschen eines einzigen Princips, mit Unterdrückung aller andern Systeme, konnte nur Schwäche erzeugen.

Die *Staatenbündnisse* waren nach ihrem innern natürlichen Wesen nicht befähigt, gegen die concentrirten Römischen Anstrebungen daurenden Widerstand zu unterhalten. Bei aller Lebendigkeit und Kraft im Einzelnen mußte das Ganze solcher Bündnisse den Charakter der Schwäche und der Unentschlossenheit an sich tragen, da nicht *ein* mächtiger Wille die Summe

r Einzelheiten zusammenhielt, da die Selbstständigkeit jedes nzelnen Bundesgliedes seine Absonderung von der Gesammtheit öglich machte, da nur Verträge zwischen Gleichberechtigten e Grundlagen des Zusammenwirkens bildeten, da also nicht e bindende Kraft eines Staatsgesetzes und die Unfehlbarkeit iner Execution die Richtungen der Einzelnen bestimmen und efestigen konnte.

Das Römische Volk hatte im Verhältnisse zu seinen Zeitgenossen die stärkste Verfassung. Die Kraft der Römischen Regierung lag in der Zusammenfügung und in der Thätigkeit der erschiedenen gesellschaftlichen Elemente. Die königliche Gewalt es Consulats in der Verbindung mit dem selbstständigen Senate ab Kraft, Festigkeit und Einheit der Staatsbewegung im Großen; die selbstständige Magistratur gewährte Lebendigkeit und onsequenz in den einzelnen Zweigen der Staatsverwaltung; as selbstständige Tribunat und die corporativen Gestaltungen er Centurien und der Tribus brachten Entschlußfähigkeit, Ordnung und Freiheit in die höheren und niederen Kreise der Staatsbürger. Aus der mannigfaltigen Zusammensetzung der Verfassung, aus dem Zusammenwirken der monarchischen, aristokratischen und demokratischen Formen, aus den gesicherten Selbstthätigkeiten im Ganzen wie im Einzelnen entsprang der Reichthum des gesellschaftlichen Lebens, die Freiheit, die Einheit, die Kräftigkeit, die Größe des ganzen Bürgerthums.

Acht und zwanzigstes Kapitel.

Die Eingänge der Monarchie und die Macht der Imperatoren in schwankendem Verhältniß zu den Formen der Republik.

(Von Octavius bis auf Commodus, 724 d. E. d. St. bis 192 n. Chr. Geb.)

Der Ausgang des bürgerlichen Krieges in Osten stellte den siegenden Octavius an die Spitze des Römischen Reiches.

Unendliche Schwierigkeiten hatte die Lage, in welche der von günstigen Umständen emporgehobene Machthaber gestellt war. Es war der Besitz des weiten Länderumfanges zu behaupten, den die Männer der Republik mit ihren Thaten erobert, es war die Unruhe zu dämpfen, in welche die Bürgerkriege die Römische Welt versetzt hatten; es mußte Sicherheit und Ordnung im Centralpuncte wie in den Provinzen des Reiches begründet werden. Es war die Frage, wie die überlieferten Formen der Republik mit der Stellung eines unabhängigen Alleinherrschers in Einklang zu setzen seyen, wie der Widerstreit zwischen aristokratischem Druck und Uebermuth und anarchischer Volksbewegung versöhnt, wie die gestörte Einigkeit eines großen freien Bürgerthums wieder zurückgeführt werden möge. Das Oberhaupt des Staats zum Depositär aller wahren gesellschaftlichen Grundsätze und aller allgemeinen Interessen, zum selbstständigen Repräsentanten des gesetzlichen Willens und der öffentlichen Intelligenz, zum stärksten Vermittler und Beschützer des Friedens, der Freiheit und der Ordnung im Staate zu erheben, das Schädliche, das Unheilbringende, das Zerstörende der verdorbenen republikanischen Formen zu entfernen, aber das Gute,

s Natürliche, das Lebenschaffende daraus zu erhalten und zu festigen — war die Aufgabe.

Ein erhabenes Ziel war erreicht, wenn das Unsichere, das idenschaftliche, das Entzweiende, das Uebertreibende, das Er- ütternde des republikanischen Wesens gezähmt, wenn die Frei- it des Bürgerthums in sichere Regel gebracht, wenn der Senat s erster und wichtigster Stützpunct für den höchsten Gewalt- ber in angemessener Selbstständigkeit und im freien Einflusse f die öffentlichen Maaßregeln bekräftigt, wenn die Magistratur ihrer freien Wirksamkeit für die einzelnen Verwaltungszweige festigt, wenn dem Volke durch wohlberechnete Aussonderungen is dem Stufengange seiner corporativen Eintheilungen ein wohl- gemessener Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten ver- hert und freie Bewegung für das Innere der Localitäten gelas- n, wenn das Tribunat im Interesse des Alleinherrschers als endiges Gegengewicht, als wachsame Controle des Senats- rpers und der gesammten Magistratur erhalten und als per- anente Vertheidigung des Volkes gegen Gewaltmißbrauch und s Warninstrument gegen Pflichtvernachlässigung der Magistrate stärkt werden konnte. Ein in dem Organismus des Reiches on längst als nothwendige selbstständige Kraft befestigter, nach ner Grundbestimmung von den ausgezeichnetsten, erfahrensten id begütertsten Männern zusammengesetzter Staatsrath ußte als das geeignetste practische Mittel erscheinen, die Aus- ung der höchsten Gewalt mit dem Gewicht aller öffentlichen ntelligenzen zu unterstützen, und dem Monarchen die noth- endige, die ganz unentbehrliche Gewißheit darüber zu verschaf- i, ob sein besonderer, sein persönlicher Wille den Rechtszu- nden und dem allgemeinen Bedürfnisse der Gesellschaft ange- ssen sey, ob sein persönlicher Entschluß dem Staate als Ver- inftwille, als wohlthätige gesellschaftliche Maaßnehmung sich rstellen könne. Eine mit hinreichender Selbstständigkeit aus-

gerüstete Magistratur mußte die consequente Handhabung der Gesetze, die Thätigkeit des Richteramtes, die Lebendigkeit der Verwaltung, die systematische Ausbildung eines jeden Geschäftszweiges, die Schnelligkeit und Sicherheit für die Execution der in außerordentlichen Fällen erforderlichen augenblicklichen Maaßregeln gewähren. Der Bestand einer Bürgerversammlung, die nicht mehr die Kopfzahl der Centurien oder der Tribus in sich schloß, sondern nur von einer beschränkten Anzahl frei gewählter Repräsentanten aus den Centurien (als der organisirten Auswahl der Tribusgemeinden,) hätte gebildet werden mögen, war das natürliche Mittel, einer Seits die angewachsene große Bürgermasse von dem unmittelbaren Einflusse auf die Handlungen der Staatsgewalt zu entfernen, und anderer Seits ein lebendiges Interesse für die öffentlichen Angelegenheiten im Volk zu erhalten, den Ueberblick der Volksmeinungen und Volkswünsche mit Zuverlässigkeit zu gewinnen, die Ueberzeugung von der allgemeinen Angemessenheit der durch das Oberhaupt des Staats unter Mitwirkung des Senats beschlossenen Gesetze und Maaßregeln zu bekräftigen, hierdurch die Gewißheit von der Freiwilligkeit des Gehorsams bei den Staatsgenossen zu erlangen und dem obersten Beschützer der gesetzlichen Freiheit über den Geist und die Wirkungen der den Magistraten anvertrauten Verwaltung zuverlässige Aufklärung zu verschaffen. Eben so mußten die Tribusgemeinden, wenn sie von jeder Gesammteinwirkung auf den Mittelpunct der Staatsleitung entfernt und von dem Einflusse des großen Haufens aus den niedrigsten Classen gereinigt wurden, mit dem Recht der freien Bewegung und mit der Entschlußfähigkeit für die Interessen der Localitäten als die wirksamste Anstalt erscheinen, den öffentlichen Geist mit dem Grundsatze der Selbstständigkeit auch in den kleinern Kreisen des gesellschaftlichen Lebens zu erhalten und mit der Belebung des Einzelnen auch die Befähigungen zur Auffassung des größern,

der allgemeinen Interessen allenthalben zu wecken und zu verbreiten. Es konnte endlich das Tribunat, sofern es im Verhältniß der Magistratur auf die Localitäten der Tribus beschränkt, aber zugleich als selbstständiges Werkzeug der Wachsamkeit gegen die Amtshandlungen des Senats und der Central-Magistratur befestigt wurde, dem Staatsoberhaupte die ununterbrochene Aufklärung über den wahren Zustand der Gesellschaft, über die Wirksamkeit der Verwaltungsorgane und über die richtige Vollziehung der Gesetze versichern.

In solcher Construction der gesellschaftlichen Bildungen konnte der Depositär der Regierungseinheit als Hebel und Stützpunct an alle Triebwerke der Verfassung befestigt, als Schlußring mit allen Kreisen der gesellschaftlichen Bewegung verkettet werden. In der Unabhängigkeit, in der Selbstständigkeit des gesellschaftlichen Hauptes mußte jede Verzweigung der öffentlichen Gewalt den ausreichenden Schutz für ihre gesetzliche Wirksamkeit, jede excentrische Richtung des Einzelnen ihre feste Gegenkraft, jede corporative Ausbildung die Gewährschaft für ihre gesetzmäßige Freiheit, der Rechtszustand des Bürgerthums im Ganzen wie im Einzelnen die unerschütterliche Grundlage finden. Gehörte es aber, nach der menschlichen Natur, unter die möglichen Fälle, daß ein Staatsoberhaupt seiner erhabenen Bestimmung nicht treu blieb, daß Neigung zu rechts- und gesetzwidriger Willkühr, zur Ungerechtigkeit, zur Unterdrückung, zur Gewaltsamkeit und zum Zerstören in seinen Handlungen sich offenbarten, so konnte gegen die verderbliche Richtung des Herrschers, gegen den Mißbrauch der gesellschaftlichen Vollmacht nur die geregelte Selbstständigkeit des Senats, der Magistratur, des Tribunats und der Bürgergemeinde den nothwendigen Schutz verleihen.

Nächst den gesellschaftlichen Hauptgestaltungen am Mittelpuncte des großen Reiches blieb die Regel für das Verhältniß der Provinzen zu suchen. Noch war zwischen den altbegründeten

Ansprüchen der Hauptstadt und der langen Klage der Provinzen das gebührende Recht nicht gesprochen. Nicht länger konnten die Provinzen als rechtloser Anhang einer herrschsüchtigen Hauptstadt behandelt werden, nicht länger durfte das Eigenthum der Provinzial-Einwohner der Habsucht der Römischen Optimaten Preis gegeben bleiben. Von der Gerechtigkeit des Reichsoberhaupts forderten die Provinzen den gleichen Schutz der Personen und des Eigenthums, die gleiche unparteiische und unbestechliche Justizpflege, die gleichen Verwahrungen gegen Willkür und Gewaltthätigkeit der Magistrate, die gleiche Theilnahme an politischen Befähigungen, die gleiche Selbstbefriedigung in den allgemeinen öffentlichen Maaßregeln, wie die Bürger der Hauptstadt. Das natürliche Gefühl stieß die antisociale Anmaaßung zurück, welche die Provinzen zum bloßen Mittel, zum Dulden und Leisten ohne Selbstzweck, ohne Beziehung auf gemeinsames Wohl und gleichmäßigen Mitgenuß in der Ordnung des Ganzen, entwürdigt hatte. Nie war vor der menschlichen Vernunft und vor dem Rechtsgefühl der Völker anerkannt worden, daß die Provinzen sich selbst nicht Zweck seyn könnten, daß ihre Persönlichkeit in der Unterordnung unter die gebietende Hauptstadt ganz verschwinden müsse, daß die Kräfte der Provinzen nur zum Dienste begünstigter Bürgerclassen und zum Verzehren im Centralpuncte des Reiches vorhanden seyen. Dem Monarchen kam es zu, den schreienden Mißbrauch der entarteten Republik zu verbannen. Zwischen Rom und seinen Eroberungen war durch gleichmäßigen Organismus ein lebendiger Zusammenhang zu schaffen; es war das natürliche Gesetz dafür aufzusuchen, wie alle Theile des Reiches in der Construction des Ganzen und für die Zwecke des Ganzen sich bewegen, was alle einzelnen Bestandtheile in übereinstimmendem Maaßstabe für das Reich zu leisten haben sollten, was jeder Provinz für ihr Selbstleben, für die eigenthümlichen und localen Zwecke, für das selbststän-

ge Wesen in ihrer staatsrechtlichen und privatrechtlichen Existenz rbleiben müßte. Es war nothwendig, die Regeln auszumitteln, onach die höchsten Beziehungen des gesellschaftlichen Wesens ırch alle Provinzen in der Idee der Centralgewalt zusammenfassen und als Unzertrennliches in der Person des Staatsoberuptes zur Einheit zu bilden seyen; es war festzusetzen, wie eit die einzelnen Provinzen als selbstständige, in sich mit vollındigem Verwaltungs-Organismus bestehende große gesellschafthe Einheiten in ihrer natürlichen Eigenthümlichkeit, im liebwonnenen einheimischen Rechtszustande zu erhalten seyen.

Die Römerwelt hatte ihr ferneres Geschick davon zu erwarn, ob das, was Octavius unternahm, auf den Zweck hinarbeiten konnte, das Selbstständige, das Selbstthätige, das innig rgreifende, das Geisteswarme, das Mannkräftige, das Freiüthige, das freiwillige Schaffende und Bauende, das Emporrebende des republikanischen Wesens mit dem Erhaltenden, dem Schonenden, dem Ordnenden, dem Sichernden, dem Mäßigenm, dem Einenden, dem Entschlossenen, dem Zusammenhaltenm des monarchischen Prinzips zu vereinigen und in dieser Bahn das ganze Staatsleben der höchsten Ausbildung entgegen ı führen.

Mit Mäßigung und in vorsichtigem Stufengange erwarb ctavius den festen Besitz der höchsten Gewalt. Die anfängche Schonung gegen die vorgefundenen Formen der Republik ewann ihm die Meinung der Römer und sicherte seine Person. Die Idee der Einheit, die Centralisation der Staatsgewalt wußte : mit den gesellschaftlichen Begriffen der Römer zu verweben, ıdem er die Ausübung seines Einflusses nach und nach mit llen Namen verknüpfte, unter welchen die öffentliche Macht in er Republik ausgeprägt war. Mit der Würde des Consuats, welches er sich in der ersten Zeit mit der Befugniß, seim Collegen selbst nach Belieben zu wählen, ertheilen und

alljährlich erneuern ließ, bereitete er die Römer auf die Vereinigung und die Permanenz einer Gewalt vor, welche der königlichen gleich zu schätzen war; mit der Würde des Tribunats schaffte er sich Unverletzlichkeit der Person, umfassenden Einfluß auf die Tribus und verstärktes Gewicht im Verhältniß zum Senate; mit der Würde des Proconsulats gewann er umfassende Gewalt über die Provinzen; mit der Würde des Censors (nunmehr magister oder praefectus morum) sicherte er sich die Oberaufsicht über die Sitten, und das entscheidende Wort über den persönlichen Bestand des Senats, des Ritterstandes und der Classen in den Tribus; mit der Würde des Pontifex Maximus, die er nach dem Tode des Lepidus erwarb, war ihm die Oberaufsicht in religiösen Angelegenheiten und die oberste Leitung der Priestercollegien übergeben; mit der Würde des Imperators, die ihm die Stimme des Heeres und der Schluß des Senats und Volkes übertragen hatte, behielt er den Oberbefehl über die Land- und Seemacht in Italien und in allen Provinzen.

Eine besondere Bürgschaft für die Anerkennung seiner Obergewalt war ihm durch den Eid der Treue und des Gehorsams gegeben, den der Senat und das Volk ihm gleich im Beginn seiner Alleinherrschaft geleistet hatten.

So waren die meisten Hauptfäden der öffentlichen Macht, die wesentlichsten Ausbildungen der gesellschaftlichen Autorität in der Person des obersten Gewalthabers zusammengezogen, so wurde das Römische Volk daran gewöhnt, im Oberhaupte des Staats den Inbegriff, die Vereinigung aller Amtsgewalten, aller Magistrate zu erblicken, durch welche die Gesellschaft ihre Richtungen zu empfangen hatte.

Der angehende Alleinherrscher näherte sich um so sicherer seinem Ziel und befestigte seinen Einfluß um so mehr, da er den Senat, die Magistrate und die Volksversammlungen in den

:wohnten Sphären neben sich walten und seine Gewalt lange
ur als ein übertragenes Staatsamt, als eine widerrufliche tem-
oräre Magistratur erscheinen ließ. Um des freiwilligen Gehor-
ms der Römer mehr versichert zu seyn, um die Basis seiner
Gewalt durch den Begriff der Vertragsmäßigkeit oder eines von
:eien Persönlichkeiten übertragenen Rechtszustandes zu verstär-
:n, nahm er das höchste Imperium nur auf bestimmte Zeit-
äume zu zehn und zu fünf Jahren an (decennalia, quinquen-
nalia imperii), und unterhielt die Meinung, daß jede Fortsetzung
er Herrschaft nur insofern von ihm angenommen würde, als
:ine Gewalt mit den eigenen Wünschen des Senats und des
Volkes übereinstimmte. Jeden Titel ablehnend, der die Römer
n eine verhaßte Gewalt erinnern konnte, begnügte er sich
iit einer Benennung, die nur auf persönliche Auszeichnung
eutete, mit dem Ehrennamen Augustus (der Ehrwürdige,
er Geheiligte).

Mit dem Senate setzte er sich in ein Verhältniß, in wel-
)em dieser seine altbegründete Autorität über das ganze Reich
nverändert auszuüben und die wichtigsten Regierungsgeschäfte
iit ihm zu theilen schien. In der Form der Senatsbeschlüsse
vurden fortwährend Anordnungen für die Verwaltung des Reichs
nd Gesetze in Justizsachen erlassen. Indem Octavius bei den
Senatoren sich als den Ersten unter den Gleichen zu geben ver-
and, indem seine Handlungen nach ihrer Außenseite auf keinen
rößern Einfluß zielten, als den er mit der ersten Stimme als
Princeps Senatus zu behaupten vermochte, indem er die
Klugheit hatte, den freien Widerspruch, welcher in den Delibe-
ationen des Staatsrathes ihm oft entgegentrat, mit Gelassen-
eit und mit Leutseligkeit zu ertragen, war das Gefühl der Unab-
ängigkeit in der reichsten und mächtigsten Classe der Staats-
ürger geschont und die Besorgniß vor drückender Obergewalt
ntfernt.

Das Verwaltungssystem der Republik, die altbegründete Ordnung der Geschäftszweige blieb bei Kräften, da alle Magistrate als Diener oder Beamte des Staats in ihrer selbstständigen Wirksamkeit gelassen wurden. Den Prätoren, den Aedilen und den Statthaltern der Provinzen verblieb die Gewalt in ihren Wirkungskreisen selbstständig zu ediciren; die Organe für die Leitung der Rechtspflege zu vermehren, ward den Consuln von neuem Jurisdiction verliehen; den Rechtsgang in den geringfügigen Sachen zu erleichtern und zu beschleunigen, ward eine vierte Richter-Decurie aus den Bürgern des niedern Census geordnet. Die wissenschaftliche und besonnene Handhabung der Justiz und die Unparteilichkeit der Richtersprüche mußte noch mehr bestärkt werden, seitdem Augustus den gutachtlichen Rechtssprüchen, welche die Richter schon seit dem letzten Jahrhundert der Republik von den ausgezeichneten Rechtsgelehrten einzuholen gewöhnt waren, eine öffentliche Autorität verlieh, seitdem die Richter verpflichtet wurden, die erforderten Aussprüche (responsa) derjenigen Rechtsverständigen, die zur Ertheilung von gutachtlichen Erkenntnissen autorisirt waren, unverändert in Erfüllung zu bringen.

Die Mitwirkung des Volkes bei den öffentlichen Angelegenheiten ward nicht abgeschafft, sondern nur eingeschränkt. Unter dem Einflusse des Imperators setzten die Comitien die Wahl der Magistrate fort. Allgemeine Gesetze, die der Imperator mit dem Senate berathen und beschlossen hatte, wurden den Comitien zur Abstimmung vorgelegt und noch unter dem Namen der Volksbeschlüsse in den Rechtszustand des Reiches eingeführt.

Octavius begann nach größerer Machtvollkommenheit, nach Unumschränktheit zu streben, sobald er sich im Besitze der höchsten Gewalt befestigt sah. Der umfassende Einfluß, welchen der Senat noch im ganzen Reiche besaß, war ihm lästige Schranke.

Eine Reihe von Maaßregeln zielte dahin, den Senat aller Selbstständigkeit zu entkleiden und zum folgsamen Instrumente für den Willen des Imperators zu machen.

Den Anfang machte eine strenge Musterung des Senats. Unter dem Vorwande, daß die Untüchtigen aus dem Staatsrathe entfernt werden müßten, aber offenbar in der Absicht, nur ganz ergebene Personen darin zu lassen und die unabhängigen Charaktere außer Einfluß zu setzen, wurden 190 Senatoren aus der Liste des Senats gestrichen. Die Zahl der Senatoren wurde auf sechshundert beschränkt. Einzelnen Begünstigten, die das zur Aufnahme unter den Senatorenstand erforderliche Vermögen nicht besaßen, schenkte der Imperator die nöthige Ausstattung.

Ein zweiter Hauptschritt, den der Imperator bald nach der ersten Verlängerung seiner Obergewalt unternahm, mußte dazu führen, seine Stellung noch unabhängiger zu machen und den Senat noch sicherer zu unterwerfen. Octavius traf eine Theilung der Provinzen zwischen sich und dem Senate. Durch förmlichen Vertrag wurde festgesetzt, daß alle Provinzen, die dem Angriffe auswärtiger Feinde oder innern Unruhen bloßgestellt und mit Truppen besetzt wären, der alleinigen Verwaltung des Imperators übergeben seyn, die übrigen schon länger organisirten und beruhigten Provinzen aber dem Senate verbleiben sollten (provinciae imperatoriae seu caesareae, und senatoriae seu populares). Octavius bekam hierdurch alle Provinzen, in welchen Besatzungs-Legionen vertheilt waren, unter seinen ausschließlichen Befehl; vermöge dieser Abtheilung behielt er für sich allein ganz Italien, die westlichen, nördlichen und östlichen Theile von Gallien (Gallia Aquitanica, Lugdunensis et Belgica), einen Theil von Germanien, die Seealpen, das östliche Spanien (Hisp. Tarraconensis) mit Lusitanien, Pannonien, Noricum, Vindelicien, Rhätien, Dalmatien, einen Theil von Illyricum, Mösien, Dacien, Thracien, Cilicien, Galatien, Pam-

phylien, Pisidien, Syrien, Kleinarmenien, Mesopotamien und Egypten. Auf den Antheil des Senats kamen das Bätische Spanien, das südliche Gallien (Gallia Narbonensis), Sicilien, Sardinien, Corsica, Creta, Cyprus, Districte von Illyrien und Epirus, Macedonien, Griechenland, Achaja, Thessalien, Böotien, das Karthagische Gebiet in Africa, Cyrenaica, Numidien, die Landschaften Jonien, Lydien, Carien, Mysien, Phrygien, Bithynien, Paphlagonien und Pontus in Kleinasien. Unter die wesentlichsten Stipulationen zwischen dem Imperator und dem Senate gehörte, daß die Statthalter für die Provinzen von beiden ernannt, und daß in die dem erstern zugetheilten Provinzen Proprätoren (oder Legaten), mit Civil- und Militär-Gewalt auf so lange, als es dem Imperator belieben würde, in die senatorischen Provinzen aber Proconsuln mit bloßer Civil-Gewalt auf die bestimmte Dauer eines Jahres gesendet werden sollten.

Es war mit ausgemacht worden, daß die Einkünfte aus den imperatorischen Provinzen in den Privatschatz (Fiscus) des Imperators zu dessen freier Verfügung abgeliefert, hingegen die Einkünfte aus den senatorischen Provinzen nach wie vor in das öffentliche Aerarium fließen sollten. Die Staatsländereien wurden allenthalben in Domänen des Imperators verwandelt. Bevollmächtigte des Imperators gingen nach allen Provinzen, um über die Einkünfte des Fiscus zu wachen. In diesem Bevollmächtigten für das Vermögen des Imperators (procurator fisci) war in jeder Provinz die Person aufgestellt, durch welche der höchste Machthaber in den Angelegenheiten des Fiscus vor dem Tribunal der Provinz Rede zu stehen und Recht zu nehmen hatte.

Da dem Imperator zugleich überlassen blieb, den Sold für das Heer aus den Einkünften des Fiscus zu bezahlen, so mußte nothwendig daraus folgen, daß das Heer von den Beziehungen

auf das Ganze der Gesellschaft immer weiter getrennt wurde und daß die Legionen ihre Pflichten auf die Person, welche ihnen unmittelbar den Unterhalt verabreichen ließ, ausschließlich zu beziehen lernten. Der Senat verlor den Einfluß auf die Verwendung der bewaffneten Macht. Mit dem ausschließlichen Befehl über das Heer hatte der Imperator dem Wesen nach unumschränkte Gewalt über das Reich.

Eine neue Befestigung des militärischen Uebergewichts gewährte die Leibwache, welche dem Imperator zum Schutze für seine Person und zur Execution seiner Befehle statt der Lictoren gegeben wurde. Die Nähe eines schlagfertigen, militärischen Corps von zehn prätorischen Cohorten, *) die zum größten Theile aus fremden Söldlingen bestanden, mußte dem Senate, der Magistratur und dem Volke die Gefahr jedes Versuches zeigen, in den öffentlichen Angelegenheiten eine Meinung zu behaupten, die nicht mit dem Willen des Imperators übereinstimmte.

Von der erhöhten Selbstständigkeit des Imperators zeugte die von ihm bewirkte Aufstellung zweier neuen wichtigen Oberbeamten. Einem beständigen Praefectus urbi wurde die Sorge für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, die Aufsicht über die Schauspiele, und eine mit den Prätoren concurrirende Jurisdiction über Streitigkeiten zwischen Sclaven und ihren Herren, zwischen Freygelassenen und ihren Patronen, über die Vergehungen der Vormünder und Curatoren u. a. m., einem beständigen Praefectus praetorio der Befehl über die Leibwache übertragen.

---

*) Die prätorianischen Cohorten waren unter Octavius in den äußern Theilen der Hauptstadt und in den benachbarten Städten vertheilt. Jede Cohorte bestand aus 1000 Mann zu Fuß und zu Pferd. Die Soldaten dieser Cohorten empfingen doppelt so viel Sold, als die Soldaten der Legionen.

Für die Handhabung der Ruhe im Innern der Hauptstadt waren vier Cohortes urbanae (jede zu 1500 Mann) als beständige Wache aufgestellt und innerhalb der Stadtmauern kasernirt. Für die nächtliche Sicherheit und zum Schutze für das Eigenthum waren sieben Cohortes vigilum durch die vierzehn Quartiere, in welche Octavius die Stadt zur bequemern Handhabung der innern Ordnung getheilt hatte, in Thätigkeit. Den Befehl über diese Cohorten führte der Praefectus vigilum, welcher dem Praefectus urbi untergeben war.

Einen wohlthätigen Einfluß begann die centralisirte Macht auf die Justizpflege auszuüben. Die Appellationen an die Volksversammlungen hörten auf; die Pflicht zur Abhülfe der Beschwerden und den Schutz gegen Willkühr und Gewalt der Magistrate übernahm der Imperator statt der Comitien. Von den Tribunalen der Richter appellirten die Parteien an den Inhaber der höchsten Gewalt. Den Magistrat, welcher seine gesetzlichen Ermächtigungen überschritt, konnte die Verantwortung für den Mißbrauch um so sicherer treffen, je höher der Imperator über Alle gestellt war, und je umfassender die Mittel waren, mit welchem sein Wille in Erfüllung gesetzt werden konnte.

Durch ein Senatsconsult war decretirt worden, daß der Wille des Imperators die Kraft eines Gesetzes haben und als solches allgemein in Erfüllung gebracht werden sollte. Diese Berechtigung vollendete die Centralisation der gesammten Staatsgewalt. Die Machtvollkommenheit des Oberherrn wirkte nunmehr mit gleicher Kraft und Freiheit auf die Rechtspflege, wie auf die ganze Verwaltung des Reichs. Der Imperator ertheilte nun nicht bloß Decrete auf die Appellationen der Parteien und auf die Berichte der Magistrate; vermöge der gesetzgebenden Macht ließ er fortan auch Verordnungen über Gegenstände des bürgerlichen Rechts und in Strafsachen ergehen. Der Imperator edicirte gleich den Magistraten der Republik. Die Verord-

gungen des Imperators (Constitutiones) waren als neue Rechtsquelle neben die leges, die senatus consulta, die plebiscita und die edicta magistratuum aus den Zeiten der gemeinheitlichen Verfassung.

So waren in der Person des Imperators alle öffentlichen Ermächtigungen vereinigt, welche die Gesellschaft mit dem Begriffe der Staatsgewalt verbinden konnte. Der Imperator war Gesetzgeber für den Staat; er richtete über die Staatsgenossen; er verfügte über das Staatsvermögen und gebot ausschließlich über das Heer; er hatte Macht, die vorhandenen Gesetze und seine persönlichen Entschließungen durch den ganzen Umfang des Reiches in Vollziehung zu setzen.

In der Centralisation der öffentlichen Macht war die Bürgschaft für die innere Ruhe des Reiches gegeben. Eine gleichmäßigere Ordnung konnte sich durch alle Theile des Staats verbreiten. Die imperatorische Macht konnte vollführen, was der republikanischen Verfassung unmöglich war.

Eine Quelle vieler Mißbräuche wurde verstopft, als Octavius die Magistrate in der Hauptstadt und in den Provinzen auf fixe Besoldungen setzte. Die Bewohner der Provinzen waren dadurch vor den Erpressungen gesichert, zu welchen der große Aufwand bei den Magistraturen in Rom den Vorwand hatte leihen müssen.

Das Verhältniß der Provinzen wurde erleichtert, seitdem die Rechte und Pflichten der Statthalter näher bestimmt wurden. Nur nach dem Befehl des Imperators und des Senats hatten die Statthalter die Truppen aufzuheben und die Steuern auszuschreiben. Die Verwandlung des Zehnten in fixe Grundrenten sicherte die Bewohner der Provinzen gegen den Druck, den die Pachtgesellschaften in den periodischen Festsetzungen über diese Abgabe ausgeübt hatten. Die Verantwortlichkeit der Statthalter und ihrer Unterbeamten war eher vermöglicht, da nicht mehr

die Senatoren allein über die Schuldigen zu richten hatten, sondern auch der Imperator die verletzten Gesetze und den verschuldeten Gewaltmißbrauch zu rächen berufen war.

Die Wohlthat einer freiern Bewegung für die Localitäten und die Aussicht auf künftige Gleichstellung im Römischen Bürgerrecht wurde den Provinzialen dadurch gewährt, daß die bedeutenderen Städte das Recht der Municipien empfingen. Schon zählten das Bätische und das diesseitige Spanien, Lusitanien, Sardinien und Macedonien ihre Municipien. In der vertragsmäßigen Autonomie besorgten die Städte Griechenlands ihre innern Angelegenheiten. Der Anarchie, welche die Griechischen Republiken zerrüttet hatte, war durch timokratische Einrichtungen gesteuert worden.

Aus der Centralisation der gesellschaftlichen Richtungen entsprang viel Großes für das Leben im Mittelpuncte und für das Ganze des Reiches. Die Verbindungen des unermeßlichen Staatskörpers gewannen erhöhte Lebendigkeit, Planmäßigkeit, systematischen Zusammenhang. Die Sicherheit des Reichs vertheidigten 29 Legionen, *) die in stehenden Lagern (castra stativa)

---

*) Jede Legion bestand zu dieser Zeit aus 6100 Mann Fußvolk und 726 Reitern. Anstatt der schwächern Manipularstellung, welche bis in die Mitte des siebenten Jahrhunderts im Heere herrschend gewesen war, hatte schon Marius stärkere Einheiten für die Arithmetik der Schlachten durch die tiefere Cohortenstellung eingeführt. In dieser Ordnung, die von Cäsar die vollkommnere Ausbildung bekam, bildeten zehn Cohorten die Hauptumrisse bei der Unter-Eintheilung der aufgestellten Legion. In der Schlachtordnung, die Cäsar noch in drei Treffen theilte, nahmen vier Cohorten die vorderste Linie ein, mit Zwischenräumen von der Weite einer Cohorte: in zweiter Linie, hinter den Zwischenräumen des ersten Treffens, standen drei andere Cohorten; in dritter Linie, etwas entfernter, als der Abstand zwischen den zwei ersten Treffen, und in Correspondenz mit der Weite des ersten Treffens, standen die drei letzten Cohorten. Unter Octavius wurde die Schlachtordnung wieder abgeändert. Die zehn Cohorten wurden in zwei Tref-

m Rhein, an der Donau, am Euphrat, in Egypten, in den
fricanischen Provinzen und in Spanien vertheilt waren. Den
ehenden Lagern boten die Veteranen, mit welchen 28 Kolonien
esetzt wurden, zur Vertheidigung die Hand. Durch große
Straßen wurden die Provinzen unter sich und mit der Haupt-
adt verbunden. Eilboten wurden nach allen Richtungen an
ewissen Puncten aufgestellt, um die Befehle des Imperators
nd des Senats und die Berichte der Statthalter nach ihrer
Bestimmung zu befördern.

Vier Kriegsflotten, die eine zu Ravenna am obern Meer,
ie andere zu Misenum *) für das untere Meer, die dritte
n Forum Julii (Frejus) für die Gewässer an den Galli-
hen Südküsten, die vierte im Pontus Euxinus, beschützten die
Verbindungen der Reichsprovinzen zur See. Im Frieden der
Monarchie erhob sich der Landbau und blühten Gewerbe, Han-
el und Verkehr. Alle Völker am mittelländischen Meere und
m Pontus Euxinus hatten freie und sichere Bahn, die Ge-
henke der Natur und die Erzeugnisse des Kunst- und Gewerb-
eißes unter sich auszutauschen.

Die Einsicht des Imperators bestimmte die Hauptstadt zum
Sammelplatz der Wissenschaften und Künste. Eines Monarchen
var es würdig, mit den tüchtigsten Staatsmännern und Feld-

---

fen aufgestellt, in welchen jedes fünf Cohorten in sich begriff. Die erste Cohorte des ersten Treffens zählte in zwei Abtheilungen 1110 Mann zu Fuß und 132 zu Roß, jede der übrigen neun Cohorten 555 Mann zu Fuß und 66 Mann zu Roß. Die Cohorten der zweiten Linie hatten die Zwischenräume der ersten zu decken. Bei der ersten Cohorte, welche die Auswahl der Legion in sich faßte und den rechten Flügel des ersten Treffens einnahm, wurde das Legionszeichen getragen. Für die frühern Zeichen (S. S. 385 Note) hatten die Legionen bald nach den Zeiten des Marius den goldnen Adler empfangen.

*) Der Hafen von Misenum war westlich von Neapel, am Vorgebirge Miseno, der Insel Procida gegenüber.

herren die Beschwerde der Reichsverwaltung zu theilen; im Umgange mit Rednern, Dichtern, Geschichtschreibern und Künstlern Erheiterung, Verschönerung und Erfrischung des Lebens zu suchen. Achtung vor den Zeitgenossen und Glanz vor der Nachwelt verliehen dem ersten Imperator die Begleitungen von großen Geistern und von Genien der Litteratur, die Namen der Cilnius Mäcenas, Vipsanius Agrippa, Messala Corvinus, Virgilius, Horatius, Tibullus, Propertius, Ovidius, Livius, Vitruvius u. a. m. Werke des öffentlichen Nutzens, der Bequemlichkeit und der Pracht verschönerten die Hauptstadt.

Der Entschluß, auf neue Eroberungen zu verzichten und nur das Erworbene zu vertheidigen, befestigte die Ruhe und die Ordnung des Reichs. Octavius beschränkte sich auf Vertheidigungskriege. Nur gegen Pannonien und Germanien wurde das Reich vergrößert. Die Waffen des Agrippa, Tiberius, Drusus und Germanicus unterwarfen Pannonien, Rhätien, Vindelicien und Noricum.

Die Centralisation der öffentlichen Macht war wohlthätig im Beginnen; sie hatte die Verwirrung der Republik gelöst, das Reich beruhigt und den Zusammenhang seiner Theile befestigt. Die Centralisation begann schädlich für das Reich zu wirken und sie legte den Grund zum beschleunigten Verderben des Römerthums, als sie die natürlichen Schranken überschritt, als alle selbstständigen Bildungen der Republik niedergedrückt wurden, als der Imperator nur in der unumschränkten Gewalt sich gefallen wollte, als kein Institut mehr übrig war, den Mißbrauch der Gewalt zu verhüten. Die Kraft der vereinten höchsten Gewalt konnte sich nicht veredlen, ihre Ausbildung für das Wohl des Ganzen mußte stocken, sobald keine Gegenkraft ihre Wirkungen hemmte, sobald der Hebel zur bessern Entwickelung zerstört war.

Octavius fiel in einen großen politischen Fehler, als er sich
n den letzten Jahren seiner Regierung immer mehr vom Senate
ntfernte. Als er die wichtigsten Angelegenheiten nur mit einer
leinen Auswahl des Senats (einem consilium von 20 Senato-
en) zu berathen und dem Senatskörper die selbstständige Mit-
virkung bei der Entscheidung der öffentlichen Maaßregeln zu
ntziehen begann, als die Magistrate nicht mehr als selbstständ-
ige Organe der ganzen Staatsgesellschaft nach eigener Einsicht
nd Ueberzeugung handeln konnten, sondern nur als alleinige
Instrumente des Imperators nach dessen Winken sich bewegen
urften, als gar nichts dafür geschah, bei dem Volke eine
lbstthätige Mitwirkung in den gesellschaftlichen Entschlüssen zu
rhalten — da mußte der öffentliche Geist, der die Römer groß
emacht, gänzlich entweichen. Die Senatoren zogen sich zurück,
ie Senatsversammlungen wurden leer; die Staatsämter wur-
en nicht mehr gesucht, da sie nur als eine Last erschienen,
ei welcher keine Ehre, keine Selbstbefriedigung zu erlangen war;
urch die Gewalt eingeschüchtert, im Müßiggange verdorben, durch
Geld- und Getreide-Austheilungen eingeschläfert, und durch die
Pracht der öffentlichen Schauspiele geblendet, verlor das Volk
es Gedächtniß der selbstthätigen Bewegung und alle Fähigkeit
um Gebrauche politischer Rechte. Die politische Beredtsamkeit
erschwand, da ihre Hebel zernichtet waren.

Unvollkommen, wie die Centralleitung, blieb die Verwaltung
er Provinzen. Die Abhängigkeit der Statthalter und ihre
Verantwortlichkeit war zwar durch die imperatorische Macht bes-
r begründet; allein in den Provinzen selbst war kein lebendi-
es Gegengewicht, keine thätige Gegenkraft, keine wachsame
Controle für den Statthalter geschaffen. Nicht war dafür ge-
orgt, daß der Willkühr und dem Druck des Statthalters durch
elbstständige, aus den Provinzialen selbst her-
orgegangene Magistrate oder Corporationen im

Moment Einhalt gethan werden, daß die Stimme der Provinzialen sich durch gesetzlich geschützte Werkzeuge frei gegen Gewaltthätigkeit erheben, daß die Beschwerde der Gedrückten ungeschwächt vor den Imperator bringen konnte, daß die höchste Gewalt im Reiche nicht bloß geschehenes Böse in den Provinzen zu ahnden berufen blieb, sondern auch vorbeugend zu wirken vermochte.

Die Politik des Octavius hatte den Charakter der Gesellschaftlichkeit in der Verfassung des Reiches allmählig unterdrückt. Das Bestreben, die Selbstständigkeit und die öffentliche Thätigkeit des Senats zu untergraben, vereinzelte die Person des Imperators. Diese Vereinzelung war verderblich. Die Macht und die Sicherheit des Monarchen waren fortan weniger auf das Gebäude einer freien gesellschaftlichen Verfassung, auf die Treue und den freiwilligen Gehorsam selbstthätiger Persönlichkeiten; der Imperator erschien nicht mehr als die höchste Vereinfachung und Vollendung des gesellschaftlichen Systems, zu welchem das Römerthum in den natürlichen Ausbildungen des Senats und der Patricier, der Magistratur, des Tribunats, des Ritterstandes, der Centurien, der Tribus und der Provinzial-Eintheilungen vorgeschritten war; er erschien als Princip der Auflösung für alle die wesentlichsten organischen Bildungen. Die Herrschaft ruhte nunmehr auf der Ergebenheit und der Wachsamkeit eines kleinen Kreises von Dienern ohne Selbstkraft, ohne selbstständige Würde, auf den Handreichungen sclavischer Gestalten, der Treue einer trotzigen Leibwache und des Heeres. So mußte das Umgekehrte von dem erfolgen, was Octavius beabsichtigte. Der Imperator verlor die erhabene und sichere Stellung, welche nur durch die Gesellschaftlichkeit des Regierungssystems erhalten werden konnte; er versank in die gefährlichste Abhängigkeit, in völlige Unsicherheit,

›eil er vereinzelt wurde. Octavius hatte (mit Bewußtseyn oder ınbewußt) das Reich des Despotismus und der Tyrannei be›itet.

Die Unvollkommenheit der Schöpfung, welche Octavius bei inem Tode hinterließ, bewiesen die vier Tyrannen aus seiner ›amilie, die nach einander den Thron entehrten. Die Tyrannei war möglich, weil jede selbstständige Persönlichkeit, jede freie Beltendmachung der gesellschaftlichen Intelligenzen unterdrückt, ›eil die ursprünglich gemäßigte Macht des Imperators zur Unımschränktheit fortgeschritten, weil das Schicksal des Reiches ›ur allein von der Persönlichkeit des Imperators abhängig ge›orden war. Der Mangel an feststehenden Regeln, an einhränkenden Formen, an lebendigen Bürgschaften für die Mäßiung der Gewalt verdarb die Vorzüge der Monarchie. Zerstöend mußte die vom Despotismus genährte Meinung wirken, aß der Imperator nicht an die Gesetze gebunden, daß die Besellschaft seinem Willen unbedingt unterworfen sey. Wäre s unumstößlich festgestellt gewesen, daß der Imperator nur durch as Gesetz und mit dem Gesetze und nach den durch die Ver›assung bestimmten Formen regieren könne, daß sein persönlicher Bille nicht das bestehende Gesetz unterdrücken oder an der Stelle es Gesetzes sich aufdringen dürfe, daß Absicht, Wort und That es Herrschers mit der gesetzlichen Vorschrift, mit dem Geiste er Verfassung und mit den höchsten Interessen der Gesellschaft ›entisch bleiben müsse — so hätte kein Ungeheuer den Staat erpesten können.

Mit Tiberius wurde offenbar, daß Octavius nichts dafür ethan hatte, die Gesellschaft vor Despotie und Tyrannei zu ewahren. Der Anfang der neuen Regierung verrieth sogleich ie falsche Grundlage, auf welche die Macht des Imperators ebaut war. Das Erste war, daß Tiberius die prätorianischen ohorten gewann, um sich die Nachfolge zu sichern, die Augustus

ihm, als seinem Stief- und Adoptivsohne, durch Testament bestimmt hatte. Dem Gebieter der Leibwache konnte der Senat die Bestätigung nicht versagen, welche die Verstellung als freiwillige Gabe nachzusuchen kam.

Dem Despoten war auch der Schein von Selbstständigkeit und Selbstthätigkeit, der dem Senate, der Magistratur und den Comitien geblieben war, ein Gegenstand des Mißtrauens, der Furcht und des Argwohns. Die Comitien wurden aufgehoben und die Rechte des Volkes auf den Senat übertragen. Den Senat und die Magistrate fesselten und schreckten die Gesetze über die Majestätsverbrechen und die vom Imperator überallhin verbreiteten Lauscher und geheimen Angeber (delatores). Die eigenen Rechte gegen die Gewaltthätigkeiten des Despoten zu vertheidigen, war dem Senate um so mehr erschwert, da er zum Tribunal für die Untersuchung der Majestätsverbrechen bestimmt und dem Hasse des Tyrannen gegen seine eigenen Mitglieder zu dienen gezwungen wurde. Das Vermögen der Verurtheilten wurde confiscirt, um den Fiscus des Imperators zu bereichern und die Angeber zu belohnen. Die geringste Unvorsichtigkeit in Handlungen, Rede oder Schrift wurde zum Hauptverbrechen gestempelt. Jede Regung der Freiheit in der Geburt zu ersticken, jeden Kampf wider den Despotismus mit dem Schrecken der Waffengewalt zu bannen, wurden die prätorischen Cohorten in einem befestigten Lager in der Hauptstadt vereinigt. Eine Menge Römer aus den edelsten Häusern fielen als Schlachtopfer der Tyrannei. Auch Germanicus, des Imperators Neffe und Adoptivsohn, der seine Treue durch Beruhigung der empörten Legionen bewährt, der die Römischen Besitzungen in Deutschland befestigt, der Kappadocien und Commagene besiegt und dem Reiche als Provinzen einverleibt hatte, mußte erfahren, daß die persönliche Hoheit und Größe vor dem Tyrannensinn Anklage und Ursache zum Tode war.

Bei den nächsten Thronfolgen trat die Gewalt der Prätorianer noch entscheidender vor. Dem Senate blieb nur zu bestätigen, was durch die Wahl der Leibwache beschlossen war. Es erschienen die Schandregierungen des Caligula, des Claudius und des Nero (37—68 n. Chr.). Von der Verrücktheit und Verruchtheit dieser Imperatoren ward noch überboten, was der heuchlerische Tiberius Scheußliches verübte.

Nicht von der Auswahl der Nation, nicht von ausgezeichneten, von tugendhaften, von rechtschaffenen, von freimüthigen, von unerschrockenen, von selbstkräftigen Männern wollten die Tyrannen umgeben seyn; Seelengröße und Geistesstärke in der Nähe hätten ihnen die eigene Nichtswürdigkeit zu sehr fühlbar gemacht. Sclavische Diener und Handlanger für die niedrigsten Leidenschaften, ehrlose Wollüstlinge, ausgelassene Weiber, habgierige Freigelassene, stumm gehorchende Werkzeuge der Grausamkeit, mordsüchtige Trabanten wählten die Despoten zu ihrer Umgebung. Jedes Verdienst, was für etwas Anderes, als um die Befestigung der Sclaverei erworben war, jede Freimüthigkeit, jede Unabhängigkeit, jeder Besitz der öffentlichen Achtung, der auf Tugend gegründet war, galt den Tyrannen als Herabsetzung ihrer Autorität, als Drohung gegen ihre Herrschaft, als Gefahr für ihre Person. Senat, Magistrate, Ritterschaft und Volk waren zum stummen Leiden entwürdigt. Freie, lebendige Regsamkeit, selbstständiges Thun macht die Tyrannei erzittern; in den individuellen und corporativen Thätigkeiten und Selbstständigkeiten ahnt und fürchtet der Despotismus die Mittel zu seiner Vernichtung.

Die Tyrannen gedachten durch Morden ihre Elendigkeit zu sichern. Die rohe Gewalt zerriß die Bande des Vertrauens und des Gehorsams. Die Despoten zerstörten die Sicherheit ihres eigenen Lebens. Das Schicksal rächte die Verletzung der göttlichen und menschlichen Gesetze. Vom innersten Kreise seiner

Vertrauten empfing Tiberius den Tod; Caligula und Nero stürzten, als ihre Grausamkeiten und Schandthaten die offene Empörung aufgerufen hatten.

Unter dem Wüthen der Tyrannei waren die edelsten Männer, die Besten aus den Senatoren, den Rittern und den übrigen Bürgern gefallen. Von den ausgezeichneten Namen der Römischen Vorzeit, von den Stämmen der patricischen und plebejischen Nobilität waren nur schwache Reste geblieben. Der Schrecken des unumschränkten Despotismus zerstörte den Geist der Unabhängigkeit und gebar den Sclavensinn. Die Erniedrigung der Geister unterwühlte die Größe des Römerthums.

Nach Nero's Untergang schien ungewiß, ob die Prätorianer in Rom oder die Heere an den Grenzen des Reichs über die Wahl des Imperators zu verfügen hätten. *Flavius Vespasianus*, der Eroberer von Judäa, den seine Legionen zum Imperator ausgerufen, behauptete sich im Besitze der Macht. Die Wahl des morgenländischen Heeres hatte den würdigsten getroffen. Vespasian erkannte den Vorzug einer Herrschaft, die sich in bestimmteren Grenzen zu bewegen hätte, die mehr den Charakter der Vertragsmäßigkeit an sich trüge. Durch Uebereinkunft mit dem Senate, den er als Stütze für die gesetzliche Ordnung im Reiche in seiner Autorität wiederherstellte, suchte er den Inbegriff der vom Imperator auszuübenden Rechte zur deutlichern Positivität zu bringen. An die Stelle des unbestimmten Herkommens, des unsichern Factischen sollte klare Urkunde treten, damit die Obergewalt eine festere Grundlage hätte. Es ward in einem förmlichen Edicte anerkannt, daß es in den Berechtigungen des Imperators liege, den Senat zu versammeln, die Reichsangelegenheiten vorzutragen, dem Senate die zur Wahl für die Magistratur geschickten Personen vorzuschlagen, die Ordnung des Reiches zu handhaben,

de Maßregel für die Erhaltung der öffentlichen und der Pri-at-Wohlfahrt frei ins Werk zu setzen, Krieg zu erklären, Frie-en zu schließen, Bündnisse zu errichten; der Imperator sollte on gewissen Gesetzen ausgenommen seyn; er sollte volle Frei-eit haben, die Senatsbeschlüsse zu bestätigen oder zu verwer-en; es sollte weder der Senat, noch irgend eine Magistratur, och das Volk Fug und Macht haben, die dem Imperator bertragene Machtübung zu hindern. Die Herstellung der Finan-en, welche die Verschwendung der vorherigen Imperatoren zer-üttet hatte, die Aufmunterung der Künste und Wissenschaften, ie Wiederaufrichtung strenger Kriegsdisciplin, die Beförderung ichtiger Gerechtigkeitspflege, die Verachtung schlechten Raths, ie Wahl der vorzüglichsten Männer zur Berathung des Oeffent-chen zeigten den einsichtigen und thatkräftigen Herrscher.

Des Vaters Tugend sicherte dem Sohne ohne gesetzliches Erbrecht die Nachfolge. *Titus Vespasianus* bewies in urzem Zeitraume, daß Gerechtigkeit, Milde, Menschlichkeit, Schutz für die Freiheit in Rede und Schrift, Umgang mit Red-chen und Weisen die Völker zur Achtung und Liebe hinreißen nd den wahren Ruhm des Regenten begründen.

Die Provinzial-Verwaltung gewann mehr Stetigkeit, da die Imperatoren vom Grundsatz des öftern Wechsels mit den Statt-altern abgingen. Erprobte Männer blieben länger in ihren Stellen. Die Lebenslänglichkeit der öffentlichen Aemter kam ehr in Uebung.

Die Flavier verbannten die heimlichen Angeber weit von hrem Angesicht; die Delatoren wurden öffentlich ausgepeitscht nd als Sclaven nach entfernten Inseln verkauft. Vespasian nd Titus verachteten die Erfindungen des Tiberius; die Gerichte der Majestätsverbrechen wurden abgeschafft.

Domitians Regierung (81—96 n. Chr.) störte das gute Verhältniß, in welches die Mäßigung des Vespasian und Titus

die Gewalt der Imperatoren zum Senate gesetzt hatten. Der argwöhnische Despot fürchtete die Selbstständigkeit des Senats. Die Grausamkeit der Neronen, die Angebereien, die Majestäts-gerichte, die Vermögens-Confiscationen lebten wieder auf; die ausgezeichnetsten Senatoren mußten die Eifersucht und den Verdacht des Despoten mit dem Tode büßen.

Bessere Zeiten kehrten zurück, nachdem der ehrlose Tyrann, der zuerst unter den Römern von Feinden (den Daciern) den Frieden mit schmählichem Tribut erkauft, von den Befehlshabern seiner Leibwache getödtet worden. Die Namen des Cocceius Nerva, M. Ulpius Trajanus, Aelius Hadrianus, Titus Antoninus Pius und Marcus Aurelius bezeichnen ein Jahrhundert der Zufriedenheit, des Glücks, der Ehre und des Ruhms für die Römerwelt (96—180 n. Chr.). Durch Wahl von den Officieren der Leibwache und mit Zustimmung des Senats gelangte der redliche Nerva zur höchsten Würde. Der tugendhafte Greis wählte den würdigsten zum Adoptivsohn, Regierungsbeistand und Thronfolger. Fortgesetzte Adoptionen der Trefflichen durch Treffliche gewährten verlängertes Glück in der Regierung des Reichs.

Die Trajane, die Hadriane, die Antonine, die Aurele begehrten und bedurften keine unumschränkte Gewalt, um sich mächtig zu fühlen und um sich fähig zu wissen, dem Staate als Regenten zu nützen. Selbstständige Persönlichkeiten neben sich für die Leitung der Reichsangelegenheiten zu haben und zu ehren, die Freiheit der Bürger zu achten, überall das Gesetz zu erhalten, sich selbst davon nicht auszunehmen, nicht über dem Gesetze zu stehen, sondern sich selbst durch strenge Gesetzmäßigkeit als das lebendige Gesetz darzustellen und durch das eigene Beispiel die Autorität der Gesetze zu bekräftigen — schien den Weisen auf dem Throne so natürlich an sich, als übereinstimmend mit ihren Rechten und mit ihrer persönlichen Sicherheit.

Der Senat empfing die Autorität zurück, die der Despotismus ihm geschmälert; die Magistrate durften mit Selbstständigkeit handeln; auch dem Volke wollte Trajan einen Wirkungskreis der Selbstthätigkeit wieder anweisen, indem er die Comitien zur Wahl der Magistrate herstellen ließ. Die Mäßigung und die Gerechtigkeit sicherten das Leben der Herrscher; kein Anlaß zu Verschwörungen *) konnte bleiben, als jeder Stand in seinen Rechtsverhältnissen geschützt, als jedem Bürger das Leben und das Eigenthum sicher gestellt war, als die Angebereien schweigen mußten und die Majestätsgerichte verbannt wurden. Die Herzen der Unterthanen waren gewonnen, da Ordnung und Sparsamkeit in den öffentlichen Ausgaben herrschten und die Abgaben erleichtert werden konnten. Die Imperatoren waren unabhängig vom Heere, da sie ihre Macht nicht hauptsächlich auf den Schrecken der Waffen stützten, sondern mit dem Senate und der Magistratur nach den Gesetzen regierten, und da die Soldaten richtig bezahlt und streng in Gehorsam gehalten wurden. Wenn Trajanus den gerechten und wachsamen Regenten, den aufgeklärten Gesetzgeber, den talentvollen Feldherrn, den beglückenden Menschenfreund, den hochgebildeten Beschützer der Gelehrsamkeit, der Wissenschaften und Künste in sich vereinigte und nur für das wirkliche Verdienst seine Gunstbezeugungen bewahrte; wenn Hadrianus alle Zweige der Reichsverwaltung selbstthätig durchforschte und in der eifrigsten Besorgung und Abwartung der Geschäfte die Kenntniß des Einzelnen mit dem Ueberblick des Ganzen sich erwarb, wenn der selbstständige und berufserfahrene Imperator mit dem Rathe der Verständigen in die Verwaltung des Reiches systematischen Zusammenhang zu

*) Eine Verschwörung wird erwähnt, die beim Regierungsantritt des Antoninus Pius entdeckt wurde. Antoninus ließ die ergriffenen Verschwornen nicht hinrichten, sondern mit Verbannung belegen. Seine Regierungsweise gewährte ihm ungestörte Sicherheit.

bringen sich bestrebte und den Zustand aller Provinzen des Reichs durch Selbstsehen an Ort und Stelle mit dem Beistande erprobter Geschäftskundigen und Rechtsgelehrten zu erforschen sich verpflichtet hielt, um sofort den Beschwerden abzuhelfen, nachlässige und ungerechte Statthalter zu bestrafen und nützliche Einrichtungen zu begründen; wenn *Antoninus* die Erhaltung und Beförderung des Bürgerwohls über Alles setzte und seine ganze Persönlichkeit dem Staate hingab, wenn er durch die Tugenden der Mäßigung, der Sittlichkeit, der Gerechtigkeit, der Menschenliebe, der Ordnung, der Sparsamkeit, der Wohlthätigkeit als Fürst und als Bürger dem Reiche das schönste Beispiel gab, wenn er, mit dem Werthe der Wissenschaften und mit den Früchten der Aufklärung innig vertraut, die Anstalten des Unterrichts freigebig nährte und pflegte; wenn *Marcus Antoninus Aurelius* tugendhaft und weise, wie Antoninus, thätig wie Hadrianus, leutselig und tapfer, wie Trajanus, streng gegen sich, Redlichkeit, Milde, Nachsicht, Geduld und Gerechtigkeit gegen Andere, Achtung gegen das Verdienst, Seelenstärke gegen den Schmerz, unerschütterliche Standhaftigkeit im Mißgeschick, unerschlaffliche Spannkraft und unüberwindlichen Muth in Gefahr bewies: so empfing die Civilisation einen lebendigen Maaßstab, einen Gesammt-Typus für Regententugend, Regentengröße, und wahre Regierungsgrundsätze.

Dauernde Wirkungen auf das ganze Reich hinterließ die Gesetzgebung Hadrians. Ein *Consistorium* (Geheimer Rath) wurde eingesetzt, um Regierungssachen, ein *Auditorium*, um eigentliche Rechtssachen mit dem Imperator zu berathen. In die Geschäfte des Cabinets wurde durch die Aufstellung bestimmter Abtheilungen (quatuor scrinia, Büreaux), die nach den Hauptgegenständen der kaiserlichen Entscheidungen, Entschließungen und Willenserklärungen regulirt und vier besondern Directoren untergeben waren, leichterer Ueberblick und bessere Ordnung

gebracht. Dem Praefectus praetorio wurde Civil-Jurisdiction in Rom verliehen. Auch die Organe für die Verwaltung des Fiscus wurden vermehrt. Neben den Procuratoren des Fiscus, die mehr mit der Verwaltung der zum Vermögen des Imperators gehörigen Gegenstände beschäftigt waren und zuweilen die Stelle der Statthalter zu vertreten hatten, und neben dem Prätor fiscalis, welchen Nerva zur Rechtspflege in Fiscalsachen eingesetzt hatte, wurde noch ein Advocatus fisci zur Wachsamkeit auf die Rechtsverhältnisse des Fiscus und zur Vertheidigung desselben in allen zum Proceß gediehenen Sachen bestellt. Die Lebendigkeit und Selbstständigkeit der Rechtspflege außerhalb der Hauptstadt wurde befördert, indem Italien in vier Provinzen getheilt, und nach jeder Provinz ein Oberbeamter (Consularis, unter Antoninus Juridicus genannt) abgeordnet wurde, um Recht zu sprechen. Die Auswahl der Richter und das Recht ihrer Verwerfung von Seiten der Parteien hörte auf, da das Recht der Appellation befestigt wurde.

Das weise Unternehmen des Rechtsgelehrten Salvius Julianus, in das jus honorarium überhaupt und besonders in die Edicte der Prätoren innere Folgerichtigkeit, Uebereinstimmung und wissenschaftliches System zu bringen, fand die aufmerksamste Würdigung bei dem gelehrten Imperator. Dem Werke des Salvius Julianus wurde Autorität für die Gerichtshöfe verliehen (edictum Hadriani). Hadrian wollte, daß die Aussprüche der Rechtsgelehrten (responsa prudentum) gesetzliches Ansehen haben sollten, wenn sie unter sich übereinstimmend befunden würden, daß aber bei abweichenden Ansichten dem Richter volle Freiheit bliebe, derjenigen Meinung zu folgen, welche ihm den Vorzug zu verdienen schiene.

Die Tugend, die Einsicht, die Ehre und die Tapferkeit auf dem Throne erhielten die Größe und den Ruhm des Reiches.

Trajan eroberte Dacien, Armenien, Mesopotamien und Assyrien; seine Waffen drangen siegend durch das Herz des Parthischen Reiches bis zum Persischen Meerbusen. Hadrian strebte zu befestigen, was er für den natürlichen Bestand des Reiches erkannte; er nahm gegen Osten den Euphrat wieder zur Grenze und belebte die Provinzen durch Wiederherstellung und Verschönerung der Städte, durch verbreitete Kolonien, durch den Aufbau neuer Städte. Marc Aurel stand unerschüttert im ersten Anstürmen der Völkerwanderungen (167—174); seine Tapferkeit behauptete den Osten Kleinasiens gegen die Parther und Dacien gegen den Strom der Marcomannen, die unter Balomar von Böhmen aus durch die Donauländer bis Aquileja gedrungen waren.

Dem Guten, welches die Reihefolge der trefflichen Regenten gewirkt und geschaffen, fehlte nur Eins. Eine urkundliche Verfassung, welche die Ausübung der obersten Gewalt zur sicheren Regel und zur nothwendigen Freiheit und Selbstständigkeit erhoben, welche die Verhältnisse zwischen Imperator, Senat, Magistraten und Volk näher bestimmt, welche die Rechte und Pflichten für jedes Glied in den Stufen des gesellschaftlichen Organismus deutlich vorgezeichnet, welche für die verschiedenen Rechtsbestände sichere Gewährleistungen und Schutzmittel aufgestellt, welche jede Kraft mit einer selbstständigen Gegenkraft gemäßigt, welche die Verrichtungen der Central-, Provinzial- und Municipal-Verwaltung nach ihren natürlichen Grenzen festgesetzt, welche den Provinzen unfehlbare Hülfe gegen Statthalterdruck und freie selbstständige Entwickelung der Volksstämme nach den Eigenthümlichkeiten ihrer Geistesanlagen gesichert hätte, war nicht hinterblieben. Streitig war der Anspruch auf den Thron; denn es bestand kein unumstößliches Erbrecht eines Regentenhauses, es gab keinen Oberherrn, der das Recht zur höchsten Gewalt in sich selbst getragen hätte, der von Senat, Magistra-

r, Volk und Militär gleich unabhängig die wesentlichsten In-
ressen der Gesellschaft mit Freiheit und selbstständiger Kraft
itte vertreten können; schwankend blieb der Einfluß des Senats
uf die Gesetzgebung und Verwaltung des Reiches, da nicht fest-
esetzt war, wie weit der Imperator und wie weit der Senat
 dem einen und in dem andern zu wirken habe, und da so-
it die Möglichkeit blieb, daß die concurrirenden Gewalten
egenseitig ihre Wirksamkeit hemmen und aufheben; schwankend
lieb das Verhältniß der Magistrate zwischen dem Imperator
nd dem Volke; schutzlos, unfähig zur Vertheidigung seiner
echte war das Volk in der Hauptstadt und in den Provinzen,
enn der Zufall das Reich einem schlechten Regenten unterwarf.
ie Verfassung irrte noch zu sehr im Factischen; eine zusam-
enhängende staatsrechtliche Schöpfung war nicht ins Leben
etreten.

Der Mangel an einer festen Reichsverfassung mußte den
Staat in Verwirrung und Verderben stürzen, sobald die Einsicht
es Herrschers zu schwach, oder sein Wille nicht durch Vernunft
emäßigt war. Die rohe Gewalt konnte eindringen, wo das
echt im großen gesellschaftlichen Gebäude noch nicht befestigt war.
So war es möglich, daß Commodus, Marc Aurels miß-
athener Sohn, dem die Mitregentschaft beim Leben des Vaters
ie Thronfolge gesichert hatte, die Mordscenen der Neronischen
yrannei erneuern durfte. So konnte es geschehen, daß der
Senat wieder erniedrigt, daß die Regierung des Reiches von
asterhaften Günstlingen und unwissenden Höflingen geleitet, daß
as Finanzwesen zerrüttet, daß das Band des militärischen
Gehorsams wieder gelöst und daß das Schicksal des Reiches der
Gewalt der Prätorianer und der Legionen überliefert wurde.

Neun und zwanzigstes Kapitel.

Die Macht der Imperatoren als Ausfluß der Militärgewalt.

(Von Commodus bis auf Diocletian 193 — 284 n. Chr.)

Schon längst ward das Reich nicht mehr von Kriegern vertheidigt, die im Waffendienste eine Pflicht gegen den ganzen Staat erkannt, die als Bürger auf das Gemeinwesen ihre Bestimmung bezogen und im Befehlshaber nur das Werkzeug der hinter ihm oder über ihm stehenden Gesellschaft erblickt hätten. Die Römischen Nationalheere waren verschwunden; das Heer war größtentheils von geworbenen Ausländern, von Barbaren zusammengesetzt, denen die Idee eines Vaterlandes fremd war, die nur im Winke des Anführers, in der Bewegung des Marsches, des Lagers und des Treffens und in der Bereicherung durch Beute den Kreis ihrer Begriffe, den Anfangspunct, den Reiz und das Ziel ihrer Lebensrichtungen fanden. Bürger und Soldaten waren geschieden; die Interessen des Heeres waren nicht eins mit den Interessen des Bürgerthums; das Heer war ein für sich bestehender Körper; kein Schutz war gegeben, wenn das Heer der Staatsordnung entfremdet wurde, wenn seine Uebermacht gegen den Bürger eine feindselige Richtung nahm. Leben und Eigenthum der Bürger waren der Willkühr der Soldaten überlassen.

Schlaff mußte die Kriegszucht werden, wo der Soldat sich nicht unmittelbar als Glied des Bürgerthums fühlte, wo ihm die strenge Unterordnung unter den Staat und das bürgerliche Gesetz nicht vorgehalten und eingeschärft wurde. Die militärische Disciplin hatte keine feste Basis mehr, als das Heer ent-

wöhnt war, sich als gehorchendes Werkzeug für das große Ganze der Gesellschaft zu betrachten. Der Feldherr verlor allen sichern Rückenhalt, er verlor seine Selbstständigkeit, seine Unabhängigkeit, den Gewaltnachdruck im Heer, sobald der Soldat in seiner Person nicht mehr den Beauftragten, den Machtführer für die gesammte bürgerliche Gesellschaft, den Machtausfluß der concentrirten Staatsgewalt zu achten hatte. Die Imperatoren waren von den Soldaten unterjocht, als sie die Creaturen des Heeres wurden.

Die falsche Stellung, welche das Ganze des Heeres gegen den Staat ergriffen hatte, fand im Mittelpuncte des Reiches den entscheidenden Stützpunct. Die Schaar der Prätorianer war schon seit Tiberius gewohnt, mit dem Senate um die Wahl der Imperatoren zu streiten. Jeder gewählte Imperator mußte der Leibwache zum Antritt der Regierung ein beträchtliches Geldgeschenk als Lohn der Anerkennung bewilligen. Auch die guten und die kräftigen Imperatoren, die Flavier, Nerva und seine trefflichen Nachfolger hatten dem eingeführten Gebrauche sich bequemen und das Donativ den Prätorianern gewähren müssen.

Der Uebermuth der Soldaten wuchs, als die sittliche Kraft in den Bürgern erstorben war, da im Volke die Tugenden verschwunden waren, welche einst die Freiheit erworben und behauptet hatten. Entartet war der Geist der Römischen Großen; verweichlicht im Genusse des Reichthums und der Bequemlichlichkeit, moralisch erniedrigt in der Hingebung an die üppigste Schwelgerei, an widernatürliche Lüste, an entehrende Laster hatten die Vornehmen und Reichen den Muth zum Anspruch auf edle Selbstständigkeit, und jede Kraft zu ihrer Behauptung verloren. Bei einem entnervten Geschlecht war nicht mehr Sitte, den Weg zu den Ehrenstellen durch Tugend sich zu bahnen; Schmeicheleien, Kriechereien gegen den Beherrscher und seine

Günstlinge, Dienste für Lüste und Verbrechen waren die Mittel, in den Mitgenuß des Ansehens, der Macht und der ungestraften Zügellosigkeit zu bringen.

Im Senate und in der Magistratur war wenig mehr von jenen festen, selbstkräftigen, freimüthigen, unerschrockenen, kriegserfahrnen, klugen und entschlossenen Männern zu finden, welche Rom auf den Gipfel der Macht geführt hatten. Unter den Einflüssen des Luxus und der Verschwendung, unter dem Druck des Despotismus und in der Gewöhnung an das Sclavenjoch war die Art der großen Männer erstorben. Verloren war im verweichlichten Senate die moralische Kraft, gegen den Herrscher die Autorität zu handhaben und zu vertheidigen, welche die Ueberlieferungen aus der Republik ihm als ein rechtmäßiges und unwandelbares Besitzthum vorhielten. Vernichtet war der Reiz zu großen Unternehmungen, da den glücklichen Legaten keine Triumphe mehr erwarteten, da der talentvolle Feldherr zu fürchten hatte, durch Thatenruhm die tödtliche Eifersucht des Imperators zu reizen. Werthlos war der Name des Römischen Bürgers geworden. Das Römische verschwand im Fremden.

Je schlaffer, je unterwürfiger, je knechtischer der Senat und die Magistratur sich zeigten, je sclavischer das Volk in den Staub sich niederwerfen ließ, desto höher hob der Despotismus sein Haupt empor. Einem einfach gewöhnten, nüchternen und arbeitsamen, einem selbstkräftigen, freimüthigen und tapfern Bürgerthume hätte der Despotismus nicht das Entehrende, das Schändliche bieten dürfen; vor einem der Freiheit würdigen, zur Vertheidigung seiner Rechte moralisch befähigten Bürgerthume hätten die Despoten und ihre Trabanten erbeben müssen.

Die Prätorianer und die Legionen konnten der Gewalt sich bemächtigen, weil sie nur ein entmuthigtes, ein herabgewürdigtes, ein knechtisches Bürgerthum neben sich sahen.

Im Laufe von neunzig Jahren (193—283) verfügen die

Soldaten an dreißigmal über die Herrschaft des Reiches. Einmal wird die Imperatorwürde an den Meistbietenden versteigert. Oft empfängt Rom seinen Beherrscher aus den Provinzen. Die Römer sehen einen Syrer, einen Thracier, einen Araber, dreimal einen Illyrier auf dem Throne der Cäsaren. Jedes Heer, was sich stark genug fühlt, wählt für sich den Beherrscher für das Ganze. Die Usurpationen finden Widerstand. Ein Moment tritt ein, wo die Statthalter der Provinzen den Gehorsam verweigern (257—268), wo jeder für sich bestehen will, weil vor der Thorheit und vor den Launen eines Tyrannen (Gallienus) keine Sicherheit mehr zu finden ist. Die Gegenkaiser ziehen mit ihren Heeren wider einander; die Provinzen werden durch Erpressungen erschöpft, durch Verheerungen entvölkert; der Zusammenhang des Reiches wird zerrüttet. Die Imperatoren sind die abhängigen Werkzeuge ihrer Soldaten. Die mehrfach erneuerten Versuche, die Kriegszucht in die alte Strenge zurückzuführen, kosten den Urhebern das Leben. Die Guten, die Tapfern, die Kräftigen unter den Imperatoren sind der Macht so unsicher, wie die Schlechten, die Feigen, die Unfähigen. Die Helden werden von den zügellosen Kriegerhaufen eben so schnell gemordet, wie die Tyrannen. In einem Zeitraume von neunzig Jahren fallen sieben und zwanzig Imperatoren von Mörderhand.

Das Reich wird von allen Seiten durch Angriffe von den angrenzenden Reichen, durch den Widerstand der angegriffenen Völker und durch die Einfälle der wandernden Barbaren in Unruhe und Verwirrung gesetzt. Septimius Severus kämpft gegen die Parther, die Araber und die Caledonier, Caracalla gegen die Germanen, Macrinus gegen die Parther, Alexander Severus gegen die Perser und die Germanen, Maximinus Thrax gegen die Germanen und Sarmaten, Gordianus Pius gegen die vom Norden nach Dacien und Mösien

eindringenden Gothen und gegen die Perser, Decius, Trebonius Gallus und Aemilianus gegen die Gothen, Valerian gegen die Franken, Alemannen, Gothen, Karpen und Perser, Gallienus gegen die Germanen, Quaden und Gothen, Aureolus gegen die Perser und Isaurier, Odenathus gegen die Perser, Claudius II. gegen die Gothen, Aurelian gegen die Gothen, Marcomannen, Alemannen, Perser und Blemmyer, Aurelius Probus gegen die Germanen, Sarmaten, Gothen und Perser, Aurelius Carus gegen die Sarmaten und Perser. Im Andringen der Barbaren gehen Isaurien und Dacien dem Reiche verloren.

Die Imperatoren entziehen sich den persönlichen Verhandlungen mit dem Senate. Der Herrscher giebt seine Entschließungen den versammelten Senatoren durch Vorträge, Briefe, Rescripte oder Reden zu erkennen, welche in seinem Namen durch Quästoren (Candidati) vorgelesen werden. Von öffentlicher Handlung entfernt, in die Gemächer des Pallastes zurückgezogen, entscheidet der Imperator die wichtigsten Reichsangelegenheiten nach den Vorträgen seiner höchsten Beamten, der praefectorum urbi et praetorio, und mit dem Beistande seiner geheimen Rathsbehörden (des Consistorii und des Auditorii). Der Befehlshaber über die Leibwache ist zugleich der wichtigste Staatsminister; durch seine Hand gelangen die Berichte der Magistrate in Rom, der Statthalter in den Provinzen, die Gesuche der Unterthanen an das Reichsoberhaupt; durch ihn empfangen die Magistrate, die Statthalter, die Heerführer und die Bittsteller die Entschließungen und die Befehle des Monarchen.

Die praefecti urbi et praetorio sind zugleich als Magistrate für die Rechtspflege aufgestellt. Der praefectus urbi hat die ausgedehnteste Gerichtsbarkeit zur Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen, welche zu den Zeiten der Republik vor die quaestiones perpetuas gewiesen waren. Der praefectus praetorio

ermächtigt, die Richter für die Tribunale zu wählen und die
nwürdigen daraus zu entfernen; er hat die Vergehungen der
lichter in den Provinzen zu untersuchen und zu bestrafen; an
n gehen die Appellationen, welche gegen die Decrete und Ver-
gungen der Statthalter erhoben werden; in seinem Namen
scheinen (seit den Zeiten des Maximinus) förmliche Edicte,
ie von den Magistraten der Republik. Beiden Präfecten
nd zur Ausübung der Rechtspflege rechtskundige Assessoren zu-
eordnet, welche (seit Alexander Severus) fixe Besoldung
mpfangen.

Der Senat ist nicht vermögend, einen selbstständigen Ein-
uß auf die Centralleitung der Reichssachen auszuüben. Der
mperator prüft und entscheidet nach seinem Gefallen bald mit
em Rathe des Senats, bald ohne denselben. Seine Cognition
ber Verbrechen gegen den Staat ist durch die Jurisdictionen
er praefectorum urbi et praetorio beschränkt. Keine Senats-
eschlüsse erscheinen mehr, um Rechtsverhältnisse zu bestimmen
seit Alexander Severus). Das Recht des Senats in Bezie-
ung auf die Herrscherwahl wird noch dadurch anerkannt, daß
ie vom Heere gewählten Imperatoren bei dem Senate um die
Bestätigung ihrer Civilgewalt nachsuchen und daß sie die Augu-
us-Würde nur durch Senats-Decret empfangen können. Die-
enigen Imperatoren, welche der Senat für sich allein ernannt
at, finden keine Anerkennung im Heere.

In der Umgestaltung der Geschäfte verschwindet immer mehr,
as von Selbstständigkeit und Autorität den alten Magistraten
och übrig ist. Das Ansehen der Consuln wird dadurch noch
mehr herabgesetzt, daß die Imperatoren nach Belieben mehrere
Consuln (consules suffectos) ernennen, welchen die ordentlichen
wei Consuln vor Ablauf des Amtsjahres den Platz räumen
müssen. Den Prätoren wird die Criminal-Jurisdiction entzo-
en, da (seit Caracalla) die Quaestiones perpetuae sich auflösen

und die ganze Strafrechtspflege auf den praefectus urbi übergeht.

Das Römische Volk ist schutzlos, sobald der Imperator und die Organe seiner Machtvollkommenheit die Gerechtigkeit vergessen, und die Gewalt nach Laune und Leidenschaft ausüben. Die Tribunen figuriren nur als leere Schattenbilder, als wesenlose Erinnerungen aus den Dramen der Republik. Die Kraft und die Selbstständigkeit des Tribunats ist verschwunden, nachdem das freie und muthige Volk, welches den tribunicischen Stimmen den Nachdruck verlieh, verschwunden, nachdem ein Geschlecht an seine Stelle getreten ist, welches keine moralische Kraft besitzt, welches regungslos sein Schicksal von dem Willen seiner Despoten erwartet. Die Völker der Provinzen sind so schutzlos, wie die Bürger der Hauptstadt. Unnütz, bedeutungslos ist den Provinzen das Bürgerrecht, womit Caracalla alle Freien im Römischen Reiche beschenkt hat. Die Provinzialen sind ohne Vertretung gegen den Druck der Statthalter. Die Klage der Provinzialen kann nur dann vor den Imperator dringen, wenn er sich redliche Männer zu seiner Umgebung gewählt hat, wenn er fähig ist, selbstständig zu regieren und von den Täuschungen herrschsüchtiger, eigenmächtiger Minister oder werthloser Günstlinge sich frei zu erhalten.

Die Rechte der Municipien sind eingeschränkt (seit Septimius Severus). Der Despotismus hat den Municipal-Gemeinden die vertragsmäßige Mündigkeit, den Municipal-Magistraten die lange bewährte Freiheit entzogen, weil er auch von einer Selbstständigkeit im Kleinen Gefahr für seine Zwecke fürchtete.

Wehrlos stehen Senat, Magistratur und Volk dem Imperator und dem Heere gegenüber. Dem Soldaten gehört, was er wünscht; das Eigenthum der Bürger ist da, um den Soldaten zu belohnen und zu bereichern. Caracalla findet kein

Schranke, als er Rom, Italien und die Provinzen plündert, um seinen tollen Verschwendungen zu fröhnen und die Soldaten zu bereichern.

Septimius Severus befestigt den Militär-Despotismus auf dem Throne, den Troß des Heeres und die sclavische Unterwürfigkeit der Großen wie des Volkes, indem er den Senat mit Verachtung niederdrückt und jede freie Bewegung, jedes Recht der Gegenvorstellung, jede Möglichkeit der Vertheidigung gegen Willkühr und Gewaltthat vernichtet, indem er die ganze Reichsverwaltung mit militärischer Strenge zu führen und nach militärischen Formen zu modeln sucht. Die Abschaffung der prätorischen Garde, welche der strenge Imperator durchsetzt, kann die Machtverhältnisse nicht ändern, da das Uebel in ähnlicher Form und in stärkerem Grade wiederkehrt. Die viermal stärkere Leibwache, welche Severus aus sämmtlichen Legionen wählt und die er als Mittel gebraucht, den Gehorsam und die Treue des Reiches zu sichern und die Heere in den Provinzen zu schrecken, bildet sich zur verderblichsten Geißel für die Thronfolger. Vergebens wagen sich Alexander Severus und Aurelian an das wohlthätige Unternehmen, den soldatischen Uebermuth zu zähmen und strenge Kriegszucht herzustellen, vergebens sucht Aurelius Probus den Geist des Heeres zu verbessern und die müssigen Legionen durch gemeinnützliche Arbeiten, durch Anstellung beim Aufbau oder der Wiederherstellung von Städten, beim Cultiviren wüster Ländereien, beim Anbau der Weinberge, beim Ausbreiten der großen Landstraßen u. a. m., zur Befreundung mit fruchtbringender Regsamkeit, zum Anschließen an die friedlichen Beschäftigungen des bürgerlichen Lebens zu lenken. Die Männer der gründlichen Staatsverbesserung werden von den verwilderten Kriegerschaaren gehaßt und gemeuchelmordet.

Im Zusammenwirken des um sich greifenden Despotismus, der soldatischen Zügellosigkeit und Raubsucht und des Verderbens

der Sitten werden die moralischen und politischen Band
Römerthums gelöst. Die innere Kraft des Reiches sch
in schneller Progression; Fäulniß zehrt an allen Theile
gesellschaftlichen Gebäudes. Es besteht keine Organisation,
im Haupte und in den Gliedern des Staatskörpers die S
keit, die Tugend, die wahre Ehre, die Mäßigung, die f
lige Einigkeit, zu bewahren und zu kräftigen, welche die
gelte Selbstthätigkeit für das Staats- und das Privatwo
die natürliche Lebensfrische zu heben, welche das regsam
geordnete Durcheinandergreifen der ganzen gesellschaftliche
mente zu wecken und zu nähren vermöchte.

Dreißigstes Kapitel.

Befestigung des Despotismus in der Mona
Absterben der Römermacht im Abendlande und U
gang des Weströmischen Reichs.

(Von Diocletian bis auf Romulus Augustulus. 284 — 476 n. C

Valerius Diocletianus, ein Dalmatier von d
Herkunft, der sich von den untersten militärischen Stuf
Statthalterschaft in Mösien, zur Würde des Consulats un
Befehlshaber der Hausgarde am Hofe des Imperators N
rian aufgeschwungen hatte, und durch das Heer zu
Nachfolger gewählt worden war, faßte den Plan, sich
Unabhängigkeit vom Soldateneinflusse zu gründen, die ge
ten Verbindungen des Reiches wieder zu befestigen un
Schutz des Ganzen gegen die Einfälle der Barbaren zu s
ken. Der kluge und entschlossene Mann wählte Mittel
ihn zum Zwecke führten.

Das Schicksal der vorhergegangenen Imperatoren hatte die Lehre aufgedrungen, daß das Reichsoberhaupt mit äußern schützenden Formen umgeben seyn müsse, wenn es seine erhabene Stellung vor dem Volke und vor dem Heere und seine persönliche Sicherheit zu behaupten fähig bleiben solle. Eine unbeschränkte, eine ungemessene Zugänglichkeit konnte und mußte sich nach gehäuften Erfahrungen als gefahrvoll für die Person darstellen, welche im Namen der Staatsgesellschaft jedem Privatwillen entgegenstand und welche so oft in den Fall kommen mußte, Erwartungen, Wünsche und Ansprüche unerfüllt zu lassen, die Regungen der Willkühr, Eigenmacht und Habsucht zu beschränken, und durch Handlungen der strafenden Gerechtigkeit die Leidenschaften gegen sich aufzuregen. Diocletian umgab sich mit größerem Glanze und mit strengerem Ceremoniell und schuf einen zahlreichern Hof.

Um die äußern Zeichen für die Hoheit seiner Würde zu verstärken, nähert Diocletian sich den Gebräuchen der Asiatischen Herrscher. Zu dem Purpurkleide, welches aus dem Schmucke des Römischen Triumphators auf Cäsar und seine Nachfolger übergegangen ist, fügt er das Perlen-Diadem und andere Insignien der Persischen Könige, und die mit Edelsteinen verzierten Kleider von Seide und Gold. Der Pallast des Imperators ist ein Heiligthum, dessen Inneres zu betreten nur wenigen Gewählten und mit Vorsicht verstattet wird. Ein Kreis von Hausbeamten und eine gewählte Schaar von Hausgarden bewachen die Sicherheit des Monarchen. Das persönliche Gehör bei dem Herrscher wird als ausgezeichnete Gunst gewährt und das Erscheinen vor dem Throne ist mit Ceremonien verknüpft, durch welche die tiefste Ehrfurcht und Unterwerfung für das Staatsoberhaupt sich ankündigen muß. Alles, was für den unmittelbaren Gebrauch des Imperators bestimmt ist, wird als geheiligt (sacrum) betrachtet.

Als Werkzeuge für die Cabinetsthätigkeit und für den Di
um die Person des Imperators sind nunmehr sieben Ober-H
beamten (Minister) beschäftigt: 1) ein Comes sacri pal
(Praepositus sacri cubiculi, Oberhofmeister, Oberkammerhe
unter dessen Leitung die Kammerherren ersten und zweiten R
ges (Cubicularii primi et inferioris loci) sich in die Besorg
der verschiednen Hausangelegenheiten, z. B. die Einrichtung
kaiserlichen Gemächer, das Bauwesen in den kaiserlichen Geb
den, die Bewahrung des kaiserlichen Schmuckes, die Erhalt
der dem kaiserlichen Hause gehörigen Bildnisse, Gemählde
Statüen (imagines), die Unterhaltung der kaiserlichen Tafeln
zu theilen hatten; 2) ein Magister officiorum sacrae a
(Oberhofrichter, Oberhofmarschall), an welchen die Appell
nen von den ordentlichen Justizstellen gelangen und welchem
Disciplinar-Aufsicht und die Civil- und Criminal-Jurisdic
über die gesammte Hofdienerschaft aufgetragen ist; 3)
Quaestor sacri palatii (Canzler), welcher dem Imperator
züglich für die Functionen der Gesetzgebung zur Seite steht,
die Ausarbeitung aller Reden, Edicte, Mandate, Decrete, B
und Rescripte selbst besorgt oder anordnet; *) 4) ein Co

*) Im kaiserlichen Cabinet waren für die vier Büreaux (qu
scrinia) vier Magistri scriniorum (Canzleidirectoren) zu den sc
lichen Ausfertigungen angestellt. Zwischen diesen Magistris scr
rum, welche höchstwahrscheinlich dem Magister officiorum und
Quaestor sacri palatii untergeordnet waren, bestanden folgende
schäftseintheilungen. Der erste Magister scriniorum besorgte
Niederschreiben und die Ausfertigung der kaiserlichen Resolut
in Criminalfällen, wo auf Begnadigung provocirt war (scri
memoriae); dem zweiten war die Ausfertigung der decret
kaiserlichen Rescripte auf die Berichte der Magistrate und der S
halter und auf die Anfragen der Gerichtstribunate in Rechtssa
die Bearbeitung der kaiserlichen Reden, die Vernehmung der A
ordneten von den Städten und die Anhörung der Supplic
übertragen (scrininm epistolarum sive rescriptorum); dem d
ten waren die Vorträge aus den eingekommenen Bittschriften,

crarum largitionum (Schatzmeister, Finanzminister) für die Verwaltung des kaiserlichen Schatzes und der öffentlichen Einkünfte, und für die Auszahlung der Dienstgehalte, *) 5) ein Comes rerum privatarum seu fisci principis (Domainen-Director) für die Verwaltung der kaiserlichen Privatgüter und der Staatsländereien in den Provinzen, und für die Wahrung der zum Fiscus gewiesenen Geld- und Natural-Gefälle; 6) und 7) zwei Comites domestici (Obersten der Hausgarden), der eine für die Garde zu Pferde, der andre für die Garde zu Fuß (Comes equitum domesticorum, Comes peditum domesticorum). **)

Niederschreibungen über die vom Kaiser erfolgten Entschließungen und die Abfertigung der kaiserlichen Beschlüsse an die Bittsteller anvertraut (scrinium libellorum); der vierte war dazu bestimmt, allen Regierungshandlungen, wozu der Kaiser sich aus eigner Bewegung entschloß, die entsprechende Form zu geben; unter diesem Ressort hatte derselbe die allgemeinen Verfügungen überhaupt, namentlich die Constitutionen, Verordnungen an Gemeinden (sanctiones pragmaticae), Edicte, Mandate, Privilegien, öffentliche Beförderungen, Gnadenbewilligungen aller Art (beneficia ex liberalitate principis) u. a. m auszufertigen (scrinium dispositionum). Dieser letztere Beamte wurde auch Magister dispositionum genannt. Zum Beistande für überhäufte Arbeit und zur Unterstützung in Krankheitsfällen waren diesen Magistris scriniorum vertraute Schülfen oder Accessisten beigegeben (proximi sacrorum scriniorum). In sämmtlichen vier Büreaux war eine Menge Schreiber beschäftigt.

*) Der Finanzminister hatte ein besonderes Büreau unter sich, welches in mehrere (vermuthlich nach den verschiednen Hauptzweigen der Einkünfte und der Ausgaben geordnete) Abtheilungen zerfiel und eine Menge Personen beschäftigte.

**) Die Haustruppen bildeten zusammen ein Corps von 3500 Mann, welches sieben Unterabtheilungen hatte. Zwei von diesen Abtheilungen dienten zur Wache im Innern des Pallastes. Die Mannschaft dieser Hausgarden wurde auch oft zu Versendungen in die Provinzen gebraucht, um Befehle des Imperators schnell und zuverlässig auszurichten.

Die gefährliche Gewalt des praefecti praetorio wird Diocletian dadurch neutralisirt, daß er vier Personen zu die Range erhebt, und unter diese vier Präfecten die Functi vertheilt. Der praefectus urbi zu Rom verwaltet die Crimi Jurisdiction und ist, der Hauptstadt gegenüber, der erste W ter für die Erhaltung der kaiserlichen Autorität.

Mit dem Consistorium und dem Auditorium (als gehei Rathscollegien) werden die wichtigsten Regierungsangelegenh und Justizsachen behandelt und zur Entscheidung geführt. Senat in Rom hört gänzlich auf, als Quelle der öffentl Macht neben dem Imperator zu gelten. Das Wahlrech Bezug auf den Imperator ist verschwunden; die Bestätigun Augustuswürde und der Civilgewalt wird nicht mehr erfo Der Imperator verfügt über Alles für sich, nur mit dem rathe der um seine Person versammelten Diener. Dem S in Rom verbleibt blos die Stellung des Gerichtshofes und Staatsraths, der in die Reichsverwaltung nur in soweit eingreifen kann, als der Imperator seine Mitwirkung zu dern oder zu gestatten für gut findet.

Mit dem Senate sind auch die Magistraturen des Consu der Prätur, der Aedilität rc. aller Selbstständigkeit entkleid

Die Verwaltung im Einzelnen zu erleichtern sind die Al lungen der Provinzen vermehrt. Unter den Verwaltung über die größeren Länderverbände sind zur Regierung der zelnen Provinzen besondere Statthalter zweiter Ordnung (rien) angestellt.

Der Imperator besetzt allein alle Stellen in der Civ w tung und im Heere; die Hausbeamten, die Präfecten, Mitglieder der geheimen Rathsbehörden, die Consuln, die toren und die übrigen Magistrate, die Statthalter in den vinzen empfangen von ihm allein die Summe ihrer Auto er ist die Quelle aller Gewaltübung in der Verwaltung, i

:echtspflege, in der Gesetzgebung, in der Verwendung der Waf-
n; er bestimmt die Rang- und Standesverhältnisse. Der
mperator ist nunmehr die vollendete Concentration des gesell-
haftlichen Willens, die personificirte Einheit der Staatsgewalt.

Im natürlichen und richtigen Gefühl, daß es einem Einzel-
:n oft unmöglich sey, durch alle Theile eines weit verbreiteten
banzen mit der nothwendigen Selbstkenntniß und Antriebskraft
ı wirken, allen Geschäften den schnellen Fortgang zu sichern,
nd nach allen Puncten die unerläßliche Wachsamkeit und Thä-
gkeit der Centralgewalt gleichmäßig zu vertheilen, entschloß sich
Diocletian, einen Gehülfen für die Regierungslasten, einen Mit-
'genten zu nehmen. Seine Wahl fiel auf M. Valerianus
Maximianus, den Sohn eines Illyrischen Landmanns. Mit
nem Manne, der seine Größe ebenfalls nur seinem Verdienste
ı danken, der sich durch Thätigkeit und Tapferkeit von unten
uf zum Feldherrn erhoben hatte, hoffte Diocletian die Sorgen
ir die Verwaltung und Vertheidigung des Reiches am besten
)eilen zu können. Es ward bedungen, daß die Augustuswürde
nd die Reichsgewalt beiden Imperatoren gemeinschaftlich blei-
en, und daß ein gleicher Hof, wie Diocletian ihn für sich ge-
:altet, den Reichsgehülfen umgeben sollte. Diocletian behielt
ich die Regierung der östlichen Provinzen vor, und nahm seine
Residenz in Nicomedien; Maximian empfing die westlichen Pro-
inzen und wählte Ravenna zum Wohnsitz.

Die Hauptstadt der Römischen Welt mußte fühlen, daß ihre
Größe veraltert, ihre Kraft verschwunden sey, daß sie aufgehört
abe, der Mittelpunct für die Bewegung der Völker zu seyn.

Auch für zwei Imperatoren gab es der Arbeit zu viel in
inem Reiche, welches im äußersten Osten mit eifersüchtigen
Nachbarn im Kampfe lag, und im ganzen Zuge seiner nörd-
ichen Grenzen unaufhörlich durch kriegerische Völker bedroht
var. Nach derselben Idee, aus welcher die Ernennung eines

Mitregenten geflossen war, schritt Diocletian zur Vermeh
der Reichsgehülfen. Diocletian und Maximian wollten fi
kräftige Verwalter für die entferntern Provinzen und treue
Feldherren für die Heere haben, welche den Feinden des Re
nach allen Seiten entgegengestellt werden mußten. Es
daher unter dem Namen der Cäsarn eine neue Würde, w
der Hoheit des Imperators und Augustus nachstehen, abe
Anwartschaft zur höchsten Gewalt verleihen sollte, im 2
eingesetzt. Einen tapfern Dacier von niedriger Geburt, G
lerius, nahm Diocletian, einen ausgezeichneten Abköm
des Imperators Claudius II., Flavius Constantius C
rus, nahm Maximian als Cäsar zur Seite. Das In
der Augusten und der Cäsarn wurde dadurch enger verk
daß erstere die letztern adoptirten und ihre Töchter mit
vermählten.

Das Reich ward nunmehr nach vier Hauptabtheilunger
waltet. Im Osten herrschte Diocletian über Macedonien,
chenland, Thracien, Kleinasien, Syrien, Egypten; nach W
im Mittel zwischen Diocletian und Maximian, stand Gal
als Vertheidiger der Illyrischen Provinzen; von Mailand
gebot Maximian über die Mitte des Occidents, über I
licien, Rhätien, Noricum, Pannonien, Helvetien, It
die Inseln im westlichen Mittelmeer, die Africanischen
vinzen; im äußersten Westen des Römerreiches, für Ga
Spanien und Britannien war Constantius Chlorus
Machthaber bestellt. Grundsatz war, daß alle vier Abtheil
zu einem unzertrennlichen Ganzen verbunden bleiben, da
zwei Imperatoren und die zwei Cäsarn die Hoheit des R
gemeinschaftlich besitzen sollten. Der Ursprung und Mittel
der Reichsgewalt sollte aber bei Diocletian beruhen; er
der Erste unter den vier Machthabern seyn, und durch
Befehl sollten die dem ganzen Reiche gemeinsamen Angelegen

eitet werden. Beide Cäsarn empfingen ihre Hofhaltungen, den Mustern in Nicomedien und Mailand nachgebildet waren. Diocletian hatte einsichtsvoll gewählt und die Rollen klug theilt. Der Bestand des Reiches wurde erhalten. Ein colossa- System der mächtigsten Vertheidigungsanstalten umgab die lichen und nördl chen Grenzen des Reichs. Mit einer Reihe n festen Lagern, verbunden durch gute Heerstraßen und unter- ßt durch Waffe ze in der Kette der großen Städte, wurden östlichen Pro n von Egypten durch Syrien bis zu den rsischen Grenzen ge hützt; erneuert und verstärkt wurden die festigten Kolonien, die stehenden Lager, die Mauern- und ällenzüge, mit welchen die frühern Imperatoren die Reichs- enzen am Rheinstrome von der Mündung bis an den Ein- iß der Mosel, von Confluentia durch das Land der Alemannen ıd an der Nordgrenze Vindeliciens bis zur Donau, und längs s Donaustroms bis an den Pontus Euxinus umgürtet hatten. en Waffen der einigen vier Herrscher erlagen die Perser, die auren (Quinquegentiani), die Blemmyer, die Sarmaten, die ermanischen Völker.

Nach einer zwanzigjährigen Regierung entschloß sich Diocle- ın, seine Würde niederzulegen und in das Privatleben zurück- kehren (305). Durch ihn wurde auch Maximian bestimmt, ıs Gleiche zu thun. In der Augustuswürde folgten beide äsarn.

Diocletian hatte durch seine politische Schöpfung Großes wirkt. Das Reich war zusammen gehalten und seine innere erwaltung nach dem Einheitsprincip systematisch geordnet wor- n; mit glücklichem Erfolge waren die äußern Feinde von den renzen abgetrieben; die Kriegszucht war hergestellt; das Heer ıtte keine Empörung weiter gewagt; für die Sicherheit des egenten war durch die Einrichtung des kaiserlichen Hofes ver- ärkte Bürgschaft gegeben. Doch **Eins** konnte Diocletians

Verfassung nicht gewähren. Eine natürliche, frische, freie Thätigkeit der Gesellschaft in allen Kreisen, ein belebendes Selbstgefühl, eine tüchtige Kraftentwickelung, eine Selbstständigkeit des Bürgerthums konnte nicht geweckt, angefeuert und bestärkt werden, wo die ganze gesellschaftliche Bewegung ausschließlich durch die Willensrichtungen und Fähigkeiten des Regenten und der Regierungswerkzeuge bedingt werden, wo die Gesellschaft bei den öffentlichen Maaßregeln nicht mit handeln und rathen, wo die Summe der außerhalb des engen Regierungskreises verbreiteten öffentlichen Einsichten ganz unbenutzt bleiben, wo das Staatsbürgerthum nur schweigend gehorchen sollte. Die Verfassung hatte große, verderbliche Lücken, weil sie einseitig, nur nach einem Princip zusammengestellt, weil keine Möglichkeit der selbstständigen Gegensätze und der freien kräftigen Geistesentwickelung gegeben, weil neben der Antriebskraft auf Seiten der Regierung keine Gegenkraft auf Seiten des Bürgerthums, als wohlthätig hemmendes und mäßigendes, oder als anregendes und belebendes Princip aufgestellt war. Es fehlte die staatserfrischende Reibung zwischen Kraft und Gegenkraft, der belebende Gegensatz zwischen fester Verwaltung und dem selbstständigen Mithandeln und Mitbeschließen eines freien Bürgerthums, es fehlte der mächtige Hebel, mit dem die Römergröße aufgerichtet worden war.

Diocletian hatte zu viel Einsicht, Menschenkenntniß und Regententact, um nicht deutlich wahrzunehmen, wie viel ihm selbst, in der erhabenen Bestimmung des Staatsoberhauptes, bei seinem Werke zu wünschen übrig blieb. In den ruhigen Betrachtungen, zu welchen die Rückkehr zum Privatstande ihm die Möglichkeit gewährte, im unbefangenen Ueberblick der Erfahrungen aus seinem reichbewegten Leben, gab der große Mann seinen Vertrauten bedauernd zu erkennen, wie schwer es ihm geworden sey, seine Pflichten als Regent zu erfüllen, er bekannte

ssen, daß er eine lästige Abhängigkeit von seinen Rathgebern npfunden habe, daß die (durch seine Verfassung begründete) Nöthigung, nur nach dem zu urtheilen, was diese Wenigen ım vorzulegen für gut gefunden hätten, ihm oft ein unüber- vindliches Hinderniß gewesen sey, die Wahrheit richtig zu er- kennen und das Gerechte zu beschließen.*) Dem Scharfblick

*) Die Nachricht von dieser höchst merkwürdigen Herzensergießung eines großen Mannes beruht auf dem Zeugniß des Flavius Vopiscus, in der Biographie des Imperators Aurelian. Nachdem der Geschicht- schreiber den Tod des Imperators erzählt hat, berührt er mit scharfen Zügen das traurige Verhängniß im Römischen Staatsleben, daß seit Augustus so wenig gute und so viel schlechte Fürsten den Thron eingenommen haben, wirft einige Blicke auf die Haupt- ursachen, aus welchen den Römischen Herrschern Verderben er- wachsen sey, und giebt dann folgenden Bericht: „Ich habe aber „von meinem Vater vernommen, daß Diocletianus, nachdem er in „den Privatstand sich zurückgezogen, sich so geäußert habe: „„es „„sey nichts so schwer, als gut zu regieren. Vier „„oder fünf treten zusammen und vereinigen sich zu einem über- „„einstimmenden Rath, um den Regenten zu hintergehen; sie brin- „„gen vor, was die Billigung erhalten könne; der Imperator, „„welcher in seinem Hause abgeschlossen lebt, lernt das Wahre „„von der Sache nicht kennen; er ist gezwungen, sein Wissen nur „„auf dasjenige zu beschränken, was jene gegen ihn aussprechen; „„er bestellt Leute zu Richtern, die es keineswegs hätten werden, „„er entfernt Leute aus dem öffentlichen Dienste, die er hätte „„beibehalten sollen. Kurz — wie Diocletian selbst sagte — auch „„der gute, der vorsichtige, der beste Regent ist „„verkauft.““ Dies sind Diocletians eigene Worte. Ich habe „sie um deswillen eingewebt, damit Deine Klugheit erkennen möchte, „daß nichts so schwer sey, als ein guter Fürst zu seyn:“

„Sed ego a patre meo audivi, Diocletianum Principem, jam „privatum, dixisse, nihil esse difficilius, quam bene „imperare. Colligunt se quatuor vel quinque, atque unum „consilium ad decipiendum Imperatorem capiunt: dicunt, quod „probandum sit: Imperator, qui domi clausus est, vera non „novit: cogitur hoc tantum scire, quod illi loquuntur; facit „judices, quos fieri non oportet: amovet a republica, quos debe- „bat obtinere. Quid multa? ut Diocletianus ipse dicebat, Bonus, „cautus, optimus venditus Imperator. Haec Diocle-

des selbstständigen Imperators war nicht entgangen, daß er sich oft in der Gefahr befunden habe, durch irrige oder ungerechte Beschlüsse, zu welchen er durch die einseitigen oder lückenhaften Vorträge seiner Diener bestimmt worden sey, seinen persönlichen Charakter vor den Unterthanen des Reichs bloszustellen; dem umsichtigen, durch vielfache Erfahrung belehrten Monarchen, war es klar geworden, daß ihm, in der Eigenschaft des Regenten, die nothwendige Freiheit zur Selbstprüfung und zur Selbstentschließung sehr beschränkt gewesen sey, daß er seinen Beruf weit besser würde erfüllt haben, wenn der Organismus des Reiches und seiner Verwaltung ihm die Möglichkeit und die Sicherheit gewährt hätte, die Beschaffenheit der Sachen auch auf anderem Wege, als durch die Meinungen und Darstellungen seiner Diener, zu erfahren und zu prüfen, die Bedürfnisse, die Wünsche und die Beschwerden der Gesellschaft nach ihrer ganzen Ausdehnung zu erforschen, und unabhängig, als Vertreter der gesellschaftlichen Interessen und als Vermittler der innern Entgegensetzungen, zwischen dem Rathe der Diener und zwischen der ungehemmten Stimme der Unterthanen zu entscheiden. Diocletian mußte wahrgenommen haben, daß ihm das Mittel fehlte, wodurch er sich eine lebendige, eine hinlänglich gekräftigte, eine nie zu unterdrückende Contrôle für die Zuverlässigkeit, Vollständigkeit und Nützlichkeit der ministeriellen Darstellungen und Rathschläge hätte sichern, wodurch er hätte erfahren mögen, wo seine Diener sich selbst getäuscht und unbewußt Irriges und Schädliches angerathen hätten, wodurch er ein seine Regenten-Selbstständigkeit gegen Mißbrauch des Dienereinflusses schützendes Gegengewicht hätte begründen können. Diocletian mußte sich überzeugt haben, daß er sich zu weit vom

„tiani verba sunt: quae idcirco inserui, ut prudentia tua sciret, „nihil esse difficilius bono Principe." Flavius Vopiscus in vita „Aureliani, c. XLII. et XLIII.

Volke entfernt, daß er seine Person zu ängstlich mit Schranken umstellt' hatte, welche nur zu leicht dazu gemißbraucht werden konnten, der Wahrheit den nothwendigen freien Zugang zu seinem Throne zu versperren. Mit jenen Aeußerungen legte der einsichtsvolle und aufrichtige Imperator zur Lehre und Warnung für künftige Zeiten das schlagende Zeugniß ab, daß das Wesen seiner Verfassung für die Wohlfahrt des Ganzen nur in so fern einige Bürgschaft geben konnte, als Tugend, sittliche Stärke, Mäßigung, Gerechtigkeit, Menschenliebe und Geisteskraft den Thron schmückten, daß aber, je nachdem diese Vorzüge in der Person des Regenten sich nicht zusammenfanden, die gegebenen Verhältnisse die Gesellschaft in Gefahr setzen mußten. Das Mißtrauen, der Argwohn der Imperatoren, die verderbliche Neigung zum Heimlichthun hatte nach und nach die Oeffentlichkeit in den Staatsangelegenheiten gänzlich ausgeschlossen. Der Mangel an Oeffentlichkeit mußte einschläfernd auf die Geister wirken. Das Römische Bürgerthum verlor den alten Freimuth, den Sinn für das Große, den Enthusiasmus für das Vaterland. Die innere Ausbildung der Monarchie war unvollendet, lückenhaft; sie entbehrte den belebenden Zusatz der Gesellschaftlichkeit; sie gestaltete sich zum lähmenden, zum erschlaffenden Despotismus.

Spaltung trat zwischen den Herrschern ein, als Diocletians Autorität das Ganze nicht mehr zusammenhielt. Da Constantius auf den Besitz der vorher von ihm verwalteten Provinzen beschränkt wird, Galerius aber mit dem östlichen Theile des Reiches auch die von Maximian regierten Provinzen an sich nimmt und zwei Cäsarn, *Flavius Severus* und *Galerius Maximinus*, ersteren für Italien und Africa, letzteren für Asien ernennt, so entsteht eine Spannung zwischen beiden Augusten, aus der eine Reihe von inneren Kriegen sich entspinnt. Während der Sohn des Maximian, *Maxentius*,

behörden des Reichs und die Ausgezeichneten aus den Provinzen. Gleich der alten Hauptstadt empfing die neue Roma ihren Senat, ihre Consuln (wiewohl mit sehr beschränkter, von der alten Bedeutung der Namen weit entfernter Autorität), ihren Praefectus urbi, ihre Gerichtshöfe. Nach Constantinopel, als dem Mittelpuncte für die wichtigsten Verbindungen des Römischen Reichskörpers, strömten die Lebenssäfte des Staats. Die alte Roma verlor den Umtrieb der Kräfte, aus denen ihr Ansehn sich gefristet hatte; vereinzelt, entsittlicht, verachtet mußte die Römerstadt dem Untergange der alten Herrlichkeit entgegen welken.

Im Ueberblick der ungeheuren Ländermasse faßte Constantin, wie Diocletian, den Gesichtspunct, daß das Ganze *ausschließlich* nach dem Grundsatze der Einheit geordnet seyn müsse, daß der innre Zusammenhang und die Ruhe des Staats *allein* durch genau geregelte Stufenfolgen und Subordinationsverhältnisse unter den Werkzeugen der Verwaltung und durch stummen Gehorsam der Beamten wie des Volkes erhalten werden könne. Nach diesem Systeme wurde vollendet, was Diocletian durch seine Maaßregeln begründet hatte.

Unmittelbar um die Person des Monarchen blieben die sieben Oberhofbeamten (Cabinetsminister), die Räthe des Consistorii (Comites consistoriani) und ein Generalissimus des Heeres (magister utriusque militiae) für den Hofdienst, für die Behandlung der Staatsangelegenheiten und für die Besorgung des Kriegswesens vereinigt.

Den ganzen Complex des Reiches theilte Constantin in vier große Provinzialsysteme, Praefecturae genannt. Im Westen bildeten *Gallien* und *Italien*, im Osten *Illyricum* und der *Orient* die Präfecturen. An die Spitze jeder Präfectur ward ein Praefectus praetorio gesetzt. Der Gefahr, welche die umfassende Macht dieser Oberbeamten den vorherigen

Imperatoren gebracht hatte, wurde durch Geschäftstheilung verdrengt. Die Civil- und die Militärgewalt wurden getrennt. Der Präfect bekam als bürgerlicher Oberstatthalter (General-Civil-Gouverneur) die ganze Summe der Civil-Verwaltung. Unabhängig vom bürgerlichen Oberstatthalter führten zwei Befehlshaber, der Magister pedestris und der Magister equestris militiae (General der Infanterie und der Cavallerie) das Kriegscommando in der Präfectur.

Jede Präfectur zerfiel in Diöcesen, jede Diöces in Provinzen. Die Präfectur des Orients, die größte von allen, zählte fünf Diöcesen, den Orient, Egypten, Asien, Pontus und Thracien mit acht und vierzig Provinzen; die Präfectur von Illyricum faßte zwei Diöcesen, Macedonien und Dacien, mit eilf Provinzen, in welche Mösien, Macedonien, Griechenland und Creta eingetheilt waren; die Präfectur von Italien begriff drei Diöcesen, Italien, Illyrien und Africa, mit der Unterabtheilung in neun und zwanzig Provinzen, wozu ganz Italien, das westliche Illyrien, das Römische Germanien, die Inseln zwischen Italien und Africa und die Africanische Küste von Cyrene bis nach Tingitana gehörten; in der Präfectur von Gallien waren Gallien, Britannien, Helvetien und Spanien mit den Balearischen Inseln unter drei Diöcesen vereinigt, die neun und zwanzig Provinzen in sich schlossen. Unter den Hauptmassen der vier Präfecturen zählte demnach das Reich dreizehn Diöcesen mit hundert und sechszehn Provinzen.

Unter der Oberleitung des Präfecten war jeder Diöcese ein Oberbeamter mit dem Titel eines Vicarius oder Vice-Präfecten, und unter der unmittelbaren Aufsicht der Vicarien jeder Provinz ein Gouverneur vorgesetzt. Eine Rangordnung der Provinzial-Befehlshaber unter sich, ohne Einfluß auf

den Gewaltumfang in der Provinz, begründeten die verschiedenen Titel eines Proconsuls, den drei, eines Consulars, den sieben und dreißig, eines Correctors, den fünf, und eines Präses, den ein und siebzig Gouverneure führten.

Jeder Classe der Statthalter war, in abgemessenem Umfange, eine bestimmte Competenz angewiesen. Mit den ausgedehntesten Vollmachten handelten die Präfecten, welchen die Oberaufsicht in der bürgerlichen Verwaltung überhaupt, in Justizsachen, in der Handhabung der allgemeinen Sicherheit und in der Erhebung der öffentlichen Einkünfte übertragen war. An den Präfecten gingen die Appellationen von den Justizbehörden und sein Ausspruch bildete die letzte Instanz; *) ihm stand die Befugniß zu, Geldstrafen bis zu 50 Pfund Gold aufzulegen, ergangene Straffentenzen zu mildern, den verurtheilten Capitalverbrechern die Wahl der Todesart zu gestatten. Selbst Edicte des Imperators zu erklären, und unter besondern Umständen eine Abänderung derselben zu verfügen, war dem Präfecten Fug und Macht gegeben. Von minderem Umfange war die Gewalt der Vice-Präsidenten und der Provinzial-Statthalter. Gegen ihre Entscheidungen konnte Berufung eingewendet werden; ihre Strafgewalt war auf die Auflegung geringerer Geldbußen beschränkt.

*) Durch das Verbot der Appellationen wider die Aussprüche der Präfecten (331) wurde das Hülfsmittel nicht ausgeschlossen, welches schon unter den Imperatoren Diocletian und Maximian für die sachfälligen Parteien eingeführt war. Es war damals der vor dem Tribunal des praefecti praetorio condemnirten Partei verstattet, auf Wiederaufhebung des richterlichen Ausspruchs — in sofern sie gegen den Inhalt der Rechte dadurch verletzt zu seyn behaupten mochte (si litigantes contra jus se laesos affirmant) — binnen zwei Jahren von der Zeit an, wo der Präfect seine Würde niedergelegt hatte, durch Supplication bei dem Imperator zu provociren. Die Gesetzgebung Justinians erleichterte diese Rechtshülfe. Die beschwerte Partei konnte bei demselben Präfecten Supplication einwenden.

[illegible] Unter den acht Oberfeldherren der vier Präfecturen (Ma- [illegible] militiae pedestris et equestris) waren fünf und dreißig [illegible]egsbefehlshaber (Comites et Duces) zum Commando über [illegible]zelne Heeresabtheilungen im Innern des Reiches und in be- [illegible]mmten Grenzdistricten eingetheilt. Die Comites, deren zehn [illegible] Heere waren, standen höher im Range, als die Duces. [illegible] Stärke der Legion wurde von 6000 Mann auf 1500 ver- [illegible]ndert. Einhundert und zwei und dreißig Legionen und außer- [illegible] mehrere hundert Fußcohorten und Reitergeschwader waren [illegible] den innern Provinzen und an den Grenzen vertheilt. Höhe- [illegible] Sold und bessere Verpflegung bei leichterem Dienste empfin- [illegible] die Truppen, welche nach den innern Provinzen verlegt [illegible]nd in die größeren Städte einquartirt waren (Haustruppen, [illegible]alatini). Härteren Dienst bei niederem Solde und spärlicher Verpflegung hatten die Grenztruppen (limitanei), welchen auf fünf hundert und drei und achtzig stehenden Posten und Besatzungsplätzen die Vertheidigung des Reiches übergeben war. Durch Bündnisse mit Scythischen, Gothischen und Germanischen Volksstämmen wurden Hülfstruppen für größere Kriegsanstrengung erworben. Immer häufiger wurden in den Legionen, besonders in den Haustruppen, Barbaren zugelassen, die den Reichsunterthanen völlig gleichgehalten und ohne Unterschied nach Verdienst im Heere befördert und selbst bis zu Feldherrnstellen erhoben wurden.

Die Großbeamten waren in drei Rangstufen eingetheilt, für welche die Prädicate Illustris, Spectabilis und Clarissimus bestimmt waren. Das erste Prädicat gehörte den vier prätorianischen Präfecten, den Stadt-Präfecten von Rom und Constantinopel, den sieben Cabinetsministern, den Consuln, dem Generalissimus; das zweite den Vice-Präfecten, den Proconsuln von Asien, Africa und Achaja und den Generalen des Fußvolks und der Reiterei; das dritte den Statthaltern der Pro-

vinzen und den [illegible] [illegible]. Die Würde
Patriciats, welches Constantin in eine persönliche Auszeich-
nung auf Lebenszeit verwandelte, verlieh den Rang über die
Beamten des Reichs und das Recht des freien Zutritts
Monarchen.

Unter den Befehlen des Imperators wurden die Ein-
des Reiches durch den Comes sacrarum largitionum und
den Comes rei privatae verwaltet. In den öffentlichen
und in den imperatorischen Fiscus (unter welchen rück-
der kaiserlichen Dispositionsbefugnisse kein Unterschied me-
stand) flossen die Revenüen aus den Staatsländereien, a-
directen öffentlichen Steuern, und aus den Zöllen. Das
der Steuern, in welchen Grund-, Kopf- und Gewerbe-
unterschieden wurden, hing allein von dem Willen des
rators ab. Eine förmliche vom Kaiser mit eigner Hand
zogene Verordnung (Indictio), welche zwei Monate vor
ersten September jeden Jahres in der Hauptstadt jeder
öffentlich angeschlagen wurde, bestimmte das Maaß der
mäßigen Grund- und Kopfsteuer auf die Dauer von fü-
Jahren. *) Trat der Fall ein, daß die regelmäßigen S-
für das öffentliche Bedürfniß nicht hinreichten, so wurd-
Unterthanen des Reichs durch ein besonderes Ausschreiben (
Indictio) anderweite Steuertermine auferlegt. Für die

---

*) Bei der Schatzung wurde das ganze Landeigenthum des
auch mit Einschluß der kaiserlichen Domänen, in Anspruch
men. Die Katastrirung gründete sich auf ordentliche Vermes-
die durch alle Provinzen gingen. Die Aufnahme des Scha-
Katasters, bei welchem rücksichtlich des Grundeigenthums der
schnittsertrag von den letzten fünf Jahren gewürdert, u
Nutzungsunterschied zwischen Acker, Wiese, Weinberg, Weide
dung u. s. w. genau berücksichtigt, auch die Sclavenanz-
dem Viehstande in Anschlag gebracht wurde, wiederholte
15 Jahre.

ßmäßige Eintheilung und für die Einziehung der auf die Prä-
ctturen, die Diöcesen und die Provinzen generell ausgeschlage-
en Steuerbeiträge sorgten die Präfecten, die Vicarien und die
räsides der Provinzen mit dem Beistande zahlreicher Unter-
'amten. Mit der Steuerrepartition in den Städten waren die
decurionen beauftragt. Alle dem kaiserlichen Fiscus zugewiesenen
iefälle wurden durch besondere, dem Comes rei privatae unmit-
lbar untergeordnete Beamte (Rationales, Rentmeister) einge-
oben und verrechnet.

Was Constantin geschaffen hatte, vollendete die Einheit der
Staatsgewalt. Bei dem Imperator beruhten alle öffentlichen
andlungen, welche das Ganze der Regierung in sich begreift.
in der Macht des Monarchen war die Quelle der Verwal-
ungs-Maaßregeln, der Justizhandlungen, der Gesetzgebung; der
legent allein gebot über das Heer; von ihm kam die Erklärung
es Krieges, in seinem Namen wurden die Bündnisse mit frem-
en Völkern geschlossen. In consequenter Stufenfolge waren
ie Werkzeuge aufgestellt und vertheilt, um den Willen und die
ntschlüsse des Monarchen durch alle Theile des Staatsgebiets
u erfüllen und auszuführen. In übereinstimmendem Sinne
onnte von oben nach unten Alles geleitet werden, was der
Verwaltung des Staats angehört. Was nützlich, was klug,
as weise, was groß gedacht war, konnte durch die Einheit
es gesellschaftlichen Willens mit umfassenden Hülfsmitteln unter-
ützt und ohne Widerstand ins Leben gerufen werden.

Allein, das Bedürfniß der Gesellschaft konnte mit diesen
Verfassungsformen noch nicht befriedigt seyn. Die umfassende
Macht des Regenten konnte sich nicht in wohlthätiger Richtung
rhalten, wenn keine Gegenkraft dem Irrigen, dem falsch Ge-
ählten, dem Schädlichen entgegentreten konnte, wenn nur
ie Stimme der Regierungswerkzeuge vor dem Throne gehört,
venn die Stimme des Volkes nicht neben den Beamten vom

Monarchen vernommen würde, wenn dem Regenten wah… acht werden durfte; was die Wirkung seiner Verwaltung … seiner Gesetzgebung sey, wie sein Wille und wie das … durch die von ihm gewählten Beamten erfüllt werde. Un… tine Verfassungsbildungen bereiteten kein Glück für die … welt. Es fehlte ein selbstständiges Institut, welches die … tigung des Imperators vervollständigen und der Gesellschaft … nothwendigen Schutz verleihen konnte, um sich selbst Zweck … ben zu können, um nicht geopfert zu werden. Es fehlte … aus den natürlichen Constructionen des Bürgerthums … hervorgerufene gesellschaftliche Repräsentation, welche in … mäßigem Stufengange vor dem Throne des Imperators, … den Präfecten, neben den Vicarien und neben den Provin… Statthaltern die Verwaltung und die Gesetzgebung hätte … stützen und da, wo der Wohlfahrt des Ganzen oder … Theile Gefahr drohte, mit einem wirksamen Gewicht hätte … warnen und die Interessen der Gesellschaft vertheidigen kön… In der Einseitigkeit der Constantinischen Staatseinrichtung … schwand der letzte Rest der politischen Freiheit. Das Bür… thum war in allen Kreisen der Willkühr Preis gegeben. … Geschichte meldet von Verschwendungen eines üppigen H… von der Ernährung einer übermäßigen Beamten- und Offi… tenzahl, von ungemessenen und unerschwinglichen Abgaben, … ungehemmtem Drucke der Statthalter, von Einschränkung … Munizipalfreiheit, von Feilheit der Gerechtigkeitspflege, … Uebermuth der Soldaten gegen den Bürger. Diese Erschei… gen erklären, daß das, was Constantin den Römern geg… hatte, vollendeter Despotismus war.

Eine Schranke war dem Despotismus gestellt, daß das … schengeschlecht nicht in Sklaverei verderben sollte. Die … entwickelung hätte mächtige Mittel bereitet, die niedergedrü… Geister zu beleben und zu erheben. Als die Griechische K…

Gestalten erfüllt, als die Römerkraft die Griechische Civilisation mit sich vereinigt und die getrennten Völker des Abendlandes und des Orients gemeinsamen Gesetzen unterworfen, als die Monarchie die Parteien der Republik gebändigt, als Augustus den Frieden in die bewegte Römerwelt zurückgeführt hatte, als die Völker den Wahn des Polytheismus erkannten und das Bedürfniß höherer Ueberzeugungen fühlten — da war das Christenthum erschienen. Eine neue Aera der Geistesentfaltung hatte begonnen. Jesus von Nazareth hatte unternommen, die Menschen zum freien und richtigen Gebrauche ihrer Vernunft, zum Gefühl und Bewußtseyn ihrer Würde und zur Erkenntniß ihrer Bestimmung zu leiten, die Begriffe vom Wesen der Gottheit zu reinigen und zu veredlen, das Verhältniß der Menschheit zur Gottheit aufzuklären und die Pflichten des Menschen gegen seine Mitgeschöpfe und gegen den Urheber und Beschützer seines Daseyns festzustellen. Das Antlitz des Menschen sollte zum Anschaun des Göttlichen emporgerichtet, der Geisteszwang sollte gelöst, verfinsternder Aberglaube verbannt werden. Die Menschheit sollte zu einem neuen, verherrlichten, der göttlichen Absicht entsprechenden Leben wahrhafter Geistesfreiheit erzogen, die selbstständige, freie Forschung nach den höchsten Beziehungen des Daseyns als unveräußerliches Gemeingut aller Menschen gerettet werden. Auf die Belebung der Vernunftthätigkeit, auf die sittliche Erhebung der Geister, auf die Erziehung zu wahrer religiösen Erkenntniß sollte eine Ordnung der Welt sich gründen. Vergebens hatten selbstsüchtige, hoffärtige, entsittlichte Priesterkasten, verstockte Nährlinge der Intoleranz, boshafte Pfleger der Unwissenheit dem Reinen, dem Wahren, dem Göttlichen sich widersetzt; vergebens hatte die Parteiwuth getödtet, was am großen Menschenfreunde sterblich war. Den gewaltthätigen Händen war unerreichbar geblieben, was der Unsterblichkeit angehörte. Unaufhaltsam drangen die Ueberzeugungen, die der Weise

im Tode behauptet, in den Erdkreis. Vor dem erhabenen Plan des Welturhebers mußte das Unhaltbare, das Naturwidrige, das Unvernünftige, das Verderbliche in Nichts zerstäuben. Die entzündeten Lichtstrahlen durchzuckten die Finsternisse des Irrwahns und des Aberglaubens. Den niedergebeugten Völkern war eine neue Morgenröthe angebrochen. Der Aufschluß des Göttlichen erhellte den Osten und Westen. Die Gedanken des großen Religionslehrers durchflogen die weiten Räume des Römerreichs. Den Sieg der Wahrheit konnte Verfolgung nicht hemmen. Als dreihundert Jahre im Kampfe vergangen waren, triumphirte das Christenthum. Auf den Trümmern des Heidenthums erhob sich das Kreuz, die zerrissene Menschheit zur Verbrüderung, zur Versittlichung, zur Vergöttlichung zu rufen. Ein Impuls zu unermeßlichen Schwingungen der Geister war gegeben, eine Bahn war der Menschheit gebrochen, deren Ziel den Augen der Sterblichen entrückt, in die Unendlichkeit sich verlor.

Constantin gehorchte dem Walten einer unwiderstehlichen Macht, als er dem Christenthume neben den heidnischen Religionen öffentliche Anerkennung im Staate und den Schutz der Gesetze verlieh. Schon hatten Millionen dem Christenglauben gehuldigt; unzählbar mehrten sich die Bekenner der neuen Lehre unter den Griechen, Römern und Barbaren. Als frische, das Alte verjüngende Kraft erhob sich die Verbindung der Christengemeinden. Das christliche Kirchenthum mußte im Staatsleben als große Erscheinung, als mächtiger Anstoß zur Verwandlung der politischen Verhältnisse gewürdigt werden. Eine richtige Politik erkannte die Nothwendigkeit, das wankende Alte mit den aufsteigenden Ideen zu verbinden und zu stützen. Mit dem Uebertritt zum Christenthume hatte Constantin die Meinung der kräftigen Mehrzahl und erhöhtes Sicherheitsgefühl gewonnen.

Während der Osten des Reiches durch die Gründung der neuen Hauptstadt eine wesentliche Befestigung empfing, ver-

wand im Occident der innere Zusammenhang und die äußere
iltung. Die gewaltthätigen Regierungen und die innern Kriege
ch Constantins Tode, die Wirkungen des Despotismus und
gehäuften Angriffe der Barbaren verzehrten die Kraft des
endlandes. Dem abgewelkten Körper konnten einzelne kräf-
e Regenten, wie Julianus und Theodosius I., kein
ben einhauchen. Mit schnellen Schritten nahte das Verderben
n Ursitze der Römermacht, als die Theilung zwischen Hono-
us und Arkadius den Westen des Reiches vom Osten
löst hatte. Vergebens stemmten Stilico und Aetius den
rken Arm gegen das einbrechende Verhängniß; vergebens strebte
r weise und tapfere Majorianus mit guten Gesetzen, mit
leichterung der Abgaben, mit Strenge gegen Beamtendruck,
it Wiederherstellung der Municipal-Freiheiten dem Reiche auf-
helfen und den Muth der Bürger zu beleben. Der Sturm
r Zeiten traf ein geschwächtes, ein furchtsames Geschlecht;
ngst war das Römerthum entnervt durch Weichlichkeit des
bens, durch Entartung der Sitten, durch Befreundung mit
m Sclavenjoche, durch Entwöhnung von kriegerischer Kraft-
ung. Zerrüttet durch die öftern Kämpfe der Thronbewerber,
schöpft durch die Erpressungen der frühern Despoten und ihrer
erkzeuge, gefesselt durch die Tyrannei, welche in den Pro-
nzen jede Fähigkeit zu selbstthätiger Regung ertödtet hatte,
rrathen und verlassen von den Imperatoren des Ostens, stand
s westliche Reich ganz unfähig zum dauernden Widerstande,
s der Strom der großen Völkerwanderung durch Europa's
itte sich ergoß. Ohnmächtig war die Vertheidigung gegen
e Barbaren, die selbst von den Hunnen gedrängt und weiter
ängend von den Ufern des Pontus Euxinus und aus den öst-
hen Donauländern gegen Illyrien, Pannonien und Noricum
zogen, und im Fortströmen Germanien, Italien, Gallien,
panien und Africa überschwemmten. Die Wanderungen ent-

rissen dem Reiche Provinz auf Provinz. In Afrika setzten sich die Vandalen, im südwestlichen und nordwestlichen Spanien die Alanen und Sueven, im Südosten Spaniens und in Aquitanien die Westgothen, in Nord- und Westgallien die Franken, an der Saone die Burgundier, am Oberrhein die Allemannen, in Britannien die Angeln und Sachsen, im Noricum die Rugier und Heruler, in Rhätien, Pannonien und West-Illyrien die Ostgothen. Enger und enger schrumpfte das Römergebiet zusammen. Oft kaufte Ehrlosigkeit mit schmählichem Tribute den Frieden, den durch Waffen zu erkämpfen der Muth entwichen war. Rom sah die Barbaren in seinen Mauern (409. 455). Westgothen und Vandalen durften rauben und zerstören, wo die Hoheit des Lebens untergangen war. Keine sittliche Kraft war übrig, das Römerthum zusammenzuhalten. Den letzten Streich auf das morsche Gerüst führte der herulische Häuptling Odoaker (476). Das Römerreich im Abendlande verschwand, als auf Odoakers Gebot der letzte Schattenkaiser, Romulus Augustulus, dem Throne der Augusten entsagte.

Den Barbaren als Beute fiel der Römerbau im Westen, als im Haupte und in den Gliedern die edlere Lebensthätigkeit gewichen, als im inneren Frevel und in der moralischen Auflösung der Muth zum Widerstande gebrochen, als die Kraft zur Lebenswagniß um Freiheit und Unabhängigkeit zerstört war.

Ein und dreißigstes Kapitel.

Allgemeine Betrachtungen.

Hinabgesunken in die Nacht der Zeiten sind die Menschengeschlechter, die einst den Bau von Sidon und Tyrus, von Athen, Corinth und Sparta, von Karthago und von Rom aufgerichtet; verschwunden ist, oder in bestäubten Trümmern liegt die äußere Pracht und Herrlichkeit, mit der die Reihen blühender Völkerfamilien durch thatenvolle Jahrhunderte ihr gesellschaftliches Leben ausgeschmückt; zerrissen sind die Bänder, mit welchem reges Volksleben, Geistesgröße und Thatenlust die zerstreuten Stämme der Menschen zu einer Richtung fortgezogen.

Lebendig, ewig frisch bleiben die Erinnerungen an ein Leben, dessen Fülle und Reichthum aus tausend Spuren hervordringt, dessen Strebungen das Barbarische in Mildes, das Oede in Fruchtbares, das Rohe in Kunstvolles, das Getrennte in Einiges umgeschaffen, dessen Schöpfungen die Kultur der Europäer begründet, dessen Erfahrungen, Erfindungen und Entdeckungen durch alle Bahnen der civilisirten Welt sich fortgeschlungen haben.

Unverlöschlich sind die Lehren, welche das Alterthum dem Leben der Staaten überliefert; mit Flammenzügen steht in die Tafeln der Menschengeschichte eingezeichnet, was die Völker gehoben, ermuthigt und gekräftigt, was sie erniedrigt, entmuthigt und entnervt hat.

Mannigfaltigkeit und unendlicher Wechsel ist im Wesen der Natur. In mannigfaltigen Formen bewegten sich die Staaten. Jede Form hatte ihr Natürliches, ihr Eigenthümliches, was dem Ursprunge der Gesellschaft entsprach und als Grundbedin-

[illegible] Regel durch die Folge der Gestaltungen sich ausdrückte. In der Entwickelung der Staaten herrschte das Gesetz der Natur. Das Leben der Völker rückte fort; die Bedingungen der Gesellschaften veränderten sich; keine Form war beständig. Neues trat neben das Alte. Das Vorhandene mußte sich mit dem frisch Anwachsenden in Einigung setzen.

Das Einfache konnte im Fortschreiten der Staaten nicht ausreichen. Die mannigfaltigen Gestaltungen des Lebens forderten verstärkte und erweiterte Bindemittel der Gesellschaft. Die Ordnung der Staaten mußte ausgebildet, der Begriff des Rechts im Staate erweitert und dem veränderten Zeitalter angepaßt, die Bewegung der vergrößerten Gesellschaft in ihrem Innern mit Kunst geregelt werden. Die Verfassungen der Staaten konnten nicht bei den Formen der Uranfänge stehen bleiben; sie mußten bildsam nach der Menschennatur die wechselnden Zustände der Gesellschaft in sich aufnehmen; sie mußten, stets fortschreitend mit den Zeitaltern, das Alte und das Neue verbunden in sich tragen.

Frische Selbstthätigkeit, freie Regung der gesellschaftlichen Kräfte, Festigkeit der gesellschaftlichen Bande, freier Aufschwung der Geister, Fortschreiten der Einsichten, Sicherheit der öffentlichen Entschlüsse, Nachdruck der gemeinschaftlichen Anstrengungen, Größe des Staatslebens überhaupt war die Frucht, wenn die Verfassungen mit dem Volksleben fortschritten, wenn die politischen Zusammenstellungen Mannigfaltigkeit hatten, wenn die politische Thätigkeit zwischen mehreren selbstständigen Persönlichkeiten in kleinern und größern Kreisen vertheilt war. Mächtig waren die Wirkungen, wenn die Verfassung volle Freiheit gewährte, dem Leben der Gesellschaft jedes neue Stärkungsmittel anzueignen, die Bewegung des Staats mit neuen Hebeln zu beleben und zu kräftigen.

Stillstand der gesellschaftlichen Kräfte, Entweichen der Thätigkeit, Lähmung und Entwürdigung der Geister, Verschwinden der Einsichten, Lockerung der gesellschaftlichen Bande, Unsicherheit der Leitung, Unfähigkeit zur Anstrengung, Erniedrigung des Staatslebens in allen Beziehungen, Auflösung des Staats war die Folge, wenn die gesellschaftliche Leitung einseitig und einförmig blieb, wenn starre Unveränderlichkeit als Mittel der Erhaltung galt, wenn ein enger Personenkreis sich für fähig hielt, das Bedürfniß großer Gesellschaften zu umfassen und die Bewegung des Ganzen ausschließlich zu leiten, wenn die Anordnung des Gemeinsamen nicht durch Vertrag zwischen mehreren freien Persönlichkeiten bedingt war, wenn die bewegende Kraft der Gesellschaft durch keine Gegenkraft in Spannung erhalten wurde, wenn die Verfassungen mit den Zeiten nicht gleichen Schritt hielten, wenn nichts dafür geschah, das Alte und das Neue in richtigen Einklang zu setzen.

Die Geschichten der Staaten zeigen drei Hauptformen der gesellschaftlichen Entwickelung. Die Macht der Gesellschaft ist entweder in der Hand eines Einzigen (Monarchie), oder die Herrschaft ruht bei einer Gemeinheit, die auf gewisse Personen sich beschränkt (Genokratie und Timokratie), oder die Glieder der Gesellschaft handeln in Masse bei dem, was ihr Gemeinsames begründen und regeln soll. Jede von diesen Formen für sich allein führt mehr oder weniger Schwächen in sich, und kann dem Bedürfniß der Gesellschaft nicht genügen. Jede dieser Formen für sich allein artet um so leichter aus, je weniger sie durch die andern modificirt ist. Die Natur will Mannigfaltigkeit in der Zusammensetzung und freie Bewegung der gesellschaftlichen Elemente neben einander. Ein Princip muß das Andere mäßigen, regeln, kräftigen. Die Monarchie steht ruhig, stark und fest, sie erscheint erhabener und sie kann mit Sicherheit ihre wohlthätige Bestimmung erfüllen, wenn sie als Krone

auf einer Pyramide ruht, deren Grund eine freie Gemeinde und deren Mittelsatz eine selbstständige Aristokratie bildet; die Monarchie wird auf der Bahn der gesellschaftlichen Interessen erhalten, wenn sie in dem Recht einer unabhängigen Aristokratie und einer selbstständigen Bürgergemeinde ihre Mäßigung findet, wenn sie die Selbstthätigkeit der übrigen gesellschaftlichen Elemente zu achten verpflichtet ist. Als wohlthätiges Mittelglied zwischen der Alleinherrschaft und der Demokratie, als natürliches Muscularsystem, an welches die gesellschaftlichen Gruppen sich schließen, als practisches Werkzeug, die Richtung der Gesellschaft zur Einheit zu leiten und den Nachdruck der Gesammtbewegung zu verstärken, als lebendige wirksame Schranke, welche auf der einen Seite den Uebertreibungen der monarchischen Gewalt begegnet, auf der andern Seite den Verirrungen einer aufgeregten Demokratie Einhalt zu thun fähig ist, steht die Aristokratie; ihre Verirrung zur Selbstsucht wird durch die Kraft des Monarchen und durch die Selbstständigkeit einer freien Gemeinde verhütet. Für den Monarchen als wirksames Gegengewicht neben einer Aristokratie, die zur Selbstsucht und zum Uebermuth sich neigt, für die Aristokratie als wirksamer Beistand gegen absichtliche oder unwillkührliche Ueberschreitungen der höchsten Gewalt, für die Bewegung des ganzen Staats als lebenskräftiger, zu tausendfacher Wirkung verstärkter Hebel steht ein freies, in der Selbstthätigkeit für seine Interessen geschütztes Bürgerthum, eine für selbstständiges Handeln in wohlgemessener Ordnung befähigte Gemeinde.

Frisches Leben durchströmt den Staat, wo die Kraft der Kraft begegnet, wo das eine Princip das andere bewacht und bedingt, wo die Einheit der Strebungen nur im Abstoßen des Einseitigen gefunden, wo das Gesetz durch freie Verständigung der Staatsgenossen und durch gleichmäßige Rücksicht auf alle Rechtszustände vermittelt wird.

Phönizien, Griechenland, Karthago und Rom wurden groß durch die Zusammensetzung verschiedener Formen und durch den Charakter der Gesellschaftlichkeit, der in den Verfassungen befestigt war.

Eine Mischung monarchischer, aristokratischer und demokratischer Elemente wird in den Ueberlieferungen aus den Phönizischen Verfassungen erkannt. Die Festigkeit der Einrichtungen, die Zweckmäßigkeit der Staatsleitung und das Gedeihen der Gesellschaft ist in Thatsachen ausgesprochen, durch die lange Dauer der Phönizischen Staaten, durch die gehäuften großen Städte auf beschränktem Raume, durch die frühen Regungen der Industrie und der Künste, durch die Schiffahrt, durch den weit verbreiteten Handel und Verkehr, durch die Stiftung der zahlreichen Kolonieen.

In Griechenland stehen ursprünglich ein erbliches Königthum und Genokratie in befestigter Ausbildung und Demokratie in schwachen Keimen neben einander. Nach dem Erlöschen des Königthums behauptet die Genokratie allein die Gewalt. Allein herrschend verfehlt sie ihre Bestimmung für den Staat. Der Mißbrauch der Herrschaft wird zunächst durch timokratische Einrichtungen, zuletzt durch den Gegensatz einer völlig befreiten Gemeinde beschränkt. Die bürgerliche und politische Freiheit ist durch die Gegengewichte der Aristokratie und der Demokratie gesichert. Die Gemeinden nehmen Theil an der Leitung des Oeffentlichen. Die Selbstthätigkeit des Volkes wird überall rege, die Geisteskultur schreitet fort, das gesellschaftliche Leben gestaltet sich in Mannigfaltigkeit und wird reich an Interessen. Griechenland blüht auf; die Oeffentlichkeit der Staatsverhandlungen, die Industrie, die Künste, die Schiffahrt, der Handel, der Verkehr, die Wissenschaften erheben das Leben der Städte. Die Kultur strebt nach erweiterten Richtpuncten der Thätigkeit. Die Interessen der Industrie und das von politischer Thätigkeit

genährte Kraftgefühl führen die Griechischen Völker weit hin die Meere. Die Hellenischen Handels- und Kriegsflotten verkehren und erobern weitum im Osten und Westen des Mittelmeers. Griechische Kolonien erheben sich an den Küsten Thraciens, Kleinasiens, Italiens, Siciliens, Galliens. Griechenland breitet sich mächtig aus und wird groß, da die Verfassungen seiner Städte ein selbstständiges Bürgerthum erziehen, und dem Volksleben Reichhaltigkeit und Schwungkraft verleihen.

Karthago empfing seine Formen aus Phönizien. Ein Königthum, beschränkt durch Dualismus und periodischen Personenwechsel, eine selbstständige, durch Güterreichthum befestigte Aristokratie und eine freie Bürger-Gemeinde richten in wohlgemessener Zusammenwirkung einen Staat auf, der ganz Nordafrica, die Südhälfte Spaniens und die Inseln im westlichen Mittelmeer sich unterwirft, der den Verkehr auf allen Puncten des mittelländischen Meeres in sein politisches System zieht, der seine Handelsbahnen nach dem Südwesten von Asien fortleitet, und die Reichthümer Indiens den Europäischen Völkern zuführt, der mit seinen Flotten über die Meere gebietet, der mit Rom um die Herrschaft der Welt ringt.

Mit Königthum, mit Genokratie und mit Anlagen zu freien Gemeindeverbindungen tritt Rom ins Daseyn. Das aristokratische Element wird mit Timokratie erweitert. Das Volk wird für sich in Gemeinden geordnet. Alle vier politischen Elemente, die nach und nach zusammentreten, bilden vereinigt einen festen Grundbau der gesellschaftlichen Ordnung. Nachdem das Königthum entfernt ist, fällt der Staat in Siechthum und Zwietracht, da die Genokratie allein herrschen will. Der Staat schreitet vorwärts, sobald die Macht der Aristokratie gemäßigt und die freie Gemeinde zu Selbstvertheidigung ihrer Rechte berufen ist. Die Staatssachen werden, in abgemessenem Stufengange, durch den Rath und Entschluß der Erfahrnen vorbereitet und durch

die Zustimmung der freien Bürger entschieden. Das Staatsleben erreicht den höchsten Schwung, als die Gemeinde das völlige Gleichgewicht gegen die Aristokratie errungen hat. Die freie Wechselwirkung zwischen beiden Kräften entwickelt den Römergeist; der Genius der bürgerlichen und politischen Freiheit reicht den Römern die Flügel zur Adlerbahn.

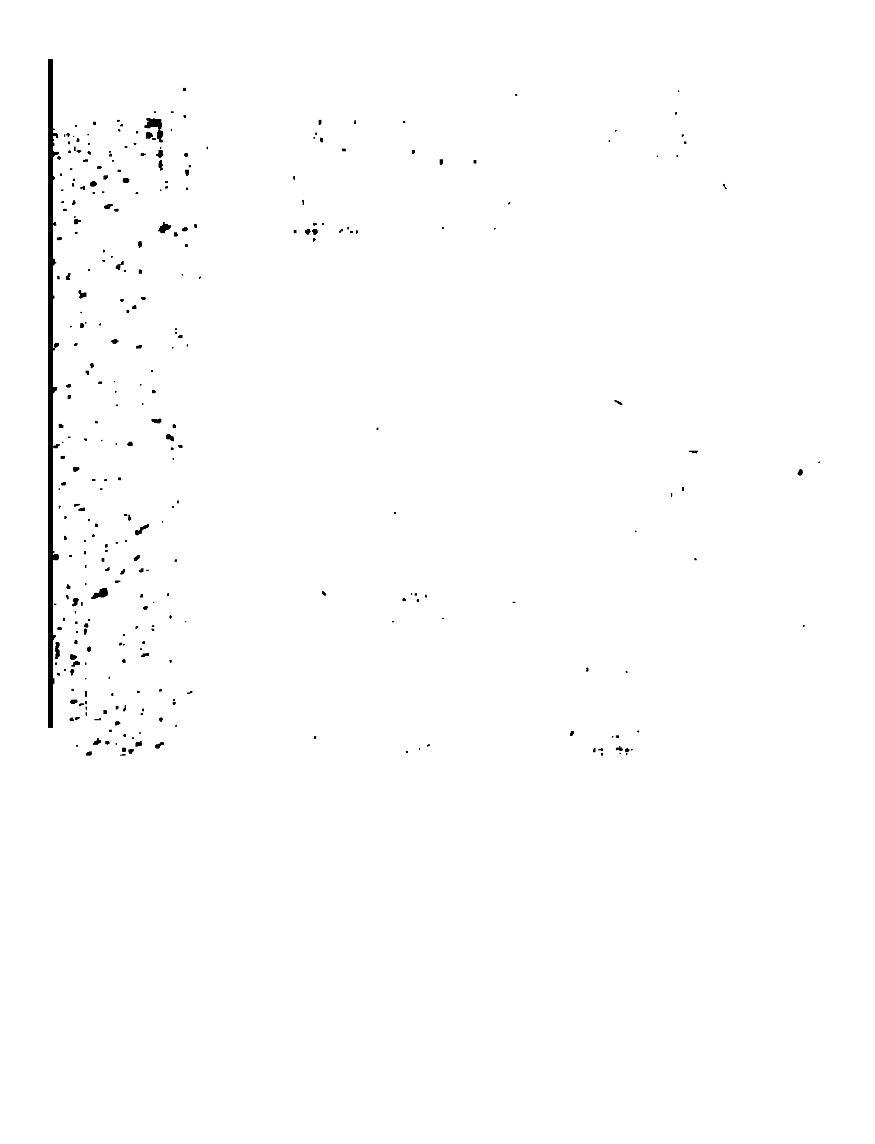
Oeffentlichkeit in den Staatsangelegenheiten, Oeffentlichkeit in der Rechtspflege, Theilnahme der Bürger an den Staatsbeschlüssen, Gleichheit vor dem Gesetze, gleiche Belohnung und Erhebung des Verdienstes, ohne Unterschied der Geburt und des Vermögens, und Verantwortlichkeit der Staatsbeamten sind den Griechen und Römern die praktische Gewährschaft für richtige Leitung der Gesellschaft, für gerechte Justiz, für die Erweiterung der öffentlichen Einsichten, für richtige Haushaltung mit dem Staatsvermögen. Die gesunde Vernunft der Griechen und Römer hat die Freiheit der Rede, die freie Prüfung der öffentlichen Dinge als natürliches Recht der freien Bürger, als nothwendiges Princip in der Staatsordnung geschützt. Die Staatsmänner sollten auf Widerspruch, auf freie Opposition gefaßt seyn; sie sollten gewarnt seyn, das Einseitige, das Engherzige, das Willkührliche, das Verletzende, das Verderbliche zu meiden; sie sollten angespornt werden, nur das Rechtgemäße, das Gemeinnützige, das Fruchtbringende zu suchen und in Antrag zu bringen. Die gesellschaftlichen Maaßregeln sollten in allen Bürgern freiwillige Vollstrecker finden.

Die Formen arten aus und die Blüthe der Gesellschaft vergeht, sobald eine Kraft die andern sich ganz unterwirft, sobald die freie Gegenwirkung zwischen gleichgestellten Kräften vernichtet wird. Die Griechischen Staaten verloren die innere Stärke und Festigkeit, die Karthagische Republik verlor die sichere Haltung und die Römische Republik fiel in verderbliche Verwirrung, als Aristokratie und Demokratie nicht mehr in Gegengewicht

standen, als der Demokratismus die gesellschaftliche Bewegung zu beherrschen begann. Die Verwirrung in Rom löste sich, die Ruhe, die Sicherheit und die Stetigkeit erschien, als die Monarchie die Parteien unterwarf. Aber der Geist des Römerthums war gelähmt und die Lebenskraft des Staats ermattet, als die Monarchie die Freiheit und Selbstständigkeit der Aristokratie und der Bürgergemeinde unterdrückte. Die monarchische Gewalt gewann keine sichere Basis und keine feste Haltung, weil sie von jeder Mitwirkung selbstkräftiger Gestaltung sich isolirte. Die Persönlichkeit der Monarchen war der Unsicherheit Preis gegeben, weil ihre Stellung sie nicht mit andern selbstständigen Persönlichkeiten in Harmonie gesetzt, weil sie nicht mit schützenden Gestaltungen umgeben war.

Erst der neuern Zeit, den Staatsentwickelungen nach dem Untergange des Römischen Reichs, war es vorbehalten, durch den natürlichen allmähligen Zusammenfluß von religiösen und kirchlichen Begriffen mit Longobardischen, Fränkischen und Germanischen Rechtsbildungen die Idee einer Obergewalt, welche der Gesellschaft die Stetigkeit, die Ordnung und die Freiheit zugleich zu verbürgen vermag, ins Leben einzuführen. Mit der Erbmonarchie war die Summe der öffentlichen Gewalt zur freien Persönlichkeit concentrirt. Der größte Schritt zur Befestigung der Staaten war geschehen, als die Ausübung der gesellschaftlichen Macht einen festen Anfangspunct gewann. Sicher geht die Gesellschaft unter der Aegide einer Obergewalt, die ihr Recht mit seiner Quelle unabhängig in sich selbst trägt und fortpflanzt, die vollkommen selbstständig für die Gesellschaft handelt, deren Interesse mit der Wohlfahrt der Gesellschaft eng verknüpft ist, die dem Gange der Gesellschaft Stetigkeit und feste Haltung verleiht, deren Wirksamkeit nie unterbrochen oder gehemmt, die mit hinreichender Kraft begabt ist, die Verhältnisse der gesellschaftlichen Classen gegen einander zu wägen, zu

der Freiheit die Ordnung zu befestigen, und allen Rechtszuständen den sichern Schutz zu verleihen. Auf die Erbmonarchie ist der Beruf übergegangen, das Fortschreiten der Europäischen Civilisation zu leiten. Diese Regierungsform wird immer fester wurzeln, sie wird die innersten Verzweigungen des ganzen Staatslebens immer tiefer durchdringen, und sie wird das Glück der Völker immer sicherer begründen, je beständiger sie mit ihren Machtmitteln das Ziel verfolgt, die Selbstthätigkeit der gesellschaftlichen Kräfte zu entwickeln, je sorgsamer sie alle in der Gesellschaft verbreiteten Einsichten benutzt, um die Verwaltung und Gesetzgebung auszubilden, je mehr ihre Wirksamkeit im engsten Bunde mit der fortschreitenden Geisteskultur und im Sinne der Humanität sich regelt und veredelt.



Erläuterungen, Berichtigungen und Druckfehler.

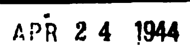
S. 21 Z. 10 v. o. statt Boena lies Boona
- 22 Z. 9 v. o. st. West= l. Ost=
- 27 Z. 7 v. o. st. zu erweitern und zu befestigen l. erweitert und befestigt zu haben
- 28 Z. 7 v. o. nach: wobei ein — einzuschalten: jeder
- 29 Z. 1 v. u. in der Note st. Vonidoja l. Vonidsja
- 33 Z. 11 v. o. st. Klientel l. Patronat
- 38 Z. 14 v. o. st. Stammkraft l. Stemmkraft
- 39 Z. 15 v. u. st. Mitwirkung l. Mitverwaltung
- 44 Z. 13 v. u. nach: Verwaltung — einzuschalten: und
- 50 Z. 14 v. u. st. Untersuchung l. Unterscheidung
- 57 Z. 13 v. o. st. Stammkräfte l. Stemmkräfte
- 62 Z. 13 v. o. st. Richterwort l. Richteramt
- 62 Z. 10 v. u. st. Argabeis l. Ergabeis
- 79 Z. 14 v. u. st. Rath allgemeiner l. Rath über allgemeine
- 80 Z. 12 v. o. st. Prytania l. Prytanie
- 81 Z. 9 v. u. in der Note st. Staatskörper l. Staatsbürger
- 88 Z. 2 v. u. st. seinen l. seine
- 92 Z. 13 v. o. nach: Gemeinwesen — einzuschalten: zu
- 93 Z. 9 v. o. nach: Die — einzuschalten: frühern
- 95 Z. 4 v. u. in der Note st. es l. sie
- 95 Z. 2 v. u. in der Note st. seiner l. ihrer
- 100 Z. 5 v. o. nach: Staatsurkunden — einzuschalten: ,
- 105 Z. 6 v. u. st. ausründeten l. ausründen
- 113 Z. 4 v. u. st. Den l. Der
- 121 Z. 6 v. o. st. mächtigen l. nächtlichen
- 121 Z. 16 v. o. st. Erhaltung l. Erhellung
- 123 Z. 11 v. u. st. Sprach=Wissenschaft l. Sprache, Wissenschaft,
- 125 Z. 6 v. o. st. Unter l. Ueber
- 129 Z. 4 v. u. st. fast l. fest
- 135 Z. 15 v. o. st. Vorsteher l. Verfechter
- 149 Z. 13 v. u. st. Fundamentalsätze l. Fundamentalgesetze
- 156 Z. 22 v. u. in der Note st. Megara l. Megalia
- 167 Z. 2 v. u. st. Versammlung l. Bürgerversammlung
- 168 Z. 10 v. o. st. durfte l. dürfte
- 180 Z. 16 v. o. st. neue l. nur
- 194 Z. 16 v. o. st. der l. den
- 198 Z. 5 v. u. st. Könige l. König
- 201 Z. 11 v. o. st. Repräsentative l. Repräsentation
- 201 Z. 12 v. u. st. Geschlechtstafeln l. Geschichtstafeln
- 210 In den Angaben über die Eintheilung der plebejischen Gemeinde ist der Verfasser von der gemeinen Meinung, welche den König Servius vier städtische und funfzehn ländliche Tribus gründen läßt, abgegangen; er hat vorgezogen, der vom Herrn Staatsrath Niebuhr (Römische Geschichte, Erster Theil, 2te Ausgabe, S. 455—464) mit sehr einleuchtenden Combinationen und gewichtigen Autoritäten begründeten Ansicht beizupflichten. In der Zusammenstellung von

S. 638 Z. 10 v. u. hinter: Auflösung für — wegzulassen: alle
— 654 Z. 14 v. o. st. Verträge l. Vorträge
— 660 Z. 5 v. u. in der Note: st. Gerichtstribunate l. Gericht-tribunale
— 667 Z. 1 v. u. in der Note: st. venditus l. venditur
— 679 Z. 8 v. u. nach: sollte eine — einzuschalten: neue und beß

Andere Druckfehler, die hier nicht berührt sind, werden sich a der Zusammenstellung des Sinnes leicht erkennen lassen.






APR 24 1944